142 Est.A-11098
J 330

Gesetzbuch

der

Criminal- und Correctionsstrafen

und

Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

Nach der Russischen Ausgabe
vom Jahre 1885
nebst den Ergänzungen und Abänderungen
bis zum Mai 1887
übersetzt
und mit einem Sachregister versehen
von
G. von Glasenapp.

Dorpat.
Verlag von C. Mattiesen.
1887.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 27. Октября 1887 г.

F 26469716



Gedruckt bei C. Mattiesen in Dorpat.

Dieser Uebersetzung der geltenden Bestimmungen des Russischen Strafgesetzes sind die officiellen deutschen Uebersetzungen vom Jahre 1866 und deren Fortsetzung vom Jahre 1876 zu Grunde gelegt, und zur Wahrung der Einheitlichkeit ist auch in den neu hinzugekommenen Theilen — bis zum 31. Mai 1887 — die Terminologie jener Uebersetzungen eingehalten worden. In den wenigen Fällen, wo es dringend geboten schien, ist außerdem die wörtliche Uebersetzung hinzugefügt.

Da diese Uebersetzung hauptsächlich für den Gebrauch in den Ostseeprovinzen bestimmt ist, so werden die Strafbestimmungen, welche in diesen Theilen des Reiches keine Anwendung finden können — z. B. Verletzungen des Bergwerksustaws und der Verordnungen über den Asiatischen Handel — nicht in extenso angeführt, sondern nur der Inhalt der betreffenden Abschnitte oder Artikel kurz angegeben.

So weit diese Uebersetzung mit den genannten officiellen Ausgaben vom Jahre 1866 und 1876 übereinstimmt, sind Quellencitate weggelassen; dagegen für die seit dem 31. December 1875 publicirten Zusätze und Abänderungen sind die Quellen angeführt worden.

Strafgesetzbuch.

Erster Titel.

Von Verbrechen, Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen und von den Graden der Strafbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Artikel 1. Als Verbrechen oder Vergehen gilt sowohl eine wirkliche widergesetzliche Handlung, als auch eine Unterlassung dessen, was unter Androhung einer Strafe durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

2. Für Verbrechen und Vergehen werden, je nach Gattung und Wichtigkeit derselben, die Schuldigen Criminal- oder Correctionsstrafen unterworfen.

3. Verbrechen und Vergehen werden entweder vorsätzlich oder unvorsätzlich begangen.

4. Bei vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen werden zwei Grade unterschieden: der erste, wenn die widergesetzliche Handlung nicht in Folge einer plötzlich entstandenen, sondern einer vorgängig überlegten Absicht (d. h. mit Vorbedacht) verübt worden; der zweite, wenn dieselbe, wiewohl mit Absicht, jedoch in Folge einer plötzlichen Anreizung hierzu, ohne Vorbedacht verübt worden.

5. Eine Handlung, durch welche zufällig ein Uebel angerichtet wird, nicht nur ohne Absicht, sondern auch ohne alle Unvorsichtigkeit von Seiten des Thäters, wird demselben nicht zur Schuld angerechnet.

Zweite Abtheilung.

Von dem Vorsatze, der Vorbereitung, dem Versuche und der Vollendung des Verbrechens.

6. Bei Beurtheilung vorsätzlicher Verbrechen kommen in Betracht und werden unterschieden: der bloße, durch irgend welchen Umstand kundgewordene, Vorsatz zur Begehung des Verbrechens, die Vorbereitung zu dessen Ausführung, der Versuch, dasselbe zu vollbringen, und die Vollendung selbst des Verbrechens.

7. Die durch Wort oder Schrift, oder aber durch irgend eine sonstige Handlung kundgegebene Absicht, ein Verbrechen zu begehen, wird als Anzeichen des verbrecherischen Vorsatzes angesehen. Zur Zahl solcher Anzeichen gehören Drohungen, Berühmungen und Vorschläge, irgend welche Unthat zu begehen.

8. Das Aufsuchen oder Anschaffen von Mitteln zur Begehung eines Verbrechens wird nur als Vorbereitung zu demselben angesehen.

9. Als Versuch des Verbrechens gilt jede Handlung, durch welche die Ausführung des verbrecherischen Vorsatzes begonnen oder fortgesetzt wird.

10. Das Verbrechen wird als vollendet angesehen, wenn wirklich das von dem Schuldigen beabsichtigte, oder aber ein anderes aus seinen Handlungen hervorgegangenes Uebel erfolgte.

Dritte Abtheilung.

Von der Theilnahme am Verbrechen.

11. Bei einem von mehreren Individuen verübten Verbrechen wird in Betracht gezogen: ob dieses Verbrechen Vermöge einer vorgängigen Verabredung hierzu aller oder in Folge der Schuldigen begangen worden, oder ohne eine einiger solche.

12. Bei einem von mehreren Individuen ohne deren vorgängige Verabredung hierüber

begangenen Verbrechen, werden von Denen, welche an demselben Theil genommen, angesehen: als Hauptschuldige:

Erstens, diejenigen, welche die Handlungen der Anderen anordneten oder leiteten;

Zweitens, diejenigen, welche gleich beim Beginne der Handlungen zuerst vor den Uebrigen zu denselben schritten, oder aber unmittelbar das Verbrechen verübten; als Mitschuldige:

Erstens, diejenigen, welche unmittelbar den Hauptschuldigen beim Verüben des Verbrechens beistanden;

Zweitens, diejenigen, welche die Mittel zur Ausführung des Verbrechens herbeischafften, oder aber sich bemühten, die Hindernisse, welche sich derselben entgegenstellten, zu beseitigen.

13. Bei von mehreren Individuen auf deren vorgängige Verabredung hierüber begangenen Verbrechen werden angesehen: als Rädelsführer:

Diejenigen, welche das verübte Verbrechen beabsichtigend, Andere zu demselben beredeten, und diejenigen, welche die Handlungen beim Vollbringen des Verbrechens oder dem Versuche leiteten, oder aber dazu als die ersten schritten; als Theilnehmer am Complot (Gehülfen):

Diejenigen, welche mit den Rädelsführern oder mit anderen Schuldigen sich verabredeten, mit vereinten Kräften oder Handlungen das beabsichtigte Verbrechen zu begehen; als Anstifter:

Diejenigen, welche, ohne selbst an dem Vollbringen des Verbrechens Theil zu nehmen, Bitten, Beredung oder Bestechung und Versprechen von Vortheilen, oder Verlockungen und Täuschungen, oder aber Zwang und Drohungen anwandten, um Andere dazu zu bewegen; als Begünstiger:

Diejenigen, welche, gleichfalls ohne unmittelbar an dem Vollbringen selbst des Verbrechens Theil genommen

zu haben, jedoch aus eigennützigen oder anderen persönlichen Rücksichten den das Verbrechen Beabsichtigenden halfen oder zu helfen sich anheischig machten, durch Rath oder Nachweisungen und Mittheilen von Auskünften, oder aber durch Herbeischaffen irgend welcher anderer Mittel zur Vollendung des Verbrechens, oder durch Beseitigung der sich der Verübung desselben entgegenstellenden Hindernisse, oder welche wissentlich vor Vollbringung des Verbrechens den dasselbe Beabsichtigenden Zuflucht bei sich gaben, oder aber versprachen, zur Verbergung der Verbrecher oder des Verbrechens nach Verübung desselben behülflich zu sein.

14. Außerdem werden von den bei dem Vorfalle und dem Verbrechen Betheiligten angesehen: als der Nichtverhinderung Schuldige:

Diejenigen, welche, obwohl sie die Macht oder die Möglichkeit hatten, das Verbrechen zu hindern, absichtlich oder wenigstens wissentlich die Verübung desselben zuließen;

als Hehler:

Diejenigen, welche, ohne irgend welchen Theil an dem Begehen des Verbrechens selbst zu haben, erst nach Vollendung desselben wissentlich an dem Verbergen oder Vernichten der Spuren desselben Theil nahmen, oder aber an dem Verbergen der Verbrecher selbst, oder geraubte oder irgend Jemandem abgenommene, oder aber auf andere widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände gleichfalls wissentlich an sich nahmen oder zur Aufbewahrung empfingen, oder aber sie Anderen übergaben oder verkauften.

15. Als bei dem Verbrechen Betheiligte werden auch Diejenigen angesehen, welche von dem beabsichtigten oder bereits verübten Verbrechen wußten und, obzwar sie die Möglichkeit hatten, die Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, diese Pflicht nicht erfüllten.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen.

Erste Abtheilung.

Von den Arten, den Graden und den gesetzlichen Folgen der Strafen.

16. In Grundlage des Artikels 2 dieses Gesetzbuches zerfallen alle, durch das Gesetz auf Verbrechen und Vergehen gesetzten, Strafen in zwei Hauptordnungen: die Criminalstrafen und die Correctionsstrafen. Jede dieser Hauptordnungen von Strafen zerfällt in mehrere Arten und Grade, wie solches ausführlich angegeben ist in den Artikeln 17, 19—21, 30, 31 und 33—41 dieser Abtheilung.

17. Die von dem Gesetze festgesetzten Criminalstrafen sind folgende:

I. Entziehung aller Standesrechte und Todesstrafe.
II. Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit (Katorga).
III. Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.
IV. Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zur Ansiedelung nach Transkaukasien.

18. Die Vollstreckungsweise der Todesstrafe wird durch das Gericht im Urtheile festgesetzt.

19. Die Art und die Dauer der schweren Zwangsarbeit werden, je nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit.
Grad 2. Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren.
Grad 3. Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.
Grad 4. Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Grad 5. Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Grad 6. Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Grad 7. Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

20. Die Verweisung zur Ansiedelung nach Sibirien in mehr oder weniger entfernte Gegenden wird, je nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Verweisung zur Ansiedelung in den entfernteren Gegenden Sibiriens.

Grad 2. Verweisung zur Ansiedelung in weniger entfernten Gegenden Sibiriens.

21. Die Verweisung nach Transkaukasien wird nur für einige besondere Gattungen von Verbrechen festgesetzt. Der Ort der Verweisung wird nach dem Ermessen der Oberverwaltung des Transkaukasischen Gebiets bestimmt.

22. Die Entziehung aller Standesrechte ist begleitet:

Für Edelleute, von dem Verluste des erblichen oder persönlichen Adels und aller mit demselben verknüpften Vorzüge;

Für Geistliche, von der Ausstoßung aus dem geistlichen Stande und der geistlichen Würde, nebst Verlust aller denselben gewährten Vorzüge;

Für Ehrenbürger, sowohl erbliche als persönliche, und Kaufleute, sowie gleichfalls für zu letzteren gehörende, mit ihrem gemeinsamen Familienoberhaupte unter einem Gewerbscheine Handel treibende Personen, von dem Verluste des guten Namens und aller, den Stadtbewohnern überhaupt und den Ehrenbürgern und Kaufleuten insbesondere zugeeigneten, Vorzüge;

Für Leute der übrigen Stände, von dem Verluste des guten Namens und der jedem dieser Stände insbesondere zugeeigneten Rechte.

23. Die Entziehung aller Standesrechte ist jedesmal auch begleitet von Entziehung der Ehrentitel, Würden,

Orden und sonstigen Verdienstzeichen, und von Wegnahme der dem Verurtheilten persönlich gehörenden Gnadenurkunden, Diplome und Attestate.

24. Die Entziehung der Standesrechte erstreckt sich weder auf die Gattin, noch auf die bereits gezeugten Kinder des Verurtheilten, d. h. die vor dieser Verurtheilung geborenen oder empfangenen, noch auf die Nachkommenschaft dieser Kinder. Sie behalten alle Rechte ihres Standes, selbst auch in dem Falle, wenn sie freiwillig dem Verurtheilten an seinen Verbannungsort folgen. Einige Beschränkungen in der Weise des Genusses dieser Rechte, während ihres Aufenthalts mit dem Verurtheilten an diesem Orte, werden nur, wo es unumgänglich ist, in besonders wichtigen Fällen zugelassen, und nicht anders, als nach Ermessen und Anordnung der höheren Obrigkeit. Uebrigens, und ohne Rücksicht auf diese Beschränkungen, wird der Gattin und den vor dieser Verurtheilung gezeugten Kindern des zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung Verwiesenen gestattet, sich nach dem früheren Titel und nach der früheren Würde, oder nach dem früheren Berufe des Gatten oder Vaters zu benennen.

25. Folge der Verurtheilung zu schwerer Zwangsarbeit ist: Verlust der früheren Familien- und Eigenthums-Rechte, nach Aufhören aber der schweren Zwangsarbeit, sei es durch Ablauf der Frist, oder aber aus anderen Ursachen, Ansiedelung in Sibirien auf Lebenszeit.

26. Folge der Verweisung zur Ansiedelung ist gleichfalls Verlust der früheren Familien- und Eigenthums-Rechte.

27. Der Verlust der Familienrechte besteht:

1) Im Aufhören der ehelichen Rechte mit Ausschluß nur der Fälle, wenn die Gattin des, oder der Gatte der Verurtheilten freiwillig ihren Ehegatten an deren Verbannungsort folgten. Die den Verurtheilten nicht an den Verbannungsort folgenden Ehegatten können um völlige Auflösung der Ehe bei ihrer geistlichen Obrigkeit ansuchen, welche bei Entscheidung dieser Bitte die Grundsätze ihrer Kirche zur Richtschnur nimmt. In Grundlage dieser Bestimmung können

um Auflösung ihrer Ehe auch Diejenigen nachsuchen, welche den Verurtheilten an den Verbannungsort gefolgt sind, und an solchem Orte mit ihnen die Ehe eingegangen, sobald ihre Ehegatten für ein neues Verbrechen wiederum einem den Verlust der Familienrechte nach sich ziehenden Urtheile unterliegen. Wenn jedoch in der Folge, durch die Gnade des Monarchen oder durch ein neues Urtheil des Gerichts, die Verurtheilten Verzeihung erhalten, oder für unschuldig erkannt und an ihren früheren Wohnort zurückgebracht werden, ihre Ehegatten aber während dessen nicht um Auflösung der Ehe nachgesucht hatten; so werden solche Ehen als in Kraft geblieben angesehen;

2) Im Aufhören der elterlichen Gewalt über die vor der Verurtheilung gezeugten Kinder, wenn die Kinder des Verurtheilten ihm nicht an seinen Verbannungsort folgten, oder wenn sie in der Folge denselben verließen;

3) Im Aufhören aller anderen, auf Bande der Verwandtschaft oder der Verschwägerung begründeten, Rechte.

28. In Folge des Verlustes der Eigenthumsrechte, geht alles frühere Vermögen des zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung Verurtheilten, von dem Tage an, wo die Vollstreckung des betreffenden allendlichen Urtheils verfügt worden ist, auf seine gesetzlichen Erben über, ganz ebenso, wie es in Folge seines wirklichen Todes übergegangen wäre. An sie gleichfalls fällt nach Repräsentationsrecht auch alles Vermögen, welches dem Verbrecher nach seiner Verurtheilung hätte durch Erbschaft zufallen können.

29. Die Lage der zu schwerer Zwangsarbeit und zur Ansiedelung Verurtheilten wird durch besondere, zu diesem Ende erlassene, Bestimmungen festgestellt.

30. Die durch die Gesetze festgesetzten Correctionsstrafen sind folgende:

I. Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, sowohl der dem Verurtheilten persönlich, als der ihm seinem Stande nach zugeeigneten, und Verweisung zum Aufenthalte nach

entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens, mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselbe; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber, zeitweilige Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen mit Verlust aller, ihnen persönlich und dem Stande oder Berufe nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge.

Anmerkung. Wenn jemand in Grundlage der Art. 354, 482, 495, 654, 820, 1060, 1068, 1079, 1098, 1109, 1156, 1311 und 1319 dieses Gesetzbuches zum Aufenthalt nach Sibirien verwiesen wird, so wird die zeitweilige Gefängnißhaft an dem ihm zum Aufenthalt angewiesenen Orte auf die im Art. 31 angegebene Dauer durch eine ebenso lange, jedoch vor seiner Abfertigung zu verbüßende Gefängnißhaft ersetzt.

II. Verweisung zum Aufenthalte in andere nichtsibirische, aber mehr oder weniger entfernte Gouvernements, mit Verlust aller, dem Verurtheilten sowohl persönlich, als dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge, und mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselbe; für die von den Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Gefängnißhaft, gleichfalls mit Verlust aller, den Verurtheilten persönlich und dem Stande oder Berufe nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge.

Anmerkung. In den durch die Artikel 354, 482, 495, 654, 820, 1060, 1068, 1079, 1098, 1109, 1156, 1311, 1319, 1656, 1667 und 1682 festgesetzten Fällen und in genauer Grundlage der in diesen Artikeln gegebenen Vorschriften unterliegen Adelige, Welt- und Klostergeistliche, und Ehrenbürger der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Verzüge und der Gefängnißhaft.

III. Zeitweilige Festungshaft, mit Entziehung nur einiger der, dem Verurtheilten persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne Entziehung derselben, je nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit.

IV. Zeitweilige Gefängnißhaft, mit Entziehung nur einiger der, dem Verurtheilten persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge.

V. Zeitweilige Gefängnißhaft.

VI. Arrest von kurzer Dauer.

VII. Verweise in der Gerichtssitzung; Bemerkungen und Ermahnungen von Seiten der Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden; Geldbußen.

Anmerkung. Ueber die Gouvernements, wohin, in Grundlage der Bestimmungen des Punktes II dieses Artikels, die Verurtheilten zum Aufenthalte geschickt werden können, macht das Ministerium der inneren Angelegenheiten jährlich dem Justizministerium eine Mittheilung zur Kenntnißnahme für alle Gerichtsbehörden. 1882, Mai, 18. G. S. 334, II; 1884, Apr., 24, G. S. 515; Juni 16, G. S. 502, Art. 4; 1885 Nov. 25, G. S. 991.

31. Die mehr oder weniger entfernten Gegenden für die zum Aufenthalte nach Sibirien Verwiesenen und die Dauer sowohl ihres Gefängnisses an diesen Orten, als auch der Zeit, wo sie die entfernteren durchaus nicht verlassen dürfen, für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber, die Zeit der Zwangsarbeit aber in den Corrections-Arrestantenabtheilungen werden, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk, mit Gefängniß auf eine Zeit von drei bis zu vier Jahren, und mit dem Verbote der Entfernung in andere Sibirische Gouvernements während einer bestimmten Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren; oder Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von drei und einem halben bis zu vier Jahren.

Grad 2. Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Irkutsk und Jeniseisk, mit Gefängniß auf eine Zeit von drei bis zu vier Jahren, und mit dem Verbote der Entfernung in andere Sibirische Gouvernements während einer bestimmten Zeit von acht bis zu zehn Jahren; oder Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von drei bis zu drei und einem halben Jahre.

Grad 3. Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk, mit Gefängniß auf eine Zeit von zwei bis zu drei Jahren; oder Zwangsarbeit in den

Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von zwei und einem halben bis zu drei Jahren.

Grad 4. Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk und Tobolsk, mit Gefängniß auf eine Zeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren; oder Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von anderthalb bis zu zwei und einem halben Jahre.

Grad 5. Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk; oder Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von einem Jahre bis zu anderthalb Jahren.

Die, in Grundlage dieses Artikels, nach den Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk Verwiesenen können, nach Ablauf der im Urtheile festgesetzten Fristen, um die Erlaubniß bitten, sich zum Aufenthalte in die Gouvernements Tobolsk oder Tomsk überzusiedeln.

32. Handelt von der Verweisung der Bewohner Sibiriens.

33. Die Dauer des zeitweiligen Gefängnisses der nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte Verwiesenen, für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber die Dauer der Gefängnißhaft mit Verlust aller besonderen persönlichen und Standesrechte (Art. 30, II) wird, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Verweisung zum Aufenthalte nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements, mit Gefängniß auf eine Zeit von einem Jahre bis zwei Jahren; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

Grad 2. Verweisung zum Aufenthalte nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements, mit Gefängniß auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Grad 3. Verweisung zum Aufenthalte nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements, mit Gefängniß auf eine Zeit von drei bis zu sechs Monaten; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Grad 4. Verweisung zum Aufenthalte nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements; für die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen aber Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

34. Die Dauer der zeitweiligen Festungshaft, mit Verlust blos einiger besonderer, dem Verurtheilten persönlich und dem Stande nach zugeeigneter, Rechte und Vorzüge, wird, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Festungshaft auf eine Zeit von zwei Jahren und acht Monaten bis zu vier Jahren.

Grad 2. Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten.

35. Die Dauer der zeitweiligen Festungshaft, ohne alle Beschränkung der Rechte und Vorzüge, wird, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und und vier Monaten.

Grad 2. Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Grad 3. Festungshaft auf eine Zeit von vier Wochen bis zu vier Monaten.

36. Die Dauer der zeitweiligen Gefängnißhaft (Art. 30, IV) mit Verlust blos einiger besonderer, dem Verurtheilten persönlich und dem Stande nach zugeeigneter, Rechte und Vorzüge, wird, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Gradation festgesetzt:

Grad 1. Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

Grad 2. Gefängnißhaft (Art. 20, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

37. Aufgehoben (1884, Apr. 24; G. S. 515).

38. Die Dauer der Gefängnißhaft wird, gleichfalls je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Weise festgesetzt:

Grad 1. Auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Grad 2. Auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Grad 3. Auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

39. Die Dauer des Arrestes wird, je nach dem Grade der Strafbarkeit, in folgender Weise festgesetzt:

Grad 1. Arrest auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Grad 2. Arrest auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

Grad 3. Arrest auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

Grad 4. Arrest auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen.

40. Verweise in der Gerichtssitzung können, je nach dem Grade der Strafbarkeit des zu denselben Verurtheilten, mehr oder weniger strenge sein; die strengeren werden bei offenen Thüren ertheilt.

41. Ist eine Geldbuße zu verhängen, welche im Gesetze nur in ihrem höchsten Maaße angesetzt ist, so kann das Gericht dieselbe nach seinem Ermessen herabsetzen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen werden durch die Bestimmung der von ihm beizutreibenden Geldbuße die Rechte anderer Personen, in Betreff irgend welcher Klageforderungen oder vor Begehung dieses Verbrechens oder Vergehens eingegangener Verbindlichkeiten, nicht beeinträchtigt.

42. Die Summen, welche in Folge laut Bestimmungen dieses Gesetzbuches verhängter Geldbußen eingehen, werden in allen den Fällen, wo durch diese Bestimmungen oder besondere, darüber bestehende Gesetzanordnungen nicht namentlich angegeben ist, welchem Verwaltungszweige oder

welcher Behörde dieselben übergeben werden sollen, zu den Einnahmen des Reichsschatzes gerechnet.

43. Mit dem Verluste aller besonderen Rechte und Vorzüge, die dem Verurtheilten persönlich und dem Stande nach zugeeignet waren, geht der zum Aufenthalte nach Sibirien oder nach anderen entfernten nichtsibirischen Gouvernements, mit oder ohne zeitweiliges Gefängniß an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, Verwiesene, oder aber zur zeitweiligen Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen, oder aber zur Gefängnißhaft (Art. 30, II, V, Anmerk.) Verurtheilte wie aller Ehrentitel, des Adels, der Würden und aller Verdienstzeichen, so auch des Rechts verlustig, selbst auch nach Befreiung von dem zeitweiligen Gefängnisse oder von der Zwangsarbeit: 1) in den Staats- oder Wahl-Dienst einzutreten; 2) Sich in die Gilden einzuschreiben, oder irgend welche Zeugnisse zum Handelsvetriebe zu erhalten; 3) Zeuge bei irgend welchen Verträgen oder anderen gerichtlichen Handlungen zu sein, und in Civilsachen Zeugenaussage mit oder ohne Beeidigung zu machen, außer nur in den Fällen, wo es von dem Gerichte für unumgänglich erkannt wird, seine Aussagen zu verlangen: 4) Zum Schiedsrichter gewählt zu werden; 5) Vormund oder Curator zu sein; 6) Bevollmächtigter in irgend wessen Angelegenheiten zu sein.

44. Die zum Aufenthalte nach Sibirien oder nach anderen entfernten Gouvernements, mit Verlust aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, Verwiesenen bleiben, nach ihrer Befreiung aus dem zeitweiligen Gefängnisse, unter Aufsicht der örtlichen Polizei.

45. Die zur zeitweiligen Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen Verurtheilten können auch zu städtischen und jedweden anderen Zwangsarbeiten gebraucht werden.

46. Die zum Aufenthalte nach Sibirien oder nach anderen entfernten Gouvernements, mit Verlust aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeig-

neten, Rechte und Vorzüge, Verwiesenen, oder aber zur zeitweiligen Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen, oder aber zur Gefängnißhaft (Art. 30, II, V, Anmerk.) Verurtheilten behalten ihre Familienrechte und das Recht auf früheres Eigenthum; indessen können Edelleute, als bereits der, diesem Stande zustehenden, besonderen Vorzüge entsetzt, nicht fortfahren, ihr adeliges Vermögen zu besitzen, welches in Curatel-Verwaltung gegeben werden muß, gemäß den in den Gesetzen über die Stände aufgestellten Vorschriften. Mit Bauern angesiedelte Landgüter, welche nach Fällung des Urtheils über den Schuldigen durch Erbschaft auf ihn übergehen, gelangen, in Grundlage derselben Bestimmungen, unter Curatel-Verwaltung.

Die Entziehung der besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge erstreckt sich gleichfalls weder auf die Gattin, noch auf die vor dieser Verurtheilung gezeugten Kinder des Verurtheilten.

47. Die mit Verlust aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge zum Aufenthalte nach Sibirien oder nach anderen entfernten Gouvernements Verwiesenen sind verpflichtet, nach ihrer Entlassung aus dem zeitweiligen Gefängnisse, sich am Orte ihrer Niederlassung eine Lebensweise zu wählen, indem sie, mit Erlaubniß der Obrigkeit, in den Bürgerstand oder einen anderen steuerpflichtigen Stand sich einschreiben, jedoch ohne das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen und kaufmännischen Handel zu betreiben. Sie können auch Grund und Boden zur Bearbeitung nach den Rechten der auf ihrem eigenen Lande angesiedelten Bauern erwerben, ohne sich jedoch von dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte zu entfernen.

48. Nach Entlassung von der Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen, werden die Verurtheilten auf vier Jahre unter die besondere Aufsicht der Ortspolizei oder ihrer Gemeinden, falls dieselben sie aufzunehmen wünschen, gestellt (vide: Ustav über Verhinderung von Verbrechen, Art. 222 u. 241). Während dieser Zeit haben sie nicht das Recht,

den Aufenthaltsort zu wechseln, noch sich von demselben ohne besondere jedesmalige Erlaubniß der Polizei oder der Gemeinde zu entfernen; den zu anderen Städten Gehörigen ist der Aufenthalt in den Residenzen und Gouvernementsstädten während derselben Zeit gänzlich untersagt.

Anmerkung. Das Wohnen und der Aufenthalt in den Residenzen und den Gouvernementsstädten ist allen denjenigen Personen untersagt, welche in Folge gerichtlichen Urtheils der Gemeinde- oder Polizei-Aufsicht unterstellt sind, und zwar namentlich: den aus den Corrections-Arrestantenabtheilungen Entlassenen, selbst wenn dieselben zu den örtlichen Stadtbewohnern und nicht zu den fremdstädtischen gehören, oder zu Gemeinden der Residenzen oder der Gouvernementsstädte angeschrieben sind, gleichwie auch allen Personen ohne Unterschied, sowohl fremdstädtischen, als auch ortsangehörigen, welche in Folge gerichtlichen Urtheils eine Einsperrung ins Arbeitshaus, in die Festung oder, unter Entziehung einiger Rechte, ins Corrections- [illegible] zu erleiden gehabt haben. — Die vorstehende Anmerkung [illegible] zieht sich gleichfalls auf die Artikel 49 und 51.

49. Die zur Gefängnißhaft mit Verlust aller besonderen persönlichen und Standesrechte (Art. 30, II) (vide: Ustaw über Verhinderung von Verbrechen, Art. 222 und 241) Verurtheilten werden, nach Entlassung aus demselben, auf zwei Jahre unter die besondere Aufsicht der Ortspolizei oder aber ihrer Gemeinden, falls dieselben sie aufzunehmen wünschen, gestellt, und können während dieser Zeit nicht den Aufenthaltsort wechseln, noch sich von demselben entfernen, ohne besondere jedesmalige Erlaubniß der Polizei oder der Gemeinde.

50. Der mit der Verurtheilung zur Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu vier Jahren, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren, verbundene Verlust einiger persönlicher Rechte und Vorzüge beschränkt sich: Für Edelleute auf das Verbot, in den Staats- oder Wahl-Dienst einzutreten, an den Wahlen Theil zu nehmen und zu irgend welchem Amte gewählt zu werden, selbst auch zu Vormündern durch Ernennung von Seiten der adeligen Vormundschafts-Behörde; für Geistliche: auf den Verlust

der geistlichen Würde für immer; für Kirchendiener: auf die Ausschließung aus dem geistlichen Stande; für Ehrenbürger und Kaufleute: auf das Verbot, an den städtischen Wahlen Theil zu nehmen und zu Ehrenämtern oder mit Amtsgewalt verbundenen städtischen Posten gewählt zu werden; für Individuen aller anderen Stände: gleichfalls auf den Verlust des Rechts, an den Wahlen Theil zu nehmen und zu Ehrenämtern und mit Amtsgewalt verbundenen Posten gewählt zu werden.

51. Bei Entlassung aus der Festung oder dem Gefängniß (Art. 30, IV), wenn die Verurtheilung zu denselben mit dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge verbunden gewesen, werden die Verurtheilten auf ein Jahr unter die Aufsicht der Ortspolizei oder ihrer Gemeinden gestellt. Während dieser Zeit haben sie nicht das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wechseln, oder sich von demselben zu entfernen, ohne besondere jedesmalige Erlaubniß der Polizei oder der Gemeinden.

52. Die zur Festungshaft Verurtheilten werden in innerhalb der Festungen zu diesem Ende erbauten Gebäuden gehalten. Sie können sich mit Arbeiten, welche mit Gefängniß vereinbar sind, jedoch nur auf eigenen Wunsch, beschäftigen.

53. Aufgehoben (1884, Apr. 24, G. S. 515).

54. Im Falle der Verurtheilung von Beamten zur Festungs- oder Gefängnißhaft, auf eine Frist von mehr als vier Monaten, wird diese ganze Zeit des Gefängnisses von ihrer Dienstzeit abgerechnet. 1885 Nov. 25, G. S. 992, I.

55. Die zur Gefängnißhaft (Art. 30, II, IV, V) verurtheilten Bürger (мѣщане) und Bauern können, auf Anordnung der örtlichen Obrigkeit, auch während der Zeit des Gefängnisses zu öffentlichen und anderen, von der Obrigkeit angeordneten, Arbeiten gebraucht werden. Individuen aller anderen Stände beschäftigen sich mit Arbeiten, welche mit ihrer Lage vereinbar sind, nur auf eigenen Wunsch; es wird ihnen gestattet, unter anderen eine von denjenigen zu wählen, welche in der betreffenden Gefängnißhaft zur

Beschäftigung der dort Inhaftirten eingeführt sind. Für Arbeiten dieser Art, sowie für solche, zu denen auf Anordnung der Obrigkeit Bürger und Bauern gebraucht werden, wird nach besonderen, hierüber bestehenden, Vorschriften ein Arbeitslohn bestimmt; in jedem Falle aber werden die von Gefangenen erarbeiteten Gelder ihnen nicht eher, als nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse übergeben.

56. Die zum Arreste verurtheilten, durch das Gesetz von Leibesstrafen ausgenommenen, Individuen werden im Gefängnisse gehalten; die nicht von solchen Strafen Ausgenommenen aber in hierzu angewiesenen, bei der Polizeibehörde befindlichen, Räumlichkeiten. Unter ihnen können Bürger und Bauern, auf Anordnung der örtlichen Obrigkeit, zu öffentlichen und anderen, von der Obrigkeit angeordneten, Arbeiten gebraucht werden.

57. Zum Arreste verurtheilte Edelleute und Beamte können, nach Ermessen des Gerichts oder der Obrigkeit, diesem Arreste entweder im Gefängnisse, oder auf der Militair-Hauptwache unterzogen werden, oder in der eigenen Wohnung, oder aber in einem Gebäude des Ressorts, zu welchem sie gehören, falls sie im Dienste stehen.

Anmerkung 1. Falls in diesem Artikel benannte Personen nach den eben angeführten Bestimmungen zum Hausarreste verurtheilt werden, so müssen sie, wenn sie nicht in Städten, sondern auf dem Lande leben, behufs Vollziehung der erwähnten Strafe, in die Gouvernements- oder die ihrem Aufenthaltsorte nächste Kreisstadt berufen und daselbst dem Arreste entweder im eigenen Hause, oder aber, falls sie ein solches nicht besitzen, in einer auf ihre Rechnung gemietheten Privatwohnung unterzogen werden.

Anmerkung 2. Wenn Officiere, die nicht in effectivem Militairdienste stehen, zu Arreststrafen verurtheilt werden, so unterliegen sie der Verbüßung des Arrestes auf der Militairhauptwache.

58. Sowohl mit den Criminal-, als mit den Correctionsstrafen ist in einigen, durch die Gesetze bestimmten, Fällen eine Kirchenbuße nach Anordnung der geistlichen Obrigkeit der Verurtheilten verbunden. Es wird, gleichfalls in namentlich durch das Gesetz angegebenen Fällen, auch

Confiscation aller der den Verurtheilten gehörenden Gegenstände, oder sonstigen Eigenthums, oder aber eines Theils davon verhängt. Auf gleiche Weise werden mit einigen Correctionsstrafen verbunden: Oeffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung durch die Senatszeitung, die Zeitungen beider Residenzen und der Gouvernements, — Ausweisung über die Grenze, wenn der Schuldige ein Ausländer ist, — Verbot des Aufenthalts in den Residenzen und an anderen Orten oder auf den eigenen Gütern des Schuldigen, mit Errichtung einer Curatel-Verwaltung für dieselben, — Stellung unter besondere Aufsicht der Polizei, — und Verbot der Betreibung des früheren Handwerks oder Gewerbes.

Anmerkung 1. Die Art und Weise der Kirchenbuße und die Fristen für die Dauer derselben werden von der geistlichen Obrigkeit bestimmt. Die nach Sibirien zur Ansiedelung oder zum Aufenthalte Verwiesenen, wenn sie zugleich auch zur Kirchenbuße verurtheilt sind, werden derselben am Verbannungsorte auf eine von der dortigen Eparchialobrigkeit festgesetzte Frist unterworfen.

Anmerkung 2. Personen, denen durch gerichtliches Urtheil der Eintritt in die Hauptstädte verboten ist, wird auch der Aufenthalt im Moskauschen und St. Petersburgischen Gouvernement nicht gestattet. Ausnahmen hiervon werden nur aus besondere Berücksichtigung verdienenden Ursachen zugelassen, und zwar jedesmal mit Allerhöchster Genehmigung.

Zweite Abtheilung

Von der Entschädigung für entgangenen Gewinn und verursachten Schaden.

59. Diejenigen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht, wodurch Jemandem ein Gewinn entgangen oder ein Schaden erwachsen, sind, außer der Strafe, zu welcher sie verurtheilt werden, verpflichtet, für dergleichen Schaden oder entgangenen Gewinn aus ihrem eigenen Vermögen Entschädigung zu leisten, gemäß der bestimmten Festsetzung des Gerichts hierüber.

60. Aufgehoben (1885, Nov. 25. G. S. 992, VII).

61. Die Beitreibung der Entschädigung für verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn, im Fall des

Todes der Hauptschuldigen und der Theilnehmer, erstreckt sich auch auf deren Erben, wird jedoch nur aus solchem Vermögen gefordert, welches von den Schuldigen auf sie übergegangen.

62. Die Schuldigen, welche gar keine Mittel haben zur Entschädigung für von ihnen verursachten Schaden oder für entzogenen Gewinn, können, wenn sie nicht einer Criminalstrafe unterworfen werden, auf Verlangen der gekränkten Partei ins Gefängniß gesperrt werden, in Grundlage der allgemeinen Vorschriften über zahlungsunfähige Schuldner. 1879 März 7 (59374) Reichsr.-G. V, 1.

63. Wenn der zur Leistung einer Entschädigung und zu einer Geldbuße Verurtheilte sich als zahlungsunfähig erweist, so wird aus seinem Vermögen zuvörderst die Entschädigung für den verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn bezahlt, und werden alle gegen ihn anhängig gemachten unstreitigen Forderungen befriedigt; die Geldbuße aber wird aus dem dann noch übrigen Vermögen beigetrieben.

64. Ausführliche Regeln hinsichtlich Anwendung der in den Artikeln 59—63 in Betreff der Entschädigung angegebenen, allgemeinen Grundsätze auf die verschiedenen Fälle von Entschädigung für durch ein Verbrechen entzogenen Gewinn oder verursachten Schaden, sind in den Civil-Gesetzen enthalten.

Dritte Abtheilung.

Besondere Strafen für Dienst-Verbrechen und Vergehen.

65. Außer den allgemeinen, oben angegebenen Straf- und Beahndungs-Mitteln werden noch für Dienst-Verbrechen und Vergehen folgende angesetzt:

1) Ausschließung aus dem Dienste;
2) Entsetzung vom Amte;
3) Abzug von der Dienstzeit;
4) Entfernung vom Amte;
5) Versetzung von einem höheren zu einem geringeren Amte;

6) Mehr oder weniger strenger Verweis, mit Eintragung desselben in die Dienstliste;
7) Abzug an der Besoldung;
8) Mehr oder weniger strenger Verweis, ohne Eintragung desselben in die Dienstliste;
9) Mehr oder weniger strenge Bemerkung.

66. Der aus dem Dienste Ausgeschlossene verliert das Recht, wieder in irgend welchen Staatsdienst zu treten, an den Wahlen Theil zu nehmen und zu Aemtern gewählt zu werden von Seiten des Adels, der Semstwo (Landschaft), der Städte und der Landgemeinden.

67. Der des Amtes Entsetzte verliert das Recht, innerhalb drei Jahren, vom Tage der Amtsentsetzung an, in Staats- oder Wahl-Dienst wieder einzutreten.

68. Der Abzug an der auf Belohnungen, Pensionen und das Zeichen tadellosen Dienstes ein Recht gebenden Dienstzeit muß sich auf ein Jahr beschränken.

69. Der Abzug am Gehalte geschieht durch Einbehaltung in dem Reichsschatze der dem Schuldigen zukommenden Besoldung, in jedem Falle aber nicht mehr als eines Drittheils seines Jahresgehalts.

Anmerkung. Von den Strafen und Beahndungen für Dienst-Verbrechen und Vergehen können Bemerkungen und Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste, nicht blos vermöge gerichtlichen Urtheils, sondern auch auf Anordnung der unmittelbaren Obrigkeit verfügt werden; Besoldungsabzüge aber, Versetzungen von einem höheren Amte zu einem geringeren, Entfernung vom Amte und Arrest bis zu sieben Tagen, werden auf Anordnung derjenigen Obrigkeit verhängt, von welcher die Ernennung des Schuldigen zu seinem Amte abhing. Auf alle übrigen Strafen und Beahndungen wegen Dienst-Verbrechen und Vergehen darf nicht anders, als vermöge gerichtlichen Urtheils erkannt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafumwandlung.

70. Einige von den in diesem Hauptstücke angegebenen Strafen werden in durch das Gesetz festgestellten

Fällen, in Grundlage folgender Bestimmungen, in andere umgewandelt.

Anmerkung. Im Jahre 1853 sind, um den Uebelständen abzuhelfen, die aus der ungenügenden Einrichtung der Haftanstalten im Allgemeinen und der Correctionshäuser im Besonderen hervorgegangen, bis auf bessere Einrichtung derselben, zeitweilig besondere, diesem Artikel beigegebene, Vorschriften hinsichtlich der Umwandlung einiger Correctionsstrafen angeordnet worden.

71. Die Todesstrafe wird, auf besondere Allerhöchste Erlaubniß, in einigen Fällen dahin umgewandelt, daß der verurtheilte Verbrecher aufs Schaffot geführt, zu dem Block oder auf öffentlichem Platze unter den Galgen gestellt wird, wobei, wenn er zum adeligen Stande gehört, der Degen über ihm zerbrochen wird. Diese Strafe bedeutet den politischen Tod, und hat immer die Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit, oder zu schwerer Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zur Folge.

72. Aufgehoben (1885, Juni 11, G. S. 576, II).

73. Ersetzt durch die Regeln im Ustaw über Verschickte (1885 Juni 11, G. S. 576, III).

74. Für sehr alte Leute, die das siebzigste Jahr erreicht, wird die schwere Zwangsarbeit umgewandelt in Verweisung zur Ansiedelung in die entfernteren Gegenden Sibiriens.

75. Statt der Verweisung nach entfernteren nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte werden die Ausländer verurtheilt zur Gefängnißhaft mit Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge (Art. 30, II). Nach Beendigung dieser Haft werden die Ausländer über die Grenze geschickt mit dem Verbote in das Gebiet des Reiches zurückzukehren. Werden sie jedoch in ihrem früheren Vaterlande nicht aufgenommen, so sollen sie nach den allgemeinen Bestimmungen unter die Aufsicht der örtlichen Polizei gestellt werden (1885, Nov. 25, G. S. 992, I).

76. Aufgehoben (1867, Mai 16 [44593]).

77. — Aus den Orten, wo Corrections-Arrestanten-abtheilungen noch nicht eingerichtet sind, werden die Verurtheilten, im Einvernehmen mit den zuständigen Obrigkeiten, in die dem betreffenden Ort zunächst belegenen Arrestantenabtheilungen abgegeben. Wenn die Arrestantenabtheilungen zu weit entfernt oder in ihnen kein Platz ist, so wird die Einsperrung in ihnen ersetzt durch Gefängnißhaft mit Verwendung zu den schwersten für die Gefängnisse angeordneten Arbeiten. Diejenigen, welche wegen Alters, Hinfälligkeit oder anderer Ursachen zu den Arbeiten in Arrestantenabtheilungen untauglich sind, gleichwie Frauenspersonen, werden immer statt dessen zur Gefängnißhaft verurtheilt (1885, Nov. 25, G. S. 992 I).

78. Aufgehoben (den 24. April 1884, G. S. 515).

79. An von Festungen entfernten Orten, falls die Versendung der Verurtheilten in diese schwierig sein könnte, kann die Festungshaft in Gefängnißhaft umgewandelt werden.

80. Aufgehoben (1884, Apr. 24, G. S. 515).

81 und 82. Aufgehoben (1885, Nov. 25. G. S. 992, VII).

83. In Umwandlung des Arrestes können die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen auch zur Benutzung zu öffentlichen oder anderen, von der Obrigkeit angeordneten, Arbeiten verurtheilt werden, auf dieselbe Zeit, welche für den Arrest angesetzt war.

84. Individuen, welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, unterliegen:

1) An Stelle einer Geldbuße im Betrage von nicht über funfzehn Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Tage,
2) An Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als funfzehn Rubeln, und zwar bis zu dreihundert Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate, und
3) An Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als dreihundert Rubeln — der Gefängnißhaft auf die im Art. 36 (Beilage IV zu Art. 1400, Anmerk; Civilproceßordnung vom Jahre 1883) angegebenen Fristen.

85. Bauern und Bürger, welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, können zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, oder aber auf Verdienst abgegeben werden, die Bauern — auf Grundlage des Art. 188 der Allgem. Bauerverordnung (Bes. Beil. zum Ständerecht); die Bürger — auf Grundlage der allgem. Vorschriften (1838, Juni 28 [11366], § 33). Zahlungsunfähige Personen der übrigen Stände werden nur auf eigenes Ansuchen zu öffentlichen Arbeiten verwandt oder auf Verdienst abgegeben. 1882, Mai 18. G.S. 332. Nament. Ukas. Art. 2.

86. Welt- und Klostergeistliche, die zu zeitweiligem Gefängnisse verurtheilt sind, werden in den Fällen, wo damit nicht Verlust der Geistlichen Würde oder Ausschließung aus dem geistlichen Stande verbunden ist, nicht an die Haftorte versandt, sondern an ihre Eparchialobrigkeit, um nach deren Verfügung die über sie gefällte Strafe zu erleiden. Verweise und Bemerkungen werden ihnen gleichfalls auf Verfügung und im Namen dieser Obrigkeit gemacht.

87. Anstatt Ausschließungen aus dem Dienste können in demselben stehende, von Leibesstrafen nicht ausgenommene Individuen verurtheilt werden zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten. 1886, Dec. 8. Nr. 7. G. S. 67.

88. Die Schuldigen, welche mit den in der Beilage zu diesem Artikel bezeichneten Krankheiten behaftet sind, werden von der Ruthenstrafe befreit (1885 Nov. 25, G. S. 992, I).

89. Die von Leibesstrafen nicht vermöge Standesrechte, sondern vermöge besonderer auf sie bezüglicher Verordnungen ausgenommenen Individuen werden nicht der Ruthenstrafe unterzogen, sondern in den vom Gesetz bestimmten Fällen zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen und zur Gefängnißhaft mit Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt, in Grundlage derselben

Bestimmungen, wie die nicht von Leibesstrafen Ausgegenommenen. 1885 Nov. 25, G. S. 992, I.

Drittes Hauptstück.

Von der Zumessung der Strafen je nach den Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Von der Zumessung der Strafen im Allgemeinen und von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen.

I. Von der Zumessung der Strafen im Allgemeinen.

90. Strafen für Verbrechen und Vergehen werden nicht anders ausgesprochen, als nach dem bestimmten Inhalte des Gesetzes.

91. Die Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen, in Fällen aber, wo eine solche in den Gesetzen auch für den Versuch des Verbrechens oder die Vorbereitung zu demselben, oder aber auch schon für den Vorsatz desselben festgesetzt ist, kann von dem Gerichte nur dann verhängt werden, — erstens, wenn die Verübung des Verbrechens oder des Vergehens, oder aber der Versuch derselben oder die Vorbereitung zu ihnen, oder das Dasein des verbrecherischen Vorsatzes unzweifelhaft erwiesen ist; — zweitens, wenn überdies das Verübte oder Beabsichtigte dem oder den Angeschuldigten als Schuld zugerechnet werden muß.

II. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen.

92. Die Gründe, aus welchen das Verübte nicht zugerechnet werden darf, sind:

1) Die völlige Statthaftigkeit der Handlung, deren zufällige und nicht vorherzusehende Folge das hervorgebrachte Uebel war;
2) Ein solches Kindesalter, wo der Angeschuldigte noch

keine Einsicht von der Natur der Handlung haben konnte;

3) Blödsinn, Wahnsinn und Krankheitsanfälle, welche einen Zustand von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit herbeiführen;

4) Ein zufällig oder in Folge einer Täuschung begangener Irrthum;

5) Nöthigung durch überwiegende, nicht zu überwindende Gewalt;

6) Nothwehr.

93. Das zufällig und unvorhergesehen hervorgebrachte Uebel wird dem Thäter nicht zugerechnet. Wenn indessen die Handlung, welche dieses Uebel zur Folge hatte, an und für sich widergesetzlich war, so wird der Thäter einer Strafe unterworfen, jedoch nur für Das, was er zu thun beabsichtigt hatte. Ueberdies wird er, in einigen vom Gesetze bestimmten Fällen, zur Beruhigung seines Gewissens der Kirchenbuße unterworfen.

94. Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet und daher noch keine genügende Einsicht von ihren Handlungen haben, unterliegen keinen Strafen für Verbrechen und Vergehen; sie werden ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten übergeben, um in der Folge von ihnen zur Einsicht über die Strafbarkeit einer solchen Handlung gebracht und belehrt zu werden.

95. Verbrechen oder Vergehen, welche durch einen von Geburt an Blödsinnigen oder einen Wahnsinnigen verübt worden, werden diesem nicht zugerechnet, sobald es zweifellos ist, daß der Blödsinnige oder der Wahnsinnige, vermöge seines damaligen Zustandes, keine Einsicht von der Widergesetzlichkeit und selbst von der Natur seiner Handlnng haben konnte. Indessen werden Blödsinnige oder Wahnsinnige, welche eine Tödtung verübt, oder aber auf das Leben eines Andern oder das eigene einen Angriff gemacht, oder eine Brandstiftung versucht haben, ins Irrenhaus gesperrt, selbst in dem Falle, wenn ihre Eltern oder Verwandten wünschen sollten, die Verpflichtung, sie zu beaufsichtigen und bei sich

ärztlich behandeln zu lassen, auf sich zu nehmen. Die Art ihrer Einsperrung im Irrenhause und die Fristen für ihre Bewahrung daselbst und ihre Entlassung sind durch besondere betreffende Bestimmungen geregelt (s. die Beilage IV).

96. In Grundlage derselben Bestimmungen werden nicht zugerechnet auch diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von einem Kranken in einem völlig erwiesenen Anfalle von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit begangen worden. Derjenige, welcher in einem solchen Krankheitsanfalle eine Tödtung verübt, oder aber auf das Leben eines Andern oder das eigene einen Angriff gemacht, oder eine Brandstiftung verursacht hat, wird statt ins Irrenhaus — der Sorge von Eltern, Verwandten, Curatoren oder, mit deren Einwilligung, auch von Fremden übergeben, mit Verpflichtung derselben, sorgfältige unausgesetzte Aufsicht über ihn in der Zeit seiner Krankheit und ärztlichen Behandlung zu führen, und zugleich alle für Andere oder für ihn selbst schlimmen oder gefährlichen Folgen seiner Anfälle von Raserei abzuwenden. Sobald jedoch die Eltern des Kranken, oder seine Verwandten, Curatoren, oder die Fremden, welche gewünscht, ihn in ihre Obhut zu nehmen, sich nicht als genugsam zuverlässig erweisen und man nicht von denselben eine vollkommene Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung erwarten kann; so wird der an Anfällen von Raserei Leidende zu seiner ärztlichen Behandlung und seiner Beaufsichtigung in ein Hospital gegeben, wo er auch bis zur völligen Herstellung gelassen wird.

97. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 96 über Nichtzurechnung der Verbrechen und Vergehen, welche in einem von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit begleiteten Krankheitsanfalle verübt worden, erstrecken sich auch auf Diejenigen, welche Verstandeskräfte und Vernunftgebrauch durch hohes Alter oder Hinfälligkeit verloren haben, und auf Mondsüchtige (Nachtwandler), welche in den Anfällen ihrer Nervenzerrüttung ohne das erforderliche Bewußtsein handeln. Sie werden der Sorge

ihrer nächsten Verwandten oder, mit deren Einwilligung, auch Fremden übergeben, oder aber in einer der Anstalten des Collegiums Allgemeiner Fürsorge, zu sorgfältiger Aufsicht über sie, untergebracht.

98. Von Geburt Taubstumme, ebenso auch im Kindesalter des Gehörs und der Sprache Beraubte, sobald es zweifellos ist, daß sie weder durch Erziehung, noch durch Zusammensein mit Anderen, irgend welche Begriffe von Verpflichtung und Gesetzen erhalten haben, werden gleichfalls für Verbrechen und Vergehen keiner Strafe unterworfen; im Falle jedoch einer von einem solchen Taubstummen verübten Tödtung, oder aber eines Versuches derselben wider das Leben eines Andern oder wider sein eigenes, oder zu einer Brandstiftung, wird angeordnet, daß er in einem von anderen Inhaftirten abgesonderten Gewahrsame gehalten, und strenge unabläßliche Aufsicht über ihn geübt werde.

99. Wer irgend etwas Widergesetzliches begeht, einzig und allein aus völliger, durch zufälligen Irrthum oder in Folge einer Täuschung veranlaßter, Unkenntniß derjenigen Umstände, durch welche namentlich seine Handlung eine widergesetzliche wurde, dem wird das von ihm Verübte nicht zugerechnet. Er kann indessen, in einigen durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen, zur Kirchenbuße verurtheilt werden.

100. Demjenigen, welcher durch eine überwiegende, nicht zu überwindende Gewalt zu einer widergesetzlichen Handlung genöthigt worden und dieselbe einzig zur Vermeidung einer unmittelbar sein Leben bedrohenden, in derselben Zeit durch andere Mittel nicht abzuwendenden, Gefahr begeht, wird das von ihm Verübte nicht zugerechnet.

101. Bei unumgänglicher persönlicher Vertheidigung (Nothwehr) wird die Anwendung von Gewalt und welcher Mittel es auch sei zur Abwehrung eines Angriffs, sowie auch die hierbei dem Angreifenden zugefügte Verwundung, Verstümmelung und selbst Tödtung, nicht zugerechnet, sobald durch den Angriff, bei der Unmöglichkeit, zum Schutze der örtlichen oder nächsten Obrigkeit Zuflucht zu nehmen,

in der That Leben, Gesundheit oder Freiheit des sich Vertheidigenden in Gefahr gesetzt waren, oder aber der Angriff von einem Diebe oder einem Räuber geschah, oder der Angreifende mit Gewalt in die Wohnung des sich Vertheidigenden eindrang. Die Rechtmäßigkeit der Nothwehr wird ebenso auch in dem Falle anerkannt, wenn der beim Raube oder der Beschädigung irgend welchen Eigenthums betroffene Verbrecher sich mit Gewalt seiner Ergreifung oder der Unterbrechung in der von ihm begonnenen Beraubung oder Beschädigung widersetzte. Hierbei wird jedoch als allgemeine Vorschrift aufgestellt: 1) daß, in jedem der oben angegebenen Fälle, der die Nothwehr Uebende verpflichtet ist, über alle Umstände und Folgen seiner Nothwehr unverzüglich den benachbarten Einwohnern eine Erklärung abzulegen, bei erster sich bietender Möglichkeit aber auch der nächsten Obrigkeit; 2) daß jedes dem Angreifenden, nach Abwendung bereits der von ihm drohenden Gefahr, zugefügte zwecklose Uebel als Exceß der Nothwehr anzusehen ist, und der dessen Schuldige einer Strafe unterworfen werden muß, welche nach Maßgabe des von ihm zugefügten Uebels, nach Art des von ihm befolgten Impulses und anderen Thatumständen bestimmt wird.

102. Als rechtmäßige Nothwehr wird gleichfalls anerkannt die Vertheidigung von Seiten eines Frauenzimmers gegen den gewaltsam ihre Keuschheit und Ehre Angreifenden.

103. In allen, oben in den Artikeln 101 und 102 angegebenen, Fällen ist die Anwendung der Nothwehr sowohl in Beziehung auf die eigene, als auf die Vertheidigung Anderer, die sich in eben solcher Lage befinden, gestattet.

Zweite Abtheilung.

Von dem Maaße der Strafen.

104. Das Maaß der durch das Gesetz auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gesetzten Strafe wird bestimmt:

1) Je nach der größeren oder geringeren Vorsätzlichkeit bei Begehung des Verbrechens; 2) Je nach der größeren oder geringeren Annäherung an die Vollendung des Verbrechens, wenn dasselbe nicht vollkommen vollendet wurde; 3) Je nach dem Grade der Theilnahme des Angeschuldigten an der Verübung des Verbrechens oder an dem Versuche desselben; endlich 4) Je nach den besonderen, die Verübung des Verbrechens oder den Versuch desselben begleitenden, Umständen, welche mehr oder weniger die Schuld des Verbrechers erhöhen oder verringern.

I. Von der Bestrafung nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Vorsätzlichkeit des Verbrechens.

105. Für ein Verbrechen, welches mit Vorbedacht verübt worden, wird immer das höchste Maaß der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen bestimmt, sobald in den Gesetzen nicht namentlich entweder verschiedene Strafen oder aber verschiedene Grade der Strafen festgesetzt sind für den Fall, wo dieses Verbrechen ein vorbedachtes war, und für den, wo dasselbe in Folge einer plötzlichen Anreizung hierzu, ohne vorhergegangene Beabsichtigung desselben, verübt worden.

106. Für ein im trunkenen Muthe begangenes Verbrechen wird, sobald erwiesen ist, daß der Verbrecher sich in solchen Zustand namentlich mit der Absicht, dieses Verbrechen zu verüben, versetzte, gleichfalls das höchste Maaß der für dies Verbrechen in den Gesetzen verhängten Strafe bestimmt. Wenn dagegen aber erwiesen ist, daß der Angeschuldigte eine solche Absicht nicht hatte, so wird seine Strafe nach den anderen, das Verbrechen begleitenden, Umständen bemessen.

107. Wer irgend welches Verbrechen, wenn auch ohne Vorbedacht, jedoch schon zum dritten Male verübt, wird ebenso strenge bestraft, wie Derjenige, welcher dasselbe zum ersten Male mit Vorbedacht begeht.

108. Wenn, nach den die Handlung des Angeschuldigten begleitenden Umständen, derselbe voraussehen konnte und mußte, daß diese Handlung nicht ein, sondern mehrere Verbrechen verschiedener Schwere zur Folge haben werde; so wird, — auch wenn er nicht die positive Absicht gehabt hatte, namentlich das schwerste unter diesen Verbrechen zu verüben, — das Maaß seiner Strafe immer nach diesem schwersten unter den Verbrechen bestimmt, die eine Folge seiner Handlungen werden mußten.

109. Wenn der Angeschuldigte, bei Verübung irgend welchen Verbrechens, hierdurch selbst, wenn auch ohne directen Vorsatz dazu, noch ein anderes schwereres beging; so wird seine Strafe nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) bemessen, außer nur in den Fällen, in welchen durch die Gesetze hierauf namentlich eine andere schwerere Strafe gesetzt ist.

110. Die Schwere einer im Gesetz auf ein ohne Absicht verübtes Verbrechen gesetzten Strafe wird geschärft, wenn der dasselbe Verübende, seinem Berufe oder den Umständen nach, verpflichtet war, mit besonderer Umsicht zu handeln; diese Schwere der Strafe wird gemildert, wenn die Handlung des Angeschuldigten ihrer Natur nach nicht eine widergesetzliche war, deren Schaden bringende Folgen aber nicht leicht von ihm vorhergesehen werden konnten, oder aber wenn er in diesem Falle durch übermäßigen Eifer in Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen hingerissen wurde. Wenn jedoch die Unvorsichtigkeit der den verübten Schaden verursachenden Handlung durch Umstände entschuldbar wird, denen zufolge auf keine Weise die schädlichen Folgen derselben zu erwarten und vorauszusetzen waren; so wird dem solcher Unvorsichtigkeit Schuldigen nur eine angemessene Ermahnung in Betreff derselben ertheilt.

II. Von der Bestrafung je nach dem Grade des Versuchs eines Verbrechens.

111. Derjenige, welcher mündlich oder schriftlich die Absicht ausspricht, oder aber durch irgend welche Handlung

kund giebt, ein Verbrechen zu verüben, wird hierfür als für einen verbrecherischen Vorsatz bestraft. Die Fälle, in welchen, je nach Gattung und Schwere des beabsichtigten Verbrechens, der Vorsatz bestraft wird, sind namentlich in den Gesetzen angegeben.

112. Für die Vorbereitung zur Begehung des Verbrechens wird der Schuldige bestraft, je nachdem, erstens, die von ihm hierzu angewandten Mittel widergesetzlich waren oder nicht, zweitens, das Anschaffen selbst dieser Mittel mit Gefahr für irgend eine oder mehrere Personen, oder auch für die ganze Gesellschaft verbunden war oder nicht. Eine Strafe wird für die bloße, von solchen die Strafbarkeit steigernden Umständen nicht begleitete, Vorbereitung des Verbrechens nur in besonderen, durch die Gesetze namentlich angegebenen Fällen bestimmt.

113. Wenn der die Vorbereitung eines Verbrechens oder bereits auch den Versuch desselben Begehende hierbei stehen blieb, und aus eigenem Antriebe das Beabsichtigte nicht vollendete; so wird er nur in dem Falle einer Strafe unterzogen, wenn das von ihm bei dieser Vorbereitung und diesem Versuche Verübte an sich ein Verbrechen ist, und nur für dieses Verbrechen, nicht aber für dasjenige, welches zu verüben er früher beabsichtigte.

114. Die Strafe für den Versuch eines Verbrechens, wenn demselben nicht aus eigenem Antriebe des Angeschuldigten, sondern zufolge anderer, nicht von ihm abhängiger, Umstände Einhalt geschah, wird, je nach der größeren oder geringeren Annäherung dieses Versuches an die Vollendung des Verbrechens, um zwei, drei oder vier Grade niedriger bestimmt, als die auf die Vollendung selbst des Verbrechens gesetzte Strafe.

115. Wenn bei dem Versuche eines Verbrechens von dem Angeschuldigten Alles geschehen ist, was er für nothwendig zur Ausführung seiner Absicht hielt, und das von ihm beabsichtigte Verbrechen nur durch besondere unvorhergesehene Umstände, oder in Folge der Unschädlichkeit der hierbei angewandten Mittel, nicht vollendet ward; so wird

er, je nach den Thatumständen, einer Strafe unterzogen, welche um einen, zwei oder drei Grade niedriger, als die auf die Vollendung selbst des Verbrechens gesetzte Strafe, bestimmt ist.

Anmerkung. Falls bei dem Versuche eines Verbrechens von dem Angeschuldigten, aus äußerstem Unverstande oder Aberglauben, nur solche Mittel angewandt worden, welche durchaus und augenscheinlich von gar keiner Bedeutung für die Verübung des Verbrechens gewesen, wie z. B. Besprechungen, Beherungen, Beschwörungen u. dgl. m., so wird derselbe wie für einen verbrecherischen Vorsatz nach dem Art. 111 dieses Gesetzbuches der Strafe unterworfen.

116. Wer bei dem Versuche irgend welchen Verbrechens ein anderes verübt, der wird nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) bestraft, außer nur in den besonderen Fällen, in denen durch die Gesetze hierauf eine schwerere Strafe gesetzt ist.

III. Von der Bestrafung je nach dem Grade der Theilnahme am Verbrechen.

117. Für ein von mehreren Individuen, ohne vorgängige Verabredung hierüber zwischen ihnen, begangenes Verbrechen werden die Hauptschuldigen zum höchsten Maaße der auf dieses Verbrechen in den Gesetzen festgestellten Strafen verurtheilt, das Maaß der die Mitschuldigen treffenden Strafe aber wird, je nach der von jedem unter ihnen geleisteten Mitwirkung bei Verübung des Verbrechens, um einen oder zwei Grade niedriger bestimmt, als die Strafe, welcher die Hauptschuldigen unterliegen.

118. Für ein von mehreren Individuen, auf vorgängige Verabredung hierüber zwischen ihnen, verübtes Verbrechen werden die Rädelsführer, wenn nicht für diese Fälle in den Gesetzen namentlich eine besondere Art oder ein besonderer Grad der Strafe angesetzt ist, zum höchsten Maaße des Grades der Strafe verurtheilt, welche überhaupt durch das Gesetz für dieses Verbrechen verhängt worden, wenn auch sie selbst bei Verübung der verbrecherischen

Handlung nicht zugegen waren. Die Schwere der Strafe für Rädelsführer wird um einen Grad im Verhältniß zur höchsten auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe herabgesetzt, falls solche von der Ausführung ihrer Absicht abstanden, indessen aber keine Maaßregeln ergriffen, um die Ausführung derselben zu verhindern, und von dem Beabsichtigten der zuständigen oder einer andern nächsten Obrigkeit keine Anzeige machten.

119. Alle Theilnehmer am Complot (Gehülfen) bei einem, auf vorgängige Verabredung hierüber, begangenen Verbrechen unterliegen der vom Gesetze auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe; das Maaß derselben aber wird bestimmt je nach ihrer, den Rädelsführern geleisteten, Mitwirkung, sowohl bei Vorbereitung des Verbrechens, als bei Verlockung anderer zu demselben, als auch bei der Ausführung selbst. Diejenigen von ihnen, welche, wenn gleich zufällig, oder durch von ihrem Willen unabhängige Umstände, am Orte des Verbrechens nicht zugegen waren, werden zu einer um einen Grad niedrigeren Strafe verurtheilt, als Diejenigen, welche beim Begehen desselben zugegen waren und selbst daran Theil nahmen; Diejenigen aber, welche freiwillig sich von der Theilnahme am Verbrechen losmachten, von der Beabsichtigung desselben aber nicht rechtzeitig der zuständigen oder einer andern nächsten Obrigkeit Anzeige machten, werden zu einer um zwei oder, falls irgend welche besondere Umstände die Anzeige schwierig machten, auch um drei Grade niedrigeren Strafe verurtheilt, als Diejenigen, welche an der Vollbringung des Verbrechens Theil genommen.

120. Anstifter, selbst wenn sie nicht unter den Rädelsführern sich befanden, werden zum höchsten Maaße der Strafe verurtheilt, welche auf das Verbrechen gesetzt ist, zu dem sie überredeten oder anregten. Wenn sie in der Folge sich bemühten, der Ausführung der verbrecherischen Absicht Einhalt zu thun, indessen über dieselbe rechtzeitig der Behörde keine Anzeige machten, so unterliegen sie einer um einen Grad niedrigeren Strafe.

121. Von den *Begünstigern* des Verbrechens werden diejenigen, deren Mitwirkung zur Vollbringung des Verbrechens unumgänglich war, zu der im Gesetze auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe verurtheilt, gleich denen, die dasselbe verübt haben; alle übrigen aber zu einer *um einen Grad niedrigeren* Strafe, als die bei Begehung des Verbrechens gegenwärtigen Theilnehmer an demselben. Diejenigen, welche der Verübung des Verbrechens beizuwirken versprochen, hernach aber hiervon sich losgesagt, jedoch nicht rechtzeitig hierüber der Behörde eine Anzeige gemacht, werden der in den Gesetzen auf Nichtanzeige eines zur Kenntniß gelangten verbrecherischen Vorsatzes gesetzten Strafe unterworfen.

122. Wenn alle Diejenigen, welche sich verabredet hatten, irgend welches Verbrechen zu begehen, in der Folge vor jeglichem Versuche zu demselben, selbst und aus eigenem Antriebe von ihrer Absicht abstanden, und dieses Verbrechen nicht zu denjenigen gehört, bei welchen durch das Gesetz auch für den bloßen Vorsatz dazu eine Strafe verhängt ist, so werden sie von jeglicher Strafe befreit; je nach den Thatumständen können sie aber auf eine bestimmte, mehr oder weniger lang dauernde, Zeit unter Aufsicht der Polizei gestellt werden.

123. Wenn irgend einer von Denjenigen, welche am Verbrechen Theil genommen, bei Verübung desselben noch ein anderes beging, in Bezug auf welches zwischen ihm und den übrigen Theilnehmern am Complot (Gehülfen) keine vorgängige Verabredung stattgefunden, so wird er nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) bestraft. In Grundlage dieser selben Bestimmung wird das Maaß der Strafe auch derjenigen unter den übrigen Theilnehmern am Complot (Gehülfen) festgesetzt, welche außer den verabredeten Verbrechen, an Verübung auch dieses andern Theil nahmen, oder aber wissentlich die Verübung desselben nicht hinderten.

124. *Hehler* werden zu der Strafe verurtheilt, welche für diejenigen unter den *Begünstigern* des

Verbrechens angesetzt ist, deren Mitwirkung zur Verübung des Verbrechens nicht unumgänglich war (Art. 121), nur aber um einen Grad niedriger.

125. Gleicher Strafe mit den Hehlern, werden auch die der Nichtverhinderung Schuldigen unterzogen und Diejenigen, welche um das beabsichtigte Verbrechen wußten und die Möglichkeit hatten, hiervon die Obrigkeit oder das dadurch bedrohte Individuum in Kenntniß zu setzen, dieser Verflichtung aber nicht nachkamen. Hiervon werden nur die Fälle ausgenommen, bei denen auf Nichtanzeige eines zur Kenntniß gelangten verbrecherischen Vorsatzes durch das Gesetz namentlich eine schwerere Strafe gesetzt ist.

126. Die der Nichtanzeige eines schon begangenen Verbrechens Schuldigen werden verurtheilt je nach der Wichtigkeit oder den Thatumständen, entweder zu einer längeren oder kürzeren Festungshaft, mit Beschränkung einiger besonderer persönlicher Rechte und Vorzüge in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuches, oder ohne diese Beschränkung, oder aber zu einer Gefängnißhaft (Art. 30,V) oder zu einem mehr oder weniger dauernden Arreste, oder endlich zu einem Verweise, zu einer Ermahnung, oder zu einer Geldbuße.

127. Diejenigen, welche — wissend, daß die Anschuldigung des Verbrechens auf einen Unschuldigen fällt — dennoch über den wahren Schuldigen keine Anzeige machen, werden zu einer um einen Grad höheren Strafe verurtheilt, als Andere, welche eines eben solchen Verbrechens Schuldige nicht angegeben.

128. Den in den Gesetzen auf Nichtanzeige eines schon begangenen Verbrechens gesetzten Strafen werden nicht unterworfen: Kinder, welche ihre Eltern und überhaupt ihre Verwandten in gerader auffteigender Linie nicht angeben, — ebenso auch Eltern, welche ihre Kinder und sonstigen Descendenten in gerader Linie, — Gatten, welche einander, — und leibliche Brüder und Schwestern, welche ihre Brüder und Schwestern nicht angeben. Diese Strafen

werden nach Ermessen des Gerichts gemildert, in den Fällen aber, wo auch der Schuldige selbst nicht der Todesstrafe oder der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit unterworfen wird, sogar gänzlich aufgehoben, wenn der Nichtangebende mit dem Thäter des Verbrechens bis zu dem zweiten Grade einschließlich verschwägert war, oder aber von ihm seine Erziehung erhielt, oder ihm auf andere Weise zur Dankbarkeit verpflichtet war. In Grundlage derselben Bestimmung, jedoch in geringerem Maaße wird die Strafe für Nichtanzeige eines zur Kenntniß gelangten verbrecherischen Vorsatzes gemildert.

Die auf Hehlen gesetzten Strafen werden auch in demselben Maaße gemildert oder sogar völlig aufgehoben, wenn der Schuldige ohne Theilnehmer am Complot (Gehülfe) beim Verbrechen zu sein — erst nach Verübung desselben zum Verbergen des Verbrechers mitwirkte, welcher mit ihm im Eheverbande oder in nahen Beziehungen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, oder sein Wohlthäter gewesen ist.

Die Bestimmungen diesen Artikels erstrecken sich nicht auf Diejenigen, welche der Nichtanzeige oder des Hehlens in Betreff der in den Artikeln 241, 244, 249 und 253 dieses Gesetzbuches angegebenen Staatsverbrechen schuldig sind.

IV. Von den Umständen, welche die Strafbarkeit des Verbrechers steigern und die Strafe verschärfen.

129. Die Strafbarkeit des Verbrechers, zugleich aber auch das Maaß der das Verbrechen treffenden Strafe wird erhöht, nach Maaßgabe dessen:

1) Je mehr Vorsatz und Vorbedacht in den Handlungen des Verbrechers war;
2) Je höher sein Stand, sein Beruf und seine Bildungsstufe waren;
3) Je widergesetzlicher und unsittlicher seine Beweggründe zu diesem Verbrechen waren;

4) Je mehr Individuen er zur Theilnahme an diesem Verbrechen bewog;
5) Je mehr er sich anstrengte, die sich ihm dabei entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen;
6) Je mehr von ihm besondere persönliche Verpflichtungen verletzt worden in Beziehung zu dem Orte, wo das Verbrechen verübt, und in Beziehung zu den Personen, gegen welche es unternommen ward;
7) Je mehr Grausamkeit, Nichtswürdigkeit oder Unsittlichkeit in den Handlungen lag, durch welche dieses Verbrechen vorbereitet, in Ausführung gebracht, oder begleitet ward;
8) Je größer die Gefahr war, mit welcher dieses Verbrechen irgend eine oder mehrere Privatpersonen, oder auch die ganze Gesellschaft und den Staat bedrohte;
9) Je wichtiger das Uebel, oder der Schade, die durch dieses Verbrechen verursacht worden;
10) Je mehr der Schuldige, während Untersuchung und Gericht, Unaufrichtigkeit und Verstocktheit im Läugnen zeigte, insbesondere wenn er sich dabei bemühte, Unschuldige zu verdächtigen, oder gar geradezu sie verleumdete.

130. Die Fälle, in welchen in Folge eines oder mehrerer der im vorhergehenden Artikel 129 aufgezählten Umstände das Gericht, ohne sich auf die Erhöhung des Strafmaaßes zu beschränken, die Strafe um einen oder um einige Grade verschärfen, oder selbst den Schuldigen zu einer andern schwereren Strafe verurtheilen kann, werden in den besonderen Bestimmungen über jedes Verbrechen namentlich angegeben.

131. Zur Zahl der die Strafbarkeit steigernden und die Strafe verschärfenden Umstände gehört sowohl die Wiederholung deffelben Verbrechens, oder die Verübung eines andern nach Verurtheilung und Bestrafung für das erste, als auch das Verfallen in ein neues Verbrechen, wenn das frühere, nicht weniger schwere, dem Schuldigen verziehen worden war in Folge eines allgemeinen

Gnadenmanifestes, oder durch besondere Gnade des Monarchen.

132. In den Fällen, wo das Gesetz nicht namentlich eine Strafe ansetzt für die Wiederholung desselben Verbrechens, oder aber für Verübung desselben zum dritten oder vierten Male u. s. w., bestimmt das Gericht immer das höchste Maaß der auf dieses Verbrechen, oder auf Wiederholung desselben, oder aber auf dessen Verübung zum dritten Male, gesetzten Strafe.

133. Für ein neues Verbrechen, welches der Thäter während des gerichtlichen Verfahrens über ein früheres, oder vorher, aber nachdem er in Betreff dieses ersteren bereits angeklagt worden, begangen, wird derselbe nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) bestraft.

V. Von den Umständen, welche die Strafbarkeit verringern und die Strafe mildern.

134. Als Umstände, welche in höherem oder geringerem Grade die Strafbarkeit verringern, damit zugleich aber auch die Schwere der gebührenden Strafe mildern, werden angesehen:

1) Wenn der Schuldige, aus eigenem Antriebe und bevor irgend welcher Verdacht auf ihn fiel, vor dem Gerichte oder aber der örtlichen oder einer andern Obrigkeit erschien, und vollkommen aufrichtig und mit Reue das begangene Verbrechen eingestand;
2) Wenn er, obwohl nach Entstehung des Verdachts gegen ihn, aber bald, ohne Hartnäckigkeit, auf eine der ersten Aufforderungen oder Ermahnungen bei dem Verhör, mit Reue ein vollständiges Geständniß ablegte;
3) Wenn er ohne Zögerung, rechtzeitig und gleichfalls mit vollständiger Aufrichtigkeit, alle seine Mitschuldigen bei dem Verbrechen angab;
4) Wenn das Verbrechen von ihm aus Leichtsinn begangen worden, oder aber aus Verstandesschwäche, Dummheit und äußerster Unwissenheit, die sich Andere

zu Nutzen machten, um ihn zu diesem Verbrechen zu verlocken;

5) Wenn das Verbrechen von ihm in Folge einer heftigen Aufregung begangen worden, die durch Beeinträchtigungen, Beleidigungen, oder andere Handlungen der Person erzeugt war, welcher er ein Uebel zufügte oder zuzufügen versuchte;

6) Wenn er zu diesem Verbrechen durch Ueberredung, Befehl oder böses Beispiel von Leuten verlockt worden, die über ihn durch Bande der Natur oder durchs Gesetz eine höhere Gewalt hatten;

7) Wenn er dieses Verbrechen beging, einzig und allein aus äußerster Noth und gänzlichem Mangel an allen Mitteln zur Ernährung und zur Arbeit;

8) Wenn bei Verübung selbst des Verbrechens er Reue fühlte oder Mitleiden mit den Opfern desselben, und aus diesem Beweggrunde nicht alles von ihm beabsichtigte Uebel vollbrachte, besonders aber, wenn er davon auch seine Theilnehmer am Complot (Gehülfen) abhielt;

9) Wenn er nach Verübung des Verbrechens sich bemühte, wenigstens einige der schädlichen Folgen desselben abzuwenden und den durch dasselbe verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn zu ersetzen.

135. Im Falle von die Strafbarkeit des Angeschuldigten verringernden Umständen, steht es dem Gerichte frei, das Maaß der demselben gebührenden Strafe in den Grenzen des durch das Gesetz festgestellten Grades zu mildern, oder sie selbst um einen oder zwei Grade herabzusetzen; bei Bestimmung aber der Strafen für Verbrechen und Vergehen wider die Presse, ist dem Gerichte, je nach den Thatumständen, freigestellt, die Strafe um einen oder um einige Grade zu mildern, und sogar zu dem höchsten Grade der zunächst niedrigeren Strafart überzugehen.

136. Als die Strafbarkeit verringernde und die Strafe mildernde Umstände werden auch Unmündigkeit und Minderjährigkeit des Angeschuldigten anerkannt.

137. Kinder, welche das siebente, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nicht der in den Gesetzen festgestellten Strafe unterzogen, sondern ihren Eltern oder zuverlässigen Verwandten zu häuslicher Correction übergeben. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die Zehn- bis Vierzehnjährigen, wenn vom Gerichte anerkannt ist, daß das Verbrechen von ihnen ohne Einsicht darüber begangen worden.

Wenn jedoch das Verbrechen von einem Minderjährigen begangen worden, der das vierzehnte, aber noch nicht das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, und von dem Gerichte anerkannt ist, daß derselbe ohne vollkommene Einsicht darüber gehandelt, so unterliegt er: entweder der Bestrafung in Grundlage der Bestimmungen des Artikels 138, oder aber, je nach Ermessen des Gerichtes, der Abgabe in ein Besserungsasyl (Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verh. Straf., Art. 6) an den Orten, wo dergleichen eingerichtet sind; wo aber letzteres nicht der Fall, — der Gefängnißhaft nicht über ein Jahr und vier Monate, und zwar soll er innerhalb des Gefängnisses abgesondert von den Volljährigen gehalten werden.

138. Die Strafe der Zehn- bis Vierzehnjährigen, welche ein Verbrechen mit Einsicht darüber begangen haben, wird in Grundlage folgender Bestimmungen gemildert:

1) Für ein der Entziehung aller Rechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit unterwerfendes Verbrechen werden dieselben, nach Entziehung der Standesrechte, nach Sibirien zur Ansiedelung verwiesen.
2) Für ein der Entziehung aller Rechte und der Verweisung zur Ansiedelung unterwerfendes Verbrechen werden dieselben zur Einsperrung in einem Kloster verurtheilt, wenn es an dem Orte oder in nicht sehr großer Entfernung davon Klöster ihres Bekenntnisses giebt, oder aber, gegentheiligen Falls, zur Gefängnißhaft, jedoch abgesondert von den anderen in diesem Hause Gefangenen, auf eine Zeit von drei Jahren und vier Monaten bis zu fünf Jahren und vier Monaten.

3) Für weniger schwere Verbrechen, auf welche durch das Gesetz Entziehung aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und Verweisung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements zum Aufenthalte oder aber Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen oder Gefängnißhaft (Art. 30, II) gesetzt ist, werden dieselben verurtheilt: zur Einsperrung in einem Kloster oder einem Gefängniß auf eine Zeit von vierzig Tagen bis zu acht Monaten, in Grundlage der im vorhergehenden Puncte 2 dieses Artikels enthaltenen Vorschrift.

4) Für Verbrechen, auf welche durch das Gesetz Gefängnißhaft mit Verlust einiger Rechte und Vorzüge (Art. 30, IV) oder eine andere noch weniger strenge Strafe gesetzt ist, werden sie einer häuslichen Correctionsstrafe, nach Anordnung ihrer Eltern oder Vormünder, unterzogen.

139. Minderjährige, welche das vierzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, werden für Verübung von Entziehung aller Standesrechte nach sich ziehenden Verbrechen Strafen unterworfen, wie Volljährige, nur mit dem Unterschiede, daß die Dauer der Zwangsarbeit, zu welcher sie verurtheilt werden, um ein Drittheil verkürzt wird; in den Fällen aber, wo sie zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit zu verurtheilen gewesen wären, werden sie zu schwerer Zwangsarbeit auf zwanzig Jahre verurtheilt.

140. Minderjährige von vierzehn bis zu einundzwanzig Jahren unterliegen für Verbrechen und Vergehen, die bei Volljährigen den Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und die Verweisung nach Sibirien oder andere entfernte Gouvernements zum Aufenthalt oder die Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen oder in das Gefängniß (Art. 30, II) nach sich ziehen; der Gefängnißhaft auf die bei Volljährigen zur Abgabe in die Arrestanten-Abtheilungen und das Gefängniß festgesetzten Fristen; jedoch mit Herabsetzung dieser Fristen um einen und, je nach Umständen,

zwei Grade und außerdem ohne Verlust der besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und ohne die in den Art. 48, 49 dieses Gesetzes bestimmten Folgen. Bei der genannten Herabsetzung der Haftzeit hat das Gericht vom 5. Grade des Art. 31 unmittelbar zum 2. Grade des Art. 33 dieses Gesetzes überzugehen. Für alle übrigen, weniger wichtigen Verbrechen und Vergehen werden Minderjährige, welche älter als vierzehn und jünger als ein und zwanzig Jahre sind, zu den im Gesetze festgestellten Strafen verurtheilt, doch gleichfalls um einen Grad, oder aber, je nach den Thatumständen, auch um zwei Grade herabgesetzt und überdies ohne den Verlust besonderer Rechte und Vorzüge und ohne die im Art. 51 dieses Gesetzes bezeichneten Folgen. 1881, Oct. 27, G. S. 738; 1884, Apr. 24; G. S. 815.

141. Aufgehoben (1881, Oct. 27, G. S. 758).

142. Ersetzt durch die Vorschriften im Ustaw über Verschickte (1881, Oct. 27, G. S. 758).

143. Sobald erwiesen ist, daß der Minderjährige durch einen Volljährigen zum Verbrechen verleitet worden, so kann die ihm gebührende Strafe, je nach Ermessen des Gerichts, um einen oder zwei Grade herabgesetzt werden.

144. Für aus Unvorsichtigkeit begangene Verbrechen werden vierzehn bis einundzwanzigjährige Minderjährige nur einer häuslichen Correctionsstrafe, nach Anordnung ihrer Eltern oder Vormünder, unterzogen.

145. Zu Festungs- oder Gefängnißhaft verurtheilte Minderjährige werden an diesen Orten abgesondert von den übrigen Gefangenen gehalten.

146. Unmündige von zehn bis zu vierzehn Jahren und Minderjährige, welche nach Verurtheilung und Bestrafung für ein Verbrechen zum zweiten Male desselben Verbrechens überwiesen werden, oder eines gleichen, oder aber schwereren, werden für dieses neue Verbrechen derselben, durch das Gesetz bestimmten, Strafe unterworfen, wie die Volljährigen.

Dritte Abtheilung.

Von der Gewalt und den Pflichten des Gerichts bei Zumessung der Strafen.

147. Das Gericht kann keine andere Strafe aussprechen, als eine solche, welche im Voraus in den Gesetzen namentlich für das, von demselben zu richtende, Verbrechen angedroht ist. In einigen Fällen aber wird ihm durch das Gesetz selbst das Recht gegeben, mit Berücksichtigung der das Verbrechen begleitenden, mehr oder weniger erschwerenden oder mildernden, Umstände, das Maaß der demselben gebührenden Strafe zu verschärfen oder zu mildern, jedoch ohne die, gleichfalls durch die Gesetze hierfür festgestellten, Grenzen zu überschreiten. Hierbei werden folgende Vorschriften beobachtet.

Anmerkung. In den Fällen, wo die allgemeinen Gerichtsbehörden Sachen betreffend Vergehen, welche in dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, zu beurtheilen haben, wird die den Schuldigen gebührende Strafe nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes ausgesprochen.

148. Wenn in den Gesetzen nicht nur Art und Grad der für das zu richtende Verbrechen gebührenden Strafe festgestellt sind, sondern auch das höchste und niedrigste Maaß derselben, so ist das Gericht verpflichtet, je nach dem Grade der Strafbarkeit und den die That begleitenden Umständen, den für schuldig Erkannten zu dem höchsten oder dem niedrigsten, oder aber einem zwischen ihnen stehenden mittleren Maaße der im Gesetze festgestellten Strafe zu verurtheilen. Wenn aber in dem Gesetze nur Art und Grad der Strafe festgestellt sind, ohne Angabe ihres höchsten und ihres niedrigsten Maaßes, so bestimmt das Gericht dieses Maaß je nach dem Grade der Strafbarkeit und nach den erschwerenden oder mildernden Umständen.

149. Wenn durch die Gesetze für irgend welches Verbrechen blos die Art der Strafe bestimmt ist, oder

wenn auf dasselbe mehrere Strafen gesetzt sind, die in einander umgewandelt werden können, so ist die Wahl einer dieser Strafen, oder die Bestimmung des Grades und des Maaßes derselben, dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches hierbei den Grad der Strafbarkeit, den Stand des Angeschuldigten und die sein Verbrechen begleitenden Umstände in Betracht zieht.

150. Wenn es, in Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, nothwendig wird, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafe um einen oder um mehrere Grade zu mildern, so geht das Gericht — falls es in der durch das Gesetz bestimmten Strafe keinen niedrigeren, der Strafbarkeit des Angeschuldigten entsprechenden, Grad giebt — zu der darauf folgenden Strafart über, in der Reihenfolge, wie es in den Artikeln 17 und 30 dieses Gesetzbuches angegeben ist. Von der Einsperrung im Gefängniß mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge (Art. 30, II) aber, oder der ihr in Betreff von Personen der höheren Stände entsprechenden Strafe, sowie gleichfalls von der Einsperrung in der Festung, geht das Gericht in diesem Falle unmittelbar zur Gefängnißhaft ohne Verlust von Rechten über; hat dabei jedoch zu beobachten, daß, wenn die Haftzeit in der Festung oder dem Gefängniß mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge nach dem Gesetze kürzer sein muß, als die durch den entsprechenden Grad bestimmte Gefängnißhaft ohne Verlust von Rechten, diese letztere auf dieselbe kürzere Dauer anzusetzen ist.

Von der Gefängnißhaft mit Verlust einiger Rechte und Vorzüge (Art. 30, IV) geht das Gericht unmittelbar zum zweiten Grade des Art. 38 dieses Gesetzes über.

Wenn aber dagegen, nach dem bestimmten Inhalte der Bestimmungen dieses Gesetzbuches, die durch das Gesetz verhängte Strafe um einen oder um mehrere Grade verschärft werden muß, und es in der durch das Gesetz bestimmten Strafart keinen höheren, dieser Vorschrift entsprechenden, Grad mehr giebt, so beobachtet das Gericht die oben angegebene Ordnung, jedoch in umgekehrter Richtung. Allein

das Gericht kann nicht übergehen von der Gefängnißhaft ohne Verlust von Rechten (Art. 30, V) zur Gefängnißhaft mit Verlust einiger Rechte und Vorzüge (Art. 30, IV) noch von dieser letzteren Strafe zur Festungshaft, noch von Strafen ohne Rechtsverlust oder von solchen mit Verlust nur einiger Rechte und Vorzüge verbundenen zu Strafen, welche mit dem Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge verbunden sind, auch nicht von den höchsten Correctionsstrafen zu Criminalstrafen. In allen diesen Fällen hat das Gericht, statt zu einer anderen Strafart überzugehen, nur das Maaß der Strafe zu erhöhen, d. h. die Dauer der durch das Gesetz für den höchsten Grad jener Strafe festgesetzten Einsperrung; zu der in diesem höchsten Grade festgesetzten Zeit ein Jahr, oder aber zwei oder drei Jahre hinzufügend, je nachdem jene Strafe um einen, zwei oder drei Grade über das diesem Gesetzbuche zufolge allerhöchste Maaß derselben zu verschärfen gewesen wäre. 1884, Apr. 24, G. S. 515; 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

Aus diesen Regeln sind die Fälle von Verbrechen gegen Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie ausgenommen. In allen solchen Fällen und namentlich in denjenigen, welche in den Artikeln 1492, 1539, 1544 und 1547 dieses Gesetzbuches angegeben sind, müssen die Gerichte beim Verschärfen der Strafen nach der allgemeinen dafür gegebenen Ordnung, die Angeschuldigten zu Strafen höheren Grades verurtheilen, selbst wenn diese Strafen, ihrer Gattung nach, schon zur Classe der Criminalstrafen gehören sollten.

151. Wenn es in dem Gesetze für die dem Gerichte zur Beurtheilung vorliegende verbrecherische Handlung keine bestimmt bezeichnete Strafe giebt, so verurtheilt das Gericht den Schuldigen zu einer der Strafen, welche auf Verbrechen gesetzt sind, die der Schwere und Gattung nach derselben am ähnlichsten erscheinen.

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, haben die Gerichte, ohne ihre derartigen Urtheile in Ausführung zu bringen, hierüber unverweilt, nach der vorgeschriebenen Ordnung der Diensthierarchie, dem Ermessen des Dirigirenden Senats vorzustellen.

152. Im Falle des Zusammentreffens von Verbrechen, d. h. wenn der Angeschuldigte mehrerer zu gleicher oder verschiedener Zeit verübter, bisher noch nicht bestrafter, und nicht durch Verjährung, oder aber durch allgemeine oder besondere Verzeihung gedeckter verbrecherischer Handlungen für schuldig erkannt ist; so wird die Bestrafung in Grundlage folgender Bestimmungen festgestellt:

1) Im Falle des Zusammentreffen gesetzwidriger Handlungen, welche den Schuldigen Criminalstrafen unterwerfen, verurtheilt ihn das Gericht, in seinem Urtheile aller, für jegliche seiner Handlungen gebührenden, Strafen erwähnend, zu der schwersten dieser Strafen und zu dem allerhöchsten Maaße derselben;
2) Im Falle des Zusammentreffens gesetzwidriger Handlungen, von welchen die einen Criminal-, dagegen die anderen Correctionsstrafen unterliegen, verurtheilt das Gericht den Schuldigen, in seinem Urtheile aller, für jegliche gesetzwidrige Handlung desselben gebührenden, Strafen erwähnend, zu derjenigen Strafe, welcher er unterworfen werden müßte, wenn er bloß der die Criminalstrafen nach sich ziehenden Handlung überwiesen wäre;
3) Im Falle des Zusammentreffens solcher Handlungen, die den Schuldigen solchen Correctionsstrafen unterwerfen, welche Entziehung aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, bestimmt das Gericht, in seinem Urtheile aller, für jegliche jener Handlungen gebührenden, Strafen erwähnend, die schwerste dieser Strafen und das allerhöchste Maaß derselben;
4) Im Falle des Zusammentreffens solcher Handlungen, von denen die einen Correctionsstrafen unterliegen, welche Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, dagegen die anderen zwar auch Correctionsstrafen unterliegen, die aber Entziehung von nur einigen Rechten und Vorzügen zur Folge haben, oder gar keine Beschränkung der Rechte und

Vorzüge nach sich ziehen, verurtheilt das Gericht, in seinem Urtheile aller, für jegliche jener Handlungen gebührenden, Strafen erwähnend, den Schuldigen zu derjenigen von diesen Strafen, welcher er unterworfen werden müßte, wenn er allein der die Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Handlung überführt wäre;

5) Im Falle des Zusammentreffens gesetzwidriger Handlungen, welche den Verlust einiger besonderer, dem Schuldigen persönlich und dem Stande nach zugeeigneter, Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, bestimmt das Gericht, in seinem Urtheilte aller, für jegliche jener Handlungen gebührenden, Strafen erwähnend, die schwerste dieser Strafen und das allerhöchste Maaß derselben;

6) Im Falle des Zusammentreffens solcher Handlungen, von denen die einen Strafen unterliegen, welche mit dem Verlust einiger besonderer, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, verbunden sind, dagegen die anderen Strafen unterliegen, welche durchaus keine Beschränkung von Rechten und Vorzügen zur Folge haben, verurtheilt das Gericht, in seinem Urtheile aller, für jegliche jener Handlungen gebührenden, Strafen erwähnend, den Schuldigen zu derjenigen von diesen Strafen, welcher er unterworfen werden müßte, wenn er nur der die Entziehung einiger Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Handlung überwiesen wäre;

7) Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen, welche Strafen nach sich ziehen, die nicht mit dem Verluste oder der Beschränkung von Standesrechten verbunden, bestimmt das Gericht unter diesen Strafen diejenige, welche seinem Ermessen nach den Schuldigen schärfer trifft; Gefängnißhaft ist immer für eine schärfere Strafe anzusehen, als Arrest und Geldbußen; das Zusammentreffen von Vergehen gilt in allen Fällen als ein die Strafbarkeit steigernder Umstand;

8) Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen, welche Geldbußen nach sich ziehen, verurtheilt das Gericht nicht zu der Summe aller derselben, sondern zu der der Summe nach größten Buße.

Anmerkung 1. In Fällen des Zusammentreffens irgend welcher verbrecherischer Handlungen mit Verbrechen oder Vergehen wider die Reglements der Kronverwaltungen oder mit eigenmächtigem Holzfällen, Holzdiebstahl oder anderweitiger Beschädigung von Privatwäldern, wird die Geldbuße für die Verletzung des Reglements der Kronverwaltung oder für die Beschädigung des Privatwaldes durch die Strafen für die anderweitigen Verbrechen oder Vergehen nicht gedeckt.

Anmerkung 2. Ueber das Festsetzen von Geldbußen beim Zusammentreffen von Verletzungen des Ustawes über Getränkesteuer und Tabaksteuer und des Reglements über die Zuckeraccise sind besondere Bestimmungen wo gehörig in diesen Ustawen und Reglements enthalten: 1883, Mai 28, G. S. 598; Reichs. Gut. X; Regl. Art. 35, G. S. 599; Regl. Art. 30.

Viertes Hauptstück.

Von der Milderung und Aufhebung der Strafen.

153. Eine im Gesetze auf irgend welches Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafe kann nicht nur im Maaße und Grade, wie dies oben im Artikel 135 festgestellt ist, sondern sogar auch in einem die Grenzen der gerichtlichen Competenz überschreitenden Verhältnisse gemildert werden:

1) Wenn der Verbrecher, aus eigenem Antriebe vor dem Gericht erscheinend und sich für schuldig erklärend, oder selbst auch wegen Verdachts zum Verhör gezogen, nicht nur ein vollständiges Geständniß über sein Verbrechen ablegt und alle seine Mitschuldigen angiebt, sondern überdies durch rechtzeitiges Beibringen sicherer Nachweisungen die Ausführung eines andern verbrecherischen Vorsatzes verhindert, welcher eine oder mehrere Personen, oder die ganze Gesellschaft und den Staat mit Gefahr bedrohte;

2) Wenn der Verbrecher, außer dem freiwilligen und vollständigen Eingeständnisse seines Verbrechens, noch besondere Milde verdient wegen früheren langjährigen tadellosen Dienstes, oder wegen irgend welcher ausgezeichneter Verdienste und ehrenwerther Eigenschaften;
3) Wenn der Schuldige, welcher Verbrechen und Vergehen begangen, die durch das Gesetz nicht mit Entziehung aller Standesrechte bestraft werden, sehr lange unter Gericht und in Haft sich befand.

154. In allen diesen und anderen außergewöhnlichen Fällen ist es, sobald sich besondere Rücksichten für Milderung der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten ergeben, dem Gerichte gestattet, sich für eine solche in der durch den Artikel 775 der Criminalproceßordnung (v. 20. Nov. 1864) festgestellten Weise zu verwenden.

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, stellen die Gerichte erster und zweiter Instanz, ohne in solchen Fällen ihre Erkenntnisse über die dem Schuldigen gebührende Strafe in Ausführung zu bringen, dieselben, nach der vorgeschriebenen Ordnung der Diensthierarchie, dem Ermessen des Dirigirenden Senats vor. Nach Beprüfung dieser Vorstellung, ebenso aber auch der Meinung der Mittel-Instanz über dieselbe, falls die Sache aus einem Gerichte erster Instanz eingegangen, kann der Dirigirende Senat, eine Strafmilderung für die Angeschuldigten in Betracht ziehend, sobald er es für nothwendig hält, in Berücksichtigung der im Artikel 153 angegebenen, gleichfalls aber auch anderer, besondere Aufmerksamkeit verdienender, Umstände, bei Kaiserlicher Majestät für eine Milderung oder Abänderung der durch das Gesetz bestimmten Strafe sich verwenden, zugleich auch das Maaß der beantragten Milderung feststellend.

155. Die Strafe wird gänzlich aufgehoben: 1) Durch den Tod des Verbrechers; 2) In Folge eines Vergleichs mit dem Beeinträchtigten oder Beleidigten; 3) Durch Verjährung.

156. Durch den Tod des Verurtheilten wird das ihn treffende Strafurtheil schon an und für sich aufgehoben; die durch sein Verbrechen veranlaßten Privatforderungen aber und öffentlichen Beitreibungen, mit Ausschluß indessen

der durch das Gericht als Strafe auferlegten Geldbußen, fallen auf sein Vermögen.

157. Ist das Verbrechen oder das Vergehen der Art, daß es in Grundlage der Gesetze nicht anders zur Kenntniß und Verhandlung des Gerichts kommen kann, als in Folge einer, von der durch diese widergesetzliche Handlung beeinträchtigten oder beleidigten Privatperson angestellten, Beschwerde, so wird das den Schuldigen treffende Strafurtheil aufgehoben, sobald der Beschwerdeführer sich mit dem Schuldigen vor Vollziehung des Urtheils vergleicht. Hiervon werden ausgeschlossen nur besondere, in den Artikeln 1523—1526, 1529—1530, 1532 und 1549—1551 dieses Gesetzbuches angegebene Fälle. 1884, Nov. 27, G. S. 919.

158. Die Strafe wird durch Verjährung aufgehoben: 1) Wenn seit der Verübung irgend welchen Verbrechens (mit Ausschluß nur der weiter unten in den Artikeln 161 und 162 angegebenen), auf welches in den Gesetzen Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung gesetzt ist, zehn Jahre vergangen sind, und wenn in dieser ganzen Zeit jenes Verbrechen nicht kundbar wurde, d. h. wenn in Betreff desselben gar kein Verfahren Statt fand, noch eine Untersuchung, noch ein Bericht oder eine Beschwerde, eine Denunciation oder sonstige Anzeige, oder aber wenn im Laufe derselben Zeit, d. h. voller zehn Jahre seit dem Tage der Verübung des Verbrechens, der desselben Schuldige unerachtet angestellter Untersuchung, nicht ausgemittelt wurde; 2) Wenn seit der Verübung eines Verbrechens, auf welches in den Gesetzen Entziehung aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen gesetzt ist, acht Jahre vergangen sind, und wenn gleichfalls in dieser ganzen Zeit das Verbrechen nicht kundbar wurde, oder aber wenn der dieses Verbrechens Schuldige, unerachtet der darüber eingeleiteten Untersuchung, im Laufe derselben Zeit

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

nicht ausgemittelt wurde; 3) Wenn seit der Verübung eines Verbrechens, auf welches durch das Gesetz Entziehung aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder Gefängnißhaft (Art. 30, II), oder Festungshaft, mit einiger Beschränkung der persönlichen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne eine solche gesetzt ist (Art. 30, III), oder Gefängnißhaft mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge (Art. 30, IV), fünf Jahre vergangen sind, und wenn das Verbrechen gleichfalls in dieser ganzen Zeit nicht kundbar geworden, oder aber wenn der dieses Verbrechens Schuldige, unerachtet der darüber angestellten Untersuchung, im Laufe dieser Zeit nicht ausgemittelt wurde; 4) Wenn seit der Verübung von Vergehen, auf welche durch das Gesetz Gefängnißhaft (Art. 30, V) [1884, Apr. 24, G. S. 515; 1885, Nov. 25, G. S. 992, I] gesetzt ist, zwei Jahre, von solchen aber, für welche nur Arrest, oder Geldbußen, oder Verweise, oder Bemerkungen, oder aber Erinnerungen verhängt werden, sechs Monate, vergangen sind, und wenn sie in dieser ganzen Zeit nicht kundbar geworden, oder die derselben Schuldigen nicht im Laufe derselben Zeit durch Untersuchung ausgemittelt wurden.

Anmerkung 1. Die Zeit, in welcher bei Uebertretungen der Preß-Verordnungen die gerichtliche Verfolgung anhängig gemacht werden muß, ist auf ein Jahr seit dem Tage, an dem die Uebertretung Statt fand, angesetzt.

Anmerkung 2. Die Zeit, in welcher wegen Aneignung literärischen oder künstlerischen Eigenthums die gerichtliche Verfolgung anhängig gemacht werden muß, ist auf zwei Jahre und für die im Auslande befindlichen Kläger auf vier Jahre angesetzt. 1885, Nov. 25, G. S. 992, II.

159. Ist das Verbrechen oder das Vergehen der Art, daß es in Grundlage der Gesetze nicht anders zur Kenntniß und Verhandlnng des Gerichts kommen kann, als in Folge einer, von der durch diese widergesetzliche Handlung beeinträchtigten oder beleidigten Privatperson angestellten, Beschwerde,

so wird die Strafe auch in allen den Fällen durch Verjährung aufgehoben, wenn der Beschwerdeführer später die Sache nicht weiter verfolgt im Laufe der ganzen, im Artikel 158 angegebenen, je nach der Natur des Verbrechens oder des Vergehens zu bemessenden, Zeit. Hiervon werden ausgeschlossen besondere, in den Artikeln 1523—1526, 1528 bis 1530, 1532 und 1549—1551 dieses Gesetzbuches angegebene Fälle. 1884, Nov. 27. G. S. 919.

160. Die durch die Gesetze festgestellten Strafen für Theilnehmer am Complot (Gehülfen) und Begünstiger bei auf vorgängige Verabredung mehrerer Individuen verübten Verbrechen, und für Theilnehmer an von mehreren Individuen ohne vorgängige Verabredung hierüber begangenen Verbrechen, werden durch Verjährung nicht eher aufgehoben, als nach Ablauf der für die Rädelsführer oder die Hauptschuldigen festgesetzten Verjährungsfrist.

161. Die Strafen für die in den Artikeln 241, 244, 249 und 253 dieses Gesetzbuches angegebenen Staatsverbrechen, ebenso aber auch die auf Vater- oder Mutter-Mord gesetzte Strafe, werden nicht durch Verjährung aufgehoben; wenn aber seit Verübung des Verbrechens zwanzig Jahre vergangen sind und dasselbe in dieser ganzen Zeit nicht kundbar geworden, d. h. wenn in Betreff desselben weder ein Verfahren, noch eine Untersuchung Statt gefunden, noch aber ein Bericht, oder eine Beschwerde oder Denunciation, oder eine andere Anzeige, oder aber wenn im Laufe derselben Zeit, d. h. voller zwanzig Jahre seit dem Tage des verübten Verbrechens, die desselben Schuldigen, unerachtet der angestellten Untersuchung, nicht ausgemittelt wurden: so werden dieselben, statt zu Todesstrafe oder zu schwerer Zwangsarbeit, zur Ansiedelung in den entfernteren Gegenden Sibiriens verurtheilt.

162. Die Kraft der Bestimmung über Verjährung erstreckt sich nicht auf das Verbrechen der aus der Orthodoxen Kirche zu einem andern, wenn auch Freiheit des Gottesdienstes in Rußland genießenden, Christlichen Bekenntnisse Uebergetretenen, und um so weniger noch auf

das Verbrechen der gänzlich vom Christlichen Glauben Abgefallenen, da diese Verbrechen ununterbrochen fortdauern, solange solche Individuen nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind. In Grundlage derselben Bestimmung erstreckt sich die Verjährung auch nicht auf Diejenigen, welche wissentlich eine widergesetzliche Ehe eingegangen, und auf Diejenigen, welche der Anmaaßung von Stand, Aemtern, Rang, Orden, Ehrentiteln oder Namen, die ihnen nicht zukommen, schuldig sind, noch auf Diejenigen, die sich der Wehrpflicht entzogen haben. 1875, Apr. 17 (54588), Ust.

163. Das Verbrechen der Richter und anderer Beamten, welche überwiesen worden, gerichtliche in Rechtskraft übergegangene Erkenntnisse nicht zu gehöriger Ausführung gebracht, oder aber nicht der festgesetzten Ordnung gemäß die nöthigen Anordnungen wegen Bekanntmachung dieser Erkenntnisse und Absendung der derentwegen erforderlichen Befehle getroffen zu haben, wird nur in solchem Falle durch Verjährung gedeckt, wenn zehn Jahre seit der Zeit vergangen sind, wo das Erkenntniß wegen Nichtvollziehung seine Rechtskraft einbüßt.

164. Das Recht auf Ersatz für den durch ein Verbrechen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn, und die Rechte auf mittelst eines Verbrechens erlangtes Eigenthum, werden nach den in den Civil-Gesetzen über Verjährung aufgestellten Vorschriften beurtheilt.

165. Es steht in keinem Falle dem Gerichte zu, den Verbrechern Gnade und Verzeihung zu gewähren. Diese geht unmittelbar von der Höchsten Selbstherrschenden Gewalt aus und kann nur Wirkung der Gnade des Monarchen sein. Kraft und Umfang dieser Begnadigung, als Ausnahmen vom Gesetze, werden in demselben Allerhöchsten Ukase festgestellt, durch welchen das Schicksal der Verbrecher gemildert oder aber ihnen völlige Verzeihung geschenkt wird.

166. In Grundlage dieser Bestimmung erstreckt sich auch die in einigen Fällen durch allgemeine Gnadenmanifeste

geschenkte Verzeihung nur auf diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche in dem Manifeste angegeben sind.

167. Die gesetzlichen Folgen der von den Verbrechern bereits ausgehaltenen Strafen werden nur in den Fällen aufgehoben, wenn dies in dem Verzeihung schenkenden Ukase oder allgemeinen Gnadenmanifeste gleichfalls namentlich verordnet ist. Die Beitreibungen wegen Ersatzes für den irgend welcher Privatperson durch das Verbrechen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn werden auch im Falle der völligen oder theilweisen Begnadigung nicht aufgehoben. Die Kirchenbuße, zu welcher der begnadigte Verbrecher verurtheilt war, wird aufgehoben oder dauert ort je nach Ermessen der geistlichen Obrigkeit seines Bekenntnisses.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Umfange der Wirksamkeit, welche den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zukommt.

Erste Abtheilung.

Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuches für Russische Unterthanen innerhalb der Grenzen des Reichs.

168. Den Bestimmungen dieses Gesetzbuches unterliegen in gleichem Maaße alle Russischen Unterthanen, innerhalb der Grenzen des Reichs. Die hinsichtlich der Gouvernements des Warschauer Gerichtsbezirks und hinsichtlich einiger in Sibirien, den Gouvernements Archangel, Astrachan, Orenburg und Stawropol und jenseit des Kaukasus wohnender fremder Stämme gestatteten Ausnahmen, werden durch besondere, in der Beilage angeführte Verordnungen festgestellt. 1876, Sept. 13 (56371).

169. Die Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs erstreckt sich nicht auf Verbrechen, welche gemäß den kirchlichen Gesetzen, oder gemäß besonderen Militairverordnungen, zu beurtheilen sind.

Zweite Abtheilung.

Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für die innerhalb der Grenzen des Reichs befindlichen Ausländer.

170. Die in Rußland wohnenden oder zeitweilig sich aufhaltenden Ausländer unterliegen der Wirksamkeit der Gesetze über Criminal- und Correctionsstrafen in demselben Umfange, wie die Russischen Unterthanen, wenn nicht irgend welche Ausnahmen durch besondere Verträge mit derjenigen fremden Macht festgesetzt worden, in deren Unterthanenschaft sie stehen.

171. Im Falle von Verbrechen, welche in Rußland durch Glieder der ordentlichen oder außerordentlichen Botschaften oder Missionen fremder Mächte begangen worden, wird hierüber nach der dafür festgesetzten Ordnung eine diplomatische Correspondenz mit deren Regierung geführt.

172. Wenn ein fremder Unterthan überwiesen oder verdächtig wird, außerhalb der Grenzen des Reichs ein Verbrechen verübt zu haben, durch welches er die Rechte der Souveränen Gewalt in Rußland, oder die Rechte eines oder mehrerer Russischer Unterthanen angegriffen, und er nachmals in den Grenzen des Reichs entdeckt und angehalten wird, oder aber durch die Regierung des Landes, wo von ihm dieses Verbrechen verübt worden, oder durch diejenige, deren Unterthan er ist, zum gerichtlichen Verfahren in Rußland ausgeliefert wird: so unterliegt auch ein solcher vollkommen den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs.

Dritte Abtheilung.

Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für außerhalb der Grenzen des Reichs befindliche Russische Unterthanen.

173. Die außerhalb der Grenzen des Reichs befindlichen Russischen Unterthanen, welche dort oder vor ihrer

Entfernung über die Grenze ein Verbrechen begangen wider die Rechte der Souverainen Gewalt ihres Vaterlandes, oder wider die Integrität, die Sicherheit oder die Wohlfahrt Rußlands, oder aber sich einer Verletzung der Rechte eines oder mehrerer ihrer Landsleute schuldig gemacht, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, und werden nach ihrer Auslieferung oder ihrer Rückkehr nach Rußland, in Grundlage des nach vorgeschriebener Ordnung über sie gefällten Urtheils, den durch diese Bestimmungen festgestellten Strafen unterworfen.

174. Wenn ein Russischer Unterthan, der in irgend welchem fremden Staate ein Verbrechen wider die Souveraine Gewalt dieses Staates, oder aber wider die Rechte eines oder mehrerer Unterthanen desselben oder einer andern fremden Macht, begangen, durch die dortige Regierung zum gerichtlichen Verfahren nach Rußland abgeliefert wird, oder aber nach seiner freiwilligen Rückkehr ins Vaterland Beschwerden oder Anklagen wider ihn eingehen, so unterliegt auch er dem Gerichte in Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs. Nur wird in dem Falle, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo von ihm das Verbrechen begangen worden, er einer weniger strengen Strafe zu unterwerfen gewesen wäre, als der in diesem Gesetzbuche festgestellten, seine Strafe in Gleichmäßigkeit zu jener gemildert. [wörtlich übersetzt: „wird seine Strafe, bis auf das Maaß jener, gemildert."]

175 nebst Anmerk. 1, 2 u. 3 handelt von den in der Türkei, Persien, China und Japan begangenen Verbrechen.

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, werden alle Urtheile der Unter- und Mittel-Instanzen in Sachen dieser Art vor ihrer Vollziehung dem Dirigirenden Senate zur Bestätigung vorgestellt.

Zweiter Titel.

Von Verbrechen wider die Religion und von Uebertretung der zum Schutze derselben erlassenen Verordnungen.

Erstes Hauptstück.

Von Gotteslästerung und Schmähung der Religion.

176. Wer sich erdreistet, öffentlich in einer Kirche den dreieinigen Gott, oder die Mutter Gottes, die heilige Jungfrau Maria, oder das verehrungswürdige Kreuz unseres Heilandes Jesus Christus, oder die himmlischen Heerschaaren, oder die Heiligen Gottes und ihre Abbildungen mit Vorbedacht zu lästern, der unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Ist dieses Verbrechen nicht in der Kirche, sondern an einem öffentlichen Orte, oder in Gegenwart einer mehr oder minder zahlreichen Versammlung verübt worden, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

177. Wer das im vorhergehenden Artikel 176 bezeichnete Verbrechen, obwohl nicht öffentlich und nicht in zahlreicher Versammlung, dennoch aber in Gegenwart von Zeugen verübt hat in der Absicht, ihren Glauben zu erschüttern oder Aergerniß zu geben, wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

178. Wer sich erdreistet, an einem öffentlichen Orte, in Gegenwart einer mehr oder minder zahlreichen Versamm-

lung, mit Vorbedacht den Christlichen Glauben oder die Orthodoxe Kirche zu schmähen, oder die Heilige Schrift oder die heiligen Sacramente zu verspotten, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Ist dieses Verbrechen nicht in einer öffentlichen Versammlung, jedoch im Beisein von Zeugen verübt worden und in der Absicht, ihren Glauben zu erschüttern oder Aergerniß zu geben, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

179. Wer Zeuge gewesen ist einer an einem öffentlichen Orte mit Vorbedacht ausgestoßenen Gotteslästerung oder Beschimpfung der Heiligen, oder aber einer mit der Absicht, in irgend Jemandem den Glauben zu erschüttern, verbundenen frechen Schmähung des Christlichen Glaubens im Allgemeinen, oder der Orthodoxen Kirche im Besonderen, oder aber einer Verspottung der Heiligen Schrift und der heiligen Sacramente, und nicht die zuständige Obrigkeit davon in Kenntniß setzt, damit dem Aergernisse ein Ende gemacht werde, der unterliegt hierfür der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

180. Wenn erwiesen sein wird, daß Derjenige, welcher sich erlaubt hat, an einem öffentlichen Orte Worte auszusprechen, die als Gotteslästerung oder als Beschimpfung der Heiligen des Herrn, oder aber als Schmähung des Christlichen Glaubens und der Orthodoxen Kirche gelten können, solches nicht mit dem Vorsatze, das Heiligthum zu entweihen, gethan, sondern einzig und allein aus Unverstand, Unwissenheit oder Trunkenheit, so unterliegt er: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder der Gefängniß-

haft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

181. Wer in gedruckten oder wenn auch geschriebenen, jedoch in irgend welcher Weise von ihm verbreiteten, Schriften sich Gotteslästerung, Beschimpfung der Heiligen des Herrn oder Schmähung der Christlichen Religion oder der Orthodoxen Kirche, oder Verspottung der heiligen Sacramente erlaubt, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Denselben Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche wissentlich dergleichen Schriften verkaufen oder auf andere Weise verbreiten.

182. Diejenigen, welche überführt worden, die Religion in höhnischer Weise verspottet zu haben, wodurch eine offenbare Nichtachtung für die Vorschriften oder Ceremonien der Orthodoxen Kirche, oder überhaupt des Christenthums bekundet wird, werden verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wenn jedoch anerkannt werden wird, daß der Schuldige nicht die Absicht hatte, Aergerniß zu geben und Nichtachtung für die Religion zu beweisen, sondern dies aus Unverstand, Unwissenheit oder Trunkenheit gethan, so wird er bestraft: mit Arrest auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

183. Wer mit dem Vorsatze, die Ehrerbietung für das Geheiligte zu erschüttern, in Aergerniß gebender Weise gemalte, gravirte, geschnitzte oder gegossene Heiligenbilder, oder sonstige Abbildungen auf Religion und Gottesdienst bezüglicher Gegenstände, verfertigt, verkauft oder auf andere Weise verbreitet, unterliegt hierfür: der oben im Artikel 177 auf Gotteslästerung gesetzten Strafe.

Falls jedoch solches ohne jegliche böse Absicht gethan, und nicht aus Haß gegen die Christliche Religion oder die Orthodoxe Kirche, sondern nur aus Unverstand oder Unwissenheit, so wird er verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf

eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Wochen.

In jedem Falle werden Heiligenbilder oder andere Abbildungen dieser Art den Schuldigen abgenommen, um vernichtet zu werden.

Zweites Hauptstück.

Vom Abfall von dem Glauben und den Satzungen der Kirche.

Erste Abtheilung.

Vom Abwendigmachen und Abfall von dem Glauben.

184. Wer durch Ueberredung, Verlockung oder durch andere Mittel irgend Jemanden zum Uebertritte aus der Christlichen Kirche, Orthodoxen oder anderen Bekenntnisses, zur Mohamedanischen, Jüdischen oder sonst welcher nichtchristlichen Religion verleitet, wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Wenn aber überdies erwiesen sein wird, daß von ihm Gewalt angewendet worden, um zum Abfalle vom Christenthume zu zwingen, so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

185. Die aus der Christlichen Kirche, Orthodoxen oder anderen Bekenntnisses, zu einer nichtchristlichen Religion Uebergetretenen werden der geistlichen Obrigkeit ihres früheren Bekenntnisses zugesandt, um von derselben ermahnt und zur Einsicht über ihre Handlung gebracht zu werden. Bis zu ihrer Rückkehr zum Christenthume genießen sie nicht die Rechte ihres Standes, und auf diese ganze Zeit wird ihr Vermögen unter Curatel-Verwaltung gestellt.

186. Wenn Mohamedaner und Hebräer, die mit Personen Evangelisch-Lutherischen oder Evangelisch-Reformirten Bekenntnisses die Ehe eingegangen, dem von ihnen

ausgestellten Reversale zuwider ihre Kinder nicht im Christlichen Glauben erziehen, oder aber durch Drohungen und Verlockungen ihre Ehegatten oder Kinder zu ihrer Religion herüberführen, oder dieselben an der freien Ausübung der Gebräuche ihrer Kirche hindern, so wird ihre Ehe aufgelöst und sie unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

187. Wer Jemanden zum Uebertritte von dem Orthodoxen zu einem anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse verführt, wird verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Wird aber erwiesen sein, daß Zwang und Gewaltthätigkeit angewendet worden, um zum Uebertritte von dem Orthodoxen zu einem anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse zu bewegen, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

188. Die von dem Orthodoxen zu einem anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse Uebergetretenen werden der geistlichen Obrigkeit zugesandt, um von derselben ermahnt und zur Einsicht über ihre Handlung gebracht zu werden, und damit dieselbe mit ihnen nach den kirchlichen Vorschriften verfahre.

Bis zu ihrer Rückkehr in den Schooß der Orthodoxen Kirche werden von der Obrigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Maaßregeln ergriffen (s. d. Ust. v. Verhüt. und Verhind. v. Verbr.), um die unmündigen Kinder derselben vor dem Abfalle zu behüten. In Betreff ihrer von Gliedern der Orthodoxen Kirche bewohnten Landgüter wird für diese ganze Zeit eine Curatel-Verwaltung eingesetzt, und es wird ihnen nicht gestattet, daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen.

189. Wer in einer Predigt oder in einer Schrift sich bestrebt, Glieder der Orthodoxen Kirche zum Uebertritte zu einem anderen, wenn auch Christlichen Glaubensbekenntnisse, oder aber zu einer häretischen Secte, oder zu einer den Raskolniki gehörenden Irrlehre zu verleiten, unterliegt für dieses Verbrechen: das erste Mal, der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuches, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; das zweite Mal, der Festungshaft auf eine Zeit von zwei Jahren und acht Monaten bis zu vier Jahren, gleichfalls mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50; das dritte Mal aber wird er verurtheilt zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Diejenigen, welche wissentlich und gleichfalls mit der Absicht, Glieder der Orthodoxen Kirche zur Annahme einer andern Glaubenslehre zu bewegen, dergleichen Predigten und Schriften verbreiten, unterliegen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

190. Eltern, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der Orthodoxen Kirche zu erziehen, aber nach dem Ritus eines andern Christlichen Bekenntnisses dieselben taufen oder ihnen die übrigen Sacramente ertheilen und sie erziehen lassen, werden hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Ihre Kinder werden Anverwandten Orthodoxen Bekenntnisses oder, in Ermangelung solcher, von der Regierung zu dem Ende zu bestellenden Vormündern, gleichfalls Orthodoxen Bekenntnisses, zur Erziehung übergeben.

Derselben Strafe unterliegen auch Vormünder, welche die ihnen anvertrauten Kinder Orthodoxen Bekenntnisses

in den Grundsätzen einer anderen Glaubenslehre erziehen. Zugleich werden sie unverweilt der Vormundschaft entsetzt.

191. Diejenigen, welche irgend Jemandem, der sich aus eigenem Antriebe an die Orthodoxe Kirche anschließen will, Hindernisse in den Weg legen, unterliegen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn aber, um den Uebertritt zur Orthodoxen Kirche zu hindern, Drohungen, Bedrückungen oder Gewaltthätigkeiten angewendet worden, so werden sie verurtheilt: zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

Ueberdies wird ihnen in jedem Falle untersagt, diejenigen ihrer mit Bauern besetzten Güter zu verwalten, auf denen sich Glieder der Orthodoxen Kirche befinden.

192. Wer darum weiß, daß seine Frau oder Kinder oder andere Personen, deren Beaufsichtigung und Curatel ihm dem Gesetze nach obliegen, beabsichtigen von dem Orthodoxen Glaubensbekenntnisse abzufallen, sich jedoch nicht bestrebt, sie von diesem Vorhaben abzubringen, und durchaus keine der gesetzlich von ihm abhängenden Maaßregeln ergreift, um die Ausführung desselben zu hindern, der wird hierfür verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Monaten, und, überdies, falls er Glied der Orthodoxen Kirche ist, der Kirchenbuße unterworfen.

193. Geistliche anderer Christlicher Glaubensbekenntnisse, welche wissentlich Glieder der Orthodoxen Kirche zur Beichte, Communion oder letzten Oelung, oder aber deren Kinder zur Taufe oder Confirmation nach ihrem Ritus zulassen, unterliegen hierfür: das erste Mal, der Entfernung vom Amte auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre; das zweite Mal aber, der Ausschließung aus dem geistlichen Stande, und werden unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Wenn sie irgend eine dieser geistlichen Handlungen an Gliedern der Orthodoxen Kirche aus Unkenntniß dieses Umstandes vollziehen, so unterliegen sie: einem strengen Verweise, als für eine mit der Wichtigkeit ihres Amtes unverträgliche Unachtsamkeit.

194. Personen geistlichen Standes fremder Christlicher Bekenntnisse, welche überwiesen worden, katechetischen Unterricht Unmündigen Orthodoxen Bekenntnisses ertheilt, oder aber sich ihnen gegenüber den Lehren dieser Kirche zuwiderlaufender Einflüsterungen schuldig gemacht zu haben, unterliegen hierfür, selbst ohne daß ihre Absicht erwiesen worden, dieselben zum Abfalle von der Kirche zu bewegen: das erste Mal, der Entfernung von ihrem Amte auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren; das zweite Mal, der Ausschließung aus dem geistlichen Stande und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, nach Ablauf welcher Zeit sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

195. Geistliche fremder Christlicher Bekenntnisse unterliegen für die, ohne besondere Erlaubniß für jeden einzelnen Fall bewerkstelligte, Aufnahme irgend eines der andersgläubigen Russischen Unterthanen in den Schooß ihrer Kirche: das erste und zweite Mal, einem strengen Verweise; das dritte Mal, der Entfernung vom Amte auf eine Zeit von zwei Jahren; das vierte Mal aber, der Ausschließung aus dem geistlichen Stande und dem Verluste der mit demselben verknüpften besonderen Rechte und Vorzüge.

Zweite Abtheilung.

Von Häresien und Irrlehren.

196. Diejenigen, welche sich entweder der Verbreitung von, unter den Abtrünnigen der Orthodoxen Kirche schon bestehenden, Häresien und Irrlehren, oder der Stiftung irgend welcher neuer, dem Glauben schädlicher, Secten schuldig gemacht, unterliegen für solche Verbrechen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zur Ansiedelung: aus dem Europäischen Rußlande nach Trans-

kaukasien, aus dem Stawropolschen Gouvernement und aus Transkaukasien nach Sibirien, in Sibirien selbst aber nach den entferntliegendsten Orten dieses Landes.

Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen Sectirer, welche aus fanatischer Verblendung sich erdreisten, die Orthodoxe Kirche oder deren Geistlichkeit offenbar zu beleidigen.

Ein Sectirer, welcher sich erlaubt, öffentlich seine Irrlehre vor Gliedern der Orthodoxen Kirche zu predigen und sie zu seiner Häresie zu bereden und zu verleiten, unterliegt, wenn dieses nicht den Abfall Jemandes von der Orthodoxen Kirche zu einer Irrlehre zur Folge hatte, den Strafen, welche im Art. 189 darauf gesetzt sind, wenn Jemand durch Predigt oder Schrift Glieder der Orthodoxen Kirche zum Uebertritt zu einem anderen, wenn auch Christlichen Glaubensbekenntniß, oder zu einer häretischen Secte oder zu einer den Raskolniki gehörenden Irrlehre verleitet. 1884, Mai 1, G. S. 438, V.

197. Die Skopzy unterliegen für Verbreitung ihrer Häresie und Verführung anderer zum Uebertritt zu derselben der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung in die entfernten Gegenden des östlichen Sibiriens und werden unter die strengste Aufsicht der dortigen Civilobrigkeit gestellt. 1884, Mai 1. G. S. 438, VI.

198. Aufgehoben (1883, Mai 3; G. S. 469, I, Art. 4, II, p. a.).

199. Aufgehoben (1884, Mai 1, G. S. 438, VII).

200. Wenn die Verbreitung einer Häresie oder Irrlehre mit Gewaltthätigkeit oder anderen erschwerenden Umständen verbunden war, so wird der dieses Verbrechens Ueberwiesene verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

201. Für das Entmannen Anderer aus fanatischer Verblendung werden die desselben schuldigen Sectirer, selbst wenn sie keine Gewaltthätigkeit dabei angewandt, verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu

schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Für Selbstentmannung unterliegt der dessen Ueberwiesene: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zur Ansiedelung in den entfernten Gegenden des östlichen Sibiriens, wobei er der strengsten Aufsicht der dortigen Civilobrigkeit empfohlen wird.

202. (Handelt von den Legitimationen der Skopzy.)

203. Diejenigen, obschon nicht der Verführung von Gliedern der Orthodoxen Kirche zum Abfalle überwiesenen, Abtrünnigen, welche Häresien anhängen, die mit wildem Aberglauben und fanatischen Anschlägen wider eigenes oder fremdes Leben, oder aber mit unsittlichen, verabscheuungswürdigen Handlungen verbunden sind, unterliegen der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung: aus dem Europäischen Rußlande nach Transkaukasien, aus dem nördlichen Kaukasus und Transkaukasien nach Sibirien, in Sibirien selbst aber nach den entferntesten Orten dieses Landes, um daselbst abgesondert von den anderen Ansiedlern und den alten Einwohnern angesiedelt zu werden. Die Skopzy werden nach Verlust aller Standesrechte aus allen Orten in die entfernten Gegenden des östlichen Sibiriens verschickt und unter die strengste Aufsicht der dortigen Civilobrigkeit gestellt.

In dem Falle, wenn in Folge dieses Fanatismus eine Tödtung oder ein Versuch derselben stattgefunden, unterliegen sie: den im Artikel 1454 dieses Gesetzbuchs auf Mord mit Vorbedacht gesetzten Strafen, oder den Strafen für Versuch desselben, in Grundlage der oben in den Artikeln 114 und 115 dieses Gesetzbuchs aufgestellten Bestimmungen.

204. Wenn der Anhänger einer Häresie oder einer Irrlehre (außer den Skopzen), nachdem er sich zur Orthodoxen Kirche bekehrt und in Folge dessen aus dem Verbannungsorte zurückgekehrt ist, abermals zu der Häresie oder der Irrlehre abfällt, so unterliegt er: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu lebenslänglicher

Ansiedelung nach Transkaukasien, oder nach den entfernteren Gegenden Sibiriens in Grundlage der im Artikel 196 dieses Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

205. Diejenigen, welche überwiesen sind, kirchliche Schriften alten Drucks (старопечатныя книги) anderweitig, als in der Moskauschen Synodal- oder in der hierfür bestimmten Druckerei (единовѣрческая) wieder abgedruckt zu haben, oder auch dergleichen Bücher verkauft oder auf irgend eine Weise verbreitet zu haben, unterliegen hierfür: das erste Mal einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als vierhundert Rubeln.

Diejenigen, welche mehr als zweimal dessen überwiesen worden, werden verurtheilt: außer der auf das zweite Mal gesetzten Geldbuße, zu Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Die bei ihnen vorgefundenen Bücher werden weggenommen und der zuständigen Eparchialobrigkeit zugesandt. 1884, Mai 1, G. S. 438, VIII.

206. Für das Gründen von Einsiedeleien oder anderen derartigen Clausen der Sectirer werden die Schuldigen verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

Alles von ihnen Erbaute wird dem Abbruch unterworfen und das Baumaterial zum Besten des örtlichen Collegiums Allgemeiner Fürsorge oder der Anstalten, welche dasselbe ersetzen, verkauft. Wer schuldig ist: 1) ohne Erlaubniß des Gouverneurs oder Befehlshabers der Landschaft (область) baufällig gewordene Betlocale der Sectirer reparirt oder erneuert zu haben, 2) ohne Erlaubniß des Ministers des Innern Bethäuser der Sectirer so umgebaut zu haben, daß ihr äußeres Aussehen überhaupt verändert wurde, 3) ohne Erlaubniß des Ministers des Innern Bethäuser der Sectirer neu erbaut oder schon bestehende Gebäude zu solchen umgebaut zu haben — wird verurtheilt zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Das neu erbaute Gebäude sowie alles ohne gehörige Autorisation oder derselben nicht entsprechend gebaute wird dem Abbruch oder der Reparatur auf Kosten der Schuldigen unterworfen. 1884, Mai 1, G. S. 438, VIII).

Dritte Abtheilung.

Vom Nichterfüllen der Vorschriften der Kirche.

207. Die zur Orthodoxen Kirche Neubekehrten, welche — die Vorschriften dieser Kirche nicht beachtend — irgend welche andersgläubige Gebräuche beibehalten, werden der geistlichen Obrigkeit zugesandt, damit dieselbe sie zur Einsicht über ihre Handlung bringe und mit ihnen nach den kirchlichen Vorschriften verfahre.

208. Individuen Orthodoxen Bekenntnisses, welche aus Mangel an Pflichteifer oder aus Nachlässigkeit es verabsäumen, zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zu gehen, unterliegen: Kirchenstrafen, nach Ermessen und auf Anordnung der geistlichen Eparchialobrigkeit, wobei jedoch zu beobachten ist, daß Beamte von ihrem Dienste, Landleute von ihren Häusern und Arbeiten nicht zu lange entfernt werden.

209. Eltern, die ihre Kinder, welche das dazu festgesetzte Alter von sieben Jahren bereits erreicht haben, nicht zur Beichte führen, unterliegen hierfür: einer besonderen Ermahnung von Seiten der geistlichen und einer Bemerkung von Seiten der Civilobrigkeit.

Drittes Hauptstück.

Vom Entweihen des Heiligthums und Verletzen des kirchlichen Anstandes.

210. Wer, Gottesfurcht und die schuldige Ehrfurcht vor den Sacramenten und den Religions-Ceremonien außer Acht lassend, in die Kirche kommt oder aber sich gewaltsam

hineindrängt, und geheiligte oder durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihte Gegenstände beschimpft, unterliegt für dieses Verbrechen: der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Erreicht seine Gottlosigkeit einen solchen Grad, daß er selbst thätlich die heiligen Sacramente oder andere geheiligte Gegenstände beschimpft, so wird er hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit.

211. Wer mit Vorbedacht, durch thätliche Mißhandlungen der Geistlichen oder durch sonstige gegen sie gerichtete Gewaltthätigkeit, den in der Kirche oder außerhalb derselben zu verrichtenden Gottesdienst unterbricht, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Ist dieses Verbrechen von ihm im trunkenen Muthe verübt worden, ohne daß er sich absichtlich in diesen Zustand versetzt hat, und überhaupt wenn erwiesen wird, daß er nicht mit Vorbedacht gehandelt hat, so wird das Maaß seiner Strafe um einen Grad gemildert, d. h. er wird nach Entziehung aller Standesrechte, nach weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung verwiesen.

Ueberdies wird er in jedem Falle, wenn er den Christlichen Glauben bekennt, der Kirchenbuße nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen.

212. Wenn ein Geistlicher, während er den Gottesdienst hält oder die Sacramente spendet, von irgend Jemand vorsätzlich getödtet wird, oder wenn dies zwar nicht mit directem Vorsatze dazu geschehen, indessen doch auch nicht zufällig, sondern mit der aus Bosheit oder Jähzorn entsprungenen Absicht, ihm eine Verstümmelung, Wunden oder Schläge beizubringen, so wird dieser sein Mörder verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit, und zwar zu unbe-

fristeter schwerer Zwangsarbeit, wenn die Tödtung eine vorsätzliche war; war sie aber blos mit der Absicht verübt worden, ihm eine Verstümmelung, Wunden oder Schläge beizubringen, dann zwar auch zu schwerer Zwangsarbeit, jedoch nur auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn-Jahren.

Für vorsätzlich geschehene Verstümmelung oder Verwundung eines Geistlichen, gleichfalls während der Verrichtung des Gottesdienstes oder Ausspendung der Sacramente, unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Hat er aber die Verstümmelung oder Wunde ohne directen Vorsatz dazu verursacht, so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

213. Wer in der Absicht, Aergerniß zu erregen, durch unanständige Worte oder Handlungen während des Gottesdienstes in der Kirche Geringschätzung für das Heiligthum des Herrn kund giebt, wird dafür verurtheilt: zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Art. 50 dieses Gesetzbuchs und zur Gefängnißhaft (Art. 30,IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

214. Wer vorsätzlich durch freche oder grobe Worte einen Geistlichen, während derselbe den Gottesdienst hält, beleidigt, und hierdurch den Fortgang des Gottesdienstes unterbricht oder aufhält, wird hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

215. Wenn eines der in den vorhergehenden Artikeln 213 und 214 bezeichneten Verbrechen nicht vorsätzlich, sondern aus Unverstand oder im trunkenen Muthe verübt worden, so unterliegt der Schuldige hierfür: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

216. Angehörige fremder Confessionen, welche sich erdreisten, durch Worte oder Handlungen einen Geistlichen der Orthodoxen Kirche zu beleidigen, wäre es auch nicht während er den Gottesdienst hält, jedoch in der Absicht, Geringschätzung für die Kirche an den Tag zu legen, unterliegen hierfür: das erste Mal der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; das zweite Mal aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

217. Wer in der Absicht, Geringschätzung für den Christlichen Glauben zu beweisen, die an öffentlichen Orten aufgestellten Kreuze oder Abbildungen des Erlösers, der Mutter Gottes und der Heiligen, oder der Engel, vernichtet oder beschädigt, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und wird überdies, falls er Christ ist, der Kirchenbuße unterworfen.

Wenn jedoch anerkannt sein wird, daß dies von ihm aus Unverstand oder im trunkenen Muthe verübt worden, so wird er verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

218. Geistliche und Kirchendiener, sie mögen zur Welt- oder Klostergeistlichkeit gehören, werden, für Verletzung des Anstandes in den Kirchen und für jede andere, den Vorschriften oder dem Anstande zuwiderlaufende, Handlung während des Gottesdienstes nicht anders, als auf Erkenntniß ihrer geistlichen Obrigkeit, in Grundlage der hierüber bestehenden Bestimmungen, bestraft.

Ein Laiendiener der Kirche, welcher sich erlaubt, in der Kirche während des Gottesdienstes irgend Jemanden mit der Hand oder irgend einem Werkzeuge zu schlagen, unterliegt: nachdem er aus dem Ressort der geistlichen Verwaltung ausgeschlossen worden, der auf Verbrechen dieser Art gesetzten Strafe.

Viertes Hauptstück.

Vom Kirchenraub, Aufwühlen der Gräber und Berauben der Todten.

219. Als Kirchenraub wird betrachtet jede Entwendung von Kirchen-Effecten und Geldern, sowohl aus den Kirchen selbst, als aus den Capellen, Sacristeien und anderen ständigen oder zeitweiligen Kirchen-Gewahrsamen, selbst wenn selbige auch außerhalb des Kirchengebäudes sich befänden. Das Verbrechen des Kirchenraubes wird erschwert und die Strafe derselben verschärft, wenn derselbe mit Entweihung des Heiligthums, mit gewaltthätigen Handlungen, oder mit einem auf die in den Art. 1647 und 1659, I, dieses Gesetzbuches angegebene Weise verübten Einbruch verbunden ist. 1882, Mai 18, G. S. 334, I. Art. 4.

220. Für Beraubung einer Kirche durch ein oder mehrere in dieselbe mit Gewalt eingedrungene Individuen, unterliegen die Schuldigen, selbst wenn dabei Niemand getödtet oder verstümmelt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Für gewaltsame Beraubung einer Capelle, wenn dabei Niemand getödtet oder verstümmelt worden, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

221. Für eine mit Einbruch verbundene Entwendung, aus der Kirche selbst oder aus der Sacristei, von geheiligten Gegenständen: Kelchen, Hostienschaalen, Sacramentbüchsen, Löffelchen, Lanzen, welche zum Ausschneiden der heiligen Hostie gebraucht werden, Crucifixen, Evangelienbüchern, Heiligenbildern, Reliquien, worunter auch die Einfassungen und Verzierungen an Heiligenbildern, Crucifixen und Reliquien mit inbegriffen sind, ingleichen auch der Meßtücher, Kelchdecken, Altardecken und Opfertischdecken, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller

Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Wenn diese mit Entweihung des Heiligthums verbundene Entwendung ohne Einbruch verübt worden, so unterliegen die Schuldigen der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

222. Für eine mit Einbruch verbundene Entwendung, aus einer Kirche oder Capelle von anderen, wenn auch nicht so geheiligten, indessen durch ihren Gebrauch bei Verrichtung des Gottesdienstes geweihten Gegenständen, als da sind: Taufbecken und andere große, zur Weihe des Wassers bestimmte, Schaalen, Kannen, Weihwedel, Decken der Chorpulte, Gewänder, Weihrauch, Kirchenleuchter und und die bereits auf dieselben gesteckten Kerzen, Lampen, Gottesdienstliche Bücher, mit Ausnahme der Evangelien, u. s. w., werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Ist eine solche Entwendung nicht von Einbruch begleitet gewesen, so wird die Strafe um einen Grad gemildert.

223. Für eine mit Einbruch verbundene Entwendung, der oben im Art. 221 benannten geheiligten Gegenstände, jedoch nicht aus einer Kirche oder einer Sacristei, sondern aus irgend einem andern kirchlichen Gewahrsame, unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Wenn diese Entwendung ohne Einbruch geschehen, so wird die Strafe des Schuldigen um einen Grad gemildert.

224. Für eine mit Einbruch verbundene Entwendung der anderen, oben im Artikel 222 benannten, durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihten Gegenstände, gleichfalls nicht aus einer Kirche oder einer Sacristei, sondern aus irgend einem andern kirchlichen Gewahrsame, oder aber aus einer Capelle, werden die Schuldigen verurtheilt: zur

Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Sind diese Gegenstände aus einer Capelle oder einem kirchlichen Gewahrsame ohne Einbruch entwandt worden, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, mit Entziehung aller Standesrechte.

225. Diejenigen, welche mit Einbruch aus einer Kirche oder Sacristei, der Kirche gehörige Gelder, noch nicht vor den Heiligenbildern oder auf die Kirchenleuchter aufgesteckte Kerzen, und andere, noch nicht durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihte, Gegenstände geraubt haben, werden verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Für eine eben solche Entwendung, die zwar ohne Einbruch, jedoch mit vorgängig überlegter Absicht verübt worden, werden die Schuldigen, nach Entziehung aller Standesrechte zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen.

Wenn diese Entwendung sowohl ohne Einbruch, als auch ohne vorgängig überlegte Absicht verübt worden, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

226. Für die Entwendung zum Kirchenvermögen gehörender Gelder und nicht durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihter Gegenstände, zwar mit Einbruch, jedoch nicht aus einer Kirche oder einer Sacristei, sondern aus einer Capelle oder einem abgesonderten kirchlichen Gewahrsame, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Ist diese Entwendung ohne Einbruch, jedoch mit vorgän-

gig überlegter Absicht verübt worden, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

Erweist es sich aber, daß eine derartige Entwendung ohne Einbruch und ohne vorgängig überlegte Absicht verübt worden, so wird die Strafe um einen Grad gemildert.

227. Für die Entwendung von Geld aus Opferbüchsen, welche mit Heiligenbildern oder Kreuzen zum Einsammeln frommer Gaben für die Kirche ausgestellt sind, unterliegen die Schuldigen: denselben Strafen, welche in dem vorhergehenden Artikel 226 auf Entwendung der Kirche gehörender, nicht durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihter Gegenstände aus Capellen oder abgesonderten kirchlichen Gewahrsamen gesetzt sind, und in Grundlage derselben Bestimmungen.

228. Ist der Kirchenraub von der Person oder den Personen verübt worden, welchen die Aufbewahrung der entwendeten Gegenstände, Effecten oder Gelder übertragen war, oder aber welchen die Effecten oder Gegenstände zum Gebrauche beim Gottesdienste anvertraut wurden, so wird, bei Zuerkennung der in den vorhergehenden Artikeln dieses Hauptstücks auf jede Gattung dieses Verbrechens gesetzten Strafen, die Schwere derselben um einen Grad verschärft.

229. Für die Aneignung von irgend Jemandem zu Kerzen, oder überhaupt zum Besten der Kirche, oder aber zum Unterhalte der Klöster und Klostergeistlichen übergebenen Geldern, welche jedoch noch nicht zum Kirchenvermögen geschlagen sind, unterliegen die Schuldigen: den auf Aneignung fremden Eigenthums gesetzten Strafen.

Für die Entwendung von nicht zum Kirchenvermögen gehörenden Geldern oder Effecten aus einer Kirche, falls solche ohne Entweihung des Heiligthums geschehen, unterliegen die Schuldigen: den auf Diebstahl gesetzten Strafen.

230. Alle Bestimmungen dieses Hauptstücks über Strafen für Kirchenraub erstrecken sich gleichmäßig auf Alle, die denselben in Kirchen, Capellen, Sacristeien und kirchlichen Gewahrsamen sowohl des Orthodoxen Glaubensbekenntnisses, als auch der anderen, durch die Reichsgesetze anerkannten und beschützten, Christlichen Glaubensbekenntnisse verübt haben.

231. Wer wissentlich geheiligte oder aber durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihte Gegenstände, die oben in den Artikeln 221 und 222 benannt sind, nicht aus einer Kirche, Sacristei oder einem anderen kirchlichen Gewahrsame, sondern aus einem Privathause, oder an einem andern Orte entwendet, unterliegt, wenn diese Entwendung mit Einbruch verübt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung; hat aber die Entwendung ohne Einbruch stattgefunden: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten Grade.

Werden die oben in den Artikeln 221 nnd 222 bezeichneten Gegenstände aus einem Laden, einer Werkstätte oder einem anderen Orte entwendet, bevor sie beim Gottesdienste gebraucht oder zum Kirchenvermögen geschlagen worden, so unterliegen die solcher Entwendung Schuldigen: den auf Diebstahl gesetzten Strafen.

232. Für die Entwendung von Geld aus Opfer-Büchsen oder Schaalen, welche ohne Heiligenbilder und Kreuze bei Kirchen und Capellen zum Einsammeln milder Gaben ausgestellt sind, nicht zum Besten der Kirche, sondern zur Unterstützuug der Armen, oder aber zu einem andern wohlthätigen Zwecke, unterliegen die Schuldigen: den auf Diebstahl mit Einbruch im Art. 170, I, des Friedensrichterstrafgesetzes und im Art. 1659, I, dieses Gesetzbuches gesetzten Strafen. 1882, Mai 18, G. S. 334, I, Art. 1.

Denselben Strafen unterliegen Diejenigen, welche sich der Entwendung zum Besten der Kirche selbst gesammelten Geldes aus solchen Opfer-Büchsen und Schaalen schuldig gemacht haben, wenn erwiesen ist, daß sie um die wirkliche Bestimmung dieser Collecte nicht wußten.

Ist aber der Raub von einem solchen Individuum verübt worden, dem es nicht unbekannt sein konnte, daß das entwendete Geld der Kirche gehörte, oder aber unter solchen Umständen, die keinen Zweifel in dieser Beziehung gestatteten, so wird der Schuldige verurtheilt: zu den oben im Artikel 226 festgesetzten Strafen.

233. Für die nicht aus einer Kirche, Capelle, Sacristei oder einem abgesonderten kirchlichen Gewahrsame, sondern an irgend einem andern Orte erfolgte Entwendung solcher Gegenstände, die — wiewohl zum Kirchenvermögen gehörend — weder als geheiligte, noch als durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihte angesehen werden können, unterliegen die Schuldigen, je nach den dieses Verbrechen begleitenden Umständen: den auf Diebstahl gesetzten Strafen.

234. Wer Gräber aufwühlt, um Leichname zu berauben, oder die Begrabenen zu beschimpfen, wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Ist jedoch das Grab nicht zu dem Zweck, den begrabenen Leichnam zu berauben oder ihn zu beschimpfen, aufgewühlt worden, sondern irgend welcher abergläubischen Handlungen wegen, so werden die Schuldigen, nach Entziehung aller Standesrechte, zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen.

Wenn sich aber ausweist, daß die Aufwühlung des Grabes ohne alle böse Absicht nur aus Muthwillen oder im trunkenen Muthe geschehen, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf das Aufgraben der Vorzeit angehörender

Gräber oder sogenannter Kurgane, um Alterthümer aufzusuchen, oder aber den Boden, auf dem sie sich befinden, zu bearbeiten, oder zu irgend einem andern, ebenso wenig ungesetzlichen, Zwecke.

235. Wer Grabdenkmäler vernichtet oder beschädigt, sowie auch Gräbern äußerliche Beschädigungen zufügt, unterliegt hierfür, wenn solches aus einem feindseligen Gefühle wider die dort Begrabenen oder deren Familie verübt worden: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Ist solches jedoch blos aus Leichtsinn verübt worden, so wird dem Schuldigen eine Geldbuße von nicht mehr als funfzig Rubeln auferlegt.

In jedem Falle muß der Schuldige die von ihm beschädigten Denkmäler auf seine Kosten wieder in Stand setzen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Meineid.

236. Für einen mit Vorbedacht geleisteten Meineid, unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

237. Wenn Jemand, gleichfalls mit Vorbedacht, einen Meineid leistet, zur Bekräftigung eines von ihm in einer Criminalsache abgelegten falschen Zeugnisses, in Folge dessen der Angeschuldigte ungerechter Weise eine Criminalstrafe erleiden muß, so unterliegt der böswillige Meineidige, nachdem er überwiesen worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

238. Wenn es sich ausweist, daß Derjenige, welcher den Meineid geleistet, solches nicht in wohlüberlegter Absicht gethan, sondern getrieben durch die Macht der Verhältnisse und aus unzureichendem Verständnisse von der Heiligkeit des Eides, so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande

nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

239. Wer gleichfalls ohne Vorbedacht und nur aus Verwirrtheit erklärt, daß er bereit sei, einen Eid zu leisten, und darauf solches ablehnt, der wird — nachdem er zuvor im Gerichte über die Unvorsichtigkeit eines solchen Benehmens und die Wichtigkeit und Verderblichkeit der Folgen, die es hatte haben können, zur Einsicht gebracht worden — hierfür verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

240. Wenn Derjenige, welcher einen Meineid geleistet, nicht der im Artikel 237 festgesetzten Strafe unterliegt, so wird er der Kirchenbuße nach Ermessen der geistlichen Obrigkeit seines Glaubensbekenntnisses unterworfen.

Dritter Titel.

Von Staatsverbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen wider die geheiligte Person des Herrn und Kaisers und wider die Glieder des Kaiserlichen Hauses.

241. Jeder böswillige Anschlag und jede verbrecherische Handlung wider das Leben, die Gesundheit oder die Ehre des Herrn und Kaisers und jegliches Vorhaben, Ihn vom Throne zu stoßen, der Freiheit und Souverainen Gewalt zu berauben, oder aber die Rechte dieser zu beschränken, oder Seiner Geheiligten Person irgend welchen Zwang anzuthun, unterwirft die dessen Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe.

242. Der böswillige Anschlag in jeder der obenbezeichneten Gestalten wird nicht blos in dem Falle als wirkliches Verbrechen betrachtet, wenn der Schuldige schon den Versuch der Ausführung seiner verbrecherischen Absichten gemacht, sondern auch dann, wenn er durch den einem Andern gemachten Vorschlag, an denselben Theil zu nehmen, oder durch Anzettelung einer dahin zielenden Verschwörung oder Verbindung, oder durch Eintritt in eine solche Verbindung oder Verschwörung, oder aber durch mündliches oder schriftliches Aussprechen seiner Gedanken und Entwürfe hierüber, oder auf eine andere Weise zu irgend einer dahin zielenden Vorbereitung geschritten ist.

243. Alle Diejenigen, welche als Theilnehmer am Complot (Gehülfen), Begünstiger, Anstifter oder der Nichtverhinderung Schuldige an einem böswilligen Anschlage oder an einer verbrecherischen Handlung wider die geheiligte

Person des Herrn und Kaisers oder wider die Rechte Seiner Selbstherrschenden Gewalt, Theil genommen, ebenso aber auch die Hehler der Schuldigen, und Diejenigen, welche um den böswilligen Anschlag oder um die Uebelgesinnten wußten und im Stande waren, darüber eine Anzeige zu machen, diese Pflicht aber nicht erfüllten, werden verurtheilt: zu derselben Strafe.

244. Einer gleichen Strafe und in Grundlage derselben Bestimmung unterliegen auch Diejenigen, welche sich schuldig gemacht eines böswilligen Anschlages oder einer verbrecherischen Handlung wider das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre und die Allerhöchsten Rechte des Thronfolgers, oder der Gemahlin des Herrn und Kaisers, oder der übrigen Glieder des Kaiserlichen Hauses, und Alle, die daran Theil genommen, ingleichen auch die Hehler der Schuldigen, und Diejenigen, welche um den böswilligen Anschlag wußten und im Stande waren, darüber eine Anzeige zu machen, diese Pflicht aber nicht erfüllten.

244[1]. Für jede Gewaltthat gegen die Wache und die Schildwachen, welche die geheiligte Person des Herrn und Kaisers oder die Glieder des Kaiserlichen Hauses beschützen, unterliegen die Schuldigen den in den Art. 241 bis 244 für Staatsverbrechen festgesetzten Strafen. 1868, Oct. 7 (46321).

245. Diejenigen, welche überwiesen worden, geschriebene oder gedruckte Schriften oder Abbildungen in der Absicht verfaßt und verbreitet zu haben, Nichtachtung für die Souveraine Gewalt, oder aber die persönlichen Eigenschaften des Kaisers, oder die Verwaltung Seines Reichs zu erregen, werden — als Beleidiger der Majestät verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Die Theilnehmer an der Abfassung oder an der böswilligen Verbreitung solcher Schriften und Abbildungen unterliegen: derselben Strafe.

Diejenigen, welche sich der Anfertigung derartiger Schriften oder Abbildungen schuldig gemacht, die jedoch böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, werden hierfür — als für einen verbrecherischen Vorsatz — verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

Diejenigen, welche derartige Schriften oder Abbildungen bei sich gehabt, gleichfalls aber böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, werden, falls sie nicht beweisen können, daß sie solche Schriften oder Abbildungen auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen höheren Obrigkeit bei sich haben, verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, und können hierauf auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

246. Wer sich erdreistet, freche beleidigende Worte wider den Herrn und Kaiser, wenn auch nicht in Gegenwart Desselben auszustoßen, oder in einer Behörde oder an einem öffentlichen Orte ausgestellte Portraite, Statuen, Büsten oder sonstige Abbildungen Desselben vorsätzlich beschädigt, verunstaltet oder vernichtet, wird für diese Beleidigung der Majestät verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Wer sich solche freche Worte und Handlungen erlaubt ohne die directe Absicht, Nichtachtung gegen die geheiligte Person des Herrn und Kaisers zu erregen und nicht in Gegenwart Desselben, wird verurtheilt zur Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten. Wenn der Schuldige aber dieses Verbrechen aus Unverstand, Unwissenheit oder im Zustande der Trunkenheit verübt hat, so unterliegt er der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder dem Arrest von sieben Tagen bis zu drei Monaten. 1882, Juni 8, G. S. 493; 1885, Juni 11, G. S. 576, IV.

247. Diejenigen, welche Zeugen der in dem vorhergehenden Artikel 246 bezeichneten frechen Handlungen oder Worte waren, dieselben aber nicht hinderten, ebenso auch wenn sie der nächsten örtlichen Obrigkeit keine Anzeige darüber machten, werden verurtheilt: zu einem Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu sieben Tagen.

248. Die Verfasser und Verbreiter geschriebener oder gedruckter Schriften oder Abbildungen, welche beleidigend sind für den Thronfolger, oder die Gemahlin des Herrn und Kaisers, oder aber für die übrigen Glieder des Kaiserlichen Hauses, ingleichen Diejenigen, welche sich freche und beleidigende Worte wider Ihre Personen, Ihre Rechte und Ihre Ehre haben, wenn auch nicht in Ihrer Gegenwart, zu Schulden kommen lassen, oder aber vorsätzlich öffentlich Ihre Abbildungen beschimpft haben, unterliegen: erstere, den oben im Artikel 245, letztere, den im Artikel 246 festgesetzten Strafen.

Diejenigen, welche Zeugen solcher frechen Handlungen oder Worte waren, dieselben aber nicht hinderten und nicht der nächsten örtlichen Obrigkeit darüber Anzeige machten, werden verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu sieben Tagen. 1882, Juni 8. G. S. 493.

Zweites Hauptstück.

Vom Hochverrath und vom Landesverrath.

Erste Abtheilung.

Vom Hochverrath.

249. Für Hochverrath, d. h. für Aufstand wider den Kaiser und den Staat durch Zusammenrottung und Verschwörung, ingleichen aber für das Vorhaben, die Regierung im ganzen Reiche oder in einem Theile desselben umzustürzen, oder aber die Regierungsform, oder die durch die Gesetze festgestellte Thronfolgeordnung zu ändern, und für

das dahin zielende Anzetteln einer Verschwörung, oder für die Theilnahme an einer für diesen Zweck schon gebildeten Verschwörung, oder an den Handlungen derselben mit Kenntniß ihres Zwecks, oder an dem Ansammeln, Aufbewahren oder Vertheilen von Waffen und anderen Vorbereitungen zum Aufruhre, unterliegen Alle — sowohl Hauptschuldige, als auch Theilnehmer am Complot (Gehülfen), Anstifter, Begünstiger, der Nichtverhinderung Schuldige und Hehler: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe.

Diejenigen, welche um einen derartigen böswilligen Anschlag und das Vorbereiten der Ausführung desselben wußten und im Stande waren, solches zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, dennoch aber diese Pflicht nicht erfüllten, werden verurtheilt: zu derselben Strafe.

250. Wenn der im Artikel 249 bezeichnete böswillige Anschlag durch die Obrigkeit rechtzeitig entdeckt worden, so daß weder Versuche zur Ausführung, noch Unruhen, noch andere schädliche Folgen daraus entstanden sind, die Schuldigen aber die Absicht an den Tag gelegt haben, zur Erreichung ihres verbrecherischen Zieles gewaltthätig zu handeln, so werden sie, statt zur Todesstrafe, je nach größerer oder geringerer Wichtigkeit ihres verbrecherischen Vorhabens, sowie des Grades ihrer Theilnahme an dem Complotte und nach sonstigen Thatumständen, verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren oder auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Wenn aber die Schuldigen nicht die Absicht gewaltsam zu handeln offenbart, jedoch eine auf Erreichung der im Artikel 249 erwähnten Ziele, wenn auch in mehr oder weniger entfernter Zukunft, gerichtete Verbindung gebildet haben, oder in eine solche Verbindung eingetreten sind, so unterliegen sie, je nach dem Grade ihrer Theilnahme an der Verbindung und nach anderen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren, oder der Entziehung aller Standesrechte und der

Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; oder der Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach einem der Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuchs; oder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge und der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahr und vier Monaten bis zu vier Jahren.

251. Die Verfasser und Verbreiter geschriebener oder gedruckter Proclamationen, Aufrufe, oder aber Schriften oder Abbildungen, welche bezwecken, zu Aufstand oder offenbarem Ungehorsam wider die Souveraine Gewalt aufzureizen, werden verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche der böswilligen Verbreitung solcher Schriften überwiesen worden, und überhaupt Alle, welche wissentlich an diesem Verbrechen Theil genommen, ingleichen aber auch Diejenigen, welche an irgend einem Orte zu demselben verbrecherischen Endzwecke öffentlich Reden halten.

Die Verfasser solcher Proclamationen, Aufrufe, oder aber Schriften oder Abbildungen, selbst wenn sie einer böswilligen Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, unterliegen hierfür, als für Vorbereitung und für Beginn des Versuches zur Erregung eines Aufstandes: der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

Diejenigen, welche Proclamationen, Aufrufe, oder aber Schriften oder Abbildungen dieser Art bei sich gehabt, und gleichfalls böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, unterliegen hierfür, falls sie nicht beweisen können, daß sie dieselben auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen höheren Obrigkeit besitzen: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei

Monaten, und können hierauf auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

252. Für Abfassung und Verbreitung geschriebener oder gedruckter Schriften und für öffentlich gehaltene Reden, in denen sich das Bestreben zeigt, wenn auch ohne directe und offenbare Aufreizung zum Aufstande wider die Souveraine Gewalt, die Unantastbarkeit ihrer Rechte anzustreiten oder einem Zweifel zu unterziehen, oder aber die durch die Reichsgesetze festgestellte Regierungsform oder die Thronfolgeordnung, frech zu tadeln, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Derselben Strafe unterliegen die böswilliger Verbreitung solcher Schriften Ueberwiesenen und überhaupt Alle, welche wissentlich an diesem Verbrechen Theil genommen.

Die Verfasser derartiger Schriften, welche böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, werden hierfür — als für einen verbrecherischen Vorsatz — verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Diejenigen, welche dergleichen Schriften bei sich gehabt, und gleichfalls böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, unterliegen, falls sie nicht beweisen können, daß sie dieselben auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen höheren Obrigkeit besitzen, als für Nichtanzeige eines zur Kenntniß gekommenen Verbrechens oder verbrecherischen Vorsatzes: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, und können hierauf auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

252^{1}. Wenn die Verbreitung der in den Art. 251 und 252 genannten verbrecherischen Proclamationen, Aufrufe, Schriften oder Abbildungen oder das öffentliche Vortragen der in diesen Artikeln erwähnten Reden, in der Armee erfolgte, oder auch wenn die bezeichneten Procla-

mationen, Aufrufe, Schriften oder Abbildungen zu dem Zwecke angefertigt wurden unter den im Heere Dienenden verbreitet zu werden, so werden die hierfür festgesetzten Strafen um zwei Grade erhöht. 1880, Juni 15 (60384).

Zweite Abtheilung.

Von dem Landesverrath und den Verbrechen wider das Völkerrecht.

253. Als Landesverrath wird angesehen:

1) Wenn irgend Jemand einen Anschlag macht, den Staat oder einen Theil desselben einem andern Herrscher oder einer andern Regierung zu überliefern;

2) Wenn ein Russischer Unterthan irgend eine fremde Macht zum Kriege oder zu anderen feindseligen Maaßnahmen gegen Rußland anreizt, oder in derselben Absicht einer fremden Regierung Staatsgeheimnisse mittheilt;

3) Wenn ein Russischer Unterthan während des Krieges dem Feinde in seinen militairischen oder anderen, gegen das Vaterland oder gegen die Bundesgenossen Rußlands gerichteten, feindseligen Maaßnahmen beisteht oder ihn begünstigt durch offenbare Theilnahme an diesen Maaßnahmen, oder aber durch Rath, Entdeckung von Geheimnissen, oder Mittheilung irgend welcher anderer Auskünfte, oder wenn derselbe sich bemüht, den Erfolgen der Russischen Waffen oder der Bundesgenossen Rußlands hinderlich zu sein, und insbesondere, wenn er auf irgend welche Weise dem Feinde eine Stadt, eine Festung oder einen andern befestigten Ort, oder aber einen Kriegshafen, ein Arsenal oder Schiffe, oder andere See- und Fluß-Fahrzeuge übergiebt, oder aber mit Vorbedacht Gelegenheit zum Auffangen einer Truppenabtheilung oder eines anderen Commandos oder von Kriegsvorräthen und Material verschafft, oder dem Feinde den Plan einer Festung, eines Kriegs- oder andern Hafens, eines Arsenals, oder aber eines befestigten oder sonstigen Lagers, oder derjenigen Orte, wo die Kriegsoperationen

vor sich gehen, mittheilt, oder Kunde giebt von der Aufstellung und den Bewegungen der Truppen, oder von dem Zustande der Armee und anderen Mitteln zum Angriffe oder zur Vertheidigung, oder Russische und mit Rußland verbündete Truppen zum Ungehorsam oder Aufstande aufreizt, oder sich bemüht die Treue der Unterthanen Rußlands, oder aber der mit demselben verbündeten Mächte zu erschüttern, oder vom Feinde aufrührerische Manifeste oder Proclamationen empfangend, sie in Rußland oder in den Gebieten der Bundesgenossen desselben verbreitet, oder aber in den von ihm verbreiteten Schriften vermeintliche Rechte einer andern Macht auf irgend welchen Theil der Reichsgebiete behauptet, oder Leute für die feindlichen Heere wirbt; oder selbst in die Reihen der Feinde übergeht, oder aber, nachdem er in den Dienst einer fremden Macht getreten — sollte dieses auch vor dem Bruche derselben mit Rußland geschehen sein — nach diesem Bruche an ihren, gegen Rußland gerichteten, militairischen oder sonstigen feindseligen Maaßnahmen Theil nimmt, oder den Feinden Waffen, Geld, Lebensmittel und andere Vorräthe, oder sonst irgend welche Hülfsmittel entweder verschafft, oder vorbereitet, oder für sie in Gewahrsam nimmt, oder feindliche Kundschafter (Spione), oder auf Recognoscirung ausgesandte Abtheilungen ihres Heeres, bei sich aufnimmt, sie begleitet oder verbirgt, oder aber ihnen auf irgend welche Weise Hülfe leistet, oder auch selbst feindlicher Kundschafter wird;

4) Wenn ein diplomatischer oder anderer Beamte, der zum Abschlusse eines Tractats mit einer fremden Macht bevollmächtigt worden, mit Vorbedacht dieses Vertrauen zum offenbaren Schaden des Vaterlandes mißbraucht;

5) Wenn ein diplomatischer oder anderer Beamte, oder überhaupt ein Unterthan Rußlands, Acten oder Documente irgend welcher Art, die als Beweise der Rechte Rußlands in Bezug auf irgend welche Ansprüche an eine fremde Macht oder umgekehrt auf die von einer fremden Macht gegen Rußland gemachten Ansprüche dienen sollen, entwendet oder mit Vorbedacht vernichtet oder beschädigt.

254. Diejenigen, welche sich irgend einer der im vorhergehenden Artikel 253 bezeichneten Arten des Landesverraths schuldig gemacht, gleichwie auch Diejenigen, welche wissentlich irgend einen Antheil daran genommen, werden verurtheilt; zur Entziehung aller Standesrechte und zur Todesstrafe.

255. Für Theilnahme am Aufstande oder an der Verschwörung wider die Souveraine Gewalt, oder aber am Landesverrathe, in welcher der obenbezeichneten Begehungsarten dieser Verbrechen es auch sei, wird, außer den in den Artikeln 241, 244, 249—252 und 254 angedrohten Strafen, bei einigen besonderen Umständen und in Folge besonderer Verfügungen oder Anordnungen über diesen Gegenstand, welche von der Regierung überall oder nur in irgend einem bestimmten Theile des Reichs, vor Anfang eines Krieges, oder bei inneren Unruhen, oder aber auf den Fall der Erneuerung oder Erregung derselben, erlassen werden, noch überdies verhängt: Confiscation alles ererbten und wohlerworbenen Vermögens der Schuldigen, in Grundlage der ausführlichen, zur Zeit darüber zu erlassenden, Vorschriften.

256. Ein Russischer Unterthan, welcher irgend ein Staatsgeheimniß fremden, wenn gleich auch nicht feindlichen Mächten entdeckt, oder denselben Pläne Russischer Festungen oder anderer befestigter Orte, oder der Kriegs- und anderen Häfen, oder der Arsenale mittheilt, oder diese Pläne ohne Genehmigung der Staatsregierung veröffentlicht, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

257. Die eines geheimen, wenn auch nicht auf den Schaden Rußlands gerichteten, Schriftwechsels mit fremden Regierungen Ueberwiesenen unterliegen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

258. Ein Russischer Unterthan, welcher mit Unterthanen nichtbefreundeter Mächte, wenn auch ohne Absicht, dem Vaterlande zu schaden, einen geheimen Schriftwechsel

führt, hierbei jedoch dermaaßen unvorsichtig und indiscret verfährt, daß der Feind für den Erfolg seiner Unternehmungen gegen Rußland aus den in solchem Schriftwechsel mitgetheilten Nachrichten Nutzen ziehen kann, wird hierfür verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

259. Wenn irgend ein Russischer Unterthan in Friedenszeiten mit offener Gewalt Einwohner benachbarter oder anderer fremder Staaten überfällt, und dadurch sein Vaterland der Gefahr eines Bruchs mit einer befreundeten Macht, oder mindestens einem ähnlichen Ueberfalle Russischer Gebiete von Seiten der Unterthanen jener Macht aussetzt, so werden — für dieses Verbrechen wider das Völkerrecht — er selbst und alle freiwillig, mit Kenntniß des Zwecks und der Widergesetzlichkeit seines Unternehmens, an demselben Theilnehmenden verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

260. Wenn eines von den oben in den Artikeln 241, 242, 243, 249, 250 und 253 bezeichneten Verbrechen wider einen fremden Staat verübt worden, mit welchem, auf Grund von Tractaten oder hierüber veröffentlichter Gesetze, in dieser Beziehung die gehörige Gegenseitigkeit vereinbart ist, oder aber wider die Souveraine Gewalt dieses Staates, so werden die Schuldigen, insofern sie nicht zugleich noch ein Verbrechen begangen haben, das einer andern schwereren Strafe unterliegen müßte, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten oder fünften Grade.

Ist jedoch ein derartiges Verbrechen unter erschwerenden Umständen verübt worden, so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung an weniger entfernten Orten.

261. Wer sich erdreistet, offenbar und öffentlich, durch That oder freche ungeziemende Worte, einen fremden Botschafter, Gesandten oder andern diplomatischen Agenten zu beleidigen, in der Absicht, der Regierung desselben Nichtachtung zu beweisen, unterliegt hierfür, insonderheit, wenn sein Benehmen unfreundliche Erklärungen zwischen dieser Regierung und dem Russischen Cabinete veranlassen kann: der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

Für ein Verbrechen dieser Art, wenn dasselbe ohne böswillige Absicht und erschwerende Umstände verübt worden, wird der Schuldige verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Vierter Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung.

Erstes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit wider die Anordnungen der Regierung, und vom Ungehorsam wider die von ihr eingesetzten Gewalten.

262. Jeder, welcher offenbar und hartnäckig irgend einer von der Regierung eingesetzten Gewalt nicht gehorsamt, oder aber sich ihr widersetzt, unterliegt hierfür, je nach dem Wesen und der Wichtigkeit solchen Ungehorsams oder Widerstandes, den in den folgenden Artikeln festgesetzten Strafen. Anmerk. (handelt von der Aufhebung der Leibeigenschaft.)

263. Für offenbare Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten in der Absicht, entweder die Veröffentlichung Allerhöchster Ukase, Manifeste, Gesetze oder anderer Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung zu hindern, oder aber die Erfüllung der Ukase oder der von der Regierung vorgeschriebenen Anordnungen und Maaßregeln nicht zuzulassen, oder diese Gewalten zu irgend etwas mit ihrer Pflicht Unverträglichem zu zwingen, werden — falls solcher Zwang oder Widerstand durch irgendwie bewaffnete Leute ausgeübt und mit von ihnen begangenen Gewaltthätigkeiten und Unordnungen begleitet wird — die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren.

264. Für einen derartigen Widerstand, falls derselbe

zwar nicht durch bewaffnete Leute, jedoch mit offenbaren Gewaltthätigkeiten und Unordnungen verübt worden, oder aber im Gegentheil durch bewaffnete Leute, jedoch ohne offenbare Gewaltthätigkeit von ihrer Seite, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

265. Ist ein solches Verbrechen durch unbewaffnete Leute und ohne ihrerseits begangene offenbare Gewaltthätigkeiten verübt worden, die Obrigkeit dennoch aber genöthigt gewesen, zu außerordentlichen Maaßregeln behufs Herstellung der Ruhe ihre Zuflucht zu nehmen, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

266. Den in den vorhergehenden Artikeln 263—265 festgesetzten Strafen unterliegen in allen daselbst bezeichneten Fällen nur die Hauptschuldigen, sobald das Verbrechen ohne vorgängige Verabredung der Theilnehmer verübt worden — oder aber die Rädelsführer und Anstifter, sobald wegen desselben vorläufige Verabredung Statt gehabt. Von den Mitschuldigen, den Theilnehmern am Complot (Gehülfen) und den Begünstigern unterliegen die besonders Schuldigen in den Fällen, welche in den Artikeln 263 und 264 bezeichnet sind: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade; in den im Artikel 265 bezeichneten Fällen aber gleichfalls: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade; alle übrigen aber, je nach ihrer Theilnahme an dem Verbrechen und je nach den dasselbe begleitenden Umständen:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Die der Nichtverhinderung Schuldigen und die Hehler werden gleichfalls, je nach Wichtigkeit des Verbrechens und je nach den dasselbe begleitenden Umständen, verurtheilt: entweder zum Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

267. Als Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten wird auch jede Empörung der Bauern wider die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen betrachtet.

268. Wenn die Rädelsführer oder die Theilnehmer verbrecherischer Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, zur Erreichung ihres Zweckes, selbst einen Mord oder eine Brandstiftung begehen, oder aber diese Verbrechen auf ihr Anordnen oder Anstiften verübt worden sind, so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit.

269. Diejenigen, welche an verbrecherischem Entgegenhandeln wider die gesetzlichen Gewalten Theil genommen, ohne daß besondere außergewöhnliche Maaßregeln, um sie zur Ruhe zu bringen, ergriffen worden wären, oder aber, wenn auch nach gehöriger Vorbereitung zum Ergreifen solcher Maaßregeln, doch auf hiernächst geschehene Aufforderung der Obrigkeit auseinander gehen und ihr Vorhaben aufgeben, werden von jeder Strafe befreit, sobald sie bei dieser Gelegenheit nicht irgend ein anderes Verbrechen begangen. Diejenigen aber, welche dabei Rädelsführer und Anstifter gewesen, unterliegen selbst auch in diesem Falle, je nach den Thatumständen: entweder der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-

Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade, oder aber der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

270. Für Widerstand gegen Vollziehung gerichtlicher Urtheilssprüche oder anderer Verfügungen und Anordnungen der von der Regierung eingesetzten Gewalten, sowie auch gegen gesetzliche Maaßnahmen eines Beamten in Ausübung seines Amtes, sobald der Widerstand nicht von mehreren, sondern nur von zwei oder drei Individuen geübt worden, oder selbst auch nur von einem, jedoch mit bewaffneter Hand und mit irgend welcher Gewaltthat von seiner Seite, sind der Schuldige oder die Schuldigen, je nach den Thatumständen, zu unterwerfen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren, oder gleichfalls der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber nur der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade.

271. Wenn Derjenige, welcher einer Verfügung der gesetzlichen Gewalt oder einem Beamten bei Ausübung seines Amts Widerstand leistete, nicht bewaffnet war, sich dennoch aber bei dieser Gelegenheit Schläge oder eine andere durch Thätlichkeiten sich offenbarende Gewaltsamkeit erlaubte, so wird er, je nach Art dieser Gewaltthat und den dieselbe begleitenden Umständen, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten, vierten oder fünften Grade,

oder zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit dem Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

272. Wer einen Beamten von der gesetzlichen Erfüllung seiner Dienstpflicht durch solche Drohungen abhält, welche denselben glauben machen konnten und mußten, daß er sich wirklich in Gefahr befinde, wird hierfür aller, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge entsetzt und nach Sibirien zum Aufenthalte verwiesen, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-abtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade unterzogen.

273. Wenn auch ohne jedwede offene Auflehnung oder ohne Widerstand wider die von der Regierung einsetzten Gewalten, einige Individuen übereinkommen, irgend welcher Vorschrift dieser Gewalten nicht nachzukommen, oder die Erfüllung irgend welcher gesetzlichen Staats- oder Gemeinde-Prästanden zu weigern, so unterliegen hierfür: die Rädelsführer und Anstifter: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren; die Uebrigen aber: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

274. Wer in der Absicht, zur Widersetzlichkeit oder zum Widerstande gegen die von der Regierung eingesetzten Gewalten aufzureizen, Briefe oder aber irgend welche andere Schriften verfaßt und verbreitet, oder öffentlich Reden hält oder falsche Gerüchte ausstreut, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Wenn aber das von ihm verübte Verbrechen eine bedeutende Verletzung der festgesetzten Ordnung verursacht

hat, so unterliegt er: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

275. Die Verfasser der im vorhergehenden Artikel 274 bezeichneten Briefe oder Schriften, sobald sie nicht böswilliger Verbreitung derselben überwiesen worden, werden hierfür — als für Vorsatz und Vorbereitung eines Verbrechens — verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Diejenigen, welche dergleichen Briefe oder Schriften bei sich gehabt, gleichfalls aber böswilliger Verbreitung derselben nicht überwiesen worden, sobald sie nicht beweisen können, daß sie dieselben auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen höheren Obrigkeit besaßen, unterliegen hierfür, je nach Wichtigkeit der Sache und den dieselbe begleitenden Umständen: entweder dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Wochen, oder aber blos einem Verweise in der Gerichtssitzung.

Zweites Hauptstück.

Vom Beleidigen und offenbaren Nichtachten der Behörden, sowie der Beamten bei Ausübung ihres Amtes.

276. Wenn Jemand, vorsätzlich und um seine Nichtachtung für die Regierung an den Tag zu legen, zur Veröffentlichung eingesandte oder zu diesem Behufe an dem festgesetzten Orte ausgestellte Ukase zerreißt, wegwirft oder verwischt, oder auf andere Weise beschädigt oder verunstaltet, so unterliegt derselbe — als für offenbare Auflehnung wider die Ordnung der Verwaltung — falls dieses Verbrechen von ihm öffentlich bei einem Volkszulaufe oder, zum mindesten im Beisein vieler Zeugen verübt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; fallen jedoch die oben erwähnten erschwerenden Umstände weg, so: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten,

Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade, oder aber der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Wer solches ohne alle böse Absicht, im trunkenen Muthe oder aus Unwissenheit verübt, wird, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

277. Wer gleichfalls mit der Absicht, seine Nichtachtung für die gesetzlichen Gewalten an den Tag zu legen, die auf ihre Anordnung an einem bestimmten öffentlichen Orte ausgestellten Wappen oder Aufschriften zerreißt, verwischt oder wegwirft, oder auf eine andere Weise beschädigt oder verunstaltet, wird verurtheilt, gleichfalls je nachdem solches von ihm öffentlich bei einem Volkszulaufe oder im Beisein vieler Zeugen verübt worden, oder aber ohne diese erschwerenden Umstände: zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder aber, ohne Entziehung dieser Rechte und Vorzüge, zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

278. Wer in der Absicht, seine Nichtachtung für die gesetzlichen Gewalten an den Tag zu legen, öffentliche, auf Anordnung oder mit Genehmigung der Regierung errichtete, Denkmäler beschimpft oder verunstaltet, unterliegt: dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten

bis zu zwei Jahren, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

279. Wer überwiesen wird, Pasquille oder andere Schriften und Papiere, oder Abbildungen, welche für die höchsten Behörden und Beamten des Reichs beleidigend sind, verfaßt, ausgestreut, an öffentlichen Orten ausgestellt, oder aber in sonst irgend einer Weise, jedoch wissentlich und mit böser Absicht, verbreitet zu haben, wird verurtheilt: entweder zum Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 20, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder aber, ohne Entziehung dieser besonderen Rechte und Vorzüge, blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

280. Wer Pasquille, Schriften oder Abbildungen, welche für die Gouvernements- und übrigen Behörden, Verwaltungen und Amtspersonen beleidigend sind, angefertigt, ausgestreut, oder in irgend welcher Weise verbreitet hat, unterliegt, sobald diese Beleidigungen sich namentlich auf Handlungen bei Erfüllung ihrer Amtspflichten beziehen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

281. Die Verfasser und Verbreiter von Schriften, welche unerlaubte Beurtheilungen über Verordnungen und Handlungen der Regierung enthalten, unterliegen: entweder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder aber, ohne Entziehung dieser besonderen Rechte und Vorzüge, blos der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

Anmerkung. Die Strafen für den *Druck* beleidigender Aeußerungen über Verfügungen und Anordnungen von Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, sowie auch für die Veröffentlichung *durch die Presse* von amtliche Personen be-

treffenden Umständen, die der Ehre, dem Ansehen und dem guten Rufe derselben schaden könnten, sind unten in den Artikeln 1035 und 1039 dieses Gesetzbuchs angegeben.

282. Wer sich erdreistet, in einer Behörde, während der Sitzung und in dem Sitzungszimmer selbst, durch ungeziemende Worte oder durch irgend eine Handlung offenbare Nichtachtung für diese Behörde an den Tag zu legen, oder aber in einem derselben eingereichten Papiere absichtlich Ausdrücke anbringt, welche für selbige geradezu beleidigend sind, wird hierfür verurtheilt: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

Geht jedoch seine Frechheit so weit, daß er sich wirkliche Schimpfworte wider die Behörde oder die dieselbe bildenden Glieder erlaubt, oder sogar sich erdreistet, gegen alle oder einen von ihnen die Hand aufzuheben, so unterliegt er hierfür: entweder der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, mit Entziehung aller Standesrechte, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Wenn erwiesen sein wird, daß dieses Verbrechen nicht mit Vorbedacht verübt worden, sondern im trunkenen Muthe, so wird Derjenige, welcher blos der durch ungeziemende Worte oder Handlungen kundgegebenen Nichtachtung für eine Behörde schuldig ist, verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen; wer aber sich in höherem Grade tumultuarisches Benehmen und Frechheit hat zu Schulden kommen lassen: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

283. Wenn in einer Klage- oder andern Schrift, welche bei einer Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde, oder aber irgend einer Amtsperson eingereicht wird, absichtlich Ausdrücke gebraucht worden, die für eine andere Gerichts-

oder Verwaltungs-Behörde oder Amtsperson geradezu beleidigend sind, so unterliegt der Schuldige: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

284. Für nach der gewöhnlichen Ordnung eingereichte Appellations- und andere Beschwerden, falls sie nur nichts geradezu Beleidigendes für die Behörden und Personen enthalten, wider welche sie angebracht worden, unterliegen die Beschwerdeführer, selbst wenn ihre Klage unbegründet sein sollte, nur den hierfür in den Gesetzen über das Proceßverfahren festgesetzten Bestimmungen. 1884, Mai 30; G. S. 486.

285. Wer sich erdreistet, durch thätliche Mißhandlungen oder aber sonst irgend welche offenbare Gewaltthätigkeit, einen Beamten, wenn auch nicht in der Behörde selbst, jedoch bei Ausübung seiner Amtspflichten, oder aber in Anlaß solcher Erfüllung seiner Pflicht, zu beleidigen, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

286. Wer durch Schimpf- oder Schmäh-Worte einen Beamten, wenn auch nicht in der Behörde selbst, jedoch bei Ausübung seiner Amtspflichten oder in Anlaß dieser Erfüllung seiner Pflicht, beleidigt, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn erwiesen sein wird, daß die Beleidigung des Beamten durch Worte nicht mit dem Vorsatze geschehen, für die Behörde oder Person Nichtachtung an den Tag zu legen, sondern im trunkenen Muthe oder aus Unwissenheit und Unverstand, oder aber, daß die von dem Schuldigen gesagten Worte obgleich ungeziemend, dennoch keine Schimpf- oder Schmäh-Worte waren, so wird er hierfür verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

286[1]. Die der Beleidigung von Schildwachen oder

Militairwachen Schuldigen werden den in den Artikeln 285 und 286 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen für Beleidigung von Amtspersonen des Civilressorts unterzogen.

Im Falle eines offenen Ueberfalls einer Schildwache oder einer Militairwache, sowie im Falle eines Widerstandes gegen dieselben, werden die Schuldigen zu den in den Artikeln 263—273 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen, gleichwie für Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, verurtheilt.

Anmerkung. Als Schildwache gilt jeder Soldat, der zum Schutze irgend eines Postens mit einer Flinte oder einer entblößten kalten Waffe aufgestellt ist. Militairwache heißen die Mannschaften eines bewaffneten Militairkommandos während der Ausübung militairischer Pflichten des Garnison- und Feld-Dienstes und die Mannschaften des abgetheilten Gensdarmeriecorps, wenn ihnen bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten bewaffneter Widerstand entgegengestellt wird. 1875, März 27 (54536), Art. 113, Anm.; 1878, Febr. 22 (58222).

287. Wer sich erlaubt, durch irgend eine Handlung, oder durch Schimpf- oder Schmäh-Worte, auch nur eine nicht zur Behörde gehörende Privatperson zu beleidigen, jedoch im Sitzungszimmer selbst und während der Sitzung, unterliegt, für eine Realinjurie: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; für eine Verbalinjurie aber: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

288. Wer Bezirksälteste und Personen, welche diesen entsprechende Aemter bekleiden, während selbige ihre Dienstpflichten erfüllten, durch irgend welche gewaltsame Handlung beleidigt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten; für eine Beleidigung derselben aber mit Worten: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

Falls jedoch solche Beleidigungen von Personen ausgegangen, die in irgend welcher Weise Demjenigen, welchen sie gekränkt, untergeordnet waren, so wird ihnen das höchste Maaß der angegebenen Strafen zuerkannt.

Drittes Hauptstück.

Vom Anmaaßen amtlicher Gewalt und Anfertigen falscher Ukase oder Befehle und anderer officieller Papiere.

289. Wer, in welchem Falle es auch sei, eine Administrativ- oder eine Justiz-Gewalt, die durch das Gesetz einer oder mehreren im Staats- oder Wahl-Dienste stehenden Personen anvertraut ist, sich anmaaßend, dieselbe anwendet, um etwas zu vollbringen, was zwar an sich selbst unschädlich ist und kein Verbrechen constituiren würde, jedoch ohne solche Anmaaßung ihm nicht gebührender Gewalt von ihm nicht hätte vollführt werden können, der unterliegt hierfür: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Wenn er jedoch die angemaaßte Gewalt benutzte, um ein solches Verbrechen zu verüben oder dessen Verübung zuzulassen, auf welches im Gesetze eine die in diesem Artikel festgestellte übersteigende Strafe gesetzt ist, so wird er verurtheilt: zu dem höchsten Maaße der auf dieses Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

290. Wer, behufs derartiger Anmaaßung ihm nicht gebührender Gewalt, Betrug oder Falsa irgend welcher Art anwendet, indem er sich für einen Andern ausgiebt oder vorgiebt, von der Staatsregierung ein Amt oder einen Auftrag zu haben, welche er doch nicht erhalten, unterliegt hierfür: entweder einer der in den folgenden Artikeln auf Anfertigung und Bekanntmachung falscher Ukase, Befehle oder anderer von der Staatsregierung ausgehender Papiere gesetzten Strafen, je nach Art und Wichtigkeit der von ihm angewandten Fälschung, oder, falls zur Ausübung dieses Betruges von ihm gar keine gefälschten Papiere angefertigt oder vorgewiesen worden: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-

abtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

291. Für die Anfertigung falscher, angeblich von dem Herrn und Kaiser unterzeichneter, Ukase, Manifeste, Gnadenurkunden, Rescripte oder anderer Papiere, gleicher Weise aber für wissentliche Anwendung solcher untergeschobener Ukase, Manifeste oder anderer Papiere, in welchen Angelegenheiten oder aus welchen Absichten es auch sei, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit.

Derselben Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche mit Vorbedacht in einem Allerhöchster Unterzeichnung oder eigenhändiger Allerhöchster Bestätigung gewürdigten Ukase, Manifeste oder andern Papiere eine Rasur, Correctur oder sonstige Veränderungen vornehmen.

Wenn jedoch der Schuldige, ohne von dem durch ihn falsarisch verfaßten oder veränderten Ukase, Manifeste oder andern Papiere irgend einen Gebrauch gemacht zu haben, selbst vor Gericht oder bei der Obrigkeit erscheint und sein Verbrechen anzeigt, so kann die über ihn zu verhängende Strafe, nach Ermessen des Gerichts gemildert werden, und er wird, nach Entziehung aller Standesrechte, nur zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung verurtheilt.

Anmerkung. Urtheilssprüche in Sachen dieser Art werden, vor ihrer Vollziehung, in vorgeschriebener Ordnung, dem Allerhöchsten Ermessen Kaiserlicher Majestät unterlegt.

292. Anfertiger untergeschobener Senats-Ukase und die böswilliger Rasur, Correctur oder sonstiger Veränderung echter Senats-Ukase Schuldigen, oder aber die dergleichen falsarisch angefertigte oder veränderte Ukase, in welchen Angelegenheiten oder aus welchen Absichten es auch sei, wissentlich gebraucht haben, unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entferneren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Wenn jedoch, nach Anfertigung eines untergeschobenen oder nach böswilliger Veränderung eines echten Senats-

Ukases, der Schuldige in der Folge es bereut und keinerlei Gebrauch von diesem Papiere macht, so wird er blos verurtheilt: zum Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

Sobald er aber hierbei freiwillig, aus eigenem Antriebe, vor Gericht oder bei der Obrigkeit erscheint und sein Verbrechen anzeigt, und dadurch jeder nachtheiligen Folge der von ihm begangenen Fälschung vorbeugt, so unterliegt er nur: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Ueberdies kann sein Schicksal auch noch der Gnade des Monarchen empfohlen werden.

293. Für die Anfertigung untergeschobener Befehle, Verordnungen und anderer officieller Papiere, und für böswillige Rasuren, Correcturen oder sonstige Veränderungen in echten Verordnungen, Befehlen und anderen officiellen Papieren irgend eines Ministeriums oder einer Oberverwaltung, gleicher Weise auch für wissentliche Anwendung solcher gefälschter Papiere, in welcher Angelegenheit oder aus welchen Absichten es auch sei, unterliegen die Schuldigen: den in dem vorhergehenden Artikel 292 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen, nur mit Herabsetzung um einen Grad.

294. Für die Anfertigung untergeschobener Ukase, Erkenntnisse, Verordnungen, Befehle und sonstiger officieller Papiere irgend welcher Art auf den Namen der Gouvernements-Regierungen und anderer Gerichts- und Verwaltungs-Behörden oder Obrigkeiten, oder gesetzlich sanctionirter Gemeinde-Autoritäten, ingleichen aber auch für böswillige Rasuren, Correcturen oder sonstige Veränderungen in derartigen, von den genannten Behörden ausgehenden, Papieren, und für wissentliche Anwendung solcher falsarisch angefertigten oder veränderten Papiere, in welcher Angelegenheit

oder aus welchen Absichten es auch sei, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Wer ein untergeschobenes Papier dieser Art angefertigt oder ein echtes böswillig verändert, jedoch von demselben keinerlei Gebrauch gemacht hat, wird verurtheilt: zum Verlust aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Wer bei Zeiten vor Gericht oder bei der Obrigkeit erscheint und mit Reue sein Verbrechen anzeigt, und dadurch jeder nachtheiligen Folge des von ihm begangenen Falsums vorbeugt, unterliegt: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

295. Wer das große Reichssiegel oder aber ein anderes Siegel Seiner Kaiserlichen Majestät nachmacht, und wissentlich dieses falsche Siegel, in welchen Angelegenheiten oder in welchen Fällen es auch sei, gebraucht, unterliegt: den oben im Artikel 291 auf Anfertigung untergeschobener, angeblich Namentlicher, Ukase des Herrn und Kaisers gesetzten Strafen.

296. Wer den Stempel oder das Siegel irgend welcher Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde oder einer Amtsperson nachahmt, und wissentlich diese falschen Stempel oder Siegel, in welchen Angelegenheiten, oder in welchen Fällen es auch sei, oder aber wenn auch die echten Behörden-Stempel oder Siegel, jedoch solche welche zu diesem Zwecke von anderen Papieren oder Gegenständen abgelöst

worden, gebraucht, wird verurtheilt: zum Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade.

In dem Falle, wenn durch den der Anfertigung eines falschen Behörden-Siegels oder Stempels Schuldigen von demselben keinerlei Gebrauch gemacht worden, so wird seine Strafe um drei Grade gemildert; wer aber bei Zeiten sein Verbrechen angezeigt und dadurch jeder nachtheiligen Folge der Fälschung vorgebeugt hat, unterliegt: nur dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

297. Privatgraveure, welche im Widerspruch mit den hierüber erlassenen Vorschriften (s. Allg. Gouv.-Verf., Art. 194, Anmerk.) Stempel oder Siegel irgend welcher Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde, oder Amtsperson, stechen, ohne unmittelbare Bestellung von Seiten dieser Behörde oder Person, unterliegen hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wird jedoch erwiesen sein, daß ihnen die Absicht, vermittelst dieser Stempel oder Siegel irgend eine Fälschung oder ein anderes Verbrechen zu begehen, bekannt war, so werden sie verurtheilt: zu den auf Theilnahme an diesem Verbrechen gesetzten Strafen.

298. Wenn in Folge der durch irgend Jemanden geschehenen Anfertigung untergeschobener Ukase, Verordnungen, Erkenntnisse, Befehle oder sonstiger Papiere, oder aber einer böswilligen Veränderung in einem echten officiellen Papiere, ein Unschuldiger einer Criminalstrafe unterzogen worden, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren, oder auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren, je nach Wichtigkeit der Fälschung, dem durch dieselbe verursachten Schaden und den sonstigen Thatumständen.

299. Der einer der in den vorhergehenden Artikeln 290, 292, 293, 294 und 296. bezeichneten Fälschungen Schuldige, welcher überdies sich derselben zur Verübung irgend welches andern Verbrechens bediente, unterliegt: der Bestrafung nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

300. Wer ein untergeschobenes, angeblich von einer Behörde oder von einer durch die Obrigkeit gebrauchten Person ertheiltes, Zeugniß über Krankheit, Armuth, gute Führung, und andere dem ähnliche Zeugnisse vorstellt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

301. Wer sich erlaubt, ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit, irgend etwas seinem Zwecke und Inhalte nach den Gesetzen, den guten Sitten, dem Anstande Zuwiderlaufendes, oder aber für irgend Jemanden Beleidigendes, oder was irgend welche nachtheiligen Folgen haben könnte, zur allgemeinen Kenntnißnahme zu veröffentlichen, der wird bestraft: in Grundlage der besonderen Bestimmungen über jedes solche Verbrechen oder Vergehen (s. Art. 1026). Vrgl. d. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verh. Straf. Art. 34.

302. Außer den von der Obrigkeit bestätigten Rabbinern und ihren Gehülfen, dürfen keine anderen Personen die im Gesetz für die fremden Confessionen bezeichneten Ceremonien des Hebräischen Glaubens ausüben. Diejenigen, welche der Uebertretung dieser Vorschrift überwiesen worden, unterliegen: das erste Mal, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vierzig Tagen bis zu vier Monaten: das zweite Mal aber, der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf vier Jahre.

Das Familienhaupt, für welches jene Ceremonie ausgeübt wurde, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Viertes Hauptstück.

Vom Entwenden von Papieren oder Effecten aus Behördenlocalen, vom Abreißen der Siegel und Vernichten der auf Anordnung der Obrigkeit aufgestellten oder angelegten Kennzeichen.

303. Wer in einer Behörde aufbewahrte Documente oder sonst irgend welche Papiere, oder aber solche Effecten und Gegenstände, die zur Entdeckung von Verbrechen oder zur Ueberführung von Verbrechern, oder aber als Beweisstücke für irgend welche Rechte, gedient haben oder dienen sollten, entwendet, oder vorsätzlich vernichtet oder beschädigt, wird, je nach Wichtigkeit der von ihm verübten Entwendung, Vernichtung oder Beschädigung und nach anderen Thatumständen, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, oder zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, mit dem Verluste aller, ihm sowohl persönlich, als dem Stande nach zugeeigneten, besonderen Rechte und Vorzüge, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade, oder aber zur Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, mit dem Verluste aller, ihm sowohl persönlich, als dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, oder Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten ersten Grade.

Sobald jedoch die Entwendung, oder die vorsätzliche Vernichtung oder Beschädigung irgend welcher in der Behörde aufbewahrter Papiere, Effecten oder anderer Gegenstände, mit der Absicht verübt worden, die Spuren eines solchen Verbrechens zu verbergen, oder aber die Verübung eines solchen Verbrechens zu begünstigen, welches durchs Gesetz mit Entziehung aller Standesrechte bedroht ist; so unter-

liegt der einer derartigen Entwendung, Vernichtung oder Beschädigung Schuldige: der Bestrafung als Begünstiger jenes Verbrechens, nach den hierüber im Artikel 121 dieses Gesetzbuchs festgestellten Vorschriften.

304. Wer sich erlaubt, auf Anordnung der Regierung oder von Gerichtsbehörden oder anderen Obrigkeiten angelegte Siegel oder sonstige Kennzeichen eigenmächtig zu vernichten, abzunehmen, abzureißen, oder zu beschädigen, wird hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Falls der dieses Verbrechen Verübende überdies auf Anordnung der Regierung versiegelte, oder mit besonderen Kennzeichen versehene Gegenstände entwendet, so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem vierten Grade des Art. 31 dieses Gesetzbuchs. 1882, Mai 18, G. S. 334, I, Art. 1.

305. Wenn das im vorhergehenden Artikel 304 bezeichnete Verbrechen von demjenigen Individuum oder von einem derjenigen Individuen verübt worden, welchen die Aufsicht über die versiegelten oder mit besonderen Kennzeichen versehenen Papiere oder Effecten aufgetragen war, so werden die in jenem Artikel den Schuldigen angedrohten Strafen um einen Grad verschärft.

306. Wer sich erdreistet, Grenzmale zu vernichten oder zu beschädigen, um einen Theil des Reichsgebiets einer fremden, das betreffende Land fordernden oder um Erlangung desselben sich bemühenden, Regierung zu überliefern, wird hierfür — als für Landesverrath — verurtheilt: zu der oben im Artikel 254 festgesetzten Strafe. Vergl. d. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verh. Straf. Art. 32.

307. Wer in der Absicht, eine oder mehrere Personen, oder ein Flußfahrzeug oder ein Haus oder eine ganze Ortschaft oder Gegend der Vernichtung, Ueberschwemmung oder einem anderen Unfall preiszugeben, Warnungszeichen

auf dem Lande oder zur Sicherung der Schifffahrt, auf Anordnung der competenten Gewalten aufgestellte Zeichen vernichtet, beschädigt, wegnimmt oder an einen anderen Ort stellt, wird bestraft wie für den Versuch des von ihm bezweckten Verbrechens und ist außerdem in jedem Falle verpflichtet, allen durch seine Schuld der Krone oder Privaten zugefügten Verlust zu ersetzen.

Wer in der Absicht, einen Schiffbruch herbeizuführen oder um ein Schiff oder anderes Fahrzeug zum Zwecke der Beraubung an irgend einen Ort zu locken, Leuchtthürme oder andere zur Sicherung der Seeschifffahrt aufgestellte Zeichen, vernichtet, beschädigt, wegnimmt oder an einen anderen Ort stellt, unterliegt den besonderen, im Art. 1204 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Wer Leuchtthürme oder andere auf Anordnung der competenten Gewalten aufgestellte, zur Sicherung der Seeschifffahrt und anderen Schifffahrt dienende Zeichen vernichtet, wegnimmt oder beschädigt, um das zu ihrem Bau oder ihrer Aufstellung verwandte Material zu benutzen, unterliegt der Entziehung aller besonderen persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem dritten Grade des Art. 31 dieses Gesetzbuches.

Wenn aber die Vernichtung, Wegnahme oder Beschädigung des Leuchtthurms oder eines anderen zur Sicherung der Seeschifffahrt oder sonstigen Schifffahrt aufgestellten Zeichens, den Tod oder die Schädigung der Gesundheit Jemandes — sei es auch ohne direct hierauf gerichtete Absicht — zur Folge hat, so unterliegt der Schuldige den im Art. 1142 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen. 1876, März 23 (55727). Vergl. d. Ges. üb. d. v. den Friedensr. zu verh. Strafen. Art. 32.

Fünftes Hauptstück.

Vom Erbrechen der Gefängnisse, von Entführung und Flucht der Inhaftirten und polizeilich Beaufsichtigten.

308. Wer ein Gefängniß oder eine andere Haftanstalt erbricht und die Gefangenen gewaltsam befreit oder entführt, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn beim Erbrechen eines Gefängnisses und Befreien oder Entführen eines Gefangenen eine Tödtung oder Brandstiftung verübt worden, so werden die Schuldigen, nach Entziehung aller Standesrechte, zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit verwiesen.

Ist das Erbrechen des Gefängnisses ohne alle Gewaltthätigkeit wider die Wache, behufs Befreiung der Gefangenen, verübt worden, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

309. Wenn die Gefangenen selbst, auf gemeinsame Verabredung und mit vereinten Kräften, nachdem sie Thüren, Fenster, oder aber was es sonst sei, an ihrem Haftorte erbrochen, und wider die Wache Gewaltthätigkeit geübt haben, die Flucht ergreifen, so werden sie hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Falls jedoch zur Erreichung ihres verbrecherischen Zweckes von ihnen eine Tödtung oder eine Brandstiftung verübt worden, so werden sie hierfür, nach Entziehung aller Standesrechte, zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit verwiesen.

Falls die der Haft Entsprungenen keinerlei Gewaltthätigkeit wider die Wache verübt haben, so unterliegen sie: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

310. Wer Arrestanten, während des Transports derselben von einem Orte zum andern, befreit, unterliegt, falls solches mit Anwendung von Gewalt verübt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn die dessen Schuldigen, um ihren verbrecherischen Zweck zu erreichen, auch eine Tödtung verüben, so werden sie, nach Entziehung aller Standesrechte, zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit verwiesen.

Wenn die Befreiung der Arrestanten ohne alle Gewaltthätigkeit veranstaltet worden, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

311. Wenn Arrestanten, während ihres Transports von einem Orte zum andern, sich mit Gewalt aus der Haft befreien, so werden sie hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

Falls jedoch, zur Erreichung ihres verbrecherischen Zweckes, von ihnen auch eine Tödtung verübt worden, so werden die Schuldigen, nach Entziehung aller Standesrechte, zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit verwiesen.

312. Wenn ein Gefangener oder Verhafteter entflieht vor Beendigung der Untersuchung oder Aburtheilung seiner Sache, oder bevor das Urtheil vollzogen worden, oder aber, falls er laut eines früheren Erkenntnisses für irgend welches Verbrechen oder Vergehen dem Gefängnisse unterworfen ist, vor Ablauf der dafür festgesetzten Frist, übrigens ohne alle Gewaltthat wider die Wache, so wird er, nachdem er eingefangen worden, in einem abgesonderten einsamen Locale eingeschlossen, und es werden besondere, mehr oder minder strenge, gesetzlich erlaubte Vorsichtsmaaßregeln ergriffen, um ihn an Wiederholung der Flucht zu verhindern, und im letzten Falle wird der Termin seiner

Gefängnißhaft nunmehr von dem Tage seiner Rückführung an diesen Haftort gerechnet.

Wenn aber, um die Flucht zu bewerkstelligen, der Schuldige irgend welche Gewaltthätigkeit wider die Wache verübte, so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

In Fällen, wo für das Verbrechen, wegen dessen der Schuldige in Haft war, derselbe einer anderen härteren Strafe zu unterliegen hat, wird das Urtheil gefällt nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

313. Zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung nach Sibirien oder Transkaukasien Verwiesene werden für die Flucht aus dem Orte der Zwangsarbeit oder der Ansiedelung, nach besonderen, darüber im Reglement über Verwiesene festgestellten, Vorschriften gerichtet.

Zum Aufenthalte nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements Verwiesene unterliegen im Falle der Flucht, nachdem sie an den für ihre Verweisung bestimmten Ort zurückgebracht worden: der Gefängnißhaft: die aus Sibirien Entlaufenen, auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, die aus anderen entfernten Gouvernements Entlaufenen aber, auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

314. Die zur Ausweisung über die Grenze verurtheilten Ausländer unterliegen für die Rückkehr in das Reichsgebiet: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, und werden wiederum über die Grenze gewiesen; im Falle abermaliger Uebertretung des Verbots, nach Rußland zurückzukehren, werden sie verurtheilt: zu den im Artikel 951 auf Vagabundiren gesetzten Strafen.

315. Wer sich dem Einfangen von Verbrechern und überhaupt aus der Haft Entsprungener widersetzt, unterliegt, je nach den von ihm zu dem Ende angewandten Mitteln: der Bestrafung, in Grundlage der oben in den Artikeln 270—272 über Widerstand gegen die gesetzlichen Gewalten festgesetzten Vorschriften.

316. Wer wissentlich einen nach Sibirien oder einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte Verwiesenen, oder aber einen zur Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen, oder zur Einsperrung in die Festung, oder zur Gefängnißhaft mit Entziehung aller oder einiger besonderer Rechte und Vorzüge (Art. 30, II und IV) Verurtheilten verbirgt, der wird hierfür, je nach Wichtigkeit des Verbrechens, für welches die von ihm Verborgenen der Strafe verfielen, und nach anderen Thatumständen, verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Diejenigen, welche wissentlich einen zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung in Sibirien oder Transkaukasien Verurtheilten verbergen, unterliegen hierfür, je nach Gattung und Wichtigkeit des Verbrechens, für welches die von ihnen Verborgenen zur Strafe verurtheilt sind und nach anderen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder fünften Grade.

317. Ein Schiffscapitain, welcher wissentlich einen Verbrecher auf sein Schiff genommen in der Absicht, ihn mit sich fortzuführen, wird verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder zur Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem

Jahre und vier Monaten, je nach den die Aufnahme des Verbrechers auf das Schiff und seine Verbergung vor den Nachforschungen der Polizei begleitenden Umständen. Ueberdies unterliegt er hierbei zugleich in jedem Falle: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als tausend Rubeln, und das Schiff, auf welchem der der Haft Entflohene Aufnahme gefunden, wird bis zur Einzahlung der vom Gerichte verhängten Geldbuße sequestrirt.

Sechstes Hauptstück.

Von gesetzwidrigen Verbindungen.

318. Diejenigen, welche schuldig befunden werden, Verbindungen anzugehören, die zum Zweck haben, den Anordnungen der Regierung entgegen zu wirken, oder gegen die von derselben eingesetzten Gewalten Ungehorsam hervorzurufen (Tit. IV, Hauptst. 1 dieses Gesetzb.), oder die Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens: Religion, Familienbande und Eigenthum zu zerstören, oder Haß zwischen den Ständen und überhaupt zwischen einzelnen Theilen oder Classen der Bevölkerung oder zwischen Dienstherren und Arbeitern zu erregen, sowie zur Bildung von Arbeiterstrikes (стачки) anzustacheln, unterliegen, falls dabei keine mit strengerer Strafe bedrohte Verbrechen verübt worden sind, je nach dem Grade ihrer Theilnahme an der Verbindung und nach anderen Thatumständen: entweder der Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach einem der Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuchs; oder dem Verlust einiger besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahr und vier Monaten bis zu vier Jahren; oder der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

Wenn die im vorhergehenden Punkte bezeichnete Verbindung besondere Maaßregeln getroffen hatte, um ihre Exi-

stenz vor der Regierung zu verheimlichen oder um ihren Wirkungskreis heimlich zu erweitern, wie etwa wenn sie in Abtheilungen oder Gruppen (кружки) unter einer gemeinsamen Verwaltung eingetheilt ist, oder wenn die Mitglieder derselben sich zu unbedingtem Gehorsam gegen einen, wenn auch von ihnen gewählten Leiter verpflichtet hatten, oder wenn die Namen der Leiter vor den übrigen Mitgliedern geheim gehalten worden, so kann, nach Ermessen des Gerichts, die Strafe verschärft werden: um einen oder zwei Grade.

Wenn aber die im ersten Punkte bezeichneten Verbindungen oder die Theilnehmer an denselben zu gewaltsamen Handlungen aufgereizt oder durch gewaltsame Mittel Andere dazu angetrieben hatten, zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft mitzuwirken, so unterliegen die der Zugehörigkeit zu solchen Verbindungen Schuldigen, falls dabei keine Verbrechen verübt worden, die mit strengerer Strafe bedroht sind, je nach dem Grade der Theilnahme an denselben und nach anderen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren; oder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

319. Diejenigen, welche schuldig befunden werden, solchen Verbindungen anzugehören, die zwar keinen der im Art. 318 vorgesehenen Zwecke verfolgen, jedoch mittelst besonderer, in der festgesetzten Ordnung publicirter Verordnung der Regierung verboten sind, unterliegen, je nach dem Grade ihrer Theilnahme an der Verbindung und nach anderen Thatumständen: entweder der Festungshaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten; oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu vier Monaten; oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

320. Diejenigen welche schuldig befunden werden, einer Verbindung anzugehören, die irgend welche Mittel gebraucht, um ihr Bestehen, ihre Einrichtung oder ihren Zweck vor

der Regierung zu verbergen, oder um ihre Versammlungen, die Gegenstände der Berathungen oder den Verkehr zwischen den Mitgliedern geheim zu halten, oder um irgend welche Lehren im Geheimen zu verbreiten, unterliegen, falls nicht erwiesen wird, daß die Verbindung auf eines der im Art. 318 angegebenen gesetzwidrigen Ziele gerichtet war, und falls dabei keine Verbrechen verübt worden, welche mit strengerer Strafe bedroht sind, je nach dem Grade ihrer Theilnahme an der Verbindung und nach anderen Thatumständen: der Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu vier Monaten; oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

321. Allen denjenigen, welche vor Aufdeckung ihres Verbrechens oder der gesetzwidrigen Handlungen der Verbindung, zu welcher sie gehörten, ihre Verirrungen bereuen und der Regierung, vor der Entdeckung der Verbindung, davon mit voller Aufrichtigkeit Anzeige machen, kann die Strafe um einen oder mehrere Grade auf Grundlage des Artikels 135 dieses Gesetzbuchs gemildert werden, oder sie können sogar auch je nach den Umständen von jeglicher Strafe ganz befreit werden, jedoch mit Belassung unter Polizeiaufsicht im Laufe eines Jahres.

Die auf Grund dieses Artikels von der Strafe Befreiten unterliegen, falls sie abermals eine neue oder die frühere gesetzwidrige Verbindung bilden oder in eine solche eintreten, oder an derselben mitwirken: den oben in den Artikeln 318—320 festgesetzten Strafen, wobei jedoch die in dem Artikel 131 dieses Gesetzbuchs enthaltene Regel zu beobachten ist.

322. Die des Versuchs zur Bildung der im Artikel 318 vorgesehenen gesetzwidrigen Verbindungen schuldigen Personen unterliegen hierfür: das erste Mal, der Festungshaft auf eine Zeit von vier Wochen bis zu acht Monaten, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; das zweite Mal, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und

dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach einem der Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuchs.

323. Alle Diejenigen, welche von dem Bestehen der im Artikel 318 vorgesehenen gesetzwidrigen Verbindungen Kenntniß haben und der Regierung darüber nicht Anzeige machen, unterliegen hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße von hundert bis zu fünfhundert Rubel.

Diejenigen, welche in ihren Wohnungen oder in den ihnen gehörigen oder unter ihrer Verwaltung stehenden Häusern oder anderen Oertlichkeiten Versammlungen solcher Vereine, die ihnen als gesetzwidrig bekannt waren, zulassen, unterliegen als nothwendige Begünstiger: den in den vorhergehenden Artikeln für die Zugehörigkeit zu solchen Verbindungen festgesetzten Strafen.

324. Die Zugehörigkeit zu einer gesetzwidrigen Verbindung irgend welcher Art zieht, nach Ablauf der Haftzeit, die Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach dem Ermessen des Gerichts nach sich.

Siebentes Hauptstück.

Vom unerlaubten Verlassen des Vaterlandes.

325. Wer, sich aus seinem Vaterlande entfernend, ohne Genehmigung der Regierung in fremde Dienste tritt, oder sich in die Unterthanenschaft einer fremden Macht begiebt unterliegt für diese Verletzung seines Eides und seiner Unterthanenpflicht: der Entziehung aller Standesrechte und ewiger Verbannung aus den Grenzen des Reichs, oder im Falle späterer eigenmächtiger Rückkehr nach Rußland, der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

326. Wer, sich aus seinem Vaterlande entfernend, dem von der Regierung erlassenen Aufrufe zur Rückkehr

keine Folge leistet, wird für diesen Ungehorsam ebenfalls verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur ewigen Verbannung aus den Grenzen des Reichs, sobald er während des nach Ermessen des Gerichts anberaumten Termins nicht beweist, daß solches in Folge von ihm unabhängiger oder wenigstens seine Schuld mildernder Umstände geschehen; bis dahin aber wird er als verschollen betrachtet und sein Vermögen unter Curatel-Verwaltung gestellt, in Grundlage der hierüber durch die Civil-Gesetze festgestellten Vorschriften. Vrgl. d. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verh. Straf., Art. 62.

327. Wer im Auslande über die gesetzliche, seinem Stande gemäß bestimmte, Frist wohnen bleibt, ohne besondere als genügend anerkannte Gründe hierzu und nicht in Folge einer ebenfalls besonderen desfallsigen Erlaubniß der Regierung, gilt gleicher Weise für verschollen und sein Vermögen wird unter Curatel-Verwaltung gestellt, wie solches im vorhergehenden Artikel 326 festgesetzt ist.

328. Wer irgend welche Unterthanen des Reichs zur Auswanderung über die Grenze beredet, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Wurden aber Militair- oder Rekrutirungspflichtige zur Flucht ins Ausland überredet, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Fünfter Titel.

Von im Staats- und Wahl-Dienste begangenen Verbrechen und Vergehen.

Erstes Hauptstück.

Vom Nichterfüllen von Ukasen, Befehlen und gesetzlichen amtlichen Requisitionen.

329. Amtspersonen, welche Namentliche oder in der zu dem Ende festgesetzten Weise bekannt gemachte Allerhöchste, Ukase und Befehle, aus Unbedachtsamkeit und aus Mangel an Umsicht bei Erfüllung einer so wichtigen Dienstpflicht nicht ausführen, werden vom Amte entsetzt, oder aber gänzlich aus dem Dienste ausgeschlossen.

Sobald jedoch diese Personen den Allerhöchsten Ukas oder Befehl vorsätzlich, aus irgend welchen eigennützigen oder anderen Rücksichten, nicht erfüllten, so unterliegen sie: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

330. Amtspersonen, welche die Ukase des Dirigirenden Senats nicht ausführen, und insbesondere, wenn sie sich solches auch nach Empfang wiedereinschärfender Ukase erlaubt, oder diese Nichterfüllung geduldet haben, ohne in der bestimmten Frist erklärenden Bericht über die Gründe der Nichterfüllung vorzustellen, unterliegen: entweder der Entfernung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste.

331. Die der Nichtausführung von Ukasen anderer Behörden, oder aber der Befehle oder Anträge zuständiger Obrigkeiten, Schuldigen unterliegen, wenn sie gleichfalls,

ungeachtet wiedereinschärfender Befehle oder Vorschriften, in der festgesetzten Frist keine erklärenden Berichte vorgestellt haben, je nach den Thatumständen: einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstlisten, oder aber einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit.

332. Wenn die in den vorhergehenden Artikeln 330 und 331 bezeichneten Ukase, Befehle oder Anträge vorsätzlich nicht in Ausführung gebracht worden, aus irgend welchen eigennützigen oder anderen persönlichen Rücksichten, so wird der Schuldige, gleichfalls je nach den Thatumständen, verurtheilt: zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade, mit dem Verlust aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, oder aber in wichtigen Fällen, auch zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

333. Eben solchen Strafen, in Grundlage der in den vorhergehenden Artikeln 329—332 aufgestellten Bestimmungen, unterliegen auch Diejenigen, welche aus Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit, oder aber vorsätzlich, aus irgend welchen eigennützigen oder anderen persönlichen Rücksichten, die an sie gelangenden oder zur Publication versandten Ukase und Verordnungen nicht in gehöriger Weise bekannt machen.

334. Ist in den Ukasen oder Befehlen auf Nichterfüllung derselben namentlich irgend eine besondere Strafe oder Buße gesetzt, so unterliegt der Schuldige dieser Strafe oder Buße statt derjenigen, welche durch die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 329—333 festgestellt sind.

335. Den in den vorhergehenden Artikeln 329—333 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche in Rechtskraft getretene gerichtliche Urtheile nicht zu gehöriger Erfüllung gebracht, oder aber zur Eröffnung derselben und zur Absendung der hierauf bezüglichen Befehle die nach der

vorgeschriebenen Ordnung nöthigen Anordnungen nicht getroffen haben.

336. Wer in Grundlage gesetzlicher Bestimmungen auf gehörige Weise eingeforderte Auskünfte oder Nachweise, oder aber Antworten und Erklärungen, rechtzeitig einzusenden verabsäumt, ingleichen auch die vorgeschriebenen Rechenschaftsablagen oder Schnurbücher, oder Terminverschläge und andere derartige Papiere, rechtzeitig vorzustellen unterläßt, unterliegt, je nach Wichtigkeit der Sache: mehr oder minder strengen Bemerkungen, oder Verweisen, ohne Eintragung derselben in die Dienstliste.

In Fällen jedoch von besonderer Wichtigkeit, oder wenn er, unerachtet selbst wiedereingeschärfter desfallsiger Requisitionen oder Befehle, diese Pflicht nicht erfüllt, oder aber wenn er mehrmals derartiger Versäumnisse überwiesen ist, so wird er, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber zur Entfernung vom Amte.

337. Behörden und Personen, welche in vorschriftmäßiger Frist auf ihre Requisitionen gehörige Auskünfte und sonstige, in dem vorhergehenden Artikel 336 bezeichnete, Papiere nicht erhalten, oder ersehen, daß diese Requisitionen nicht wirklich erfüllt worden sind, dennoch aber nicht die Schuldigen hierfür der vorgeschriebenen Ordnung gemäß behandeln, oder nicht darüber, wo gehörig, vorstellen, unterliegen hierfür, je nach den Thatumständen: entweder einer mehr oder weniger strengen Bemerkung, oder aber einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstlisten.

Zweites Hauptstück.

Von Ueberschreitung der Amtsgewalt und gesetzwidriger Nichtanwendung derselben.

338. Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen werden als die ihnen anvertraute Amtsgewalt überschreitend ange-

sehen, wenn sie aus den Grenzen und dem Kreise der ihnen ihrem Berufe, Amte, Posten oder besonders ertheilten Auftrage gemäß vorgezeichneten Wirksamkeit heraustretend, irgend etwas in Aufhebung oder aber im Gegensatze bestehender Gesetze, Verfassungen, Reglements oder ihnen ertheilter Instructionen thun; oder aber der vorgeschriebenen Ordnung entgegen eine solche Maaßregel vorschreiben oder ergreifen, die nicht anders, als nur in Grundlage eines neuen Gesetzes ergriffen werden kann; oder ein ihnen nicht zustehendes Recht sich anmaaßend, eigenmächtig irgend eine Sache entscheiden; oder aber sich irgend ein Verfahren oder eine Anordnung erlauben, für welche die Genehmigung der höheren Obrigkeit erforderlich war, ohne solche in gehöriger Weise eingeholt zu haben.

339. Als gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt wird angesehen, wenn Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen nicht rechtzeitig alle durch die Gesetze vorgezeichneten oder gestatteten Mittel anwandten, durch welche es ihnen möglich war, irgend einem Mißbrauche oder einer Unordnung zuvorzukommen oder Einhalt zu thun, und dadurch von dem Staate, der Corporation oder dem ihnen anvertrauten Dienstzweige Verlust oder Schaden abzuwenden.

340. Als Ueberschreitung der Amtsgewalt wird nicht angesehen: 1) wenn ein Minister oder ein anderer Würdenträger des Staates, auf Grund besonderer, für diesen Fall oder überhaupt für alle Fälle dieser Art von der Souverainen Gewalt ihm ertheilter, Machtvollkommenheit, in seinen Maaßnahmen von den gewöhnlichen Vorschriften abweicht; 2) wenn Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen, bei irgend welchen außerordentlichen Umständen, das Ergreifen gleichfalls außerordentlicher, mehr oder weniger entscheidender, Maaßregeln auf ihre Verantwortung nehmen, und nachmals beweisen, daß selbige vom Standpunkte des Staatsinteresses aus unumgänglich waren, oder daß sie wegen Dringlichkeit der Umstände, ohne offenbare Gefahr oder Schaden für den Dienst, das Ergreifen dieser

Maaßregeln nicht bis auf höhere Genehmigung aufschieben konnten.

341. Der einer Ueberschreitung oder einer gesetzwidrigen Nichtanwendung der Amtsgewalt Schuldige unterliegt, je nach Wichtigkeit der Sache und den sie begleitenden Umständen: entweder der Entsetzung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste, oder aber der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder in besonders wichtigen Fällen: auch der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

342. Wenn Derjenige, welcher sich eine Ueberschreitung der Amtsgewalt erlaubt oder in gesetzwidriger Unthätigkeit verbleibt, dieses in der Absicht gethan, ein Verbrechen zu begehen oder zu dulden, auf welches im Gesetze eine Criminalstrafe gesetzt ist, so wird er verurtheilt, im ersten Falle: zu dem höchsten Maaße der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe; im zweiten Falle aber, je nach den Thatumständen: entweder gleichfalls zu dem höchsten Maaße der auf das bezügliche Verbrechen gesetzten Strafe, oder aber zu einer der auf Theilnahme am Verbrechen gesetzten Strafen.

343. Sobald jedoch, im Gegentheil, die Folgen einer Ueberschreitung der Amtsgewalt oder einer gesetzwidrigen Unthätigkeit, deren Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen sich schuldig gemacht, von Wichtigkeit weder waren noch sein konnten, und ihr Vergehen durch die dasselbe begleitenden Umstände verringert wird, so werden sie nach Ermessen des Gerichts mit Berücksichtigung ihres Ranges und des von ihnen bekleideten Postens, verurtheilt: zu einer Bemerkung, oder zu einem Verweise, oder aber zu einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

344. Wenn Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen eigenmächtig und wissentlich die Dienstverrichtungen Anderer

hindern, ohne dazu ein Recht oder einen besonderen Befehl der höheren Obrigkeit oder sonst einen gesetzlichen Grund zu haben, so unterliegen sie hierfür, je nach den Thatumständen: einer mehr oder minder strengen Bemerkung oder einem solchen Verweise, oder einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit, oder aber der Amtsentsetzung, oder der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Falls jedoch der Schuldige sich hierbei irgend welche Gewaltthätigkeit oder Drohungen erlaubte, so wird er verurtheilt, je nach Wichtigkeit der Sache und den das Verbrechen begleitenden Thatumständen: entweder zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade, oder endlich, in Fällen von besonderer Wichtigkeit, auch zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Sollte der Schuldige, bei der von ihm verübten gewaltsamen Hinderung Anderer an Erfüllung ihrer Dienstpflichten, sich einer Waffe bedient haben, so unterliegt er hierfür: dem höchsten Maaße der im Artikel 270 dieses Gesetzbuchs auf gegen einen Beamten in Dienstangelegenheiten geübten Widerstand gesetzten Strafen.

345. Wer bei Ausübung seines Amts sich irgend welche Mißhandlungen und Grausamkeiten zu Schulden kommen läßt, wird hierfür verurtheilt, je nach Beschaffenheit der Mißhandlungen und nach den sonstigen Thatumständen: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV)

auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestanten-abtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

Wenn jedoch in Folge eines, durch irgend welche Mißhandlungen und Grausamkeiten erpreßten, falschen Geständnisses ein Unschuldiger der Entziehung aller Standesrechte unterzogen worden, so unterliegt der solchen verbrecherischen Verfahrens oder Anordnens Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

346. Wenn Staatsdiener oder andere im Staats- oder Wahl-Dienst stehende Personen, bei Ausübung ihres Amtes, absichtlich und ohne dringende Nothwendigkeit irgend Jemanden verwundet oder verstümmelt haben, so unterliegen sie: dem höchsten Maaße der in den Artikeln 1477—1484 und 1489—1492 dieses Gesetzbuchs auf solche Verbrechen gesetzten Strafen.

347. Wer bei Ausübung seines Amtes Jemanden durch Wort oder That beleidigt, unterliegt hierfür: den auf Beleidigungen gesetzten Strafen.

Falls irgend Jemand bei Ausübung seines Amtes, wenn auch ohne directe Beleidigung oder Kränkung, sich ein den Vorschriften der Wohlanständigkeit überhaupt zuwiderlaufendes Betragen erlaubt, so wird er hierfür verurtheilt: zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste.

348. Für Arrestation irgend Jemandes, wenn gleich aus gesetzlichen und beachtungswerthen Gründen, jedoch ohne Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften, wird die schuldige Amtsperson, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einer strengen Bemerkung, oder zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in

die Dienstliste, oder aber zu einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit.

Wird jedoch Jemand ohne allen beachtungswerthen Grund verhaftet, oder wenn der dessen Schuldige weder durch das Gesetz, noch durch eine besondere Beauftragung dazu berechtigt war, so unterliegt dieser: dem höchsten Maaße der in den Artikeln 1540—1544 für gesetzwidriges Arretiren und Gefangensetzen verhängten Strafen.

349. Wer eine Beschlagnahme in einem Hause oder eine Untersuchung desselben aus gesetzlich beachtungswerthen Gründen vorgenommen hat, jedoch ohne die hierfür bestehenden Vorschriften beobachtet zu haben, wird, außer dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens, je nach den dieses Verfahren begleitenden Umständen, verurtheilt: entweder zu einer strengen Bemerkung, oder zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zu einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

Ist aber die Beschlagnahme oder die Haussuchung von ihm oder auf seine Anordnung, ohne irgend welche beachtungswerthe Gründe, angestellt worden, oder wenn er dazu weder durch das Gesetz, noch durch eine besondere Beauftragung berechtigt war, so unterliegt er, gleichfalls außer dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens, und je nach den dieses Verfahren begleitenden Umständen: entweder einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder aber der Entsetzung vom Amte oder auch der Ausschließung aus dem Dienste.

350. Wer vorsätzlich ein officielles oder einer Privatperson gehörendes oder an dieselbe adressirtes Papier entsiegelt, ohne ein besonderes Recht hierzu, oder eine besondere desfallsige Vorschrift, oder aber einen andern gesetzlichen Grund, der wird, je nach den Thatumständen, verurtheilt; entweder zu einem strengen Verweise, oder zu einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit, oder auch zur Entsetzung vom Amte.

Drittes Hauptstück.

Von gesetzwidrigen Handlungen beamteter Personen bei Aufbewahrung und Verwaltung von Amtswegen ihnen anvertrauten Guts.

351. Für mangelnde Sorgfalt in Betreff der Aufbewahrung von Amtswegen anvertrauter, der Krone gehöriger oder sonstiger Gelder, oder eines andern Kron- oder Privat-Eigenthums, unterliegt der Schuldige, je nach den Thatumständen, entweder einem strengen Verweise, oder aber einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entfernung vom Amte.

Sobald aber, in Folge dieser mangelnden Sorgfalt von seiner Seite, Verlust der Gelder oder völlige Zerrüttung oder Vernichtung andern ihm anvertrauten Vermögens entsteht, so ist er außerdem, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs, verpflichtet: allen dadurch zugefügten Verlust zu vergüten.

Diese Vorschrift kommt nur in solchen Fällen nicht in Anwendung, wo die Beahndungen für mangelnde Sorgfalt in Aufbewahrung von Kroneigenthum durch besondere Verordnungen in Betreff irgend eines Verwaltungszweiges festgesetzt sind.

352. Den in dem vorhergehenden Artikel 351 festgesetzten Strafen, und namentlich: dem strengen Verweise, oder dem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entfernung vom Amte, unterliegen in Grundlage derselben Bestimmungen Amtspersonen, welche eines Mangels an Pflichteifer in rechtzeitiger Beitreibung der Krone zu zahlender Abgaben, Poschlin, oder sonst welcher Steuern, gerichtlicher Geldbußen u. drgl. m. überwiesen worden.

353. Wenn eine Amtsperson, welcher auf Anordnung der Regierung die Aufbewahrung oder Verwaltung irgend welchen Kron- oder Privat-Eigenthums anvertraut worden, dasselbe vorsätzlich vernichtet oder dem Verderben aussetzt,

oder auf andere Weise, jedoch auch vorsätzlich, dessen Werth verringert, so wird der Schuldige für solchen Mißbrauch verurtheilt: zu dem höchsten Maaße der auf vorsätzliche Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigenthums gesetzten Strafen.

354. Wenn ein Beamte und überhaupt ein im Dienste Stehender, der irgend welche ihm von Amtswegen anvertraute, der Krone oder Privatpersonen gehörige Effecten, Geldsummen, Bankbillete, Obligationen u. drgl. m. in seinem Gewahrsame hat, oder aber auf Anordnung der Regierung irgend ein Kron- oder Privat-Eigenthum verwaltet, von denselben Nutzen zieht und von dem ihm anvertrauten Eigenthume oder den Einkünften aus demselben irgend etwas für seine eigenen Ausgaben verwendet, oder aber sie Anderen ausleiht, ohne zweifellose Ermächtigung hierzu von Seiten der Obrigkeit, oder aber aus diesem Eigenthume oder diesen Einkünften irgend etwas sich zueignet oder es verschleudert; so unterliegt er, falls er vor Entdeckung dieses Mißbrauchs selbst alles eigenmächtig von ihm Genommene, Angeeignete oder Verschleuderte vollständig wiedererstattet: einer Geldbuße, die den Werth des von ihm Genommenen, Verschleuderten oder Angeeigneten nicht übersteigt, und wird seines Amtes entsetzt.

Hat er aber, wenn selbst aus eigenem Antriebe und vollständig, jedoch erst nach Entdeckung des von ihm geübten Mißbrauchs, alles eigenmächtig Genommene oder Verschleuderte zurückerstattet, so wird er, neben oben erwähnter Geldbuße, gänzlich aus dem Dienste ausgeschlossen.

Derjenige, welcher, auch nach Entdeckung des von ihm verübten Mißbrauchs, das von ihm Genommene, Angeeignete oder Verschleuderte nicht freiwillig aus eigenem Antriebe zurückerstattet, wird verurtheilt: wenn der Werth des von ihm Genommenen, Angeeigneten oder Verschleuderten 300 Rbl. nicht übersteigt — zur Gefängnißhaft nach dem ersten Grade des Art. 38 dieses Gesetzbuches, wozu bei Edelleuten, Welt- und Klostergeistlichen und Ehrenbürgern noch hinzukommt der Verlust aller besonderen, per-

sönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge; — wenn aber der Werth des Genommenen, Angeeigneten oder Verschleuderten mehr als 300 Rubel beträgt; — zum Verlust aller besonderen persönlichen und Standesrechte und Vorzüge und zur Verweisung zum Aufenthalte nach Sibirien oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Grade des Art. 31 dieses Gesetzbuches; wobei die von Leibesstrafen nicht ausgenommenen Individuen der Gefängnishaft auf die im genannten Artikel angegebenen Fristen, nicht am Orte dieser Verweisung, sondern vor ihrer Absendung nach Sibirien, unterzogen werden; — in besonders wichtigen Fällen — zum Verlust aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung nach dem ersten oder zweiten Grade des Artikels 20 dieses Gesetzbuches.

Dasjenige, was er sich zugeeignet oder was er verschleudert hat, wird — in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs — aus seinem Vermögen beigetrieben. 1884, Juni 16. G. S. 502, Art. 1.

355. Aufgehoben (1884, Juni 16, G. S. 502, Art. 2).

356. Für die durch keine besonderen gesetzlichen Gründe veranlaßte Verzögerung gehöriger Absendung der irgend Jemandem von Amtswegen anvertrauten Geldsummen, Effecten oder anderen Gegenstände, sowie auch für verzögerte Eintragung derselben in das Einnahmebuch, wird der Schuldige seines Amtes entsetzt, und es werden von ihm in doppeltem Betrage die gesetzlichen Procente von derjenigen Geldsumme oder von dem Werthe derjenigen Güter beigetrieben, welche in seinen Händen gewesen, für die ganze Zeit, während welcher er sie zu lange bei sich behalten, vom Tage an gerechnet, wo er den Befehl erhalten, sie in das Ausgabe- oder Einnahme-Buch einzutragen.

357. Für Verlust und Deficit in den von Amtswegen zur Aufbewahrung anvertrauten Geldsummen oder Effecten, falls kein Grund vorhanden, von Seiten des mit der Aufbe-

wahrung dieser Gelder und Effecten betraut Gewesenen, irgend einen Mißbrauch zu vermuthen, andererseits aber auch nicht hinlänglich erwiesen ist, daß dieser Verlust nicht durch Mangel an Pflichteifer, sondern aus natürlichen Ursachen, oder durchaus zufällig unter solchen Umständen entstanden war, die der Deficient weder voraussehen, noch abwenden konnte, unterliegt der Schuldige: einer Bemerkung, oder einem mehr oder minder strengen Verweise, und es hängt von dem Ermessen seiner Obrigkeit ab, ihn bei seinem bisherigen Amte zu belassen, oder aber ihn von demselben zu entfernen.

358. Wer in das Einnahmebuch für die unter seiner Verwaltung stehenden Kroneinkünfte absichtlich weniger einträgt, als wirklich eingegangen ist, oder aber die Einnahme gar nicht einträgt, oder in das Ausgabebuch mehr einträgt, als verausgabt worden, unterliegt hierfür: einer Geldbuße in doppeltem Betrage des nicht als Einnahme oder des zuviel als Ausgabe Verbuchten, und überdies der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

359. Wenn Derjenige, welcher von Amtswegen ihm anvertrautes Kron- oder Privat-Eigenthum sich zugeeignet, oder es verschleudert hat, um gerichtlicher Untersuchung zu entgehen die Flucht ergreift, oder aber Documente fälscht, um sein Verbrechen zu verdecken, so wird er verurtheilt: außer einer dem Werthe alles von ihm Angeeigneten oder Verschleuderten gleichkommenden Geldbuße, zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

360. Wenn Diejenigen, welche von Amtswegen ihnen anvertraute Geldsummen oder anderes Gut sich zugeeignet, für ihre Bedürfnisse verwandt oder aber sonst verschleudert haben, nicht im Stande sind, selbst die sie hierfür treffende Geldbuße zu erlegen, so fällt diese Geldbuße auf die mit

der Controle über die Schuldigen Betrauten, welche einer Nachlässigkeit in dieser Beziehung überwiesen worden, oder aber auf die Corporationen, von welchen sie erwählt sind, jedoch jedenfalls nur in dem Maaße, welches unumgänglich nothwendig ist, um den durch ihre Schuld der Krone oder Privatpersonen zugefügten Schaden zu vergüten.

Personen, die solche Beamten angestellt haben, unterliegen nicht statt ihrer der Beitreibung einer Geldbuße, wenn sie nicht an deren widergesetzlichen Handlungen Theil nahmen und nicht zu unmittelbarer Controle über sie verpflichtet waren. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

Viertes Hauptstück.

Von Fälschungen in Dienstsachen.

361. Eine Amtsperson, welche einer wissentlich und absichtlich gefälschten Auslegung Allerhöchster Befehle, oder aber der Fälschung, böswilligen Abänderung oder Rasur in den Ukasen Kaiserlicher Majestät überwiesen worden, unterliegt hierfür: dem höchsten Maaße der im Artikel 291 dieses Gesetzbuchs auf Anfertigung falscher, angeblich Namentlicher Ukase, Manifeste oder Rescripte gesetzten Strafen.

Wer sich eine der oben bezeichneten Fälschungen in den Ukasen und anderen Papieren des Dirigirenden Senats, oder sonstiger Reichsbehörden oder gewöhnlicher Behörden, oder aber in den Befehlen obrigkeitlicher Personen erlaubt hat, wird verurtheilt: zu dem höchsten Maaße der in den Artikeln 292—294 dieses Gesetzbuchs auf Verbrechen dieser Art gesetzten Strafen.

362. Wer in Ausübung seines Amtes eine falsche Unterschrift macht, eine erdachte Zeugenaussage anführt, falsche Zeugen zuläßt, oder im Namen abwesender Zeugen einen Act aufnimmt, oder einen solchen antidatirt, oder vorsätzlich aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, die für Vollziehung oder Beglaubigung der-

artiger Acte bestehenden Vorschriften verletzt, oder aber völlig oder theilweise, gleichfalls vorsätzlich, in seinen Unterlegungen, Berichten, Protocollen, Journalen, Zeugnissen, in civilrechtlichen oder Handels-Verschreibungen, und sonst irgend welchen officiellen Acten die Wahrheit verbirgt, oder in dieselben erdachte Umstände oder wissentlich falsche Nachweisungen aufnimmt, oder eine vorgebliche Copie eines nicht existirenden, oder aber eine unrichtige Copie eines vorhandenen Documents verabfolgt, oder aber sich Fälschung, böswillige Abänderung oder Rasur in den ihm zur Aufbewahrung übergebenen Acten, mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel 361 bezeichneten, erlaubt, oder dergleichen Acte entwendet, vernichtet oder unterschlägt, — der unterliegt hierfür, je nach Wichtigkeit der Fälschung und den sonstigen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder dem Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

Falls jedoch, in Folge der von ihm begangenen Fälschung, ein Unschuldiger eine Criminalstrafe erlitten, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

363. Wenn Polizeibeamte durchziehenden Truppen eine Spravka geben in der nicht angeführt ist, daß es namentlich und wirklich dieselbe sei, die dem Gouverneur zur Festsetzung der Preise vorgestellt worden, nicht die Spravka, welche zu geben sie verpflichtet waren, sondern eine andere mit höheren Preisen; so unterliegen solche Beamte, wenn der Befehlshaber eines Regiments oder irgend eines andern Commandos diese Spravka annimmt und zu den in ihr falsch angegebenen Preisen Einkäufe macht: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des wegen der falschen An-

gabe von den Truppen, bei Ankauf von Lebensmitteln auf dem Marsche, zuviel gezahlten Geldes nicht übersteigt.

Diese Geldbuße wird zu gleichen Theilen getragen von der Person, welche die unrichtige Spravka gegeben hat, und von dem Befehlshaber des Regiments oder Commandos, welcher diese Spravka bei dem Ankaufe der Lebensmittel zu Grunde gelegt.

Wenn die Spravka absichtlich falsch gegeben und bei den Einkäufen absichtlich zu viel bezahlt worden, aus eigennützigen oder irgend anderen persönlichen Rücksichten, so unterliegen die Schuldigen, gleichwie für Betrug in Dienstsachen: den in dem vorhergehenden Artikel 362 angegebenen Strafen.

364. Eine Amtsperson, welche der Ertheilung eines wissentlich falschen Zeugnisses über Krankheit, Armuth oder gute Führung eines Individuums u. dgl. m. überwiesen worden, unterliegt: der Entsetzung vom Amte; falls jedoch solches von ihr aus eigennützigen Rücksichten verübt worden, so wird sie verurtheilt: zu den weiter unten im Artikel 373 auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

365. Wer eine Podoroschnaja (Reisepaß, um Postpferde zu erhalten) an eine nicht in Dienst-Angelegenheiten reisende Person ertheilt, ohne daß dafür die Werstgelder bezahlt worden, unterliegt: der Entsetzung vom Amte und ist, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs verpflichtet, den hierdurch der Krone entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Fünftes Hauptstück.

Vom Beugen des Rechts.

366. Wer aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten eine seiner Beprüfung unterliegende Sache mit offenbarer Uebertretung der Gesetze und deren positivem Sinne zuwider entscheidet, unterliegt für diese vorsätzliche Ungerechtigkeit, je nach Maaßgabe seiner Verschuldung: entweder der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte,

nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade, mit dem Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, oder aber der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

367. Diejenigen, welche vermöge allendlichen Urtheilsspruchs, gleichfalls aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, mit offenbarer Uebertretung der Gesetze und deren positivem Sinne zuwider, den Angeschuldigten einer höheren Strafe, als der durch das Gesetz namentlich auf sein Verschulden gesetzten, unterwerfen, werden verurtheilt: wenn von ihnen blos der im Gesetze festgestellte Grad der Strafe erhöht worden, ohne die Strafart abzuändern, zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade, mit Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge; sobald die Art selbst der Strafe abgeändert, indessen nicht eine Criminalstrafe statt einer Correctionsstrafe ausgesprochen worden, zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade, mit dem Verluste aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge; sobald jedoch statt der dem Schuldigen gebührenden Correctionsstrafe, eine Criminalstrafe ausgesprochen worden, zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung; war aber ein völlig Unschuldiger auf solche Weise vorsätzlich, aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten und mit offenbarer Uebertretung der Gesetze, einer Criminalstrafe unterzogen worden, so werden die solcher ungerechten Handlung Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

368. Für völlige Freisprechung eines Schuldigen vermöge allendlichen Urtheilsspruchs von aller Strafe, und für

Zuerkennung einer geringeren, als der durch die Gesetze für das Verbrechen des Schuldigen festgesetzten Strafart, unterliegen die solcher rechtswidrigen Milderung Schuldigen, falls dieselbe vorsätzlich, aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, Statt gefunden: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

369. Wenn zufolge allendlichem Urtheilsspruche, übrigens, ohne daß von Seiten der Richter, aus irgend welchen eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, das Gesetz vorsätzlich übertreten worden wäre, der Angeschuldigte oder die Angeschuldigten einer Strafe unterzogen worden, zwar von derselben Art, aber von höherem oder niederem Grade und Maaße, als welche für dieses Vergehen dem bestimmten Inhalte der Gesetze nach hätte verhängt werden müssen, so unterliegen Diejenigen, die das Urtheil gefällt haben, je nach Maaßgabe ihrer Schuld: mehr oder minder strengen Verweisen, mit oder ohne Eintragung derselben in ihre Dienstlisten.

370. Wenn erwiesen ist, daß das ungerechte Erkenntniß in einer Civil- oder Criminal-Sache durch ein Versehen des Richters oder eine nur durch Mißverständniß veranlaßte unrichtige Auslegung der Gesetze herbeigeführt worden, so wird er, je nach Maaßgabe seiner Verschuldung, verurtheilt: entweder zu einer Bemerkung, oder zu einem Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in seine Dienstliste.

371. Die Amtspersonen, denen die Controle über Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der gerichtlichen Erkenntnisse und Urtheile anvertraut ist, Procureure, gerichtliche Verfügungen contrasignirende Beamte (Secretaire) u. drgl. m., unterliegen, je nach Wichtigkeit ihrer Pflichtversäumnisse und nach Maaßgabe ihrer Theilnahme an der in Sachen, die von ihnen verhandelt worden, vorgekommenen Beugung des Rechts: entweder den in den vorhergehenden Artikeln

366—370 festgesetzten Strafen, oder aber denjenigen Strafen, welche durch die allgemeinen Vorschriften über Theilnahme am Verbrechen festgesetzt sind. 1878, Mai 2 (58457), Nam. Uk.; 1884, Mai 8, G. S. 453, IV.

Sechstes Hauptstück.

Vom gesetzwidrigen Annehmen von Geschenken und von Bestechung.

372. Wenn ein Beamte oder eine andere im Staats- oder Wahl-Dienste befindliche Person, in Bezug auf eine ihre Dienstpflicht betreffende Sache oder Handlung, obschon ohne irgendwie diese Pflicht zu verletzen, ein Geschenk annimmt, es mag in Geld, Effecten, oder sonst worin bestehen, oder aber nachdem er solches selbst ohne seine vorgängige Zustimmung dazu erhalten, dasselbe nicht unverweilt zurückgiebt, und zwar jedenfalls vor Ablauf von drei Tagen; so unterliegt er hierfür, falls das Geschenk nach Erfüllung dessen, wofür dasselbe bestimmt war, empfangen oder erhalten worden: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des Werthes des Geschenkten nicht übersteigt; falls aber dasselbe vorher empfangen oder erhalten worden: außer einer ebenso großen Geldbuße, zugleich auch der Entsetzung vom Amte.

Derselben Beahndung oder Strafe und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt auch Derjenige, welcher derartige Geschenke vermittelst anderer Personen entgegennimmt, oder aber seiner Frau, seinen Kindern, Anverwandten, Hausgenossen, oder wem es auch immer sei, dergleichen anzunehmen gestattet.

Anmerkung. Das Abfassen und Abschreiben von Entwürfen zu Bittschriften, Proclamen, Vollmachten, Testamenten, Kauf- und Pfand-Contracten, Schenkungsbriefen, Verträgen, Theilungstransacten, und sonstigen, nach gesetzlichen Formen abzufassenden, Acten und Satzschriften, gegen eine durch gegenseitige Uebereinkunft freiwillig zugestandene Vergütung von Seiten Derjenigen, die dergleichen zu besitzen wünschen, wird

nicht als eine gesetz- und pflichtwidrige Handlung angesehen, wenn solche Schriften nicht an diejenige Behörde zu gelangen bestimmt sind, in welcher der Abfasser oder Abschreiber des Entwurfs derselben im Dienste steht, oder aber wenn ihm von seiner höchsten Obrigkeit am betreffenden Orte die Erlaubniß zur Beschäftigung mit derartigen Arbeiten ertheilt worden.

373. Wer, um dafür etwas der Dienstpflicht Zuwiderlaufendes zu thun oder thun zu lassen, Geld, Effecten oder sonst etwas als Geschenk annimmt, wie geringfügig übrigens die Geldsumme oder der Werth der von ihm empfangenen Effecten auch sei, wird für diesen Mißbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens der Obrigkeit, je nach den Thatumständen, verurtheilt: zum Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder vierten Grade.

Falls jedoch Derjenige, welcher sich so hat bestechen lassen, noch vor jeglicher in Folge dessen geschehener Verletzung seiner Dienstpflicht, darüber seiner Obrigkeit reuevoll Anzeige macht, so kann das Gericht, je nach den mehr oder weniger mildernden, und mehr oder weniger die Aufrichtigkeit seiner Reue bethätigenden Umständen, die Strafe desselben beschränken: auf Ausschließung aus dem Dienste, oder Entfernung vom Amte, oder aber auf einen bloßen strengen Verweis, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste.

In jedem Falle wird das von ihm erhaltene Geld oder sonstige Geschenk dem örtlichen Collegium Allgemeiner Fürsorge oder der dasselbe ersetzenden Behörde eingesandt.

374. Der in dem vorhergehenden Artikel 373 festgesetzten Strafe unterliegt eine Amtsperson auch in dem Falle, wenn sie zwar nicht aus persönlichem Eigennutze, sondern um jemand Anderem einen gesetzwidrigen Gewinn zu verschaffen, oder aber aus sonstigen gesetzwidrigen Rücksichten, etwas Pflichtwidriges gethan oder zugelassen hat.

375. Wenn auf eine, in Folge von Bestechung, verübte oder geduldete Verletzung der Dienstpflicht, durch das Gesetz eine schwerere Strafe, als die im vorhergehenden Artikel 373 für Annahme von Bestechung überhaupt bestimmten Strafen gesetzt ist, so werden die Schuldigen, in Grundlage der Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152), verurtheilt: zu der den Gesetzen nach schwersten Strafe, und zwar zu dem höchsten Maaße derselben.

376. Wer bestochen worden, wird in gleicher Weise auch in den Fällen für schuldig erkannt und den auf Verbrechen dieser Gattung festgesetzten Strafen unterzogen: wenn er das Geschenk nicht selbst entgegengenommen, sondern durch einen Andern, oder aber seiner Frau, seinen Kindern, Anverwandten, Hausgenossen oder sonst irgend Jemandem erlaubt hat, dasselbe zu empfangen; wenn das Geld oder die Effecten ihm noch nicht abgegeben, sondern nur versprochen waren, in Folge eines von ihm in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches oder Einvernehmens; wenn das Geschenk ihm direct oder durch einen Andern mit seinem Vorwissen, unter dem Vorwande einer Spielschuld, eines Kaufs, Tausches oder sonst welcher scheinbar gesetzlichen und unanstößigen Transaction übergeben worden.

377. Als höchster Grad der Bestechlichkeit gelten Erpressungen. Hierunter versteht man:

1) Jeden Gewinn oder sonstigen Vortheil, der in Dienstangelegenheiten durch Bedrückung, oder aber durch Drohungen und überhaupt durch Furcht vor Bedrückungen, erzielt wird;

2) Jedes Abfordern von Geschenken, oder aber einer durch das Gesetz nicht vorgeschriebenen Zahlung, oder eines Darlehns, oder aber irgend welcher Dienstleistungen, Gewinne oder sonstiger Vortheile in Betreff von auf den Dienst oder die Amtspflicht des Schuldigen sich beziehenden Sachen oder Handlungen, unter welcher Gestalt oder unter welchem Vorwande es auch sei;

3) Alle durch das Gesetz nicht vorgeschriebenen oder

das bestimmte Quantum übersteigenden Erhebungen an Geld, Effecten oder sonstigen Gegenständen;

4) Alle ungesetzlichen Requisitionen von Landbewohnern zu Arbeiten für den eigenen Vortheil oder aber den einer andern Person.

378. Der einer Erpressung Schuldige unterliegt, je nach den Thatumständen: der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade, mit Verlust aller besonderen, ihm sowohl persönlich, als dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, oder aber der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, oder endlich, wenn die Erpressung mit Mißhandlungen oder sonstiger offenbarer Gewaltthätigkeit verbunden war, gleichfalls: der Entziehnng aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

In jedem Falle werden die von den Schuldigen empfangenen Gelder oder sonstigen Geschenke dem örtlichen Collegium Allgemeiner Fürsorge oder der dasselbe ersetzenden Behörde eingesandt.

379. Amtspersonen der Bezirks- und der Dorf-Verwaltungen, ebenso aber auch die Schreiber und deren Gehülfen, falls sie sich widergesetzlicher Erhebung von Geld oder aber sonstiger Gegenstände, zur Bestechung oder Bewirthung von Beamten und anderer Berufspersonen schuldig gemacht, werden hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wird aber erwiesen, daß sie alles dergestalt erhobene Geld oder einen Theil desselben sich zugeeignet, so unterliegen sie: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisnng nach Sibirien zur Ansiedelung.

380. Diejenigen, welche bei gesetzwidriger Annahme von Geschenken oder bei Bestechungen, welcher Art es auch sei, mitgewirkt, durch Annahme von Geschenken oder Bestechung für einen Andern, oder durch Vermittelung bei

Forderung, Uebergabe oder Empfangnahme von Bestechungen oder Geschenken, oder durch Theilnahme an den bei Erpressung angewandten Bedrückungen und Drohungen, ingleichen auch die Vorgesetzten, welche mit Zuverlässigkeit um die von ihren Untergebenen empfangenen Geschenke oder Bestechungen, oder aber die von ihnen verübten oder geduldeten Erpressungen wußten, dennoch keinerlei Maaßregeln ergriffen haben, um solchen Mißbräuchen zu steuern, die Schuldigen zu überweisen und zur Strafe zu bringen, oder sogar ihnen offenbare Connivenz bewiesen, endlich auch die Richter welche die der gesetzwidrigen Annahme von Geschenken oder der Bestechlichkeit überwiesenen Verbrecher, den Gesetzen und den Thatumständen zuwider, zu rechtfertigen sich bemühen, unterliegen: denselben Strafen wie sie, jedoch in geringeren Graden, als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) ihrer Verbrechen, in Grundlage der Vorschriften des Artikels 119 dieses Gesetzbuchs.

Diejenigen, welche zuverlässige Kenntniß von diesen Unordnungen und zugleich die Möglichkeit hatten, der Obrigkeit darüber Anzeige zu machen, werden für Nichterfüllung dieser Pflicht, je nach Ermessen des Gerichts, verurtheilt: zu einer der im Artikel 126 dieses Gesetzbuchs auf Nichtanzeige von Verbrechen gesetzten Strafen.

381. Den in den vorhergehenden Artikeln 372 und 373 auf Annahme von Geschenken oder Bestechung gesetzten Strafen, und stets im höchsten Maaße derselben, unterliegen Diejenigen, welche Geld oder andere Effecten unter dem Vorwande der Uebergabe an ein anderes, bei diesen Verbrechen nicht betheiligtes, Individuum in Empfang nehmen, das Erhaltene aber sich zueignen.

382. Die Bestechenden, welche überwiesen worden, im Staats- oder Wahl-Dienste stehende Beamte beredet zu haben, eines oder mehrere der zu den Acten gehörigen Papiere zu entwenden, zu unterschlagen, zu vernichten, oder aber in irgend einer Weise zu verändern, oder aber eine sonstige Fälschung dieser oder einer Andern Art zu begehen, unterliegen: dem höchsten Maaße der in den Artikeln 362

und 364 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen oder Entwendungen dieser Art festgesetzten Strafen.

Siebentes Hauptstück.

Vom Uebertreten der für den Eintritt in den Dienst und für das Verlassen desselben bestehenden Vorschriften.

383. Wer ein Amt antritt, ohne in vorgeschriebener Weise den Diensteid geleistet zu haben, und nicht beweisen kann, daß er zum unverweilten Antritte dieses Amtes durch außerordentliche Umstände veranlaßt worden, welche ebenso unverweilte Anordnungen von seiner Seite oder sonstige Amtshandlungen erheischten, unterliegt hierfür: einem Gehaltsabzuge für zwei Wochen.

Falls der auf diese Weise vor der Eidesleistung das Amt Antretende irgend ein Dienstverbrechen begeht, oder aber die mit dem Amte verknüpfte Gewalt zur Verübung eines, wenn auch nicht auf Dienstangelegenheiten bezüglichen, Verbrechens benutzt, so unterliegt er: dem höchsten Maaße der in den Gesetzen auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen.

384. Ein Beamte, welcher eigenmächtig die Ausübung seiner Functionen vor gehöriger Entlassung von denselben unterbrochen hat, unterliegt: einer Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Rubel.

Falls dies jedoch ein wichtiges Versäumniß oder eine Verwirrung in den Geschäften, oder aber irgend einen Schaden oder das Entgehen eines Gewinnes für die Krone, eine Corporation oder Privatleute zur Folge hat, so wird er, neben der Verpflichtung, für diesen Schaden oder entgangenen Gewinn zu entschädigen, je nach den Thatumständen, verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder zur Ausschließung aus dem Dienste, ohne Wiederanstellung, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wenn der eigenmächtig die Ausübung seiner Functionen unterbrechende Beamte mit Amtsgewalt bekleidet war, und

seine Unthätigkeit in diesem Falle nachtheilige Folgen haben konnte oder auch wirklich gehabt hat, so unterliegt er: einer der oben in den Artikeln 341 und 342 auf gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt gesetzten Strafen.

384[1]. Den im vorigen (384.) Artikel festgesetzten Geldbußen und Strafen unterliegt Derjenige, welcher schuldig ist zur Zeit der Pferdelieferung für die Truppen den Vorsteher eines Roß-Cantons eigenmächtig von der Erfüllung seiner Pflichten abgelenkt zu haben. 1884, Mai 8; G. S. 471, Art. 46.

385. Ein Beamte, welcher, wenn auch nach Entlassung von seinem Amte, die Behörde, in der er im Dienste gestanden, verläßt, ohne dasselbe in vorgeschriebener Weise seinem Amtsnachfolger übergeben zu haben, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Falls Unordnungen in den Geschäften gefunden werden, so verantwortet er für dieselben in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

386. Für fortgesetzte Ausübung irgend welchen Amtes, nach erhaltener förmlicher Benachrichtigung von Seiten der zuständigen Obrigkeit über Entfernung oder Entlassung von demselben, wird der Schuldige verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Falls er aber, nach erhaltener Entlassung oder Anzeige über Entfernung vom Amte, ungeachtet dessen fortfährt, dasselbe auszuüben und nun irgend ein Dienstverbrechen begeht, oder die dem solches Amt Verwaltenden zustehende Gewalt benutzt, um ein, wenn auch nicht auf den Dienst bezügliches, Verbrechen zu begehen, so unterliegt er: dem höchsten Maaße der in den Gesetzen auf das betreffende Verbrechen gesetzten Strafe.

387. Eine Amtsperson, welche, nach erhaltener förmlicher Benachrichtigung über ihre auf Erkenntniß der zuständigen Behörde geschehene Recusation bei Entscheidung

oder Verhandlung irgend welcher Sache, fortfährt, an solcher Entscheidung oder Verhandlung Theil zu nehmen, unterliegt hierfür: der Entsetzung vom Amte.

Achtes Hauptstück.

Vom Uebertreten der für die Anstellung im Dienste und zu Aemtern und für die Entlassung von denselben bestehenden Ordnung.

388. Wer wissentlich ein Individuum in den Dienst aufnimmt oder zur Aufnahme in denselben vorstellt, das in Folge gerichtlichen Urtheils, oder seinem Stande oder Herkommen nach, oder wegen Nichterreichung des gesetzlich hierfür bestimmten Alters, zum Eintritt in den Dienst nicht berechtigt ist, oder aber zu irgend welchem Amte ein Individuum anstellt oder zu solcher Anstellung vorstellt, welches, in Grundlage der hierüber bestehenden Verordnungen, zu diesem Amte oder überhaupt zum Dienste in dieser Behörde nicht angestellt werden kann, oder ein Individuum, welches aus dem geistlichen Ressort wegen schlechter Führung ausgeschlossen oder seines Amtes entsetzt worden, — ohne die für Anstellung solcher Individuen oder ihre Annahme in den Dienst bestehenden besonderen Vorschriften beobachtet zu haben, der wird hierfür, je nach den Thatumständen, verurtheilt: zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber zu einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in seine Dienstliste, oder blos zu einer strengen Bemerkung.

389. Ein Gouverneur, der seine Verwandten (in aufsteigender oder absteigender Linie in allen Graden, in den Seitenlinien aber bis zum vierten Grade inclusive), oder aber mit ihm nahe verschwägerte Personen (gleichfalls bis zum vierten Grade inclusive) als Beamte zu besonderen Aufträgen zu sich genommen, oder selbige zu dieser Anstellung vorgestellt hat, unterliegt hierfür: einer strengen

Bemerkung, oder einem Verweise, mit Eintragung desselben in seine Dienstliste.

Denselben Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche zu Gliedern irgend einer Behörde solche Beamten anstellen oder zur Anstellung vorstellen, die mit dem Vorsitzer oder mit anderen Gliedern dieser Behörde nahe verwandt oder verschwägert sind, falls diese Verwandtschafs- oder Schwägerschafts-Verhältnisse ihnen bekannt waren.

390. Wer wissentlich einen Beamten zu gleicher Zeit zu verschiedenen Aemtern anstellt und demselben für eine jede dieser Stellen Gehalte aussetzt, falls solches nicht durch die besonderen Reglements oder Verfassungen dieser Behörden oder Verwaltungszweige gestattet ist — ohne in vorgeschriebener Weise dazu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben, unterliegt hierfür: das erste und zweite Mal, einer strengen Bemerkung; das dritte Mal aber, einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste. Wer dieser Uebertretung des Gesetzes mehr als dreimal überwiesen worden, wird vom Amte entfernt.

391. Ein Vorgesetzter, der einen Untergebenen für irgend ein Vergehen vom Amte entfernt hat, ohne von ihm zuvörderst eine Erklärung eingefordert, oder falls das Vergehen nicht von Bedeutung war, ohne die ihm gesetzlich zustehenden Maaßregeln zur Besserung bei demselben versucht zu haben, unterliegt hierfür, sobald bei einer solchen Entfernung vom Amte namentlich und förmlich ausgesprochen worden, daß solches für das Vergehen des Entfernten geschehen: das erste und zweite Mal, einer Bemerkung; das dritte Mal, einem strengen Verweise, übrigens nur wenn er nicht beweisen kann, daß eine solche unverzügliche Entfernung, den ihm gewordenen sicheren Nachweisungen zufolge, für die Ordnung und den Nutzen des Dienstes unumgänglich war.

Neuntes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen in den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Erste Abtheilung.

Von Verletzung der Subordinationspflicht.

392. Für jede Uebertretung der Pflicht, ihren unmittelbaren und obersten Vorgesetzten, als den gesetzlich über sie bestellten Gewalten, zu gehorsamen, unterliegen alle im Staats- und im Wahl-Dienste stehenden Personen den in den folgenden Artikeln 393—397 festgesetzten Strafen oder Beahndungen.

393. Für einen in Dienstsachen den Oberen offenbar erwiesenen Ungehorsam, außer wenn der Vorgesetzte etwas Widergesetzliches verlangt haben sollte, wird der Schuldige, je nach Art des Ungehorsams, Wichtigkeit der Sache, amtlicher Stellung der Person, welcher der Ungehorsam bewiesen worden, und nach anderen Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einem strengen Verweise, ohne oder mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen, oder zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder endlich auch zur Entsetzung vom Amte.

394. Für grobes oder ungeziemendes Betragen gegen den Vorgesetzten, für in dessen Gegenwart, oder wenn auch in seiner Abwesenheit, jedoch öffentlich, ausgesprochene, dessen Ehre kränkende Worte, oder für directe Beleidigung desselben durch Schimpf- oder Schmähreden, werden die Schuldigen verurtheilt, je nach dem Grade ihrer Schuld, welche sowohl durch die begleitenden Umstände, als durch die amtliche Stellung des Beleidigten bestimmt wird: entweder zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in

die Dienstlisten, oder aber zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

Erlauben sich die Schuldigen den Vorgesetzten in der Behörde selbst durch Worte zu beleidigen, so kann das Gericht, seinem Ermessen und dem Grade der Schuld nach, sie unterziehen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder aber der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Anmerkung. Den in diesem 394-sten und dem folgenden 395-sten Artikel festgesetzten Strafen und Beahndungen unterliegen auch Bauern, welche sich Beleidigungen wider den Gutsbesitzer, auf dessen Grundstücke sie angesiedelt sind, oder wider ein Glied von dessen Familie zu Schulden kommen lassen.

395. Ein Untergebener, welcher sich erdreistet hat, seinen Vorgesetzten thätlich zu beleidigen, oder wenn auch nur die Hand oder aber irgend ein Werkzeug gegen ihn zu erheben, unterliegt, je nach den dieses Verbrechen begleitenden Umständen und der amtlichen Stellung des Beleidigten: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten oder fünften Grade, oder aber dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

396. Ein Untergebener, der sich erdreistet, seinen Vorgesetzten zum Zweikampfe herauszufordern, unterliegt hierfür, je nach den Thatumständen: entweder der Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Geschah aber die Herausforderung des Vorgesetzten in Folge einer Dienstangelegenheit, oder aber aus Rache wegen einer in noch bestehenden oder früheren Dienstverhältnissen

vorgekommenen Behandlung, so unterliegt der Schuldige: der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu vier Jahren, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50.

397. Wer bei Ceremonien am Hofe, bei einer Audienz von Botschaftern, oder aber bei officiellen Zusammenkünften und anderen dem ähnlichen öffentlichen Feierlichkeiten und Versammlungen sich erlaubt, die vorgeschriebene Ordnung in Beziehung auf die an Rang und Amt höher stehenden Personen zu übertreten, unterliegt hierfür: einem mehr oder minder strengen Verweise.

Zweite Abtheilung.

Vom Uebertreten der Ordnung in Beziehungen zu den Untergebenen.

398. Wenn der Vorgesetzte einen Untergebenen nöthigt, sich mit Dingen zu beschäftigen, die nicht zu seinen Dienstpflichten gehören, oder mit seinem Berufe und Amte unverträglich sind, so unterliegt er hierfür: das erste Mal, einer Bemerkung oder einem Verweise, je nach Art der Geschäfte, zu denen er seinen Untergebenen angehalten, und je nach dem größeren oder geringeren Zwange, den er dabei angewendet; das zweite Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste; das dritte Mal, einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit.

399. Ein Vorgesetzter, welcher ohne besondere gesetzliche Ursache dazu den Gehalt, oder aber sonstige Geld- oder andersartige Emolumente, die seinem Untergebenen gebühren, zurückhält, unterliegt hierfür: einer Geldbuße, zum Vortheile des Untergebenen, in doppeltem Betrage der Summe oder des Werthes alles unrechtfertig ihm Vorenthaltenen.

400. Ein Vorgesetzter, der seinen Untergebenen durch offenbar ungeziemende Worte oder Handlungen während dessen Amtsverrichtung beleidigt, unterliegt hierfür: einer Behandlung nach den allgemeinen Vorschriften über Bestra-

fung und Beahndung von Injurien; falls aber solches von ihm in der Behörde verübt worden: dem höchsten Maaße der auf Injurien dieser Art gesetzten Strafen.

401. Wenn der Vorgesetzte über einen, wenn auch schuldigen, Untergebenen eine schwerere Beahndung verhängt, als womit das Gesetz das betreffende Vergehen belegt hat, oder aber die ihm in dieser Beziehung verliehene Gewalt überschreitet, so unterliegt er selbst hierfür, je nach den Thatumständen: entweder einer strengen Bemerkung, oder einem Verweise, oder aber einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

Hat er jedoch eine solche Beahndung über einen völlig schuldlosen Untergebenen verhängt, so wird er verurtheilt, gleichfalls je nach den Thatumständen: entweder zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder aber zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit.

Wer mehr als zweimal einer solchen Ungerechtigkeit überwiesen ist, wird vom Amte entfernt.

402. Wenn der Vorgesetzte, statt einen Untergebenen unter Gericht zu stellen, von sich aus denselben einer Strafe unterwirft, die nur durch ein gerichtliches Erkenntniß verhängt werden konnte, so wird er, je nach Art und Schwere dieser Strafen, verurtheilt: entweder zu einem Abzuge von einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber zur Entsetzung vom Amte.

Wer sich dergleichen willkürliche Handlungen mehr als zweimal erlaubt, wird aus dem Dienste ausgeschlossen.

Ueberdies ist der Vorgesetzte verpflichtet, falls er den Untergebenen ungesetzlicher Weise einer Geldbuße unterzogen, sie demselben zu ersetzen.

403. Ein Vorgesetzter, der seinem Untergebenen befiehlt, oder aber durch Drohungen und Verlockungen oder auf andere Weise ihn geneigt macht oder veranlaßt, in seinem amtlichen Wirkungskreise irgend etwas Gesetzwidriges zu thun, unterliegt hierfür: dem allerhöchsten Maaße der auf solche gesetzwidrige Handlungen gesetzten Strafen.

Der Untergebene, welcher einen solchen Befehl oder Wunsch des Vorgesetzten ausführt, wissend, daß dies gesetzwidrig sei, unterliegt zwar derselben Strafe, jedoch in einem geringeren Maaße.

Dritte Abtheilung.

Von mangelhafter Aufsicht über Untergebene.

404. Wenn durch mangelhafte, aus Mangel an Pflichteifer hervorgehende, Aufsicht über Untergebene Versäumniß in Geschäften entsteht, oder sonst die Ordnung des Dienstes zerrüttet wird, so unterliegt hierfür der Vorgesetzte, je nach Wichtigkeit der auf solche Weise versäumten Geschäfte oder der dadurch veranlaßten Verwirrung: entweder einer strengen Bemerkung, oder einem Verweise, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entfernung vom Amte.

Ueberdies können, nach Ermessen der obersten Dienstbehörde, auf Kosten des schuldigen Vorgesetzten und der schuldigen Untergebenen zeitweilige Sectionen, Expeditionen, oder Geschäftstische angeordnet werden, um die versäumten Geschäfte zu besorgen und den regelmäßigen Gang derselben aufs schleunigste wieder herzustellen.

405. Ein Vorgesetzter, der um die Absicht des Untergebenen, in seinem amtlichen Wirkungskreise etwas den Gesetzen oder der Dienstordnung Zuwiderlaufendes zu thun, wußte, und dies aus Sorglosigkeit oder Schwäche nicht abgewendet hat, unterliegt hierfür: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder aber einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, je nach Wichtigkeit der von ihm geduldeten widergesetzlichen Handlung.

Falls jedoch Solches von ihm absichtlich geduldet worden, aus irgend welchen eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, so wird er hierfür bestraft, in Grundlage der oben in den Artikeln 341 und 342 über gesetzwidrige Nichtwendung der Amtsgewalt festgestellten Vorschriften.

406. Wenn ein Vorgesetzter mit Bestimmtheit um ein mehr oder weniger wichtiges, von seinem Untergebenen begangenes Dienst-Verbrechen oder Vergehen weiß, denselben aber nicht, der ihm zustehenden Amtsgewalt gemäß, gebührender Beahndung unterwirft, oder ihn nicht dem Gerichte übergiebt, oder aber in den Fällen, wo solches ihm gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, nicht darüber der höheren Obrigkeit nach der vorgeschriebenen Dienstunterordnung berichtet, so unterliegt er hierfür: den auf das Hehlen gesetzten Strafen, gemäß den im Artikel 124 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen.

407. Personen, die verpflichtet sind, Renteien oder sonstige Staats- oder Gemeinde-Cassen, in Grundlage der Vorschriften, welche in den für solche Revisionen erlassenen Instructionen festgestellt sind, zu revidiren, unterliegen für Nichterfüllung dieser Pflicht zu gehöriger Zeit, ingleichen aber auch für Nichtbeobachtung der für die Revisionen erlassenen Vorschriften: den in den Artikeln 410 und 411 dieses Gesetzbuchs auf Mangel an Pflichteifer im Dienste gesetzten Strafen, und im Falle eines Defectes in diesen Cassen sind sie verpflichtet, die dort fehlenden Gelder einzutragen, sobald es nicht möglich ist, selbige von den Hauptschuldigen beizutreiben.

408. In Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen der Beahndung auch Cameralhofs-Glieder, wenn sie um irgend welchen Defect in den der Krone gehörigen Geldern oder um eine Abweichung von der vorschriftmäßigen Revision der Renteien wissen, aber nicht die gehörigen Maaßregeln zur Beahndung der Schuldigen ergreifen.

409. Für eine zu den festgesetzten Fristen unterlassene Revision der Archive verschiedener Behörden und Verwaltungen, unterliegen die zufolge Verfassung einer jeden Behörde oder Verwaltung dazu verpflichteten Personen: einer mehr oder minder strengen Bemerkung; falls jedoch ein solcher Mangel an Pflichteifer Veranlassung zu irgend welchem Mißbrauche gegeben: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in ihre Dienstlisten, oder einem Ab-

zuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder endlich auch der Entfernung vom Amte.

Zehntes Hauptstück.

Von Säumigkeit, Mangel an Pflichteifer und Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung bei Ausübung des Amtes.

410. Für Säumigkeit und Mangel an Pflichteifer bei Ausübung des Amtes werden den Schuldigen, je nach Ermessen der Obrigkeit, mehr oder minder strenge Bemerkungen oder Verweise ertheilt.

Wenn aber ein Beamte im Laufe eines Jahres sich für Säumigkeit oder Mangel an Pflichteifer mehrfache Bemerkungen, oder drei strenge Verweise, zuzieht und dann noch im selben Jahre sich abermals eines Versäumnisses schuldig macht, so unterliegt er, je nach den Thatumständen: entweder einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder der Versetzung von einem höheren auf einen niederen Posten.

411. Im Falle wichtiger Versäumnisse von Seiten eines Beamten, und wenn sein Mangel an Pflichteifer oder seine Säumigkeit bei Ausübung des Amtes augenfällige Unordnungen oder Aufenthalt in den Geschäften zur Folge hatten, so kann er unverweilt dem Gerichte übergeben werden, dieses aber ihn verurtheilen: zu einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch zur Entfernung vom Amte.

412. Ein Beamte, der ohne besondere gesetzliche Gründe sich nicht zur Amtsverrichtung einfindet, unterliegt hierfür: das erste und zweite Mal, Bemerkungen; das dritte Mal, einem Verweise; das vierte Mal aber, einem Abzuge von drei Monaten an der Dienstzeit.

Wenn er auch hiernach im Laufe desselben Jahres aber-

mals, und zwar gleichfalls ohne besondere gesetzliche Gründe, sich nicht zur Amtsverrichtung einfindet, so wird er unverzüglich vom Amte entfernt.

413. Wer einige Tage nach einander, jedoch nicht länger als eine Woche, ohne besondere gesetzliche Gründe sich nicht zur Amtsverrichtung einfindet, unterliegt hierfür: einem Gehaltsabzuge: das erste Mal, für eine Woche, das zweite Mal, für zwei Wochen, das dritte Mal, für einen Monat; das vierte Mal wird er vom Amte entfernt.

414. Ein Beamte, welcher ohne besondere gesetzliche Gründe länger als sieben Tage nach einander sich zur Amtsverrichtung nicht einfindet, unterliegt hierfür: einem Gehaltsabzug: das erste Mal, für einen Monat, das zweite Mal, für drei Monate; das dritte Mal aber, der Amtsentsetzung.

Falls er, gleichfalls ohne besondere gesetzliche Gründe, während vier Monaten nicht in seiner Behörde erscheint, so wird er unverzüglich vom Amte entfernt.

415. Ein Beamte, der nach gehabtem Urlaube sich nicht zum Termine einfindet und keine gesetzlichen Rechtfertigungsgründe dafür beibringt, unterliegt hierfür: einem Gehaltsabzuge für die ganze Zeit, welche er über die Frist ausgeblieben.

Wer ohne gesetzliche Gründe länger als vier Monate über den Termin ausbleibt, wird vom Amte entfernt.

416. Für Nichtbeobachtung der für die Geschäftsverrichtung vorgeschriebenen Ordnung werden folgende Behandungen und Strafen verhängt:

1) Wer ohne besonderen gesetzlichen Grund später als zur festgesetzten Stunde in der Behörde erscheint oder vor derselben sie verläßt, unterliegt hierfür: das erste und zweite Mal, einer Bemerkung; das dritte und vierte Mal, einem Verweise; das fünfte und sechste Mal, einem Gehaltsabzuge für eine Woche; das siebente Mal aber, der Entfernung vom Amte.

2) Wer während der Sitzung, durch irgend welche ungeziemende Gespräche oder Handlungen, die Aufmerksamkeit Anderer abzieht, oder den übrigen Gliedern und Beamten

in ihren Beschäftigungen hinderlich ist, unterliegt hierfür: einer mehr oder minder strengen Bemerkung oder einem solchen Verweise.

3) Ein Beamte, welcher zur Dejour nicht erscheint, sich eigenmächtig von derselben entfernt, und allerlei andere Versäumnisse bei Erfüllung dieser Pflicht sich zu Schulden kommen läßt, unterliegt, je nach den Thatumständen: einer mehr oder minder strengen Bemerkung oder einem solchen Verweise, oder einer Dejour außer der Reihe, oder der Entfernung vom Amte.

4) Wer eine Bittschrift oder ein anderes vor die Behörde gehörendes Papier außerhalb der Behörde entgegennimmt, wenn sonst dabei keinerlei Mißbrauch vorgefallen, unterliegt: einer mehr oder minder strengen Bemerkung; für Wiederholung dieses Vergehens aber: einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

5) Wenn die bei einer Behörde eingehenden Papiere durch einen nicht damit betrauten Beamten, oder nicht nach der vorschriftmäßigen Ordnung, entsiegelt worden, falls dabei sonst keinerlei Mißbrauch vorgefallen, so unterliegt der Schuldige: einer mehr oder minder strengen Bemerkung oder einem solchen Verweise, oder aber auch einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

6) Wenn aus der Behörde unverzüglich zu versendende Acten und Papiere mit umgehender Post nicht abgefertigt worden, so unterliegen die Schuldigen: einem mehr oder minder strengen Verweise, oder einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit, wenn dabei sonst kein Mißbrauch vorgefallen.

7) Beamte, welche ausgehende Papiere einer Behörde durch Privatleute versenden, unterliegen: das erste und zweite Mal, einem mehr oder minder strengen Verweise; das dritte Mal aber, einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

Denselben Strafen unterliegt auch ein Beamte, der beim Herausgehen aus der Behörde oder Canzellei die ihm anvertrauten Acten oder Papiere unverschlossen zurückläßt.

Im Fall die auf solche Weise beförderten oder aber unverschlossen zurückgelassenen Acten oder Papiere verloren gehen, unterliegt der schuldige Beamte, je nach den Thatumständen, auch schon das erste Mal: einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit, oder auch der Entsetzung vom Amte.

8) Wer vor die Behörde gehörende Papiere in der eigenen Wohnung zurückbehält, oder dieselben aus der Behörde ohne Erlaubniß wegbringt, unterliegt: einem mehr oder minder strengen Verweise.

9) Verliert ein Beamte ihm von Amtswegen anvertraute Papiere, ohne daß hierbei seinerseits eine böswillige Absicht vorgewaltet, sondern nur aus mangelnder Sorgfalt oder aus Unvorsichtigkeit, so unterliegt er, je nach Wichtigkeit der verloren gegangenen Papiere und nach anderen Thatumständen: entweder einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder der Entfernung vom Amte.

10) Für den Gebrauch des Behörden-Siegels bei einer Privatcorrespondenz erhält der Schuldige eine mehr oder minder strenge Bemerkung oder einen solchen Verweis, je nach Ermessen des Gerichts.

Wenn jedoch damit irgend ein Mißbrauch verbunden war, so unterliegt er: dem höchsten Maaße der im Gesetze auf diesen Mißbrauch gesetzten Strafen.

417. Eine Amtsperson, die bei Abfassung eines Berichts oder einer Unterlegung über irgend einen Gegenstand sich nicht auf genügende Weise mit den wahren Umständen und dem Wesen der Sache bekannt macht, und diese Sache unvollständig oder unrichtig darstellt, übrigens ohne alle gesetzwidrige Absicht, unterliegt hierfür, je nach Wichtigkeit der Sache und Größe ihrer Schuld: entweder einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder aber einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entfernung vom Amte.

Falls jedoch diese, aus bloßem Mangel an Umsicht hervorgegangene, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch irgend welche besondere Umstände hervorgerufen worden, die ihr einigermaaßen zur Entschuldigung gereichen können, so kann ihre Bestrafung beschränkt werden: auf einen Verweis, ohne Eintragung desselben in die Dienstliste.

Die an der Nichtbefolgung der Regeln betreffs der Rechenschaftsablegung der Gerichte über Criminalsachen schuldigen Personen unterliegen der Verantwortlichkeit auf genauer Grundlage dieses (417.) Artikels.

418. Beamte, welche, dem Reglement über den Staatsdienst zuwider, in den Dienstlisten falsche Angaben über ererbte und wohlerworbene Güter machen, unterliegen: gleicher Strafe, wie für Vorstellung jedes andern gefälschten Documents.

419. Für die Veröffentlichung anhängiger Justiz- und Administrations-Sachen, und für ohne Erlaubniß geschehene Mittheilung irgend welcher Acten oder anderer, auf die anhängige Sache Bezug habender, Papiere an fremde Personen, im Widerspruch zu der für Geschäftsführung und Aufbewahrung der Acten vorgeschriebenen Ordnung, unterliegt der Schuldige, wenn sonst dabei keinerlei Verbrechen oder Mißbrauch vorgefallen: das erste Mal, einer Bemerkung oder einem Verweise; das zweite Mal, einem strengen Verweise oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

Falls jedoch eine solche Veröffentlichung anhängiger Sachen oder Mittheilung von Papieren irgend welche nachtheiligen Folgen gehabt hat oder hätte haben müssen, so kann der Schuldige, je nach Ermessen des Gerichts, auch schon für sein erstes Vergehen verurtheilt werden: zu einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zu einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch zur Entfernung vom Amte.

420. Wenn durch die Veröffentlichung anhängiger Sachen, oder die Mittheilung von Amtswegen einem Beamten an-

vertrauter Papiere an fremde Personen, sich ein für Jemandes Ehre beleidigendes Gerücht verbreitet, so unterliegt hierfür der Schuldige, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, oder aber einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder sogar auch der Entfernung vom Amte.

421. Für unerlaubte, wenn auch ohne alle eigennützige oder sonstige persönliche Rücksicht oder Veranlassung geschehene, Mittheilung der von den Richtern abgegebenen Meinung, oder gerichtlicher Acten, oder anderer zu denselben gehörender Papiere, an bei der Sache betheiligte Personen, unmittelbar oder durch Andere, unterliegt der schuldige Beamte, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste, oder auch der Entfernung vom Amte.

422. Für aus böser Absicht geschehene Mittheilung gerichtlicher Acten oder sonstiger Papiere an den durch dieselben eines Verbrechens Angeschuldigten, sowie auch für eine ihm gemachte Mittheilung solcher Nachweisungen, die dazu dienen können, die Wahrheit zu verbergen, oder ihn der verdienten Strafe zu entziehen, unterliegt der Schuldige: neben Ausschließung aus dem Dienste, in Grundlage des Artikels 124 dieses Gesetzbuchs, auch den auf Hehlung eines Verbrechens gesetzten Strafen.

423. Für Veröffentlichung von Sachen, die geheim gehalten werden sollen, und für unerlaubte Mittheilung an irgend wen von Papieren, die mit dem Worte: geheim (секретно) überschrieben sind, unterliegt der Schuldige, je nach Wichtigkeit der Sache und den mehr oder weniger nachtheiligen Folgen, die dadurch entstanden sind oder hätten entstehen müssen: entweder der Entsetzung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste, oder aber, überdies, auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

424. Für die von einem Beamten irgend einer fremden Person gemachte Entdeckung eines der Regierung oder einem Privatmanne gehörenden Geheimnisses in Be-

zug auf Fabrication irgend welcher Gegenstände, Arbeiten, Maschinen, medicinischer oder anderer Präparate u. drgl. m., unterliegt der Schuldige: neben Ersatz für den durch ihn entzogenen Gewinn, auch noch der Entsetzung vom Amte und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

425. Wer absichtlich Staatsgeheimnisse an fremde Regierungen verräth, unterliegt: den in den Artikeln 254 und 256 dieses Gesetzbuchs auf Hochverrath (wörtlich übersetzt: „Landesverrath") gesetzten Strafen.

Wer Staatsgeheimnisse nicht mit böser Absicht, sondern aus Unvorsichtigkeit enthüllt, wird aus dem Dienste ausgeschlossen, und je nach Wichtigkeit der Sache und des Geheimnisses und nach anderen Thatumständen, verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Elftes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen der Beamten bei einigen besonderen Arten des Dienstes.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen der Beamten bei Untersuchungen und gerichtlichem Verfahren.

426. Ein Beamte, der beim Führen einer Untersuchung, aus Mangel an Pflichteifer oder aus Unkenntniß seiner Pflicht, die in dieser Hinsicht gesetzlich vorgeschriebenen Regeln und Formen nicht beobachtet, unterliegt in den Fällen, wo durch die Proceß-Ordnung hierfür nicht besondere Beahndungen oder Strafen festgesetzt sind: eben denselben, welche oben in dem Artikel 410 auf Säumigkeit und Mangel an Pflichteifer bei Ausübung des Amtes im Allgemeinen gesetzt sind.

Wenn jedoch die vorgeschriebenen Regeln und Formen absichtlich aus Parteilichkeit nicht beobachtet worden, um

Schaden oder das Entgehen eines Gewinns zu verursachen, oder im Gegentheil um Jemanden zu begünstigen, und überhaupt aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, so unterliegt der Schuldige: der Entsetzung vom Amte, und ist verpflichtet, falls durch solches Vergehen ein Schaden entstanden oder ein Gewinn entgangen, dafür zu entschädigen.

427. Erwirbt ein Beamte, direct oder vermittelst einer von ihm dazu vorgeschobenen Person, ein den Gegenstand desjenigen Rechtsstreits bildendes Gut, über welchen er die Untersuchung führt, oder der seiner Entscheidung unterliegt, oder aber ein, wenn auch nur einer der bei der Untersuchung oder dem Rechtsstreite betheiligten Personen gehörendes, Gut, so wird er gleichfalls des Amtes entsetzt; das gesetzwidrig von ihm erworbene Gut aber wird Eigenthum des örtlichen Collegiums Allgemeiner Fürsorge oder der dasselbe ersetzenden Behörde, wenn nicht irgend Jemand auf dasselbe schon andere, vor dem Ankaufe bestandene, gesetzliche Rechte geltend macht.

428. Wenn Beamte, die an Verhandlung oder Aburtheilung einer Sache Theil nehmen, auf ihren oder auf fremden Namen, während Verhandlung der Sache oder während der Untersuchung, sich von den Angeschuldigten oder anderen, bei einer solchen Sache oder Untersuchung betheiligten, Personen Schuldverschreibungen ausstellen lassen, so unterliegen sie, je nach den Thatumständen: den oben im Artikel 373 auf Annahme von Bestechung, oder aber im Artikel 378 auf Erpressung gesetzten Strafen

429. Ein Beamte, welcher in einer Criminalsache nicht zur Untersuchung schreitet, obwohl er hinreichend gesetzliche Veranlassung dazu hat, unterliegt, falls solches von ihm aus Mangel an Pflichteifer geschehen, je nach den Thatumständen: einem mehr oder minder strengen Verweise, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entfernung vom Amte.

Hat er sich jedoch ein solches Vergehen aus allzugroßer Nachsicht oder aus irgend einer Parteilichkeit für die Per-

sonen, über welche die Untersuchung hätte verhängt werden sollen, zu Schulden kommen lassen, so wird er, gleichfalls je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder zur Entfernung vom Amte, oder zur Ausschließung aus dem Dienste.

430. Ein Untersuchungsrichter, welcher den Angeschuldigten nicht im Laufe von vier und zwanzig Stunden nach dem Erscheinen oder der Sistirung desselben zum vorläufigen Verhöre bringt, unterliegt: einem strengen Verweise.

Wenn er sich ein solches unrechtfertiges Verfahren ein zweites Mal erlaubt, unterliegt er; einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, das dritte Mal aber, der Amtsentsetzung.

Denselben Strafen werden Polizeibeamte unterzogen, welche, falls der Untersuchungsrichter im Laufe von vier und zwanzig Stunden nicht zum Verhöre eingetroffen, hierüber kein Protocoll aufnehmen, das den Acten beizufügen wäre, und dem Angeschuldigten nicht den Grund seiner Verhaftung, so weit ihnen derselbe bekannt, eröffnen.

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, unterliegen den in diesem Artikel festgesetzten Strafen Beamte, welche irgend Jemanden aus Verdacht eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verhaftet haben, in den hierauf folgenden dreimal vier und zwanzig Stunden aber nicht zum Verhör geschritten sind, oder dem Verhafteten nicht wenigstens den Grund seiner Verhaftung angegeben haben.

431. Für Säumigkeit im Führen einer Untersuchung, wenn bei derselben sich keinerlei besondere wichtige Hindernisse oder Schwierigkeiten ergeben, kann der schuldige Beamte, je nach Ermessen des Gerichts, unterzogen werden: einem mehr oder minder strengen Verweise, oder aber einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

Falls jedoch diese Säumigkeit absichtlich stattgefunden, aus Parteilichkeit oder aber aus Haß, aus Feindschaft oder aus irgend welchen anderen gesetzwidrigen Beweggründen

oder Ursachen, so wird er, je nach den Thatumständen, des Amtes entsetzt, oder auch aus dem Dienste ausgeschlossen.

432. Ein Inquirent, welcher durch Drohungen oder andere gesetzwidrige Mittel einen Angeschuldigten zum Geständnisse, oder einen Zeugen zu Aussagen zwingt, kann, je nach Ermessen des Gerichts und nach den Thatumständen, unterzogen werden: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entsetzung vom Amte.

Waren jedoch bei der Untersuchung Peinigungen und Grausamkeiten angewandt worden, so unterliegt der Schuldige: den im Artikel 345 dieses Gesetzbuchs auf ein derartiges Verbrechen gesetzten Strafen.

433. Wenn bei Untersuchung oder bei Aburtheilung einer Criminalsache, ein Beamte dem Angeschuldigten durch das Gesetz nicht gestattete Mittel zur Rechtfertigung giebt, oder sich bemüht, die Kraft der gegen den Angeschuldigten sich ergebenden Ueberführungsmittel oder Beweise zu schwächen, so unterliegt er hierfür: entweder einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entsetzung vom Amte, je nach Wichtigkeit der Untersuchung oder der Sache, zugleich aber auch nach Maaßgabe seiner Schuld.

434. In allen Fällen, die nicht namentlich in dieser Abtheilung, oder aber in anderen Verordnungen über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der mit Untersuchung oder Aburtheilung von Rechtssachen betrauten Personen angegeben sind, unterliegen diese Personen für jedes Versäumniß oder jeden Mißbrauch bei Ausübung ihres Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel über Dienst-Verbrechen und Vergehen enthaltenen, Vorschriften.

Zweite Abtheilung

Von Verbrechen und Vergehen der Beamten in Messungssachen.

435. Für Unrechtfertigkeiten in dem Verfahren bei Messungssachen, und für ungerechte Erkenntnisse in solchen Sachen, wenn diese Unrechtfertigkeiten und diese ungerechten Erkenntnisse unvorsätzlich waren, unterliegen die Glieder und Secretaire der Messungs-Comptoirs und der Messungs-Canzellei, welche ein solches Erkenntniß unterschrieben haben: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Kopeken für jede Dessätine und von nicht mehr als drei Rubeln für wüstes Land unbestimmten Flächeninhalts. Diese Geldbuße wird auf sie im Verhältniß zu den Emolumenten eines Jeden repatirt.

436. Landmesser, die einer Bedrückung der Eigenthümer von Ländereien, die in Vermessung stehen, oder aber der Bauern überwiesen worden, unterliegen hierfür: der Entsetzung vom Amte; für denselben zugefügte Beleidigungen aber und für Erpressung von Geschenken und Bestechungen unterliegen sie: den oben in den Artikeln 347 und 378 auf Verbrechen dieser Art gesetzten Strafen.

Die Messungs-Canzellei und die Messungs-Comptoirs und insonderheit deren älteste Glieder unterliegen, falls erwiesen sein wird, daß die Unordnungen und Verbrechen der mit den Messungen auf dem Felde beschäftigten Landmesser entweder durch deren mangelhafte Aufsicht über diese Beamten entstanden, oder aber gar von ihnen geduldet und begünstigt worden sind: den oben in den Artikeln 404 und 405 auf mangelhafte Aufsicht über Untergebene gesetzten Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

437. Wenn in Folge unzulänglicher Beaufsichtigung von Seiten des Landmessers, oder von ihm geduldet und unter seiner Begünstigung — die unter seinen Befehlen stehenden, beim Messungswesen gebrauchten, Messungssoldaten den Gutsbesitzern oder den Bauern, oder aber anderen bei

der Messung befindlichen Personen, irgend welche Bedrückungen oder Beleidigungen zufügen, oder aber sich erlauben, Geschenke und Bestechungen zu fordern, oder sonstigen ungesetzlichen Gewinn oder Vortheil zu suchen, so unterliegen sie hierfür, je nach den Thatumständen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; der Landmesser selbst aber wird für mangelhafte Aufsicht oder Begünstigung des Mißbrauchs verurtheilt: zu den oben in den Artikeln 404 und 405 auf mangelhafte Aufsicht über Untergebene gesetzten Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

438. Ein Landmesser, welcher vorsätzlich Kron- oder Privat-Ländereien einem andern Besitzer zumißt, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

439. Für vorsätzlich unrichtige Abfassung der Messungs-Pläne oder Bücher unterliegt der Landmesser: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen. Zu ebendiesen Strafen wird auch Derjenige verurtheilt, welcher, zur Revision einer von einem andern Landmesser bewerkstelligten Messung abgesandt, einen vorsätzlich unrichtig aufgenommenen Plan des vermessenen Grundstücks vorstellt.

440. Denselben Strafen unterliegt ein Landmesser für einen falschen Bericht über den Fortgang des Messungsgeschäfts, oder über die Hindernisse bei Ausführung desselben.

441. Ein Landmesser, welcher aus Nachlässigkeit oder aus Unkenntniß der Sache einen unrichtigen Plan vorstellt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einem Abzuge von sechs Monaten an der Dienstzeit; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

Für jede andere Unrechtfertigkeit, wenn sie ohne böse Absicht, und nicht aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten begangen worden, unterliegt der Land-

messer: das erste Mal, einer Bemerkung oder einem strengen Verweise; das zweite Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste; das dritte Mal, einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit; das vierte Mal, der Entsetzung vom Amte und der Ausschließung aus dem Messungs-Ressort.

442. Für Säumigkeit bei der Abfassung der Messungs-Pläne und Bücher, und für Nichtausführung der Messung in dem Umfange, wie es durch die Gesetze über das Vermessungswesen für die in jedem Monate zu machenden Arbeiten festgesetzt ist, unterliegen die Schuldigen den oben in den Artikeln 410 und 411 im Allgemeinen auf Säumigkeit und Mangel an Pflichteifer bei Ausübnng des Amtes gesetzten Beahndungen und Strafen.

443. Ein Landmesser, welcher das Verbot übertreten, seine eigenen Ländereien zu vermessen oder die Ländereien seiner Frau, seiner Anverwandten, oder der Gutsbesitzer, mit denen er im Rechtsstreite steht, wird seines Amtes entsetzt, und die von ihm ausgeführte Vermessung dieser Ländereien wird von einem andern Landmesser revidirt.

Eben dieser Strafe unterliegen die zu Messungen auf dem Felde abcommandirten Landmesser, wenn sie, im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften, in Folge mit Gutsbesitzern getroffener Vereinbarungen, mit detaillirter Aufnahme von deren Grundstücken oder Anfertigung darauf gegründeter Carten sich befassen, und überhaupt irgend welche Privatabmachungen mit den Gutsbesitzern eingehen.

444. In Fällen, die nicht namentlich in dieser Abtheilung, oder aber in den für das Messungswesen erlassenen besonderen Instructionen bezeichnet sind, unterliegen die Landmesser und überhaupt die beim Messungs-Ressort angestellten Beamten für jedes Versäumniß oder jeden Mißbrauch bei Ausübung des Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel enthaltenen, Vorschriften über Dienst-Verbrechen und Vergehen.

445. Alle zum Corps der Landmesser gehörigen Beamten unterliegen für Uebertretung der Gesetze über das Vermessungswesen und der für das Vermessen erlassenen Instructionen, und alle mit Classenrang angestellten, zum Corps der Feldmesser im Ressort des Domainenministeriums gehörigen, Beamten unterliegen für Vergehen in Dienstsachen: den Beahndungen und Strafen, welche in den Artikeln 435—443 für Landmesser festgesetzt sind. 1866 Dec. 22 (44024), Art. 16.

Dritte Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen der Polizeibeamten.

446. Ein Polizeibeamte, welcher aus Mangel an Pflichteifer die Verübung eines Verbrechens nicht hinderte, dem zuvorzukommen er die Möglichkeit hatte, unterliegt hierfür, je nach Wichtigkeit des Verbrechens und nach anderen Thatumständen: einem Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber der Entfernung vom Amte.

Falls jedoch das Verbrechen von ihm nicht aus Mangel an Pflichteifer, sondern aus böser Absicht zugelassen worden, so wird er hierfür verurtheilt: zu einer der oben in den Artikeln 341 und 342 auf gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt gesetzten Strafen, nach den in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften.

447. Ein Polizeibeamte, welcher über ein verübtes Verbrechen aus Mangel an Pflichteifer nicht zu rechter Zeit, wen gehörig, in Kenntniß gesetzt, oder den dieses Verbrechens Verdächtigen nicht verhaftet hat, falls dafür triftige Gründe vorhanden waren, unterliegt, je nach Wichtigkeit des Verbrechens und nach anderen Thatumständen: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber der Entfernung vom Amte.

Wenn solches jedoch vorsätzlich von ihm verübt worden, oder wenn er sich bemühte, die Spuren des Verbrechens oder den desselben Angeschuldigten zu verbergen, so wird er hierfür, neben Ausschließung aus dem Dienste, einer Bestrafung in Grundlage der Vorschriften über Hehler (Art. 124) unterzogen.

448. Für eigenmächtige Inhaftirung irgend Jemandes nicht an dem dafür bestimmten Orte und ohne besondere wichtige Gründe dazu, unterliegt der Schuldige, je nach den ihn bei dieser Abweichung von den Vorschriften leitenden Beweggründen, sowie der größeren oder geringeren Unpassendheit des willkürlich von ihm als Gefängniß für den Verhafteten gewählten Ortes und dem Stande, Berufe, Alter und Geschlechte dieses Individuums: entweder einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber der Entsetzung vom Amte oder auch der Ausschließung aus dem Dienste.

449. Wer die von Inhaftirten eingereichten Papiere, falls solches gesetzlich ihnen nicht verboten ist, der Obrigkeit nicht vorstellt, unterliegt: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal, einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

450. Wenn Polizeibeamte, die irgend Jemanden verhaftet haben, darüber der Obrigkeit, falls solches ihnen durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist, nicht Bericht erstatten, und zwar die in der Stadt befindlichen Beamten im Verlaufe der ersten vier und zwanzig Stunden, die im Kreise angestellten aber im Laufe einer Woche, oder mindestens mit umgehender Post, so unterliegen sie: einem strengen Verweise.

Wer sich eines solchen Vergehens zum zweiten Male schuldig macht, unterliegt: einem Abzuge von drei bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

451. Wer irgend Jemanden, ohne besondere gesetzliche Gründe dazu, über den durch gerichtliches Urtheil festge-

setzten Termin in Haft hält, unterliegt: einem strengen Verweise, falls der Gefangene nicht länger als vier und zwanzig Stunden über Gebühr in Haft blieb.

Ist der Gefangene über diese Frist hinaus in Haft gehalten worden, so wird der schuldige Beamte vom Amte entsetzt; falls aber erwiesen sein wird, daß er solches aus Feindschaft, Rache oder aus anderen dem ähnlichen Beweggründen gethan, so unterliegt er: dem höchsten Maaße der in den Artikeln 1540—1544 dieses Gesetzbuchs auf gesetzwidrige Verhängung von Arrest und Gefängniß gesetzten Strafen.

452. Wenn, in Folge Mangels an Pflichteifer eines Beamten oder der Wache, ein Arrestant flüchtig wird, so unterliegen die schuldigen Beamten hierfür, je nach den Thatumständen: einer der oben im Artikel 447 festgestellten Strafen; die Wächter aber: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

Für vorsätzliche Begünstigung der Flucht oder Beihülfe dazu, werden die Schuldigen verurtheilt: neben Ausschließung aus dem Dienste, zu der im Artikel 124 dieses Gesetzbuchs auf Hehlung gesetzten Strafe. 1874, Jan. 1 (52983).

453. Für jede gegen Inhaftirte angewandte Gewaltthätigkeit und für Anwendung irgend welcher, durch das Gesetz nicht vorgezeichneter und von demselben nicht gestatteter, Maaßregeln, selbst um die Flucht der Gefangenen zu hindern, oder um sie zum Gehorsam zu bringen, unterliegen Gefängniß-Vorgesetzte, Aufseher und Wächter, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, oder der Entfernung, oder aber auch der Entsetzung vom Amte.

454. Wenn durch den Mangel an Pflichteifer eines Polizeibeamten, bei Ausführung eines gerichtlichen Erkenntnisses in einer Proceß- oder in einer andern Civil-Sache, für eine der dabei betheiligten Parteien bedeutender Schaden entstanden ist, so unterliegt der Schuldige, neben Ersatzleistung für den zugefügten Schaden oder entgangenen

Gewinn, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in seine Dienstliste, oder aber in Fällen größerer Wichtigkeit: einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entsetzung vom Amte.

455. Für die bei Ausführung eines richterlichen Erkenntnisses bewiesene Parteilichkeit zu Gunsten der einen und zum Nachtheile der andern Partei, wird der schuldige Beamte von seinem Amte entfernt und ist zur Ersatzleistung für den durch ihn zugefügten Schaden oder entgangenen Gewinn verpflichtet.

456. Für Bedrückung irgend welcher der Parteien bei Ausführung eines richterlichen Erkenntnisses, unterliegt der schuldige Beamte, je nach Wesen und Wichtigkeit dieser Bedrückung: entweder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten und in jedem Falle wird er des Amtes entsetzt.

457. Für eine, bei Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils, demselben zuwider geschehene Milderung der Strafe aus Irrthum, Nachsicht oder Schwäche, unterliegt der schuldige Polizeibeamte: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in seine Dienstliste, oder auch der Entfernung vom Amte.

Falls jedoch solches aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten geschehen, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

458. Für eine Verschärfung der Strafe über das durch gerichtliches Urtheil festgesetzte Maaß hinaus, unterliegen, falls solches aus Irrthum geschehen, die schuldigen Polizeibeamten, je nach den Thatumständen: entweder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder der Entsetzung vom Amte.

Falls jedoch solches absichtlich verübt oder zugelassen worden, aus Rache, oder aber aus eigennützigen oder sonstigen Rücksichten, so wird der Schuldige verurtheilt, je nach den Thatumständen: entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade, oder aber zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung, oder, in Fällen von besonderer Wichtigkeit: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

459. In Fällen, welche in dieser Abtheilung, oder aber in den besonderen Verordnungen über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Polizeibeamten, nicht namentlich bezeichnet sind, unterliegen dieselben für jedes Vergehen oder jeden Mißbrauch bei Ausübung des Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel über Dienst-Vergehen und Verbrechen enthaltenen, Vorschriften.

Vierte Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen der Krepostbeamten und öffentlichen Notare.

460. Krepostbeamte, welche in irgend wessen Namen ausgestellte gefälschte Krepostacten wissentlich corroboriren, oder sich der Corroboration im Namen Abwesender ausgestellter Documente, ohne deren Wissen und ohne betreffende vorschriftmäßige Vollmacht derselben, oder aber von Documenten, die im Namen erdachter Personen ausgestellt sind, schuldig machen, oder antidatirter Corroboration von Documenten, oder falsarischer Beglaubigung und falscher Einregistirung eines Documents ins Schnurbuch, oder der Verheimlichung, Vernichtung oder des vorsätzlichen Verlustes eines Theils ihres Buches und anderer ähnlicher Fälschungen

schuldig sind, unterliegen hierfür: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

461. Krepostbeamte, welche aus Mangel an Achtsamkeit Documente im Namen solcher Personen aufsetzen oder im Namen solcher Personen ausgestellte Documente corroboriren, die dem Gesetze nach kein Recht haben, die in diesen Documenten stipulirten Verkaufs-, Verpfändungs-, Theilungs- oder sonstigen Transactionen abzuschließen, oder aber Documente auf den Namen solcher Personen corroboriren, welche gleichfalls dem Gesetze nach gar nicht berechtigt sind, das Besitzthum zu kaufen oder sonst wie zu erwerben, welches ihnen durch diese Documente übergeben werden soll, werden von ihren Aemtern entfernt, mit dem Verbote, in Zukunft ähnliche zu versehen.

Falls jedoch erwiesen sein wird, daß sie solches vorsätzlich aus irgend welchen gesetzwidrigen Rücksichten gethan haben, so unterliegen sie: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

462. Ein Krepostbeamte, der ein Document corroborirt, ohne sich von der Identität und der wirklichen Willensmeinung der Person, in deren Namen das Document corroborirt wird, oder deren Bevollmächtigten, zu vergewissern, unterliegt hierfür: der Entfernung vom Amte, mit dem Verbote, in Zukunft ähnliche zu versehen.

463. Secretaire, Aufseher und Schreiber bei den Krepostsachen werden, für Theilnahme an gesetzwidrigem Verkaufe eines unter Verbot, Curatel oder Sequester befindlichen Vermögens, wenn solches einzig und allein aus Unachtsamkeit oder aus Unvollständigkeit der Nachforschungen geschehen, vom Amte entfernt, mit dem Verbote, in Zukunft ähnliche zu versehen.

Falls jedoch solches von ihnen aus strafbarem Einverständniß mit dem Verkäufer geschehen, und ohne daß sie dem Käufer und den Gliedern der Behörde, in welcher der Act corroborirt wird, angezeigt, welche gesetzliche Hindernisse sich dem entgegenstellten, so unterliegen dieselben: den oben

im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

464. Wenn ein Krepostbeamte irgend ein Document corroborirt oder zur Anmeldung und Beglaubigung annimmt, welches Anordnungen oder Ausdrücke enthält, die offenbar den Gesetzen oder der Staatswohlfahrt oder aber der Religion oder der Moralität zuwider sind, so unterliegt er hierfür: neben Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, in Zukunft ähnliche zu versehen, je nach den Thatumständen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder, in Fällen von besonderer Wichtigkeit, auch der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

465. Die Glieder der Behörden, in denen Documente irgend welcher Art corroborirt werden, unterliegen, falls sie wissentlich die in den vorhergehenden Artikeln 460—464 bezeichneten Fälschungen oder sonstigen Gesetzübertretungen haben geschehen lassen: eben solchen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen, wie die Krepostbeamten selbst, welche dieser Fälschungen und sonstigen Gesetzübertretungen sich schuldig gemacht.

Haben sie dergleichen Unordnungen aus Nachlässigkeit zugelassen, so werden sie verurtheilt: zu den auf Mangel an Pflichteifer im Dienste und mangelhafte Aufsicht über Untergebene gesetzten Strafen.

466. Für andere Vergehen bei Ausübung ihres Amtes, außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten, unterliegen Krepostbeamte: den oben in dem Artikel 410 auf Säumigkeit oder Mangel an Pflichteifer im Dienste gesetzten Strafen.

Für wiederholte Vergehen dieser Art, in Fällen aber, die an und für sich oder durch besondere Umstände wichtig sind, selbst für das erste Mal, können sie des Amtes

entsetzt werden, mit dem Verbote, in Zukunft ähnliche zu versehen.

467. Für Corroboration oder Annahme eines Documentes ohne Beobachtung der Vorschriften über das Stempelpapier, unterliegen die Krepostbeamten den in diesem Gesetzbuch für Verletzung des Reglements über Stempelpapier festgesetzten Beahndungen. 1874, Apr. 17 (53379).

468. Oeffentliche Notare, welche bei Erfüllung von Geschäftspflichten, die gleicher Gattung mit denen der Krepostbeamten sind, sich eines der in den vorhergehenden Artikeln 460 — 467 bezeichneten Versäumnisse oder Mißbräuche schuldig machen, unterliegen hierfür: den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen.

Für andere Handlungen, die den ihnen gemeinschaftlich mit den Maklern zugewiesenen Pflichten zuwider sind, als da sind: Annahme solcher Documente zur Einregistrirung, in denen Bedingungen sich finden über Kauf, Verkauf oder Verpfändung unbeweglichen Vermögens, und überhaupt solcher, deren Einregistrirung den öffentlichen Notaren verboten ist, ingleichen aber auch für den Betrieb von Handel, für unrichtige Führung ihrer Bücher, Nichtvorstellung in vorgeschriebener Weise der Verschläge über Betrag und Beschaffenheit der einregistrirten und der protestirten Wechsel, Nichtabsendung zu rechter Zeit, wohin gehörig, der bei Beglaubigung und Anmeldung von Documenten erhobenen Gebühren, für über das gesetzliche Maaß hinausgehende Steigerung der für ihre Mühwaltung ihnen zukommenden Bezahlung und andere ähnliche Vergehen, unterliegen sie: den Strafen und Beahndungen, welche in den Artikeln 1300—1311 dieses Gesetzbuchs auf Vergehen der Makler gesetzt sind, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

469. In Fällen, die in dieser Abtheilung, oder aber in den anderen Verordnungen über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Krepostbeamten und öffentlichen Notare nicht namentlich bezeichnet sind, unterliegen dieselben für jedes Vergehen oder jeden Mißbrauch bei Ausübung

ihres Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel über Dienst-Verbrechen und Vergehen enthaltenen, Vorschriften.

Fünfte Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen der Rentmeister und überhaupt derjenigen Beamten, welche mit der Aufbewahrung von Geldern betraut sind.

470. Wenn ein Rentmeister in die Rentei provisorisch niedergelegte, der Krone, Gemeinden oder Privaten zustehende Gelder, welche zu anderen Verwaltungszweigen und überhaupt fremden Behörden oder Anstalten gehören, nicht in besonderen, mit Schlössern verschlossenen und mit dem Siegel der die Gelder deponirenden Behörde oder Person versiegelten, Kasten aufbewahrt, und von dem Deponirenden selbige nicht in das dazu bestimmte Buch eigenhändig hat eintragen lassen, so unterliegt er: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal, einem eben solchen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

471. Für die Aufbewahrung von Privateigenthum, oder aber eigenen Guts, in der Rentei, mit einziger Ausnahme solcher Fälle, wo dies gesetzlich gestattet ist, unterliegt der Schuldige: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal aber, einem Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste.

472. Wenn durch den Mangel an Pflichteifer eines Rentmeisters, Cassiers oder eines andern Beamten, der mit der Aufbewahrung von Geldsummen betraut ist, an dem Aufbewahrungsorte eine Feuersbrunst oder sonst ein Unglück ensteht, so unterliegt derselbe hierfür, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder der Entsetzung vom Amte, und ist verpflichtet, den

von ihm verursachten oder pflichtwidrig zugelassenen Verlust zu vergüten.

473. Ein Rentmeister, ein Cassier oder ein anderer, Gelder in seinem Gewahrsame habender, Beamte, der nicht unverzüglich seiner Obrigkeit über einen am Aufbewahrungsorte Statt gefundenen Feuerschaden, oder aber über Statt gehabte Entwendung der Gelder, oder darüber Bericht erstattet, daß er die Schlösser und Siegel am Kasten nicht unbeschädigt oder doch verdächtig gefunden, oder bei Schadhaftigkeit oder Baufälligkeit des Aufbewahrungslocals nicht zeitig Maaßregeln für die Sicherheit der Casse ergreift, unterliegt: der Entsetzung vom Amte, und ist verpflichtet, diejenige Summe zu ersetzen, über deren Verlust nicht rechtzeitig, wie es sich gebührte, berichtet worden.

474. Ein Rentmeister, der von den bestehenden Vorschriften über Rechnungsführung, Einnahme, Aufbewahrung und Verausgabung der Gelder abweicht, ingleichen aber auch die vorgeschriebene Ordnung in Betreff der Haltung und Führung der Einnahme- und Ausgabe-Bücher nicht beobachtet, und die Canzellei-Ordnung übertritt, unterliegt: das erste Mal, einer strengen Bemerkung; das zweite Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in das dafür bestimmte Buch der Verweise; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

475. Ein Rentmeister, der die seinem Gewahrsame von Amtswegen anzuvertrauenden Gelder nicht in der Rentei oder an einem andern, namentlich dazu bestimmten, Orte in Empfang nimmt, unterliegt hierfür: der Entsetzung vom Amte.

476. Ein Beamte, welcher in der dem Rentmeister anvertrauten Casse befindliche Gelder in den Fällen, wo solches nicht gesetzlich erlaubt, oder aber von der höheren Obrigkeit gestattet ist, auswechselt, ingleichen aber auch Geld zu einem höheren Betrage, als dem gesetzlich festgestellten, einwechselt, unterliegt: das erste Mal, einer strengen Bemerkung; das zweite Mal aber, einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in seine Dienstliste.

Falls jedoch solches von ihm aus irgend welchen eigennützigen Rücksichten geschehen, oder, wenn auch bei erlaubtem Auswechseln, jedoch mit Bedrückung der einwechselnden Personen, so wird er verurtheilt: zu den oben im Artikel 378 auf Erpressung gesetzten Strafen.

477. Wer Geld vor den gesetzlich dazu bestimmten Terminen, ohne besondere desfallsige Erlaubniß, auszahlt, unterliegt: einer Geldbuße, welche ein halbes Procent monatlich von der wider die Vorschrift ausgezahlten Summe nicht übersteigt.

Falls jedoch solches von ihnen aus eigennützigen Rücksichten geschehen, so unterliegt er: zugleich der oben im Artikel 372 auf Annahme von Geschenken in Dienstsachen gesetzten Strafe.

478. Für jede unrechtfertige Säumigkeit beim Empfange der Zahlungen von Privatleuten, oder bei Verabfolgung von Quittungen an dieselben, oder aber bei Auszahlung irgend welcher ihnen gebührender Geldsummen, unterliegen die Schuldigen: einem mehr oder minder strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste, und sind verpflichtet, für den dadurch verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn zu entschädigen.

Falls jedoch solches von ihnen aus eigennützigen Rücksichten geschehen, so unterliegen sie: zugleich der oben im Artikel 378 auf Erpressung gesetzten Strafe.

479. Ein Rentmeister, der dem Einzahlenden eine Quittung oder Bescheinigung nicht auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapier, oder aber gar keine Quittung verabfolgt, oder, nach Herausgabe der Quittung, sie wieder an sich genommen und dem Einzahlenden nicht zurückgegeben, unterliegt: der Entsetzung vom Amte: falls jedoch eigennützige Rücksichten ihn hierzu veranlaßt, so wird er verurtheilt: zu der oben im Artikel 378 auf Erpressung gesetzten Strafe.

480. Ein Rentmeister, der Blankets zu Quittungen auf Stempelpapier verloren gehen läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln

für jedes verlorene Blatt, und der Entsetzung vom Amte, wenn der Verlust durch seine Nachlässigkeit erfolgt ist. Ergiebt sich jedoch hierbei irgend ein Unterschleif von seiner Seite, so unterliegt er: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

481. Als der Fälschung in Dienstsachen schuldig werden auch betrachtet und den oben im Artikel 362 darauf gesetzten Strafen unterzogen: 1) Diejenigen, welche in den Einnahme- und Ausgabe-Büchern Blätter ausreißen oder verändern, oder in denselben Rasuren oder Correcturen vornehmen, ohne die für solche Fälle erlassenen Vorschriften zu beobachten; 2) Diejenigen, welche vorsätzlich die ihnen übergebenen Schnurbücher, oder die von Privaten erhaltenen Quittungen über den Empfang von Geldern vernichten oder verbergen.

482. Wenn das Amt eines Rentmeisters oder Cassiers versehende Beamte, während der Zeit solcher Amtsverwaltung, den darüber bestehenden Verordnungen zuwider, irgend Jemandem von sich aus oder im Namen ihrer Frau oder Kinder ein Gelddarlehn machen, oder aber anderen Personen irgend welches ihnen gehörende unbewegliche Eigenthum, ohne Genehmigung der Cameralhöfe oder der Obrigkeiten, denen sie untergeordnet sind, übertragen, oder aber eine solche Uebertragung nicht nach der Ordnung und durch diejenigen Documente bewerkstelligen, welche gesetzlich dafür vorgeschrieben sind; so werden, falls bei dem Rentmeister oder dem Cassier ein Defect sich ergiebt, nicht nur alle solche Transactionen cassirt und die vom Rentmeister oder Cassier einem Dritten übertragenen Gelder oder Besitzlichkeiten zur Deckung der Forderung der Krone angewendet, sondern diese Beamten unterliegen hierfür auch, in Gemäßheit der Bestimmungen über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Guts: den im dritten Theile des Artikels 354 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen und auf derselben Grundlage.

Diejenigen, welche eine solche Transaction mit ihnen eingegangen, obschon sie um die Ungesetzlichkeit derselben wußten, werden verurtheilt: erstens, zum Verluste der von

ihnen für das vom Rentmeister oder Cassier gekaufte und zur Deckung der Forderung der Krone angewendete Gut bezahlten Gelder, oder aber zu einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der bei ihm angeliehenen Summe nicht übersteigt; zweitens zu einer Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. 1884, Juni 16. G. S. 502, Art. 1.

483. Die mit Aufbewahrung der zur Gehaltsvertheilung an das Dienstpersonal und zur Bestreitung der Canzellei-Ausgaben einer Behörde bestimmten Gelder betrauten Beamten (приходо-расходчики), unterliegen für mangelnde Sorgfalt in Aufbewahrung und für gesetzwidrige Verwendung der Gelder zu eigenen Ausgaben: Beahndungen und Strafen in Grundlage derselben Bestimmungen, wie die Rentmeister.

Behördeglieder und Canzelleibeamten, welche selbige zu diesem Amte gewählt haben, sind verpflichtet, da, wo solches eingeführt ist, für diejenigen Defecte in jenen Summen zu haften, die von den Schuldigen selbst nicht beigetrieben werden können.

484. In Fällen, die in dieser Abtheilung, oder aber in anderen Verordnungen über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Rentmeister und anderer mit der Aufbewahrung von Geldern betrauten, Beamten, nicht namentlich bezeichnet sind, unterliegen dieselben für jedes Vergehen oder jeden Mißbrauch bei Ausübung ihres Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel enthaltenen, Vorschriften über Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Sechste Abtheilung.

Von gesetzwidrigen Handlungen der Beamten beim Abschließen von Leistungs- und Lieferungs-Contracten, beim Empfange für die Krone zu stellender Gegenstände, und bei öffentlichen Versteigerungen.

485. Wenn Beamte oder andere Bedienstete solcher Behörden, in denen irgend welche obrigkeitliche Unterneh-

mungen oder Torge (Contract-Ausbote) vorkommen, ungeachtet des Verbots, in Bezug auf diese Unternehmungen sich in Torge und Verpflichtungen mit der Krone einlassen, sei es in ihrem eigenen Namen, oder im Namen ihrer Frau, ihrer Kinder, oder dritter zu dem Ende vorgeschobener Personen, so unterliegen sie hierfür: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen in Dienstsachen gesetzten Strafen.

486. Beamte und andere Bedienstete, welche das Verbot bei Leistungs- und Lieferungs-Contracten, die in ihrer Dienstbehörde und im Ressort derselben abgeschlossen werden, Hypotheken zu stellen, übertreten, werden, neben Confiscation ihrer Hypotheken zum Besten der Krone, aus dem Dienste ausgeschlossen.

487. Für alle Geld-Transactionen der Unternehmer oder Lieferanten mit Beamten oder anderen Bediensteten derjenigen Behörden, mit denen sie gerade zu thun haben, unterliegen beide Theile, wenn diese Transactionen während Abmachung der Bedingungen mit der Krone, oder während Erfüllung der in diesen Behörden abgeschlossenen Contracte Statt gefunden: einer die Summen, auf welche sich die Transactionen bezogen, nicht übersteigenden Geldbuße zum Besten der Krone, die Beamten oder anderen Bediensteten aber werden, überdies, aus dem Dienste ausgeschlossen.

488. Wenn ein Bediensteter in irgend einer Transaction mit einem Individuum steht, welches zu der Krone in eine in der Behörde des Beamten abzuschließende Verpflichtung treten will, und dies nicht vor Abschluß des Contractes in vorgeschriebener Weise seiner Obrigkeit angezeigt hat, so wird von ihm als Strafe zum Besten der Krone eine Summe beigetrieben, welche die den Gegenstand jener Transaction ausmachende nicht übersteigt.

Derselben Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher einen Contract mit der Krone eingeht, falls er nicht vor Abschluß desselben der Obrigkeit über die Schuld- oder

sonstige Geld-Transaction mit dem Beamten oder sonstigen Bediensteten der betreffenden Behörde Anzeige macht.

489. Wenn die Torge mittelst versiegelter Erklärungen abgehalten werden, so unterliegen Diejenigen, welche sich vorzeitiger Eröffnung derselben schuldig machen: den oben im Artikel 423 auf Mittheilung mit dem Worte geheim (секретно) überschriebener Papiere gesetzten Strafen.

490. Die in den vorhergehenden Artikeln 485—489 enthaltenen Vorschriften erstrecken sich in gleichem Maaße sowohl auf diejenigen Beamten, welche in den Behörden dienen, wo für die Krone Torge und Leistungscontracte abgeschlossen werden oder Versteigerungen geschehen, als auch auf die Beamten, welche von Amtswegen bei denselben gegenwärtig sein müssen, oder aber Antheil an den Geschäften der Behörden haben, wo sie vollzogen werden.

491. Ein Beamte, der wissentlich ein Individuum zur Uebernahme von Leistungen und Lieferungen für die Krone zuläßt, welches die gesetzlich dazu erforderlichen Qualificationen nicht besitzt, unterliegt: der Entsetzung vom Amte.

Wenn ein derartiges Vergehen aus Unvorsichtigkeit oder aus Ungenauigkeit beim Einziehen der nöthigen Nachweisungen Statt gefunden, so unterliegt er, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, oder aber auch einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit.

492. Für eine aus Mangel an Umsicht geschehene Annahme mit den Proben nicht übereinstimmender, oder aber der contractmäßig festgestellten Qualität nicht entsprechender Gegenstände, ingleichen auch, wenn bei Annahme der Lieferungsobjecte vom Lieferanten, gleichfalls aus Mangel an Umsicht, irgend ein Defect an Maaß oder Gewicht zugelassen, oder aber der Gebrauch falscher Maaße und Gewichte geduldet worden, sowie für Annahme muffligen Proviants oder mit einem Zusatz von Kalk, Sand u. s. w., unterliegen der Empfänger und der Lieferant, wenn dabei

weder von der einen noch von der andern Seite vorsätzlicher Betrug oder eine andere verbrecherische Absicht Statt gefunden: der Beitreibung des durch sie der Krone verursachten Verlustes.

Falls jedoch dieses Verbrechen von dem Empfänger nach vorgängigem strafbarem Einverständnisse mit dem Lieferanten verübt worden, oder wenn auch ohne dasselbe, jedoch um irgend welche gesetzwidrige Vortheile zu erlangen, so unterliegt er: außer jener Geldbeitreibung auch noch den oben im Artikel 373 auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

In gleicher Weise unterliegt auch der eines vorsätzlichen Betrugs, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Empfänger, oder auch ohne eine solche, überwiesene Lieferant den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen.

493. Beamte, welche, statt der für die Krone contractmäßig zu stellenden Gegenstände und Materialien, von den Lieferanten Geld empfangen haben: werden vom Amte entsetzt; die Lieferanten aber unterliegen: den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen, und es wird, überdies, von ihnen eine Geldbuße beigetrieben, welche den doppelten Betrag der von ihnen statt der Materialien gegebenen Summe nicht übersteigt.

Ueberdies, wenn durch eine Transaction dieser Art irgend ein Verlust für die Krone entstanden oder ihr ein Gewinn entgangen, so wird deren Betrag noch besonders sowohl von den Empfängern, als auch von den Lieferanten mit Solidarität derselben, beigetrieben.

Im Falle dies von dem Empfänger, um irgend welcher gesetzwidriger Vortheile wegen, begangen worden, so unterliegt er: den oben im Artikel 373 auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

494. Wenn die Empfänger den Unternehmern oder Lieferanten solche Gegenstände verkaufen oder ausleihen, die letztere contractmäßig stellen müssen, so unterliegen beide Theile, selbst wenn auch diese Gegenstände Eigenthum der Empfänger waren: entweder einer Geldbuße im Betrage

von nicht mehr als fünfhundert Rubeln, oder auch dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

495. Wenn in den Empfangs-Quittungen und Berichten, in Grundlage welcher Zahlungen an eine Privatperson geleistet werden, eine größere Quantität, als die wirklich empfangene, angegeben ist, so werden die Empfänger, Lieferanten und Ablieferer, welche an diesem Verbrechen wissentlich Theil genommen, nach den Bestimmungen über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Guts verurtheilt: zu den im dritten Theil des Art. 354 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen und auf derselben Grundlage. 1884, Juni 16. G. S. 502, Art. 1.

496. Für Vergehen in Bezug auf Beaufsichtigung der Arbeiten, die contractmäßig für die Krone ausgeführt werden, oder in Bezug auf Besichtigung und Begutachtung derselben, unterliegen die Schuldigen, je nach den Thatumständen: entweder einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, oder einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder der Entfernung vom Amte, und sind verpflichtet, den der Krone verursachten Verlust zu ersetzen.

497. Wenn Beamte und andere Bedienstete, beim Empfange für die Krone, die ihre Fabricate oder andere Erzeugnisse abliefernden Privaten, oder aber, beim Empfange der von ihnen zu stellenden Effecten, Proviantvorräthe oder Materialien, oder bei Besichtigung dieser Effecten, Proviantvorräthe, Materialien oder Arbeiten, falls letztere contractgemäß und mit den Proben übereinstimmend sind, dieselben bedrücken, ingleichen auch wenn sie die ihnen auszugebenden Quittungen zurückbehalten, so unterliegen sie, je nach den Thatumständen: entweder einem Abzuge von drei Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entsetzung vom Amte. Ueberdies sind sie verpflichtet, den durch sie verursachten Verlust zu ersetzen.

Falls jedoch solches von ihnen aus irgend welchen eigennützigen Rücksichten geschehen, so werden sie verurtheilt:

zu den im Artikel 378 dieses Gesetzbuchs auf Erpressung gesetzten Strafen.

498. Bedienstete, die öffentliche Versteigerungen besorgen, unterliegen für jedes strafbare Einverständniß mit einigen Käufern über Entfernung der anderen, ingleichen auch für Verkauf aus freier Hand solcher Gegenstände, die zur Auction kommen sollten, und für jede Begünstigung eines Käufers zum Nachtheile der übrigen oder Derjenigen, deren Habe verkauft wird, je nach den Thatumständen: entweder der Entsetzung vom Amte, oder auch der Ausschließung aus dem Dienste.

499. Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt der öffentliche Versteigerungen veranstaltende Bedienstete, welcher mit Bestimmtheit um ein strafbares Einverständniß weiß, welches zum Nachtheil der Krone oder einer Privatperson Statt gefunden, und nicht seiner Obrigkeit darüber eine Anzeige macht.

500. Der öffentliche Versteigerungen besorgende Beamte, welcher die zu verkaufenden Gegenstände entweder selbst austauscht oder mit seinem Vorwissen austauschen läßt, oder aber irgend welche auf diesen Verkauf bezügliche Papiere oder Nachweisungen entweder selbst verändert, oder mit seinem Vorwissen ein solches Verändern geschehen läßt, unterliegt: den oben im Artikel 362 auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

501. Wenn der einen öffentlichen Ausbot Besorgende einen zu versteigernden Gegenstand, selbst oder durch eine von ihm vorgeschobene Person, an sich bringt, so wird er des Amtes entsetzt, und das auf solche Weise erworbene Gut wird ihm abgenommen, ohne Rückgabe des für dasselbe von ihm bezahlten Geldes.

502. Für Unrichtigkeit der Bekanntmachung über die zu öffentlicher Versteigerung kommenden Besitzlichkeiten, Effecten oder sonstigen Gegenstände, für Nichteinregistrirung des Inventars derselben, ingleichen aber auch für Nichteintragung der schon verkauften, unterliegt der Schuldige: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr

als zehn Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

503. Für die Uebertretung der in Betreff öffentlicher Versteigerung gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung unterliegt der Beamte oder sonstige Bedienstete, dem dieselbe aufgetragen worden: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln, oder aber der Entsetzung vom Amte, je nach Wichtigkeit der vorgekommenen Uebertretung und den sonstigen Thatumständen. Ueberdies wird er auch der Beitreibung eines Ersatzes für den in Folge seines Vergehens entgangenen Gewinn unterworfen.

504. In Fällen, die in dieser Abtheilung, oder aber in anderen Verordnungen über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der öffentliche Versteigerungen besorgenden Beamten, nicht namentlich bezeichnet sind, unterliegen dieselben für jedes Vergehen oder jeden Mißbrauch bei Ausübung ihres Amtes: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, in diesem Titel über Dienst-Verbrechen und Vergehen enthaltenen, Vorschriften.

505. Für widergesetzliche Handlungen, die bei Inventur von Vermögen, welches in Kraft der Verordnung vom 19. Juli 1849 (23405) zum Verkaufe bestimmt ist, und bei dem öffentlichen Verkaufe selbst begangen worden, sind besondere Beahndungen in den Civil-Gesetzen festgestellt.

Sechster Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die über Reichs- und Landes-Prästanden bestehenden Verordnungen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen über Militairpflichtigkeit.

Erste Abtheilung.

Von den Leuten, welche sich der Militairpflicht entziehen.

506. Personen, welche verpflichtet sind, sich zu den Einberufungscantons verzeichnen zu lassen, unterliegen, falls sie dieser Verpflichtung bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sie das Alter von zwanzig Jahren überschritten haben, nicht nachkommen: einer Geldbuße von nicht über hundert Rubeln.

507. Diejenigen, welche durch eigene Schuld in die Einberufungsliste nicht eingetragen worden und in Folge dessen, gemäß den Bestimmungen des Reglements über die Militairpflicht, der Einstellung in den Militairdienst mit dem Verlust des Rechts auf Loosung unterliegen, sich aber zum Dienste als untauglich erweisen, werden, sofern diese Untauglichkeit nicht Folge absichtlicher Verstümmelung ist, unterzogen: der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten.

508. Diejenigen, welche zufolge der gezogenen Loosnummer dem Eintritt in das stehende Heer unterliegen, werden, wenn sie ohne berücksichtigungswerthe Gründe zum Termin der Besichtigung der zur Ableistung der Militairpflicht Einberufenen nicht erscheinen, im Fall ihrer Tauglichkeit zu demselben, unterzogen: nach Einstellung in den Militairdienst, einer Disciplinarstrafe nach Ermessen ihrer Militairobrigkeit; — jedoch im Falle ihrer Untauglichkeit zum Dienst — dem Arrest auf nicht mehr als drei Wochen. Denselben Beahndungen unterliegen Personen, welche ohne berücksichtigungswerthe Gründe zur wiederholten Besichtigung nicht erscheinen. 1878, Jan. 31 (58142).

509. Diejenigen, welche für das stehende Heer angenommen worden sind oder nach der gezogenen Loosnummer dem Eintritt in dasselbe unterliegen, werden, wenn sie sich ohne berücksichtigungswerthe Gründe zum bestimmten Termin nicht zum Dienste stellen, unterzogen: den für das Nichterscheinen zum Dienst im Artikel 140 des Militairstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen.

510. Diejenigen, welche ohne berücksichtigungswerthe Gründe bei der Einberufung zum Dienst in der Landwehr nicht zum bestimmten Termin erscheinen, unterliegen den für das Nichterscheinen zum Dienst im Artikel 140 des Militairstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Im Falle sie aber erst nach Entlassung der Landwehr, zu der sie einberufen worden, ermittelt werden, unterliegen sie der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts von vier bis zu acht Monaten. 1876, Oct. 30 (56523), Art. 42.

511. Wer zu dem Zwecke, um sich der Militarpflicht zu entziehen oder bei Ableistung derselben ihm nicht zukommende Vergünstigungen zu genießen, irgend welche betrügerische Handlungen begeht, unterliegt, nach Einstellung in den Militairdienst: der Einzelhaft im Militairgefängnisse auf eine Zeit von drei bis zu vier Monaten.

512. Der in dem vorhergehenden Artikel 511 festgesetzten Strafe werden, gleichfalls nach Einstellung in den

Militairdienst auch Diejenigen unterzogen, welche zu dem Zwecke, um sich dem Militairdienst zu entziehen, selbst oder unter Mitwirkung Anderer sich verstümmeln, sich Wunden beibringen oder in irgend welcher andern Weise ihre Gesundheit schädigen.

513. Die in den Artikeln 509 und 511 angegebenen Personen werden, im Fall ihrer Untauglichkeit zum Militairdienst, oder falls sie erst nach zurückgelegtem vier und dreißigsten Lebensjahre ermittelt werden, unterzogen: der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts, und zwar: a) die im Artikel 509 angegebenen Personen auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und b) die im Artikel 511 angegebenen Personen auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

514. Diejenigen, welche schuldig befunden werden, einen Anderen auf dessen Wunsch oder mit dessen Zustimmung absichtlich verstümmelt zu haben, um die Annahme desselben zum Militairdienste zu verhindern, und überhaupt Diejenigen, welche sich einer einem Selbstverstümmler geleisteten Begünstigung schuldig gemacht haben, unterliegen: der Einsperrung in ein Gefängniß des Civilressorts auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

Diejenigen, welche einen Anderen in der gleichen Absicht, jedoch ohne dessen Wunsch oder Zustimmung, verstümmelt haben, unterliegen: den in den Criminalgesetzen für die mit Vorbedacht geschehene Zufügung von Verstümmelungen, Wunden oder Körperbeschädigungen festgesetzten Strafen.

Sachen betreffend die Verstümmelung Anderer werden unabhängig von den Klagen derjenigen Personen anhängig gemacht, welchen die Verstümmelung oder eine andere Schädigung der Gesundheit zugefügt worden ist.

515. Diejenigen, welche dazu überreden, sich den durch das Reglement über die Militairpflicht auferlegten Pflichten zu entziehen, desgleichen die Begünstiger und Hehler der Personen, die sich der Militairpflicht entziehen, unterliegen:

den Strafen auf Grundlage der allgemeinen Regeln über die Theilnahme an Verbrechen, wobei auf dieselben in jedem Fall diejenigen der oben festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen, welche nicht mit Abgabe in den Militairdienst verbunden sind.

516. Die Officiere und Reservebeamten, die die zur Berechnung der Reserve nöthigen Auskünfte über ihre Person gar nicht oder nicht rechtzeitig ertheilen, oder am Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes nicht die gehörigen Maaßregeln ergreifen, um die Anordnungen der Regierung über Einberufung zum Dienst rechtzeitig zu empfangen, unterliegen einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1880, Jan. 29 (60451), Art. 10. 20.

517. Die Reserveuntermilitairs der Armee und Flotte, welche dem Kreismilitairchef, dem sie zugeschrieben worden, nicht in der bestimmten Frist darüber Anzeige machen, daß sie zu Aemtern ernannt worden, welche sie gesetzlich von der Einberufung zum activen Dienst befreien, ingleichen, daß sie aus solchen Aemtern entlassen worden, unterliegen einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1884, Juni 16, G. S. 624; 1885, Febr. 5, G. S. 218.

518. Die Reserveuntermilitärs der Armee und Flotte, welche über die Veränderung ihres Wohnortes oder über zeitweilige Entfernung aus den Grenzen des Reiches, oder auch in demselben, jedoch aus dem Rayon ihres Kreises, nicht gehörige Anzeige gemacht haben, unterliegen, und zwar im letzteren Falle, wenn sie auf dem in ihrem Billete vermerkten Sammelpuncte nicht bei der Einberufung zum Termin erscheinen können, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln. 1884, Juni 16, G. S. 624; 1885, Febr. 5, G. S. 218.

519. Die Reserveuntermilitairs der Armee und Flotte, welche, wenn sie zur Controlle zusammenberufen werden, ohne berücksichtigenswerthe Gründe am hierfür bestimmten Tage nicht erscheinen, unterliegen dem Arrest auf nicht mehr als sieben Tage. 1884, Juni 16, G. S. 624; 1885, Febr. 5, G. S. 218.

520. [Handelt von der Militairpflicht der Kosaken.]
521 bis 527. [Aufgehoben 1874, Jan. 1.]

Zweite Abtheilung.

Vom Hehlen der Militair-Deserteure.

528. Wer Militairdeserteure (Soldaten oder Matrosen), die sich im activen Dienst befinden, oder auch zur Reserve der Armee oder Flotte gehörige, welche auf die Einberufung zum activen Dienst oder zur Zusammenkunft zum Exerciren sich der Meldung entziehen, hehlt, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten oder dem Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten. 1884, Nov. 27, G. S. 919, III.

529. Aufgehoben (1874, Jan. 1 [52983], Art. 223).

530. Ein Hebräer, welcher einen im Militairdienst stehenden Hebräer, wenn auch auf die allerkürzeste Zeit hehlt, oder ihm die Mittel zur Flucht verschafft hat, unterliegt der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf ein Jahr bis zu anderthalb Jahren; überdies werden von der Hebräergemeinde, in welcher der Deserteur Hebräischer Herkunft sich versteckt gehalten, nicht mehr als dreihundert Rubel für jeden Entlaufenen beigetrieben, falls die Gemeinde ihn nicht selbst entdeckte und der zuständigen Obrigkeit auslieferte. 1874, Jan. 1 (52983).

531. Wer zum Militärdienst gehörige Individuen (Soldaten, Matrosen) zur Desertion, oder zu einer andern Handlung verleitet, durch welche sich dieselben ihrer Dienstpflicht oder Militairpflicht entziehen, und ihnen dazu unter irgend welchem Vorwande die Mittel giebt, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber, wenn die Entziehung von der Dienstpflicht, an welcher er Theil genommen, ihrem Wesen nach durchaus unbedeutend war: dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

532 bis 539. Aufgehoben (1874, Jan. 1 [52983]).

Zweites Hauptstück.

Vom Uebertreten der Verordnungen über die Landesprästanden.

540. Wer zur Entrichtung der Landesprästanden mittelst Naturalleistung verpflichtet ist, als da sind: Arbeiten, Stellung von Dienstfuhren (Podwodden) an einen bestimmten Ort, oder von anderen Bedürfnissen für das Militair u. drgl. m., diese Verpflichtung aber in der vom Gesetze bestimmten Frist nicht erfüllt, unterliegt: der Strafzahlung nicht über ein Procent monatlich von der Summe, welche nach Localanschlag den Werth der zu leistenden Arbeiten, Podwodden u. drgl. m., ausmacht.

Alle solcher Gestalt erhobenen Strafgelder werden zu den bezüglichen Summen der Landesprästanden geschlagen.

541. Wenn Truppen, die nach ihrem Bestimmungsorte ziehen, in solchen Städten und Dorfschaften, wo nach der Marschroute Nachtlager oder Rasttag gehalten werden soll, keine Quartiere angewiesen worden sind, so wird von den Schuldigen, auf jeden Soldaten oder Rekruten, eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sechzig Kopeken beigetrieben, falls erwiesen sein wird, daß der das Militair begleitende Officier dieselben zeitig von seiner Annäherung benachrichtigte. 1874, Jan. 1 (52983).

541[1]. Wer ohne berücksichtigenswerthe Gründe die den Truppen zu liefernden Pferde nicht am Versammlungspuncte vorstellig macht, unterliegt für jedes verheimlichte Pferd einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dem doppelten Preise, welcher für die theuerste Gattung von Pferden festgesetzt ist. Diese Geldbuße fällt an die Krone und wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen auf allgemeiner Grundlage umgewandelt. 1884, Mai 8, G. S. 471, Art. 47.

542. Wer, ohne durch ein gedrucktes Billet dazu befugt zu sein, eine an der Reihe stehende oder gemiethete Dienstfuhre nimmt, ohne die Werstgelder dafür zu zahlen,

unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, und die Werftgelder für die von ihm genommenen Dienstfuhren werden von ihm in doppeltem Betrage beigetrieben.

543. Für ohne Genehmigung der örtlichen Obrigkeit geschehene, eigenmächtige Einquartierung, für Verabfolgung eines Quartierbillets auf einen fremden Namen, und für jede den Einwohnern von den Einquartierten auferlegte, durch das Gesetz nicht vorgeschriebene, Leistung und andere, dem ähnliche gesetzwidrige Handlungen unterliegen die Schuldigen: den dafür in den Militair-Gesetzten festgesetzten Strafen.

544. Wenn irgend einer der örtlichen Chefs, ohne besondere gesetzliche Genehmigung hierzu von Seiten der Staatsregierung, sich erlaubt, neue Prästanden einzuführen, oder aber die Naturalleistungen durch eine Geldabgabe zu ersetzen, oder aber in dieser Hinsicht irgend welche, durch das Gesetz nicht bestimmte, oder durch die Jahres-Veranschlagung und die besonderen Genehmigungen der zuständigen Obrigkeit nicht bestätigte Abgaben, Leistungs-Contracte, Ausschreibungen oder andere Auflagen einzuführen; so wird er hierfür vom Dienste entfernt und zur Vergütung des den Privatleuten oder Gemeinden durch seine vorschriftwidrigen Anordnungen zugefügten Verlustes verurtheilt.

Falls jedoch zugleich erwiesen sein wird, daß er diese Abgaben oder einen Theil derselben zu seinem eigenen Nutzen verwendet hat, so wird er überdies den im Artikel 378 dieses Gesetzbuchs auf Erpressung gesetzten Strafen unterzogen.

545. Hat die örtliche Obrigkeit irgend welche Abweichungen von der für Leistung der Prästanden und Zuziehung zu Naturalleistungen vorgeschriebenen Ordnung geschehen lassen, oder gestattet, daß mit den an der Reihe stehenden oder gemietheten Dienstfuhren irgend Jemand, ohne durch ein gedrucktes Billet dazu berechtigt zu sein und ohne Zahlung der Werftgelder, gefahren werde, oder wenn die zur Ausführung von Arbeiten und anderen Diensten in Bezug auf die Landesprästanden abgeschickten Leute oder

Pferde zu anderen Arbeiten, oder aber zu irgend etwas Anderem gebraucht werden, oder endlich wenn unter irgend welchem Vorwande Leute oder Pferde nach Ablauf ihres Reihetermins, oder nach Vollendung der zuständigen Arbeit zurückbehalten werden; so unterliegen hierfür die Schuldigen: dem Abzuge von einem Monate an der Dienstzeit, falls sie jedoch solches aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten sich erlaubt haben, auch den im Artikel 378 dieses Gesetzbuchs auf Erpressung gesetzten Strafen.

In jedem Falle sind sie, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs, verpflichtet, jeden durch sie verursachten Schaden zu vergüten.

546. Den in dem vorhergehenden Artikel 545 festgestellten Beahndungen unterliegen gleichfalls Individuen, welche sich Ungenauigkeiten in der Auslieferung von Contremarken für die Stellung von Dienstfuhren an Militair-Commandos und Bagagezüge haben zu Schulden kommen lassen (Reglem. üb. Landespräst., Art. 448, Anmerk. nach d. Fortsf.).

547. Wer ein Billet zur Fahrt mit einer zu den Landesprästanden zu zählenden Dienstfuhre ohne Zahlung von Werstgeldern verabfolgt, und zwar in einer nicht zu der Zahl derjenigen Fälle gehörigen Sache, in welchen, in Grundlage des Reglements über Landesprästanden, Dienstfuhren ohne Zahlung der Werstgelder abgelassen werden, unterliegt: der im Artikel 365 dieses Gesetzbuchs festgestellten Beahndung.

Siebenter Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und wider die Einkünfte der Krone.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

548. Für jegliche Entwendung von Kroneigenthum, die nicht durch besondere Vorschriften irgend welcher Art in diesem Gesetzbuche oder in anderen Verordnungen namentlich bezeichnet ist, unterliegen die Schuldigen: denselben Strafen, welche auf die Entwendung von Privateigenthum gesetzt sind.

549. Für die Verschleuderung von Kroneigenthum, mag sie mit Absicht oder aus Unachtsamkeit geschehen sein, unterliegen die Schuldigen, ebenso wie in allen den Fällen, hinsichtlich welcher in diesem Gesetzbuche oder in anderen Verordnungen nicht besondere Vorschriften erlassen sind: den auf die Verschleuderung fremden Privateigenthums gesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen.

550. Für jeglichen Verlust, welcher dem Eigenthume oder den Einkünften der Krone durch Entwendung, Unterschlagung, oder Verschleuderung zugefügt worden, wird, außer der Strafe, welche auf die den Verlust verursachende Handlung selbst gesetzt ist, von dem Schuldigen die Summe oder der Werth des Verlusts beigetrieben, mit Ausnahme indessen solcher Fälle, hinsichtlich welcher, durch die in den folgenden Artikeln dieses Titels enthaltenen Vorschriften, die Beitreibung jener Summe oder jenes Werthes in doppeltem Betrage festgesetzt ist.

Ist der Schuldige nicht im Stande, die von ihm beizutreibende Geldbuße zu erlegen, so wird er, in Grundlage der Artikel 84 und 85 dieses Gesetzbuchs, verurtheilt: zu zeitweiliger, mit dem Betrage jener Summe verhältnißmäßiger, Einsperrung, oder aber er wird zu öffentlichen Arbeiten abgegeben.

Hiervon sind auch diejenigen Fälle auszunehmen, hinsichtlich welcher durch die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs oder anderer Verordnungen vorgeschrieben ist, bei Beahndungen dieser Art anderen besonderen Vorschriften zu folgen.

551. Für jegliche Zerstörung oder Beschädigung von Kroneigenthum, unterliegen die Schuldigen in allen den Fällen, die in diesem Gesetzbuch oder in anderen Verordnungen nicht namentlich bezeichnet sind: Strafen, in Grundlage der über Bestrafung für die Beschädigung oder Zerstörung von Privateigenthum enthaltenen Vorschriften.

552. Für gewaltsame Besitzergreifung unbeweglichen Kroneigenthums, für eigenmächtige Benutzung von Kroneigenthum und für dessen Beschädigung, unterliegen die Schuldigen: den auf ähnliche Verletzungen des Eigenthumsrechtes in Beziehung auf Privatbesitzungen gesetzten Beahndungen und Strafen.

553. Beamte, die es geschehen lassen, daß irgend Jemand ohne vorschriftmäßige Genehmigung oder ohne Billet auf Kronländereien jagt, oder Thiere, Vögel, Fische und andere im Wasser lebenden Geschöpfe fängt, oder Perlen fischt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte.

554. Für die Fälschung irgend welcher Documente oder anderer Papiere, oder aber von Siegeln und Stempeln, in der Absicht, dadurch Kroneigenthum sich anzueignen oder solches zu entwenden, oder aber demselben Verlust beizubringen, werden die Schuldigen, je nach Art und Wichtigkeit der Fälschung, und je nachdem der Zweck derselben — Entwendung, Aneignung oder Beschädigung des Kroneigenthums war, verurtheilt: zu den in den Artikeln 291

bis 297 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen in Angelegenheiten der Krone gesetzten Strafen, mit Verschärfung derselben in Grundlage der Bestimmungen des Artikels 152 über das Zusammentreffen von Verbrechen.

Von dieser Allgemeinen Regel werden nur diejenigen besonderen Fälle in den Ressorts der Bergwerks-, Zoll- und sonstigen Verwaltungen ausgenommen, hinsichtlich welcher für die Fälschung von Papieren, Siegeln oder Stempeln in diesem Gesetzbuche oder in anderen Verordnungen besondere Strafen verhängt sind.

554[1]. Die der Anfertigung falscher Spielkarten Schuldigen unterliegen: außer der gesetzlichen Verantwortlichkeit für Fälschung, der Beitreibung einer Geldbuße von fünfzehn Rubeln für jedes Dutzend (wörtlich übersetzt: „für jedes Dutzend Spiele"), zum Besten der Entdecker und Ueberführer des Schuldigen.

555. Der in dem vorhergehenden Artikel 554 festgesetzten Beahndung unterliegen auch Diejenigen, welche gestempelte Postcouverts (wörtlich übersetzt: „gestempelte Postcouverts und Postmarken nachgemacht haben") nachgemacht haben.

Zweites Hauptstück.

Vom Uebertreten des Münzreglements.

Erste Abtheilung.

Vom Nachmachen und Gehaltverringern der Münze, vom gesetzwidrigen Einschmelzen, Ein- und Ausführen derselben.

556. Wer Gold-, Silber-, Platin- und Kupfer-Münze Russischen Gepräges, selbst auch zu deren wirklichem Gehalte, nachmacht, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

557. Falls das im vorhergehenden Artikel 556 bezeichnete Verbrechen von einem Individuum begangen worden, welches von der Regierung bei der Münze oder zur Aufsicht bei derselben verwandt wurde, so wird die ihn treffende Strafe noch um einen Grad verschärft, und der Schuldige wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Derselben Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche Münzen Russischen Gepräges aus Gold, Platin oder Silber, das aus den der Krone gehörigen oder privaten Bergwerken entwendet worden, nachgemacht haben, selbst wenn solche Münze auch den erforderlichen Gehalt hätte.

558. Wer Münzen ausländischen Gepräges, selbst auch zu deren wirklichem Gehalte, nachmacht, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

559. Den in den vorhergehenden Artikeln 556 und 558 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche irgend Theil an Falschmünzerei genommen, oder aber zu diesem Behufe wissentlich Stempel, Formen oder andere Werkzeuge angefertigt, verschafft oder gekauft haben. Diejenigen Theilnehmer aber an diesem Verbrechen, welche der Obrigkeit ihre Mitschuldigen anzeigen, und dadurch Mittel geben, das verbrecherische Treiben derselben aufzudecken und ihm ein Ende zu machen, werden von jeder Strafe befreit; ihre Namen werden geheim gehalten.

560. Diejenigen, welche mit Bestimmtheit um eine Falschmünzerei wissen, ohne jedoch irgend Theil an derselben genommen zu haben, hierüber aber der Obrigkeit keine Anzeige machten, unterliegen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-

Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

561. Wer Russische Münze einschmelzt, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

562. Alle, bei den Angeschuldigten vorgefundene, falsche Münze, sowie Werkzeuge und Material, die bei der Falschmünzerei gebraucht worden, werden confiscirt und dem Departement der Reichs-Rentei zur Vernichtung zugesandt. 1879, Juli 20 (59876).

563. Wer wissentlich aus dem Auslande Russische, außer Landes geprägte, Münze hereinläßt oder einführt, unterliegt hierfür: der oben im Artikel 556 auf das Nachmachen derselben gesetzten Strafe; die eingeführte oder in der Einfuhr begriffene Münze wird confiscirt.

564. Wer wissentlich aus dem Auslande falsche fremde Münze nach Rußland hereinläßt oder einführt, unterliegt, neben Confiscation derselben: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

565. Für das Beschneiden der Münzen und für jede andere vorsätzliche Verringerung ihres wahren Gewichts, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

Diejenigen, welche wissentlich die durch Beschneiden von Münzen oder durch auf andere Weise bewirktes Verringern ihres wahren Gewichts gewonnenen Metalltheile aufkaufen, unterliegen: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

566. Das Versilbern oder Vergolden irgend welcher Münze, oder das Bestreichen derselben mit Quecksilber oder

einer sonstigen Substanz, in der Absicht, ihr den Anschein höheren Werthes zu geben, unterwirft den Schuldigen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder vierten Grade, je nach Menge der von ihm in solcher Gestalt in Umlauf gesetzten Münzen und nach anderen Thatumständen.

567. Wer wissentlich falsche Münze in Umlauf setzt, mit Kenntniß der Falschmünzer oder der Personen, welche sich damit beschäftigen, falsche Münzen in Umsatz zu bringen, unterliegt: der Strafe als Theilnehmer am Complot (Gehülfe) solcher Falschmünzerei.

Wer zufälliger Weise eine falsche Münze erhält und mit Bestimmtheit weiß, daß sie falsch sei, dennoch aber sie der Obrigkeit nicht vorstellt, sondern statt dessen, sie wie eine echte Münze einem Andern übergiebt, wird verurtheilt: zu der auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafe.

568. Personen, die aus dem Auslande vorbotene Münze geringer Probe (Billon) verschreiben, um dieselbe in Umlauf zu setzen, unterliegen hierfür: erstens, der Confiscation der von ihnen verschriebenen Münze; zweitens, einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Nennwerths derselben.

Denjenigen aber, die im Innern des Reichs sich mit Ankauf von Billon beschäftigen, gleichfalls um ihn in Umlauf zu setzen, sowie auch Denjenigen, welche Handel oder Tausch mit Billon treiben, wird sämmtliche, bei ihnen gefundene, Münze dieser Art abgenommen.

Die eine Hälfte von dem Werthe des gefundenen Billons erhält der Angeber, die andere fällt an die Krone. Der Billon, den man auf Märkten und an anderen öffentlichen Orten im Umlaufe findet, wird gleichfalls confiscirt, und die Polizeibeamten, welche keine Maaßregeln gegen

solchen Unterschleif ergriffen haben, unterliegen: der Entfernung vom Amte.

Anmerkung. Der Polnische Gulden (злотовая монета) höheren Feingehalts, und in Bessarabien und Odessa die Türkische Goldmünze werden nicht als Billon betrachtet.

569. Beamte des Münzhofs, welche der Angabe einer unrichtigen Probe in Bezug auf Gold oder Silber überwiesen worden, das von Privaten nach dem Münzhofe zum Vertauschen gegen Münze gebracht wird, unterliegen hierfür: einer Geldbuße zum Besten der Krone oder des betreffenden Privaten in doppeltem Betrage des Verlustes, der daraus der Krone oder den Privaten entstehen konnte, je nachdem die Probe zum Nachtheile der ersteren oder des letzteren falsch angegeben war.

Wenn Derjenige, welcher Metalle nach dem Münzhofe bringt, fälschlich eine höhere Probe angab und verlangte, so unterliegt er: derselben Geldbuße zum Besten des Probirers, und es werden ihm überdies alle auf das Probiren verwandten Kosten in Abzug gebracht.

570. Wenn bei Verabfolgung von Gold- oder Silber-Barren aus dem St. Petersburger Münzhofe denselben nicht der das Wappen und die Probe enthaltende Stempel aufgeprägt wird, oder aber wenn bei Verabfolgung von Barren an Privatleute ihnen keine Zeugnisse ertheilt werden, erstens darüber — wem und wann diese Barren verabfolgt worden, und zweitens, darüber — wie viel diese Barren an Gewicht enthalten, welcher Probe das Metall ist, und welchen Gebrauch man von demselben zu machen beabsichtigt, so unterliegen die eines solchen Vergehens schuldig befundenen Beamten: der Entsetzung vom Amte.

Zweite Abtheilung

Vom Fälschen der Reichs-Creditpapiere.

571. Wer Reichs-Creditbillete, Reichsschatzbillete, desgleichen auch jegliche, im allgemeinen Umlaufe Geldeswerth habende, Billete von Creditanstalten nachmacht, wird in Grundlage folgender Bestimmungen der Strafe unterworfen:

1) Wer durch mechanische Mittel das Papier selbst und die Zeichnungen nachmacht, desgleichen aber auch auf einem echten Bankbillete den wirklichen Werth in eine höhere Summe abändert: der oben im Artikel 556 auf das Nachmachen einer Münze Russischen Gepräges gesetzten Strafe;

2) Wer die genannten Billete auf gewöhnlichem Papier vermöge Handzeichnung nachmacht, oder die zu Billeten der Creditanstalten bestimmten Blankete entwendet: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren;

3) Wer die Farbe der Creditbillete verändert, um ihnen den Anschein eines höheren Werthes zu geben: der Entziehung aller besonderen, dem Schuldigen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder vierten Grade, je nach Zahl der von ihm in solcher Gestalt in Umlauf gesetzten Creditbillete und den sonstigen Thatumständen;

4) Wer die Probeblätter von Reichs-Creditpapieren entwendet und dieselben als Geld, übrigens ohne irgend welche Veränderung, in Umlauf setzt: der höchsten der im Artikel 303 dieses Gesetzbuchs auf die Entwendung von Papieren aus einer Behörde gesetzten Strafen;

5) Wer solche Probeblätter von Reichs-Creditpapieren, mit an denselben angebrachten Veränderungen, entwendet und in Umlauf setzt: der im Puncte 2 dieses Artikels auf das Nachmachen dieser Papiere gesetzten Strafe.

572. Wenn das im vorhergehenden Artikel 571 bezeichnete Verbrechen von einem Individuum begangen worden, welches von der Regierung bei Anfertigung der Reichs-Creditpapiere oder zur Aufsicht bei Anfertigung derselben gebraucht war, so werden die in jenem Artikel festgesetzten Strafen um einen Grad verschärft.

573. Den im vorhergehenden Artikel 571 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt ein Jeder, welcher an dem Nachmachen der Reichs-Creditbillete, Reichsschatzbillete, desgleichen aber auch anderer, im allgemeinen Umlauf Geldeswerth habender, Billete von Creditanstalten, irgend welchen Antheil genommen hat, oder aber wissentlich irgend welche Werkzeuge, Materialien oder sonstige Hülfsmittel zu solcher Fälschung angefertigt, verschafft, verkauft oder gekauft, oder wissentlich falsche Papiere dieser Art aus dem Auslande hereingelassen oder eingeführt hat.

Diejenigen unter den Theilnehmern an Fälschung solcher Papiere, welche ihre Mitschuldigen angeben, und dadurch Mittel gewähren, deren verbrecherisches Treiben aufzudecken und demselben ein Ende zu machen, werden von der Strafe befreit; ihre Namen werden geheim gehalten.

Von den der Fälschung von Reichs-Creditpapieren Schuldigen und Allen, die daran Theil genommen, wird eine Geldbuße im Betrage der Summe beigetrieben, zu deren Belauf sie solche Papiere emittirt haben.

574. Wer um die Fälschung von Reichsschatzbilleten, Creditbilleten, und sonstigen Billeten der Reichs-Creditanstalten (s. Art. 571), oder um das in Umlauf Setzen derselben wußte, indessen ohne irgend welchen Antheil hieran, der Obrigkeit aber keine Anzeige darüber gemacht hat, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

575. Sämmtliche, bei irgend Jemandem vorgefundenen, falschen Reichs-Creditbillete, Reichsschatzbillete, und sonstige, im Artikel 571 dieses Gesetzbuchs bezeichnete, Papiere dieser Art werden confiscirt und wohin gehörig zur Vernichtung eingesandt.

Die zur Fälschung solcher Papiere gebrauchten Werkzeuge und Materialien werden gleichfalls confiscirt und vernichtet.

576. Wer falsche Reichsschatzbillete, Creditbillete oder andere, im Artikel 571 dieses Gesetzbuchs bezeichnete, Papiere dieser Art in Umlauf setzt, mit Kenntniß der Fälscher oder der Personen, welche sich damit befassen, solche Papiere in Umsatz zu bringen, unterliegt: einer Strafe als Theilnehmer am Complot (Gehülfe) ihrer Fälschung, in Grundlage der oben im Art. 573 enthaltenen Vorschrift.

Wer zufällig falsche Reichsschatzbillete, oder Credit- oder andere Billete einer der Reichs-Creditanstalten erhalten und mit Bestimmtheit erfahren hat, daß ein solches Billet falsch sei, dennoch aber selbiges nicht der Obrigkeit vorstellt, sondern als echt einem Andern übergiebt, unterliegt: der auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafe.

577. Für das Fälschen, das Einführen aus dem Auslande und wissentliche in Umlauf Setzen falscher ausländischer Assignationen und von falschen Billeten gleichfalls ausländischer Creditanstalten, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

578. Wenn ein Beamte nicht zu seiner Behörde gehörenden Personen eines der bei Anfertigung der Reichs-Creditpapiere angewandten Mittel, oder aber die geheimen Kennzeichen solcher Papiere entdeckt, so unterliegt er, falls solches in der Absicht geschehen, das Nachmachen derselben zu begünstigen: der oben im Artikel 573 auf Theilnahme an solcher Fälschung gesetzten Strafe; hat er sich aber nur einer Unvorsichtigkeit oder Indiscretion schuldig gemacht, so unterliegt er: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-abtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Drittes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Stempelpapier-Reglements.

579. Für das Nachmachen von Stempelpapier oder von Stempelmarken unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Wenn dieses Verbrechen von einer Person begangen worden, welche von der Regierung bei Anfertigung des Stempelpapiers oder der Stempelmarken verwandt worden war, so wird die Strafe noch um einen Grad verschärft und der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

580. Wer falsches Stempelpapier oder falsche Stempelmarken wissentlich emittirt oder in Umsatz bringt, unterliegt: der Bestrafung als Gehülfe der Fälscher solchen Papiers oder solcher Marken auf Grundlage des Artikels 119 dieses Gesetzbuchs.

581. Diejenigen, welche, ohne der Theilnahme am Complott mit den Fälschern von Stempelpapier oder von Stempelmarken oder der Kenntniß derselben überwiesen worden zu sein, falsches Stempelpapier oder falsche Stempelmarken wissentlich gebrauchen, werden verurtheilt: zu den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen.

Derselben Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche zufällig falsches Stempelpapier oder falsche Stempelmarken erhalten und gewisse Kenntniß erlangt haben, daß dieses Papier und diese Marken falsch sind, dennoch aber, statt dieselben der Obrigkeit vorzustellen oder zu vernichten, sie als echt anderen Personen übergeben. Der des wissentlichen Gebrauchs oder des Verkaufs von Marken, die bereits gebraucht worden sind, Schuldige unterliegt: den für betrügerische Entwendung festgesetzten Strafen.

582. Kaufleute oder andere Personen, die mit Stempelpapier oder Stempelmarken unerlaubten Handel treiben,

unterliegen hierfür, selbst wenn das Stempelpapier und die Marken echt sind, sofern ihnen nur die besondere Erlaubniß der Obrigkeit dazu nicht ertheilt war: einer Geldbuße zum Besten der Krone von fünf bis zu zehn Rubel und der Confiscation alles bei ihnen vorgefundenen Stempelpapiers, sowie aller vorgefundenen Stempelmarken ohne irgend welche Vergütung.

583. Amtliche Personen, welche dem Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken vorstehen und durch schlechte Maaßregeln oder Sorglosigkeit es dahin kommen lassen, daß ein Mangel an denselben für den Verkauf eintritt, unterliegen dem Abzug einer Tertialgage.

584. Wenn Stempelbogen oder Stempelmarken, welche auf Anordnung der Obrigkeit noch nicht zum Verkauf gebracht oder zu anderem Gebrauch bestimmt worden, von irgend Jemandem aus Unvorsichtigkeit beschädigt werden, so werden die von der Krone getragenen Fabrikationskosten dieser Bogen oder Marken von dem Schuldigen beigetrieben.

Wenn aber solche Bogen oder Marken verloren werden, so wird die Beitreibung von den Schuldigen nach den Verkaufspreisen bestimmt.

585. Amtliche Personen, welche sich der Annahme von Gesuchen und Beilagen zu denselben zur Verhandlung, unter Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer, sowie der Ausreichung von Schriften, für welche die Stempelsteuer gar nicht, oder nicht zum Vollen bezahlt ist, mit Ausnahme der Fälle, wo solches durch die Regeln der Verordnung über die Stempelsteuer ausdrücklich gestattet ist, schuldig machen, sind verpflichtet, den der Kroncasse durch diese ihre Handlungsweise verursachten Verlust zu ersetzen, und unterliegen außerdem: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, einer strengen Bemerkung; das dritte Mal, einem Verweise, und das vierte Mal, der Entfernung vom Amte.

586. Bei Krepost- und Notariats-Acten (акты крѣпостные, явочные и нотаріальные), oder solchen Acten, die zur Attestation präsentirt worden sind, unterliegen

die amtlichen Personen, welche den Act unter Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer vollzogen oder attestirt haben: a) wenn die Stempelsteuer zur gehörigen Zeit gar nicht entrichtet oder wenn der Act, der Forderung des Gesetzes entgegen, auf gewöhnliches Papier geschrieben ist, einer Geldbuße in dem zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer oder des Werthes des Stempelpapiers, auf welches der Act hätte geschrieben sein müssen, und b) wenn die Stempelsteuer zwar zur gehörigen Zeit, aber in einem geringeren Betrage, als nach dem Gesetze zu zahlen gewesen wäre, entrichtet oder wenn der Act auf Stempelpapier von geringerem Werthe als festgesetzt ist, geschrieben worden, einer Geldbuße in dem zehnfachen Betrage des Unterschiedes zwischen der bezahlten und der festgesetzten Stempelsteuer oder des Unterschiedes zwischen dem Werthe des Papiers, auf welches der Act geschrieben worden ist, und dem Werthe desjenigen Papiers, auf welches er hätte geschrieben werden müssen.

587. Sowohl Personen, welche eine häusliche Verschreibung unter Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer ausgestellt, als auch Personen, welche dieselbe angenommen haben, sowie alle, auf welche ein solcher Act durch Cessionsaufschriften und andere Abmachungen übergegangen ist, unterliegen eine jede einer Geldbuße: wenn die Stempelsteuer gar nicht bezahlt ist, im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer; wenn aber die Steuer nicht zum Vollen bezahlt ist, im zehnfachen Betrage des Unterschiedes zwischen der bezahlten und der festgesetzten Steuer.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird hinsichtlich derjenigen Personen gestattet, welche unter Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer, die im Puncte 5 und 6 des Artikels 14 des Stempelsteuer-Reglements aufgezählten Acte und Documente ingleichen auch Frachtbriefe für den inneren Verkehr auf Flüssen und zu Lande ausgestellt haben. Diese Personen unterliegen einer Strafe im dreißigfachen Betrage der festgesetzten Steuer. 1878, Dec. 26 (59161) I, 2; 1885, Apr. 30, G. S. 460, Art. 2.

588. Falls entdeckt wird, daß Leihbriefe oder Wechsel und andere kaufmännische Geldverschreibungen auf den Namen von Personen, die sich in Rußland oder in ausländischen Staaten aufhalten, ohne Bezahlung der Stempelsteuer oder mit nicht voller Bezahlung der festgesetzten Steuer ausgestellt worden sind, oder daß für derartige Documente nach ihrem Empfang in Rußland die Stempelsteuer entweder gar nicht oder nicht zum Vollen entrichtet worden ist, so unterliegen die dessen Schuldigen — und zwar bei Documenten, welche in Rußland auf den Namen von Personen, die sich in Rußland befinden, ausgestellt sind, die Aussteller, die Empfänger und die Personen, auf welche diese Documente durch Cessionsaufschriften oder auf andere Art übergegangen sind; bei Documenten, welche in Rußland auf den Namen von Personen, die sich im Auslande befinden, ausgestellt sind, nur die Aussteller, und bei Documenten, die im Auslande ausgestellt sind, die ersten Empfänger, die Acceptanten und die Personen, auf welche diese Verschreibungen durch Cessionsaufschriften oder auf andere Art übergegangen sind, einer Geldbuße: wenn die Stempelsteuer gar nicht bezahlt war — im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer, wenn aber die Steuer nicht zum Vollen bezahlt war — im zehnfachen Betrage des Unterschiedes zwischen der bezahlten und der festgesetzten Steuer.

589. Wenn bei einem einzig und allein zum Accept abgesandten Exemplar eines Wechsels die im Artikel 18 der Beilage zum Artikel 2 des Reglements über Poschlinen (in d. Forts.) festgesetzten Regeln nicht beobachtet worden sind, so unterliegen sowohl die Personen, welche ein solches Wechsel-Exemplar ausgestellt, als auch die, welche es acceptirt haben: einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage derjenigen Steuer, welche nach der Summe, auf die der Wechsel lautet, zu zahlen gewesen wäre.

590. Der Beitreibung einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer oder des Unterschiedes zwischen der festgesetzten und der bezahlten Steuer

unterliegen: a) Personen, welche einen Depositalschein (сохранную росписку) anstatt eines Leihbriefes ausgestellt und angenommen haben, sowie Personen, auf welche dieser Schein mittelst einer Cessionsaufschrift oder auf andere Art übergegangen ist; b) sowohl amtliche als auch Privatpersonen für Verletzung der Regel über die Bezahlung der proportionalen Steuer bei der allendlichen Abrechnung aus einem Vertrage, dessen Summe bei dem Abschlusse nicht bestimmt werden konnte (Poschlin.-Regl., Art. 25), sowie bei der allendlichen Abrechnung betreffs einer Vereinbarung über eine Conventionalpön (Poschlin.-Regl., Art. 26), und c) Personen, welche schuldig sind, die im Art. 10 des Reglements über Poschlinen genannten zinstragenden Papiere ohne Zahlung der verordneten Stempelsteuer für dieselben in Circulation gesetzt zu haben.

Viertes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Bergwerks-Reglements.

Artikel **591—622.**

Fünftes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Salzreglements.

Artikel **623—664.**

Sechstes Hauptstück.

Vom Uebertreten der über die Getränkesteuer bestehenden Verordnungen.

665. Für die Verletzungen der Verordnungen über Getränkesteuer und Tabaksaccise und Zuckeraccise sind die Beahndungen angegeben in den resp. Reglements über

Getränkesteuer, Tabaksaccise und den temporären Regeln über Zuckeraccise (1883, Dec. 15, Allerh. best. Ver. d. Verw. d. Cod.-Abth. des Reichsr.).

666 bis **743.** Ersetzt durch die oben im Art. 665 angegebenen Reglements. Ebendaselbst.

Siebentes Hauptstück.

Vom Uebertreten der Zollverordnungen.

Erste Abtheilung.

Von Behandlungen und Strafen für das Uebertreten der Zollverordnungen in Bezug auf den europäischen Handel.

I. Von Behandlungen und Strafen für den heimlichen Transport von Waaren.

744. Wenn ausländische heimlich, d. h. nicht durch die Zollämter, aus dem Auslande eingeführte Waaren nicht mehr im Bereiche des Grenzrayons angehalten oder entdeckt worden, so unterliegen die Eigenthümer dieser Waaren, oder aber die Frachtführer, falls sie den wahren Eigenthümer oder Verkäufer dieser Waaren im Inneren des Reichs nicht nachweisen, folgenden Behandlungen:

1) Wenn die Einfuhr dieser Waaren gänzlich verboten ist, so werden sie confiscirt, und von den Eigenthümern, oder von den Frachtführern, die den Eigenthümer oder Verkäufer im Inneren des Reichs nicht nachweisen, wird eine dem doppelten Werthe dieser Waaren gleichkommende Summe beigetrieben;

2) Wenn diese Waaren mit einem Zolle belegt sind, so werden sie confiscirt, und von den Eigenthümern, oder von den Frachtführern, die den Eigenthümer oder Verkäufer im Inneren des Reichs nicht nachweisen, wird der von ihnen zu erhebende Zollsatz in fünffachem Betrage beigetrieben.

Der im Punct 2 dieses Artikels festgesetzten Geldbuße unterliegen auch die Eigenthümer der beim heimlichen Transport aufgegriffenen Waaren, oder deren Frachtführer, falls sie den wahren Eigenthümer oder Verkäufer im Inneren des Reichs nicht nachweisen, sobald der Transport dieser Waaren, wenn auch nicht völlig verboten, jedoch nur an einigen Orten gestattet ist.

745. Für heimlichen Transport zollfreier Waaren, die innerhalb des Grenzrayons, oder außerhalb desselben angehalten worden, werden von deren Eigenthümern oder den Frachtführern zehn Procent vom Werthe dieser Waaren beigetrieben.

Wenn aber Frachtführer oder Eigenthümer dieser Waaren unbekannt sind, und Niemand sich in der festgesetzten Frist zum Empfange derselben meldet, so werden sie confiscirt.

746. Für heimliche Ausfuhr von Waaren unterliegen die Eigenthümer derselben oder die Frachtführer: 1) wenn die Ausfuhr dieser Waaren gänzlich verboten ist: einer Geldbuße im doppelten Betrage ihres Werths, neben Confiscation dieser Waaren; 2) wenn die Ausfuhr dieser Waaren erlaubt, aber mit einem Zollsatze belegt ist: der Beitreibung des für diese Waaren zu erhebenden Zolls in fünffachem Betrage, bei Rückgabe der Waaren selbst; 3) wenn diese Waaren zollfrei sind: der Beitreibung von zehn Procent von ihrem Werthe, gleichfalls bei Rückgabe der Waaren selbst; 4) wenn der Eigenthümer oder Frachtführer beim heimlichen Transporte aufgegriffener, zollpflichtiger oder zollfreier, Export-Waaren unbekannt ist, oder in der vorgeschriebenen Frist sich nicht meldet, oder aber sich zwar meldet, die Zollabgabe aber nicht einzahlt, so werden diese Waaren confiscirt.

747. Für den Transport irgend welcher Gegenstände, die von Reisenden in geheimen Behältnissen, als da sind: in doppelten Böden und Seitenwänden von Kisten und Schatullen, in durchbohrten Achsen von Equipagen u. drgl. m., sowie unter ihren Kleidungsstücken, in ihrer Fußbekleidung,

unter der schmutzigen Wäsche u. s. w., versteckt worden, unterliegen die Schuldigen; der Confiscation dieser Gegenstände, als heimlich transportirter Waare.

748. Für den Transport von Waaren in geheimen Behältnissen, die sich auf Schiffen und anderen Fahrzeugen befinden, unterliegen die Schiffscapitaine, neben einer Geldbuße von hundert Rubeln, den oben in den Artikeln 744 und 745 enthaltenen, allgemeinen Vorschriften.

749. Wenn ausländische, zur Einfuhr verbotene, ingleichen auch zur Einfuhr gestattete, aber zollpflichtige Waaren, die innerhalb des Grenzrayons mit ihren Frachtführern selbst angehalten worden, eingeschwärzt sind, so unterliegt der sein Vergehen aus eigenem Antriebe eingestehende Schuldige: das erste Mal, nur der Confiscation der eingeschwärzten Waaren und der Entrichtung der nach den oben im Artikel 744 enthaltenen Vorschriften zu bezahlenden Geldbuße; das zweite Mal, neben gleicher Geldbuße und Confiscation der Waaren, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; das dritte Mal, neben Confiscation der Waaren und Bezahlung der Geldbuße, der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; das vierte Mal aber, neben oben erwähnter Confiscation und Geldbuße, der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

750. Wer sich des Einschwärzens verbotener, oder erlaubter, aber zollpflichtiger, ausländischer Waaren schuldig gemacht, die innerhalb des Grenzrayons angehalten worden, und nicht aus eigenem Antriebe dessen geständig wird, sondern nach darüber angestellter Untersuchung überwiesen worden ist, wird verurtheilt: das erste Mal, neben Confiscation der Waaren und Erlegung der oben im Artikel 744 angegebenen Geldbuße, zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; das zweite Mal,

neben derselben Geldbuße und Waarenconfiscation, zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; das dritte Mal aber, neben Confiscation der Waaren und Beitreibung der oben angegebenen Geldbuße, zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn Jemand, der durch gerichtlichen Urtheilsspruch für den heimlichen Transport von Waaren bereits der Standesrechte entsetzt und zur Ansiedelung verwiesen worden ist, sich abermals desselben Verbrechens schuldig erwiesen, so unterliegt er hierfür: der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

751. Zugvieh, Geschirr, Fuhrwerke und Flußfahrzeuge, welche innerhalb des Grenzrayons bei heimlichem Transport, Ein- oder Ausschwärzen verbotener oder unverzollter Waaren angehalten worden, werden confiscirt.

In Grundlage derselben Bestimmungen werden Zugvieh, Geschirr, Fuhrwerke und Flußfahrzeuge, die beim Einschwärzen ausländischer, zollpflichtiger oder verbotener, Waaren angehalten worden, auch in dem Falle confiscirt, wenn dies jenseits des Grenzrayons geschehen, sobald erwiesen sein wird, daß die Waaren mit ihnen aus dem Auslande, oder von dem Grenzrayon, oder aber von dem Schiffe, eingebracht worden sind.

Werden der Krone gehörende Pferde, Fuhrwerke oder Flußfahrzeuge angehalten, so müssen dieselben unverzüglich, wohin gehörig, zurückgegeben werden, und ihr Taxations-Werth, sowie auch die vom Zollamte auf den Unterhalt der Pferde verwandten Kosten, werden von den Chefs beigetrieben, welche wissentlich zugelassen, daß die in ihrer Disposition befindlichen Fahrzeuge, Fuhrwerke oder Pferde zu solchem Zwecke gebraucht wurden.

752. Wird die den Schuldigen für den heimlichen Transport von Waaren gerichtlich auferlegte Geldbuße nicht im Verlaufe von zwei Wochen, vom Tage an, wo das Erkenntniß Gesetzeskraft erhalten, eingezahlt, so wird das Vermögen des Schuldigen verkauft. Falls aber auch dies nicht ausreicht, so unterliegt der Schuldige der Einsperrung oder wird zu Arbeiten verwandt, in Grundlage der Artikel 84 und 85 dieses Gesetzbuches. Denjenigen, welche ihre verbrecherische Handlung nicht eingestanden, sondern gerichtlich derselben überwiesen worden, werden die Haftfristen doppelt so lange anberaumt, als sie im Artikel 84 festgesetzt sind.

Den in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften über die zur Bezahlung der ihnen auferlegten Geldbußen unfähigen Schmuggler unterliegen auch ihre Bürgen beiderlei Geschlechts.

753. Die Geldbußen für den heimlichen Transport von Waaren fallen auf den Eigenthümer derselben, oder auf den Frachtführer, selbst wenn dieser auch nicht um die von ihm geführte Waare gewußt, falls er nicht einen in Rußland sich aufhaltenden Eigenthümer nachweist, oder aber wenn keiner von beiden vorhanden, auf den Verkäufer im Inneren des Reiches. Sind viele Individuen des Schmuggelns überwiesen, so werden die Geldbußen nicht jedem Individuum einzeln auferlegt, sondern auf alle in jedem einzelnen Falle des heimlichen Transports oder der Theilnahme an demselben Ueberwiesenen zu gleichen Theilen repartirt; wenn von einem der Mitschuldigen die ihn treffende Geldbuße nicht erlegt worden ist, so wird selbige auf die übrigen Theilnehmer am Verbrechen repartirt, mit ihm aber in Grundlage des vorhergehenden Artikels 752 verfahren. Im Falle der Nichteinzahlung einer Geldbuße von Seiten der Schiffsunterbeamten oder der Fuhrknechte, fällt selbige auf den Schiffscapitain oder Fuhrmann, bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren aber werden Schiff oder Pferde, Fuhrwerke und Geschirr, sowie auch ihre übrige Habe, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 752, verkauft;

wenn aber auch dann die gelöste Summe zur Deckung der ganzen Geldbuße nicht hinreicht, so wird mit ihnen nach den im Artikel 752 über Zahlungsunfähige enthaltenen Bestimmungen verfahren.

754. Diejenigen, welche wissentlich mit ihren oder fremden Pferden, Fuhrwerken oder Fahrzeugen, im Zollamte nicht declarirte Waaren transportiren, unterliegen, wenn sie den Eigenthümer der Waaren nachweisen: einer Geldbuße von dreißig bis zu sechzig Rubeln.

Diejenigen aber, welche geschmuggelte Waaren verbergen, oder wissentlich in Empfang nehmen, oder in ihrem Hause, Speicher, Laden oder auf ihrem Gute aufstapeln, oder aber solche Waaren verassecuriren, unterliegen hierfür: einer Geldbuße im doppelten Betrage des Werthes solcher Waaren.

Derselben Beahndung unterliegen in Dörfern die Dorfoberen, in den von Hebräern bewohnten Flecken und Dörfern — deren Verwaltungen, wenn in irgend einem innerhalb des Grenzrayons befindlichen Flecken oder Dorfe, oder in der Nähe desselben, eine Niederlage heimlich transportirter ausländischer Waaren entdeckt wird.

755. Wenn der heimliche Transport durch eine Bande, und besonders durch auf irgend welche Weise bewaffnete Leute geschah, so unterliegen, neben den oben in den Artikeln 744 und 745 festgesetzten Strafen, die Hauptschuldigen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten oder vierten Grade; alle Uebrigen aber gleichfalls: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernteren nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade.

Im Falle aber bei solchem heimlichem Transporte von Waaren durch die Schuldigen mit Gewaltthätigkeit ver-

bundener, oder wenn auch ohne eine solche, jedoch immer wirklicher Widerstand den sie anhaltenden Wächtern geleistet worden, so werden sie verurtheilt: zu den in den Artikeln 263—266 und 268—271 dieses Gesetzbuchs, für Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, verhängten Strafen, und zwar in Grundlage dieser Artikel.

756. Für heimlichen Transport von Waaren auf der Preußischen Grenze, wenn dabei gegen die Zollhäscher ein mit Gewaltthätigkeit verbundener, oder auch ein der letzteren zwar entbehrender, jedoch wirklicher Widerstand ausgeübt worden, wird jeder Schleichhändler und Gehülfe eines solchen, der sich des Widerstandes schuldig gemacht hat, gleicherweise auch Diejenigen, welche mit der Waffe in der Hand, oder auch ohne dieselbe ergriffen worden, indessen zu dem Haufen gehörten, der sich der Zollwache und den letzterer zu Hülfe bestellten Militaircommandos oder der Polizei gegenüber tumultuarisch benommen hatte, verurtheilt: zu den in den Artikeln 263, 264 und 268, für die Rädelsführer oder Hauptschuldigen bei Auflehnung gegen die von der Regierung eingesetzten Gewalten, festgesetzten Strafen.

Wenn aber, während der Untersuchung und während des Verfahrens, die Rädelsführer und Hauptschuldigen entdeckt und überwiesen werden, so werden alle übrigen, mit denselben ergriffenen, Individuen verurtheilt: zu den im Artikel 266 dieses Gesetzbuches, für die Mitschuldigen, die Theilnehmer am Complot (Gehülfen) und die Begünstiger dieser Verbrecher, festgesetzten Strafen.

Bauern, ingleichen auch Hebräer und Nichtadelige (Rasnotschinzen), welche in dem Grenzrayon einer Begünstigung der Gewaltthätigkeiten überwiesen werden, die von den Schleichhändlern beim Transport der Contrebande über die Grenze, oder während die Contrebande auf dem Transport oder auf den Lagern sich befand, verübt worden, werden, selbst wenn sie auch nicht persönlich an diesen Gewaltthätigkeiten Theil genommen haben, als Begünstiger

dieses Verbrechens angesehen, die der Wirkung der Artikel 121 und 755 unterliegen. 1868, Febr. 19 (45505), Art. 1, 2, 6.

757. Ausländische, der Stempelung unterliegende, jedoch nicht gestempelte Waaren, wenn sie in ganzen Stücken oder Resten entdeckt oder aufgefangen worden, ingleichen auch die in Verbindung mit der Contrebande gefundenen Russischen Waaren, die keinen, ihren Ursprung bekundenden, Stempel haben, werden confiscirt, mit Beitreibung, falls die Einfuhr dieser Waaren überhaupt verboten ist: einer Geldbuße im doppelten Betrage ihres Werthes; falls sie jedoch erlaubt, aber zollpflichtig sind: im fünffachen Betrage des zu erhebenden Zollsatzes.

Auf dieselbe Weise wird sowohl mit ausländischen, als Russischen, in Rußland gefärbten und umgemachten, Waaren verfahren, wenn auf denselben sich die Stempel der Fabricanten nicht befinden, welche sie gefärbt oder umgemacht haben.

758. Wenn ausländische gestempelte Waaren, welche jedoch in den Zolldocumenten nicht angegeben und folglich mißbräuchlich im Zollamte gestempelt worden sind, sich noch in der ersten Hand befinden, und ihr Eigenthümer nicht beweist, daß er den Zoll für dieselben erlegt hat, so unterliegen sie: der Confiscation.

Wenn aber die Waaren mit einem falschen Stempel gestempelt worden, so werden sie confiscirt, und Diejenigen, welche an Fälschung der Stempel Theil genommen, werden verurtheilt: erstens, zu den oben im Artikel 744 auf heimlichen Transport von Waaren gesetzten Beahndungen; zweitens, zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

759. Ist Goldmünze oder Bank-Silbermünze Russischen Gepräges in Quantitäten, welche mündlich oder schriftlich declarirt werden mußten, auf anderen Wegen, als durch das Zollamt, eingeschwärzt worden, so werden fünf und zwanzig Procent von der ganzen transportirten Summe beigetrieben.

Aus dem Auslande eingeführte Russische Scheidemünze, Silber- und Kupfermünze wird confiscirt und nach dem Münzhofe befördert.

760. Diejenigen, welche ausländische Spielcarten einschwärzen, sowie auch die Käufer solcher Carten, unterliegen: neben Confiscation der Spielcarten, einer Geldbuße von funfzehn Rubeln für jedes Dutzend Spiele solcher Carten. Diese Geldbuße wird auch in dem Falle auferlegt, wenn weniger als ein Dutzend Spiele entdeckt worden.

761. Im Fall der Accise unterliegende Getränke und Fabricate aus denselben beim heimlichen Transport aus dem Auslande (mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem derzeit gültigen Tarife einzuführen gestattet ist), oder aus Orten angehalten worden, auf welche das Getränkesteuer-Reglement keine Anwendung hat, unterliegen die Schuldigen, neben Confiscation dieser Getränke und Fabricate: einer Geldbuße im zweifachen Betrage des Verkaufspreises jener Getränke und Fabricate.

Sind ausländische starke Getränke eingeschwärzt und dazu in solchen Gefäßen transportirt worden, in denen sie zur Einfuhr erlaubt sind, so unterliegen die Schuldigen: der auf den heimlichen Transport erlaubter Waaren gesetzten Geldbuße (Art. 744, P. 2); wenn sie jedoch in Gefäßen nicht von vorgeschriebener Größe eingeführt worden: den Strafen für den heimlichen Transport verbotener Waaren (Art. 744, P. 1).

761[1]. Wenn roher Taback oder Tabacksfabrikate saisirt werden, welche aus Orten, auf die die Wirksamkeit des Tabacksaccise-Reglements nicht ausgedehnt ist, oder aus dem Auslande widergesetzlich eingeführt worden sind, so unterliegen die Schuldigen, außer der Confiscation dieses Tabacks und der Tabacksfabricate: einer Geldbuße im doppelten Betrage des Verkaufspreises jenes Tabacks und jener Fabricate.

762. Werden in Niederlagen oder auf dem Transporte Behältnisse mit Thee entdeckt, die keine Zollplomben

haben, oder zwar mit solchen versehen, jedoch geöffnet sind, so wird der in solchen Behältnissen befindliche Thee als heimlich eingeführt angesehen und unterliegen die Schuldigen außer der Confiscation dieses Thees: der Beitreibung des fünffachen, für Kantonthee festgesetzten Zolles.

Derselben Verantwortlichkeit unterliegen die Inhaber von Handelsanstalten, falls in denselben Behältnisse mit Thee ohne Zollplomben, oder zwar mit solchen Plomben, aber geöffnet, entdeckt werden, sofern die Anzahl der in solchem Zustande vorgefundenen Behältnisse die nach dem Zollreglement gestattete Anzahl übersteigt. 1866, Mai 16 (43313), Art. 1.

763. Sind Pferde aus dem Auslande eingeschwärzt worden, so werden dieselben confiscirt, und die dessen Schuldigen unterliegen: Beahndungen in Grundlage der oben im Puncte 2 des Artikels 744 enthaltenen Vorschriften. Für heimliche Ausfuhr von Pferden ins Ausland werden die Beahndungen nach der im Puncte 2 des Artikels 746 enthaltenen Vorschrift festgesetzt.

764. Feuergewehre, die aus Finnland von Fuhrleuten, Küstenfahrern, oder Bauern und anderen solchen Leuten eingeführt worden, werden confiscirt, und, überdies, wird von den Leuten hierfür eine Geldbuße von zehn Rubeln für jede Flinte, Pistole, Carabine u. dgl. m. beigetrieben.

Wenn jedoch auf Fischer- oder anderen kleinen Fahrzeugen, welche an den Küsten der Ostsee- und des St. Petersburgischen Gouvernements fahren und in die See gehen, sich Waare findet, deren Ausfuhr nicht gestattet ist, oder aber wenn auf den anlegenden kleinen Fahrzeugen sich Waaren oder andere Gegenstände finden, die in den für den Küstenhandel besonders erlassenen Registern nicht benannt sind, oder ausländische Waaren in größerer, als der gestatteten Quantität, und in Betreff dieser Waaren nicht der vorgeschriebene Begleitschein beigebracht worden; so werden sie sämmtlich als heimlich transportirte betrachtet, und die Eigenthümer dieser Waaren unterliegen: den oben in

den Artikeln 744—746 auf heimliche Ein- und Ausfuhr von Waaren gesetzten Beahndungen.

765. Aufgehoben (1870, März 10).

II. Von Beahndungen und Strafen für das Uebertreten der über Ein- und Ausfuhr von Waaren erlassenen Vorschriften.

766. Wenn aus dem Packhause Waaren ohne von dem Zollamte ausgestellte Begleitscheine herausgelassen werden, und dies in Folge eines strafbaren Einvernehmens mit deren Eigenthümer geschehen, so unterliegt Letzterer: der Beitreibung des Zolls in fünffachem Betrage und einer dem Werthe der verabfolgten Waare gleichkommenden Summe.

767. Passagiere, Matrosen und alle beim Transporte beschäftigten, desgleichen aber auch fremde Personen, welche irgend etwas von einem Schiffe, Boote oder Fuhrwerke davon tragen, bevor die Waare im Zollamte vorgewiesen worden, unterliegen hierfür: einer Beahndung nach den über das Einschwärzen von Waaren (Art. 744 u. 745) bestehenden Vorschriften.

Eben solchen Beahndungen und, überdies, der Degradation unterliegen der Commandeur oder der Schiffscapitain eines Kriegsfahrzeugs für Nichtangabe der von ihm eingebrachten Waaren, wenn in der Folge erwiesen sein wird, daß er diese Waaren eingeführt und beim Zollamte nicht declarirt hat, desgleichen aber auch alle Beamten, welche von ankommenden oder abgehenden Schiffen heimlich Waaren nehmen oder mit ihren Schiffen, Lastschiffen, Schaluppen oder sonstigen Fahrzeugen fortführen, oder sie denselben zuführen.

768. Wenn ein Schiffscapitain oder Bootsmann Waaren an einem unerlaubten oder zu diesem Zwecke nicht bestimmten Orte löscht, so unterliegt er: einer Geldbuße von hundert Rubeln.

Wenn sich aber bei einer solchen Löschung unverzollte oder verbotene Waaren finden, so werden diese Waaren

confiscirt, der Schuldige aber unterliegt: einer Beahndung nach den im Artikel 744 enthaltenen Vorschriften.

Wenn aber ein Schiffscapitain oder Bootsmann irgend etwas eigenmächtig löscht, so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße von funfzig Rubeln.

769. Werden Waaren-Collis im Packhause, wenn auch im Beisein des Packhaus-Aufsehers oder seines Gehülfen, eröffnet, falls hierbei, durch strafbares Einverständniß mit dem Eigenthümer, Waaren vertauscht worden, so unterliegt der Eigenthümer: der im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafe, und, überdies, einer Geldbuße: für Waare, deren Einfuhr erlaubt ist, gleich dem Werthe des aus dem Colli Genommenen und dem fünffachen Betrage des Zollsatzes, für verbotene Waare aber, gleich dem dreifachen Werthe derselben; die an Stelle der herausgenommenen in das Colli gelegten Waaren aber, desgleichen auch die herausgenommenen selbst, falls man sie auffindet, werden confiscirt.

770. Wenn sich ein Schiffscapitain dem Versiegeln der Luken, Durchgänge, sowie aller ihm oder seinen Matrosen gehörenden Schränke, Schachteln, Pulte, Koffer und aller übrigen, irgend auf dem Schiffe sich befindenden, Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Effecten und Waaren dienen oder dienen können, widersetzt, so unterliegt er: einer Geldbuße von hundert Rubeln.

771. Wenn irgend ein Gegenstand ohne einen Schein des Zollamts verladen wird, ingleichen auch wenn Waaren auf ein Schiff aufgenommen werden, nachdem aus dem Zollamte der Paß zum Absegeln herausgenommen, und ohne daß hierüber dem Zollamte eine Anzeige gemacht worden, so unterliegt der Schuldige: der im Artikel 746 dieses Gesetzbuchs auf heimliche Ausfuhr von Waaren gesetzten Beahndung.

Einer gleichen Beahndung unterliegen Schiffscapitaine, wenn sie Waaren an nicht dazu bestimmten und an verbotenen Orten, oder nicht zu der festgesetzten Zeit laden.

III. Von Behandlungen für das Uebertreten der in Bezug auf den Transport der Waaren aus einem Zollamte nach dem andern und für das Abführen der Waaren bestehenden Vorschriften.

772. Wenn bei Besichtigung von Transit-Waaren mit beschädigten Plomben im Ausfuhr-Zollamte, in den Ballen, Tonnen oder Kisten sich alles in der Declaration Angegebene vorfindet, so wird von dem Eigenthümer der Waare nur ein Rubel für jedes Pud brutto sämmtlicher Ballen, Tonnen oder Kisten mit beschädigten Plomben beigetrieben.

Wenn aber die Waaren mit der Declaration nicht übereinstimmen, so wird, neben Confiscation aller Ballen, Tonnen oder Kisten, in welchen nicht vorgefunden wird, was nach der Declaration in denselben enthalten sein sollte, für jedes Pud brutto, so viel sie an Gewicht enthalten werden, zu vier Rubel beigetrieben, zugleich aber auch die ganze Summe, welche als Pfand deponirt, oder für welche Bürgschaft geleistet worden.

Auf dieselbe Weise wird auch mit solchen Waaren-Collis verfahren, an denen die Plomben unversehrt waren, in welchen aber bei der Zollbesichtigung sich nicht die in der Declaration angegebene Waare vorfand.

Einer eben solchen Behandlung unterliegt der Eigenthümer der Waaren wegen Nichtübereinstimmung mit der Declaration auch in dem Falle, wenn sich bei Besichtigung von Transito-Collis mit beschädigten Plomben ergiebt, daß Maaß oder Gewicht der Waare mit der beim Einfuhr-Zollamte eingereichten Declaration übereinstimmen, die Stückzahl aber unrichtig angegeben ist.

773. Wenn aus den zur Einfuhr der Transit-Waaren bestimmten Zollämtern, nach Ablauf der für den Transit festgesetzten Frist, und ohne gesetzliche Gründe solcher Verzögerung, die Waaren nicht nach dem Bestimmungsorte

geschafft worden, so wird von dem Eigenthümer zu zwei Rubel für jedes Pud brutto beigetrieben.

774. Ein Kaufmann, der überwiesen worden, das von ihm erlangte Niederlage-Recht gemißbraucht zu haben, durch Einschwärzen verbotener Waaren oder durch Betrug hinsichtlich der Zollgefälle, unterliegt: der auf den heimlichen Transport von Waaren gesetzten Beahndung (Art. 744 u. 745), und verliert auf immer das Niederlage-Recht.

775. Wenn bei dem Transport von Waaren aus einem Russischen Hafen nach einem andern, gleichfalls Russischen, irgend welche bei Abfertigung des Cabotage-Fahrzeuges (Küstenfahrers) aus ersterem Hafen geladene Waaren nicht nach dem andern gebracht werden, so wird von den Eigenthümern, falls sie nicht gesetzliche Ausweise vorstellen können, beigetrieben: für zur Ausfuhr ins Ausland verbotene Waaren, der ganze Werth derselben: für erlaubte Waaren, jedoch anderthalbmal der Ausfuhr-Zollsatz nach dem Tarife.

776. Wer beim Waarentransport im Inneren des Reichs sich falcher Begleitscheine bedient, oder Contrebande-Waaren durch echte Begleitscheine, die für einen andern Transport ausgestellt worden, zu decken sucht, oder aber überwiesen wird, Zollstempel nachgemacht oder Waaren fraudulos gestempelt, oder aber an diesen Verbrechen Theil genommen zu haben, unterliegt: neben der auf den heimlichen Transport von Waaren gesetzten Geldbuße (Art. 744 u. 745), der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Zweite Abtheilung.

Von Beahndungen für das Uebertreten der auf den Asiatischen Handel bezüglichen Zollverordnungen.

Artikel 777 bis 802.

Dritte Abtheilung.

Von Strafen für Widersetzlichkeit wider die Anordnungen und die Beamten der Zollämter.

803. Ein Jeder, der sich den Zollbeamten widersetzt, oder ihnen bei Ausübung ihres Amtes Hindernisse in den Weg legt, unterliegt, falls hierbei gegen sie keine Gewalt gebraucht worden: einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubeln, zum Besten der Krone; wenn aber die Widersetzlichkeit mit Gewaltthätigkeiten verbunden war, so werden die Schuldigen verurtheilt: zu den in den Artikeln 263—266 und 268—271 dieses Gesetzbuchs, für Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, angedrohten Strafen.

804. Da, wo der Grenzrayon gesetzlich bestimmt ist, unterliegen Diejenigen, welche aus dem Bereiche desselben entfernt worden, für eigenmächtige Rückkehr dahin: das erste Mal, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; das zweite Mal aber, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft (Art. 30, II), nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade.

Diejenigen, welche im Bereiche des Grenzrayons denselben wissentlich Zuflucht geben, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Kopeken für jeden Tag, jedenfalls aber, im Ganzen genommen, einer Geldbuße von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Vierte Abtheilung.

Von Beakndungen und Strafen für Verbrechen und Vergehen der Zollbeamten und der Grenz-Zollwache.

805. Zollbeamte werden für jede vorsätzliche Zulassung heimlicher Ein- oder Ausfuhr von Waaren, um so mehr

aber für Begünstigung derselben, aus dem Dienste ausgeschlossen; wird aber erwiesen, daß solches von ihnen aus eigennützigen Rücksichten geschehen, so unterliegen sie: den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

806. Ein Zollbesucher, welcher, auch ohne die Absicht, dem heimlichen Transport von Waaren behülflich zu sein, gestattet, daß irgend etwas aus dem Schiffe weggebracht wird, oder der hierüber nicht berichtet, wird seines Amtes entsetzt.

807. Wenn irgend eine Waare nicht zu vorschriftmäßiger Zeit gelöscht wird, so wird hierfür der Zollbesucher, welcher die Wache hatte, des Amtes entsetzt; der die Aufsicht über die Schiffe führende Beamte aber, falls er an dem Zulassen solcher Ordnungswidrigkeit keinen Theil genommen, unterliegt für Unachtsamkeit: das erste Mal, dem Arreste von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder einem Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

Falls sich jedoch erweist, daß er an diesem Mißbrauche Theil genommen, so wird er auch schon für das erste Mal, des Amtes entsetzt, und überdies unterliegt er der im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafe, falls er solches aus eigennützigen Rücksichten begangen.

808. Wenn ein in einem Hafen oder an einem Landungsplatze angelangtes Schiff nicht an allen Orten und Oeffnungen gehörig versiegelt worden aus Gründen, die solches nicht rechtfertigen, so werden die schuldigen Beamten des Amtes entsetzt.

Wenn aber solches von ihnen aus eigennützigen Rücksichten geschehen, so werden sie dafür verurtheilt: zu den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

809. Ein auf ein Schiff oder ein Lichterfahrzeug hingestellter Zollbesucher, der dasselbe verläßt, desgleichen auch

wenn er, während das Schiff gelöscht wird, gestattet, daß die Canonenluken auf dem Schiff mehr geöffnet werden, als von dem Schiffs-Aufseher festgesetzt worden, wird des Amtes entsetzt.

810. Zollbeamte oder Zollbesucher, die gestatten, daß ein Waaren-Colli im Packhause oder auf dem Schiffe vor der Zollbesichtigung geöffnet werde, werden des Amtes entsetzt.

Wenn aber solches von ihnen aus eigennützigen Rücksichten geschehen, so unterliegen sie: den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

811. Wenn ein ins Packhaus abgefertigtes Colli in der Folge sich als nicht vorhanden ausweist, so wird von dem Packhaus-Aufseher, oder dessen Gehülfen, oder den Zollbesuchern, die zur Entschädigung des Eigenthümers erforderliche Summe beigetrieben und überdies, der für dieses Colli der Krone gebührende Zoll.

Wenn sie sich aber hierbei irgend eines Unterschleifs schuldig erweisen, so unterliegen sie: Strafen in Grundlage der im vorhergehenden Artikel 805 enthaltenen Vorschriften.

812. Sind aus dem Packhause Waaren verabfolgt worden, ohne Begleitschein von Seiten des Zollamts, so wird der schuldige Zollbeamte des Amtes entsetzt; wenn aber Waaren verabfolgt worden, von denen der Zoll noch nicht erlegt ist, so wird, neben der Amtsentsetzung von ihm der der Krone gebührende Zoll beigetrieben.

Denselben Beahndungen unterliegt ein Zollbeamte wegen Entlassens von Waaren aus dem Zollamte, für die der Zoll noch nicht, oder ein zu geringer Zoll erlegt ist, desgleichen auch wegen unrichtigen Benennens der Waaren zum Nachtheile des Zolleinkommens.

813 Wenn bei den, im vorhergehenden Artikel 812 bezeichneten, gesetzwidrigen Handlungen von den Beamten wissentlich gefälschte Documente gebraucht oder angenommen worden, so unterliegen die Schuldigen: neben Beitreibung

des der Krone gebührenden Zolls, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten ersten Grade.

814. Ein gesetzwidriger Stempelung oder der Fälschung von Stempeln überwiesener Zollbeamte unterliegt hierfür: der im Artikel 554 dieses Gesetzbuchs auf das Nachmachen von öffentlichen Siegeln gesetzten Strafe.

815. Ein Zollbeamte, der bei Handel oder Handelsgeschäften, oder aber einer Commission und Vollmacht von Kaufleuten in Bezug auf Zollsachen, oder bei einem Auftrage von Privatpersonen zum Empfange von Packeten aus dem Zollamte, oder beim Ankaufe von noch nicht ganz aus den Zoll-Packhäusern entlassenen Waaren sich betheiligt hat, unterliegt hierfür, je nach den Thatumständen: entweder einem Verweise, oder einem Abzuge von einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entsetzung vom Amte.

816. Beamte, welche sich des Verlierens eines zur Declaration bestimmten Stempelpapier-Bogens schuldig gemacht, oder der Uebergabe eines solchen an irgend Jemanden nicht zu unverzüglichem Gebrauche, unterliegen hierfür einer Geldbuße: im ersten Falle, von fünf und zwanzig Rubeln; im zweiten Falle aber, von funfzig Rubeln; wenn aber einer von ihnen Jemandem gestattet, eine Declaration nicht im Zollamte, oder an der Zollbarriere zu schreiben, oder einen unbeschriebenen Bogen mit sich zu nehmen, oder in dieser Hinsicht es an Beaufsichtigung ermangeln läßt, so unterliegt er: einer Geldbuße von fünf und zwanzig Rubeln für ein jedes solches Vergehen.

817. Wer dem Entlassen beladener Schiffe und Lichterfahrzeuge aus dem Haupt-Hafen nach dem Vorder-Zollamte, ohne allen gesetzlichen Grund, Hindernisse in den Weg legt, unterliegt: für jede Stunde veranlaßten Aufenthalts einer Geldbuße von fünf Rubeln, zum Besten des Schiffscapitains: für jede Verzögerung bei Verabfolgung des Passes an ein in See stechendes Schiff, wenn solche ohne allen gesetzlichen

Grund geschehen, wird gleichfalls zum Besten des Schiffscapitains oder Bootsmanns, eine Geldbuße von zehn Rubeln für jede Verzugsstunde beigetrieben.

818. Aufgehoben (1883, Juni 3, G. S. 506).

819. Wenn die Grenz-Zollwächter, bei Ausübung ihres Amtes, die durch das Zoll-Reglement festgestellten Vorschriften überschreitend, ohne Nothwendigkeit oder zu früh Gewalt anwenden und von ihren Waffen Gebrauch machen, und bei dieser Gelegenheit irgend Jemanden tödten, verstümmeln oder verwunden, so unterliegen sie hierfür: den in den Artikeln 1466 und 1494 dieses Gesetzbuchs auf Tödtung, Verstümmelung und Verwundung aus Unvorsichtigkeit gesetzten Strafen.

Wenn der Officier einer Abtheilung der Grenzwache, nachdem er von einer verübten Tödtung oder Verwundung benachrichtigt worden, in der gesetzlich bestimmten Frist der zuständigen Obrigkeit nicht darüber berichtet, so unterliegt er hierfür einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

820. Wenn zum Personal der Grenz-Zollwache gehörende oder auch anderweitige Personen, welche heimlich ein- oder ausgeführte Waaren aufgefangen, entdeckt oder aufgehalten haben, die von ihnen entdeckten oder angehaltenen Waaren, oder aber einen Theil derselben, entwenden, so unterliegen die ersten, d. h. die Grenzwächter: der im Artikel 354 dieses Gesetzbuchs auf Aneignung von Amtswegen anvertrauten Guts gesetzten Strafe; anderweitige Personen aber: der auf Diebstahl gesetzten Strafe; überdies aber unterliegen alle solcher Entwendung Schuldigen: der Beitreibung des doppelten Werthes des von ihnen Entwendeten, und sie gehen zugleich der Belohnung verlustig, die ihnen für das Auffangen der Contrebande gebührt hätte.

821. Für alle Dienst-Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich welcher in den vorhergehenden Artikeln 805—820 dieser Abtheilung keine besonderen Vorschriften enthalten

sind, unterliegen die Personen, denen es zur Pflicht gemacht ist, auf Erfüllung der Zoll-Verordnungen zu wachen: den im Allgemeinen auf Verletzung der Dienstpflichten im Titel V dieses Gesetzbuchs gesetzten Strafen, und zwar in Grundlage der in diesem Titel enthaltenen Vorschriften.

Achtes Hauptstück.

Vom Uebertreten der für die Waldungen bestehenden Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Vom Uebertreten der für die Waldungen der Krone bestehenden Verordnungen.

822. Holzhändler, welche wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz bei sich hehlen oder kaufen, unterliegen hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihnen gehehlten oder gekauften Holzes; das zweite Mal derselben Geldbuße und außerdem dem Arrest auf eine Zeit von nicht mehr als sechs Wochen; das dritte oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Holzhändler, die sich der bezeichneten Vergehen zum zweiten Male schuldig gemacht, werden, abgesehen von der durch das Gesetz ihnen auferlegten Verantwortlichkeit für dieselben, jeden Falls zur Entziehung des Rechtes auf den Betrieb des Handels mit Holz während fünf Jahren verurtheilt. 1882, März 23. G. S. 219, II.

Anmerkung. Die Berechnung des Holzwerthes wird nach der auf Grundlage des Artikels 592 des Forstreglements angefertigten Taxe bewerkstelligt.

823. Wer sich gegen die Forstbeamten oder die Forstwache Drohungen zu Schulden kommen läßt, und dabei

ein Schießgewehr, Beil, oder eine andere Waffe wider dieselben erhebt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder von vier bis zu acht Monaten.

Wer die Forstbeamten oder die Forstwache schlägt, verwundet oder verstümmelt, wird verurtheilt: zu den in den Artikeln 271, 285, 1477—1484, 1489 und 1490 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

824. Wenn der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute geschehen und von Gewaltthätigkeiten und Unfug Seitens dieser letzteren begleitet war, so unterliegen: die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade; alle Uebrigen aber, je nach dem Maaße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Geschah der Widerstand wider die Forstbeamten und die Forstwache zwar nicht mit bewaffneter Hand, jedoch durch eine Bande und begleitet von offenbaren Gewaltthätigkeiten und Unfug, oder aber gleichwohl durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute, jedoch ohne alle offenbare Gewaltthätigkeiten Seitens dieser letzteren, so unterliegen: die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; alle Uebrigen aber, je nach dem Maaße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

In den Fällen, wo dergleichen Verbrechen von Todtschlag oder Brandstiftung begleitet waren, werden die Schuldigen verurtheilt: zu der im Artikel 268 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafe.

825. Wenn durch die Schuld eines Forstbeamten, die Untersuchung über eine Holzfällung oder einen Waldbrand, und überhaupt über Waldvertilgung, nicht im Verlaufe der ersten zwei Monate, von dem Tage an, wo der Waldfrevel entdeckt wurde, angestellt wurde, und Diejenigen, welche eigenmächtig Holz gefällt, oder der Anlegung eines Waldbrandes und überhaupt der Waldvertilgung sich schuldig gemacht, in der Folge nicht mehr aufgefunden werden; so fällt die für das Holzfällen, oder für den aus dem Waldbrande und der Waldvertilgung erwachsenen Verlust beizutreibende Geldbuße auf den Forstbeamten; ist derselbe jedoch mehr als zweimal eines solchen Vergehens schuldig befunden worden, so wird er von seinem Amte entfernt, oder aus dem Dienste entlassen.

Anmerkung. Als beachtenswerthe Abhaltungsgründe werden einzig und allein betrachtet: 1) schwere Krankheiten, und 2) irgend ein natürliches oder sonstiges nicht zu überwindendes Hinderniß.

826. Wenn Jemand aus der Zahl der Forstbeamten oder Forstwächter irgend ein Gewerbe mit Walderzeugnissen betreibt, so werden ihm alle Holzmaterialien, auch wenn er sie nicht aus einer seiner Hut anvertrauten Waldung entwendet hatte, zum Besten der Krone, abgenommen, und er unterliegt dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu sechs Wochen.

827. Wenn Forstbeamte oder Forstwächter, indem sie Waldfrevler fangen oder verfolgen, ohne offenbare Nothwendigkeit Gebrauch von ihren Waffen machen und irgend Jemand verstümmeln, verwunden oder gar tödten, so unterliegen sie hierfür: den in den Artikeln 1466 und 1494 auf Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung aus Unvorsichtigkeit gesetzten Strafen.

828. Wenn ein Forstbeamte die zur Anfertigung von Holzfabricaten empfangenen oder irgend welche andere Gelder, wohin gehörig, später, als in der bestimmten Frist absendet, und die nicht abgefertigte Summe selbst den Betrag von dreihundert Rubeln Silber übersteigt, so wird für jede Woche solcher Versäumniß von demselben zu einem Kopeken vom Rubel als Buße beigetrieben.

829. Wenn ein Forstbeamte die Bücher, in welche die Billete zum Holzfällen eingetragen werden, nicht, wohin gehörig, in der bestimmten Frist vorstellt, so wird ihm der Gehalt für die ganze Zeit der Versäumniß unwiederbringlich einbehalten.

Von denjenigen Forstbeamten des Curländischen Gouvernements, welche keinen Gehalt beziehen, wird, wenn sie die Bücher, in welche die Billete zum Holzfällen eingetragen werden, nicht in der bestimmten Frist vorstellen, als Strafe für die ganze Zeit der Versäumniß, eine solche Summe Geldes beigetrieben, wie von dem Gehalte eines Försters gleichen Ranges in einem anderen Gouvernement einbehalten worden wäre. Diese Geldbuße wird obengenannten Beamten bei Auszahlung der ihnen durch das Forst-Reglement bestimmten fünf Procent von den Forsteinnahmen abgezogen; falls diese fünf Procent nicht hinreichend wären, so wird die Geldbuße von den Einnahmen der diesen Beamten zum Nießbrauche überlassenen Ländereien beigetrieben.

830. Der im vorhergehenden Artikel 829 festgesetzten Beahndung unterliegt auch ein Forstbeamte, welcher ein bei ihm von Reichsbauern eingegangenes Erlaubniß-Gesuch zum Holzfällen länger, als zwei Wochen ohne Resolution läßt, oder dasselbe seiner Obrigkeit nicht vorstellt.

Von den Forstbeamten des Curländischen Gouvernements wird, wenn sie ein bei ihnen von Reichsbauern eingegangenes Erlaubniß-Gesuch zum Holzfällen länger, als zwei Wochen ohne Resolution lassen, oder dasselbe ihrer Obrigkeit nicht vorstellen, eine Geldbuße beigetrieben in derselben Ordnung und aus denselben Quellen, wie in dem vorhergehenden Artikel angegeben ist.

Zweite Abtheilung.

Vom Uebertreten der für die Privatwaldungen bestehenden Verordnungen.

830[1]. Wenn die in den Artikeln 822—824 vorgesehenen verbrecherischen Handlungen in Privatwäldern verübt worden sind, so unterliegen die Schuldigen den in jenen Artikeln festgesetzten Geldbußen und Strafen und sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers die ihnen abgenommenen, eigenmächtig gefällten, oder gestohlenen Forstmaterialien auf das Gut, aus welchem sie entwendet worden, zurückzuschaffen.

830[2]. Die Forstbeamten, welche Privatwälder unter ihrer Obhut und Verwaltung haben, sowie die Forstwächter unterliegen für Beschädigung, Zerstörung, Zueignung oder Verschleuderung von Forstmaterialien aus den ihrer Bewachung anvertrauten Wäldern und für andere Vergehen und Verbrechen in der Verwaltung von Privatwäldern den allgemeinen Strafen, welche für diese Vergehen und Verbrechen in diesem Gesetzbuche (Art. 1681, 1682, 1704, 1709 u. 1711) und in dem Statut über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Art. 177) festgesetzt sind.

Achter Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Wohlfahrt und Polizei.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen, welche den öffentlichen Gesundheitszustand schützen.

Erste Abtheilung.

Vom Uebertreten der Quarantaine-Verordnungen.

831. Diejenigen, welche nachfolgender Verbrechen wider die Quarantaine-Ordnung überwiesen worden: 1) Widerstand, welcher mit offener Gewalt oder gewaltthätigen Maaßregeln wider die von der Obrigkeit zur Verhütung der Pest-Verbreitung getroffenen Anordnungen geübt worden; 2) Gewalt, welche wider die Quarantaine-Wache geübt worden, mit der Absicht, durch die Quarantaine-Linie zu dringen, ingleichen aber auch eigenmächtiges Einlaufen eines Fahrzeuges in den Quarantaine-Hafen, nachdem es auf Aufforderung der Brandwache nicht angelegt hat, wenn übrigens solches nicht aus besonders wichtigen Gründen geschah, wie in Folge eines Sturmes, oder feindlicher Verfolgung, und dem ähnlicher Begebenheiten, welche der Befehlshaber des Fahrzeuges oder der Schiffscapitain und die Mannschaft abzuwenden nicht im Stande waren; 3) Vorsätzlich geschehene Brandstiftung an Quarantaine-Gebäuden oder cernirten Häusern; unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe.

832. Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche in der Quarantaine selbst, oder innerhalb der Quarantaine-Linie, oder an einem cernirten Orte, während Vorhandenseins der Pest, sich als schuldig erweisen:

1) Aus der Quarantaine-Linie oder auch einem cernirten Orte herausgegangen zu sein, oder Menschen oder Vieh herausgelassen zu haben;

2) Aus einem Hause, welches, weil sich in demselben Pestkranke ausgewiesen haben, cernirt oder unter Wache gestellt worden, herausgegangen zu sein, ingleichen aber auch während des Vorhandenseins dieser Seuche, aus dem Hause gegangen zu sein, ohne obrigkeitliche Erlaubniß dazu, oder zu unerlaubten Stunden, oder aber eigenmächtig die ihnen von der Obrigkeit zum Herausgehen aus einem cernirten Hause gegebenen Abzeichen Anderen übergeben zu haben;

3) Pestkranke verheimlicht und an der Pest Gestorbene heimlich aus den Häusern geschafft zu haben;

4) Effecten, welche Peststoff enthalten oder bei Pestkranken sich befunden haben, über die Quarantaine-Linie oder die Cernirungs-Linie herausgetragen, herausgegeben oder herübergeworfen zu haben;

5) Effecten, welche von Personen, die an der Pest gestorben, hinterlassen worden, nicht zur Reinigung vorgestellt zu haben;

6) In cernirten oder ausgestorbenen Häusern einen Diebstahl begangen zu haben.

Wenn die in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen der Quarantaine-Vorschriften und Vorsichtsmaaßregeln innerhalb der Qarantaine, der Quarantaine- oder Cernirungs-Linie zu einer Zeit verübt oder zugelassen worden sind, während welcher die Pest zwar nicht wüthete, das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Seuche indessen ungewiß war, so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

833. Den in den vorhergehenden Artikeln 831 und 832 festgesetzten Strafen, und zwar in Grundlage der durch die-

selben gegebenen Vorschriften unterliegen gleichfalls bei den Maaßregeln zur Unterdrückung der Pest gebrauchte Beamte, Wächter und Diener, wenn sie sich bei den in diesen Artikeln aufgeführten Verbrechen der Theilnahme oder der Connivenz schuldig gemacht.

834. Wer ein Document fälscht, oder wissentlich ein, wenn auch von einem Andern gefälschtes, Document braucht, ingleichen ein echtes, aber einem Andern gehörendes, Document in der Absicht braucht, dadurch das Quarantaine-Verfahren zu verkürzen, oder sich demselben gänzlich zu entziehen, unterliegt, falls er aus einem Orte angelangt ist, wo die Pest wüthet: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe; ist er aber aus einem Orte angelangt, wo nach den von dort eingelaufenen Nachrichten die Pest zwar nicht gerade herrscht, der aber gewöhnlich, oder in diesem Jahre zu den verdächtigen gezählt wird, so unterliegt er: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Eben diesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen der Befehlshaber eines Fahrzeugs oder der Schiffscapitain und alle auf dem Fahrzeuge befindlichen Individuen für Verheimlichung dessen, daß es unterwegs mit anderen Fahrzeugen, die aus verpesteten oder verdächtigen Orten kamen, in Communication gewesen, ingleichen aber auch der Befehlshaber eines Fahrzeugs oder der Schiffscapitain und Alle, welche vorsätzlich die Wahrheit verbergen, daß sich an Bord mehr oder weniger Leute vorfinden, als in dem von der Quarantaine ertheilten Zeugnisse angegeben, oder aber die gleichfalls absichtlich die wahren Ursachen dieses Umstandes verbergen, oder aber sich eines andern Betruges, in Beziehung auf den Zustand der Leute und Waaren, schuldig machen.

835. Wer, um der Quarantaine-Reinigung sich zu entziehen, auf irgend welche Weise die Quarantaine und die Quarantaine-Wache umgeht, und in Folge dessen gesunde Orte selbst betritt, oder aber Leute, Thiere oder

Effecten, die der Reinigung unterliegen, ohne dieselbe nach solchen Orten geleitet oder einführt, unterliegt der Bestrafung, in Grundlage folgender Vorschriften: 1) Wenn er oder sein Schiff, oder sein Transport, aus einem Orte herkamen, wo die Pest wüthete: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe: 2) Wenn er oder sein Schiff, oder sein Transport, aus einem Orte herkamen, welcher der Pest verdächtig ist: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren; 4) Wenn er oder sein Schiff, oder sein Transport, aus einem gesunden Orte herkamen, unterwegs aber mit verpesteten oder verdächtigen Orten in Communication gewesen sein konnten: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

836. Wenn an den Orten, wo eine Quarantaine-Linie errichtet worden, irgend ein Fischer, Küstenfahrer, Küsten- und Grenzbewohner, oder sonst ein zufällig dort sich befindendes Individuum, ans Ufer geworfene Effecten, oder Böte, Schaluppen und andere Ruderfahrzeuge, die ans Ufer angelegt haben, nimmt, oder aber Effecten oder Waaren von einem ihm begegnenden Schiffe oder Transporte aufnimmt, das aus verpesteten, verdächtigen oder aber unbekannten Orten herkommt: so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn solches aber zu einer Zeit geschehen, wo von der Obrigkeit, wegen Annäherung der Seuche gegen unsere Grenzen, besondere Vorsichtsmaaßregeln wider Einschleppung derselben öffentlich vorgeschrieben worden, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

837. An cernirten Orten unter Quarantaine-Aufsicht stehende Individuen unterliegen, wenn sie unter einander heimlich in Communication gewesen, nachdem sie hierauf

nochmals die Quarantaine-Zeit überstanden: dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

838. Derselben Strafe und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche überwiesen worden, innerhalb der Quarantaine-Linie oder an cernirten Orten, mit getragenen Kleidungsstücken oder Lumpen gehandelt zu haben, nachdem ein betreffendes Verbot erlassen worden.

839. Wenn Personen, die verschiedentliche Reinigungstermine zu bestehen haben, unter einander, wenn auch nur aus Unvorsichtigkeit, innerhalb der Quarantaine oder des Quarantaine-Hafens, in Communication kommen, so unterliegen sie, nachdem sie nochmals die gesetzliche Quarantaine-Zeit überstanden, je nach den Thatumständen: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder sie werden, falls sie dem Gesetze nach von Leibesstrafen nicht ausgenommen sind, zu Dienstleistungen bei der Quarantaine oder zu Arbeiten angestellt auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

840. Inhaber von Gasthäusern, Fuhrmannsherbergen, (постоялые дворы) und anderen Wirthschaften dieser Art, welche sich in der Nähe eines aus Ursache der Pest cernirten Ortes (in dem von der höheren Quarantaine-Obrigkeit zu bezeichnenden Rayon) befinden, die in ihre Gastwirthschaften zur Nacht oder auf längere Zeit ein aus einem cernirten Orte kommendes Individuum aufnehmen, welches von der Ortsobrigkeit kein vorschriftmäßiges Zeugniß darüber hat, daß es die ganze ordnungsmäßige Reinigung ausgehalten, unterliegen hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

841. Wenn Jemand, der mit Erlaubniß der Obrigkeit in die Quarantaine Zutritt erhalten, mit der Pest behaftete oder der Pest verdächtigte Personen oder Effecten berührt, oder aus der äußeren Abtheilung der Quarantaine

in die innere Abtheilung derselben, oder auf das Quarantaine-Fahrzeug, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, sich begiebt, so wird er hierfür verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten: zuvor aber unterliegt er selbst der Quarantaine-Reinigung, in Grundlage der allgemeinen Vorschriften.

Wenn sich diese Personen oder Effecten, oder das Fahrzeug nur unter Beobachtung befanden, so wird Derjenige, welcher mit ihnen in Communication getreten, verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, wird aber gleichfalls zuvor der gehörigen Beobachtung unterzogen.

842. Alle geringfügigen Uebertretungen der Quarantaine-Vorschriften, die zu einer Zeit verübt worden, während welcher innerhalb der Quarantaine-Linie oder des cernirten Orts sich weder mit Ansteckung behaftete, noch der Reinigung unterworfene Fahrzeuge, Effecten, Leute und Thiere vorfanden, unterliegen: den im vorhergehenden Artikel 839 festgesetzten Strafen, und zwar in Grnndlage der dort gegebenen Vorschriften.

843. Theilnehmer an Quarantaine-Verbrechen unterliegen: denselben Strafen, wie Diejenigen, welche solche Verbrechen begangen haben, mit Ausnahme Derjenigen, die über das beabsichtigte Verbrechen, vor Vollführung desselben, eine Anzeige machen, so daß dadurch rechtzeitig demselben vorgebeugt werden kann, und die aus dieser Rücksicht von jeder Strafe befreit werden. Denjenigen, welche aus eigenem Antriebe und reuig über das Verbrechen, während es ausgeführt wird, oder selbst nachdem es schon verübt worden, eine Anzeige machen, wird einige Milderung der Strafe, in Grundlage der in den Artikeln 134, 135 und 153 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften gewährt.

844. Wer nicht rechtzeitig, wie es sich gehörte, über Diejenigen, welche an cernirten Orten krank befallen, berichtet, oder aber, nachdem er ans Ufer geworfene Effecten oder Leichnahme, oder Böte, Schaluppen und Ruderfahrzeuge, die ans Ufer angelegt haben, selbst berührt oder

wahrgenommen, wie ein Anderer diese Gegenstände berührte, oder gesehen hat, daß irgend Jemand von einem ihm begegnenden Fahrzeuge oder Transporte Effecten entgegennahm, nicht über alles Dieses der nächsten Quarantaine-Obrigkeit oder der Cordon-Wache Anzeige macht, oder aber, wenn er erfahren, daß irgend Jemand aus dem Auslande sich durch den Cordon geschlichen, oder aber mit einem solchen Umgang gehabt, darüber nicht bei der nächsten Quarantaine oder Quarantaine-Barriere, oder bei dem Cordon eine Anzeige macht — der unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

845. Wer aus einer Quarantaine oder einem cernirten Orte, zwar nach geschehener gehöriger Reinigung und Beobachtung, jedoch ohne das vorschriftmäßige Zeugniß von der betreffenden Ortsobrigkeit erhalten zu haben, herausgeht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Wenn aber ein ganzer Transport oder ein Fahrzeug die Quarantaine oder einen cernirten Ort verläßt, gleichfalls nach geschehener gehöriger Reinigung oder Beobachtung, aber ohne Billet, so verantwortet hierfür nur der Befehlshaber oder der Aelteste auf dem Fahrzeuge oder Transporte, und unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

846. Unter Quarantaine-Aufsicht befindliche Individuen unterliegen für jeden, in Beziehung auf die gegen die Pest vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln, bewiesenen Ungehorsam wider Quarantaine- und andere, zur Unterdrückung der Pest angestellte, Beamte und Wachen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

847. Vorgesetzte der Quarantainen oder cernirten Orte, welche ohne sich in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften von dem Gesundheitszustande eines Individuums überzeugt zu haben, demselben ein Abzeichen oder einen Schein auf Entlassung aus der Quarantaine-Linie oder dem cernirten Orte verabfolgen, unterliegen: den oben im Artikel 832

festgesetzten Strafen, und zwar in Grundlage der dort enthaltenen Vorschriften.

848. Beamte oder Diener von Quarantainen und cernirten Orten unterliegen für mangelhafte Beaufsichtigung hinsichtlich Erfüllung der Vorschriften über die zu haltende Quarantaine-Zeit, ingleichen aber auch falls sie die Nachrichten über in der Quarantaine oder dem cernirten Orte vorgekommene Krankheitsfälle, oder die aus anderen Orten über drohende Gefahr eingelaufenen Nachrichten nicht geheim halten: der Entsetzung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

849. Für Mangel an Pflichteifer und Versäumnisse im Dienste, die aber nicht mit Uebertretung der Quarantaine-Verordnungen verbunden sind, ingleichen auch für ungeziemende Behandlung der in Quarantaine tretenden Personen, unterliegen Quarantaine-Beamte: das erste und zweite Mal, Strafen in Grundlage der allgemeinen im Artikel 410 dieses Gesetzbuchs enthaltenen, Vorschriften; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, in dem Quarantaine-Ressort zu dienen.

850. Wenn Beamte der Ortspolizei, falls die Pest sich zeigt, nicht die gesetzlichen Maaßregeln zur Unterdrückung derselben ergreifen, oder nicht über deren Erscheinen, gemäß den hierüber erlassenen Vorschriften, ihrer Obrigkeit berichten, so unterliegen sie, je nach den Thatumständen: der Entsetzung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste, oder aber der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

851. Wenn unter Quarantaine stehende Fahrzeuge oder Schaluppen, die sich auf der Rhede, oder im Quarantaine-Hafen, oder aber auf der Ueberfahrt von dem einen zu dem andern Orte befinden, vorsätzlich andere Fahrzeuge berühren, oder aber wenn einer der im Quarantaine Gebäude oder Hafen sich aufhaltenden Leute absichtlich solche Personen oder Gegenstände berührt, welche entweder gar nicht unter Quarantaine-Aufsicht stehen, oder

aber andere Reinigungstermine, als er, zu bestehen haben; so wird der Schuldige, neben Bestrafung für die Uebertretung der Quarantaine-Vorschriften, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs, verurtheilt: nach Maaßgabe der darüber beigebrachten gesetzlichen Beweise, für allen, Jemanden dadurch verursachten, Schaden zu entschädigen.

852. Wenn bei Besichtigung eines Schiffs oder Transports, behufs deren Entlassung aus der Quarantaine, sich irgend welche vorher nicht declarirte, Peststoff aufnehmende, Waaren oder Effecten vorfinden, so beginnt die Quarantaine-Reinigung dieses Schiffs oder Transports von neuem in vollem Maaße; die der vorsätzlichen Verheimlichung dieser Waaren oder Effecten Schuldigen aber unterliegen: den oben im Artikel 832 festgesetzten Strafen.

853. Aufgehoben den 11. Januar 1870.

Zweite Abtheilung

Vom Uebertreten der Vorschriften wider Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten.

854. Wer da weiß, daß er mit einer epidemischen oder einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet ist, und mit Absicht etwas thut, wodurch diese Krankheit unfehlbar einem Andern mitgetheilt werden muß, wird verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Ueberdies ist er verpflichtet, dem durch ihn Angesteckten alle Curkosten zu ersetzen.

Wenn jedoch eine unheilbare Zerrüttung der Gesundheit, oder aber gar der Tod der angesteckten Person davon die Folge ist, so unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 1486 und 1488 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

855. Wenn eine Weibsperson weiß, daß sie mit einer ansteckenden oder einer andern bösartigen Krankheit behaftet ist, dennoch aber dieselbe verbirgt oder verschweigt, und sich als Amme oder Wärterin verdingt, so unterliegt sie nach

ihrer Heilung: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, je nach Beschaffenheit der Krankheit und den übrigen Thatumständen.

856. Wenn die Ortspolizei, nachdem sie von dem Erscheinen einer epidemischen oder einer ansteckenden Krankheit an den unter ihrer Aufsicht stehenden Orten benachrichtigt worden, nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Maaßregeln, um der Krankheit Einhalt zu thun und ihrer Verbreitung vorzubeugen, ergreift, und nicht darüber der zuständigen Obrigkeit berichtet, so werden die einer solchen Versäumniß schuldigen Glieder der Polizeibehörde, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, verurtheilt: entweder zu einem Abzuge von sechs Monaten oder auch eines ganzen Jahres an der Dienstzeit, oder zur Entsetzung vom Amte, oder aber auch zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

857. Den im vorhergehenden Artikel 856 festgesetzten Beahndungen unterliegen im Staatsdienste stehende Aerzte, welche nicht über jedes zu ihrer Kenntniß gelangte Erscheinen einer epidemischen oder einer ansteckenden Krankheit unverzüglich der örtlichen Medicinalobrigkeit berichten.

Wenn aber ein freipracticirender Arzt einer solchen Uebertretung der bestehenden Vorschriften schuldig ist, so unterliegt er: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln; das dritte Mal unterliegt er, neben einer eben solchen Geldbuße, auch einem strengen Verweise, wobei ihm eröffnet wird, daß für eine abermalige Wiederholung des bezeichneten Vergehens ihm die Praxis untersagt werden wird. Wenn er auch hiernach derselben Gesetzübertretung überwiesen worden, so wird ihm die Praxis auf immer untersagt.

858. Wenn, zur Zeit des Wüthens einer besonders gefährlichen epidemischen oder ansteckenden Krankheit, von

der Obrigkeit noch besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen Verbreitung derselben ergriffen oder vorgeschrieben werden, so unterliegen die Uebertreter der für diesen Fall erlassenen Vorschriften: den zu solcher Zeit von der Obrigkeit besonders angesetzten Strafen.

Dritte Abtheilung.

Vom Uebertreten der für das Beerdigen der Todten erlassenen Vorschriften.

859. Ein Geistlicher, welcher einen Todten nicht auf dem dazu bestimmten Begräbnißplatze, sondern in der Stadt bei einer Kirche bestattet, ingleichen aber auch derjenige, welcher ohne gesetzliche Gründe dazu sich weigert, einen Todten zu beerdigen, unterliegt hierfür: einer Correctionsstrafe, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit.

860. Wer einen Todten vor geschehener gerichtlich-medicinischer Leichenschau unter Umständen, wo solches von dem Gesetze nicht erlaubt ist, begräbt, unterliegt hierfür: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln, oder aber dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Wenn aber erwiesen sein wird, daß er dieses in der Absicht gethan, die Anzeichen der Tödtung zu verheimlichen, so wird er in diesem Falle, je nach den Thatumständen, bestraft: als Begünstiger der verübten Tödtung, oder aber als Hehler derselben, nach den in den Artikeln 121 und 124 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

Vierte Abtheilung.

Vom Uebertreten der wider Viehseuchen bestehenden Vorschriften.

861. Dorfvorgesetzte, ebenso aber auch Glieder einer Polizeibehörde, welche, nachdem sie erfahren, daß an den ihrer Aufsicht anvertrauten Orten eine Viehseuche ausgebrochen, nicht gehörigen Orts darüber, wem gehörig, be-

richten, und nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Verhütungsmaaßregeln ergreifen, unterliegen hierfür: die ersteren, d. i. die Dorfgemeinde- oder Bezirksgemeinde-Vorgesetzten: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, die Glieder der Polizeibehörde aber: einem Abzuge von einem Monate bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit; oder der Entfernung vom Amte.

862. Wer absichtlich fremdem Vieh eine Seuche mittheilt, unterliegt: den im Artikel 1623 dieses Gesetzbuchs hierauf gesetzten Strafen.

Fünfte Abtheilung.

Vom Uebertreten der für Erhaltung reiner Luft und gesunden Wassers, ingleichen der Unschädlichkeit der Lebensmittel, bestehenden Vorschriften.

863. Wenn Jemand eine Fabrik, Manufactur oder andere Gewerksanstalt, die das Gesetz als nachtheilig für die Reinheit der Luft, oder für die Unschädlichkeit des Wassers bezeichnet, in einer Stadt, oder zwar außerhalb derselben, aber stromaufwärts, errichtet, so werden solche Betriebsanstalten, auf Kosten des Schuldigen, dem Abbruch unterworfen, und derselbe unterliegt: dem Arrest auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. 1885, Dec. 18. G. S. 1047, VI.

864. Wer in der Absicht, Jemanden seines Lebens zu berauben, giftige oder heftigwirkende und schädliche Substanzen ins Wasser wirft, wird verurtheilt: zu der im Artikel 1453 dieses Gesetzbuchs auf vorbedachten Mord gesetzten Strafe.

865. Falls in Veranlassung der im Artikel 115 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichneten Vergehen der Tod irgend Jemandes herbeigeführt wird, so werden die Schuldigen, neben der auf das Vergehen gesetzten Strafe und der Entziehung des Rechts auf immer, Getränke oder irgend welche Eßwaare

zu verkaufen oder zu bereiten, und Geschirre zu ihrer Bereitung oder Aufbewahrung anzufertigen, falls sie Christen sind, der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

Sechste Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Verkauf, Aufbewahrung und Gebrauch giftiger und heftigwirkender Substanzen bestehenden Vorschriften.

866. Ausgeschlossen (1885, Dec. 18; G. S. 1047, VIII).

867. Wenn ein zum Verkaufe giftiger oder heftigwirkender Substanzen Berechtigter dieselben wissentlich Personen verkauft, die kein Recht haben, solche Substanzen zu kaufen, oder die kein Zeugniß über ein solches Recht vorgewiesen haben, oder aber ohne Beobachtung der übrigen, zu diesem Ende vorgeschriebenen, Vorsichtsmaaßregeln (s. d. Medic.-Verordn., B. II, Tit. II, Hauptst. 3), ingleichen wenn er die erwähnten Substanzen nicht in der Gestalt, in welcher der Verkauf erlaubt ist, verkauft; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, und geht auf immer des Rechts verlustig, giftige und heftigwirkende Substanzen zu verkaufen.

Falls Jemand auch hiernach und ungeachtet des an ihn ergangenen Verbots abermals überwiesen wird, giftige und heftigwirkende Substanzen verkauft zu haben, so unterliegt er: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

868. Wenn Personen, denen es erlaubt ist, giftige und heftigwirkende Substanzen zum Verkaufe oder zum Gebrauche beim Gewerbe oder Handwerke zu halten, die hinsichtlich Aufbewahrung und Gebrauch dieser Substanzen vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln nicht beobachten, so unterliegen sie: falls dadurch nicht der Tod irgend Jemandes herbeigeführt worden, wenn dieses Vergehen zum

dritten Male begangen ist, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln und der Entziehung des Rechts, giftige und heftigwirkende Substanzen nicht nur zum Verkauf, sondern auch zum Gebrauch beim Gewerbe oder Handwerke bei sich zu halten.

869. Falls durch die in den vorhergehenden Artikeln 867 und 868 und auch die in den Artikeln 104[1] und und 104[2] des Ges. üb. d. v. den Friedensr. zu verh. Strafen bezeichneten Vergehen der Tod irgend Jemandes verursacht wird, so unterliegen die Schuldigen, außer den oben erwähnten Beahndungen oder Strafen, falls sie Christen sind: der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, VII.

869[1]. Wer die für die Zubereitung und den Verkauf von Stickstofffsäure festgesetzten Forderungen nicht beobachtet, unterliegt, wenn nachgewiesen wird, daß er dabei irgend einen der Sicherheit oder der Ruhe des Staates zuwiderlaufenden Zweck im Auge gehabt hat, den im Artikel 987 dieses Gesetzbuchs angegebenen Strafen. 1882, Aug. 7; G. S. 671.

Siebente Abtheilung.

Vom Uebertreten der Medicinal-Verordnungen.

I. Unerlaubtes und falsches Curiren.

870. Wenn von der Medicinalobrigkeit erkannt wird, daß ein Arzt, Operateur, Accoucheur oder eine Hebamme, aus Nichtkenntniß ihrer Kunst, offenbare, mehr oder minder bedeutende Verstöße gegen dieselbe begangen haben, so wird ihnen die Praxis untersagt, solange sie nicht eine neue Prüfung bestanden und ein Zeugniß über genügende Kenntniß ihres Faches erlangt haben.

Wenn durch eine falsche Cur der Tod irgend Jemandes herbeigeführt, oder ihm ein bedeutender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, so wird der Schuldige, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

871. Diejenigen, welche die Erlaubniß zu ärztlicher Praxis Personen ertheilen, die nicht alle hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen, unterliegen: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der im Artikel 388 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

Für jeden Schaden, welcher durch die Unwissenheit der sich mit Pockenimpfung auf Erlaubniß eines Medicinalbeamten befassenden Personen erfolgt ist, unterliegt dieser Beamte: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; die schuldigen Impfer aber, falls das Uebel durch Nichtbeobachtung der ihnen gegebenen Vorschriften oder durch ihre Nachlässigkeit verursacht wurde, werden verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

871¹. Wenn in Folge ärztlicher Behandlung seitens solcher Personen, die nicht dazu berechtigt waren, und bei der Kur giftige oder strengwirkende Substanzen (Medicin.-Verordn., Art. 879 u. Beil.) gebraucht haben, ein Schaden für die Gesundheit entsteht, so unterliegen die Schuldigen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße von nicht über dreihundert Rubel.

II. Pflichtversäumnisse der Aerzte, Accoucheure, Hebammen u. drgl. m.

872. Aerzte, Operateure, Accoucheure, Feldscheere, Hebammen u. drgl. m., welche die Praxis nicht aufgegeben haben, wenn sie ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe nicht auf die Bitte eines Kranken sich einstellen, um ihm Hülfe zu gewähren, unterliegen hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal, von nicht mehr als funfzig Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln; falls eines dieser Individuen im Staatsdienste steht, so kann dasselbe, neben den vorgeschriebenen Geldbußen, nach

Ermessen seiner Obrigkeit für solche zum öfteren bewiesene Nachlässigkeit in Beziehung auf seine Pflicht, sowie für solchen Mangel an Menschenliebe, seines Amtes entsetzt werden.

873. Den im vorhergehenden Artikel 872 festgesetzten Beahndungen unterliegt gleichfalls ein Arzt, der auf Aufforderung einer Hebamme, ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe, sich nicht bei einer Wöchnerin einfindet, ingleichen aber auch eine Hebamme, die auf erhaltene Aufforderung sich nicht einfindet, um Frauen, welche sich mit Geburtshülfe abgeben, ohne dieselbe studirt zu haben, hülfreiche Hand zu leisten; dieselben (d. h. der Arzt, oder aber die Hebamme) unterliegen diesen Beahndungen auch, wenn sie sich zwar in Folge der Aufforderung eingestellt, die Wöchnerin aber, vor der Entbindung und bevor sie Alles, soweit es von ihnen abhängt, in gehörige Ordnung gebracht, wieder verlassen haben.

874. Wenn ein Kreis-, Stadt- oder Polizei-Arzt auf gesetzliche Requisition der Polizeibehörde, ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe, sich nicht einfindet, um eine gerichtlich-medicinische Untersuchung anzustellen, oder aber um einem auf Erkenntniß des Criminalgerichts zu bestrafenden Verbrecher Hülfe zu leisten, so unterliegt er hierfür: einem Abzuge von drei Monaten an der Dienstzeit. Wenn aber ein freipracticirender Arzt, der wegen Abwesenheit des Kreis-, Stadt- oder Polizei-Arztes von der Polizeibehörde berufen wird, sich dessen schuldig macht, so unterliegt er: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

875. Ein Arzt oder Accoucheur, welcher der zuständigen Obrigkeit nicht über die von ihm wahrgenommenen Versäumnisse, Unordnungen und Mißbräuche der Pharmaceuten berichtet, wenn diese Versäumnisse oder Mißbräuche der Art sind, daß sie dem Kranken schädlich werden können, oder aber wirklich schädlich geworden, unterliegt hierfür: einem strengen Verweise, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

876. Von der Staatsregierung besoldete Aerzte, Accoucheure oder Hebammen, welche von unvermögenden, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Stadtquartale, Kreise oder Ressort sich befindenden Kranken Bezahlung für ihre Mühwaltung verlangen, oder aber von anderen Personen mehr an Bezahlung fordern, als gesetzlich festgestellt ist, unterliegen hierfür: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal, dem Verluste ihres Amtes.

877. Wenn eine Hebamme bei einer schwierigen Geburt eine solche Operation unternimmt, zu der sie dem Gesetze nach die Hülfe eines Accoucheurs oder Arztes zu verlangen verpflichtet ist, an diesem Orte oder in der Nähe desselben aber ein Accoucheur oder Arzt sich befindet; so unterliegt sie hierfür: einer Geldbuße von nicht mehr als dreißig Rubeln, oder aber dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

878. Eine Hebamme, die überwiesen worden, wenn auch ohne böse Absicht einen Abort veranlaßt zu haben, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; sobald aber dadurch der Tod der Mutter oder des Kindes erfolgte: auch der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, falls sie zum Christlichen Glauben sich bekennt.

879. Eine Hebamme, welche im Falle, daß Jemand sie auffordert, einen Abort zu veranlassen, nicht unverzüglich darüber der zuständigen Obrigkeit berichtet, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

880. Eine Hebamme, die nicht dem Stadt-Accoucheur oder der Medicinal-Verwaltung über eine zur Welt gekommene, auffallende und ungewöhnliche, Mißgeburt Bericht erstattet, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. Derselben Beahndung unterliegt sie, wenn sie dem Arzt nicht, oder nicht rechtzeitig über die Fälle berichtet, wo eine Kreisende in ihrer Gegenwart, oder kurz vor ihrer Ankunft stirbt. Wenn in solchen Fällen erwiesen sein wird, daß durch eine passende Operation

das Kind hätte lebendig aus dem Mutterleibe gezogen werden können, die Hebamme aber nicht die geeigneten Maaßregeln dazu ergriffen hat, so wird sie verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

III. Uebertreten der über Errichtung von Apotheken bestehenden Verordnungen

881. Eröffnet Jemand eine Apotheke, ohne dazu die Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit erhalten zu haben, so wird eine solche Apotheke geschlossen, und die daselbst vorgefundenen Geräthe und alle Materialien werden zum Besten des örtlichen Collegiums Allgemeiner Fürsorge oder der dasselbe ersetzenden Anstalten weggenommen.

882. Wenn Jemand, obschon er die Erlaubniß hat, an einem bestimmten Orte eine Apotheke zu halten, sie an einen andern Ort versetzt, ohne dazu die Genehmigung der zuständigen Obrigkeit erlangt zu haben, so unterliegt er: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln, und ist verpflichtet, falls es sich als nöthig erweist, seine Apotheke nach dem früheren, für dieselbe angewiesenen, Orte zurückzuführen.

883. Die Verkäufer von Arzenei-Substanzen im Großen (Materialisten) oder im Detail, unterliegen, wenn sie dieselben in Stücke geschnitten, gehackt, oder pulverisirt (mit Ausnahme derjenigen jedoch, die in dieser Gestalt aus den Fabriken bezogen werden, oder im Handel üblich sind) zum Verkauf bringen, oder aber wenn sie überwiesen worden, Arzeneien nach ärztlichen Recepten bereitet und zusammengesetzt zu haben: falls sie dieses Vergehen zum dritten Male begangen haben, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln und dem Verbot für immer, mit Arzenei-Substanzen Handel zu treiben. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, VI.

IV. Uebertreten der über innere Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften.

884. Der eine Apotheke Verwaltende (ebenso aber auch der Inhaber derselben, falls er sie selbst verwaltet) unterliegt für schlechte Qualität und für Mangel an den gesetzlich vorgeschriebenen Materialien, Geräthschaften, Instrumenten und den Apparaten, die zur Anfertigung von Medicamenten und zur Ausführung von pharmaceutischen und bei der Arzeneibereitung nothwendigen chemischen Processe erforderlich sind, sowie auch für Mangel an Apothekerwaagen jeder Art, desgleichen wenn er keine Medicamenten-Taxe, oder kein Verzeichniß der zur Ausübung ärztlicher Praxis berechtigten Aerzte, oder kein Apotheker-Reglement, oder nicht die gehörigen Schnurbücher hat, ferner wenn er die Recepte ins Buch nicht einträgt, oder falsch und unrichtig einschreibt, endlich auch die vorschriftmäßige Reinlichkeit nicht beobachtet: das erste Mal, einer strengen Bemerkung von Seiten der örtlichen Medicinalobrigkeit; das zweite Mal, einem strengen Verweise von Seiten des Medicinal-Departements; das dritte Mal aber, falls dies im Laufe desselben Jahres Statt gefunden, auch der Entfernung von der Verwaltung der Apotheke auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Verwaltende von Kronapotheken, welche derartiger Vergehen überwiesen worden, unterliegen: das erste Mal, gleichfalls Bemerkungen; das zweite Mal, Verweisen mit Eintragung derselben in die Dienstlisten; das dritte Mal und die folgenden Male aber, neben einem eben solchen Verweise, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Anmerkung. In den in diesem und in anderen Artikeln bezeichneten Fällen, wo der Inhaber einer Apotheke von der Verwaltung derselben zeitweilig entfernt wird, wird die Verwaltung der Apotheke für diese Zeit, je nach Ermessen der örtlichen Medicinalobrigkeit, einem der Pharmaceuten derselben Apotheke oder aber irgend einem Andern übertragen.

885. Falls die erforderliche Vorsicht bei Aufbewahrung, Verabfolgung oder Anwendung nicht blos giftiger, sondern auch heftigwirkender Substanzen, nicht beobachtet wird, so unterliegt der die Apotheke Verwaltende: auf immer der Entziehung des Rechts, eine Apotheke zu verwalten; ist er aber zugleich selbst der Inhaber, so geht er auch des Rechts verlustig, eine Apotheke zu halten; Kronapotheken Verwaltende werden hierfür des Amtes entsetzt.

886. Wenn der eine Apotheke Verwaltende von Fabricanten oder mit Arzenei-Substanzen handelnden Personen solche präparirte Arzeneien kauft, die in dem Laboratorium der Apotheke bereitet werden müssen, so unterliegt er, mit einziger Ausnahme der Fälle, wo solches gesetzlich erlaubt ist: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln; wenn er sich im Laufe eines und desselben Jahres zum dritten Male dieser Uebertretung der Vorschriften schuldig macht, so wird er auf eine Zeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren von der Verwaltung der Apotheke entfernt.

Im Fall der Unfähigkeit des eine freie Apotheke Verwaltenden, die ihn treffende Geldbuße zu erlegen, fällt dieselbe auf den Inhaber dieser Apotheke.

887. Der eine Apotheke Verwaltende, welcher überwiesen worden, Branntwein, Liqueure und andere Artikel des Getränke-Verkaufs in seiner Apotheke bereitet zu haben, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als fünfhundert Rubeln; das dritte Mal geht er auf immer des Rechtes verlustig, eine Apotheke zu verwalten, ist er aber selbst Inhaber derselben, auch des Rechts, eine Apotheke zu halten.

Der bei ihm vorgefundene Branntwein und die sonstigen Artikel des Getränke-Verkaufs werden confiscirt.

Anmerkung. In den in diesem und in anderen Artikeln bezeichneten Fällen, wo das Recht, eine Apotheke zu halten, auf immer entzogen wird, ist der Schuldige verpflichtet, die ihm ge-

hörende Apotheke innerhalb eines Jahres zu verkaufen; während dieser Zeit wird dieselbe auf Anordnung der örtlichen Medicinalobrigkeit, der Verwaltung einer andern Person übergeben.

888. Wenn der eine Kronapotheke Verwaltende, der dem Gesetze gemäß verpflichtet ist, die ihm von der örtlichen Medicinalobrigkeit übertragenen, gerichtlich-chemischen Untersuchungen anzustellen (vrgl. d. Medic.-Verordn., Art. 277, Anmerk. 2, nach d. Forts. v. J. 1864), ohne besondere gesetzliche Gründe dazu, sich weigert, dieses zu thun, so unterliegt er: das erste Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste, das zweite Mal, der Entsetzung vom Amte.

Wenn aber an Orten, wo sich keine Kronapotheken befinden, oder dieselben von der Anstellung solcher Untersuchungen befreit sind, der Verwalter einer freien Apotheke dazu eingeladen wird, und, gleichfalls ohne besondere gesetzliche Gründe zu haben, sich dessen weigert, so unterliegt er hierfür: das erste und zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das dritte Mal geht er auf immer des Rechts verlustig, eine Apotheke zu verwalten, ist er aber selbst Inhaber einer solchen, des Rechtes, eine Apotheke zu halten.

889. Wenn der eine Apotheke Verwaltende ein Individuum als Apotheker, Provisor, Apotheker-Gehülfe oder Lehrling annimmt, das nicht von den vorschriftmäßigen Lehranstalten für hierzu befähigt erklärt, oder aber, dem das Recht der pharmaceutischen Praxis entzogen worden, oder das kein Attestat über seine Führung beigebracht, falls es schon in anderen Apotheken angestellt gewesen, ingleichen aber auch, wenn er nicht jedesmal über erfolgte Annahme oder Entlassung eines Pharmaceuten der örtlichen Medicinalobrigkeit berichtet, oder nicht zu gehöriger Zeit der Medicinalobrigkeit Namensverzeichnisse dieser Personen, nebst Bemerkungen ihrer Führung, Fähigkeiten oder pharmaceutischen Kenntnisse einreicht, so unterliegt er hierfür: einem strengen Verweise; der einer solchen Pflichtversäumniß zum zweiten Male Ueberwiesene wird verurtheilt:

zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

890. Verwaltende oder Inhaber von Apotheken, welche überwiesen werden, sich dem Trunke ergeben zu haben und nachlässig in der Erfüllung ihrer Pflicht zu sein, auch nach den von der Obrigkeit ihnen hierüber gemachten Bemerkungen und ertheilten Verweisen sich nicht bessern, gehen auf immer des Rechts verlustig, Apotheken zu verwalten, falls sie aber selbst Inhaber einer solchen sind, auch des Rechtes, eine Apotheke zu halten.

891. Die bei einer Apotheke angestellten Pharmaceuten und Lehrlinge, welche die Befehle der diese Apotheke Verwaltenden — hinsichtlich Bereitung, Aufbewahrung und Verabfolgung von Arzeneien, Verbuchung, Beobachtung der Ordnung u. s. w. — nicht pünktlich erfüllen, und welche für Pflichtversäumnisse und Unordnungen zu wiederholten Malen sich Bemerkungen und Verweise der Obrigkeit zugezogen, gehen auf ein Jahr, oder auf zwei und drei Jahre, oder auch auf immer des Rechts verlustig, pharmaceutische Praxis zu üben, je nach dem Maaße ihrer Verschuldung.

V. Uebertreten der über Bereitung von Arzeneien und Verabfolgung derselben aus den Apotheken bestehenden Vorschriften.

892. Falls der eine Apotheke Verwaltende Arzeneien und medicinische Präparate nicht nach den Regeln der Pharmaceutik bereitet, Arzeneien aus Ingredienzen nicht der Qualität oder des Gewichts, die in dem Recepte vorgeschrieben sind, oder aus verdorbenen Ingredienzen präparirt, ingleichen aber auch Arzeneien in unreinen oder der Gesundheit nachtheiligen Gefäßen zubereitet, so unterliegt er, selbst wenn dies gar keine nachtheiligen Folgen gehabt: einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln.

Wenn dies durch Mangel an Pflichteifer oder durch Versehen von Seiten der dem Verwaltenden untergeordneten Pharmaceuten entstanden, so unterliegen Letztere: das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; das dritte Mal aber, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Die Verwaltenden selbst unterliegen auch in diesem Falle, für mangelhafte Beaufsichtigung: das erste und zweite Mal, einer Bemerkung; das dritte Mal aber, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

893. Wer sogenannte Geheimmittel (arcana) irgend welcher Art, mit Ausnahme blos der vom Medicinal-Conseil gebilligten Mittel, in Apotheken bereitet und aus denselben verabfolgt, unterliegt: einer Geldbuße, gemäß dem Artikel 106 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

894. Der eine Apotheke Verwaltende unterliegt dafür, daß er Arzeneien auf Recepte von Personen, die zu ärztlicher Praxis nicht berechtigt sind, verabfolgt: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als funfzig Rubeln; das vierte Mal geht er auf ein Jahr des Rechts verlustig, eine Apotheke zu verwalten.

Wenn solches aber ohne Vorwissen des Verwaltenden geschehen, so unterliegt der schuldige Pharmaceut: das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken; das dritte Mal aber, von nicht mehr als funfzehn Rubeln; das vierte Mal wird ihm die Ausübung der pharmaceutischen Praxis auf ein Jahr untersagt; das fünfte Mal aber, auf immer. Der Verwaltende aber wird, für mangelhafte Beaufsichtigung, verurtheilt: das erste Mal, zu einer Bemerkung; das zweite Mal, zu einem strengen Verweise; das dritte Mal, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln; das vierte Mal aber,

von nicht mehr als zehn Rubeln; das fünfte Mal geht er auf immer des Rechts verlustig, eine Apotheke zu verwalten, oder aber eine solche zu halten, falls er selbst Inhaber der Apotheke war. Falls der schuldige Pharmaceut nicht im Stande ist, die ihn treffende Geldbuße zu erlegen, so fällt dieselbe auf den Verwaltenden, abgesehen von derjenigen, die von Letzterem für mangelhafte Beaufsichtigung beigetrieben wird.

895. Der eine Apotheke Verwaltende, welcher Arzeneien auf bloße Copien von Recepten, oder auf Signaturen ohne Unterschrift des Arztes, verabfolgt, unterliegt, falls zu der Zusammensetzung solcher Arzeneien heftigwirkende Ingredienzen gehören: das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als fünfzig Rubeln; das vierte Mal wird ihm auf ein Jahr das Verwalten einer Apotheke untersagt; falls er aber eine der Krone gehörige Apotheke verwaltet, so wird er vom Amte entfernt.

Wenn es sich erweist, daß nur der Pharmaceut dieses Vergehens schuldig ist, so wird derselbe verurtheilt: das erste Mal, zu einem Verweise; das zweite Mal, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als zehn Rubeln; das vierte Mal wird ihm die pharmaceutische Praxis auf ein Jahr untersagt.

Der die Apotheke Verwaltende unterliegt auch in diesem Falle, für mangelhafte Beaufsichtigung; Beahndungen, nach der im vorhergehenden Artikel 894 enthaltenen Vorschrift.

896. Den im vorhergehenden Artikel 895 festgesetzten Beahndungen und Strafen, und in Grundlage derselben Bestimmungen, unterliegen auch Diejenigen, welche auf Recepte, die hinsichtlich der Mischung der verschiedenen, die Arzenei bildenden, Bestandtheile oder der Quantität heftigwirkender Ingredienzen Zweifel erregen oder undeutlich sind, Arzeneien verabfolgen, ohne zuvor mit dem Arzte, der die Arzenei verschrieben hat, Rücksprache genommen zu haben.

897. Wenn aus einer Apotheke auf Recepte Arzeneien entweder ohne Signatur, oder aber nicht gehörig verkorkt, bebunden, oder nicht versiegelt, oder aber mit Hintansetzung sonstiger, in dieser Beziehung erlassener, Vorschriften verabfolgt werden, so unterliegt der Verwaltende jedesmal, für mangelhafte Beaufsichtigung: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln; der schuldige Pharmaceut aber: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel und funfzig Kopeken.

Derselben Geldbuße unterliegen auch die säumiger Verabfolgung von Arzeneien Schuldigen.

898. Der eine Apotheke Verwaltende, welcher irrthümlich eine Arzenei statt der anderen verabfolgt, unterliegt, selbst wenn daraus Niemandem ein Schaden erwächst: das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, einem strengen Verweise und einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das dritte Mal aber geht er des Rechtes verlustig, eine Apotheke zu verwalten, oder aber zu halten, falls der die Apotheke Verwaltende auch Inhaber derselben war. Die Apotheker-Gehülfen (Gesellen) unterliegen hierfür: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; das dritte Mal, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das vierte Mal wird ihnen die pharmaceutische Praxis untersagt. Die Lehrlinge unterliegen hierfür; das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; das dritte Mal, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, und der Entziehung ihres Berufs.

899. Wenn, in Folge eines der in den vorhergehenden Artikeln 892—898 bezeichneten Vergehen irgend Jemand das Leben verliert, so werden die Schuldigen, neben den durch diese Artikel auf solche Vergehen gesetzten Beahndungen oder Strafen, falls sie Christen sind, der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

900. Wenn es sich erweist, daß für die verabfolgte Arzenei ein höherer Preis, als der der Arzenei-Taxe genommen worden, so wird von dem schuldigen Verwaltenden der Apotheke beigetrieben: für höheren Preis, als die Taxe, eine den doppelten Betrag der Differenz nicht übersteigende Summe.

Wenn aber nur allein der Pharmaceut schuldig ist, so trifft diese Beahndung ihn; von dem Verwaltenden der Apotheke aber werden für mangelhafte Beaufsichtigung, nicht mehr als fünf Rubel beigetrieben.

Falls der Pharmaceut nicht im Stande ist, die ihn treffende Geldbuße zu erlegen, so wird sie von dem Verwaltenden beigetrieben, abgesehen von der demselben für mangelhafte Beaufsichtigung auferlegten Geldbuße.

Derjenige, welcher für eine Arzenei über Gebühr bezahlt hat, ist in jedem Falle berechtigt, von dem schuldigen Verwaltenden der Apotheke die Rückerstattung der demselben zuviel gezahlten Gelder zu verlangen.

Zweites Hauptstück.

Vom Uebertreten der für Sicherung der Volksverpflegung bestehenden Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Füllung und Unterhaltung der Vorrathsmagazine bestehenden Vorschriften.

901. Für einen in den Vorrathsmagazinen, oder in den speciell zu diesem Ende angelegten Gruben, oder in den Schobern sich ergebenden Mangel an Korn in hinlänglicher, durch die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen festgesetzter, Quantität, werden die schuldigen Amtspersonen, neben Verpflichtung, unverzüglich die vorschriftmäßige Quantität Korn herbeizuschaffen und im Magazine aufzuschütten, verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht

mehr als zehn Procent vom Werthe alles im Magazine mangelnden Korns.

902. Wenn die im Magazine angebrachten Fächer (Salden) oder die, statt der Magazine an Orten, wo solches erlaubt ist, angelegten Gruben, nicht die vorschriftmäßige Dimension haben, so unterliegen hierfür die schuldigen Amtspersonen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Die Personen, denen nach dem Gesetze die Aufsicht über ordnungsmäßige Unterhaltung der Magazine obliegt, unterliegen, falls sie eine solche Abweichung von den bestehenden Vorschriften geduldet haben, hierfür: einer strengen Bemerkung.

903. Wenn in den städtischen Korn-Vorrathsmagazinen und in den in Sibirien von der Regierung angelegten öffentlichen Magazinen sich weniger Getreide vorhanden findet, als aufgeschüttet worden war, so unterliegen die Aufseher der Magazine: den im Artikel 357 dieses Gesetzbuchs, auf Verlust und Deficit in von Amtswegen anvertrautem Gute, gesetzten Strafen.

Wenn jedoch dieser Verlust einzig und allein durch Nichtbeobachtung der für das Aufbewahren von Getreidevorräthen bestehenden Vorschriften verursacht worden war, so werden sie nach den im Artikel 351 dieses Gesetzbuchs, über mangelnde Sorgfalt in Betreff der Aufbewahrung von Amtswegen anvertrauten Eigenthums, festgesetzten Vorschriften bestraft.

Wenn solch ein Defect an Korn sich in dem Korn-Vorrathsmagazine oder der Grube eines Dorfs von Reichsbauern ergiebt, so unterliegt der Aufseher, im ersten Falle: der Entfernung aus der Gemeinde, nach den in den Reglements über die Ordnung in den Krondörfern enthaltenen Vorschriften; im letzteren Falle aber: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; der Defect an Getreide aber wird auf Rechnung der Gemeinde, welche ihn zum Aufseher gewählt hatte, ausgefüllt.

904. Aufseher der städtischen Korn-Vorrathsmagazine und der in Sibirien von der Regierung angelegten öffentlichen Magazine, welche überwiesen werden, verdorbenes oder nicht frisches Getreide, oder Getreide nicht in der erforderlichen Quantität, für diese Magazine empfangen zu haben, sind verpflichtet: im ersten Falle, alles von ihnen empfangene Getreide gegen anderes frisches umzutauschen; im letzteren Falle aber, die ganze fehlende Quantität durch eigenes Getreide guter Qualität zu ergänzen, und, überdies, unterliegen sie: das erste Mal, einem Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in ihre Dienstliste, je nach Maaßgabe ihrer Verschuldung; das zweite Mal, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte. 1869, Dec. 23 (47824).

905. Aufseher der städtischen und der in Sibirien von der Regierung angelegten öffentlichen Korn-Vorrathsmagazine, welche überwiesen worden, beim Empfange oder bei Verabfolgung des Getreides sich Bedrückungen, übrigens ohne alle eigennützigen Absichten, erlaubt zu haben, unterliegen hierfür: das erste Mal, einem Verweise; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln; das dritte Mal aber, neben derselben Geldbuße, auch der Entfernung vom Amte.

Haben sie sich aber diese Bedrückungen aus irgend welchen eigennützigen Rücksichten erlaubt, so unterliegen sie hierfür: den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

906. Aufseher der Korn-Vorrathsmagazine oder Gruben, in den Dörfern, Gemeindeälteste, Aelteste und Localobrigkeiten der Colonisten, welche nicht die Bauern genöthigt haben, das gespeicherte Getreide durch frisches zu ersetzen zur Zeit, wo solches gesetzlich vorgeschrieben war, unterliegen hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel; das zweite Mal aber, von nicht mehr als zwei Rubeln.

Wenn aber die Bezirksgemeinde-Verwaltungen solche Unordnungen wissentlich geduldet haben, oder aber dieselben durch Unachtsamkeit der Personen, denen die Aufsicht über ordnungsmäßige Unterhaltung der Magazine obliegt, entstanden sind; so unterliegen diese: entweder einem Verweise, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

907. Für nachlässige oder unrichtige Buchführung in Bezug auf Einnahme und Ausgabe von Korn in den städtischen und in den von der Regierung in Sibirien angelegten öffentlichen Vorrathsmagazinen unterliegt der Schuldige: den im Artikel 410 dieses Gesetzbuchs auf Mangel an Pflichteifer im Dienste gesetzten Strafen.

908. Im Falle eigenmächtiger Austheilung von Korn aus den Vorrathsmagazinen oder den Gruben, ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit, oder in einer größeren, als der festgestellten Quantität, wird die ganze, gesetzwidrig ausgetheilte, Quantität Getreide von Denen beigetrieben, welche dieser gesetzwidrigen Hülfe genossen haben, die schuldigen Aufseher aber unterliegen: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel; das zweite Mal, neben derselben Geldbuße, dem Arreste nicht über drei Tage; das dritte Mal und die folgenden Male aber, einer Bestrafung, wie für Verschleuderung fremden Eigenthums.

909. Wenn die im vorhergehenden Artikel 908 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen von den die Oberaufsicht über die Magazine führenden Personen, von der Bezirksgemeinde-Verwaltung, dem Gemeindeältesten oder der Gemeindebehörde zugelassen worden, so unterliegen die Personen, welche die Oberaufsicht über die Magazine führen: der Entsetzung vom Amte; die Bezirksgemeinde-Verwaltungen aber, die Gemeindeältesten und die Gemeindebehörden: einem strengen Verweise und der Beitreibung von nicht mehr als fünf Rubeln von jeder Person.

910. Personen, welche verpflichtet sind, die Vorrathsmagazine und die über dieselben zu führenden Bücher zu

revidiren und darauf zu sehen, daß Empfang, Austheilung und Aufbewahrung der Kornvorräthe in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geschehe, unterliegen in allen den Fällen, hinsichtlich welcher in diesem Hauptstücke keine besonderen Vorschriften enthalten sind, für jede Pflichtversäumniß, sowie für mangelhafte Beaufsichtigung in dieser Beziehung, in noch höherem Grade daher für das Zulassen irgend welchen Unterschleifs und für Theilnahme an demselben: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der allgemeinen, im Titel V dieses Gesetzbuchs über Dienst-Verbrechen und Vergehen festgesetzten Vorschriften.

911. In den Fällen, wo — um eine Beihülfe aus den Vorrathsmagazinen zu erhalten — Bescheinigungen der Ortsobrigkeit über die Armuth der diese Unterstützung nachsuchenden Personen erforderlich sind, unterliegen Beamte, welche eine solche Bescheinigung in Grundlage gesetzlich ungenügender Belege ertheilt haben: den hierfür im Artikel 364 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

912. Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, Nachweisungen über Aussaat und Ernte des Getreides, über den Zustand der Vorräthe, über die Preise der Lebensmittel vorzustellen, sowie andere, in dieser Beziehung gesetzlich vorgeschriebene, Termin-Verschläge einzusenden, unterliegen, falls sie solches nicht zum bestimmten Termine erfüllt haben: den in den Artikeln 410 und 411 dieses Gesetzbuchs, auf Säumigkeit und Mangel an Pflichteifer im Dienste, gesetzten Beahndungen.

Für jede Unrichtigkeit in solchen Nachweisungen, an welcher diese Personen schuld sind, unterliegen sie, je nach den Thatumständen: entweder einem Verweise, oder aber einem Abzuge von drei oder sechs Monaten an der Dienstzeit, oder auch der Entsetzung vom Amte.

Wenn die Dorfgemeinde- oder Bezirksgemeinde-Vorgesetzten sich solcher Nichterfüllung oder Uebertretung der für Anfertigung und Eingabe der bezeichneten Verschläge bestehenden Vorschriften schuldig gemacht, so unterliegen sie: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr

als einem Rubel; das zweite Mal aber, überdies, dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen. 1872, Oct. 26 (51451).

Zweite Abtheilung.

Von gesetzwidrigen Handlungen hinsichtlich übermäßiger Steigerung oder Herabdrükung der Lebensmittelpreise.

913. Für strafbares Einverständniß, Abmachungen oder andere Verabredungen der Verkäufer behufs Steigerung der Lebensmittelpreise, unterliegen die Schuldigen: den im Artikel 1180 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen und Beahndungen.

914. Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, Sorge dafür zu tragen, daß kein Mangel an Lebensmitteln eintrete, oder aber ihrer Obrigkeit über den von ihnen wahrgenommenen Mangel zu berichten, unterliegen für Nichterfüllung dieser Pflicht: einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als sechzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln.

Dritte Abtheilung.

Vom Uebertreten der Vorschriften wider unzeitige und übermäßige Ausrottung von eßbarem Wilde und von Fischen.

915. Polizeibeamte, in den Dörfern aber Dorfvorgesetzte, welche keine Maaßregeln zur Verhinderung der Jagd und des Thier- und Vogel-Fanges während der Verbotzeit und an verbotenen Orten ergreifen, und den Verkauf zur Verbotzeit erlegten Wildprets zulassen, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

916. Handelt vom Fischfang im Gebiete des Donischen Heeres.

917. Wer am Pskowschen See und am Peipus zum Trocknen der Stinte bestimmte Oefen oder Niederlagen, in welchen die engmaschigen Netze aufbewahrt werden, vor der dazu festgesetzten Zeit, eigenmächtig entsiegelt oder öffnet, ingleichen aus einer Niederlage die daselbst aufbewahrten engmaschigen Netze entwendet, unterliegt: den im Artikel 304 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

918. Handelt vom Fischfang im Kaspischen See.

919. Wer sich unter fremdem Namen auf eine größere Anzahl Böte, als in den mit Baken abgesteckten Gewässern den Instructionen des Domainenministeriums zufolge gestattet ist, eingeschrieben hat, geht aller seiner Billete und Begleitscheine, welche ihm für den Fischfang in den mit Baken abgesteckten Gewässern verabfolgt waren, verlustig und unterliegt, überdies, der auf Betrug gesetzten Strafe.

Wenn ein Fischer, der von seinem Vorrechte, den Fischfang in den mit Baken abgesteckten Ufer- (черневыя) Gewässern zu betreiben, Gebrauch gemacht, sein Bot in die freien Gewässer hat abgehen lassen, so kann ihm im Laufe von zehn Jahren dieses Vorrecht zum Fischfange in den Ufer-Gewässern nicht gestattet werden, und das Billet wird ihm abgenommen.

920. Wer aus fremden Netzen Fische nimmt, oder von Böten oder aus dem Wasser zur Zeit des Fischfanges die zu letzterem dienlichen Apparate stiehlt, unterliegt: der auf Diebstahl gesetzten Strafe.

921. Handelt vom Fischfang im Kaspischen See.

921[1]. Handelt vom Fang der Seethiere in der Polarzone.

Drittes Hauptstück.

Vom Verletzen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der sie schützenden Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Vom Bilden übelgesinnter Banden und Unterhalten von Schlupfwinkeln.

922. Diejenigen, welche übelgesinnte Banden bilden oder in dieselben eintreten, unterliegen, je nach dem Zwecke, zu welchem diese Banden gebildet worden, den in den nächstfolgenden Artikeln festgesetzten Strafen.

923. Diejenigen, welche ein Complot für Staatsverbrechen gebildet haben, ingleichen Diejenigen, welche mit Kenntniß solchen Zwecks in die Verbindung eingetreten, und Diejenigen, welche um das Bestehen einer solchen Gesellschaft gewußt, der Obrigkeit dennoch aber darüber keine Anzeige gemacht haben, unterliegen: den im Titel III dieses Gesetzbuchs auf Staatsverbrechen gesetzten Strafen.

924. Derjenige, welcher eine Bande bildet behufs Räubereien oder Brandstiftungen, oder um falsche Münze oder falsche Assignationen, oder andere, Geld vorstellende, Credit- oder sonstige Staats-Papiere nachzumachen oder einzuschwärzen, unterliegt hierfür, selbst wenn die von ihm gebildete Bande auch noch gar kein Verbrechen begangen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Diejenigen, welche in eine derartige Bande mit Kenntniß von deren Natur und Bestimmung getreten, werden verurtheilt, auch wenn sie, in Folge dessen, noch keinerlei Verbrechen begangen: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Diejenigen, welche um das Bestehen einer solchen Bande wußten, und die Möglichkeit hatten, die Obrigkeit hiervon in Kenntniß zu setzen, diese Pflicht aber nicht erfüllten, unterliegen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

925. Diejenigen, welche eine Bande behufs Diebstahls oder betrügerischer Entwendungen gebildet haben, oder aber behufs Fälschung irgend welcher Documente, mit einziger Ausnahme von Staatspapieren, unterliegen hierfür, selbst wenn die von ihnen gebildete Bande auch noch keinerlei Verbrechen begangen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten Grade.

Diejenigen, welche in eine solche Bande mit Kenntniß von deren Zwecke eingetreten sind, werden hierfür verurtheilt: gleichfalls zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

Diejenigen, welche um das Bestehen einer solchen Bande wußten und die Möglichkeit hatten, die Obrigkeit hiervon in Kenntniß zu setzen, diese Pflicht aber nicht erfüllten, unterliegen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

926. Den im vorhergehenden Artikel 925 festgesetzten Strafen, und zwar in derselben Gradation, unterliegen auch die Gründer und Anführer von Banden oder Gesellschaften zum Zwecke widergesetzlichen Transports der Getränke-Steuer oder der Accise unterliegender Getränke, oder von Contrebande und überhaupt verbotenen Handels, oder aber zu gesetzlich verbotenem Spiel, oder zum Erkaufen von Beamten und Dienern irgend eines Verwaltungszweiges u. drgl. m.

927. Wenn Jemand, der eine übelgesinnte Bande oder Gesellschaft gebildet, oder zu derselben gehört, wirklich eines der Verbrechen begeht, behufs deren die Bande oder Gesellschaft gebildet worden, so wird er verurtheilt, falls in den Gesetzen nicht ausdrücklich für die Vollendung eines solchen Verbrechens vermittelst einer Bande irgend eine besondere Strafe festgesetzt ist: zu dem höchsten Maaße der durch das Gesetz für dieses Verbrechen verhängten Strafe.

928. Diejenigen, welche überwiesen worden, wissentlich übelgesinnten Banden oder Gesellschaften Waffen, oder aber andere Werkzeuge, oder sonst welche Mittel zur Vollführung der von ihnen beabsichtigten Verbrechen verschafft zu haben, unterliegen hierfür: ebendenselben Strafen, welche in den vorhergehenden Artikeln 924—926, auf das Eintreten in diese Banden oder Gesellschaften mit Kenntniß von deren Natur und Bestimmung, gesetzt sind.

929. Die Wirthe von Schlupfwinkeln, d. i. alle Diejenigen, welche wissentlich zu einer übelgesinnten Bande gehörenden Personen erlauben, in Häusern oder an sonstigen Orten, die sie selbst bewohnen und benutzen, oder die unter ihrer Verwaltung, Disposition oder Aufsicht stehen, sich für beständig aufzuhalten, oder, wenn auch nur zeitweilig, einzukehren oder sich zu verbergen, unterliegen hierfür: den oben in den vorhergehenden Artikeln 924—926, auf das Eintreten in diese Bande mit Kenntniß von deren Natur und Bestimmung, gesetzten Strafen.

Wenn jedoch erwiesen sein wird, daß dieselben vor oder bei Bildung der Bande den Gründern derselben vorgängig

ihre Einwilligung gegeben, diese Verbrecher und die Theilnehmer an ihrer Verbindung bei sich aufzunehmen und zu verbergen, so werden sie verurtheilt: zu gleicher Strafe, wie die Gründer selbst einer derartigen Bande.

930. Diejenigen, welche zwar keine Schlupfwinkel unterhalten und übelgesinnten Banden keine beständige Zufluchtsstätte gewähren, jedoch wissentlich von ihnen, oder von zu denselben gehörigen Verbrechern, zur Aufbewahrung, oder zum Verkaufe, oder zur Uebergabe an Andere behufs des Verkaufs, oder zum Wegführen oder aber zu sonst irgend welcher Verwendung, Effecten oder sonst welche Habe die von diesen Banden entwendet oder geraubt, oder aber geschmuggelt worden, oder falsche Münze, oder gefälschte Staatspapiere entgegennehmen, unterliegen hierfür: den oben in den Artikeln 924—926, auf das Eintreten in übelgesinnte Banden mit Kenntniß von deren Natur und Bestimmung, gesetzten Strafen.

931. Diejenigen, welche ohne unmittelbare Verbindung mit einer übelgesinnten Bande zu unterhalten, oder sogar ohne um das Bestehen einer solchen zu wissen, fortwährend und gewisser Maaßen gewerbsmäßig sich mit dem Aufkauf und Wiederverkauf von Gegenständen beschäftigen, die ihres Wissens gestohlen oder geschmuggelt sind, werden hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade.

Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Aufkauf und der Veräußerung wissentlich gestohlener Pferde beschäftigen. 1880, März 18 (60680).

Zweite Abtheilung.

Vom Verbreiten schädlicher Gerüchte, von falschem Verkündigen von Wundern und anderen Betrügereien dieser Art.

932. Wer absichtlich Gerüchte, die einen politisch schädlichen Zweck haben, oder aber für die höchste Staatsgewalt offenbar beleidigend sind, verbreitet, unterliegt: den in den Artikeln 252 und 274 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

933. Wer aus Eigennutz, eitlen Ruhmes oder anderer persönlicher Vortheile willen, fälschlich ein Gerücht über irgend ein vorgeblich Statt gehabtes Wunder verbreitet oder verbreiten läßt, oder aber vermittelst Betrugs irgend eine von ihm oder auf seine Veranstaltung vorbereitete Thatsache den Leichtgläubigen für ein Wunder ausgiebt, wird für diesen, Gegenstände heiliger Ehrfurcht berührenden, Betrug verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten. Der dieses Verbrechens zum zweiten Male Ueberwiesene unterliegt: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Ueberdies wird der Schuldige jedenfalls, wenn er den Christlichen Glauben bekennt, zur Aussöhnung mit seinem Gewissen, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

934. Zu ebendenselben Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen werden auch Diejenigen verurtheilt, welche, gleichfalls um gesetzwidrigen Gewinns oder anderer persönlicher Vortheile willen, die Einfalt und Leichtgläubigkeit irgend welcher Leute benutzend, sich für Zauberer und Wunderthäter ausgeben, wenn sie zu ihren vermeintlichen Prophezeiungen, vermeintlichen Vorbedeu-

tungen und anderen Betrügereien, sich Christlichem Gottesdienste geweihter Gegenstände bedienen.

935. Diejenigen, welche, wenn auch ohne die schuldige Ehrfurcht für geheiligte oder durch den Gebrauch bei Christlichem Gottesdienste geweihte Gegenstände zu verletzen, gleichfalls mit Benutzung der Leichtgläubigkeit einfacher oder verstandesschwacher Leute, sich für Zauberer oder Wunderthäter ausgebend, denselben vermeintliche Visionen vorführen, oder aber vermeintliche Zaubertränke oder andere Präparate von vorgeblich übernatürlichen Kräften und Wirkungen, oder aber — unter dem Namen von Talismanen oder unter anderen Benennungen — irgend welche vorgeblich mit Wunderkraft begabte Gegenstände zubereiten, und vertheilen oder verkaufen, unterliegen hierfür: das erste Mal, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten; das zweite Mal aber, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wenn jedoch erwiesen ist, daß der Gebrauch dieser Getränke und Präparate, oder anderer Mittel, für die Gesundheit irgend einer oder mehrerer Personen nachtheilige Folgen haben konnte, oder gar haben mußte, so werden Diejenigen, welche der Bereitung und Vertheilung oder des Verkaufs derselben sich schuldig gemacht, verurtheilt: zum Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten; sobald aber durch den Gebrauch dieser Getränke der Tod irgend Jemandes herbeigeführt ist, so wird, der Schuldige, falls er den Christlichen Glauben bekennt, auch noch der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

Anmerkung. Handelt von Sibirischen Zauberern.

936. Ein Mohamedaner, Hebräer oder Heide, welcher — gleichfalls mit Benutzung der Einfalt oder Unwissenheit irgend eines zu den fremden Stämmen gehörenden Russischen Unterthans — denselben zum Uebertritte von einer

nichtchristlichen Religion zu einer andern nichtchristlichen bewegt durch Verführung, Ueberredung, Einflüsterung, oder aber unverhohlenen Vortrag seiner falschen Lehre, unterliegt für solche Uebertretung vorschriftmäßiger Ordnung: im ersten Falle, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; im zweiten Falle aber, der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Sobald aber erwiesen sein wird, daß er hierbei zugleich Gewaltthätigkeiten irgend welcher Art angewendet, so wird er, statt der oben angeführten Strafen, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

937. Handelt von den Klikuschi.

938. Wer, unter dem Vorwande mit übernatürlicher Wunderkraft oder Heiligkeit begabt zu sein, sich bemüht, vermittelst der durch diesen Betrug hervorgebrachten Ueberzeugung, im Volke Unruhe, Aufregung oder Niedergeschlagenheit, oder aber Ungehorsam wider die gesetzlichen Gewalten hervorzubringen, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Sobald aber hierbei entdeckt wird, daß der Schuldige eines der im Titel III dieses Gesetzbuchs bezeichneten Staatsverbrechen beabsichtigte, so wird er verurtheilt: zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

Dritte Abtheilung.

Vom Anstiften zum Beginn oder zur Fortsetzung gesetzwidriger Klagen und Processe, von falschen Denunciationen, falschem Zeugnisse und falschen Aussagen bei Leumundserforschungen.

939. Wer, aus eigennützigen oder anderen böswilligen Absichten, irgend welche Personen oder ganze Gemeinden zum Beginn oder zur Fortsetzung offenbar gesetzwidriger Klagen anstiftet oder aber zu diesem Zwecke rechtsverdrehende Eingaben schreibt, oder andere unerlaubte Schriften verfaßt, oder auf irgend eine andere Weise bei Sachen dieser Art sich betheiligt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, neben einer gleichen Geldbuße, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das dritte Mal aber, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und er muß zugleich sich durch einen Revers verpflichten, künftig durchaus keine anderen, als seine eigenen Geschäfte vor Behörden zu betreiben.

Wenn der Schuldige im Staats- oder Wahl-Dienste steht, so wird er überdies vom Amts entfernt.

Der nach Ausstellung des erwähnten Reverses dieser Gesetzübertretung Ueberwiesene wird verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder zur Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

Wenn aber der Schuldige irgend welche Personen, oder aber auch ganze Gemeinden anstiftete, nicht auf Thatsachen, sondern auf lügenhafte, den bestehenden Institutionen und der bestehenden Ordnung zuwiderlaufende, Gerüchte gegrün-

dete Bittschriften zu verfassen, und dem Herrn und Kaiser Selbst zu überreichen, oder aber an dem Abfassen, Schreiben oder Ueberreichen solcher Bittschriften sich betheiligte; so unterliegt er schon für die erste gesetzwidrige Handlung dieser Art: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

940. Für lügenhafte Denunciationen unterliegt der Schuldige, je nach Wichtigkeit der Beschuldigung und Art der behufs Irreleitung der Obrigkeit angewandten Mittel, ingleichen aber auch nach Maaßgabe des hierdurch dem Beschuldigten zugefügten Schadens: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder aber auch der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade, oder aber, in Fällen besonderer Wichtigkeit, auch der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

941. Die Denunciation wird nicht als lügenhaft angesehen und der Denunciant unterliegt keiner Strafe, wenn in verschiedenen Instanzen über die Begründetheit oder Unbegründetheit der Anklage verschiedene Urtheile gefällt worden.

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, wird die Denunciation auch in dem Falle nicht als lügenhaft angesehen, wenn der Angeschuldigte in deren Folge im Verdacht gelassen, oder einzig und allein wegen Mangels an Beweisen seiner Schuld freigesprochen wird.

942. Für eine falsche Zeugenaussage, die unter Eidesleistung bei der Untersuchung und vor Gericht abgelegt worden, unterliegen die Schuldigen: den in den Artikeln 236—240 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Ebensolchen Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen, unterliegen für falsche Aussage vor Gericht auch diejenigen Personen, welche — in Gemäßheit ihres Berufs oder ihres Glaubensbekenntnisses, und überhaupt dem Gesetze nach — berechtigt sind, ohne Eidesleistung Zeugenaussagen in Fällen abzulegen, wo von Anderen eine eidliche Aussage verlangt wird.

Diejenigen, welche einen Andern zu einer wissentlich falschen Zeugenaussage bewegen, werden, nach den im Artikel 120 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, als Anstifter des Verbrechens, bestraft.

943. Für falsche Aussage vor Gericht, ohne Eidesleistung, werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn jedoch die falsche Aussage vor Gericht zwar ohne Eidesleistung, aber in Folge von Bestechung abgelegt worden, so unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 236, 237 und 240 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Der Verantwortung auf Grundlage dieses (943.) Artikels unterliegen auch: 1) Personen, welche ein Zeugniß zu erhalten wünschen, daß sie in Gerichtssachen als Bevollmächtigte fungiren dürfen, und welche in der desfallsigen Bittschrift an die competente Behörde lügenhafter Weise erklären, daß der Erlangung dieses Rechtes für sie, die im Artikel 246 der Civilproceßordnung genannten Hindernisse nicht im Wege stehen; 2) Personen, die nicht das zur Führung gerichtlicher Sachen verordnete Zeugniß besitzen, wenn sie über die Anzahl der von ihnen im Laufe eines Jahres in den Grenzen eines und desselben Friedensrichterbezirks geführten fremden Gerichtssachen vor Gericht falsche Angaben machen; 3) Personen, welche falsche Zeugnisse

über ihre Vermögenslosigkeit vorstellen, um sich der Zahlung der Gerichtskosten zu entziehen bei Civilprocessen die bei friedensrichterlichen Behörden verhandelt werden. 1887, Mai 10 (57322).

943[1]. Ein Feld-Aufseher, welcher einer falschen Aussage überwiesen worden, unterliegt: neben den in diesem Artikel festgesetzten Strafen, der Entfernung vom Amte mit Entziehung der Berechtigung auf immer, Feld-Aufseher zu sein.

944. Wenn die falsche Aussage vor Gericht, ohne Eidesleistung, von dem Schuldigen in der Absicht gemacht worden, eine bei der Sache betheiligte, mit ihm durch Bande naher Verwandtschaft oder Ehe verbundene, Person zu retten, so wird er hierfür verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

945. Für unrichtige Aussagen bei der Leumundserforschung werden Strafen in folgender Gradation verhängt:

1) Diejenigen, welche zwar die Wahrheit ausgesagt, jedoch einige ihnen bekannte Umstände verschwiegen haben, werden verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen;

2) Diejenigen, welche hartnäckig ableugnen, ihnen bekannte Begebenheiten und Umstände zu wissen, unterliegen: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten;

3) Endlich Diejenigen, welche vorsätzlich eine völlig falsche Aussage abgelegt haben, werden verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

946. Wenn der zur Leumundserforschung Abgeordnete diejenigen Aussagen, welche er nicht anders, als genau nach den Worten der zu Befragenden aufzunehmen und zu verschreiben hat, selbst zusammensetzt und niederschreibt, so unterliegt er hierfür, je nach den Thatumständen: entweder der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, künftig zur Anstellung von Untersuchungen gebraucht zu werden, oder, neben der Amtsentsetzung, auch noch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Sobald aber entdeckt wird, daß in den von ihm verfaßten Aussagen vorsätzlich Anschuldigungen aufgenommen sind, welche die Verhörten gar nicht gemacht haben, oder lügenhafte Umstände, so wird er verurtheilt: zu den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen, oder aber, falls solches aus eigennützigen Rücksichten verübt worden, zu der Strafe für Annahme von Bestechung, in Grundlage des Artikels 373 dieses Gesetzbuchs.

Vierte Abtheilung.

Vom Ueberreden zum Entlaufen und zu nicht von den gesetzlichen Gewalten genehmigter Uebersiedelung.

947. Wer, aus welcher Absicht es auch sei, durch falsche Versprechungen und Vorspiegelungen, oder aber auf andere Weise, Bewohner des Reichs zu einer durch die Gesetze nicht erlaubten Uebersiedelung, einzeln oder familienweise, oder aber zu theilweisen oder ganzen Dorfschaften, von einem Wohnorte nach einem andern überredet, unterliegt hierfür, je nach Anzahl der Verleiteten, dem dabei verfolgten Zwecke und nach anderen Thatumständen: entweder dem Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder fünften Grade.

948. Diejenigen, welche in Folge der im vorhergehenden Artikel 947 erwähnten Ueberredung, oder aus eigenem Antriebe, Vorbereitungen zu einer Uebersiedelung treffen, oder aber auch in der That gesetzwidriger Weise nach anderen Wohnorten übergehen, ohne dazu ein Recht

oder eine in vorschriftmäßiger Ordnung erhaltene besondere Erlaubniß zu haben, unterliegen hierfür: dem Arreste auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu drei Monaten.

In Fällen, wo die Uebersiedelung von einer ganzen Familie ausgeführt oder unternommen worden, unterliegen nur die Häupter oder die Aeltesten derselben der in diesem Artikel festgesetzten Strafe.

949. Colonisten, welche eigenmächtig und ohne Erlaubniß des Ministers der Reichsdomainen aus einem Gouvernement in das andere sich übergesiedelt haben, werden auf immer aus dem Colonistenstande ausgeschlossen, und mit dem Verluste der diesem Stande zugeeigneten Rechte und Vorzüge auf ewige Zeiten, zu anderen abgabepflichtigen Ständen, in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen, angeschrieben.

Fünfte Abtheilung.

Vom Vagabundiren, Hehlen der Läufflinge und Uebertreten der Vorschriften über Pässe und andere Aufenthaltsscheine.

I. Vom Vagabundiren.

950. Als Vagabunden sind zu betrachten, und unterliegen den in den folgenden Artikeln 951 und 952 auf Vagabundiren gesetzten Strafen, sowohl Wohnhafte, als auch von einem Orte zum andern Uebergehende oder Ueberziehende, wenn sie dies nicht nur ohne Wissen der zuständigen Polizei-Autoritäten und ohne vorschriftmäßige Pässe thun, sondern auch ohne alle Mittel sind, ihren wirklichen Stand oder Beruf erweisen zu können, oder aber wenn sie hartnäckig sich solche Beweise beizubringen weigern.

951. Ein Vagabund, der seine Herkunft nicht zu kennen behauptet; oder unter irgend einem andern Vorwande sich hartnäckig weigert seinen Stand oder Beruf und sein ständiges Domicil anzugeben, wird verurtheilt: zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf eine Zeit von vier Jahren, und wird demnächst, oder auch, wenn er

zu den Arbeiten in den Arrestantenabtheilungen untauglich ist, in den Sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements, je nach dem Ermessen des Ministers der inneren Angelegenheiten, angesiedelt. Frauenspersonen werden in das Gefängniß auf dieselbe Zeit abgegeben und demnächst nach Sibirien zur Niederlassung geschickt. In diesem Falle, sowie hinsichtlich der bei Vagabunden sich befindenden minderjährigen Kinder, werden die Vorschriften genau beobachtet, welche in dem Reglement über Pässe und Läuflinge enthalten sind.

952. Wenn ein des Vagabundirens Angeschuldigter über seinen Stand oder Beruf bei dem Verhör eine Aussage macht, die nach den erhaltenen Nachweisungen sich als lügenhaft erweist, so wird mit ihm verfahren, wie mit den Vagabunden, welche ihre Herkunft nicht zu kennen vorgeben, oder aber unter einem andern Vorwande sich hartnäckig weigern, ihren Stand oder Beruf anzugeben, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 951. Ueberdies unterliegen sie für lügenhafte Aussage: der Bestrafung mit dreißig bis vierzig Ruthenstreichen. 1874, Nov. 20 (54054).

953. Vagabunden beiderlei Geschlechts, welche, nach vorschriftmäßig angestellter Untersuchung, taub, blind und stumm, oder wegen völliger Hinfälligkeit durchaus unfähig erscheinen, den Zug nach Sibirien anzutreten, werden den Collegien allgemeiner Fürsorge oder den dieselben ersetzenden Anstalten zugewiesen; die Gouvernementsobrigkeiten haben aber die Pflicht, sich zu bemühen, die wirkliche Herkunft derselben zu erforschen, und, falls es sich ergiebt, daß diese Leute zu Gemeinden gehören, denselben solche Vagabunden auf deren Kosten zurückzusenden.

954. Ausländer, welche, nachdem sie zweimal mit dem Verbot, das Reich wieder zu betreten, über die Grenze gewiesen worden, abermals in Rußland verhaftet werden, werden als Vagabunden betrachtet, und es wird mit ihnen, in Grundlage der oben im Artikel 951 enthaltenen Vorschriften verfahren.

II. Vom Aufenthalte an einem Orte und vom Verlassen des Domicils ohne vorschriftmäßige Scheine.

955. Wenn Jemand, der sich für einen ausländischen zur Colonisirung Ausgewanderten ausgiebt, nicht seinen wirklichen Stand und Beruf, oder mindestens daß er ein Ausländer sei, durch die vorschriftmäßigen Documente oder durch beachtungswerthe Zeugnisse ausweisen kann, so wird er verurtheilt: zu den oben in den Artikeln 951 und 952 auf Vagabundiren gesetzten Strafen.

Den auf Vagabundiren gesetzten Strafen unterliegen auch diejenigen Ausländer, welche ohne Pässe nach Rußland gekommen, bei ihrer Ausweisung von keiner ausländischen Regierung angenommen werden. (Für die Aufhebung des ersten Absatzes dieses Artikels sind keine Quellen angegeben.)

956. Zur Welt-, wie zur Kloster-Geistlichkeit gehörende Geistliche und Kirchendiener, ingleichen auch Nonnen, werden, wenn sie sich ohne gesetzlichen Schein ihrer Obrigkeit von ihrer Pfarre oder ihren Klöstern weiter, als ihnen gestattet ist, entfernen, ihrer geistlichen Obrigkeit übergeben zur Bestrafung gemäß den kirchlichen Vorschriften.

957. Handelt von den Donischen Kalmücken.

III. Vom Hehlen und Ansiedeln von Leuten ohne vorschriftmäßige Aufenthaltsscheine.

958. Inhabern von Gasthäusern und ähnlichen Anstalten, welche mehr als acht Mal im Laufe eines Jahres für Nichtanmeldung bei der Polizei über Ankommende und Abreisende bestraft worden sind, wird für immer das Recht entzogen, Gasthäuser und ähnliche Anstalten für Anreisende zu halten.

Inhaber von möblirten Zimmern, welche für das Eröffnen ihrer Quartiere ohne die gehörige Genehmigung, wo dieselbe erforderlich ist, oder dafür, daß sie nicht die fest-

gesetzten Aushängeschilder und Tabellen haben, zum zweiten Mal im Verlaufe eines Jahres bestraft worden sind, von der Auferlegung der ersten Beahndung an gerechnet, verlieren hiermit zugleich das Recht, möblirte Zimmer zu halten. 1878, Oct. 23 (58938); 1879, Febr. 7 (59298).

959. Wer Militair-Deserteure aus Staaten, mit denen Rußland besondere hierauf bezügliche Conventionen geschlossen hat, hehlt, oder aber auf irgend eine Weise der Flucht dieser Leute oder der Fortschaffung derselben nach den entfernteren Gebieten des Reichs behülflich ist, unterliegt hierfür: einer Strafe, in Gemäßheit der in solchen Conventionen enthaltenen Vorschriften, oder, falls hierüber in den Conventionen keine Bestimmung getroffen ist: Beahndungen, nach dem Artikel 61 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

960—973. Aufgehoben (1867, Jan. 16 [44126]).

974. Wer ein von schwerer Zwangsarbeit, oder von der Ansiedelung, oder aus den Arrestantenabtheilungen, oder aber aus der Verweisung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements zum Aufenthalte, oder aber aus anderen Inhaftirungsorten entwichenes Individuum hehlt, unterliegt: Strafen, nach den im Artikel 316 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

IV. Vom Anfertigen und Benutzen falscher Aufenthaltsscheine.

975. Wer für irgend Jemanden, oder für sich selbst, einen falschen Paß, Billet, Durchlaßzettel oder anderen Schein zum Aufenthalte, oder aber zum Uebergehen oder Ueberziehen anfertigt, oder in einem echten Passe, Billete, Durchlaßzettel oder andern Scheine den Namen verändert, wenn auch übrigens ohne alle Absicht, diese Fälschung zu irgend einem andern gesetzwidrigen Zwecke zu benutzen, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft nach dem ersten oder zweiten Grade des Artikels 38 dieses Gesetzbuchs.

Wer in seinem oder fremden Paß, Billet, Durchlaßzettel oder anderen Schein den in demselben bezeichneten

Termin oder Aufenthaltsort verändert, unterliegt der Gefängnißhaft nach dem zweiten oder dritten Grade des Artikels 38 dieses Gesetzbuchs. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, VI.

976. Wenn ein der in dem Art. 975 angegebenen Vergehen Schuldiger der gewerbsmäßigen Betreibung dieser Handlung überwiesen wird, so unterliegt er: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, VI.

977. Wer seinen Schein einem Andern zum Aufenthalt oder Ueberziehen mit demselben übergiebt, ingleichen wer wissentlich mit einem falschen, veränderten oder fremden Schein lebt oder von einem Ort zum andern übergeht oder überzieht, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft nach dem dritten Grade des Artikels 38 oder dem Arrest nach dem ersten Grade des Artikels 39 dieses Gesetzbuches. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, VI.

V. Vom Uebertreten der Vorschriften über Ertheilung von Aufenthaltsscheinen und vom Nichtbeaufsichtigen der Erfüllung dieser Vorschriften.

978. Wer, ohne ein gesetzliches Recht dazu zu haben, irgend Jemandem einen Paß, ein Billet, einen Durchlaßzettel oder andern Schein zum Aufenthalt, Uebergang oder Ueberzug giebt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; wenn er aber solches aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten gethan, so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-

Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

979. Wenn Kreisrenteien, Bezirksgemeinde-Verwaltungen, Magistrate, Rathhäuser und andere Behörden und Personen, denen die Ertheilung von Pässen und sonstigen Aufenthaltsscheinen zusteht, dergleichen ertheilen, ohne sich vorschriftmäßig überzeugt zu haben, daß die solchen Schein erhaltende Person befugt ist, denselben von ihnen zu erhalten, ingleichen aber auch wenn sie solche Scheine ertheilen, ohne die für Abfassung derselben bestehenden Vorschriften und Formen zu beobachten, oder Pässe nach einem Orte ausstellen, wohin die betreffende Person dem Gesetze nach oder zufolge Anordnung der Obrigkeit sich nicht begeben darf; so unterliegen die Schuldigen, falls diese Abweichungen von den bestehenden Vorschriften aus Mangel an Achtsamkeit oder Mangel an Pflichteifer zugelassen worden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; wenn aber irgend welche der in diesem Artikel bezeichneten Gesetzesübertretungen aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, hervorgegangen, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Sobald aber zugleich erwiesen sein wird, daß diese Uebertretungen der bestehenden Vorschriften mit der Absicht geschehen, der diesen Schein erhaltenden Person Mittel und Möglichkeit zur Vollendung irgend einer widergesetzlichen Handlung zu gewähren; so unterliegen die Schuldigen: der Strafe als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) dieser widergesetzlichen Handlung, in Gemäßheit der im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

980. Wenn nicht zu Kaufmanns- und Bürger-Gemeinden angeschriebene Zigeuner und Zigeunerinnen in ganzen Familien mit Pässen entlassen worden, so wird von

den Behörden und Personen, die dessen schuldig sind, beigetrieben: eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Kopeken für jedes Individuum.

981. Personen, denen es zusteht, Aufenthaltsscheine oder Zeugnisse zur Erlangung solcher Scheine zu ertheilen, oder diese Scheine bei der Anmeldung zu visiren, unterliegen für gesetzwidrige Verzögerung dabei: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Kopeken für jede vier und zwanzig Stunden, zum Besten des unbefriedigten Bittstellers, vom Tage an gerechnet, an welchem der den Schein Verlangende darüber mündlich oder schriftlich ein Gesuch angebracht, oder wo er seinen Schein zum Anmelden oder Visiren vorgestellt hat. Ueberdies ist der verzögerter Austheilung des Passes oder Zeugnisses Schuldige verpflichtet, dem Bittsteller allen ihm, gesetzlich erwiesenen, entzogenen Gewinn zu vergüten.

982. Polizeibeamte unterliegen für mangelhafte Aufsicht hinsichtlich Erfüllung der Vorschriften über Aufenthaltsscheine: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der im Titel V dieses Gesetzbuchs über Dienstverbrechen der Beamten enthaltenen Vorschriften.

983. Handelt von Kalmücken.

Sechste Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Almosen-Bitten bestehenden Vorschriften.

984. Wenn bei einem um Almosen Bittenden Waffen oder Nachschlüssel, Muckeisen und andere dem ähnliche Werkzeuge vorgefunden werden, so unterliegt derselbe: dem Verluste aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

985. Gemeinden, welche auf Pässe, Zeugnisse, oder irgend welche andere Documente Leute zur Ernährung durch Arbeit entlassen, die wegen Alters, Hinfälligkeit, augenfälliger Erschöpfung, durch Krankheit oder Krüppelhaftigkeit, nicht die nöthigen Kräfte besitzen, um Arbeiten zu verrichten und sich ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten, unterliegen, wenn sie, nachdem ihnen diese Leute zurückgeschickt worden, dieselben abermals auf solche Pässe oder Zeugnisse entlassen, und diese Leute neuerdings beim Betteln betroffen werden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln für jedes solches Individuum.

Siebente Abtheilung.

Von gesetzwidrigem Anfertigen und Aufbewahren von Schießgewehr oder Pulver, und vom Uebertreten anderer, für den Schutz der persönlichen Sicherheit bestehenden Vorschriften.

986. Wer solche Schießgewehre fabricirt, die anzufertigen durch die Gesetze entweder gänzlich verboten oder der Regierung allein vorbehalten ist, oder aber Schießpulver oder Bomben, Granaten oder sonst irgend welches zum Geschützwesen gehöriges Material anfertigt, ohne von der Regierung eine besondere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, unterliegt hierfür, falls die von ihm angefertigte Quantität Schießgewehre, Bomben u. drgl. m. nicht sehr bedeutend ist: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; im entgegengesetzten Falle aber: der Festungshaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Ebendenselben Strafen unterliegen Individuen, welche überführt worden sind, insgeheim, ohne obrigkeitliche Bewilligung, Schießmaterie, sei es aus Baumwolle, oder aus irgend anderweitigen Substanzen, zubereitet zu haben, und ebenfalls Diejenigen, welche des Aufbewahrens solcher Schießmaterie, ausgenommen Pulver (Art. 986 2), ohne dazu besondere Erlaubniß zu haben, überführt worden.

986[1]. Wer gewerbsmäßig mit Pulver handelt, ohne für diesen Handel ein besonderes Zeugniß zu besitzen, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten und der Wegnahme alles bei ihm gefundenen Pulvers. 1874, Mai 6 (53480), Art. 21

986[2]. Wenn Pulver in einer Quantität von mehr als dreißig Pfund nicht in den vorschriftmäßigen Pulverniederlagen aufbewahrt wird, desgleichen wenn die Vorschriften über die Einrichtung solcher Niederlagen verletzt werden, so unterliegen die Schuldigen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten.

Pulverhändler, welche diese Regel zum dritten Mal verletzen, oder welche die über Vorsichtsmaaßregeln bei der Aufbewahrung oder beim Transport von Pulver erlassenen Gesetze oder in der festgesetzten Ordnung emanirten Bestimmungen zum dritten Mal übertreten, unterliegen, außer der für diese Uebertretungen bestimmten Strafe: für immer dem Verluste des Rechts mit Pulver Handel zu treiben.

In Uebertretungsfällen von besonderer Wichtigkeit wird dem Gerichte anheimgestellt den Schuldigen, außer der Verurtheilung zu den ihnen gebührenden Strafen, auch noch für immer das Recht zum Handeln mit Pulver zu entziehen, wenn dieselben auch nur zum ersten oder zweiten Mal zur Verantwortung gezogen worden wären.

986[3]. Für Verletzung der Vorschriften über Privatniederlagen von Explosionsstoffen der Montan- und Salzindustrie unterliegen die Schuldigen der Verantwartung auf Grundlage folgender Bestimmungen:

1) Wenn nicht gehörig dazu autorisirte Personen Explosionsstoffe — sei es auch in besonders dazu erbauten Niederlagen — aufbewahren oder verkaufen, ingleichen auch wenn die Inhaber der Niederlagen solche Stoffe ohne Genehmigung des Bergwerks-Departements anschaffen, so unterliegen die Schuldigen, abgesehen von der Wegnahme derartiger Gegenstände, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

2) Wenn Explosionsstoffe von Personen verkauft werden, welche zur Anschaffung derselben nicht gehörig autorisirt sind, ingleichen wenn in der Niederlage weniger von diesen Stoffen vorgefunden wird, als die Schnurbücher ausweisen, so unterliegen die Schuldigen der Gefängnißhaft von zwei bis zu vier Monaten, oder der Festungshaft von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten.

3) Wenn gehörig autorisirte Personen Explosionsstoffe außerhalb der hierzu bestimmten Niederlagen oder in Niederlagen, die aber nicht in der gehörigen Ordnung besichtigt worden sind, aufbewahren oder in größerer Quantität als gestattet worden, so unterliegen die Schuldigen dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate, oder der Gefängnißhaft auf zwei bis vier Monate.

4) Falls eines der im Punct 3 dieses Artikels oder im Artikel 118 (Absatz 2 und 3) des Ges. üb. die. v. den Friedensr. zu verh. Strafen bezeichneten Vergehen zum dritten Mal begangen worden ist, so verlieren — abgesehen von der dafür festgesetzten Strafe — die Schuldigen für immer das Recht, Niederlagen von Explosionsstoffen zu halten.

In Uebertretungsfällen von besonderer Wichtigkeit wird dem Gerichte anheim gestellt, den Schuldigen außer der Verurtheilung zu der gesetzlichen Strafe auch noch zeitweilig oder für immer ihre Niederlagen zu schließen, oder auch für immer das Recht, Niederlagen von Explosionsstoffen zu haben, zu entziehen: wenn dieselbe auch nur zum ersten oder zweiten Male zur Verantwortung gezogen worden wären. 1882, Mai 11, G. S. 412, Art. 26—28, 31.

987. Wenn erwiesen ist, daß Derjenige, welcher überführt worden, durch das Gesetz verbotenes Schießgewehr oder Pulver, Bomben, Granaten oder sonstiges irgend zum Geschützwesen gehörendes Material fabricirt oder aufbewahrt, oder in einer größeren, als der gestatteten Quantität angefertigt und besessen zu haben, zugleich noch irgend einen die Staatssicherheit oder Ruhe gefährdenden Zweck hatte; so unterliegt er hierfür: den Strafen, welche in den Artikeln

249, 250 und 253—255 dieses Gesetzbuchs, auf den Aufstand gegen die Souveraine Gewalt oder die Theilnahme an den Vorbereitungen zu demselben, oder aber auf den auswärtigen Feinden des Staates geleistete Mitwirkung, gesetzt sind, und zwar in Grundlage der in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften.

Für Verletzung der Vorschriften über Privatniederlagen von Explosionsstoffen für die Montan- und Salzindustrie unterliegen die Schuldigen derselben Strafe, wenn erwiesen ist, daß sie dabei einen die Staatssicherheit oder Ruhe gefährdenden Zweck hatten. 1882, Mai 11, G. S. 412, Art. 32.

988. Wer vorsätzlich einen Hund oder ein anderes Thier auf einen Menschen hetzt, in der Absicht, einen Schaden anzurichten, unterliegt: den Strafen für vorsätzliche Verwundung oder Verstümmelung, in Grundlage der in den Artikeln 1477, 1478, 1481 und 1482 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

989. Haben die in den Artikeln 128 und 129 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichneten Vergehen den Tod irgend Jemandes zur Folge gehabt, so werden die Schuldigen verurtheilt: zu den Strafen, welche im Artikel 1466 dieses Gesetzbuchs auf Tödtung durch unvorsichtiges Uebertreten der die persönliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung schützenden Verordnungen oder im Artikel 1468, welches eine Tödtung in Folge einer gesetzlich nicht verbotenen, jedoch offenbar unvorsichtigen Handlung vorsieht, gesetzt sind. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

989^{1}. Für die Vergehen, welche im Artikel 986^{2} und im Punct 3 des Artikels 986^{3} dieses Gesetzbuches, ingleichen in dem Artikel 118 (Absatz 2 und 3) und 118^{1} des Ges. üb. d. v. d. Friedensr. z. verh. Strafen bezeichnet sind, unterliegen die Schuldigen, wenn diese Vergehen eine Feuersbrunst, eine Explosion oder den Tod Jemandes oder Wunden oder Verstümmelungen zur Folge haben — der Gefängnißhaft auf zwei bis acht Monate.

Auch für solche Handlungen, welche zwar nicht in den Reglements und Vorschriften für Pulverfabriken und Zündhütchenwerkstätten vorgesehen sind, hinsichtlich deren jedoch eine aus der Unvorsichtigkeit und dem Mangel an Sorgfalt entspringende Gefahr mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden mußte, unterliegen die Schuldigen in den erwähnten Fällen derselben Strafe. 1876, Mai 22 (55975); 1882, Mai 11, G. S. 412, Art. 30; 1883, Nov. 15, G. S. des Jahres 1884, 36, Art. 11; 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

Achte Abtheilung.

Vom Unterhalten von Spielhäusern und von Fälschungen beim Spiel und Lotterien.

990. Wer in seinem Hause, oder an irgend einem andern Orte eine Art Spielhaus für verbotene Spiele einrichtet oder einzurichten gestattet, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreitausend Rubeln; das zweite Mal, neben derselben Geldbuße, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das dritte Mal aber, gleichfalls neben derselben Geldbuße, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

991. Für Fälschungen und sonstige Betrügereien bei verbotenem sowohl als bei nicht verbotenem Spiele, unterliegen die Schuldigen: den im Artikel 1670 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

992. Für Fälschungen und andere Betrügereien beim Ausspielen von Lotterien, unterliegen die Schuldigen: dem im Artikel 1670 dieses Gesetzbuchs auf Betrügereien im Carten- oder Würfel-Spiele u. drgl. m. gesetzten Strafen.

Neunte Abtheilung.

Vom Verletzen der Vorschriften über das Eröffnen und Halten von Leihcassen.

992[1]. Wer, um zum Halten einer Leihcasse die Genehmigung zu erhalten, fälschlicher Weise ein Reversal darüber ausstellt, daß er nicht zu denen gehört, denen solches gesetzlich verboten ist, unterliegt dem Arrest auf nicht mehr als drei Monate und verliert für immer das Recht, eine Leihcasse zu halten. 1879, Apr. 24 (59548), I. 10, 15.

992[2]. Wenn die Inhaber von Leihcassen oder ihre Commis verpfändete Gegenstände sich aneignen, verschleudern oder zum Gebrauch herausgeben, oder wenn sie dieselben eigenmächtig benutzen, so unterliegen sie den auf Aneignung und Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums oder unerlaubte Benutzung desselben, gesetzten Strafen und verlieren außerdem für immer das Recht, Leihcassen zu halten (Friedensr.-Ges. Art. 173—177 und Strafges. Art. 1681 und 1682). Ebend. 12, 15.

992[3]. Wenn in einer Leihcasse nicht die gehörigen Schnurbücher geführt werden, ingleichen wenn Pfänder eigenthümlich erworben werden — außer den Fällen, wo es beim öffentlichen Verkauf für dieselben an Käufern fehlt — unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln und verlieren für immer das Recht, Leihcassen zu halten. Ebend. 13, 15.

992[4]. Wenn die Inhaber von Leihcassen zum dritten Mal schuldig befunden werden: 1) Darlehen ertheilt zu haben mit Verletzung der Vorschriften über Ergänzung verminderter Salogen (Cautionen): 2) die Schnurbücher ordnungswidrig geführt zu haben; 3) das vorschriftmäßige Aushängeschild nicht zu haben; 4) nicht an einer sichtbaren Stelle in der inneren Räumlichkeit der Casse die Vorschriften über das Eröffnen und Halten von Leihcassen ausgestellt zu haben; 5) nicht an einer sichtbaren Stelle und deutlich für jeden Besucher eine Angabe über die Menge der monatlich zu

erhebenden Zinsen und der Zahlungen für Aufbewahrung der Pfänder angebracht zu haben: 6) im Laufe von 24 Stunden die Höhe des Zinsfußes geändert zu haben; so können sie, abgesehen von den für diese Handlungen festgesetzen Strafen, für immer des Rechtes verlustig gehen, Leihcassen zu halten. Ebend. Art. 6, 7, 14, 15.

Viertes Hauptstück.

Von Verbrechen wider die öffentliche Sittlichkeit und von Verletzung der dieselbe sichernden Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Von Aergerniß gebender und liederlicher Führung, und von widernatürlichen Lastern und von Kuppelei.

1. Von Aergerniß gebender und liederlicher Führung und von widernatürlichen Lastern.

993. Wenn Individuen, welche die Aufsicht über Unmündige oder über Minderjährige haben, oder aber sich im Dienste von deren Eltern, Verwandten oder Vormündern befinden, die Neigung dieser Unmündigen oder dieser Minderjährigen zur Unzucht und zu anderen Lastern begünstigen, oder aber dieselben dazu durch ihre Einflüsterungen oder Verlockungen bewegen; so unterliegen sie hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Ueberdies werden die ersteren auf immer des Rechtes entsetzt, über Unmündige und Minderjährige Aufsicht zu führen.

994. Wenn ein Unverheiratheter mit einer Unverheiratheten, unter gegenseitiger Zustimmung hierzu, auf widergesetzliche Art zusammenlebt, so unterliegen sie, falls sie Christen sind: der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit. Wenn aber die Geburt eines Kindes

Folge solchen lasterhaften Lebens war, so ist der Vater verpflichtet, im Verhältniß zu seinen Mitteln, auf anständige Weise den Unterhalt des Kindes und der Mutter sicher zu stellen.

995. Ein des widernatürlichen Lasters der Päderastie Ueberwiesener unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Ueberdies wird er, falls er Christ ist, der Kirchenbuße unterworfen, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit.

996. Wenn das im vorhergehenden Artikel 995 bezeichnete Verbrechen mit Gewaltthat verbunden war, oder aber an Unmündigen oder Schwachsinnigen verübt worden, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

997. Die des gleich widernatürlichen Lasters der Sodomie Ueberwiesenen unterliegen hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Sind sie Christen, so werden sie auch der Kirchenbuße unterworfen, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit.

II. Von Kuppelei und den dazu angewandten Verlockungen.

998. Vater oder Mutter, welche der Verkuppelung ihrer Kinder überwiesen sind, unterliegen hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

999. Den im vorhergehenden Artikel 998 festgesetzten Strafen unterliegen auch Männer für Verkuppelung ihrer Frauen.

1000. Wenn ein Vormund, Lehrer oder irgend ein anderes Aufsicht über Unmündige oder über Minderjährige

führendes Individuum überwiesen wird, solche unter seiner Vormundschaft oder Aufsicht stehende Personen verkuppelt zu haben, so unterliegt er: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

Zweite Abtheilung.

Von der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit zuwiderlaufenden Schriften, Abbildungen, Vorstellungen und Reden.

1001. Wenn irgend Jemand, mit Umgehung der Censur, einer Durchsicht von Seiten der letzteren unterliegende Schriften druckt, oder auf andere Weise, unter welcher Form es auch sei, herausgiebt oder aber verbreitet, welche Verderbniß der Sitten bezwecken oder offenbar der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit zuwiderlaufen, oder aber dahin neigende anstößige Abbildungen; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln; oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

Alle Schriften oder Abbildungen dieser Art werden, ohne jeglichen Ersatz für dieselben, vernichtet.

1002. Lehrer oder Erzieher, ebenso aber auch Vormünder, welche überwiesen sind, offenbar den guten Sitten und der Wohlanständigkeit zuwiderlaufende Schriften oder Abbildungen in Lehranstalten, oder unter den ihrer Aufsicht anvertrauten Unmündigen oder Minderjährigen, verbreitet zu haben, unterliegen hierfür: der Entfernung von ihrem Amte oder Berufe und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1003. Diejenigen, welche bei Berathungen, öffentlichen Verhandlungen, oder anderen, mehr oder weniger feierlichen,

zahlreichen Versammlungen sich erlauben, in den von ihnen gehaltenen Reden offenbar für die guten Sitten beleidigende oder der Wohlanständigkeit zuwiderlaufende Worte und Ausdrücke zu gebrauchen, unterliegen hierfür, je nach ihrem Berufe, Alter, Stande und nach anderen Thatumständen: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, auch dem Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen.

Wenn Reden dieser Art in einer Lehr- oder andern Erziehungs-Anstalt, in Gegenwart der Zöglinge oder der Lernenden gehalten worden, so werden die Schuldigen verurtheilt: zu der im Artikel 43 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Strafe.

Fünftes Hauptstück.

Von Uebertretungen der Preß-Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen der Censoren.

1004. Ein Censor, welcher vorsätzlich ein Buch, Kupferstiche, Zeichnungen, Noten mit beigefügtem Texte oder aber irgend etwas anderes herauszugeben gestattet, oder auf der Bühne Werke darzustellen erlaubt, welche ihrem Inhalte oder Zwecke nach zur Verletzung der die Heiligkeit des Glaubens oder die Rechte der Höchsten Gewalt sichernden Verordnungen neigen, oder aber irgend etwas Beleidigendes für die Person des Herrn und Kaisers oder die Glieder des Kaiserhauses enthalten, unterliegt hierfür: den in den Artikeln 181, 189, 245, 248, 251 und 252 dieses Gesetzbuchs, auf die Abfassung und Verbreitung derartiger Bücher, Zeichnungen u. drgl. m., gesetzten Strafen.

Denselben Strafen unterliegt auch der Censor, welcher im Fall der Einfuhr solcher Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen u. drgl. m. aus dem Auslande, nicht aus Unkenntniß oder aus Unvorsichtigkeit, sondern vorsätzlich, sie zum Verkauf oder zur Circulation auszugeben erlaubt. Wenn jedoch erwiesen sein wird, daß dies von ihm aus Irrthum geschehen, so wird er blos verurtheilt: zur Entfernung vom Amte.

1005. Wenn ein Censor vorsätzlich eine Schrift, welche über Verordnungen und Handlungen der Regierung unerlaubte oder für Verwaltungs- oder Gerichts-Behörden und Personen beleidigende Beurtheilungen, oder aber irgend etwas offenbar der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit Zuwiderlaufendes enthält, durchläßt; so wird er vom Amte entfernt, mit dem Verbote, ihn zu Aemtern dieser Art anzustellen, und mit Eintragung der Ursachen dieser Entfernung in seine Dienstliste.

Falls der Censor solche, die Sittlichkeit beleidigende, Schriften aus Mangel an Pflichteifer oder Achtsamkeit durchläßt, so unterliegt er, je nach den Thatumständen: entweder einer mehr oder weniger strengen Bemerkung, oder einem gleichfalls mehr oder weniger strengen Verweise; für mehrmalige Wiederholung solcher Versäumnisse aber, wird er vom Amte entfernt, mit dem Verbote, ihn zu Aemtern dieser Art anzustellen.

1006. Wenn die von der Censur durchgelassenen Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen, Noten mit beigefügtem Texte u. drgl. m. irgend etwas Ungeziemendes oder für die Ehre irgend welcher Person Beleidigendes enthalten, so unterliegt der schuldige Censor, je nach den Thatumständen: entweder einer mehr oder weniger strengen Bemerkung, oder einem gleichfalls mehr oder weniger strengen Verweise; wenn jedoch erwiesen sein wird, daß diese Versäumnisse von ihm nicht aus Irrthum oder Mangel an Achtsamkeit geschehen, sondern vorsätzlich, aus persönlichen oder anderen Rücksichten, so wird er des Amtes entsetzt.

1007. Für alle übrigen Versäumnisse der Censoren, unterliegen dieselben, nach Ermessen ihrer Oberbehörde, je nach Gattung dieser Versäumnisse und nach den Thatumständen: entweder Bemerkungen, oder mehr oder weniger strengen Verweisen.

Wenn dieselben sich aber solcher Versäumnisse wiederholt und häufig schuldig machen, so werden sie vom Amte entfernt, mit dem Verbote, sie wieder zu Aemtern dieser Art anzustellen.

Zweite Abtheilung.

Vom Verletzen der über Bücherdruck und Handel mit Büchern, Kupferstichen u. drgl. m., sowie über Theater-Vorstellungen, bestehenden Verordnungen.

1008. Wer eine geheime Buchdruckerei, lithographische oder metallographische Anstalt eröffnet oder hält, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und dem Arreste nicht über drei Monate, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, einer von diesen Strafen.

Anmerkung. Als geheim ist jede Buchdruckerei, lithographische oder metallographische Anstalt anzusehen, die irgend Jemand ohne Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit eröffnet oder von einer dritten Person übernommen hat.

1009. Den im vorhergehenden Artikel 1008 festgesetzten Strafen unterliegt ein Jeder, der eine Hand-Druckerpresse von kleinen Dimensionen zu eigenem Gebrauche besitzt, ohne um die vorschriftmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht zu haben.

1010. Inhaber von Druckereien, welche nicht über jedwede Veränderung hinsichtlich der Anzahl und der Dimensionen ihrer Schnelldruck-Maschinen und Pressen, in den Residenzen — in St. Petersburg — der Canzellei des Gradonatschalniks (Stadthaupmanns); in Moskau — der Canzellei des General-Gouverneurs; an anderen Orten

aber — den Canzelleien der Gouverneure Bericht erstatten, werden verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1011. Wer die bestehenden Vorschriften über das Halten und Führen von Schnurbüchern, die sich in jeder Buchdruckerei, lithographischen oder metallographischen Anstalt behufs Eintragung der für den Druck bestimmten Arbeiten vorfinden müssen, außer Acht läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1012. Wenn eine ohne Präventivcensur gedruckte oder lithographirte (von der Einsendung der gesetzlichen Anzahl Exemplare an den Censurcomité nicht befreite) nicht periodisch erscheinende Schrift, vor Ablauf der festgesetzten Frist, gerechnet von dem Zeitpunct des Empfanges der Quittung über Ablieferung der erwähnten Exemplare an den Censurcomité, zur Veröffentlichung ausgegeben wird, so unterliegen die Schuldigen, für Verletzung dieser Regel: einer Geldbuße von nicht über hundert Rubeln.

1013. Wenn nicht auf jeder getrennt erscheinenden Nummer einer Zeitung, auf jedem Hefte eines Journales oder jeder Lieferung eines Sammelwerkes die Namen des Herausgebers, des verantwortlichen Redacteurs und der Druckerei, und der Abonnementspreis, sowie auch die Angabe der Druckerlaubniß, falls die Schrift vorgängig von der Censur geprüft worden, abgedruckt sind; so werden die Schuldigen verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln für jede Nummer, jedes Heft oder jede Lieferung.

Wenn nicht auf jedem von einer Buchdruckerei, lithographischen oder metallographischen Anstalt ausgegebenen Exemplare eines Werkes der Name und Wohnort des Druckers, Lithographen oder Metallographen, und, falls die Schrift der Präventiv-Censur unterlegen hatte, auch deren Druckerlaubniß angegeben ist; so unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1014. Sind auf einer Druckschrift die Namen des Herausgebers, des verantwortlichen Redacteurs, des Druckers, des Lithographen oder Metallographen, der Abonnementspreis oder die Censurerlaubniß fraudulos angegeben, so unterliegt der Schuldige: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

1015. Wenn in einem Etablissement, in welchem Druckerei-Utensilien bereitet oder verkauft werden, sich nicht die gesetzmäßigen Schnurbücher behufs Eintragung der verkauften Gegenstände vorfinden, ingleichen wenn solche Bücher unordentlich geführt worden, so unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1016. Wer innerhalb des Reiches Druckerpressen und Lettern an Personen verkauft, denen solche zu verkaufen nicht gestattet ist, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

1017. Wer eine Buchhandlung, einen Buchladen, oder aber ein Lesecabinet, ohne vorschriftmäßige Erlaubniß, eröffnet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

1018. Wer erlaubte Bücher und periodische Schriften verschiedener Art als getrennte Nummern nicht in Läden, sondern auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen verkauft, oder mit dergleichen hausirt, ohne von der örtlichen Polizeibehörde die Erlaubniß zum Betriebe eines solchen Gewerbes erhalten zu haben (abgesehen von dem für diesen Handelszweig angeordneten Zeugnisse), unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

1019. Inhaber von Buchhandlungen, Buchläden und Lesecabineten, sowie auch Straßen-Buchhändler und Bücherströdler, werden, falls sie ein Buch oder eine Druckschrift, die in dem allgemeinen Cataloge für verbotene Bücher verzeichnet sind, oder deren Nichtzulassung von der örtlichen Polizei auf vorschriftmäßige Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, halten, verkaufen oder verbreiten, verurtheilt:

zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert und fünfzig Rubeln.

Hatte ein anfänglich erlaubtes Buch in der Folge dem Verbote unterlegen, so werden die Buchhändler und Inhaber von Lesecabineten für Verbreitung desselben, solange es noch nicht in den Catalog für verbotene Bücher eingetragen, oder in Betreff seiner Nichtzulassung noch keine Bekanntmachnng Seitens der örtlichen Polizei auf vorschriftmäßige Weise erfolgt war, keinerlei Verantwortlichkeit unterzogen.

1020. Buchhändler, Inhaber von öffentlichen Lesebibliotheken und Magazinen zum Handel mit verschiedenartigen Erzeugnissen der Kunst und Literatur, werden, falls sie der Präventiv-Censur unterliegende, durch dieselbe jedoch nicht gebilligte, periodische Schriften oder sonstige Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen und Noten mit beigefügtem Texte verkaufen oder auf anderweitige Art zur Circulation ausgeben — mit Ausnahme der Fälle, wo das Ausgeben derselben an gewisse Personen vermöge betreffender Erlaubniß der Obrigkeit zugelassen worden — verurtheilt: zu einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, von nicht mehr als hundert Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

In jeglichem Falle werden, bei Statt gefundener Ueberweisung solchen widergesetzlichen Handels, die oben bezeichneten Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen u. drgl. m. confiscirt, die Anstalt aber der Schuldigen wird geschlossen, und kann nicht anders wieder eröffnet werden, als nachdem hierzu auf vorschriftmäßige Weise die Erlaubniß erlangt worden.

1021. Wenn die, durch den Verkauf oder auf irgend welche andere Weise, in mehr oder weniger allgemeinen Umlauf und Gebrauch ausgegebenen, von der Censur nicht durchgelassenen Bücher, gedruckten, lithographirten und gestochenen Einzel-Blätter, Kupferstiche, Noten mit beigefügtem Texte u. drgl. m. zur Art derjenigen gehören, von

welchen in diesem Gesetzbuche in den Artikeln 181, 189, 245, 248, 251, 252, 274, 1001, 1035, 1039 und 1539 Erwähnung geschieht, so werden die Schuldigen verurtheilt: zu den in jenen Artikeln auf die Abfassung und Verbreitung derartiger Bücher u. drgl. m. gesetzten Strafen.

1022. Wer eingeführte ausländische Bücher, Kupferstiche, Zeichnungen, Carten, Noten mit beigefügtem Texte und dem ähnliche Gegenstände, welche von der Censur durchzusehen sind, nicht im Laufe von drei Monaten seit dem Tage des darüber gegebenen Reverses der Censur übergiebt, oder sie mit verletzten Plomben oder Siegeln einsendet, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubeln und funfzig Kopeken für jeden, nicht eingesandten oder unter verletzten Plomben oder Siegeln sich befindenden, Band oder Gegenstand.

Wenn aber dabei die Absicht entdeckt wird, nichterlaubte und schädliche Bücher vor der Obrigkeit zu verbergen, so wird der Schuldige verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln für jeden verheimlichten Band oder Gegenstand; falls aber diese Bücher zur Art derjenigen gehören, deren in den Artikeln 181, 189, 245, 248, 251, 252, 274, 1001, 1035, 1039 und 1539 dieses Gesetzbuchs Erwähnung geschieht, so unterliegt er: den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

1023. Aufgehoben den 26. April 1862.

1024. Wer ein der Präventiv-Censur unterliegendes Werk ohne Censurerlaubniß druckt, wird, wenn gleich der Inhalt desselben nichts Gesetzwidriges in sich schließen sollte, verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln, oder zum Arreste nicht über drei Monate.

Den in diesem (1024.) Artikel festgesetzten Strafen unterliegen Diejenigen, welche sich des Druckes ohne die gehörige Erlaubniß solcher Schriften schuldig gemacht haben, die die Person Seiner Majestät und andere Personen des Kaiserlichen Hauses betreffen.

1025. Der im vorhergehenden Artikel 1024 bezeichneten Beahndung unterliegt der Inhaber einer Druckerei, welcher den Druck einer periodischen Schrift begonnen, ohne vom Herausgeber ein die Concession zur Herausgabe derselben enthaltendes Zeugniß, oder eine Quittung der Hauptverwaltung für Preßangelegenheiten über den Empfang der festgesetzten Caution erhalten zu haben.

1026. Wenn die ohne Censurerlaubniß gedruckte Schrift, Abbildung u. drgl. m. zur Zahl derer gehört, von welchen in diesem Gesetzbuche in den Artikeln 181, 189, 245, 248, 251, 252, 274, 1001, 1035, 1039 und 1539 Erwähnung geschieht, so unterliegen die schuldigen Inhaber von Buchdruckereien und lithographischen Anstalten, oder die Verwalter derselben: den in jenen Artikeln auf die Abfassung und Verbreitung derartiger Schriften u. drgl. m. gesetzten Strafen.

Wenn dies von den Setzern oder anderen Dienern der Druckereien oder lithographischen Anstalten geschehen, ohne Wissen des Inhabers und Verwalters, so unterliegen den oben angegebenen Strafen die schuldigen Setzer oder Diener; die Inhaber oder Verwalter aber werden für mangelhafte Aufsicht verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

1027. Wenn nach der von der Censur gegebenen Erlaubniß zur Herausgabe eines Buches, beim Drucke desselben irgend welche, den allgemeinen Regeln der Censur zuwiderlaufende, Zusätze oder Abänderungen gemacht werden, so werden die solche Stellen enthaltenden Bogen auf Kosten der Schuldigen umgedruckt, die früher gedruckten aber werden vernichtet, in Gegenwart eines Zeugen von Seiten der Censurbehörde.

Ueberdies unterliegt, im Falle besonderer Wichtigkeit, oder wenn solche Stellen gedruckt worden, deren Druck bereits von der Censur verboten war, der Druckerei-Inhaber, wenn dies mit seinem Wissen geschehen: das erste Mal, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; das zweite Mal aber, auf eine Zeit von vier

bis zu acht Monaten, und auf diese ganze Zeit wird seine Druckerei geschlossen.

Wenn dies aber von den Setzern ohne Wissen des Inhabers und des Verwalters geschehen, so unterliegen jene: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; der Inhaber aber oder der Verwalter unterliegt für mangelhafte Aufsicht einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1027[1]. Den in dem zweiten Theile dieses (1027.) Artikels festgesetzten Strafen unterliegen die Inhaber von Druckereien, sowie die Factoren, Setzer und überhaupt die in denselben angestellten Personen, wenn sie Exemplare beanstandeter Bücher oder beanstandete Nummern von Zeitschriften in Umlauf gesetzt oder verheimlicht haben. Personen, welche in irgend einer Weise bei der Verbreitung solcher Erzeugnisse mitgewirkt haben, unterliegen der für die Inhaber der Druckereien festgesetzten Verantwortlichkeit. Die verheimlichten Exemplare der beanstandeten Schriften oder Nummern von Zeitschriften werden nach ihrer Entdeckung auf Grund allgemeiner Vorschrift weggenommen.

1028. Wer die Herausgabe irgend einer periodischen Druckschrift, ohne die dafür durch das Gesetz festgestellte Concession beginnt, ingleichen auch wer in sein Journal einen Artikel aufgenommen hat, in welchem die Grenzen des für dasselbe bestätigten Programmes überschritten sind, unterliegt, wenn gleich die veröffentlichten Nummern oder Artikel nichts Gesetzwidriges enthalten sollten: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln für jede Nummer oder jeden Artikel.

1029. Die Redacteure, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit aber die Herausgeber periodischer Druckschriften, unterliegen, wenn sie in diesen von der Censur verbotene Stellen, in satirischen Journalen aber Carricaturen, die mit den der Censur zur Durchsicht vorgelegten Exemplaren nicht übereinstimmen, durchgelassen haben: einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, im Betrage von nicht mehr als

hundert Rubeln; das dritte Mal und die folgenden Male aber, von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Falls jedoch die Herausgeber oder Redacteure, in Bezug auf den Inhalt jener ohne Erlaubniß oder wider das Verbot der Censur gedruckten Stellen, einer Verantwortlichkeit in Grundlag anderer Artikel dieses Gesetzbuches unterliegen, so werden sie, anstatt zu den angeführten Geldbußen, zu den in diesen Artikeln festgesetzten Beahndungen verurtheilt.

1030. Herausgeber von Zeitungen und Journalen, welche ohne Erlaubniß des Finanzministeriums Ankündigungen über den Verkauf von Loosen ausländischer Lotterien, sowie von Promessen auf solche Loose, drucken, unterliegen: einer Geldbuße: das erste Mal im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als zweihundert Rubeln und der Entziehung des Rechtes, Privat-Ankündigungen zu drucken.

In den Fällen, wo diese Ankündigungen nicht in Journalen und Zeitungen, sondern als getrennte Abdrücke erscheinen, unterliegen den bezeichneten Geldbußen die Druckerei-Inhaber.

1031. Wenn in Betreff des Ueberganges einer periodischen Druckschrift von einem Herausgeber in die Hände eines andern nicht rechtzeitig der Hauptverwaltung für Preßangelegenheiten Anzeige geschehen, desgleichen wenn in der Person des Redacteurs derselben eine Veränderung vorgegangen, ohne daß in vorschriftmäßiger Weise um die Erlaubniß dazu nachgesucht worden, so unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; die Uebergabe der Druckschrift selbst aber oder die Veränderung in der Person des Redacteurs werden als nicht geschehen angesehen.

1032. Der Herausgeber einer von der Präventiv-Censur befreiten Zeitschrift wird, falls er nicht rechtzeitig ein Exemplar derselben dem Censur-Comité einsendet, verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

1033. Der Herausgeber einer Zeitschrift, welcher nicht in dieselbe: sobald sie täglich erscheint, nach drei Tagen, sobald sie aber jede Woche oder jeden Monat herauskommt, in die zunächst erscheinende Nummer — ein gerichtliches Erkenntniß oder eine auf administrativem Wege ergangene Verwarnung, ingleichen auch von der Regierung sowohl, als von Privatpersonen mitgetheilte Widerlegungen oder Berichtigungen, aufnimmt, unterliegt, solange er nicht das ihm mitgetheilte Erkenntniß, die Verwarnung, Widerlegung oder Berichtigung eingerückt hat: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln für eine jede nach Ablauf des bezeichneten Termins erscheinende Nummer der Zeitschrift, sobald dieselbe mehr als ein Mal im Monat herauskommt, und einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, sobald dieselbe mehr als ein Mal im Monat (wörtlich übersetzt: „sobald dieselbe ein Mal im Monat" ꝛc.) oder noch seltener ausgegeben wird; falls jedoch das Erkenntniß, die Verwarnung, Widerlegung oder Berichtigung nach Verlauf von drei Monaten nicht eingerückt worden, so wird die Zeitschrift auf Verfügung der Hauptverwaltung für Preßangelegenheiten unterdrückt.

1034. Wer ein gerichtlich verbotenes und in den Catalog für verbotene Bücher eingetragenes Werk wieder abdruckt, unterliegt, neben der Confiscation der ganzen Publication: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und dem Arreste nicht über drei Monate.

1034[1]. Diejenigen, welche sich der Verletzung der Vorschrift, wonach den Redactionen und Mitarbeitern zeitweilig suspendirter Zeitungen und Journale verboten ist, für ihre Subscribenten irgend eine Schrift herauszugeben oder ihnen zu verabfolgen (vgl. d. Censurregl. in d. Forts.), schuldig gemacht haben, unterliegen: einer Geldbuße bis zu fünfhundert Rubel, unabhängig von den Folgen der Verantwortlichkeit, welcher sie nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs unterliegen können.

1035. Wer beleidigende und auf Erschütterung des allgemeinen Vertrauens gerichtete Aeußerungen über die

im Reiche geltenden Gesetze, oder über Verfügungen und Anordnungen von Verwaltungs- und Gerichts-Behörden gedruckt, ingleichen wer sich erlaubt hat, in der Presse die bindende Kraft der Gesetze anzustreiten und durch letztere verbotene Handlungen gutzuheißen oder zu rechtfertigen, in der Absicht, zu Mißachtung der Gesetze aufzureizen, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von vier Tagen bis zu drei Monaten, oder endlich einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Anmerkung. Als Verbrechen wird nicht zugerechnet und keinerlei Bestrafung unterzogen die Beurtheilung sowohl einzelner Gesetze und der Gesetzgebung im Ganzen, als auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachter Anordnungen der Staatsregierung, insofern der gedruckte Artikel weder Aufreizung zum Ungehorsame gegen die Gesetze enthält, noch die bindende Kraft derselben anstreitet, noch auch beleidigende Ausdrücke in Betreff der bestehenden Gewalten in sich schließt.

1036. Wer durch den Druck einen Aufruf veröffentlicht hat, um einen Theil der Bevölkerung des Reichs zur Feindschaft wider den andern, oder einen Stand gegen den andern aufzureizen, unterliegt: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, gemäß Artikel 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren (Art. 30, IV), oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder dem Arreste von vier Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

1037 Wer in Druckschriften die Principien des Eigenthumsrechtes und der Familienbande in der Absicht, die Grundlagen derselben zu zerstören oder zu erschüttern, direct anstreitet oder tadelt, unterliegt, wenn gleich hierbei keine Aufreizung zur Verübung eines Verbrechens Statt fand: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und dem Arreste nicht über sechs Wochen, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, einer von diesen Strafen.

1038. Wer die Beschlüsse der Adels-, der städtischen und der Landstands- (земскія) Versammlungen, ohne Autorisation: in St. Petersburg — des Gradonatschalniks (Stadthauptmanns); in Moskau — des Generalgouverneurs, in anderen Städten — des Gouverneurs, druckt und veröffentlicht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und dem Arreste nicht über drei Wochen, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, einer von diesen Strafen. 1883, Juni 2; G. S. 508.

1038[1]. Derjenige, welcher vor der Gerichtssitzung oder vor der Schließung einer Sache Nachrichten, die durch die Information oder Voruntersuchung ermittelt worden sind, in der Presse veröffentlicht, wird, je nach den mehr oder minder schädlichen Folgen hiervon, unterzogen: dem Arrest auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu sechs Wochen und überdies, nach Ermessen des Gerichts, einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Rubeln.

Denselben Strafen unterliegen Diejenigen, welche sich der Uebertretung der Regeln über den Druck von gerichtlichen Urtheilen und von Rechenschaftsablegungen über vor Gericht verhandelte Sachen schuldig gemacht haben.

Die in diesem Zusatz verordnete persönliche Strafe kann in Fällen von besonderer Wichtigkeit zur Einsperrung ins Gefängniß auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten erhöht werden.

1039. Wer irgend wie durch die Presse über eine Privatperson oder einen Beamten, eine Corporation oder Institution einen solchen Umstand veröffentlicht, welcher die Ehre, das Ansehen oder den guten Ruf derselben schädigen kann, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, einer von diesen Strafen.

Wenn der Angeschuldigte, mittelst schriftlicher Beweisführung, die Wahrheit solchen entehrenden Umstandes in Betreff der dienstlichen oder öffentlichen Thätigkeit einer im

Staats- oder im Wahl-Dienste stehenden Person darthut, so wird er von der nach diesem Artikel ihm aufzuerlegenden Strafe befreit: derselbe kann jedoch gemäß dem folgenden Artikel 1040 einer Beahndung unterliegen, falls das Gericht in der Form, in welcher die bezügliche Schrift abgefaßt ist, oder in der Art und Weise, wie sie verbreitet worden, und aus sonstigen Umständen das deutliche Vorhaben des Angeschuldigten ersieht, dem Beamten oder der Institution eine Beleidigung anzuthun.

1040 Für eine jede beleidigende Aeußerung in der Presse über eine Privatperson oder einen Beamten, eine Corporation oder Institution, in welcher Schimpfworte oder Schmähungen ausgesprochen oder enthalten sind, ein bestimmter entehrender Umstand jedoch nicht bezeichnet ist, unterliegt der Schuldige: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln und dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder der Gefängnißhaft von zwei bis zu acht Monaten. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

1041. Als verantwortlich für den Inhalt gedruckter oder lithographirter Schriften, Kupferstiche u. s. w. können gelten: Verfasser, Herausgeber, Drucker oder Lithograph, Buchhändler und Redacteur. Das Maaß, in dem ein jeder der genannten Personen zu verantworten hat, wird durch das Gericht je nach dem Grade ihrer Theilnahme an dem Verbrechen, in stricter Grundlage der Artikel 11—15 dieses Gesetzbuches, festgesetzt.

1042. Die im vorhergehenden Artikel 1041 erwähnten Personen werden in folgender Reihenfolge vor Gericht gezogen: 1) der Verfasser in allen Fällen, wo er nicht beweist, daß die Veröffentlichung seiner Schrift ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung erfolgt ist; 2) der Herausgeber in dem Falle, wenn Name und Wohnort des Verfassers unbekannt ist, oder letzterer sich im Auslande befindet; 3) der Drucker oder Lithograph, falls weder Verfasser noch Herausgeber bekannt sind, oder der Aufenthaltsort derselben nicht entdeckt worden, oder falls diese Personen

sich im Auslande befanden; 4) der Buchhändler in dem Falle, wenn auf dem verkauften Exemplare einer Schrift nicht Name und Wohnort des Druckers oder Lithographen angegeben sind.

1043. Herausgeber, Drucker und Buchhändler können in den Fällen, wo sie in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1042 von einer directen Verantwortlichkeit befreit sind, je nach den Thatumständen, als Theilnehmer an Preß-Verbrechen und Vergehen verfolgt werden, falls erwiesen ist, daß sie, mit dem verbrecherischen Vorhaben des Hauptschuldigen bekannt, wissentlich an der Veröffentlichung und Verbreitung der Druckschrift Theil genommen.

1044. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt der in Zeitschriften eingerückten Artikel fällt jedenfalls auf den Redacteur, als den Hauptschuldigen.

1045. Bei Bestimmung der Strafe für Preß-Verbrechen und Vergehen kann das Gericht auch die Vernichtung der Zeichnung, des Buches u. drgl. m., oder nur die Beseitigung derjenigen Stellen eines Werkes verfügen, welche die verbrecherische Meinungsäußerung enthalten, desgleichen auch die Schließung der Druckerei, lithographischen oder metallographischen Anstalt.

1046. Bei Bestimmung der Strafe für ein in einer periodischen Druckschrift entdecktes Verbrechen, steht es dem Gerichte frei: 1) auf eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Zeit die Einstellung des Erscheinens einer solchen Schrift, oder deren gänzliche Unterdrückung auszusprechen; 2) gleichzeitig mit der Einstellung oder Unterdrückung einer periodischen Druckschrift, dem für schuldig erkannten Herausgeber und Redacteur, oder einem derselben, auf eine bestimmte Zeit, nicht länger indessen als auf fünf Jahre, zu verbieten, die Function eines Herausgebers oder Redacteurs irgend welcher Zeitschrift zu übernehmen.

1047. Zugleich mit der Urtheilsfällung über eine periodische Druckschrift kann das Gericht verfügen, daß ein solches Urtheil auch in die zunächst erscheinende Nummer dieser Zeitschrift, falls selbige nicht unterdrückt worden, auf-

genommen werde; Anmerkungen, Erwiderungen oder Beurtheilungen dazu abzudrucken, ist untersagt.

1048. Der Inhaber eines Theaters, welcher ein in das Verzeichniß der verbotenen Pièçen eingetragenes Stück aufführen läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln und dem Arreste nicht über drei Monate oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder aber, je nach Ermessen des Gerichts, einer von diesen Strafen.

Derselben Behandlung unterliegt der Inhaber eines Theaters, welcher ein Stück auf der Bühne darstellen läßt, ohne Rücksicht auf die von dem Censor gemachten Veränderungen und gestrichenen Stellen zu nehmen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Verletzen der über Erziehung der Jugend bestehenden Verordnungen.

1049. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit eine Lehr- oder Erziehungs-Anstalt irgend welcher Art errichtet und eröffnet, unterliegt: einer Geldbuße: in den Residenzen im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln; in den übrigen Städten im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig, in den Dörfern aber von nicht mehr als fünf Rubeln, zum Besten des Unterstützungsfonds für Personen, welche das Recht auf Unterricht der Jugend in Privathäusern erlangt haben.

Die solcher Weise errichtete Anstalt wird in der dafür angesetzten Frist geschlossen.

1050. Wenn der eine Lehr- oder Erziehungs-Anstalt Errichtende, nach seiner Verurtheilung zu der im vorhergehenden Artikel 1049 festgesetzten Behandlung, die Anstalt nicht in der durch das gerichtliche Urtheil dafür angesetzten Frist schließt; so wird hierfür von ihm eine Geldbuße beigetrieben: in den Residenzen im Betrage von nicht mehr

als vierhundert Rubeln; in den übrigen Städten im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig, in Dörfern aber von nicht mehr als zehn Rubeln, und überdies wird er, falls er Russischer Unterthan ist, auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren unter Aufsicht der Polizei gestellt, wenn er aber ein Ausländer ist, über die Grenze gewiesen.

1051. Individuen beiderlei Geschlechts, welche sich in einem Privathause, oder in einer Privatschule oder Pension, zum Unterrichte von Kindern anstellen lassen, ohne die dem Gesetze gemäß erforderlichen Zeugnisse über die dazu nöthigen Kenntnisse erlangt zu haben, unterliegen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln, zum Besten des Unterstützungsfonds für Personen, welche das Recht auf Unterricht der Jugend in Privathäusern erlangt haben.

Ebenderselben Beahndung unterliegen Schul- und Pensions-Halter und Eltern, Verwandte oder Vormünder eines Unmündigen, welche in ihre Anstalt oder in ihr Haus ein solches Individuum, zum Unterrichten ihrer eigenen oder der in ihrem Hause oder in ihrer Anstalt zur Erziehung abgegebenen Kinder, aufnehmen.

1052. Diejenigen, welche der im vorhergehenden Artikel 1051 festgesetzten Beahndung unterworfen gewesen, und dann neuerdings dem Gesetze zuwider in Privatschulen, Pensionen oder Privathäusern, ohne das vorschriftmäßige Zeugniß, als Lehrer eintreten unterliegen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln, zum Besten des im selben Artikel 1051 bezeichneten Fonds, und werden, falls sie Russische Unterthanen sind, auf ein Jahr unter polizeiliche Aufsicht gestellt, wenn aber Ausländer, über die Grenze gewiesen.

Wer schon, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1051, einer Beahndung für Annahme eines mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse nicht versehenen Lehrers unterlegen hat, und darauf abermals und wissentlich einen solchen Lehrer zu sich ins Haus oder in eine Unterrichtsanstalt an-

nimmt, wird hierfür verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln.

1053. Rabbiner, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Aufsicht über Privaterziehung der Kinder von Hebräern nicht nachkommen, unterliegen: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das zweite Mal aber, neben einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln, der Entfernung vom Amte, mit dem Verbote, jemals wieder als Rabbiner angestellt zu werden.

Die Melamden werden für Uebertretung der über die Erziehung der Hebräischen Jugend festgesetzten Vorschriften, unterworfen: die ersten zwei Male, einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des in den Artikeln 1049—1052 angesetzten Strafmaaßes nicht übersteigt; das dritte Mal aber, neben dieser Geldbuße, noch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Diejenigen Eltern, Verwandten oder Vormünder unter den Hebräern, welche ihre Kinder, den festgesetzten Vorschriften zuwider, zum Unterricht in ein Cheder oder zu einem Melamden abgeben, unterliegen den in den Artikeln 1051 und 1052 angeordneten Geldbußen. Hinsichtlich der, in Grundlage dieses Artikels festzusetzenden Geldbußen sind Flecken und Märkte (посады) in dieselbe Kategorie mit den Städten zu stellen.

Siebentes Hauptstück.

Vom Verletzen der über die gute Ordnung und Oekonomie-Verwaltung in Städten und Dörfern bestehenden Vorschriften.

1054. Polizeidiener, denen die Erleuchtung der Straßen auferlegt ist, ingleichen aber auch die solches beaufsichtigenden Beamten unterliegen, wenn sie aus Mangel an Pflichteifer sich nachlässiger oder nicht rechtzeitiger Erleuchtung der

Straßen schuldig machen: dem Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen.

1055 und **1056**. Handeln von Colonisten.

1057. Rabbiner, welche durch fortwährende, mit Vorbedacht gemachte Einflüsterungen ackerbauende Hebräer in ihren wirthschaftlichen Anstrengungen stören und von Beschäftigungen dieser Art abwenden, ebenso aber auch Gemeindeälteste, welche die auf Einrichtung der Hebräer-Colonien bezüglichen Anordnungen der Obrigkeit nicht ausführen, oder gegen die Ansiedler zu nachsichtig sind und Anordnungen zum Nachtheil der Ansiedelung machen, werden verurtheilt: zum Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren; sind sie jedoch auch hierauf neuerdings derselben widergesetzlichen Handlungen überwiesen worden, so werden sie verurtheilt: zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf vier Jahre.

Anmerkung. Die Landleute der Gouvernements Livland, Estland und Curlund unterliegen, für Verletzung der Vorschriften über gute Ordnung und Polizei in ihren Gemeinden und auf den Gütern, Geldbußen und Strafen, in Grundlage besonderer, hierüber bestehender, Reglements, welche in die Allerhöchst für jedes dieser Gouvernements bestätigten Bauverordnungen aufgenommen sind.

Achtes Hauptstück.

Vom Verletzen der Vorschriften des Bau-Reglements.

Erste Abtheilung.

Vom Verletzen der allgemeinen für die Ausführung von Bauten festgesetzten Vorschriften.

1058. Hat ein Architekt, Architekts-Gehülfe oder ein anderer Bautechniker, oder aber ein Unternehmer, welcher vermöge Contracts den Bau im Ganzen über sich genommen

(worunter die unter seiner Leitung zu geschehende Ausführung und Beendigung der ganzen Arbeit, und nicht blos die Lieferung der dazu nöthigen Materialien, zu verstehen ist), zum dritten Male die im Bau-Reglement enthaltenen technischen oder sonstigen, zum Schutze der persönlichen Sicherheit aufgestellten, Vorschriften über die Aufführung von Gebäuden übertreten; so wird demselben untersagt, Bauten auszuführen und Contracte über Bauunternehmungen im Ganzen einzugehen, während einer vom Gerichte auf ein Jahr bis zu zwei Jahren festzusetzenden Zeit, was zugleich durch die Zeitungen der beiden Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Alles nicht regelrecht Gebaute wird auf Rechnung der Schuldigen verbessert oder umgebaut.

1059. Wenn die aufgeführten Gebäude oder sonstigen Bauten zusammenstürzen, oder doch ein Theil derselben, oder aber irgend welche Verzierungen an ihnen sich ablöst wegen mangelnder Regelrichtigkeit des Baues, oder aber wegen Gebrauchs von Materialien schlechter Eigenschaft und nicht gehörigen Maaßes, oder wegen Unzuverlässigkeit der Arbeit selbst, nicht aber durch den Einfluß der Zeit und die Wirkung anderer physischer Ursachen; so werden die hierbei Schuldigen verurtheilt: 1) Ein Architekt, Architekts-Gehülfe oder sonstiger Bautechniker: das erste Mal, zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das zweite Mal, zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten: das dritte Mal, gleichfalls zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und zum Verbote, irgend welche Bauten während einer vom Gerichte auf drei bis sechs Jahre festzusetzenden Zeit auszuführen, was zugleich durch die Zeitungen beider Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; 2) Ein Unternehmer, welcher die ganze Arbeit auf seine Verantwortung übernommen: das erste Mal, zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das zweite Mal, zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Mona-

ten; das dritte Mal aber, gleichfalls zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und zum Verbote, Baucontracte im Ganzen einzugehen während einer vom Gerichte auf drei bis sechs Jahre festzusetzenden Zeit, was zugleich durch die Zeitungen der beiden Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, falls er übrigens nicht erweist, daß die Abweichung von den Regeln für den Bau und für den Gebrauch der Materialien von ihm einzig auf Verlangen und Bestehen des Architekten oder sonstigen Bautechnikers zugelassen worden; 3) Andere Personen, die unmittelbar den Bau geleitet, ohne Theilnahme eines Architekten oder sonstigen Bautechnikers oder aber eines Unternehmers: das erste Mal, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln; das zweite Mal, zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; das dritte Mal, zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Ueberdies sind die Schuldigen verpflichtet, für jeden dadurch irgend Jemandem zugefügten Verlust oder entzogenen Gewinn Ersatz zu leisten.

1060. Wenn bei Bauten nicht blos Versäumnisse oder Unachtsamkeit offenbar werden, sondern auch mehr oder weniger wichtige Mißbräuche, so werden die derselben Schuldigen, neben den im Artikel 66 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, oder aber in den vorhergehenden Artikeln 1058 und 1059 dieses Gesetzbuches festgesetzten Beahndungen und Strafen, auch schon das erste Mal verurtheilt: 1) Ein Architekt, Architekts-Gehülfe oder sonstiger Bautechniker: zum Verbote, irgend welche Bauten auszuführen während einer vom Gerichte auf zwei bis sechs Jahre festzusetzenden Zeit, was zugleich durch die Zeitungen beider Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zur Entfernung vom Amte, falls er im Dienste steht; 2) Beamte, welche unmittelbar einen Bau geleitet: zur Entfernung vom Amte; 3) Unternehmer,

welche contractlich den ganzen Bau auf ihre Verantwortung übernommen: zum Verluste des Rechts, Baucontracte im Ganzen einzugehen während einer vom Gerichte auf zwei bis sechs Jahre festzusetzenden Zeit, in wichtigeren Fällen aber auch auf immer, was zugleich durch die Zeitungen beider Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wenn jedoch erkannt werden wird, daß der Mißbrauch aus eigennützigen Rücksichten geschehen oder zugelassen worden, so werden die Schuldigen, welche im Dienste stehen: der Architekt, Architekts-Gehülfe oder sonstige Bautechniker, oder aber der zu dem Ende bestimmte Beamte, verurtheilt, gemäß den Bestimmungen über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Guts: zu den im dritten Theile des Artikels 354 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen; die nicht im Amte Stehenden aber: zu den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen. 1884, Juni 16, G. S. 502, Art. 1.

1061. Wenn erwiesen sein wird, daß ein Architekt, Architekts-Gehülfe oder sonstiger Bautechniker, bei Ausführung von Bauten, wichtige Fehler und Versäumnisse aus Unkenntniß seiner Kunst sich hat zu Schulden kommen lassen, so wird ihm, neben der Verpflichtung für den ganzen durch ihn entgangenen Gewinn und veranlaßten Schaden Ersatz zu leisten, verboten, irgend welche Bauten auszuführen, so lange als er nicht von der zuständigen Obrigkeit über Erlangung genügender Kenntnisse in diesem Fache ein Attestat erhält. Auch dies wird durch die Zeitungen beider Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1062. Ein Architekt oder Landmesser, dem das Abstecken der Bauplätze übertragen ist, unterliegt für eine, aus Mangel an Achtsamkeit oder aus Irrthum hervorgehende, unrichtige Absteckung des Bauplatzes oder Bezeichnung der Baulinie: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Wenn dies aber von ihm vorsätzlich geschehen, so wird er hierfür verurtheilt: zur Ausschließung aus dem Dienste.

Ueberdies verantwortet der Schuldige für jeden, durch solche Versäumniß oder solchen Mißbrauch der Krone oder Privatpersonen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn.

1063. Den in dem vorhergehenden Artikel 1062 festgesetzten Beahndungen und Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen, unterliegen Diejenigen, welche sich ungesetzlicher Ausreichung der Anweisungs-Bogen und Pläne, in Beziehung auf die in einer Stadt zum Bebauen ausgetheilten Plätze, schuldig gemacht.

1064. Polizeibeamte, welche schuldig sind, von der Obrigkeit nicht erlaubte Bauten, Umbauten oder Ausbesserungen, oder aber Bauten an Orten, wo derartige oder überhaupt Bauten nicht gestattet werden, zugelassen, oder aber geduldet zu haben, daß Bauten nicht in der gehörigen Entfernung von anderen aufgeführt worden, unterliegen: den unten in den Artikeln 1066, 1067 und 1073—1075, oder im Artikel 65 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Geldbußen, je nach Art der Versäumniß.

1065. Wenn die Obrigkeit Erlaubniß zum Bau, Umbau oder zur Ausbesserung eines Gebäudes giebt, ohne hierzu ein Recht zu haben, oder nicht in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, und aus diesem Grunde von einer Privatperson oder einer Gemeinde aufgeführte Gebäude dem Abbruch oder einer Veränderung unterliegen; so fällt der ganze hierdurch der Privatperson oder der Gemeinde verursachte, Verlust auf Diejenigen, welche gegen die Vorschrift die Erlaubniß ertheilt haben.

Zweite Abtheilung.

Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau von Kirchen der Orthodoxen Religion und der anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse.

1066. Wer eine Orthodoxe Kirche, oder eine Kirche oder Capelle eines der anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse erbaut, oder aber eine solche bei sich einrichtet, ohne dazu die Erlaubniß von der zuständigen geistlichen und weltlichen Obrigkeit erhalten zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Zugleich hiermit setzen die zuständige geistliche und weltliche Obrigkeit fest, ob man die Kirche oder Capelle bestehen lassen oder schließen soll.

1067. Wer hölzerne Kirchen und Capellen statt steinerner an Orten erbaut, wo dies durch das Gesetz oder durch besondere Anordnungen der Obrigkeit nicht erlaubt ist, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln; überdies, werden solche Kirchen oder Capellen geschlossen.

Dritte Abtheilung.

Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau der Krone gehöriger Gebäude.

1068. Architekten und andere Personen, welchen die Abfassung der Bauanschläge für Bauten der Krone aufgetragen ist, oder aber die Verification der von irgend Jemandem angefertigten Bauanschläge, unterliegen für jede Abweichung von den hierfür festgesetzten Vorschriften: mehr oder weniger strengen Verweisen, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder auch der Entfernung vom Amte.

Wenn jedoch hierbei ein zum Nachtheil der Krone gereichender Unterschleif aufgedeckt wird, so werden die dessen

Schuldigen, gemäß den Bestimmungen über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Gutes, verurtheilt: zu den im dritten Theile des Artikels 354 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen. 1884, Juni 16, G. S. 502, I.

1069. Für Versäumnisse der Architekten und besonders dazu ernannten Beamten bei Besichtigung und Begutachtung der für die Krone aufgeführten Bauten, unterliegen dieselben, wenn dies ohne böse Absicht geschehen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, oder aber dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder auch der Entfernung vom Amte.

Für unrechtfertige Attestirung bei einer wiederholten Besichtigung und Begutachtung, wenn eine solche wegen Zweifelhaftigkeit der ersten angeordnet wird, werden die Schuldigen verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber zur Entsetzung vom Amte.

Falls sie aber aus eigennützigen Rücksichten ihre Pflicht nicht erfüllten, so werden sie verurtheilt: zu den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

Ueberdies, wenn, in Grundlage der vorschriftwidrigen Gutheißung von Seiten der Architekten oder anderen Beamten, ein Gebäude oder sonst irgend ein Bau allendlich empfangen wird, so werden alle nach dessen Uebergabe entdeckten Mängel und Ungehörigkeiten im Bau oder in der Aufführung auf Kosten derjenigen Personen in Stand gesetzt, welchen die Revision der Bauten obgelegen hatte.

1070. Für Bedrückungen bei Besichtigung und Begutachtung der für die Krone aufgeführten Bauten und beim Empfange derselben, unterliegen Architekten und besonders hierzu ernannte Beamte: den im Artikel 497 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Beahndungen.

1071. Wenn ein Architekt oder anderer Beamte, dem die Ausführung irgend welcher Bauten für die Krone über-

tragen worden, der Theilnahme an Materialien-Lieferung zu denselben überwiesen wird, so unterliegt er hierfür: den Beahndungen, welche im Artikel 485 dieses Gesetzbuchs darauf gesetzt sind, wenn Beamte, denen dies verboten ist, Contracte mit der Krone eingehen.

Diejenigen aber, welche von den Lieferanten Materialien von nicht vorschriftmäßiger Güte empfangen, werden bestraft, nach den im Artikel 492 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Vorschriften über das Empfangen nicht gehörig beeigenschafteter Gegenstände von einem Lieferanten.

1072. Architekten oder sonstige Bautechniker und andere beim Bau betheiligte Personen, welche die allgemeinen, für die Ausführung von Bauten festgesetzten, Vorschriften, beim Bau von Gebäuden für die Krone übertreten, unterliegen: den oben in den Artikeln 1058—1061, oder im Artikel 66 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndungen und Strafen, je nach Art der Uebertretung.

Vierte Abtheilung.

Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau von öffentlichen und Privat-Gebäuden.

1073. Wenn in Städten und Dörfern für die Bewohner Mohamedanischer Religion, ohne Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit, Moscheen, oder aber wenn dergleichen in Dörfern nicht in der vorschriftmäßigen Entfernung von anderen Gebäuden erbaut worden, so unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln, und die von ihnen erbauten Moscheen werden, je nach Ermessen der örtlichen Hauptobrigkeit, verändert oder an eine andere Stelle übergetragen, oder aber, wenn dies nothwendig erscheint, auch gänzlich geschlossen.

1074. Wenn Hebräische Synagogen und Gebetsschulen ohne vorschriftmäßige Erlaubniß, oder nicht in der vorschriftmäßigen Entfernung von Christlichen Kirchen erbaut worden, so unterliegen die Schuldigen gleichfalls:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erbauten Gebäude werden, je nach Ermessen der örtlichen Hauptobrigkeit, an andere Stellen auf Kosten der Schuldigen versetzt, aber auch, wenn dies nothwendig erscheint, gänzlich geschlossen, oder, falls dieselben blos nicht den angeordneten Façaden gemäß erbaut sind, verändert.

1075. Wer ohne besondere Erlaubniß dazu, eine Fabrik oder Manufactur, oder ein sonstiges Gewerk, in einem Theile der Stadt erbaut, wo Betriebsanstalten dieser Art anzulegen verboten ist, oder aber dergleichen Betriebsanstalten nicht in gehöriger Entfernung von einander oder von sonstigen Gebäuden anlegt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; seine Betriebsanstalt wird geschlossen, und er ist verpflichtet, für den durch ihn irgend Jemandem zugefügten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten.

Neuntes Hauptstück.

Vom Verletzen der Vorschriften über Vorsicht wider Feuersgefahr.

1076. Wenn vermöge Feuers- oder Dampf-Kraft arbeitende Fabriken, Gewerke und sonstige Betriebsanstalten, in der Nähe von Wohngebäuden, oder an anderen, vor Feuer nicht gesicherten, Orten, den hierfür bestehenden Vorschriften zuwider, erbaut worden, so unterliegen die Schuldigen: den im vorhergehenden Artikel 1075 festgesetzten Beahndungen.

1077. Sind Waldungen vorsätzlich angezündet worden, so unterliegen die Schuldigen: Strafen nach den im Artikel 1613 dieses Gesetzbuchs festgestellten Vorschriften.

Zehntes Hauptstück.

Vom Verletzen der zur Sicherung der Wegecommunication bestehenden Vorschriften.

Erste Abtheilung.

Vom Verletzen der Verordnungen über die Communication zu Lande.

1078. Behörden und Personen, denen von der Regierung die Aufsicht über gute Erhaltung und rechtzeitige Besserung der Wege, Brücken, Fähren über Flüsse und andere Wasser u. drgl. m., übertragen ist, unterliegen für Nichterfüllung dessen: den in den Artikeln 410 und 411 dieses Gesetzbuchs, auf Mangel an Pflichteifer im Dienste, gesetzten Beahndungen.

1079. Die Aufseher (Pristavs) der Straßenbarrieren, welche nach Empfang der Wegesteuer dem dieselbe Bezahlenden nicht den vorschriftmäßigen Schein austheilen, unterliegen hierfür, in Uebereinstimmung mit den Verordnungen über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Gutes: den im dritten Theil des Artikels 354 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen. 1884, Juni 16, G. S. 502, I.

1080. Wenn ein im Staats- oder im Wahl-Dienste stehender Beamte irgend welche Steuern von Reisenden bei Wegen, ständigen und Floß-Brücken, ingleichen aber auch bei Fähren u. drgl. m., an Orten erhebt, wo eine solche Steuer von der Obrigkeit nicht angeordnet ist, oder aber wenn er solche Steuern in größerer, als der festgesetzten Quantität erhebt, so unterliegt er hierfür: den im Artikel 378 dieses Gesetzbuchs auf Erpressung gesetzten Strafen.

1080[1]. Wer unvorsätzlich, aus Unvorsichtigkeit oder auch zufällig den Weg der Eisenbahn beschädigt oder versperrt und nicht unverzüglich hiervon den Bahnwächter oder eine andere über die Sicherheit der Bahn wachende Person

benachrichtigt oder nicht wenigstens sofort alle von ihm abhängigen Maaßregeln ergreift, um der Gefahr vorzubeugen, unterliegt der Gefängnißhaft von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn das Vergehen jedoch den Tod Jemandes oder die Gefährdung der Gesundheit Jemandes zur Folge hat, so unterliegt der Schuldige, je nach dem Maaße des verursachten Schadens und den anderen Thatumständen, entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten oder dem Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihm zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem Artikel 31 dieses Gesetzbuches.

Wenn Derjenige, welcher den Weg der Eisenbahn nicht vorsätzlich, jedoch aus offenbarer Unvorsichtigkeit beschädigt oder versperrt hat, dem Bahnwächter oder einer anderen über die Sicherheit des Weges wachenden Person zeitig hiervon Anzeige macht, oder andere von ihm abhängige Maaßregeln um der Gefahr vorzubeugen ergreift, nichtsdestoweniger aber die Unvorsichtigkeit Jemandem den Tod oder eine Gefährdung der Gesundheit verursachte, so unterliegt der einer solchen Unvorsichtigkeit Schuldige nach Maaßgabe des herbeigeführten Schadens und den anderen Thatumständen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten. 1878, Januar 25 (58111) I, Art. 1 und 3.

1081. Für jegliche vorsätzlich geschehene Beschädigung einer Eisenbahn, falls sie den auf derselben fahrenden Transport in Gefahr setzen kann, und der Schuldige wußte, daß dies einen Unfall zur Folge haben mußte, wird selbiger verurtheilt, je nach Gattung und Wichtigkeit der von ihm vorsätzlich geschehenen Beschädigung, ingleichen aber auch nach Art der größeren oder geringeren Gefahr, die vorauszusehen er nicht umhin konnte, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder zur Entziehung aller

Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren, oder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder aber zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Ebendiesen Strafen unterliegen Diejenigen, welche auf die Eisenbahn absichtlich solche Gegenstände legen oder werfen, durch welche der auf derselben ziehende Transport einer Gefahr unterworfen werden kann.

1082. Wenn die im vorhergehenden Artikel 1081 bezeichnete widergesetzliche Handlung mit der Absicht geschehen, den auf der Eisenbahn ziehenden Transport einer Gefahr zu unterwerfen, so unterliegt der Schuldige: der höchsten der im Artikel 1453 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

1083. Wenn der Locomotivführer eines Eisenbahnzuges, im Fall einer dem Zuge drohenden Gefahr, nicht mit allen, von ihm abhängenden, Mitteln sich bemüht, den Zug zu retten, sondern selbst ihn verläßt und fortläuft, solange sich noch Passagiere im Zuge befinden; so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten Grade.

1084. Ein Eisenbahn-Wächter, welcher eine bedeutende Beschädigung derselben oder überhaupt irgend etwas dem Eisenbahnzuge Gefahr Drohendes bemerkt, dennoch aber nicht die vorschriftmäßigen Benachrichtigungssignale ausstellt, oder nicht unverzüglich seiner Obrigkeit berichtet, unterliegt hierfür: entweder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; falls er aber, aus Nachlässigkeit oder Mangel an Achtsamkeit, eine

Beschädigung der Eisenbahn oder ein sonstiges Hinderniß für die freie Bewegung des Zuges nicht bemerkt, so unterliegt er: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

1085. Wenn zur Verwaltung einer Eisenbahn gehörige Personen bei der Exploitation wissentlich ordnungswidrige Handlungen vornehmen, deren, wenn auch unerwartete, Folge der Tod oder die Schädigung der Gesundheit Jemandes ist, oder wenn sie vorsätzlich die ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllen und solches die erwähnten Folgen nach sich zog, so werden sie, je nachdem, wie weit sie die durch ihr Thun oder Unterlassen herbeigeführte Gefahr voraussehen konnten und mußten, nach dem Maaße des von ihnen verursachten Schadens und den anderen Thatumständen, verurtheilt: wenn der Tod irgend Jemandes verursacht worden — entweder zum Verlust aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder zum Verlust aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren; — wenn die Gesundheit irgend Jemandes geschädigt wurde: entweder zum Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung in entfernte nichtsibirische Gouvernements zum Aufenthalte, oder zur Gefängnißhaft nach dem Artikel 33 dieses Gesetzbuches (Art. 30, II); oder zum Verlust aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn die erwähnten ordnungswidrigen Handlungen oder die Nichterfüllung der Pflichten aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit begangen wurden, jedoch von den oben bezeichneten unglücklichen Folgen begleitet waren, so unterliegen die Schuldigen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Wer mit den Pflichten der Exploitation der Eisenbahnen Personen beauftragt, die hierzu offenbar unfähig sind; ingleichen wer die zum Bestand des Exploitationsdienstes gehörenden Personen ungenügend beaufsichtigt, unterliegt,

falls das eine oder andere den Tod oder die Beschädigung der Gesundheit Jemandes zur Folge hatte, entweder dem Arrest auf nicht mehr als drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln, oder auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten. 1878, Jan. 25 (58111) I. 4, 5; 1884, Apr. 24 G. S. 515.

1086. Ersetzt durch die im Friedensrichterstrafgesetz enthaltenen Vorschriften. (1885, Jan. 12, G. S. 671. Reichsr.-Gut. II, IV.)

Zweite Abtheilung.

Von Vergehen wider die Verordnungen für Schifffahrt auf Strömen und Canälen.

1087. Wer Schleusen, Dämme Abzugscanäle und andere hydrotechnische Anlagen unvorsätzlich beschädigt, ist verbunden, alle auf Ausbesserung des Beschädigten verwandten Kosten zu ersetzen.

Wenn aber eine solche Beschädigung vorsätzlich geschehen, so unterliegt der Schuldige, abgesehen von der Ersetzung der auf die Ausbesserung verwandten Kosten und der Entschädigung für den verursachten Schaden, je nach den Thatumständen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; oder aber der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

1088. Ein Lootse, der vorsätzlich die Beschädigung eines Fahrzeuges herbeiführt, unterliegt, je nach den Thatumständen: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen

bis zu drei Monaten, oder zweimonatlicher Arbeit auf dem Leinpfade, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; überdies wird ihm auf immer untersagt, Lootse zu sein.

Ein Lootse, der vorsätzlich den Untergang eines Fahrzeuges, auf welchem sich Menschen befanden, herbeiführt, unterliegt: den im Artikel 1619 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Jeden Falls ist er verpflichtet, für den irgend Jemandem durch ihn verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn Entschädigung zu leisten.

1089. Wenn ein im Staats- oder im Wahl-Dienste stehender Beamte irgend eine ungesetzliche Steuer von den Schiffenden, ihren Barken, Flössen oder Ladungen in den Häfen, an den Quais und auf den Leinpfaden, ebenso aber auch für das Oeffnen von Brücken, erhebt, so unterliegt er hierfür: den im Artikel 378 dieses Gesetzbuchs auf Erpressung gesetzten Strafen.

1090. Ein Distanzvorsteher, welcher nicht rechtzeitig die ihm in Beziehung auf dieses Amt obliegenden Pflichten erfüllt, z. B. nicht auf vorgeschriebene Weise die Schifffahrt erschwerende Hindernisse wegräumt, oder nicht die auf seiner Distanz sich bildenden Untiefen bezeichnet, oder nicht hierüber der Obrigkeit berichtet, oder die das Fahrwasser des Flusses bezeichnenden Pfähle nicht in Stand hält, oder nicht in Fällen, wo es nothwendig ist, neue aufstellt, oder beim Scheitern, Untergehn oder Brande eines Fahrzeuges nicht Hülfe leistet, oder nicht ausführlich der Obrigkeit berichtet, oder den Barken-Patronen und Leuten nicht den gesetzlichen Schutz in ihren gegenseitigen Beziehungen oder in denen zu den Uferbewohnern angedeihen läßt, oder nicht darauf sieht, daß auf den Barken kein Feuer gehalten werde, oder aber nicht beim Abstoßen der Karawanen zugegen ist und sie dort geleitet, wo ihm dies zur Pflicht gemacht ist — unterliegt für alle diese und andere ähnliche Versäumnisse: entweder Bemerkungen, oder mehr oder weniger strengen Verweisen, oder dem Arreste, oder aber der Ent-

fernung vom Amte, je nach Art und Grad seiner Verschuldung, in Grundlage der allgemeinen, in den Artikeln 410 und 411 dieses Gesetzbuchs festgestellten, Vorschriften über Mangel an Pflichteifer im Dienste.

1091. Ein Distanzvorsteher, welcher nicht in vorgeschriebener Weise auf das Instandhalten der Leinpfade, Leinpfad-Brücken und Canäle sieht, unterliegt hierfür: mehr oder weniger strengen Bemerkungen oder Verweisen.

Wenn aber, in Folge solchen Mangels an Pflichteifer, die Unordnung auf dem Leinpfade einen Aufenthalt in der Schifffahrt verursacht, so wird er vom Amte entfernt.

1092. Ein Distanzvorsteher, welcher die Reihenfolge beim Eintragen der Barken ins Buch und beim Austheilen der Nummern da, wo dies vom Gesetze vorgeschrieben ist, nicht beobachtet, unterliegt, ebenso wie auch für jeden Unterschleif beim Austheilen derselben: dem Abzuge eines Monats, oder eines Tertials, oder gar zweier Tertiale, an der Dienstzeit, in Fällen von besonderer Wichtigkeit aber, auch der Entfernung vom Amte.

1093. Ein Distanzvorsteher, welcher weder die Barken, die Unternehmer und die Barken-Leute und deren Contracte in das vorschriftmäßige Buch einträgt, noch einen Revers von den Barkenabfertigern über pflichtmäßige Sorge für erkrankte Barkenleute einfordert, unterliegt: das erste Mal, einem mehr oder weniger strengen Verweise; das zweite Mal, dem Abzuge eines Monats an der Dienstzeit; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

1094. Handelt von den Borowizkischen Wasserfällen.

1095. Ein Distanzvorsteher, der aus Mangel an Pflichteifer eine schlechte Barke (паузокъ) in den Canal läßt, unterliegt hierfür, falls sie dort untergeht, das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubeln und funfzig Kopeken; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte.

Falls er aber, um den Unternehmer zu bedrücken, eine gute derartige Barke nicht in den Canal läßt, so wird er hierfür des Amtes entsetzt.

1096. Ein Distanzvorsteher, welcher widergesetzlich ein Fahrzeug oder Floß auf der Fahrt unter dem Vorwande der Einschreibung, Besichtigung, oder aber unter irgend einem andern Vorwande aufhält, unterliegt: der Entfernung vom Amte, und ist verpflichtet, die Barken-Patrone für den durch solchen Aufenthalt entgangenen Gewinn oder verursachten Verlust zu entschädigen.

1097. Für alle anderen, als die hier bezeichneten, Versäumnisse und Mißbräuche im Amte, unterliegen Vorsteher der Schifffahrts-Distanzen: den im Titel V dieses Gesetzbuchs auf Dienst-Verbrechen und Vergehen gesetzten Strafen.

Dritte Abtheilung.

Vom Verletzen der Sicherheit der Dampfercommunication.

1097[1]. Wer mit den Verpflichtungen der Exploitation des Dampferverkehrs Individuen beauftragt, welche offenbar hierzu unfähig sind, ingleichen wer die zum Bestand des Exploitationsdienstes gehörenden Personen nicht gehörig beaufsichtigt, unterliegt, falls das eine oder andere für Jemanden den Tod oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte, entweder dem Arrest auf nicht mehr als drei Monate oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln, oder auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten. 1878, Jan. 25 (58111), I, 5.

Elftes Hauptstück.

Vom Verletzen der Post- und Telegraphen-Reglements.

I. Vom Verletzen der Post-Reglements.

1098. Ein Postbeamte oder Postillon (почталіонъ), oder aber irgend ein sonstiger Postdiener, welcher durch die

Post zu versendende Couverts mit Geld oder Packete entwendet oder unterschlägt, wird verurtheilt: zu der im Artikel 354 dieses Gesetzbuchs auf Aneignung und Verschleuderung von Amtswegen anvertrauten Gutes gesetzten Strafe, und ist verpflichtet, das Unterschlagene zurückzugeben, wenn dies noch nicht geschehen, und für den dadurch entzogenen Gewinn oder verursachten Verlust zu entschädigen. 1884, Juni 16, G. S. 502.

1099. Ebensolcher Behandlung und Strafe unterliegen auch Post-Beamte und Diener, wenn sie einen Brief oder ein Couvert, in welchem ein Wechsel oder aber irgend ein anderes Document eingeschlossen war, unterschlagen oder vorsätzlich aufhalten.

1100. Wer durch die Post zu versendende Briefe oder andere Papiere, mit Ausnahme derer, von denen in den vorhergehenden Artikeln 1098 und 1099 Erwähnung geschieht, unterschlägt oder vorsätzlich aufhält, unterliegt: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

1101. Postfuhrleute (ямщики) und Postknechte (почтари), welche mit der Post oder mit Postpferden abgesandte Gegenstände, oder aber Postwagen-Passagieren gehörende Effecten entwenden, unterliegen: den strengsten der im Artikel 1651 dieses Gesetzbuches, auf an Postfuhren verübten Diebstahl gesetzten Strafen.

1102. Wenn ein Postbeamte oder Postillon, oder ein sonstiger Postdiener nicht aus Unvorsichtigkeit, sondern aus irgend welchen Absichten, sich mit Jemandem vereinbart, demselben auf den Namen eines Andern adressirte Briefe, ohne Erlaubniß dieses letzteren, zu übergeben: so unterliegt er hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung in eines der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Ge-

fängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

1103. Beamte des Postressorts, welche aus Unvorsichtigkeit Couverts mit Geld oder Packete verlieren, unterliegen: einem strengen Verweise, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder aber dem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahre an der Dienstzeit. Ueberdies sind sie verpflichtet, dem Postressort alle diejenigen Summen zu bezahlen, mit welchen dasselbe, in Grundlage der Gesetze, die auf der Post Geld oder Packete verlierenden Personen zu entschädigen hat.

1104. Ein Post-Beamte oder Diener, welcher, wenn auch aus bloßer Neugierde, einen zur Abfertigung auf die Post gegebenen, oder mit der Post angekommenen Brief erbricht, der auf den Namen einer andern Person adressirt ist, unterliegt hierfür: der Entfernung vom Amte.

Falls dies aber von ihm geschehen, um den Inhalt des Briefes irgend einem Andern mitzutheilen, so wird der Postbeamte verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1105. Für den durch Unachtsamkeit oder überhaupt ohne Absicht verursachten Verlust eines über die Post versandten versicherten Briefes unterliegen die Postbeamten, die sich dessen schuldig gemacht haben, unabhängig von der Verpflichtung zur Entschädigung des Absenders die im Post-Reglement festgesetzte Geldsumme zu erlegen: den in dem Artikel 1103 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Für einen ebensolchen Verlust eines gewöhnlichen Briefes oder Couverts unterliegen sie: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, einem Verweise, und das dritte Mal, dem Abzuge von sechs Monaten an der Dienstzeit.

Diejenigen, welche sodann einer weiteren ähnlichen Fahrlässigkeit überwiesen werden, werden vom Amte entfernt. Außerdem werden, wenn der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder Couverts an Stelle des verlorenen einen anderen Brief oder ein anderes Couvert absenden will, diese für Rechnung des an dem Verluste Schuldigen abgefertigt.

1106. Den im vorhergehenden Artikel 1105 bezeichneten Strafen, und zwar in derselben Gradation, unterliegen Postbeamte, welche des Aufhaltens abzusendender, versicherter und gewöhnlicher, Briefe sich ohne böse Absicht schuldig gemacht.

1107. Postillone, welche ein Felleisen, eine Posttasche, oder einen andern Packen mit Correspondenzen oder Packeten verlieren, unterliegen, falls sie solches Verlieren nur aus Fahrlässigkeit veranlaßt, ingleichen aber auch, wenn sie aus Mangel an Pflichteifer irgend eine Entwendung in Bezug auf die ihnen anvertrauten Gelder, Packete oder Briefe zugelassen haben: entweder der Anstellung als Diener oder Wächter, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder auch der Entfernung vom Amte.

1108. Denselben Strafen unterliegen Postillone, wenn sie herumzutragende Briefe oder andere Couverts unabsichtlich verlieren oder gleichfalls unvorsätzlich aufhalten.

1109. Ein Beamte des Postressorts, welcher das Gewichtgeld oder Postporto unterschlägt, unterliegt: den im Artikel 354 dieses Gesetzbuchs auf Aneignung von Amtswegen anvertrauten Gutes gesetzten Strafen, und zwar in Grundlage dieses Artikels.

1110. Postbeamte, welche Gelder, Packete und versicherte Briefe zur Postbeförderung annehmen, ohne durch die Absender, oder, falls diese nicht zu schreiben verstehen, durch die von denselben vorgestellten Personen, die Abfertigungsnotizen in das Buch für die Absender eintragen zu lassen — und zwar in den Postcomptoirs vollständig und eigenhändig, in den Residenz-Postämtern, aber unter Unterschrift der Absender oder deren Bevollmächtigter — unterliegen: der Entfernung vom Amte, und, falls jene Unterlassung irgend welchen Verlust zur Folge hatte: auch der Bezahlung der vom Postamte auf die Entschädigung für den Verlust verwandten Gelder.

Wenn es aber mit dem Zwecke geschehen, den mit der Post zu versendenden Gegenstand sich anzueignen, so werden sie bestraft, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1098.

1111. Wenn, in Folge strafbaren Einverständnisses zwischen Empfänger und Absender, oder aber wegen Unkenntniß dieses letzteren, oder deshalb, weil dem Absender durch Betrug statt des angeordneten ein anderes Buch vorgelegt worden, fälschlich in der Quittung angegeben wird, daß die versicherte Absendung in das Absendebuch in gesetzlicher Weise eingeschrieben worden, ingleichen aber auch in jedem andern Falle widergesetzlichen Verfahrens beim Ausgeben und Empfangen von Quittungen, unterliegt der dessen überwiesene Postbeamte; den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes gesetzten Strafen; der Absender aber, falls er des Einverständnisses mit dem Postbeamten schuldig ist, wird bestraft, als Theilnehmer am Complot (Gehülfe) derartiger Fälschungen, nach den im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Vorschriften.

1112. Wer Pulver, Pistons, Zündhölzchen, Brennstoffe und irgend welche färbende, ätzende und leichtentzündliche Materien, ingleichen aber auch Säuren, mit der Post versendet, unterliegt: neben der Entschädigungsleistung für jede dadurch anderen Couverts oder Packeten verursachte Beschädigung, dem Verluste aller, in jener Sendung enthaltenen, selbst auch nicht verbotenen Sachen.

Wenn sich jedoch in derselben Documente oder sonst irgend welche Papiere finden, so werden sie, wem gehörig, abgeliefert, indessen mit Erhebung von dem Adressaten, falls er sich des Empfanges derselben nicht weigert, sonst aber vom Absender, der für diese Papiere und Documente gebührenden Gewichtgelder im vierfachen Betrage der taxmäßigen Zahlung.

Der in diesem Artikel festgesetzten Beahndung werden auch Diejenigen unterworfen, welche sich des Versendens von Flüssigkeiten mit der Post, ohne Beobachtung der für diesen Gegenstand im Post-Reglement vorgeschriebenen Regeln, schuldig gemacht. 1870, Oct. 23 (48837).

1113. Unternehmer von Diligencen und Transporten unterliegen, für Annahme und Beförderung von Briefen,

Geldern und Gegenständen geringen Gewichts: das erste Mal, einer Geldbuße von zweihundert Rubeln; das zweite Mal aber verlieren sie das Recht, Diligencen und Transporte zu halten. Conducteure oder Aufseher von Diligencen oder Transporten, die solchen Mißbrauchs überwiesen worden, unterliegen: das erste Mal, der Erhebung der Gewicht- und Assecuranz-Gelder in vierfachem Betrage; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, künftig ein ähnliches zu verwalten.

1114. Wer eine Privatanstalt zur Beförderung von Briefen, Geldern und Gegenständen geringen Gewichts, mit Umgehung der Post, errichtet, unterliegt: einer Geldbuße von funfzig bis zu hundert Rubeln für jeden Monat des Bestehens einer solchen Anstalt; die Anstalt selbst aber wird geschlossen.

1115. Die Dirigenten der Postamts-Expeditionen und Abtheilungen, Postcomptoirs und Post-Abtheilungen, und überhaupt alle der Annahme der Geld- und Packet-Correspondenz Vorstehenden unterliegen, wenn sie die Annahme nicht an den zu dem Ende von der Regierung angeordneten Orten besorgen, und wenn sie ohne beachtungswerthen Grund, eine durchgehende oder die eigene Post über die dafür bestimmte Zeit aufhalten: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, einem mehr oder weniger strengen Verweise, nach Ermessen ihrer Obrigkeit; das dritte Mal, dem Abzuge von bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit.

Diejenigen, welche auch hiernach ähnlicher Versäumnisse überwiesen werden, unterliegen: der Entfernung vom Amte.

1116. Wer nicht die Posteinnahmen, wohin gehörig, mit der zweiten Post jeden Monats einsendet, unterliegt: der Beahndung und Strafe, welche im Artikel 356 dieses Gesetzbuchs, auf die von Beamten nicht zu rechter Zeit geschehene Absendung der bei ihnen liegenden der Krone gehörigen Summen, gesetzt ist.

1117. Für nicht zu rechter Zeit geschehene Rücksendung der Verzeichnisse, mit denen die Geldcouverts em-

pfangen werden, unterliegen Postmeister und Controleure der Gouvernements-Postcomptoirs, ingleichen aber auch Kreis-Postmeister und deren Gehülfen: mehr oder weniger strengen Verweisen, je nach der Zeit, während welcher diese Documente aufgehalten worden.

Wenn aber, durch das Aufhalten derselben, die Unterschlagung einer auf der Post empfangenen Summe nicht rechtzeitig entdeckt worden, so sind diese Beamten verpflichtet, für das Unterschlagene die Entschädigung zu leisten, falls der der Unterschlagung Schuldige sich als zahlungsunfähig erweist.

1118. Für nicht zu rechter Zeit geschehene Einsendung der Absendebücher und der Journale über die empfangene Geld-, Versicherte und Packet-Correspondenz, sowie auch der Verschläge über eingenommene und ausgegebene Summen, unterliegen die schuldigen Postbeamten: das erste Mal, Verweisen, ohne Eintragung derselben in die Dienstlisten; das zweite Mal, Verweisen, mit Eintragung in die Dienstlisten; das dritte Mal aber, dem Abzuge eines Jahres an der Dienstzeit.

Wenn die bezeichneten Documente nicht nach drei Posttagen im Gouvernementscomptoir aus dem Kreiscomptoire empfangen sein werden, so sendet das Gouvernementscomptoir nach denselben einen besonderen Beamten, als Estafette auf Kosten des Schuldigen.

1119. Postbeamte, welche unrechtfertigen Einbehaltens der den Posthaltern von der Krone gebührenden Bezahlung für Expedition der Posten und Estafetten überwiesen worden, oder einer andern Bedrückung beim Austheilen dieser Bezahlung, unterliegen hierfür: das erste Mal, dem Abzuge von bis zu sechs Monaten an der Dienstzeit; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte, und sind verpflichtet, die Posthalter für allen denselben dadurch verursachten Verlust zu entschädigen.

1120. Für heimlichen Transport von Briefen oder Packeten unterliegen die Postillone: der Ausschließung aus dem Postdienste.

1121. Ebendieser Strafe unterliegt ein Postillon, welcher, während er eine Post begleitet, in ein Trinkhaus geht.

1122. Ein Correspondent, welcher, um der vorschriftmäßigen Zahlung zu entgehen, sein Packet heimlich einem Postbeamten oder Postillon übergiebt, damit dasselbe ohne Einschreibung in das Absendebuch oder in die Documente befördert werde, unterliegt hierfür: der Erhebung der Gewicht- und Assecuranz-Gelder nach dem Werthe des Packets, und der Confiscation des letzteren selbst; der Postbeamte oder Postillon aber unterliegt: der erstere, der Entfernung vom Amte, der zweite hingegen, der Ausschließung aus dem Postdienste.

1123. Sind Gelder oder Sachen in einem Briefe oder einem Packete, ohne Anzeige bei Abgabe derselben, mit der Post abgesandt worden, so unterliegen solche Gelder und Gegenstände: der Confiscation; der vierte Theil derselben fällt an den Angeber, das Uebrige an die Krone.

1124. Wenn in Packeten mit Sachen überhaupt, gleichfalls aber in Couverts oder Packen mit Documenten, Hausacten oder Handschriften, die mehr als ein Pfund an Gewicht haben, sich versteckt eingelegte Briefe oder amtliche Schriften und Papiere finden; so werden für dieselben zu neunzig Kopeken vom Loth erhoben.

Sind Documente in gewöhnliche Packete eingelegt worden, so wird zu einem Rubel und achtzig Kopeken vom Loth erhoben.

1125. In den verschiedenen Ressorts dienende Beamte unterliegen, wenn sie ihre eigenen oder sonstige private Briefe, Documente und Packete in mit der Post zu versendende, amtliche Couverts und Packete einlegen, ingleichen aber auch wenn sie sie abgesondert unter Amtssiegel versenden: als Ersatz für den der Krone verursachten Verlust, der Bezahlung für einen Brief zu neunzig Kopeken, für ein Couvert mit Documenten aber zu einem Rubel und achtzig Kopeken vom Loth, die Sendung selbst aber wird confiscirt. Außerdem ist die Obrigkeit des Schuldigen

verpflichtet, ihn einer Strafe, je nach ihrem Ermessen, zu unterziehen.

Ist Geld in solcher Weise versandt worden, so wird es gleichfalls confiscirt.

1126. Für heimliches Ausführen von Briefen aus Rußland über die Grenze, und für heimlichen Transport derselben auf Schiffen und Dampfböten, unterliegen die Schuldigen: der Beitreibung von sieben Rubel und funfzig Kopeken für jeden Brief; der fünfte Theil dieser Summe fällt an den Angeber, das Uebrige an die Postcasse.

1127. Wenn Stationshalter (смотрители), welche zu diesem Amte aus der Zahl der Postillone oder der sich freiwillig Anstellenden (вольноопредѣляющіеся) ernannt worden sind, die auf den Stationen bestehenden Bücher zum Eintragen von Klagen der Reisenden verbergen, und die Tabellen über Entfernung der Stationen und Bezahlung der Werstgelder, am vorgeschriebenen Orte, nicht ausstellen, so unterliegen sie: dem Abzuge von sechs Monaten an der Dienstzeit; Diejenigen, welche aus der Zahl der Militair-Unterofficiere in solches Amt traten: der Entfernung von demselben; die Postcommissaire aber in den Gouvernements Livland, Estland und Curland: einer Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Rubeln.

1128. Wenn durch rasches Fahren, in Folge eines von einem Reisenden ausgeübten Zwanges, ein Pferd fällt und erwiesen sein wird, daß dasselbe gesund von der Station entlassen worden und mehr als die durch die Vorschriften bestimmte Zahl Werst in der Stunde gelaufen ist; so wird von dem Schuldigen die contractlich für ein Pferd festgestellte Summe beigetrieben.

1129. Wenn, ohne besonderen gesetzlichen Grund, Reisenden Postpferde verweigert werden, obwohl solche auf der Station vorhanden, wobei jedoch die Courierpferde und die für Expedition der Posten bestimmten Pferde ausgenommen sind, wenn dieselben als angeblich freigemiethete verabfolgt werden, wenn im Buche für die Postpässe nicht eingeschrieben wird, daß der Reisende wegen Mangels an

Postpferden mit freigemietheten weiter gereist ist, und wenn Reisende genöthigt werden, mehr als die reglementmäßige Zahl Postpferde zu nehmen, oder mehr als die taxmäßigen Werstgelder zu bezahlen; so unterliegen die Stationsaufseher, neben Rückerstattung des ungesetzlich Erhobenen in doppeltem Betrage: dem Abzuge eines Jahres an der Dienstzeit, oder aber der Entfernung vom Amte, oder der Ausschließung aus dem Dienste.

Die Postcommissaire in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland unterliegen, gleichfalls neben Rückerstattung des ungesetzlich Erhobenen in doppeltem Betrage: entweder einer Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Rubeln, oder der Entfernung vom Amte, mit dem Verbote sie als Postcommissaire anzustellen.

1130. Ebendiesen Beahndungen und Strafen unterliegen auch Stationsaufseher, die sich der Connivenz gegen solche Postfuhrleute und Postknechte schuldig machen, welche wider Reisende sich Grobheiten, oder irgend welche Zänkereien oder unmäßige Forderungen, erlauben.

1131. Für Verletzung der auf den Stationen eingeführten Ordnung, für mangelnde Aufsicht über die Pflichtmäßigkeit der Postfuhrleute und Postknechte, das Instandsein der Fuhrwerke und über vorschriftmäßiges Fahren, unterliegen die Stationsaufseher, in den Gouvernements Livland, Estland und Curland aber die Postcommissaire, je nach Gattung und Grad ihrer Verschuldung: entweder Bemerkungen, oder mehr oder weniger strengen Verweisen; für mehrmalige Versäumnisse dieser Art aber, auch der Entfernung vom Amte.

Ebendiesen Strafen unterliegen sie gleichfalls für nicht rechtzeitige Verzeichnung der Postpässe in die dafür angeordneten Bücher.

1132. Ein Postillon, welcher eigenmächtig fremde Leute zugleich mit der Post transportirt, unterliegt hierfür: der Entfernung von seinem Posten; im Falle aber dadurch irgend ein Verlust veranlaßt worden, der Bezahlung des hierdurch zugefügten Schadens.

Wenn Postmeister oder Stationsaufseher einem Postillon befehlen, einen fremden Menschen zugleich mit der Post zu transportiren, so unterliegen die Schuldigen hierfür; das erste Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte; im Falle die Post dadurch etwas verliert, ist ein solcher Postmeister oder Stationsaufseher verpflichtet: für allen hierdurch verursachten Verlust zu entschädigen.

Wenn Aufseher (Conducteure) der Post-Wagen und Britschken Passagiere noch über die Zahl derer, welche in diesen Wagen oder Britschken, den bestehenden Vorschriften gemäß, befördert werden, aufnehmen, so unterliegen sie: das erste Mal, einer Geldbuße von zehn bis zu dreißig Rubeln; das zweite Mal, der Entfernung vom Amte.

1133. Stationsaufseher aus der Zahl der Postillone und der sich freiwillig Anstellenden, welche eine zugleich mit der Post transportirte fremde Person nicht anhalten, unterliegen: das erste Mal, dem Abzuge eines Jahres an der Dienstzeit; das zweite Mal, der Degradation zum Postillone; die zu diesen Aemtern gelangten Militair-Unterofficiere aber: das erste Mal, der Versetzung auf eine andere Station; das zweite Mal, der Entfernung vom Amte.

Die Postcommissaire in den Gouvernements Livland, Estland und Curland unterliegen: das erste Mal, einer Geldbuße von funfzehn bis zu funfzig Rubeln; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte.

1134. Wenn ein Beamte der Polizei und überhaupt der Gouvernements- oder einer sonstigen Verwaltung, auf einer Station, die ihm seinem Berufe oder Amte nach zustehende Gewalt mißbrauchend, Postpferde nimmt, ohne einen Postpaß zu haben, oder ohne Bezahlung der Werstgelder; so unterliegt er hierfür: der Beitreibung der doppelten, für die Beförderung und für den Postpaß zu bezahlenden, Werstgelder, und überdies einer Bemerkung oder einem Verweise, je nach Ermessen seiner Obrigkeit.

1135. Für die Entsendung der Correspondenz nicht an den Ort, wohin sie bestimmt war, ingleichen aber auch für die Nichtabsendung derselben mit der ersten Post, für Nichtbeobachtung der in Beziehung auf Besichtigung der durchgehenden Posten oder Estafetten bestehenden Vorschriften, und für nicht geschehene Anzeige, an wen gehörig, über bei denselben bemerkte Unordnungen, als da sind: Beschädigung der Felleisen, Posttaschen, Packete u. s. w., endlich für die Absendung von Briefen und Packeten ohne Eintragung in die Documente, und überhaupt für Säumigkeit und Mangel an Pflichteifer bei der Ausübung des Amtes, ingleichen aber auch für ungeziemendes Benehmen mit den Eintretenden, und andere dem ähnliche, in den vorhergehenden Artikeln dieses Hauptstücks nicht namentlich bezeichnete, Vergehen, unterliegen die schuldigen Postbeamten: entweder Bemerkungen, oder mehr oder weniger strengen Verweisen, oder dem Abzuge von sechs Monaten oder auch von einem Jahre an der Dienstzeit, oder aber auch der Entfernung vom Amte, gemäß den in den Artikeln 410 und 411 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Vorschriften.

1136. Stationsaufseher aus der Zahl der Postillone und der sich freiwillig Anstellenden unterliegen für säumige Abfertigung der Posten, Mangel an Pflichteifer im Dienste, grobes Benehmen gegen Angereiste und für andere, in den vorhergehenden Artikeln 1127 und 1129—1133 nicht namentlich bezeichnete, Versäumnisse und Vergehen: entweder Verweisen, oder dem Abzuge von sechs Monaten oder von einem Jahre an der Dienstzeit, oder auch der Entfernung vom Amte.

Stationsaufseher aus der Zahl der verabschiedeten Militair-Unterofficiere unterliegen gleichfalls für Versäumnisse und andere Vergehen dieser Art: entweder Verweisen, oder der Versetzung auf andere Stationen, oder auch der Entfernung vom Amte.

Die Postcommissaire im Ostseegebiete unterliegen für derartige Versäumnisse oder Vergehen: entweder Verweisen, oder Geldbußen von einem Rubel bis zu zehn Rubeln, oder der Entfernung vom Amte.

1137. Gehülfen (приказчики), Aelteste (старосты) und Schreiber, welche von Posthaltern und Postfuhrleuten zur Aufsicht über Stationen dort angestellt werden, wo es keine Stationsaufseher giebt, unterliegen für die in den Artikeln 1127 und 1129—1133 bezeichneten Vergehen: entweder einer Geldbuße von einem Rubel bis zu zehn Rubeln, oder aber der Entfernung von der Station.

1138. Postillone und andere Postdiener unterliegen für grobes Benehmen mit in die Post Eintretenden oder Angereisten, für nicht genaue Erfüllung der Dienstpflichten und für andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht namentlich bezeichnete, Versäumnisse und Vergehen: entweder dem Arreste von einem Tage bis zu drei Tagen, oder aber der Anstellung als Diener oder Wächter.

II. Vom Verletzen der Telegraphen-Reglements.

1139. Wenn in Folge einer unabsichtlichen, aus Unvorsichtigkeit hervorgehenden Beschädigung des Telegraphen irgend Jemand verwundet, verstümmelt oder sonst an der Gesundheit beschädigt, oder sogar auch getödtet wird; so unterliegt der Schuldige: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und wird, im Falle für irgend Jemanden der Tod erfolgt ist, der Kirchenbuße nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen.

1140. Wer nicht aus Unvorsichtigkeit, sondern mit Absicht den Telegraphen in irgend einem Zubehör desselben beschädigt, unterliegt: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-abtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder vierten Grade.

1141. Ist die Beschädigung des Telegraphen in der Absicht geschehen, eine zu demselben gehörige Sache zu entwenden, so wird der Schuldige in Grundlage der Bestim-

mungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) bestraft. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

1142. Wenn, in Folge einer absichtlichen Beschädigung des Telegraphen, irgend Jemand getödtet wird, wenn auch ohne directe Beabsichtigung dessen, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten Grade.

Wenn, in Folge einer absichtlichen Beschädigung des Telegraphen, irgend Jemand nur an seiner Gesundheit Schaden gelitten, gleichfalls ohne directe Beabsichtigung dessen, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten oder dritten Grade.

1143. Wer mit Absicht die Telegraphen-Verbindungen hemmt, oder in denselben eine Störung oder Verzögerung zu Wege bringt, oder aber, um die mittelst des Telegraphen zu gebenden Zeichen abzuändern, sich irgend welche gewaltsame Handlungen oder Drohungen wider die den Telegraphen dirigirenden Personen, oder die bei demselben angestellten Diener erlaubt, der unterliegt hierfür, gleichwie für Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten: Strafen, in Grundlage der Artikel 263—265 dieses Gesetzbuchs in folgender Gradation: wenn diese Handlungen mit bewaffneter Hand ausgeführt worden, und von Schlägen oder anderen Gewaltthätigkeiten begleitet waren: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren; wenn eine derartige Handlung, wenn gleich ohne Waffen, so doch mit offenbaren Gewaltthätigkeiten, oder aber von bewaffneten Individuen, jedoch ohne Anwendung

dieser ihrer Waffen ausgeführt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

1144. Für Beschädigung von Telegraphen namentlich in der Absicht, aus irgend einem Grunde eine dem Schuldigen bekannte Vorschrift der Regierung, oder aber einen derselben zukommenden Bericht aufzuhalten, unterliegen die Schuldigen, je nach der Wichtigkeit der dabei gehegten verbrecherischen Absicht und den anderen, diese Handlung sowohl begleitenden, als auch aus selbiger unmittelbar erfolgenden, Umständen: einer der im Artikel 1143 festgesetzten Strafen, sogar in dem Falle, wenn sie auch gar keine Gewaltthätigkeiten wider die den Telegraphen dirigirenden Personen oder die bei demselben angestellten Diener angewendet haben.

1145. Für die absichtliche Beschädigung der Telegraphen-Verbindungen mit dem Vorsatze, eines von den Staatsverbrechen, welche in den Artikeln 241, 244, 248 und 253 dieses Gesetzbuchs angegeben sind, zu begehen, oder dabei behülflich zu sein, werden die Schuldigen unterworfen: der Entziehung aller Standesrechte und der Todesstrafe.

1146. Wenn die absichtliche Beschädigung der Telegraphen-Verbindungen geschehen ist, um irgend ein Verbrechen wider Privatpersonen und ihr Eigenthum zu begehen, oder aber, um bei Begehung eines solchen Verbrechens behülflich zu sein; so unterliegt der Schuldige, in Grundlage der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152) der Bestrafung. 1885, Nov. 25, G. S. 992, I.

1147. Auf die eines der in den vorhergehenden Artikeln 1139—1146 bezeichneten Verbrechen und Vergehen Ueberwiesenen fallen die Auslagen für Instandsetzung des bei den Telegraphen-Verbindungen Beschädigten, und auf Verlangen der Personen, welche, in Folge von deren Verbrechen oder Vergehen, Schaden oder Verluste erlitten, sind sie verpflichtet, für solchen Schaden und entgangenen Ge-

winn, in Grundlage der hierüber im Gesetze festgesetzten allgemeinen Vorschriften (s. Art. 59 u. d. Civ.-Ges.) Entschädigung zu leisten.

1148. Alle Beamten der Telegraphen-Verwaltung, und ebenso auch die Unternehmer, welche die Einrichtung oder die Unterhaltung der Telegraphenlinien auf sich genommen, sowie die sich bei diesen Unternehmern befindenden Commis und Arbeiter werden, wenn sie sich eines von den in den Artikeln 1139—1146 bezeichneten Verbrechen schuldig machen, nach den in jenen Artikeln festgesetzten Vorschriften bestraft und, immer in Anbetracht der Art ihrer Schuld, zu der strengsten unter den für die betreffende Verschuldung festgesetzten Strafen, und zwar im höchsten Maaße derselben, verurtheilt.

Anmerkung. Die in den Artikeln 1139—1148 festgesetzten Beahndungen und Strafen für Verletzung der Telegraphen-Reglements, finden im vollsten Maaße Anwendung auf die Telegraphen der Privat-Eisenbahnen.

Zwölftes Hauptstück.

Vom Verletzen der über den Credit bestehenden Verordnungen.

1149. Wer Billete der Schuldentilgungscommission, der Reichsbank und deren Comptoirs, der Collegien Allgemeiner Fürsorge und überhaupt sämmtlicher Reichs-Creditanstalten nachmacht, unterliegt: den Strafen, welche auf das Nachmachen im allgemeinen Verkehr Geldeswerth habender Reichs-Creditpapiere gesetzt sind, in Grundlage des Artikels 571 dieses Gesetzbuchs. (Für eine Auslassung in diesem Artikel ist keine Quelle angegeben.)

1150. Wer die Billete von Banken, welche, mit Genehmigung und unter Bestätigung der Regierung, von Corporationen oder von Privaten errichtet sind, nachmacht, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

1150[1]. Der der Emission von Geldzeichen ohne Namenangabe Schuldige wird, unabhängig von der Verpflichtung, dieselben sofort nach ihrer Vorweisung gegen baares Geld umzutauschen und für die durch diese Emission verursachten Verluste Entschädigung zu leisten, einer Gefängnißhaft unterworfen, und zwar: das erste Mal, auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; das zweite und die folgenden Male aber, von vier bis zu acht Monaten.

Wenn Geldzeichen von einer Compagnie oder Gesellschaft emittirt worden sind, so werden der persönlichen Verantwortung die Geschäftsführer dieser Compagnie oder Gesellschaft unterworfen, die materielle Verantwortung fällt auf den ganzen Bestand der letzteren, wobei die in dem Artikel 2181 der Civilgesetze enthaltene Regel zu beobachten ist.

1151. Für ein beim Anleihen aus den Reichs-, oder den von Corporationen oder von Privaten errichteten, Creditanstalten begangenes Falsum, werden die Schuldigen verurtheilt: zum höchsten Maaße der im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafen.

1152. Wer eine Privatbank ohne Erlaubniß der Regierung, oder ohne Beobachtung der durch das Gesetz zu dem Ende festgesetzten Vorschriften eröffnet, unterliegt, neben Schließung dieser Anstalt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

1153. Beamte und Amtspersonen der Reichs-Creditanstalten unterliegen für Dienst-Verbrechen und Vergehen: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der allgemeinen, im Titel V dieses Gesetzbuchs festgesetzten, Vorschriften über Dienst-Verbrechen und Vergehen der Beamten.

1154. In Grundlage derselben Vorschriften, unterliegen der Bestrafung auch Amtspersonen der von Corporationen oder von Privaten errichteten Banken für Fälschungen und Veruntreuungen in Aufbewahrung des ihnen anvertrauten Gutes, für Annahme widergesetzlicher Geschenke, Bestechung und Erpressung.

1155. Beamte und Amtspersonen der Reichs-Creditanstalten und der von Corporationen oder von Privaten errichteten Banken, unterliegen für vorschriftwidrige und böswillige Maaßnahmen bei Effectuirung von Anleihen oder bei Herausgabe der Einlagen, mit Nachtheil für die Anstalt, bei welcher sie dienen: den im Artikel 354 dieses Gesetzbuchs auf Verschleuderung von Amtswegen anvertrauten Gutes gesetzten Strafen und Beahndungen, und zwar in Grundlage jenes Artikels.

1156. Werden die für Ausfertigung der Billete auf die in eine Creditanstalt zu machenden Einlagen vorbereiteten Blankete verloren, so unterliegen die mit deren Aufbewahrung betrauten Personen, wenn dies blos aus Nachlässigkeit geschehen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln für jedes Blanket, und überdies der Entsetzung vom Amte; falls aber hierbei irgend ein Unterschleif Statt gefunden, so werden sie in Gemäßheit der Bestimmungen über die Verschleuderung von Amtswegen anvertrauten Gutes verurtheilt: zu den im dritten Theile des Artikels 354 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen und auf Grundlage derselben Bestimmungen. 1884, Juli 16; G. S. 502, I.

1157. Beamte und Amtspersonen der Reichs-Creditanstalten und der von Corporationen oder von Privaten errichteten Banken werden für die Verletzung des Geheimnisses über diejenigen Operationen derselben, die in Grundlage der Reglements dem Geheimnisse unterliegen, verurtheilt: zur Entsetzung vom Amte; falls dies aber von ihnen in der Absicht geschehen, der Ehre oder dem Credite irgend einer Privatperson zu schaden, so unterliegen sie zugleich auch: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

1157 1. Wenn Regierungsbeamte, ingleichen Personen, die im Dienst stehen bei den Anstalten der Landschaften und Corporationen, bei den von Corporationen und Privaten gegründeten Banken, diejenigen Vorschriften verletzen, laut welchen verboten ist: bei Zahlungen Coupons zu benutzen, deren Auszah-

lungstermin noch nicht da ist; Coupons aufzukaufen und zu verkaufen, für welche die Zinsen noch nicht zu laufen begonnen haben und überhaupt irgend welche Transactionen bezüglich dieser Coupons vorzunehmen, dieselben von Papieren, die zur Aufbewahrung oder zu einem anderen Zweck empfangen worden, wegzugeben, oder auch bei Contracten über Lieferungen und Leistungen Werthpapiere als Caution zu empfangen, welche nicht alle zu ihnen gehörigen Coupons haben, für welche der Lauf der Zinsen noch nicht begonnen hat, solche Papiere aufzukaufen oder zu verkaufen, sie in Verwahr zu nehmen, mit Ausnahme der Fälle, wo solches gesetzlich zulässig ist, und überhaupt irgend welche Operationen mit dergleichen Papieren vorzunehmen; — so unterliegen sie: den für diese Vergehungen für Privatpersonen festgesetzten Beahndungen (Art. 1174[1] und 1174[3]). 1885, Juni 11; G. S. 631, III.

1158. Ein Makler irgend einer Reichs-Creditanstalt oder einer von Corporationen oder von Privaten errichteten Bank, welcher um die Unsicherheit eines Wechsels weiß, dennoch aber dies der Bank nicht anzeigt, unterliegt: der Entsetzung vom Amte, falls dies von ihm aus Mangel an Pflichteifer begangen worden; hat er solches aber vorsätzlich gethan, in Folge Einverständnisses mit dem Vorzeiger des Wechsels, oder überhaupt aus irgend welchen eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, so unterliegt er: den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes, gesetzten Strafen.

In jedem Falle ist er überdies verpflichtet, alles Das zu bezahlen, was von dem Vorzeiger des Wechsels, oder den anderen, bei dem betreffenden Wechsel betheiligten, Personen nicht beizutreiben ist.

1159. Für Versäumnisse beim Sammeln zuverlässiger Nachweisungen über die Identität der Unterschrift der Wechselaussteller, welche in der Stadt wohnen, wo ihre Wechsel zum Discont präsentirt werden, unterliegt der Makler einer Reichs-Creditanstalt, oder einer von Corporationen oder von Privaten errichteten Bank, neben der

Bezahlung des dadurch entgangenen Gewinns oder verursachten Verlusts: der Entsetzung vom Amte.

Derselben Strafe und Beahndung unterliegen Makler und öffentliche Notare anderer Städte, falls sie Unterschriften in diesen anderen Städten wohnender Wechselaussteller fälschlich beglaubigt haben.

1160. Wer einen Wechsel unter fremder Hand unterschreibt, oder sonst eine Fälschung bei Ausstellung desselben begeht, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Derselben Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher, nachdem er auf irgend eine Weise, aber wissentlich, einen gefälschen, oder verlorenen, oder gestohlenen Wechsel erhalten, auf den Grund desselben die Zahlung einfordert.

1161. Wer vorsätzlich, aus irgend welchen Absichten, auf dem Wechsel ein Indossament mit zurückgestelltem Datum macht, unterliegt hierfür: der im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafe.

1162. Polizeibeamte unterliegen für Versäumnisse in Beitreibung von Wechselschulden: den im Artikel 454 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Wenn aber solche ihre Versäumniß das Verbergen entweder des Schuldners selbst oder seines, beim Beginn der Beitreibung noch vorliegenden, Vermögens zur Folge hatte; so werden jene Beamte überdies verurtheilt: zur Bezahlung von Capital, Procenten, Kosten und Pönen, welche der säumige Schuldner hätte erlegen müssen; ihnen aber bleibt es überlassen, sich für ihren Verlust an diesen letzteren zu halten.

1163. Wenn ein Individuum des Handelsstandes, nach der hierfür vorgeschriebenen Ordnung, betrügerischen Bankerotts überwiesen wird, so unterliegt es hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung. 1875, Febr. 19 (54401); Art. I.

1164. Personen, welche an dem bei einem betrügerischen Bankerotte geschehenen Falsum Theil genommen,

unterliegen: Strafen in Grundlage der allgemeinen, im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs festgesetzten, Vorschriften über Theilnehmer am Complot (Gehülfen) eines Verbrechens.

In gleicher Weise werden auch die Erben eines betrügerischen Bankerotteurs bestraft, welche, nachdem sie in Creditanstalten angelegte und nach den besonderen Gesetzen dieser Anstalten ihnen ausgehändigte Capitalien desselben geerbt, diese Capitalien nicht in den Concurs zur Bezahlung der Schulden einliefern.

1165. Wenn ein Individuum des Handelsstandes für einen leichtsinnigen Bankerotteur erkannt wird, so verliert es die Handelsberechtigung, und wird, auf Verlangen und nach Ermessen der Gläubiger, auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten ins Gefängniß gesetzt.

1166. Wenn nicht ein zum Handelsstande gehörendes Individuum als betrügerischer Schuldner erkannt wird, d. i. als ein solcher, von dem erwiesen ist, daß er nach Contrahirung nicht zu bezahlender Schulden mit der Absicht, ihrer Bezahlung zu entgehen, sein Vermögen auf einen andern Namen hat corroboriren lassen, oder dasselbe unentgeltlich in andere Hände gegeben, oder aber durch vorgeschobene angebliche Gläubiger, oder auf andere Weise, sein wirkliches Vermögen oder einen Theil desselben zum Nachtheile der nicht vollkommen befriedigten Gläubiger verborgen hat; so unterliegt dasselbe hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

1167. Bei dem Falsum eines betrügerischen Schuldners betheiligte Individuen unterliegen für diese Theilnahme: Strafen in Grundlage der allgemeinen, im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs festgesetzten, Vorschriften über Theilnehmer am Complot (Gehülfen) eines Verbrechens.

In gleicher Weise werden auch die Erben eines betrügerischen Schuldners bestraft, welche, nachdem sie in Creditanstalten angelegte, und nach den besonderen Gesetzen dieser Anstalten ihnen ausgehändigte Capitalien desselben geerbt, diese Capitalien vorsätzlich nicht zur Bezahlung der Schulden einliefern.

1168. Wenn zahlungsunfähige Schuldner, oder überhaupt Individuen, welche bei der Krone oder bei Privatpersonen in Schuld stehen, ohne besondere gesetzliche Ursachen hierzu, sich der durch die Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtung entziehen wollen: nämlich Blanco- oder ausgeschriebene Cessionen auf die von ihnen in den Concurs oder der Behörde übergebenen Billete der Creditanstalten oder Actien von Privatgesellschaften zu verzeichnen, oder das Siegel zu Einlagen auf den Namen eines Unbekannten herauszugeben, oder die vorschriftmäßigen Anzeigen an die Schuldentilgungscommission zu machen, falls Billete derselben vorliegen; so unterliegen sie hierfür, falls sie zum Handelsstande gehören: der im vorhergehenden Artikel 1163 auf betrügerischen Bankerott gesetzten Strafe; falls sie aber nicht zum Handelsstande gehören: der oben im Artikel 1166 auf betrügerische Zahlungsunfähigkeit gesetzten Strafe.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift findet keine Anwendung bei Verhandlungen über Zahlungsunfähigkeit oder Schuldbeitreibungen vor den Bezirksgerichten. 1868, Juli 1 (46067); Art. 13.

Dreizehntes Hauptstück.

Vom Verletzen der Handels-Reglements.

Erste Abtheilung.

Vom Verletzen der Verordnungen über Handelsberechtigung.

1169. Wenn dem Gesetze nach nicht dazu berechtigte Individuen Handel treiben, so unterliegen sie hierfür, je

nach der Zeit, während welcher sie den widergesetzlichen Handel treiben, und je nach der Menge der in demselben in Umlauf gesetzten Capitale und Waaren: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Wenn dieser Verletzung der Handelsverordnungen solche Individuen überwiesen sind, die zwar früher die Berechtigung zum Handel hatten, in der Folge aber derselben durch gerichtliches Urtheil verlustig gingen; so unterliegen sie hierfür; dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1170. Wer überwiesen ist, auf ein gefälschtes Zeugniß oder Billet hin Handel oder ein Gewerbe getrieben zu haben, unterliegt hierfür, abgesehen von der Bezahlung des dreifachen Betrages des Preises für das Zeugniß oder Billet: der im Artikel 1692 dieses Gesetzbuchs auf Fälschung von Documenten gesetzten Strafe.

1171. Wenn Hebräer irgend welchen Handel außerhalb des ihnen zu ständiger Niederlassung angewiesenen Rayons, mit Ausnahme des in namentlich durch das Gesetz bestimmten Fällen ihnen erlaubten Handels, betreiben, so unterliegen sie: der Confiscation ihrer Waaren und unverzüglicher Ausweisung aus diesen Orten.

1172. Ein Kaufmann, welcher im Zollamte eine Declaration eingereicht hat für eine Person, die nicht zu ausländischem Handel berechtigt ist, unterliegt hierfür: einer Geldbuße, welche den Betrag der von ihm im Jahre zu bezahlenden Gildesteuer nicht übersteigt.

Freijahre genießende Kaufleute, welche im Zollamte auf ihren Namen Declarationen über Abfertigung nicht ihnen gehörender Waaren einreichen, unterliegen hierfür: einer Geldbuße, die den Betrag derjenigen jährlichen Steuer, welche sie in der Gilde zu bezahlen gehabt hätten, nicht übersteigt.

1172[1]. Wenn sowohl Russische, als auch ausländische Schiffscapitaine und Matrosen überführt worden, andere Individuen, welche nicht das vorschriftmäßige Zeugniß für den Handel ins Ausland besitzen, unter ihrem Namen zum

Betriebe desselben zugelassen zu haben; so verlieren sie das Recht, aus dem Auslande, von sich aus, Waaren zum Verkauf einzuführen, sowie auch in Rußland dergleichen zur Ausfuhr nach dem Auslande aufzukaufen; und überdies unterliegen sie noch: denselben Behandungen, welchen die einen gesetzwidrigen Handel betreibenden Individuen unterzogen werden; allein anstatt der Verpflichtung, ein Zeugniß zum Betriebe des Handels herauszunehmen, wird von den Schiffscapitainen und Matrosen nur die für dasselbe festgesetzte Steuer beigetrieben.

Zweite Abtheilung.

Vom Uebertreten der Vorschriften über den Handelsbetrieb.

1173. Ein Handelsmann, welcher nach dem Gesetze zur Führung von Büchern, die nach der Art seines Handels nothwendig sind, verpflichtet ist, diese Pflicht aber nicht erfüllt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße, welche die Hälfte der von ihm nach seinem Handelsberufe zu zahlenden Abgabe nicht übersteigt; das zweite Mal, einer Geldbuße, welche die ganze Steuer nicht übersteigt; das dritte Mal, einer Geldbuße, welche die Abgabe in doppeltem Betrage nicht übersteigt; daß vierte Mal aber, dem Verluste der Handelsberechtigung auf immer. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wird eine solche Person, wenn kein Beweis ihrer böswilligen Absicht hierbei vorliegt, für einen unvorsichtigen Bankerotteur erklärt.

1174. Falls bei einem zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten Handelsmanne in diesen, wenn sie vom Gerichte einverlangt werden, Correcturen, Rasuren, ausgestrichene Worte oder Zusätze zwischen den Zeilen und Artikeln, ohne erklärende Bemerkungen und überhaupt ohne Beobachtung der dafür bestehenden Vorschriften, sich finden, oder aber seine Bücher nicht nach der hierfür vorgeschriebenen Form geführt, oder nicht für die verflossenen Jahre vollständig erhalten sind; so unterliegt derselbe hierfür,

sobald sich nicht dabei irgend eine böse Absicht herausstellt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Ebensolcher Beahndung unterliegt auch ein Handelsmann, welcher, wenn ihm seine Bücher gestohlen oder durch Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder einen andern Unglücksfall zerstört werden, nicht hierüber nach der vorgeschriebenen Ordnung eine Anzeige macht.

1174[1]. Wer Zahlungen leistet mit von Staats- oder privaten Werthpapieren abgetrennten Coupons, deren Auszahlungstermin noch nicht stattgefunden hat, ingleichen wer in Betreff solcher Coupons, für welche der Lauf der Zinsen noch nicht begonnen hat, irgend welche Transactionen abschließt, oder von Werthpapieren, die als Caution oder zur Aufbewahrung deponirt sind, solche Coupons herausgiebt, unterliegt einer Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Rubeln. 1885, Juni 11; G. S. 631, II. 1.

1174[2]. Die Inhaber von Bankcomptoiren und Wechselbuden, welche schuldig sind, Coupons, für welche der Lauf der Zinsen noch nicht begonnen hat, getrennt von den Staats- oder privaten Werthpapieren oder den Bogen, in welchen sie ausgegeben worden — in den ihnen gehörigen Comptoiren oder Wechselbuden aufbewahrt zu haben, unterliegen: das erste Mal — einer Geldbuße von hundert bis zu fünfhundert Rubeln; das zweite Mal — einer Geldbuße von zweihundert bis zu tausend Rubeln; das dritte Mal — außer einer Geldbuße von dreihundert bis zu tausend fünfhundert Rubeln — der Schließung ihrer Comptoire und Wechselbuden und der Entziehung des Rechtes, solche zu halten. Ebend. 2.

1174[3]. Wenn die Inhaber von Bankcomptoiren und Wechselbuden Staats- oder private Werthpapiere aufkaufen oder verkaufen, welche nicht alle zu ihnen gehörigen Coupons, für welche der Lauf der Zinsen noch nicht begonnen hat, haben; oder auch, wenn sie auf solche Papiere Darlehen ertheilen, ein durch dieselben sichergestelltes Conto-Corrent eröffnen, diese Papiere zur Aufbewahrung annehmen,

oder überhaupt irgend welche Operationen vornehmen, welche die erwähnten Papiere zum Gegenstande haben, so unterliegen sie einer Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Rubeln. Ebend. 3.

1175. Wenn ein Handelsmann Gewichte oder Maaße ohne vorschriftmäßige Stempel, oder aber die gewöhnlichen früheren, nur allein den Umherträgern (разнощики) gestatteten, Besmen gebraucht; so unterliegt er hierfür, selbst wenn auch diese Maaße und Gewichte richtig wären: einer Geldbuße, zum Besten der Stadteinkünfte, das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig; das dritte Mal, von nicht mehr als funfzig; das vierte Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln.

Ueberdies wird dem solcher Vorschriftwidrigkeit mehr als dreimal Ueberwiesenen der Handelsbetrieb untersagt.

1176. Ebensolchen Beahndungen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt Derjenige, welcher des Gebrauchs, wenn auch gestempelter, jedoch unrichtiger, Gewichte oder Maaße überwiesen wird, falls er übrigens blos des Mangels an Achtsamkeit schuldig ist; wenn aber solche Gewichte oder Maaße von ihm vorsätzlich, zum Behufe des Betrugs, gebraucht worden, so unterliegt er hierfür: neben einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, zum Besten der Stadteinkünfte, der auf Betrug im Maaß und Gewicht gesetzten Strafe, und geht auf immer der Handelsberechtigung verlustig.

Den in diesem Artikel festgesetzten Beahndungen unterliegen auch Individuen, welche sich schuldig erwiesen, auf Decimal-Waagen Gewichte angewandt zu haben ohne Beobachtung der im Handels-Reglement festgesetzten Vorschriften.

1177. Getränke-Verkäufer und Verkäufer von Glasgeschirr, das zum Verschenken der Getränke-Steuer oder der Accise unterliegender Getränke bestimmt ist, bei denen dasselbe von nicht gesetzlichem Maaße, oder ohne die vorgeschriebenen Zeichen gefunden wird, unterliegen hierfür:

das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Die Verkäufer der Getränke-Steuer und der Accise unterliegender Getränke unterliegen für den Gebrauch ungestempelter Geschirre beim Verkaufe dieser Getränke: der auf Betrug im Maaße gesetzten Strafe; das vorgefundene derartige Geschirr aber wird unverzüglich vernichtet.

1178. Inhaber von Glashütten, welche dem bei ihnen dem gesetzlichen Maaße nach zu verfertigenden Glasgeschirre (s. d. Fabr.- u. Gewerk.-Reglm.) nicht die vorschriftmäßigen Stempel anfügen, unterliegen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Für die Verfertigung von Maaßgeschirren nicht gesetzlichen Maaßes, unterliegt der Fabrikinhaber: einer Geldbuße, die den dreifachen Betrag des Werthes alles derartigen, bei ihm vorgefundenen, Geschirres nicht übersteigt; und dieses Geschirr wird zugleich unverzüglich vernichtet. Der Uebertretung dieser Vorschriften zum zweiten Mal Ueberwiesene werden verurtheilt: zu Geldbußen, welche den doppelten Betrag der oben angegebenen nicht übersteigen.

1179. Polizeibeamte, welchen die Pflicht obliegt, über den Gebrauch von Maaßen und Gewichten zu wachen, und dieselben zu besichtigen und zu verificiren, gleichfalls aber auch darauf zu sehen, daß das Glasgeschirr in gesetzlichem Maaße und mit den vorschriftmäßigen Zeichen verfertigt werde, unterliegen für Nichterfüllung dieser Pflicht: der Entfernung vom Amte.

1180. Für strafbares Einverständniß von Kaufleuten oder Gewerbtreibenden behufs Preissteigerung nicht blos von Lebensmitteln, sondern auch von anderen unentbehrlichen Waaren, oder behufs unmäßiger Preisherabsetzung derselben, in der Absicht, die Unternehmungen der diese Waaren Einführenden oder Herbeischaffenden zu drücken, dadurch aber auch weiterer größerer Einfuhr derselben entgegenzuwirken, unterliegen die Rädelsführer solcher widergesetzlicher Einigungen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu

acht Monaten; die übrigen bloßen Theilnehmer an denselben aber werden verurtheilt: entweder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Wenn aber ein solches strafbares Einverständniß wirklichen Mangel an Waaren des ersten Bedürfnisses zur Folge hat, und dies Ursache einer Störung der öffentlichen Ruhe wird; so werden die Rädelsführer verurtheilt: zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren; die übrigen Schuldigen aber: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1181. Wer bei öffentlicher Versteigerung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, oder beim Ausbot von Leistungs- und Lieferungs-Contracten oder Pachten, Andere durch Geschenke, Versprechungen oder sonst wie bewegt, bei diesen Licitationen keinen Bot zu thun, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Dritte Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Verdingungs-Contracte mit Kaufmanns-Commis und Ladenburschen bestehenden Vorschriften.

I. Von Pflichtverletzungen der Kaufleute bei der Annahme von Commis und Ladenburschen.

1182. Aufgehoben den 9. Februar 1865 (41779).

1183. Ein Kaufmann, der einen Commis annimmt, welcher nicht seinem früheren Principal in Beziehung auf die Handelsgeschäfte Rechenschaft abgelegt und hierüber kein Zeugniß hat, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

1184. Der Principal eines Handelshauses in der Stadt Riga, welcher nicht in der bestimmten Frist über einen bei ihm zum Handel eingetretenen, und in der Folge entlassenen oder ausgetretenen Lehrling die Anmeldung gemacht, unterliegt einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln; das zweite, das dritte und die folgenden Male aber, von nicht mehr als sechzig Rubeln.

II. Von Pflichtverletzungen der Kaufmanns-Commis und Ladenburschen.

1185. Ein Kaufmanns-Commis oder Ladenbursche, welcher nicht die Befehle und Aufträge seines Principals erfüllt, oder ihm und seiner Familie nicht mit Achtung begegnet, oder aber ein unordentliches und liederliches Leben führt, und, nachdem sein Dienstherr die demselben durchs Gesetz zugestandenen Mittel häuslicher Correction angewandt, sich nicht bessert, unterliegt, falls der Dienstherr sich über ihn beschwert: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

1186. Wenn ein Kaufmanns-Commis oder Ladenbursche die Verwaltung fremder Geschäfte über sich nimmt, oder fremde Waaren zum Verkaufe empfängt, ohne bezügliche schriftliche Erlaubniß seines Principals; so werden solche bei ihm gefundene Waaren, zum Besten des Principals, weggenommen, der Commis oder Ladenbursche aber unterliegt: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Wenn er aber überwiesen wird, auf den Namen seines Principals mit seinen eigenen Waaren gehandelt zu haben, so werden alle diese Waaren, zum Besten des Dienstherrn, weggenommen, und der Schuldige unterliegt: der auf Handel ohne vorschriftmäßiges Zeugniß gesetzten Beahndung, oder, falls er zu den Individuen gehört, welchen das Gesetz nicht die Handelsberechtigung zugesteht: der oben im Artikel 1169 festgesetzten Beahndung.

1187. Ein Kaufmanns-Commis oder Ladenbursche, welcher vorsätzlich durch irgend welche Operationen beim Handel, oder durch Aufdeckung irgend welchen Geheimnisses, oder aber durch Ausſprengung nachtheiliger Gerüchte in Beziehung auf den Principal, den Credit desſelben offenbar untergräbt, unterliegt hierfür, auf die Beſchwerde des Principals: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber dem Verluſte der Handelsberechtigung, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, je nach Beſchaffenheit ſeiner Handlung, den Folgen derſelben und nach den ſonſtigen Thatumſtänden.

Wenn ſich jedoch zugleich ergiebt, daß dies von ihm aus eigennützigen Rückſichten geſchehen, ſo wird er verurtheilt: zu den auf betrügeriſche Entwendung geſetzten Strafen.

1188. Wenn ein Kaufmanns-Commis oder Ladenburſche, ohne ſchriftlichen Befehl vom Principal, Waaren mit Verluſt, d. i. unter dem ihm bezeichneten Preiſe, verkauft; ſo unterliegt er, neben der Verpflichtung, auf Verlangen des Principals denſelben für den entgangenen Gewinn zu entſchädigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; wenn dies aber aus eigennützigen Rückſichten geſchehen, ſo unterliegt er: der auf Aneignung und Verſchleuderung anvertrauten Eigenthums geſetzten Strafe.

1189. Ein Kaufmanns-Commis oder Ladenburſche, welcher aus Unachtſamkeit die ihm anvertrauten Waaren oder ſonſtiges Gut beſchädigt, iſt verpflichtet, den Principal für den ihm verurſachten Verluſt zu entſchädigen.

Wenn er aber dies in böſer Abſicht thut, ſo unterliegt er: den im Artikel 1704 dieſes Geſetzbuchs, auf vorſätzliche Vernichtuug oder Beſchädigung anvertrauten fremden Gutes, geſetzten Strafen.

1190. Ein Kaufmanns-Commis oder Ladenburſche unterliegt für irgend welche ſeinem Principale, bezüglich

Besorgung der ihm von demselben anvertrauten Geschäfte, gemachte lügenhafte Vorstellungen und Rechnungen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach den entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

1191. Ein Kaufmanns-Commis oder Ladenbursche, welcher Waaren oder sonstiges ihm anvertrautes Eigenthum seines Principals durchbringt, oder aber irgend welche von dem Principale nicht erlaubte Ausgaben macht oder zuläßt, unterliegt hierfür: der auf Verschleuderung anvertrauten Eigenthumes gesetzten Strafe.

1192. Den in den vorhergehenden Artikeln 1185 bis 1191 über Kaufmanns-Commis und Ladenburschen festgesetzten Strafen und Beahndungen unterliegen in gleichem Maaße, in den durch diese Artikel bezeichneten Fällen, auch die Kinder von Kaufleuten und anderen Personen, welche von ihren Eltern oder Verwandten zur Erlernung des Handels und der Buchhaltung in Comptoirs oder Buden abgegeben sind.

1193. Von Kaufleuten, zum Betriebe von deren Handel und zur Leitung von deren Handelsgeschäften, bevollmächtigte Personen, wenn sie auch den Namen nur von Commissionairen tragen, unterliegen für Uebertretung der über Rechnungswesen, Aufbewahrung und Sicherstellung der Waaren, und über Wahrnehmen des Vortheils ihrer Vollmachtgeber und Behüten derselben vor Verlust bestehenden Vorschriften: denselben Strafen und Beahndungen, welche für ähnliche Fälle in den Artikeln 1185 — 1191, bezüglich der Kaufmanns-Commis und Ladenburschen, festgesetzt sind.

Vierte Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Handelshäuser unter Firma, Commanditen und Actiencompagnien bestehenden Vorschriften.

1194. Wer Actien eines Handelshauses, einer Commandite oder einer Actiencompagnie nachmacht, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

1195. Wer, in der Absicht, eine Versicherungs-Gesellschaft in Irrthum zu führen, sich irgend welche Betrügerei oder Fälschung erlaubt, der geht, neben den im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs für Fälschung verhängten Strafen, des Rechts auf Empfang des Versicherungswerths, sowie auf Rückgabe der Versicherungsgelder verlustig.

1196. Wer aus böser Absicht seine eigenen versicherten Gebäude, Schiffe oder anderen Fahrzeuge oder deren Ladung, oder Waaren, oder sonst etwas zerstört, geht des Rechts auf Empfang des Versicherungswerths verlustig, und unterliegt den im Artikel 1612 dieses Gesetzbuchs auf Eigenthumszerstörungen dieser Art gesetzten Strafen.

1197. Wer irgend welches Handelshaus, irgend eine Commandite oder Actiencompagnie, ohne Genehmigung der Obrigkeit oder ohne Beobachtung der durchs Gesetz hierfür erlassenen Vorschriften eröffnet, unterliegt, neben der Aufhebung und dem Verbote seines Unternehmens: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

1198. Mitglieder mit Genehmigung der Obrigkeit errichteter Handelshäuser, Commanditen und Actiencompagnien, welche vorsätzlich die ihnen von dem Handelshause, der Commandite oder Actiencompagnie ertheilte Vollmacht oder den ihnen gemachten Credit zu deren Nachtheil verwenden, unterliegen hierfür: der auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafe.

Sie sind überdies verpflichtet, das Handelshaus, die Commandite oder Actiencompagnie für den durch sie veranlaßten Nachtheil oder entgangenen Gewinn zu entschädigen.

1199. Mitglieder mit Genehmigung der Obrigkeit errichteter Handelshäuser, Commanditen oder Actiencompagnien werden für vorsätzliche Vernichtung, Beschädigung oder Unterschlagung ihnen von dem Handelshause, der Commandite oder Actiencompagnie anvertrauter Acten oder anvertrauten Guts, ingleichen aber auch für Sichaneignen oder eigenmächtige Verschleuderung solchen Guts, verurtheilt: zu den im Artikel 1711 dieses Gesetzbuchs, auf Verbrechen dieser Gattung, insofern sie von Bevollmächtigten begangen worden, gesetzten Strafen.

1200. Wenn Kaufleute, welche vermittelst Kaufmannshäuser unter Firma oder aber Compagnie Handel treiben, im Widerspruch zu dem von ihnen gegebenen Reverse, zur Theilnahme an ihrem Handel mit den Rechten eines wirklichen Compagnons, irgend Jemanden, der nicht zu diesem Hause oder dieser Compagnie gehört, zulassen; so unterliegen sie hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des Zeugnißpreises nicht übersteigt; das zweite Mal, einer Geldbuße, welche den vierfachen Betrag des Zeugnißpreises nicht übersteigt; das dritte Mal, neben einer gleichen Geldbuße, dem Verluste der Handelsberechtigung. 1884, Juni 5; G. S. 525, I, 3.

1201. Wer, ohne in dem Zeugnisse auf Handelsbetrieb durch ein Kaufmannshaus unter Firma oder Compagnie genannt zu sein, an solchem Handel Theil nimmt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer zum Besten der Krone beizutreibenden Geldbuße, welche den Betrag des Preises für das angegebene Zeugniß nicht übersteigt; das zweite Mal, einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des Preises für das Zeugniß nicht übersteigt; das dritte Mal aber, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und geht der Berechtigung zum Betriebe jeglichen Handels und Gewerbes verlustig.

1202. Personen, die überwiesen worden sind, in Rußland befindliche Immobilien im Auslande in Fällen, in denen es vom Gesetze nicht gestattet ist, gegen Feuersgefahr versichert zu haben, unterliegen: einer Geldbuße zum Besten der Krone von nicht über anderthalb Procent der Summe des im Auslande versicherten Immobils, für jedes Jahr der Versicherung. Derselben Strafe unterliegen auch die in Rußland sich aufhaltenden Agenten ausländischer Feuer-Assecuranzgesellschaften, die sich der Annahme solcher Immobilien zur Versicherung schuldig gemacht haben.

Anmerkung. Den ausländischen Versicherungsgesellschaften ist es gestattet, ihnen zuständige Operationen unter Beobachtung besonderer hierfür festgesetzter Regeln innerhalb der Grenzen des Reiches auszuführen.

Fünfte Abtheilung.

Vom Uebertreten der über Handelsschifffahrt bestehenden Verordnungen.

I. Vom Uebertreten der Verordnungen über allgemeine Maaßregeln zur Sicherung der Handelsschifffahrt.

1203. Wer in der Absicht, einen Schiffbruch herbeizuführen, oder ein Schiff oder anderes Fahrzeug an irgend welchen Ort zu verlocken, um dasselbe zu berauben, falsche Leuchtthürme oder sonstige Zeichen ausstellt, oder aber irgend etwas thut, wodurch ein Schiff oder Fahrzeug in Gefahr gerathen muß, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1204. Derselben Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche in der Absicht, einen Schiffbruch herbeizuführen, oder ein Schiff oder anderes Fahrzeug an irgend welchen Ort zu verlocken, um es zu berauben, Leuchtthürme oder sonstige zur Sicherung der Schifffahrt ausgestellte Zeichen verderben oder zerstören, wegbringen oder an einen anderen Ort stellen, oder aber das in den Leuchtthürmen angezün-

dete Feuer auslöschen oder dasselbe nicht zur festgesetzten Zeit anzünden. Wenn sich aber als dessen schuldig gerade Diejenigen erweisen, denen die Aufsicht über die Leuchtthürme und sonstigen, zur Sicherheit der Schifffahrt ausgestellten Zeichen anvertraut ist, so wird ihre Strafe um einen Grad verschärft. 1876, März 23 (55727), III.

1205. Wer, wenn auch ohne die Absicht, ein Schiff zu verlocken oder das Scheitern desselben herbeizuführen, in funfzigwerstiger Distanz von den gesetzlich errichteten Leuchtthürmen an den Meeresküsten des Russischen Reichs ein Feuer zu verbotener Zeit (vom Brechen der Eisdecke bis zum Zufrieren der Wasser) anmacht, unterliegt hierfür: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

1206. Zum Anzünden des Feuers in den Leuchtthürmen und zur Aufsicht über dasselbe verpflichtete Individuen, ingleichen aber auch Diejenigen, welchen die Aufsicht über vorschriftmäßiges Instandhalten anderer, auf dem Wasser oder am Ufer zur Sicherung der Schifffahrt ausgestellter, Zeichen anvertraut ist, unterliegen für jegliche, hierin aus Mangel an Pflichteifer vorkommende Versäumniß: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal, der Entsetzung vom Amte.

In Fällen von besonderer Wichtigkeit aber können sie auch das erste Mal unterzogen werden: der Entsetzung vom Amte, oder auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1207. Wer die auf einem schon gescheiterten oder scheiternden Schiffe oder andern Fahrzeuge befindlichen Leute hindert, sich zu retten oder ans Ufer zu gehen, oder aber Andere hindert, ihnen Hilfe zu leisten, unterliegt hierfür: der im Artikel 1453 dieses Gesetzbuchs für vorbedachte Tödtung verhängten Strafe.

1208. Wer im Stande war, ohne offenbare Lebensgefahr, einem in Folge eines Schiffbruchs Ertrinkenden

Hülfe zu leisten, dieses aber nicht gethan, unterliegt hierfür: der im Artikel 1521 dieses Gesetzbuchs auf willkürliche Verfagung der einem in Lebensgefahr Befindlichen nöthigen Hülfe gesetzten Strafe.

1209. Wer willkürlich einem Schiffbruch Leidenden keine Hülfe zur Rettung des Schiffs oder sonstigen Fahrzeuges, oder aber der Takelage, Waaren und anderen auf demselben befindlichen Effecten giebt, obwohl er genügende Mittel dazu hatte, oder aber, nachdem er irgend etwas von dem also Geborgenen zur Aufbewahrung genommen, dasselbe verderben oder untergehen läßt, der unterliegt hierfür: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, oder dem Arrest auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Diejenigen, welche die Rettung des Körpers eines schon gescheiterten Schiffs oder andern Fahrzeuges oder aber seiner Takelage, oder Waaren und anderen auf demselben befindlichen Effecten hindern, unterliegen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

In jedem Falle ist der Schuldige, neben den oben bezeichneten Beahndungen oder Strafen verpflichtet, für den durch ihn verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn zu entschädigen.

1210. Wer Das, was von einem gescheiterten Schiffe oder andern Fahrzeuge geborgen oder gefunden worden, entwendet, sich aneignet oder unterschlägt, ingleichen aber auch wer solche entwendete, angeeignete oder unterschlagene Gegenstände, mit Kenntniß hiervon, ankauft und auf irgend eine Weise an dem einen, wie an dem andern sich betheiligt, unterliegt: den im Artikel 1646 dieses Gesetzbuchs, auf Diebstahl bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder einem andern Unglücksfalle, gesetzten Strafen.

1211. Wer das Scheitern oder die Gefahr eines Schiffes oder andern Fahrzeuges an den Ufern der Ströme, Gewässer und Meere des Russischen Reichs wahrgenommen, und, da er selbst nicht im Stande war, ihnen zu helfen, nicht unverweilt dies den Leuten des nächsten Dorfes und

der örtlichen Polizei anzeigt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

1212. Ein Beamte der örtlichen Polizeibehörde, welcher die Anzeige über Bergung irgend eines Gegenstandes von einem gescheiterten Schiffe oder andern Fahrzeuge erhalten, hierüber aber nicht seiner Obrigkeit berichtet, unterliegt hierfür: der Entsetzung vom Amte.

II. Von Pflichtverletzungen der Schiffseigenthümer.

1213. Ein Schiffseigenthümer, der zur Führung seines Schiffes einen Schiffscapitain ohne die durch die Handels-Reglements (Art. 853) vorgeschriebenen schriftlichen Zeugnisse annimmt, oder aber ohne mit ihm nach der vorgeschriebenen Form einen schriftlichen Contract nach der festgesetzten Ordnung geschlossen zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Ueberdies ist er verpflichtet, im Falle einer dritten Person durch die Unzuverlässigkeit, Unrechtlichkeit oder den Mangel an Sachkenntniß dieses Schiffscapitains ein Schaden verursacht wird, oder ein Gewinn entgeht, allen entgangenen Gewinn und verursachten Schaden zu vergüten, den der Schiffscapitain selbst zu bezahlen nicht im Stande sein wird.

1214. Der Eigenthümer eines Fahrzeuges, welcher eigenmächtig den Namen desselben verändert, oder die in Bezug auf diesen Gegenstand im Gesetze aufgestellten Vorschriften außer Acht läßt, unterliegt jedes Mal: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

1215. Wenn der Eigenthümer eines Fahrzeuges die im Gesetze aufgestellte Vorschrift, nach welcher er das Zollamt des Hafens, zu dem sein Fahrzeug angeschrieben ist, vom Verkaufe oder völligen Umbau des letzteren zu benachrichtigen hat, nicht erfüllt, so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

1216. Wenn ein Russischer Unterthan sein Fahrzeug im Hafen einer fremden Macht verkauft, ohne Wissen des Russischen Consuls und ohne dem nächsten Russischen Consul die Schiffsdocumente vorgelegt zu haben; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Anmerkung. In den in den Artikeln 1214—1216 angegebenen Fällen wird das Fahrzeug nicht anders in See gelassen, als nach Entrichtung der durch diese Artikel verhängten Beahndungen, oder nachdem der Schiffscapitain oder der Eigenthümer des Fahrzeuges ein Pfand bestellt oder sichere Bürgschaft geleistet hat.

1217. Wenn Jemand gefälschte Documente vorweist, um ein Patent auf die Schifffahrt unter Russischer Flagge zu erhalten, oder unter einer solchen mit einem gefälschten Patent segelt, so unterliegt er hierfür: den in den Artikeln 294, 975, 977, 1412 und 1690 festgesetzten Strafen.

1218. Wenn ein Russischer Unterthan aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten einem Ausländer erlaubt, auf seinen Namen einen Scheinkauf über ein Fahrzeug abzuschließen, ohne selbst wirklichen Antheil an der Erwerbung dieses letzteren zu haben, so unterliegt er hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; der Ausländer aber, der sich in derartige Geschäfte eingelassen, unterliegt bei seiner Ankunft in Rußland: dem Arreste auf eine Zeit von vier Tagen bis zu drei Monaten.

1219. Falls Jemand, der ein Patent auf die Schifffahrt unter Russischer Flagge erhalten, auf seinem Fahrzeuge ausländische Schiffsdocumente hat, welche nicht mit der durch den Artikel 805 des Handels-Reglements vorgeschriebenen Notiz in Betreff des Uebergangs des Fahrzeuges in das Eigenthum eines Russischen Unterthans versehen sind; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

1220. Ein Handelsmann, welcher sich weigert, die angeordneten Abgaben für die ihm von den Consuln zu

ertheilenden Zeugnisse zu entrichten, unterliegt hierfür: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag dieser Abgaben nicht übersteigt.

III. Von Pflichtverletzungen der Schiffscapitaine.

1221. Ein Schiffscapitain, welcher vorsätzlich das ihm anvertraute Schiff oder Fahrzeug zu Schaden bringt, oder aber die unter seiner Verantwortung und Rechenschaft stehende Waare, unterliegt hierfür, neben der Entschädigung für den dadurch verursachten Verlust: dem höchsten Maaße der Beahndungen und Strafen, welche auf Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums gesetzt sind.

1222. Ein Schiffscapitain, welcher vorsätzlich das ihm anvertraute Schiff oder sonstige Fahrzeug in Brand steckt, oder gleichfalls vorsätzlich dieses Fahrzeug mit Pulver oder Gas in die Luft sprengt, oder dasselbe versenkt, oder das Scheitern des Schiffes oder Fahrzeuges herbeiführt, unterliegt hierfür, neben der Entschädigung für den dadurch verursachten Verlust: dem höchsten Maaße der Strafen, welche in den Artikeln 1607, 1609, 1616, 1617 und 1619 dieses Gesetzbuchs auf Verbrechen dieser Gattung gesetzt sind, und zwar in Grundlage dieser Artikel.

1223. Ein Schiffscapitain, welcher aus böser Absicht mit dem ihm anvertrauten Schiffe oder andern Fahrzeuge fortgeht, oder aber dasselbe eigenmächtig verkauft, oder sich zueignet, unterliegt hierfür, neben der Entschädigung für den dadurch verursachten Verlust; der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

1224. Ein Schiffscapitain, welcher sich vom Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge, ohne wichtige Gründe dafür, entfernt, oder, wenn er auch dazu durch unausweichbare Nothwendigkeit gezwungen ist, ohne die nöthigen Anordnungen für die Zeit seiner Abwesenheit getroffen und den Befehl über das Fahrzeug dem Steuermann übertragen zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht

mehr als hundert Rubeln, oder auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1225. Wenn ein Schiffscapitain sein Schiff oder sonstiges Fahrzeug in einer Gefahr verläßt, so unterliegt er hierfür je nach den Thatumständen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade, oder aber auch der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1226. Wenn im Falle der Gefahr, sobald die auf dem Schiffe befindlichen Leute zu ihrer Rettung dasselbe verlassen müssen, der Schiffscapitain dasselbe früher verläßt, als bis alle Uebrigen dies gethan; so unterliegt er hierfür, je nach den Thatumständen: entweder der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1227. Wenn im Falle der Gefahr ein Schiffscapitain nicht zu gehöriger Zeit alle von ihm abhängenden Mittel zur Rettung von Mannschaft, Schiff und Ladung ergreift, und dadurch irgend ein Unfall herbeigeführt wird; so unterliegt er hierfür: der Entsetzung vom Amte; und, überdies, je nach dem Grade der Schuld und nach den Thatumständen: entweder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, oder blos der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1228. Wenn Kauffahrtheischiffe von einem Kriegsschiffe als Convoi begleitet werden, und der Capitain eines Handelsschiffes sich, ohne vom Befehlshaber des Kriegsschiffes erhaltene Erlaubniß, von diesem entfernt, oder sonst wie

die für ähnliche Fälle bestehenden Vorschriften verletzt; so wird er hierfür nach den in Kriegsmarine-Reglement enthaltenen Vorschriften bestraft.

1229. Wenn ein Schiffscapitain, nachdem er einen, zwischen in Gefahr befindlichen Kauffahrtheischiffen oder anderen Fahrzeugen, zu gegenseitiger Vertheidigung geschlossenen Vertrag unterzeichnet hat, im Widerspruch damit die Vertheidigung, vor Vollendung der Reise, vorsätzlich aufgiebt; so ist er verpflichtet: im doppelten Betrage den Schaden, entzogenen Gewinn oder den Verlust zu ersetzen, welchen die übrigen den Vertheidigungs-Verband Bildenden bei der Vertheidigung erleiden. Wenn aber ein Fahrzeug auf solche Weise, im Augenblicke selbst eines feindlichen Anfalls, verlassen wird, so unterliegt der schuldige Schiffscapitain: den im Kriegsmarine-Reglement hierauf gesetzten Strafen.

1230. Wenn ein Schiffscapitain bei gänzlichem Mangel an Lebensmitteln auf dem Schiffe, um der Gefahr des Hungertodes zu entgehen, gezwungen ist, mit Gewalt von einem ihm begegnenden andern Schiffscapitain die zur Ernährung seiner Mannschaft nöthige Quantität dieser Lebensmittel zu nehmen, es sich aber in der Folge ausweist, daß er beim Absegeln aus dem Hafen nicht gehörig mit denselben sich versehen, und daß auf der Fahrt keine unvorhergesehenen besonderen Vorfälle Statt gehabt; so unterliegt er für diese Unvorsichtigkeit, neben der Entschädigung für den hierdurch dem anderen Schiffe verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wenn er aber in solchem Falle von dem ihm begegnenden andern Schiffscapitain Lebensmittel in größerer Quantität als nöthig, nimmt, und dadurch diesem andern Schiffe die nöthigen Nahrungsmittel entzieht; so wird er verurtheilt: zu der im Artikel 1630 dieses Gesetzbuchs auf Seeräuberei gesetzten Strafen.

1231. Wenn ein Schiffscapitain einen Matrosen, einen Schiffer, oder einen andern unbekannten Menschen,

ohne vorschriftmäßigen Schein oder Zeugniß, aufs Schiff nimmt, oder solche auf eine längere, als die in diesen Scheinen festgesetzte Frist annimmt; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Kopeken für jeden Tag, jedenfalls aber, im Ganzen genommen, einer Geldbuße von nicht über zwanzig Rubeln, und verantwortet, überdies, für jeden Schaden, Verlust oder entgangenen Gewinn, der sich durch einen solchen Menschen für Schiff oder Waare ergiebt.

Falls der Schiffscapitain wissentlich einen Verbrecher auf das Schiff genommen, so wird er verurtheilt: zu der im Artikel 317 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafe.

1232. Ein Schiffscapitain, welcher wissentlich auf sein Schiff einen Matrosen oder Schiffer von der Mannschaft eines andern Schiffscapitains nimmt, ohne schriftliches Zeugniß oder schriftliche Entlassung von Seiten dieses letzteren, wird verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Kopeken für jeden Tag, jedenfalls aber, im Ganzen genommen, zu einer Geldbuße von nicht über zehn Rubeln, und zum Schadenersatze für den hierdurch dem früheren Dienstherrn dieses Matrosen oder Schiffers verursachten Verlust.

1233. Aufgehoben den 5. Febr. 1868.

1234. Ein Schiffscapitain, welcher sich auf die Fahrt begiebt, ohne einen nach vorgeschriebener Form abgefaßten Vertrag über Heuerung der zur Schiffsmannschaft gehörenden Leute mit sich zu haben, oder ohne die Rechnungs-Blätter und Bücher über Heuerung, in Uebereinstimmung mit den Handels-Reglements, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sechs Rubeln, von denen die Hälfte dem örtlichen Collegium Allgemeiner Fürsorge, die andere dem Denuncianten zufällt. 1876, Juni 6 (56083).

1235. Ein Schiffscapitain, der auf das von ihm zu führende Schiff einen Steuermann annimmt, ohne die durch die Handels-Reglements vorgeschriebenen Zeugnisse, und ohne mit ihm nach der vorgeschriebenen Form einen schrift-

lichen Contract geschlossen zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1236. Ein Schiffscapitain, welcher absichtlich nicht die gehörigen Maaßregeln ergreift, um die Flucht eines Individuums zu hindern, welches auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, unterliegt hierfür: einer Strafe, nach den im Artikel 124 dieses Gesetzbuchs über das Hehlen festgesetzten Vorschriften.

1237. Wenn ein Schiffscapitain sich nicht mit der genügenden Quantität Lebensmittel versieht, oder eigenmächtig die der Schiffsmannschaft zukommenden Rationen verringert, oder deren gar nicht abläßt, ohne äußerste dazu zwingende Noth, oder aber sich des Ablassens von Lebensmitteln schuldig macht, welche schlechter und der Gesundheit schädlicher Qualität sind; so unterliegt er hierfür, neben Befriedigung der Beeinträchtigten: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

1238. Ein Schiffscapitain, welcher ohne Noth die Ladung oder einen Theil derselben, die Lebensmittel oder andere, auf dem Schiffe befindliche, Effecten über Bord wirft, oder nicht den gehörigen Cours hält, es sei denn, daß er hierzu durch Sturm und dem ähnliche Umstände genöthigt wäre, oder aber böswillig das ihm anvertraute Schiff der Confiscation unterwirft, wird hierfür, neben der Entschädigung für allen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn, verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Wenn er aber dies mit der Absicht thut, die Versicherungsgesellschaft zu betrügen, oder sonst ein Falsum zu begehen, oder aber bei irgend einer Betrügerei oder dem Verbergen derselben behülflich zu sein; so wird er verurtheilt: zu den im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs auf Fälschung gesetzten Strafen.

1239. Für lügenhaftes Declariren einer Haverei, unterliegt ein Schiffscapitain: den im Artikel 1690 dieses Gesetzbuchs auf Fälschung gesetzten Strafen.

1240. Ein Schiffscapitain, welcher in einem fremden Staate ein Individuum von der Schiffsmannschaft, das Russischer Unterthan ist, aus dem Schiffsdienste entfernt, ohne dazu wichtige Gründe, die Zustimmung des Individuums selbst und die schriftliche Einwilligung des Russischen Consuls, Residenten, Gesandten oder Botschafters zu haben, unterliegt, neben Schadenersatz für den dadurch von dem fortgeschickten Matrosen erlittenen Verlust und der Verpflichtung, auf seine Kosten denselben nach Rußland zurückzusenden: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der für die Rückkehr des fortgeschickten Matrosen nöthigen Summe nicht übersteigt.

Derselben Behandlung unterliegt ein Schiffscapitain, welcher, im Fall das Schiff in einem fremden Hafen verkauft wird, die aus Rußland mitgenommenen Leute der Mannschaft nicht auf Kosten des Schiffseigenthümers und mit Auszahlung des vollen Gehalts in ihr Vaterland zurückschickt, oder aber nicht beweist, daß dieselben in Gegenwart des Russischen Consuls, Residenten, Gesandten oder Botschafters abgemacht haben, in den Dienst eines andern Schiffscapitains zu treten und mit ihm nach einem Russischen Hafen zurückzukehren.

1241. Wenn ein Schiffscapitain irgend einen der auf seinem Schiffe befindlichen Leute gewaltsam oder durch Betrug nicht an dem Orte, wo dieses Individuum das Schiff verlassen sollte, zurückläßt; so unterliegt er, neben einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der auf die Reise des Zurückgelassenen in seine Heimat oder an den Ort, wohin derselbe ging, verwandten Gelder nicht übersteigt, und der Entschädigung desselben für den ihm dadurch entzogenen Gewinn: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber, falls besondere Umstände diese seine Verschuldung steigern: auch dem höchsten Maaße der im Artikel 1517 dieses Gesetzbuchs, auf widergesetzliche Zurücklassung von Leuten durch ihre Führer, gesetzten Strafe.

1242. Ein Schiffscapitain, welcher nicht auf rechtzeitiges Ausgießen des Wassers aus dem Schiffe sieht, oder

beim Durchgange durch ein bezeichnetes Fahrwasser, ohne alle beachtenswerthe Gründe, keine Führer oder Lootsen nimmt, oder, nachdem er solche genommen, sich nicht nach ihren Anweisungen und Anordnungen richtet, oder aber, während das Schiff auf der Rhede, oder vor Anker liegt, oder angebunden ist, in einer Stadt, in einem Hafen oder an einem andern Landungsplatze mehr als die Hälfte der Mannschaft zu gleicher Zeit entläßt, oder nicht auf Anordnung einer ordentlichen Wache auf dem Schiffe und darauf sieht, daß die ihm untergeordneten Schiffsleute ihre Pflicht erfüllen, oder nicht für Abwendung von Feuersgefahr Sorge trägt, und überhaupt des Mangels an Pflichteifer oder der Nichterfüllung seiner Pflichten überwiesen wird, unterliegt, falls diese seine Versäumnisse irgend einen Unfall nach sich ziehen: das erste Mal, einem strengen Verweise, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal aber, dem Verbote, während des Verlaufs von zwei oder drei Jahren in See zu gehen; und ist verpflichtet, für den durch seine Versäumniß oder seinen Mangel an Pflichteifer verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn zu entschädigen.

1243. Schiffscapitaine von Handelsfahrzeugen, welche aus St. Petersburg nach Cronstadt oder aus Cronstadt nach St. Petersburg in dem durch Bojen abgesteckten Fahrwasser ohne Lootsen gehen, sobald der Tiefgang ihrer Fahrzeuge mehr als acht Fuß beträgt, unterliegen, falls sie, der Warnungen von Seiten der Commandeure der Brandwache und des Leuchtthurmboots ungeachtet, im Fahrwasser auf Untiefen gerathen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln von jedem Fahrzeuge, zu Gunsten der Wittwen und Waisen der Lootsen.

1244. Wenn durch mangelnde Kenntniß, oder durch Unbeholfenheit des Schiffscapitains, dem Schiffe ein Schaden oder Verlust zustößt, so ist ein solcher Schiffscapitain gleichfalls verpflichtet, den Schiffseigenthümer nicht blos für die ihm unmittelbar hierdurch verursachten Verluste und Ausgaben zu entschädigen, sondern auch für diejenigen,

welche derselbe, in Grundlage der Gesetze über Handelsschifffahrt, dritten Personen zu ersetzen hat, und es wird ihm untersagt, in See zu gehen, solange er nicht ein neues Zeugniß darüber erhalten, daß er sich genügende Kenntnisse zur Erfüllung der Pflichten eines Schiffscapitains erworben hat.

1245. Ein Schiffscapitain, welcher ohne besondere gesetzliche Gründe der Schiffsmannschaft den ihr zukommenden Lohn vorenthält, oder aber denen, welche dazu berechtigt sind, nicht den Urlaub oder das vorschriftmäßige Zeugniß giebt, unterliegt hierfür, neben der Befriedigung der Beeinträchtigten und der Entschädigung für den ihnen durch die Verzögerung entzogenen Gewinn: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

1246. Ein Schiffscapitain, der den Ballast aus seinem Schiffe, wenn auch an den dazu bestimmten Plätzen, jedoch ohne Erlaubniß der Zoll- oder Quarantaine-Obrigkeit, löscht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Hat er den Ballast, wenn auch an den dazu bestimmten Plätzen, gelöscht, jedoch ohne die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, damit derselbe nicht ins Wasser falle, so wird er verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Hat er den Ballast aber zur Nachtzeit, wo dies immer auch geschehen möge, gelöscht (wörtlich übersetzt: „eigenmächtig gelöscht"), so unterliegt er: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls einer Uebertretung dieser Vorschriften nicht die Schiffscapitaine, sondern diejenigen Leute überwiesen sind, welche gemiethet worden, um auf eigenen oder gemietheten Barken den Ballast aus Kauffahrtheischiffen zu löschen; so unterliegen diese den oben festgesetzten Geldbußen, nicht aber die Schiffscapitaine, welche mit ihnen eine Abmachung getroffen.

1247. Ein Schiffscapitain, welcher in einen fremden Hafen eingelaufen ist, wo sich ein Russischer Consul befindet,

unterliegt, wenn er sich nicht bei demselben gemeldet und ihm die in dem Handels-Reglement bezeichneten Papiere und Nachrichten vorgestellt hat: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln, zum Besten der Krone.

1248. Ein Schiffscapitain, welcher sich weigert, die festgesetzte Abgabe für die ihm von dem Consul zu ertheilenden Zeugnisse einzuzahlen, unterliegt: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag des Tarifs nicht übersteigt.

1249. Wenn ein mit dem Consular-Zeugnisse, dem zufolge es die Russische Flagge aufgehißt hat, versehenes Fahrzeug nach Ablauf des Termines für dieses Zeugniß in einen Russischen Hafen einläuft, und die von dem Schiffscapitain für die Nothwendigkeit einer derartigen Versäumniß beigebrachten Beweise nicht als beachtungswerth erkannt werden, so wird, nach Erfüllung der in Betreff des Anschreibens der Fahrzeuge zu Russischen Häfen aufgestellten Vorschriften, dem Schiffscapitain ein Patent zur Fahrt unter Russischer Flagge nicht anders ertheilt, als zugleich mit Beitreibung einer Strafe, welche die Summe von hundert Rubeln nicht übersteigt.

1250. Ein Schiffscapitain, welcher eigenmächtig den Namen seines Fahrzeuges verändert, oder die im Gesetze in Bezug auf diesen Gegenstand sowohl, als auch darüber aufgestellten Vorschriften, daß er das Zollamt des Hafens, zu dem sein Fahrzeug angeschrieben ist, vom Verkaufe oder völligen Umbau desselben zu benachrichtigen hat, unerfüllt gelassen, unterliegt: den in den Artikeln 1214 und 1215 auf Nichterfüllung dieser Pflichten Seitens der Eigenthümer von Fahrzeugen gesetzten Beahndungen.

Anmerkung. In den in den Artikeln 1249—1250 angegebenen Fällen wird das Fahrzeug nicht anders in See gelassen, als nach Entrichtung der durch diese Artikel verhängten Beahndungen, oder nachdem der Schiffscapitain oder der Eigenthümer des Fahrzeuges ein Pfand bestellt oder sichere Bürgschaft geleistet hat.

1251. Aufgehoben den 5. Febr. 1868.

IV. Von Pflichtverletzungen der Steuerleute, Lootsen und anderen Schiffsleute.

1252. Ein Steuermann, welcher seine Pflichten auf dem Schiffe nicht mit gehöriger Pünctlichkeit erfüllt, oder nicht darauf sieht, daß die Schiffsmannschaft ihre Pflicht erfüllt, unterliegt hierfür, je nach der Wichtigkeit der Versäumniß: einem Lohnabzuge für eine Zeit von nicht über einen Monat, und ist, falls dadurch ein Nachtheil oder Schaden entsteht, oder ein Gewinn entgeht, verpflichtet, dafür Ersatz zu leisten, zugleich mit den anderen unmittelbar hierbei Schuldigen.

1253. Ein Steuermann unterliegt für nicht gehörige Führung des Schiffsjournals in Bezug auf alle, sowohl im Hafen, als zur See vorgekommenen, Begegnisse: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

1254. Ein die Stelle des abwesenden Schiffscapitains vertretender Steuermann unterliegt für alle, oben in den Artikeln 1221—1234 und 1236—1250 bezeichneten, Verbrechen und Versäumnisse denselben Strafen und Beahndungen, wie sie in Beziehung auf den Schiffscapitain in diesen Artikeln festgesetzt sind.

1255. Wenn ein Führer oder Lootse, der für ein Schiff zu verantworten übernommen hat, mit demselben auf eine Klippe, eine Untiefe, oder aufs Ufer läuft; so unterliegt er, neben der Entziehung des ihm zukommenden Lohnes, falls sich nach angestellter Untersuchung herausstellt, daß dies von ihm aus Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit geschehen: der Beitreibung für den dadurch verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn; wird jedoch erkannt, daß er dies absichtlich gethan: den oben im Artikel 1221 festgesetzten Strafen.

1256. Ein Küsten- oder Hafen-Führer oder Lootse, welcher, nachdem er das Signal darüber erhalten, daß ein Schiff in Gefahr ist, oder aber nachdem er die demselben drohende Gefahr gesehen, ihm nicht sogleich, falls es in

seiner Macht steht, Hülfe leistet, unterliegt hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, und dem Verbote, in Zukunft als Führer oder Lootse zu dienen.

1257. Leute von der Schiffsmannschaft, welche mit Absicht das Schiff dem Verderben preisgeben, dasselbe durchhauen oder durchbohren, oder die Takelage verderben, oder demselben eine andere, bedeutende Beschädigung zufügen, werden hierfür verurtheilt: zum höchsten Maaße der in den Artikeln 1617 und 1619 dieses Gesetzbuchs, auf vorsätzliche Versenkung eines Schiffes, gesetzten Strafen.

Denselben Strafen unterliegen Schiffsleute, falls sie, gleichfalls mit der Absicht, das Schiff dem Verderben preiszugeben, nicht die für die Sicherheit oder die Rettung des Schiffs erforderlichen Befehle des Schiffscapitains ausführen, und das Schiff hierdurch wirklich zum Untergange geführt wird.

1258. Leute von der Schiffsmannschaft, welche die Befehle des Schiffscapitains nicht ausführen in der Absicht, das Schiff auf eine Untiefe oder ein Riff zu bringen, unterliegen, neben der Entschädigung für dadurch verursachten Schaden, Verlust und Kosten: den im vorhergehenden Artikel 1257 festgesetzten Strafen, die jedoch um einen Grad herabgesetzt werden.

1259. Der Matrose, welcher die Verpflichtung hat, das Wasser im Schiffe zu messen, und dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe rechtzeitig ausgegossen werde, unterliegt für das, unerachtet des Befehls der Schiffsobrigkeit geschehene, Versäumen dieser Pflichten: einem Lohnabzuge für nicht mehr als zwei mal vier und zwanzig Stunden.

Sobald aber, in Folge dieser Versäumniß, Schiff oder Ladung irgend welchen Schaden erleiden, so unterliegt er, neben der Entschädigung für den durch ihn verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1260. Leute von der Schiffsmannschaft, welche während der von ihnen unterzeichnete Contract in Kraft ist,

Zögerung und Säumigkeit in Erfüllung der Befehle des Schiffscapitains, oder der Steuerleute und des Bootsmanns in allem Dem beweisen, was ihre Verpflichtungen auf Fahrzeugen in Beziehung auf Bewahrung und Sicherstellung derselben und der Waaren oder Ladung, sowie auch in Dem, was sich auf Beschleunigung der Fahrt bezieht, unterliegen für jede solche Verletzung ihrer Pflichten: einem Lohnabzuge für nicht mehr als eine Woche.

1261. Leute von der Schiffsmannschaft, welche während der Fahrt dem Schiffscapitain offenbaren Ungehorsam in Beziehung auf Erfüllung ihrer Pflichten zeigen, unterliegen hierfür, je nach den Thatumständen: entweder einer Leibesstrafe mit der Peitsche bis zu fünf Streichen, je nach Ermessen des Capitains, oder aber in wichtigen Fällen, auch dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

1262. Leute von der Schiffsmannschaft und überhaupt auf einem Kauffahrtheischiffe befindliche Individuen, welche, sich wider die den Schiffscapitain auflehnend, ihn der Führung des Schiffes entsetzen und sich desselben bemächtigen, oder aber den Schiffscapitain zu irgend einer Handlung zwingen, verlangend, daß er die abzulassenden Rationen vergrößere, oder aber überzählige ablasse, oder aber ohne Noth und gesetzlichen Grund den Cours verändere, oder in einen Hafen einlaufe, oder an der Küste anlege, und dem Aehnliches — unterliegen hierfür, ein Jeder je nach Maaßgabe seiner Theilnahme daran: den in den Artikeln 263—266 und 268—271 dieses Gesetzbuchs, für die Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, verhängten Strafen.

1263. Wer von den Leuten der Bemannung, oder aber von den fremden, auf dem Schiffe befindlichen, Personen, sich erfrecht, den Schiffscapitain während der Fahrt wörtlich oder thätlich zu beleidigen, wird hierfür verurtheilt: zum höchsten Maaße der in den Artikeln 131 und 135 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen auf Beleidigungen gesetzten Strafen.

Ebenso unterliegen sie für Drohungen wider den Schiffsbefehlshaber: dem höchsten Maaße der in den Artikeln 139—141 des bezeichneten Gesetzes und in den Artikeln 1545, 1546 und 1548 dieses Gesetzbuchs angedrohten Strafen.

1264. Wer von den auf dem Schiffe befindlichen Personen während der Fahrt einen Diebstahl begeht, unterliegt hierfür: den auf Diebstahl durch Hausgenossen gesetzten Strafen.

1265. Matrosen, Schiffer und alle die Bemannung eines Schiffes bildenden Individuen, ingleichen aber auch Passagiere, welche vorsätzlich Waaren, Lebensmittel und andere, auf dem Schiffe befindliche Gegenstände vernichten oder verderben, oder aber irgend etwas von der Takelage oder anderem unumgänglichem Schiffszubehör, unterliegen hierfür: dem höchsten Maaße der auf Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums gesetzten Strafen. 1885, Nov. 25; G. S. 992, I.

1266. Ein Matrose oder ein Schiffer, welche sich dem Reihendienste der Wache entzogen haben, oder aber während der Wache eingeschlafen und betrunken sind, unterliegen hierfür: einem Lohnabzuge für zweimal vier und zwanzig Stunden, zum Besten derer, welche ihre Verpflichtungen versehen haben.

Sobald in Folge dessen irgend welcher Schaden dem Schiffe oder seiner Ladung zustößt, so sind sie verpflichtet, für den durch sie verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn Ersatz zu leisten.

1267. Auf der Wache stehende Matrosen oder Schiffer, welche vorsätzlich nicht Allarm schlagen und nicht die übrige Schiffsmannschaft in dem Falle zusammenrufen, wenn Diebe aufs Schiff kommen, ingleichen aber diejenigen Leute von der Schiffsmannschaft und Matrosen, welche bei einem Anfalle von Seeräubern gleichfalls vorsätzlich die Theilnahme an der Vertheidigung des Schiffs, oder der auf demselben befindlichen Waare oder Ladung verweigern, solange die Vertheidigung möglich war, und es zulassen,

daß das Schiff beraubt, oder ihm irgend welcher Schaden zugefügt wird, unterliegen hierfür: Strafen, als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) des Diebstahls oder Seeraubes, oder des Versuchs dazu, in Grundlage der im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Vorschriften.

1268. Matrosen oder Schiffer, welche während der Gefahr einer Feuersbrunst oder bei einem Schiffbruche sich weigern, die Befehle wegen der für die Rettung des Schiffs nöthigen Handlungen zu erfüllen, unterliegen hierfür: den Strafen, welche oben im Artikel 1227 über Schiffscapitaine, die keine Maaßregeln zur Rettung des in Gefahr stehenden Schiffes ergreifen, festgesetzt sind.

Anmerkung. In Fällen, wenn Matrosen nicht die auf die Rettung des in Gefahr stehenden Schiffes bezüglichen Befehle des Schiffscapitains ausführen, und in anderen außergewöhnlichen Fällen, kann der Schiffscapitain in Betreff der Ungehorsamen Maaßregeln innerer (häuslicher) Disciplin anwenden, in Grundlage der in dem Handels-Reglement festgesetzten Vorschriften.

1269. Wenn Leute von der Schiffsmannschaft, die sich auf solchen Kauffahrtheischiffen befinden, welche zu gegenseitiger Vertheidigung sich anheischig gemacht haben, im Fall eines feindlichen Angriffs wider eines dieser Schiffe, nicht die auf Vertheidigung solchen Schiffes bezüglichen Befehle des Schiffscapitains ausführen, oder aber falls sie, obschon zugleich mit dem Schiffscapitain, vorsätzlich die Vertheidigung aufgeben; so unterliegen sie hierfür: den im Kriegsmarine-Reglement hierauf festgesetzten Strafen.

1270. Wenn Jemand von der Schiffsmannschaft, ohne Wissen und Erlaubniß des Schiffscapitains oder der Steuerleute, sich auf einen Tag oder eine Nacht entfernt, so unterliegt er hierfür: einem Lohnabzuge für zweimal vier und zwanzig Stunden, zum Besten Desjenigen, der indessen seine Pflicht versehen.

Wenn aber, in Folge einer solchen eigenmächtigen Entfernung desselben, Schiff oder Ladung irgend welchen Schaden erleiden, so ist der Schuldige verpflichtet, allen dadurch entstandenen Verlust zu ersetzen.

1271. Wenn Jemand von der Schiffsmannschaft das Schiff gänzlich verläßt, oder sich weigert demselben auf die Reise zu folgen, so geht er, nach Ablauf von dreimal vier und zwanzig Stunden nach seiner Entfernung oder Weigerung, alles von ihm bisher verdienten Lohnes verlustig, sowie alles Dessen, was er an eigenem Gute auf dem Schiffe zurückläßt, welches beides dem Eigenthümer des Schiffs zu Gute kommt.

Wenn dies aber während der Fahrt geschieht, und der Schiffscapitain gezwungen ist, an Stelle des fortgegangenen einen anderen Matrosen anzunehmen; so ist der Entlaufene verpflichtet, dem Schiffscapitain Alles zu erstatten, was er über den mit ihm bedungenen Lohn dem an seiner Statt Gemietheten gezahlt hat. Ueberdies kann in solchem Falle, für eigenmächtiges Pflichtvergessen ohne Grund, der Matrose oder Schiffer, auf Beschwerde des Schiffscapitains, unterzogen werden: dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen; für das Entlaufen aber vom Schiffe: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1272. Individuen, welche des Hehlens von einem Schiffe entlaufener Matrosen oder Schiffer überwiesen sind, unterliegen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln für jeden derselben und für jede vier und zwanzig Stunden.

1273. Ein Matrose oder Schiffer, welcher ohne Erlaubniß seiner Schiffsobrigkeit die beim Schiffe befindlichen Schaluppen, Nachen oder Böte gebraucht, unterliegt hierfür: das erste Mal, einem Lohnabzuge für nicht mehr als eine Woche; das zweite Mal aber, einem Lohnabzuge für nicht mehr als zwei Wochen.

1274. Ein Matrose oder Schiffer unterliegt, wenn er auf dem Schiffe Carten gespielt oder gewürfelt hat: das erste Mal, einer Geldbuße, welche den Betrag seines Lohnes für vier und zwanzig Stunden nicht übersteigt; das zweite Mal, einer Geldbuße, welche den Be-

trag seines Lohnes für zweimal, das dritte Mal aber für dreimal vier und zwanzig Stunden nicht übersteigt.

Sechste Abtheilung.

Vom Uebertreten der Reglements für Handelsinstitutionen.

I. Vom Uebertreten der Börsen-Reglements.

1275. Wer behufs seiner Handelsgeschäfte die Börse besucht, ohne sich beim Börsencomité angemeldet und die für den Unterhalt der Börse und die sonstigen ökonomischen Bedürfnisse derselben bestimmte Summe bezahlt zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, und bis zu ihrer Einzahlung wird ihm der Besuch der Börse untersagt.

1276. Für jede Unanständigkeit, welche die Börsenbesucher beleidigt oder die Handelsleute stört, unterliegt der zum ersten Mal Schuldige: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken; das zweite Mal aber wird er noch außer dieser Geldbuße vom Börsenältesten aus der Versammlung herausgeführt.

1277. Derjenige die Börse Besuchende, welcher überwiesen ist, auf derselben vorsätzlich eine ihm als lügenhaft bekannte, für den Gang des Handels nachtheilige, Nachricht verbreitet zu haben, wird hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs. Demjenigen, welchem dadurch ein Gewinn entgangen oder ein Nachtheil erwachsen, bleibt es vorbehalten, in gesetzlicher Weise über den Schuldigen auf Entschädigung zu klagen.

1278. Wer auf ungesetzlicher Maklerei, zum Nachtheile des Handels und zum Verluste des Einkommens der Börsenmakler, betroffen wird, unterliegt hierfür: das erste

Mal, einer Geldbuße, welche den Betrag der zehnfachen Courtage-Gebühr nicht übersteigt; hiervon fällt die eine Hälfte an den Denuncianten, die andere an das Capital zur Unterstützung ganz alter und bereits geschäftsunfähiger Börsenmakler; das zweite Mal wird ihm der Besuch der Börsenversammlung untersagt, und sein Name im Börsensaale ausgestellt. Wenn der hierzu Verurtheilte, unerachtet des Verbots, in der Börsenversammlung erscheint, so unterliegt er hierfür: dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen, und einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sechshundert Rubeln zum Besten des Börsencapitals.

1279. Ein Kaufmann, welcher der Benutzung eines im vorhergehenden Artikel 1278 bezeichneten ungesetzlichen Maklers zu Handelsgeschäften überwiesen wird, unterliegt: einer Geldbuße, welche den Betrag der zehnfachen Courtage-Gebühr nicht übersteigt; diese Summe fällt an das zur Unterstützung ganz alter und bereits geschäftsunfähiger Börsenmakler gegründete Capital.

II. Vom Uebertreten des Reglements über städtische Handels-Speicher und Magazine.

1280. Wenn ein, an Brücken und Brandwachen vorbei, zu einem Speicher oder Magazine segelndes Fahrzeug ohne Billet an einer Stelle anlegt, wo hierfür ein Billet zu verlangen angeordnet ist; so unterliegt der Eigenthümer desselben, zum Besten der Stadtcasse; einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, das Schiff aber wird auf Kosten des Eigenthümers in einiger Entfernung von dem Speicher oder Magazine aufgestellt, und es wird demselben erst nach Ablauf von zwei Reihenfolgen das Löschen gestattet.

1281. Wer in Speichern, Magazinen, Schuppen und auf dem Hofe, oder an den Ufern und auf den Landungsplätzen Kehricht, Bast, Stricke, alte Matten u. drgl. m. aufstapelt oder wirft, unterliegt hierfür: entweder einer Geldbuße

im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

1282. Der Eigenthümer der Waare oder sein Commis, welcher eigenmächtig und nicht zur Arbeitszeit in einen Speicher oder Magazin geht, oder über die festgesetzte Zeit in den Speichern, Magazinen oder Galerien verbleibt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

1283. Wer Schnaps, Branntwein, Bier oder andere hitzige Getränke in Speicher, Magazine oder Schuppen bringt, unterliegt hierfür: dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

1284. Wer in der Nähe von Speichern oder Magazinen, d. i. in dem von der Obrigkeit dieser Speicher oder Magazine unter Bestätigung der örtlichen Hauptobrigkeit bestimmten Rayon Feuer anmacht, um Speise zu kochen, oder Theer oder Harz zu erwärmen, oder zu den Speichern Lebensmittel in Kesseln, Töpfen, und Wasser in Theemaschinen (самовары) bringt, unterliegt hierfür: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder aber, falls sein Verschulden wegen besonderer Umstände als vorzüglich wichtig erkannt werden wird: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1285. Wenn Weiber in Speicher und auf Barken, zum Flechten der Flachs- und Hanf-Bänder, gelassen werden, so unterliegt der Speicher- oder Magazin-Inspector: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln, zum Besten der örtlichen Stadtcasse, für jedes solcher Gestalt eingelassene Weib und für jede vier und zwanzig Stunden.

1286. Speicher- oder Magazin-Commissaire unterliegen für jede Gesetzübertretung oder jede Versäumniß, in Beziehung auf die ihnen auferlegten Pflichten: Beahndungen und Strafen in Grundlage der allgemeinen, im

Titel V dieses Gesetzbuchs, über Verbrechen und Vergehen im Staats- und im Wahl-Dienste festgesetzten, Vorschriften.

III. Vom Uebertreten der Vorschriften für das Wraken der Waaren.

1287. Ein Wraker, der überwiesen wird, mit den Waaren, bei deren Wrake er angestellt ist, oder aber zwar mit anderen, jedoch auf denselben Anlegeplätzen befindlichen Waaren, sei es auf seinen oder unter fremdem Namen, Handel getrieben, oder an solchem Handel Theil genommen, ingleichen aber auch Maklergeschäfte in irgend welchen Waaren betrieben zu haben, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als dreihundert Rubeln; für das dritte Mal wird er des Amtes entsetzt.

1288. Wenn Wraker sich von den Orten entfernen, wo sie wraken, oder wenn sie nicht zur festgesetzten Stunde sich zum Wraken einfinden, ohne besondere gesetzliche Gründe dafür zu haben; so unterliegen sie: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken für jede Stunde, mit Einschreibung dieses Umstandes in das Journal.

1289. Ein Wraker, der von Denjenigen, welche Waaren zur Wrake vorstellen, Geschenke oder Müheersatz über den gesetzlich bestimmten Lohn annimmt, wird hierfür des Amtes entsetzt.

Wenn aber erkannt werden wird, daß der von ihm veranlaßte Aufenthalt oder die von ihm verübten Bedrückungen bezweckten, irgend ein Geschenk zu erpressen, oder daß er für seine Mühewaltung eine dem Gesetze nach ihm nicht gebührende Entschädigung verlangte, oder aber eine solche für Nachsicht (понаровка) bei der Wrake annahm; so unterliegt er: den in den Artikeln 373—378 dieses Gesetzbuchs auf Bestechung und Erpressung gesetzten Strafen.

1290. Ein Wraker, welcher eine Waare nicht mit dem ihrer Gattung entsprechenden Stempel gestempelt hat, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

1291. Für Nichtbeobachtung der in der Wraker-Instruction festgesetzten Vorschriften, und für alle Versäumnisse bei der Wrake, falls sie für unvorsätzlich erkannt werden, unterliegen Wraker, Zehentmänner (десятскіе) und Flechter (прядильщики): das erste Mal, einem Verweise, mit Eintragung desselben ins Journal; das zweite Mal, unterliegen Hanf-, Flachs-, Talg- und Oel-Wraker einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; die Wraker von Schweinsborsten, Roßhaar und Pottasche aber von nicht mehr als sechzig; alle Uebrigen von nicht mehr als dreißig Rubeln: das dritte Mal wird das höchste Maaß der angegebenen Geldbußen verdoppelt; das vierte Mal aber wird der Schuldige des Amtes entsetzt.

Wenn jedoch die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Instruction und überhaupt die Versäumniß bei der Wrake mit böser Absicht geschehen, so wird der schuldige Wraker auch für das erste Mal des Amtes entsetzt, und unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; wenn jedoch erwiesen sein wird, daß dies von ihm aus eigennützigen Rücksichten geschehen: zugleich den im Artikel 373 dieses Gesetzbuchs auf Annahme von Bestechung gesetzten Strafen.

1292. Ein Wraker, der zur Wrake von Waaren schreitet, welche von seinem Vater, Sohn, Bruder oder Neffen vorgestellt worden, außer nur in den Fällen, wo dies durchs Gesetz namentlich gestattet ist, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln.

1293. Wer unpräparirten Hanf und Flachs zur Wrake in den St. Petersburgischen Anlegeplätzen für Hanf empfängt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht

mehr als drei Rubeln vom Berkowetz, und der Entsetzung vom Amte.

1294. Ein Zehentmann, der sich bei der Arbeit faul, unordentlich oder trunken erweist, wird von dem Wraker, mit Zustimmung der Aeltesten oder der anderen Wraker, aus dem Schuppen herausgeschickt und unterliegt: das erste Mal, der Entfernung von der Arbeit auf zwei Wochen; das zweite Mal, auf einen Monat; das dritte Mal, auf zwei Monate, jedesmal mit Eintragung dessen ins Journal; für das vierte Mal wird er des Amtes entsetzt.

1295. Wenn durch Versäumniß der Wraker oder Zehentmänner das Binden der Flachs- und Hanf-Bünde mit einem Bande geschieht, das aus einer geringeren Sorte, als die, welche gewrakt worden, gemacht ist; so unterliegt der Schuldige hierfür: das erste Mal, der Eintragung dieser Handlung ins Journal; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken; das dritte Mal, von nicht mehr als funfzehn Rubeln; das vierte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

1296. Die Geldbußen, welche für die in den vorhergehenden Artikeln 1287—1295 bezeichneten Uebertretungen auferlegt werden, fallen an den Comité zur Beaufsichtigung der Waarenwrake und werden, in der dafür vorgeschriebenen Weise, zur Unterstützung der ganz alten und bereits zu den Beschäftigungen und Arbeiten unfähigen Wraker, Zehentmänner, Flechter und deren Familien verwandt.

1297. Wenn in den nach dem Hafen geführten Tonnen oder Kisten mit sochem Talg, für welches ein Ueberguß von geschmolzenem Talg vorgeschrieben ist, entdeckt wird, daß dieser Ueberguß nicht von demselben Talg ist, mit dem die Kisten oder Tonnen gefüllt sind; so wird für jede solche Kiste oder Tonne von dem Eigenthümer eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln beigetrieben, zum Besten des im Jahre 1834 zur Unterstützung der Armen gegründeten Capitals der St. Petersburgischen Börse.

1298. Wer zur Wrake Talg mit nicht gestatteter Beimischung einer anderen Gattung Talgs vorstellt, oder mit einer Beimischung von Farbe, starkriechenden und anderen Ingredienzen, unterliegt, nachdem er auf die dafür vorgeschriebene Weise dieses Mißbrauchs überwiesen worden, neben der Verwandlung dieses Talgs in Seife: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln für jede Tonne oder Kiste, zum Besten des Capitals der St. Petersburgischen Börse zur Unterstützung der Armen.

1299. Wenn von den Wrakern in die von ihnen zu wrakende Gattung Talgs nicht angenommene Tonnen abermals zur Wrake für dieselbe Gattung vorgestellt werden, in welche sie schon einmal nicht angenommen worden; so wird von dem Vorstellenden eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Kopeken von jeder solchen Tonne oder Kiste beigetrieben, zum Besten derjenigen Wraker, welche solches zweimalige Vorstellen entdeckt haben.

Siebente Abtheilung.

Von Pflichtverletzungen der Makler, Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare, Schiffsmakler, Börsenauctionatoren und Dispacheure.

I. Von Pflichtverletzungen der Makler.

1300. Makler, die überwiesen worden, im Namen Abwesender ausgestellte Documente ohne vorschriftmäßige Vollmacht derselben, beglaubigt oder corroborirt, oder ein Document mit zurückgestelltem Datum corroborirt oder beglaubigt, oder endlich Documente im Schnurbuch falsarisch beglaubigt und falsch einregistrirt, oder das Buch oder einen Theil desselben verheimlicht, vernichtet, oder vorsätzlich verloren, und andere ähnliche Fälschungen begangen zu haben, unterliegen; den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen in Ausübung des Amtes gesetzten Strafen.

1301. Makler, welche aus Mangel an Achtsamkeit im Namen von solchen Personen ausgestellte Documente corroboriren oder beglaubigen, die dem Gesetze nach kein Recht zum Abschlusse der in diesen Documenten enthaltenen Transactionen haben, oder aber Documente beglaubigen, ohne sich vorschriftmäßig von deren Richtigkeit, oder von der Identität der dieselben zur Anerkennung vorstellenden Personen überzeugt zu haben, werden vom Amte entfernt, mit dem Verbote, in Zukunft ein ähnliches zu versehen.

Wenn aber erwiesen werden wird, daß sie dies mit böser Absicht aus irgend welchen gesetzwidrigen Rücksichten gethan, so unterliegen sie: den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen in Ausübung des Amtes, gesetzten Strafen.

1302. Wenn ein Makler irgend ein Document corroborirt oder zur Anmeldung und Beglaubigung annimmt, welches offenbar den Reichsgesetzen, oder der öffentlichen Ordnung, oder aber der Religion, Sittlichkeit und Anständigkeit zuwiderlaufende Anordnungen oder Ausdrücke enthält; so unterliegt er: den hierfür im Artikel 464 dieses Gesetzbuchs verhängten Strafen.

1303. Makler, welche ein Document, ohne Beobachtung der Vorschriften über die Stempelsteuer, corroboriren oder beglaubigen, ebenfalls aber auch, wenn sie zulassen, daß Wechsel ohne Beobachtung dieser Vorschriften geschrieben oder acceptirt werden, unterliegen: den in diesem Gesetzbuch, auf Uebertretung des Stempelpapier-Reglements, gesetzten Beahndungen. 1874, Apr. 17 (53379).

1304. Ein Makler, welcher ein Handelsgeschäft, ohne Beobachtung der bestehenden Vorschriften, vollzieht, unterliegt, wenn hieraus Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer entstehen: der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, in Zukunft ein ähnliches zu versehen.

1305. Makler unterliegen, falls sie die Bezahlung für ihre Mühewaltung über die gesetzlich bestimmte erhöhen, neben der Rückgabe des von ihnen zuviel genommenen Geldes: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von

nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, in Zukunft ein ähnliches zu versehen.

1306. Ein Makler, der überwiesen ist, ein Document zum Einregistriren angenommen zu haben, welches Abmachungen über Verkauf, oder Kauf, oder Verpfändung unbeweglichen Eigenthums von einer Person an eine andere in sich schließt, oder seine Bücher vorschriftwidrig geführt, oder Documente in dieselben eingetragen zu haben, deren Registrirung den Maklern untersagt ist, oder im Gegentheil solche nicht registrirt zu haben, deren Registrirung nothwendig war, unterliegt: der Entsetzung vom Amte.

Wenn er aber, beim Einregistriren der Documente, zwischen den Artikeln weite Absätze, oder selbst ganze Seiten oder Blätter läßt; so unterliegt er hierfür, falls er es nicht rechtzeitig der zuständigen Obrigkeit anzeigt, wie für die Vorbereitung zu einer Fälschung oder einer andern widergesetzlichen Handlung: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

1307. Für Handelsbetrieb auf eigene Rechnung, oder aber auf Commission und auf Commanditen-Antheile, unterliegen Makler: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das zweite Mal, von nicht mehr als dreihundert Rubeln; das dritte Mal aber werden sie des Amtes entsetzt.

1308. Wenn ein Makler sich eigenmächtig aus der Stadt oder von dem Orte, wo er sein Amt versieht, auf neun und zwanzig Tage oder weniger entfernt, so unterliegt er: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln; das zweite Mal, von nicht mehr als sechzig Rubeln; das dritte Mal aber, von nicht mehr als hundert Rubeln; oder, je nach Ermessen derjenigen Obrigkeit, welche ihn im Amte angestellt hat, auch der Entfernung von demselben; wenn er sich aber eigen-

mächtig auf mehr als neun und zwanzig Tage entfernt, und einen Urlaubstermin während mehr als vier Monaten versäumt, so wird er des Amtes entsetzt.

1309. Wenn Makler nicht zum vorschriftmäßigen Termine, zugleich mit den Berichten an die Cameralhöfe, monatlich Verschläge über Zahl und Natur wie der einregistrirten, so auch der protestirten Wechsel und Obligationen, vorstellen, mit Angabe der jeden Monat beschließenden Nummer; so unterliegen sie: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das dritte Mal werden sie des Amtes entsetzt.

1310. Wenn Makler die allmonatliche Absendung an die zuständigen Behörden der bei der Beglaubigung und Anmeldung von Documenten, zum Besten der Stadteinkünfte, erhobenen Gelder verzögern, so unterliegen sie: einer Geldbuße: das erste Mal, von nicht mehr als funfzehn Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als dreißig Rubeln; das dritte Mal werden sie, neben der Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, vom Amte entsetzt.

1311. Ein Makler, welcher die im vorhergehenden Artikel 1310 bezeichneten Gelder gar nicht absendet, oder einen Theil derselben zurückbehält, unterliegt neben der Rückgabe des Zurückbehaltenen, falls er sich dessen aus Versäumniß oder Irrthum schuldig gemacht: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der zurückbehaltenen Summe nicht übersteigt.

Falls er dies aber vorsätzlich gethan, so wird er, in Grundlage der über Aneignung von Amtswegen anvertrauten Gutes, festgesetzten Vorschriften, verurtheilt: zu den im dritten Theil des Artikels 354 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen. 1884, Juni 16; G. S. 502, I.

II. Von Pflichtverletzungen der Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare und Schiffsmakler.

1312. Ein Börsenmakler, welcher überwiesen worden, Handel oder ausländische Geld- und Wechsel-Geschäfte, selbst durch Jemanden anderes, für eigene Rechnung oder auf Commission oder auf Commanditen-Antheile, getrieben zu haben, unterliegt hierfür: den Beahndungen oder der Strafe, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1307.

1313. Ein Börsenmakler, welcher ein Handelsgeschäft zwischen zu solchem Handel nicht berechtigten Personen vermittelt, unterliegt: der Entsetzung vom Amte.

1314. Ein Börsenmakler, welcher nicht in der vorschriftmäßigen Frist in das vom Handels-Departement auszutheilende Schnurbuch ein Handelsgeschäft einträgt, über welches Verschreibungen ausgegeben worden, unterliegt: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als dreihundert Rubeln; das dritte Mal wird er seines Amtes entsetzt.

1315. Ein Börsenmakler, welcher irgend einem dazu nicht Angestellten gestattet, unter seinem Namen sich mit Maklerei zu befassen, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

1316. Ein Börsenmakler, welcher vorzeitig ein Handelsgeschäft gegen den Willen des Verkäufers oder Käufers veröffentlicht, unterliegt: das erste Mal, der Entziehung der Courtage, und einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag derselben nicht übersteigt; das zweite Mal, einer Geldbuße, welche den zehnfachen Betrag der Courtage nicht übersteigt; das dritte Mal aber wird er vom Amte entsetzt.

1317. Ein Börsenmakler, welcher eine höhere Courtage, als die vorgeschriebene, abfordert, unterliegt: einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag derselben nicht übersteigt.

Der mehr als zweimal dessen Ueberwiesene wird, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1305, des Amtes entsetzt, mit dem Verbote, ein ähnliches in Zukunft zu versehen.

1318. Ein Börsenmakler, welcher die zum Eintragen von Handelsgeschäften ertheilten Bücher vorschriftwidrig führt, wird des Amtes entsetzt, mit dem Verbote, in Zukunft ein ähnliches zu versehen.

Falls aber vermittelst dessen irgend welcher Unterschleif begangen worden, so unterliegt der schuldige Makler überdies: der im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes, gesetzten Strafe.

1319. Ein Börsenmakler, welcher ihm von Handelsleuten anvertraute Gelder und Wechsel verliert, und seinen Beauftrager nicht dafür befriedigt, wird des Amtes entsetzt.

Wenn aber hierin eine böse Absicht des Maklers entdeckt wird, so unterliegt er, in Gemäßheit der Bestimmungen über Verschleuderung von Amtswegen anvertrauten Gutes: den im dritten Theile des Artikels 354 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen, und in Grundlage derselben Bestimmungen. 1884, Juni 16; G. S. 502, I.

1320. Wenn ein Börsenmakler nicht rechtzeitig dem Hofmakler Nachrichten über die Waarenpreise, den Geld- und Wechsel-Cours u. drgl. m. vorstellt, so unterliegt er: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln; das zweite Mal und die folgenden Male aber, von nicht mehr als dreißig Rubeln.

1321. Handelt vom Jahrmarkt in Nishni-Nowgorod.

1322. Börsenmakler werden, neben anderen den Gesetzen nach verhängten Strafen, des Amtes entsetzt: 1) Wenn sie ihren Beauftrager nicht von einem ihnen bekannten, auf seinen Nachtheil gerichteten, Betruge in Kenntniß setzen; 2) Wenn sie ins Maklerbuch falsche Annotationen machen; 3) Wenn sie ihre Bücher verlieren, falls nicht erwiesen sein wird, daß dieser Verlust nicht durch Unachtsamkeit und nicht vorsätzlich herbeigeführt worden, sondern durch eine zufällige Ursache; 4) Wenn sie nicht zum be-

stimmten Termine das Maklerbuch für das verflossene Jahr der Behörde vorstellen, von welcher sie dasselbe erhalten haben; 5) Wenn sie den Contrahenten nicht unverzüglich nach Abschluß des Handelsgeschäfts, nach der bestehenden Ordnung, die vorschriftmäßige Verschreibung übergeben. Zugleich wird von ihnen das Geld für das Stempelpapier beigetrieben.

1323. Hofmakler unterliegen für die in den vorhergehenden Artikeln 1312—1319 und 1322 bezeichneten Versäumnisse: den in diesen Artikeln festgesetzten Beahndungen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

Außerdem unterliegen dieselben, wenn sie der Behörde nicht über jeden, in ihrem amtsmäßigen Wirkungskreise vorkommenden, ungewöhnlichen Fall berichten, welcher einen dem financiellen Interesse der Krone drohenden Verlust voraussehen läßt, oder über irgend welche, dem Handel nachtheilige, Gerüchte, die sich an der Börse verbreiten, oder aber über eine ihnen zugekommene Nachweisung, daß ein nicht dazu berechtigtes Individuum Maklergeschäfte betreibt: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln; das zweite Mal aber, neben dieser Geldbuße, auch der Entsetzung vom Amte.

1324. Börsennotare unterliegen für Versäumnisse und Mißbräuche ihres Amtes: Beahndungen und Strafen nach den allgemeinen, im Artikel 468 dieses Gesetzbuchs enthaltenen, Vorschriften, ausgenommen nur in den Fällen, welche in den vorhergehenden Artikeln 1312—1322, über die Börsenmakler, angegeben sind. In diesen Fällen unterliegen sie: den in diesen Artikeln festgesetzten Beahndungen und Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

1325. Schiffsmakler unterliegen für Verletzung der allgemeinen, den Maklern obliegenden Pflichten: den oben in den Artikeln 1312—1322, über die Börsenmakler, festgesetzten Beahndungen und Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

1326. Die von Börsenmaklern, Hofmaklern, Börsennotaren und Schiffsmaklern zu erhebenden Geldbußen fallen an die Casse des Börsencomités, und werden in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zur Unterstützung ganz alter oder Krankheits halber entlassener armer Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare, Schiffsmakler und deren Familien verwandt.

1327. Falls Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare oder Schiffsmakler, wegen Unfähigkeit zur Bezahlung ihrer Schulden, der Gefängnißhaft unterliegen, so werden sie vom Amte entfernt, obschon sie später abermals zu demselben angestellt werden können, wenn sie ein Attestat darüber erhalten, daß sie ohne ihre Schuld in Zahlungsunfähigkeit verfallen waren.

III. Von Pflichtverletzungen der Börsenauctionatoren.

1328. Ein Börsenauctionator, welcher überwiesen worden, direct oder durch irgend einen Andern, Handel getrieben zu haben, unterliegt hierfür: der Entsetzung vom Amte.

1329. Ein Börsenauctionator, welcher überwiesen worden, zur Versteigerung kommende Waaren für sich oder für seine Verwandten, oder in irgend wessen Auftrag, gekauft zu haben, unterliegt: den im Artikel 501 dieses Gesetzbuchs hierauf gesetzten Strafen.

1330. Ein Börsenauctionator unterliegt für strafbares Einverständniß mit einem oder mehreren Auctionskäufern zur Entfernung anderer Käufer, für den Verkauf irgend eines Gegenstandes aus freier Hand, dessen Versteigerung bestimmt war, für andere widerrechtliche Begünstigung einiger Käufer zum Nachtheile anderer oder derjenigen, deren Effecten verkauft werden, ingleichen aber auch wegen nicht gemachter Anzeige über ein zu seiner Kenntniß gelangtes strafbares Einverständniß zwischen den Käufern: den in den Artileln 498 und 499 dieses Gesetzbuchs hierauf gesetzten Strafen.

1331. Wenn ein Börsenauctionator, ohne besondere gesetzliche Ursachen dazu, nicht zur Versteigerung erscheint, sobald ihn die Reihe trifft; so unterliegt er: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das dritte Mal wird er vom Amte entsetzt.

1332. Wenn ein Börsenauctionator, dem Verzeichnisse zuwider, eine unrichtige Ankündigung der zum Verkauf bestimmten Waaren macht; so unterliegt er, falls erwiesen wird, daß er dies mit Absicht gethan: der Entsetzung vom Amte.

1333. Ein Börsenauctionator, welcher das ihm von der Obrigkeit ertheilte Buch verliert, wird, falls nicht erwiesen sein wird, daß dies aus irgend welchen, von ihm nicht abhängenden, Umständen hervorgegangen, und wenn nicht zugleich eine offenbare, von ihm geschehene, Fälschung entdeckt worden, vom Amte entfernt.

Wenn aber das Verlieren des Buchs von dem Auctionator absichtlich geschehen oder zugelassen worden, so wird er verurtheilt: zu der im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes, gesetzten Strafe.

1334. Ein Börsenauctionator, welcher nicht die Notiz über die verkaufte Waare in das Buch einträgt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln für jedes Mal.

1335. Börsenauctionatoren, welche die Waarenverzeichnisse nicht ins Buch eintragen, unterliegen einer Geldbuße: das erste Mal, im Betrage von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken; das zweite Mal, von nicht mehr als funfzehn Rubeln; das dritte Mal werden sie vom Amte entsetzt.

1336. Ein Börsenauctionator, welcher in irgend welcher Beziehung die Auctionsordnung übertritt, unterliegt, je nach Wichtigkeit dieser Ordnungswidrigkeit: der im Artikel 503 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Beahndung oder Strafe.

1337. Für alle anderen, in den vorhergehenden Artikeln 1328—1336 nicht bezeichneten, Pflichtverletzungen, unterliegen die Börsenauctionatoren: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der Vorschriften über die Börsenmakler (Art. 1312—1320 u. 1322).

1338. Die von Börsenauctionatoren für deren Pflichtverletzungen beigetriebenen Gelder fallen an den Börsencomité zur Bildung eines Capitals, welches zur Unterstützung ganz alter und Krankheits halber entlassener Börsenauctionatoren und deren Familien bestimmt ist.

IV. Von Pflichtverletzungen der Dispacheure.

1339. Ein Dispacheur, welcher überwiesen worden, Handel getrieben, oder aber an Eigenthum oder Ladung von Schiffen Theil zu haben, und in irgend welchen Kaufmannsgeschäften betheiligt zu sein, unterliegt: der Entsetzung vom Amte.

1340. Ersetzt durch die im Artikel 586 enthaltenen Regeln. 1874, April 17.

1341. Wenn ein Dispacheur eine Haverei in eine Classe stellt, welche ihr, den hierfür bestehenden Vorschriften nach, nicht zukommt, so wird von ihm hierfür beigetrieben: das erste Mal, eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln; das dritte Mal wird er vom Amte entsetzt.

1342. Wenn ein Dispacheur Havereigelder ohne besonderen Auftrag erhebt, so wird von ihm beigetrieben: eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als sechzig Rubeln; das zweite Mal aber, von nicht mehr als hundert und zwanzig Rubeln; das dritte Mal wird er vom Amte entsetzt.

1343. Für eine erwiesen vorschriftwidrige Berechnung und Escomptirung in der aufgemachten Dispache, unterliegt der Dispacheur, wenn dies ohne böse Absicht geschehen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als

funfzehn Rubeln; falls es aber mit böser Absicht geschehen: der im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen bei Ausübung des Amtes, gesetzten Strafe.

1344. Ein Dispacheur, welcher das Aufmachen der Dispache über die hierfür bestimmte sechswöchentliche Frist hinaus verzögert, unterliegt, außer nur in dem Falle, wenn der Aufenthalt durch die in der Haverei Betheiligten selbst, bei der von ihnen gemachten Declaration der Waaren im Zollamte, veranlaßt worden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel und funfzig Kopeken für jeden über die Frist verflossenen Tag.

1345. Die den Dispacheuren auferlegten Geldbußen fallen an den Börsencomité, und werden zur Unterstützung ganz alter und Krankheits halber entlassener Dispacheure und deren Familien bestimmt.

Vierzehntes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Reglements für Fabrik-, Gewerks- (заводъ) und Gewerbe-Industrie.

Erste Abtheilung.

Vom Uebertreten der Reglements für Fabrik- und und Gewerks-Industrie.

I. Vom Uebertreten der Reglements für Fabrik- und Gewerks-Industrie im Allgemeinen.

1346. Wenn Jemand ein Gewerk, eine Fabrik oder Manufactur anlegt, ohne dem Gesetze nach hierzu berechtigt zu sein; so unterliegt der einer solchen Uebertretung der bestehenden Vorschriften Schuldige: einer Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Rubeln, und ist verpflichtet, im Laufe von sechs Monaten die Betriebsanstalt einem andern, zum Besitze derselben berechtigten, Individuum zu übergeben.

1347. Wenn Jemand, selbst nachdem er das zur Errichtung eines Gewerks, einer Fabrik oder einer Manufactur nöthige Zeugniß erhalten, irgend eine solche Betriebsanstalt ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit errichtet, so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Rubeln.

1348. Wer ein Gewerk, eine Fabrik oder Manufactur an einem solchen Orte errichtet, wo Betriebsanstalten dieser Gattung, oder aber überhaupt dergleichen zu errichten nicht gestattet ist, unterliegt: der im Artikel 1075 dieses Gesetzbuchs auf die Uebertretung des Bau-Reglements gesetzten Beahndung.

1349. Aufgehoben den 17. April 1867.

1350. Wenn Jemand eine Canonengießerei, eine Gewehrfabrik (mit Ausnahme nur der Fabriken für Jagdflinten, welche unter die in den vorhergehenden Artikeln 1346—1348 festgesetzten Vorschriften fallen), errichtet; so werden alle in einer solchen Gewerksanstalt befindlichen Maschinen, Instrumente, Apparate, ingleichen aber auch alles dort Fabricirte, confiscirt. 1876, Mai 22 (55975), Reichsr.-Gut. IV.

1350[1]. Wer eine Pulvermühle ohne gehörige Genehmigung errichtet, unterliegt, je nach den Thatumständen, einer der im Artikel 986 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen, und außerdem wird die Pulvermühle unverzüglich geschlossen.

Derselben Strafe unterliegt Derjenige, welcher Arbeiten ausführt auf einer Pulvermühle, welche zwar mit gehöriger Genehmigung erbaut, aber nicht in der festgesetzten Ordnung besichtigt und begutachtet worden ist, falls bei der Errichtung der Pulvermühle nicht alle hierfür vorgeschriebenen Regeln beobachtet worden sind. 1876, Mai 22 (55975), Art. 11, 12.

1350[2]. Wer ohne gehörige Genehmigung eine Werkstätte zur Fabrication von Zündhütchen errichtet, unterliegt, der Gefängnißhaft von zwei bis zu vier Monaten, oder

dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate, außerdem wird die erwähnte Werkstätte unverzüglich geschlossen.

Denselben Beahndungen und der Schließung der Werkstätte unterliegt Derjenige, welcher Arbeiten ausgeführt hat in einer Werkstätte für Fabrication von Zündhütchen, welche zuvor mit erforderlicher Genehmigung errichtet, aber nicht in der festgesetzten Ordnung besichtigt und begutachtet worden, wenn es sich erweist, daß bei der Errichtung der Werkstätte nicht alle hierfür vorgeschriebenen Regeln beobachtet worden sind. 1883, Nov. 15; G. S. vom Jahre 1884, 36; Art. 8.

1351. Wenn von irgend Jemandem eine Spielcarten-Fabrik errichtet worden, so unterliegen alle in dieser Fabrik gefundenen Maschinen, Instrumente, Apparate und fabricirten Spielcarten der Confiscation, und von dem Schuldigen werden überdies hundert bis fünfhundert Rubel beigetrieben.

1351[1]. Die des Verkaufs verbotener Spielcarten Schuldigen unterliegen: außer der Confiscation der Karten, einer Geldbuße im Betrage von funfzehn Rubeln für jedes Dutzend Spiele, zum Besten der Entdecker und Ueberführer des Schuldigen.

1352. Der Inhaber einer Fabrik oder andern Betriebsanstalt, welcher einen Werkmeister oder einen Arbeiter ohne vorschriftmäßigen Paß oder solches Billet annimmt, unterliegt hierfür: den im Artikel 61 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndungen; wenn er aber, ohne Paß oder Billet, einen Werkmeister oder einen Arbeiter von einer andern Fabrik oder einem andern Gewerke zu sich nimmt; so ist er, neben oben bezeichneter Beahndung, verpflichtet, allen durch den Uebergang eines solchen Werkmeisters oder Arbeiters dessen früherem Dienstherrn entzogenen Gewinn zu vergüten, nachdem er diesem die von solchen Werkmeistern oder Arbeitern vorausgenommenen Gelder, sowie auch die, welche derselbe etwa von ihnen zu erhalten hatte, zurückerstattet.

1353. Wer irgend Jemandes Privilegium auf eine Erfindung verletzt, unterliegt, neben der Entschädigung des Privilegirten für den demselben dadurch entzogenen Gewinn: einer Geldbuße von hundert bis zu dreihundert Rubeln.

1354. Wer fremde Stempel oder Zeichen nachmacht, welche mit Genehmigung der Obrigkeit den Fabricaten oder Erzeugnissen von Manufacturen, Fabriken oder Gewerken anzufügen sind, unterliegt, neben der Entschädigung für den hierdurch entzogenen Gewinn: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

1355. Wenn einer von den zu einem Gewerke, einer Fabrik oder Manufactur gehörenden Leuten irgend ein geheim gehaltenes und ihm als Geheimniß anvertrautes Mittel, welches bei der Fabrication oder Bearbeitung der Erzeugnisse dieser Fabriken, Manufacturen oder Gewerke in Anwendung ist, bekannt macht, ohne positive Genehmigung Derjenigen, denen dieses Geheimniß dem Rechte nach gehört, und folglich zu deren Nachtheile; so unterliegt er hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1356. Diejenigen, welche auf ihren Fabrikaten das zur Sicherstellung des Rechts auf die Benutzung einer Zeichnung oder eines Modelles verordnete Zeichen anwenden, ohne über diese Zeichnung oder dieses Modell vorher in der dafür vorgeschriebenen Ordnung die Anzeige gemacht zu haben, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1357. Wer eigenmächtig, ohne Autorisation des Besitzers, in gesetzlicher Weise zur Anzeige gebrachte Zeichnungen oder Modelle nachmacht, unterliegt, abgesehen von der Entschädigung für den durch seine eigenmächtige Benutzung einer schon angezeigten Zeichnung oder eines solchen Mo-

delles verursachten Verlust oder entzogenen Gewinn: einer Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Rubeln.

II. Von strafbarem Einverständnisse der Arbeiter und Bedrückung derselben von Seiten der Fabrikinhaber.

1358. Für strafbares Einverständniß zwischen den Arbeitern irgend welcher Gewerke, Fabriken oder Manufacturen, behufs Abbrechens der Arbeit vor Ablauf der von den Unternehmern solcher Betriebsanstalten bedungenen Zeit, um dadurch die Fabricanten zur Erhöhung des Arbeitslohnes zu zwingen, unterliegen die Schuldigen: dem Arreste, die Rädelsführer, auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, die Uebrigen aber, von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

1359. Wenn Inhaber von Fabriken, Gewerken und Manufacturen, vor Ablauf der mit den Arbeitern dieser Betriebsanstalten bedungenen Zeit, eigenmächtig den Lohn ihrer Arbeiter herabsetzen, oder aber sie benöthigen, statt des ihnen in Geld gebührenden Lohnes, denselben in Waaren, Brod, oder irgend welchen anderen Gegenständen zu empfangen; so unterliegen sie hierfür: einer Geldbuße von hundert bis zu dreihundert Rubeln, und sind überdies verpflichtet, für den in Folge dessen den Arbeitern entzogenen Gewinn zu entschädigen.

1359[1]. Wenn Arbeitern der Lohn nicht in baarem Gelde, sondern in solchen von Werthpapieren abgetrennten Coupons ausgezahlt worden, die noch nicht der Auszahlung unterliegen, oder auch in solchen, für welche der Auszahlungstermin bereits herangerückt ist, so unterliegen die schuldigen Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte einer Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Rubeln. 1883, Juni 10; G. S. 658.

Zweite Abtheilung.

Vom Uebertreten der Gewerbe-Verordnungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1360. Wer, ohne bei einem eingeschriebenen Meister ausgelernt, und ohne ein Zeugniß vom Gewerbe-Amte (ремесленная управа) oder das Attestat einer technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu haben, sich Meister eines solchen Gewerbes nennt, für welches in der betreffenden Stadt eine Innung (цѣхъ) errichtet ist, und wer Gesellen oder Lehrlinge und ein Aushängeschild dieses Gewerbes hat, oder aber überhaupt irgend ein Gewerbe betreibt, ohne hierzu nach den allgemeinen Gesetzen oder den besonderen Gewerbestatuten berechtigt zu sein; der unterliegt, neben Wegnahme alles Dessen, zum Besten der Krone, was bei ihm an Erzeugnissen des betreffenden Gewerbes und dem dazu in Anwendung kommenden Werkgeräthe sich findet: einer Geldbuße von zehn bis zu funfzig Rubeln an die Gewerbecasse.

Derselben Behandlung unterliegt an den Orten, wo die vereinfachte Gewerbe-Ordnung eingeführt ist, Derjenige, welcher, ohne ein ihn zum Stande der Gewerbtreibenden zählendes Zeugniß erhalten zu haben, Arbeiter zum Betriebe seines Gewerbes hält, sowie auch Derjenige, welcher, ohne an einem andern Orte den Titel: Innungs-Meister erworben zu haben, sich auf seinem Aushängeschilde Meister nennt. 1878, Febr. 20 (58220), I, 5; März 28 (58334), I, 6; 1884, Febr. 14; G. S. 296; Art. 7.

1361. Sectirer, welche ihre Gehörigkeit zu einer Secte verheimlicht haben und in die Innung der Heiligenmaler ohne Genehmigung des Ministers des Innern getreten sind, unterliegen einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubeln. 1884, Mai 1; G. S. 438, VIII.

1362. Ein Meister, welcher den Lehrling eines andern Meisters, ohne schriftlich ertheiltes Zeugniß oder Entlassung von Seiten des letzteren, zu sich nimmt, unterliegt hierfür: der im Artikel 61 des Gesetzes über die von den Friedens-

richtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndung, und ist verpflichtet, den früheren Dienstherrn für den ihm dadurch entzogenen Gewinn zu entschädigen. Derselben Beahndung unterliegt an den Orten, wo die vereinfachte Gewerbe-Ordnung eingeführt ist, ein Gewerbtreibender, welcher den Arbeiter eines andern Gewerbtreibenden, ohne schriftlich ertheiltes Zeugniß oder Entlassung von Seiten des letzteren, zu sich nimmt.

1363. Ein Gewerbtreibender, welcher ohne Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit in ein Amt, eine Innung oder Gilde eines fremden Staates tritt, oder in dieselben sein Geld einträgt, oder bei ihnen seine Lehrlinge einschreibt, oder aber vermittelst ausländischer Innungen oder Gilden dieselben zu Gesellen erhebt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubeln.

1364. Wenn ein Gewerbtreibender, nachdem er von irgend Jemandem Arbeit genommen, diesem dabei einen Schaden erwachsen läßt oder einen Gewinn entzieht, als z. B. etwas zerbricht, begießt, zerreißt, zerschneidet oder sonst verdirbt, und hierüber eine Beschwerde eingereicht wird; so unterliegt der Schuldige auf vorschriftmäßige Besichtigung und Begutachtung des Geschehenen: einer Geldbuße von einem Rubel bis zu zehn Rubeln an die Gewerbecasse, und ist verpflichtet, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs, für den durch ihn verursachten Verlust oder entzogenen Gewinn zu entschädigen.

1365. Ebendieser Beahndung und in Grundlage derselben Bestimmung unterliegt ein Gewerbtreibender, welcher, nachdem er eine Arbeit angenommen, dieselbe nicht auf gehörige Weise gemacht abliefert, und wenn darüber Beschwerde geführt sein wird.

1366. Ein Gewerbtreibender, welcher nicht zur bedungenen Zeit die ihm übergebene oder bei ihm bestellte Arbeit abliefert und, bei darüber angestellter Beschwerde, nicht einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund beibringt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße von funfzig Kopeken bis zu drei Rubeln an die Gewerbecasse.

1367. Wenn ein Gewerbtreibender, im Fall eine Arbeit bei ihm bestellt wird, sich weigert, in Bezug auf die Bezahlung derselben eine Abmachung einzugehen, um darauf eine der Arbeit oder dem Gegenstande unverhältnißmäßige zu fordern; so unterliegt er, sobald die gegen solche übermäßige Forderung erhobene Beschwerde sich als begründet erweist: dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Wochen.

1368. Gewerbtreibende, welche wiederum derselben Vergehen überwiesen worden, für welche sie, in Grundlage der in dieser Abtheilung enthaltenen Bestimmungen, Geldbußen unterworfen worden sind, werden verurtheilt: das zweite und dritte Mal, zu ebenderselben Geldbuße in doppeltem Betrage; das vierte Mal aber werden sie aus dem Amte ausgeschlossen und unterliegen der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1369. Wenn ein Gewerbtreibender für ein Verbrechen oder ein Vergehen zu einer, die Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Strafe verurtheilt worden; so geht er hiermit zugleich seiner, vom Gewerbe-Amte ertheilten, Vorzüge verlustig, wenn ihm diese Rechte nicht in der Folge zurückgegeben werden; ist er aber nur zu einer Geldbuße verurtheilt, so geht er dieser Vortheile nur auf so lange verlustig, als er nicht die verhängte Geldbuße bezahlt und nicht Diejenigen befriedigt hat, denen durch seine Handlung ein Nachtheil entstanden oder ein Gewinn entgangen ist.

II. Von Vergehen der Glieder der Gewerbe- und der Innungs-Aemter.

1370. Die Glieder der Gewerbe- und der Innungs-Aemter unterliegen für Versäumnisse und Mißbräuche bei Ausübung ihres Amtes, ingleichen aber auch für Nichterfüllung obrigkeitlicher Befehle: den im Titel V dieses Gesetzbuchs über Dienst-Verbrechen und Vergehen festgesetzten Beahndungen und Strafen.

1371. Wenn die Glieder der Gewerbe- und der Innungs-Aemter nicht die vom Amte für Uebertretung der Gewerbe-Verordnungen verhängten Geldbußen beitreiben, oder, nachdem sie dieselben beigetrieben, solche nicht mit Genauigkeit verbuchen, oder aber wenn in den Rechnungen oder den ihnen anvertrauten Geldern sich andere, durch ihre Unachtsamkeit herbeigeführte, Unrichtigkeiten und Ordnungswidrigkeiten finden; so unterliegen sie hierfür: einer Geldbuße an die Gewerbecasse im doppelten Betrage des durch sie entgangenen Gewinns, und werden aus dem Amte ausgeschlossen.

1372. Wer, nachdem er von der Versammlung der Gewerbtreibenden oder Innungs-Meister zu Gliedern des Gewerbe- oder Innungs-Amtes erwählt worden, die Annahme der Wahl ablehnt, unterliegt hierfür: einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubeln an die Gewerbecasse.

III. Vom Ungehorsam der Gesellen und der Lehrlinge wider die Meister.

1373. Ein Geselle, welcher sich eigenmächtig von seinem Meister entfernt, oder ohne besonderen gesetzlichen Grund dafür sich geweigert hat, mit dessen Arbeit sich zu beschäftigen, unterliegt hierfür: einem für jeden Tag der Abwesenheit oder Arbeitsweigerung berechneten Lohnabzuge, zum Besten des Meisters, und überdies einer ebenso großen Geldbuße an die Gewerbecasse. Wenn aber diese Abwesenheit mehr als sieben auf einander folgende Tage betrug, so unterliegt ein solcher Geselle, neben dem Lohnabzuge; dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

1374. Ein Geselle, welcher, während er bei einem Meister arbeitet, im Verlaufe eines oder mehrerer Arbeitstage betrunken ist, sich wider den Meister und dessen Familie, wider die Aeltesten und die Obrigkeit Grobheiten erlaubt, unterliegt: einer Geldbuße von einem Rubel bis zu fünf Rubeln an die Gewerbecasse, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

1375. Wenn ein bei einem Meister befindlicher Geselle oder Lehrling ohne dessen Wissen Arbeit annimmt, und hierüber der Meister selbst oder irgend ein Anderer Beschwerde führt, oder dies sonst bei einer Verhandlung entdeckt wird, so unterliegt der Schuldige: einer Geldbuße von einem Rubel bis zu zehn Rubeln an die Gewerbecasse.

1376. Ein Geselle, welcher von seinem Meister fortgeht und in den Dienst eines andern Meisters tritt, ohne von dem früheren ein Zeugniß oder die Entlassung erhalten zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbuße von fünf Rubeln an die Gewerbecasse.

1377. Unmündige Gewerbtreibende, welche sich eigenmächtig von ihren Meistern entfernen und sich lose Streiche, Faulheit und Nichtachtung gegen den Meister und seine Familie zu Schulden kommen lassen, unterliegen: den durch die Gesetze gestatteten häuslichen Correctionsmitteln; falls aber diese Mittel sich als unzureichend erweisen, und der Meister über die sich Nichtbessernden klagt; so unterliegen sie: der Bestrafung mit fünf bis zu zehn Ruthenstreichen.

Anmerkung. Die Verordnungen der Artikel 1374 bis 1377, hinsichtlich des Ungehorsams der Gesellen und der Lehrlinge wider die Meister, erstrecken sich an den Orten, wo die vereinfachte Gewerbe-Ordnung eingeführt ist, gleichfalls auf die Fälle von Ungehorsam der Arbeiter wider die Gewerbtreibenden.

IV. Von Ordnungsübertretungen der Meister in Beziehung auf die Leitung der Gesellen und Lehrlinge.

1378. Wenn ein Meister oder ein Geselle überwiesen wird, die ihm durchs Gesetz zugestandenen häuslichen Correctionsmittel gegen seine Lehrlinge mißbraucht, oder ihnen nicht genug Ruhezeit und Nahrung gegeben zu haben; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße von fünf bis zu fünf und zwanzig Rubeln an die Gewerbecasse, neben der in den Gesetzen bestimmten Strafe für Verwundung oder Verstümmelung, wenn er solches an irgend einem seiner Lehrlinge verübt hat.

1379. Wenn ein Meister einen Lehrling mehr mit häuslicher, als mit einer auf sein Handwerk bezüglichen Arbeit beschäftigt; so unterliegt er, das erste Mal, hierfür: einer Geldbuße von einem Rubel bis zu zehn Rubeln, an die Gewerbecasse; bei abermaliger Ueberweisung desselben Vergehens werden ihm die Lehrlinge weggenommen, und ihm solche zu halten auf ein Jahr untersagt; das dritte Mal verliert er auf immer das Recht, Lehrlinge zu halten. Im Falle der Uebertretung dieses Verbots unterliegt der Schuldige: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1380. Wenn ein Meister zugleich mit sich einen Gesellen oder Lehrling an einem Arbeitstage betrunken macht, oder mit ihm in ein unehrliches Haus geht, oder, falls er dessen liederliche Führung bemerkt, ihn nicht dafür bestraft; so unterliegt er hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße von zwei bis zu zwanzig Rubeln an die Gewerbecasse; das zweite Mal, dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen; das dritte Mal wird er gänzlich aus der Zahl der Meister ausgeschlossen auf so lange, als das Gewerbe-Amt nicht seine Besserung bezeugt.

1381. Wenn ein gewerbtreibender Meister seinen Gesellen zur bestimmten Zeit den wirklichen bedungenen Lohn nicht auszahlt, so unterliegt er, falls sie hierüber wider ihn Beschwerde führen: dem Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen, und ist überdies verpflichtet, die gesetzlichen Forderungen seiner Gesellen zu befriedigen.

1382. Falls ein Meister einem Gesellen das Führungsattestat, oder das Zeugniß über die Fortschritte im Handwerke nicht giebt, auf Erlangung dessen dieser dem Gesetze nach ein Recht hat; so unterliegt ein solcher Meister, auf darüber erhobene Beschwerde, falls die Weigerung nicht rechtlich begründet war, für diese widergesetzliche Bedrückung: einer Geldbuße von fünf Rubeln an die Gewerbecasse, und ist verpflichtet, nachdem er ihm das Attestat oder Zeugniß gegeben, einen solchen Gesellen für allen, demselben dadurch entzogenen, Gewinn zu entschädigen.

1383. Ein Gewerbtreibender, welcher vor Ablauf der bestimmten Lehrzeit seinen Lehrling fortjagt, ohne von seinen Gründen hierfür den Amtsältesten und die Aeltestengehülfen in Kenntniß gesetzt zu haben, unterliegt dafür: einer Geldbuße von einem Rubel bis zu fünf Rubeln an die Gewerbecasse.

1384. Wenn erwiesen ist, daß ein Meister sich nicht um das Auslernen und die gute Führung seiner Gesellen und Lehrlinge kümmert; so werden ihm die Lehrlinge weggenommen und Anderen übergeben, ihm aber wird solche zu haben auf ein Jahr untersagt; bei abermaliger Ueberweisung dessen, wird diese Frist auf zwei Jahre verlängert; das dritte Mal aber verliert der Schuldige auf immer das Meisterrecht. Wer die in diesem Artikel festgesetzten Verbote übertritt, unterliegt: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Anmerkung. Die Verordnungen der Artikel 1378 bis 1384, hinsichtlich der Ordnungsübertretungen der Meister in Beziehung auf die Leitung der Gesellen und Lehrlinge, erstrecken sich an den Orten, wo die vereinfachte Gewerbe-Ordnung eingeführt ist, gleichfalls auf die Verhältnisse zwischen Gewerbtreibenden und Arbeitern.

V. Vom Uebertreten der Verordnungen über einige besondere Gewerbegattungen.

1385. Wenn Jemand als Goldschmied und Silberarbeiter in einer Stadt oder einem Kreise, wo er dazu keine Erlaubniß hat, arbeitet, so wird mit ihm, wie mit einem Individuum verfahren, das keinen gesetzlichen Schein für dieses Gewerbe besitzt.

1386. Wenn bei einem Händler, Fabricanten, Gold- und Silber-Arbeiter, Uhrmacher, Jouvelier, im Magazin oder der Bude, Gold- und Silberfabricate, ganz ausgearbeitete, der obligatorischen Stempelung unterliegende, ohne vorschriftmäßige Stempel angetroffen werden, mit Ausnahme Derjenigen, hinsichtlich deren erwiesen sein wird, daß sie zur Reparatur angenommen, ingleichen wenn Jemand von den bezeichneten Personen des Verkaufes solcher Fabricate überwiesen wird, so unterliegt der Schuldige einer Geld-

buße im Betrage von nicht mehr als dem dreifachen Werth des ungestempelten Metalls, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist, und die aus Metall bestehenden Theile des Gegenstandes werden zum Besten der Krone weggenommen. 1882, Febr. 9; G. S. 153. Reichsraths-Gut. IV.

1387. Aufgehoben (1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. III).

1388. Wenn Jemand, der mit Gold und Silber handelt, oder der ein offenes Magazin oder eine solche Bude zum Verkauf seiner Arbeiten hat, die Bücher, welche er zu halten verpflichtet ist, nicht in der vorschriftmäßigen Ordnung führt, so unterliegt er hierfür: einer Beahndung in Grundlage der Artikel 1173 und 1174 dieses Gesetzbuches.

1389. Meister, Fabricanten oder Händler, bei welchen Blattgold, Blattsilber oder Zwistgold in Büchelchen angetroffen wird, ohne Bezeichnung der Menge und des Gewichtes der Blätter auf denselben oder mit unrichtiger Angabe des Gewichtes und der Zahl der Blätter, oder Bücher dieses Metalls, welches keine Plomben oder Zeichen der Probiranstalt haben, unterliegen außer der Wegnahme des bei ihnen gefundenen Metalls zum Besten der Krone, einer Geldbuße von nicht mehr als dem dreifachen Werth desselben.

Derselben Strafe unterliegen die Fabricanten von Cantillen, Goldstoff und Posamentirwaaren, sowie die damit Handelnden, falls der Werth der Waare auf den Etiquetten, Spulen und Fabricaten unrichtig angegeben ist. 1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. IV.

1390. Wenn irgend eine aus einem ganzen Stücke bestehende Sache, goldene oder silberne, nicht in der ganzen Masse von ein und derselben Probe gemacht ist, oder an einer gestempelten Sache Zierathen angebracht worden, die nicht vorher in der Probir-Anstalt mit einem Stempel versehen sind, oder wenn in einer Werkstatt, Fabrik, einem Magazin oder einer Bude von der Stempelung ausgenommene Sachen angetroffen werden, die eine geringere, als die vorschriftmäßige, Probe halten, mit Ausnahme der antiken Gegenstände und derjenigen, hinsichtlich welcher der

Beweis, daß sie zur Reparatur angenommen worden, erbracht wird; so unterliegt der der Anfertigung von dergleichen Sachen Schuldige; das erste Mal, einer Geldbuße von hundert bis zu zweihundert Rubeln und der Confiscation des ungestempelten oder eine zu niedrige Probe haltenden metallischen Theiles der Sache zum Besten der Krone; das zweite Mal, neben Confiscation der Sachen und ebenderselben Geldbuße, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten; das dritte Mal, neben Confiscation der Sachen und ebendieser Geldbuße, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten und dem Verbote, den Betrieb seines Gewerbes und Handels fortzusetzen. 1882, Febr. 9; G. S. 153; Geichsr.-G. IV.

1391. Aufgehoben (1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. III).

1392. Wer überwiesen worden, Medaillen angefertigt oder zu denselben Matrizen und Stempel geschnitten zu haben, ohne daß vorher die für selbige projectirten Zeichnungen die Bestätigung von Seiten der Censur erhalten, unterliegt den auf die Uebertretung der Censurvorschriften in den Artikeln 1020, 1021, 1024, 1026 und 1027 dieses Gesetzbuches gesetzten Beahndungen.

1393. Personen, denen durch gerichtliches Urtheil das Recht, das Gewerbe eines Goldschmieds oder Silberarbeiters zu betreiben oder mit goldenen oder silbernen Gegenständen zu handeln, entzogen worden, unterliegen für das Betreiben dieses Gewerbes oder Handels der Gefängnißhaft von vier bis zu acht Monaten.

(Der zweite Theil dieses Artikels handelt von derartigen Gewerben in Sibirien) 1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. IV.

1394. Aufgehoben (1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. III).

1395. Fabricanten und Meister, welche zu Hause geschmolzene Barren ohne Aufdrückung ihres Stempels in den Handel bringen, unterliegen der Wegnahme des bei ihnen gefundenen Metalls zum Besten der Krone und einer

Geldbuße von nicht mehr als dem dreifachen Werth desselben. 1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-G. IV.

1396. Wer Probirstempel anfertigt, wirkliche Proben zu anderen höheren ummacht, Probirstempel mit Umgehung der Probiranstalt aufdrückt, auf Gold- und Silberbarren einen falschen oder einem anderen Meister oder Affineur gehörigen Stempel aufdrückt, unterliegt den im Art. 296 dieses Gesetzbuches für das Nachmachen von Stempeln und Siegeln festgesetzten Strafen. Ebend. IV.

1397. Wenn eine Person, welche sich mit dem Anfertigen von Sachen oder Barren aus Gold und Silber beschäftigt, russische Münze zum Einschmelzen gebraucht, so unterliegt sie der Bestrafung gemäß Artikel 561 dieses Gesetzbuchs. Wer aber überwiesen ist, Nativgold und Goldsand eingeschmolzen zu haben, unterliegt der Gefängnißhaft von vier bis zu acht Monaten. Ebend. IV.

1398. Aufgehoben (1882, Febr. 9; G. S. 153; Reichsr.-Gut. III).

1399. Ein Meister, Fabricant, Jouvelier oder Händler, welcher überwiesen worden, zum Wiegen von edlen Metallen ungestempelte, oder wenn auch gestempelte, so doch unrichtige Waagen und Kleingewicht benutzt zu haben, unterliegt: der in den Artikeln 1175 und 1176 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Beahndung.

1400. Aufgehoben (1882, Febr. 9; G. S. 153; R. G. III).

1401. Meister und Händler, welche überwiesen worden, Sachen aus Appliqué, Bronze, Neusilber und anderen Compositionen für goldene und silberne abgelassen oder verkauft zu haben, verlieren das Recht, ihr Gewerbe und ihren Handel fortzusetzen, und unterliegen der auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafe, die Sachen selbst aber werden zum Besten der Krone confiscirt.

Derselben Strafe unterliegen auch Diejenigen, welche überwiesen worden, aus Rausch-Metall oder mit Legatur-Beimischung gefertigte Tressen, Brocate, Franzen, Quasten und andere derartige Waaren für goldene oder silberne

verkauft zu haben, sowie gleichfalls diejenigen Meister und Händler, welche sich der Anfertigung und des Verkaufs von inwendig hohlen, jedoch zur Erhöhung ihres Gewichtes mit irgend einer Masse angefüllten Silber- und Gold-Arbeiten schuldig gemacht haben.

1402. Wenn bei angestellter Contre-Probe eine Unrichtigkeit der Proben nachgewiesen, indessen hierbei nicht die in den Artikeln 373 und 374 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verbrechen nachgewiesen werden, so unterliegen die schuldigen Probirer: das erste Mal, einer Bemerkung; das zweite Mal, einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstlisten; das dritte Mal aber, der Entsetzung vom Amte.

In allen diesen Fällen werden von den Schuldigen die auf Abfertigung der Sachen und Metalle an das Departement der Reichsrentei und deren Rücksendung entstandenen Unkosten beigetrieben. 1882, Febr. 9; G. S. 153: Reichsr.-G. IV.

1403. Wenn irgend einer von den bei den Probir-Anstalten mit oder ohne Classenrang angestellten Beamten Gewerbe betreibt, die unter der Aufsicht dieser Anstalten stehen, oder auf seinen oder unter fremdem Namen mit Gold- und Silber-Waaren handelt, oder in Handels-Compagnieschaft und -Verkehr mit Meistern, Fabricanten, Jouvelieren oder Händlern in Bezug auf diese Geschäfte tritt, so wird er hierfür aus dem Dienste ausgeschlossen. Ueberdies, wird alles bei ihm vorgefundene Gold und Silber, das zur Fabrication dieser Waaren oder zum Verkaufe bestimmt war, ingleichen auch alle Instrumente und Geräthe, welche zu dem von ihm widergesetzlich betriebenen Gewerbe oder Handel gehören, zum Besten der Krone confiscirt.

1404. Das der Confiscation zum Besten der Krone unterliegende Gold und Silber, in Barren und Arbeiten, wird an den St. Petersburgischen Münzhof eingesandt, um vermünzt zu werden; die Geldbußen aber werden an die Kreisrenteien befördert, um zu den Einnahmen des Reichsschatzes zugezählt zu werden.

Dritte Abtheilung.

Vom Uebertreten der Vorschriften über das Arbeiten Unmündiger in Gewerk-, Fabrik-, Manufactur- und Gewerbe-Anstalten.

1404[1]. Die Dirigenten (Besitzer oder Verwalter) von Gewerken, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe-Anstalten, welche die vom Gesetze bestimmten oder in gehöriger Ordnung vorgeschriebenen Regeln bezüglich des Arbeitens Unmündiger in den bezeichneten industriellen Anstalten nicht befolgen, unterliegen dem Arrest auf nicht mehr als einen Monat oder einer Geldbuße von nicht mehr als hundert Rubeln. 1884, Jun. 5; G. S. 560; R.-G. 1. 1885, Febr. 5; G. S. 218.

1404[2]. Die Dirigenten (Besitzer oder Verwalter) von Gewerken, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe-Anstalten, welche den in ihren industriellen Anstalten arbeitenden Unmündigen, die keine Zeugnisse über Beendigung des Cursus in einclassigen Volksschulen besitzen, nicht die Möglichkeit gewähren, diese Schulen im Verlaufe der gesetzlich bestimmten Zeit zu besuchen, unterliegen einer Geldbuße von nicht mehr als hundert Rubeln. 1884, Juni 5. G. S. 560; R.-G. 2. 1885, Febr. 5; G. S. 218.

1404[3]. Wenn der Dirigent (Besitzer oder Verwalter) von einem Gewerk, einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbe-Anstalt nachweist, daß die in den Artikeln 1404[1] und 1404[2] bezeichneten Uebertretungen ohne sein Wissen, von der unmittelbar die Arbeiten überwachenden Person verschuldet worden sind, so unterliegt diese Person den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen. Ebend.

Neunter Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Gesetze über Standesrechte.

Erstes Hauptstück.

Vom gesetzwidrigen Entziehen der Standesrechte.

Erste Abtheilung.

Vom Unterdrücken des wirklichen Ranges oder Standes irgend einer Person.

1405. Wer in der Absicht, die Standesrechte oder den Rang irgend einer Person zu unterdrücken, das dieselben erweisende gesetzliche Document entwendet, vernichtet, verdirbt oder unterschlägt, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1406. Der im vorhergehenden Artikel 1405 festgesetzten Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher ein gefälschtes Document anfertigt, oder aber in einem echten irgend welche Rasuren oder Correcturen anbringt in der Absicht, irgend Jemanden seiner Standesrechte oder seines Ranges zu berauben, ingleichen aber auch ein Jeder, welcher wissentlich ein solches gefälschtes oder böswillig verändertes Document sich zu Nutzen, oder von demselben irgend einen gesetzwidrigen Gebrauch macht.

1407. Wer Kinder in der Absicht, die wahre Herkunft, oder den wahren Stand derselben zu unterdrücken, raubt, oder austauscht, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

1408. Wer ein Kind, welchen Standes dasselbe auch gewesen sei, obschon nicht in der Absicht dessen Herkunft zu unterdrücken, raubt, unterliegt: entweder der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade, oder aber der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, je nachdem das geraubte Kind kürzere oder längere Zeit zurückbehalten worden, und nach den sonstigen Thatumständen.

1409. Wer ein ihm unbekanntes, verirrtes Kind bei sich behält, statt hierüber unverzüglich, und jedenfalls nicht später, als nach dreimal vier und zwanzig Stunden, der Ortsobrigkeit zu berichten, oder den Dienern der Ortspolizei Meldung zu machen, unterliegt hierfür, je nachdem das Kind kürzere oder längere Zeit zurückbehalten worden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Wurde das Kind länger, als eine Woche, ohne daß darüber der Obrigkeit berichtet worden, zurückbehalten; so werden die Schuldigen verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Wenn aber während eines Monats nicht berichtet worden, so unterliegt der Schuldige: neben einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln, der Gefändnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Falls aber das verirrte Kind ihm bekannt war, und er dennoch dasselbe nicht den Eltern oder den Personen, in deren Obhut es stand, zurückgebracht, sondern aus irgend welcher Absicht bei sich behalten hat; so unterliegt er hierfür, je nach dem Zwecke, den er bei dieser gesetz-

widrigen Handlung gehabt: entweder den oben im Artikel 1405, oder aber den im vorhergehenden Artikel 1408 festgesetzten Strafen.

Zweite Abtheilung.

Vom Verkauf in Sclaverei und vom Negerhandel.

1410. Wer irgend ein in der Unterthanschaft Rußlands, oder unter dem Schutze Russischer Gesetze, stehendes Individuum in die Sclaverei verkauft, oder auch unter einem andern Vorwande an Asiaten, oder an andere fremde Stämme übergiebt, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1411. Wer des durch die Gesetze verbotenen Handels mit Africanischen Negern, oder aber irgend eines unmittelbaren oder andern Antheils an einem solchen Handel, überwiesen worden, wird hierfür verurtheilt: zu den im Artikel 1630 dieses Gesetzbuchs auf Seeräuberei gesetzten Strafen. Zu solchem gesetzwidrigen Handel verwandte Fahrzeuge werden confiscirt.

Diejenigen, welche zwar in der That keinen Negerhandel getrieben haben, aber überwiesen worden sind, zu diesem Zwecke ein Schiff oder ein anderes Fahrzeug vorbereitet und ausgerüstet zu haben, unterliegen: den im Artikel 924 dieses Gesetzbuchs, auf Stiften einer Räuberbande gesetzten Strafen. Die von ihnen zum Negerhandel vorbereiteten und ausgerüsteten Fahrzeuge werden gleichfalls confiscirt.

Zweites Hauptstück.

Von der Anmaaßung von Standesrechten oder der besonderen Vorzüge derselben, von der Anmaaßung eines Ranges, einer Würde, eines Titels oder anderer Auszeichnungen.

1412. Wer, durch Anfertigung gefälschter, oder aber Veränderung echter Documente irgend einer Art, oder durch

wissentliche Benutzung solcher, gefälschter oder durch irgend Jemanden anderes veränderter, Documente, ihm nicht gebührende Standesrechte oder Würden, Rang, Titel, oder Verdienstzeichen sich anmaaßt, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade.

Wenn aber der Schuldige hierbei, gleichfalls vermittelst Anfertigung gefälschter, oder mittelst vorsätzlicher Veränderung echter Documente, sich für eine andere Person ausgab, den Tauf- oder Familiennamen derselben annehmend, so wird er, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade.

1413. Wenn Jemand, der des im vorhergehenden Artikel 1412 bezeichneten Verbrechens angeschuldigt worden, beweist, daß nicht er selbst sich Standesrechte, oder Rang, oder aber irgend welchen Titel angemaaßt hat, sondern daß er nur, dem Beispiele seines Vaters oder eines andern Familienhauptes folgend, fortgefahren hat, sich derselben zu bedienen, obzwar er übrigens wußte, daß jene sich dieselben mittelst falsarisch angefertigter oder veränderter Documente angemaßt; so unterliegt er hierfür: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

1414. Wer gefälschte Documente anfertigt, oder echte verändert, um irgend einem Andern das Mittel zu geben, sich irgend welche, demselben nicht gebührende, Standes-

rechte oder Würden, Rang, Titel oder Verdienstzeichen anzumaaßen, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

1415. Wer, obschon ohne alle böswillige Absicht wider Herrscher, Thron oder Staat, sondern nur aus eigennützigen oder sonstigen ähnlichen Rücksichten, es wagt, sich für eines der noch lebenden oder schon verstorbenen Glieder des Herrscher-Hauses auszugeben, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

1416. Wer, ohne sich fremde Documente anzumaaßen, oder gefälschte Documente anzufertigen und echte vorsätzlich zu verändern, irgend ein ihm nicht gebührendes Ordens- oder sonstiges Verdienst-Zeichen trägt, oder einen ihm nicht gebührenden Rang oder eine Würde, oder aber einen fremden Familiennamen, führt, unterliegt hierfür: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln; das dritte Mal aber, dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, und es wird dies zugleich durch die Zeitungen der beiden Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche sich ihrem Range nach ihnen nicht gebührender Livreen bedienen.

1417. Wer in gleicher Weise, ohne fremde Documente sich anzueignen, gefälschte Documente anzufertigen, oder echte vorsätzlich zu verändern, einen ihm nicht gebührenden Ehrentitel führt, oder sich eines ihm nicht gebührenden Wappens bedient, oder eigenmächtig zu seinem Wappen eine seinem Geschlechte oder ihm persönlich nicht gebüh-

rende Krone oder eine sonstige, zu diesem Wappen, nach den bestehenden Regeln hierüber, nicht gehörende, Ausschmückung hinzufügt, der unterliegt hierfür, falls er nur, dem Beispiele seines Vaters oder eines andern Familienhauptes folgend, fortgefahren hat, sich diesen Titel beizulegen, oder sich eines solchen Wappens oder einer solchen Krone zu bedienen: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das dritte Mal aber, dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

Hat er aber selbst sich zuerst erlaubt, dergleichen ihm nicht gebührende Titel, Wappen oder Krone sich anzumaaßen, so wird er verurtheilt: das erste Mal, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln; das zweite Mal, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln; das dritte Mal aber, zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, und es wird dies zugleich durch die Zeitungen der beiden Residenzen und die örtlichen Gouvernementszeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1418. War die gesetzwidrige Anmaaßung von Standesrechten, von Titel, Rang, Würden oder Verdienstzeichen, oder eines dem Schuldigen nicht gebührenden Familiennamens, neben Befriedigung kleinlicher Eitelkeit, noch mit einer andern Absicht verbunden, und sollte sie als Mittel, oder als eines der Mittel dienen, um irgend einen mehr oder minder wichtigen Betrug ins Werk zu setzen, oder ein anderes Verbrechen zu begehen; so unterliegt der Schuldige: einer Strafe, in Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

Drittes Hauptstück.

Vom Verletzen der Rechte und Vorzüge, welche durch die Souveraine Gewalt den verschiedenen Ständen im Staate verliehen worden.

1419. Jede Amtsperson, welche, die ihr anvertraute Gewalt mißbrauchend, im Widerspruch zu der durch die allgemeinen Gesetze oder durch besondere Allerhöchste Verordnungen dafür vorgeschriebenen Ordnung, und ohne besondere beachtungswerthe Gründe, das Bilden oder Zusammenkommen der Versammlungen des Adels oder anderer Stände, oder aber die freie, den dafür bestehenden Vorschriften gemäße, Thätigkeit dieser Versammlungen hindert, und dadurch sich erlaubt, die diesen Ständen und Corporationen durch die Allerhöchste Gnade des Monarchen zugestandenen Rechte und Vorzüge zu verletzen, unterliegt hierfür, je nach der Beschaffenheit und Wichtigkeit solcher Verletzung und nach den sonstigen Thatumständen: entweder einem Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste, oder aber der Entfernung, oder auch der Entsetzung vom Amte.

1420. Ebendiesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen Gouvernements- und Kreis-Adelsmarschälle und Stadtgemeinde-Vorsteher, welche, gleichfalls die ihnen mit Allerhöchster Bewilligung zustehende Gewalt in Bezug auf die Wahlen ihrer Standesgenossen mißbrauchend, und die für die Thätigkeit der von ihnen zu präsidirenden Versammlungen und überhaupt für ihre Corporationen erlassenen Vorschriften verletzend, diese Thätigkeit hindern oder in irgend welcher Beziehung beeinträchtigen.

1421. Ein Justiz- oder Verwaltungs-Beamte, welcher zu einer Leibes- oder andern Strafe ein solches Individuum wissentlich verurtheilt oder zu verurtheilen gestattet, das, seinem Stande nach oder in Grundlage besonderer

Verordnungen, durch die Gesetze von derartigen Strafen ausgenommen ist, oder welcher, gleichfalls wissentlich, ein gesetzwidriges Erkenntniß über eine solche Strafe in Vollziehung setzt, oder dessen Vollziehung zuläßt, unterliegt hierfür: der im Artikel 341 dieses Gesetzbuchs, auf Ueberschreitung der Amtsgewalt, gesetzten Strafe.

Wenn eine solche Gesetzübertretung zwar ohne böse Absicht verübt worden, aber auch ohne daß hinsichtlich der Aussage dieses Individuums, daß es dem Gesetze nach von Leibesstrafen ausgenommen sei, die nothwendigen Erkundigungen eingezogen und die gesetzlich vorgeschriebenen Nachforschungen angestellt worden; so wird der Schuldige hierfür, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in die Dienstliste, oder zur Entsetzung vom Amte.

1422. Diejenigen, welche im Widerspruch zu der hierfür bestehenden Ordnung und ohne besondere gesetzliche Gründe, zur Verwaltung eines Amtes, oder aber zur Theilnahme an irgend einer Unternehmung oder Handlung ein Individuum nicht zulassen, das seinem Stande oder Berufe nach dazu berechtigt und weder der Entziehung, noch einer Schmälerung seines Rechts unterzogen worden ist, werden hierfür, je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zu einer Bemerkung, oder zu einem strengen Verweise, mit oder ohne Eintragung desselben in ihre Dienstlisten, oder zu einem Abzuge von sechs Monaten an der Dienstzeit, und sind verpflichtet, den Gekränkten für den ihm dadurch zugefügten Verlust zu entschädigen.

1423. Beamte der Heroldie und Glieder der adeligen Deputirten-Versammlungen, welche überwiesen sind, durch Mißbrauch oder aus Unachtsamkeit, beim Verabfolgen oder dem Anerkennen von Adels-Documenten oder Urkunden, vorschriftwidrig verfahren zu sein, oder aber solche den dazu Berechtigten vorenthalten, oder hinlänglich beurkundete Rechte nicht anerkannt zu haben, unterliegen, ingleichen aber auch für andere Verbrechen oder Versäumnisse dieser Art: den im Titel V dieses Gesetzbuchs für Dienst-Verbrechen und

Vergehen festgesetzten Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen.

Viertes Hauptstück.

Vom Uebertreten der für Wahlen und andere Adels-, städtische und Landgemeinde, sowie auch für Landstands- (земскія) Versammlungen bestehenden Vorschriften.

1424. Glieder einer ständischen oder Gemeindeversammlung, welche, nachdem der Präsident die Sitzung für geschlossen erklärt hat, sich noch erlauben die Debatten fortzusetzen oder einen Beschluß zu fassen, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von fünf und zwanzig bis zu hundert Rubel von jeder Person; Diejenigen aber, welche eine solche Uebertretung vorgeschlagen haben, unterliegen: der Ausschließung aus der ständischen oder Gemeindeversammlung auf eine Zeit von drei bis zu neun Jahren, wenn nicht sowohl Diese als Jene in Folge des Inhalts der Debatten oder Beschlüsse einer höheren Strafe unterliegen; der unter den erwähnten Umständen gefaßte Beschluß aber wird als ungültig angesehen.

Der Präsident der Versammlung, welcher eine Sitzung, in der ein die Grenzen der Rechtsbefugnisse der Versammlung verletzender Beschluß beantragt und gefaßt wurde, nicht geschlossen oder die Forderung der Gouvernementsobrigkeit hinsichtlich der Beseitigung der Gegenwart fremder Personen nicht erfüllt, oder irgend eine andere wesentliche Verletzung der gesetzlichen Ordnung in der Versammlung zugelassen hat, unterliegt, je nach dem Grade seiner Schuld: einer der im Artikel 65 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafmaaßregeln.

1425. Wer bei Adels-, Landstands-, Landgemeinde- oder aber städtischen Stände- und Gemeinde-Wahlen durch Bestechung, Geschenke, Versprechungen oder Drohungen, irgend Jemanden bewegt, zu seinem Vortheile, oder zum Vortheile oder Nachtheile einer andern Person, zu stimmen,

unterliegt hierfür: der Ausschließung aus der Versammlung auf immer, und, überdies, einer Geldbuße: von Adeligen und Stadtbewohnern in Betrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln, von Landbewohnern aber im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; oder aber auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Wochen bis zu vier Monaten.

In derselben Weise wird auch Derjenige bestraft, welcher sich erlaubt, Geld oder Geschenke, um für oder wider Jemanden zu stimmen, entgegenzunehmen, oder aber auch dieselben zu fordern oder sich zu erbitten. 1870, Juni 16 (48498), Art. 34.

1426. Wenn zu den Adels-Versammlungen und zu den Wahlen Personen zugelassen werden, welche dem Gesetze nach nicht berechtigt sind, an den Verhandlungen dieser Versammlungen Theil zu nehmen, oder aber zu Aemtern zu wählen oder gewählt zu werden, ingleichen aber auch, wenn Personen, die berechtigt sind, den Versammlungen beizuwohnen und an den Verhandlungen derselben und an den Wahlen Theil zu nehmen, oder auch selbst gewählt zu werden, von diesen Geschäften entfernt werden; so unterliegen hierfür der Adelsmarschall und alle Diejenigen, welche zugleich mit ihm sich einer solchen Gesetzübertretung schuldig gemacht, falls dieselbe nur aus irgend einem Irrthume hervorgegangen: einer Geldbuße, zum Besten der Adelscasse: der Gouvernements-Adelsmarschall im Betrage von nicht mehr als sechzig, der Kreis-Adelsmarschall und der Secretair des Adels von nicht mehr als dreißig, jeder der übrigen Edelleute aber von nicht mehr als zwanzig Rubeln.

Wenn solches dagegen von ihnen vorsätzlich, aus irgend welchen persönlichen Rücksichten, geschehen, so werden sie, neben einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der oben festgesetzten nicht übersteigt, auf immer von ihren Aemtern und den Adels-Versammlungen und Wahlen entfernt.

1427 bis 1429. Aufgehoben den 13. Juni 1867 (44690), Art. 6, 9, 18.

1430. Wenn ein Adeliger, der verpflichtet ist, der Adelsversammlung beizuwohnen, sich zu derselben nicht einfindet und über die gesetzlichen Hinderungsgründe dazu keine Erklärung einsendet; so unterliegt er hierfür: das erste Mal, einer Bemerkung von Seiten des Gouvernements-Adelsmarschalls; das zweite Mal aber, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und siebzig Rubeln; das dritte Mal wird er, neben ebensolcher Geldbuße, aus der Adelsversammlung auf eine von der Versammlung selbst zu bestimmende Zeit, höchstens jedoch nur für die ganze Dauer der betreffenden Zusammenkunft des Adels, ausgeschlossen.

1431. Den in dem vorhergehenden Artikel 1430 festgesetzten Beahndungen unterliegt auch derjenige Adelige, dessen Erklärung über die Gründe, welche ihn verhindert haben, in der Versammlung zu erscheinen, von dieser als ungenügend erkannt worden.

1432. Aufgehoben den 13. Juni 1867 (44690), Art. 6, 9, 18.

1433. Wenn ein vom Adel zu irgend einem Amte als Candidat gewähltes Individuum, nachdem es darüber benachrichtigt worden, in der gesetzlich bestimmten Frist, sich ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe dafür nicht zum Antritte seines Amtes einstellt; so unterliegt es hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwei Rubeln, zum Besten der Adelscasse, für jeden versäumten Tag, und diese Geldbuße kann für eine Zeit von drei Monaten von ihm beigetrieben werden.

Wer länger, als drei Monate, gleichfalls ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe dafür beibringen zu können, zum Antritte seines Amtes sich nicht einstellt, wird, nach einer vom Adel in der nächstfolgenden Zusammenkunft zu treffenden Bestimmung, auf eine mehr oder weniger ausgedehnte Zeit, jedoch nicht auf mehr als auf sechs Jahre, aus der Adelsversammlung ausgeschlossen, sein Amt aber wird durch einen Andern besetzt.

1434. Wenn zu Versammlungen der Stadtgemeinden und zu Wahlen Personen zugelassen worden, welche dem Gesetze nach nicht berechtigt sind, an denselben Theil zu nehmen, oder wenn hierzu berechtigte Personen von denselben ausgeschlossen worden, so unterliegen das Stadthaupt und alle Diejenigen, welche sich zugleich mit ihm einer solchen Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben, sofern dieselbe aus irgend einem Irrthum hervorgegangen: einer Geldbuße: und zwar das Stadthaupt im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, jeder der übrigen Schuldigen aber von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

Wenn dagegen solches von ihnen vorsätzlich, aus irgend welchen persönlichen Rücksichten, geschehen, so unterliegen sie: neben einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der oben festgesetzten nicht übersteigt, dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

1435. Aufgehoben den 13. Juni 1867 (44690), Art. 6, 9, 18.

1436. Wenn ein Individuum, welches verpflichtet ist, den Versammlungen der städtischen oder der Land-Gemeinden beizuwohnen, sich zur bestimmten Zeit daselbst nicht einstellt oder nicht beweist, daß es dazu beachtungswerthe Gründe gehabt; so unterliegt es hierfür: einer Geldbuße: in den städtischen Gemeinden im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln, in den Landgemeinden aber von nicht mehr als zwanzig Kopeken für jeden Tag der Abwesenheit.

1437. Aufgehoben den 13. Juni 1867 (44690), Art. 6, 9, 18.

1438. Wer, nachdem er von einer städtischen oder einer Land-Gemeinde zu einem Amte gewählt worden, dasselbe ohne besondere gesetzliche Gründe dazu anzunehmen sich weigert, unterliegt hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln, und ist, überdies, verpflichtet, dieses Amt anzutreten.

1439. Individuen, welche vermöge Stadtgemeinde-Wahl Aemter bekleiden, unterliegen, wenn sie über den zur Entfernung vom Orte, wo sie ihr Amt verwalten, im

Passe bezeichneten Termin wegbleiben: neben der im Artikel 61 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Geldbuße, einer zweiten im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln, zum Besten der Stadtgemeinde-Casse.

Anmerkung. Die in dieser Abtheilung enthaltenen Bestimmungen über Beahndungen und Strafen für Uebertretung der in Bezug auf Versammlungen der adeligen, städtischen und ländlichen Corporationen bestehenden Vorschriften erstrecken sich nicht auf das Livländische, Estländische und Curländische Gouvernement; in denselben wird in dieser Beziehung eine besondere Ordnung befolgt. 1877, März 26 (55101), Nam. Uk.

1440. Die Uebertreter der gesetzlichen Ordnung bei der Abhaltung von Landstands-Wahlen und den durch die Städteordnung vom Jahre 1870 festgesetzten städtischen Wahlen unterliegen für jegliche von ihnen verursachte Unordnungen und Mißbräuche, mit Ausnahme der im Artikel 1425 erwähnten Fälle: — die Uebertreter der Ordnung bei den Landstands-Wahlen — den in den Artikeln 1426 und 1434 festgesetzten Strafen; die Uebertreter der Ordnung bei den städtischen Wahlen — den im Artikel 1434 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen. 1870, Juni 16 (48498), Art. 33, 34.

Fünftes Hauptstück.

Vom Uebertreten der Vorschriften, welche über die den Familienstand beurkundenden Documente bestehen.

1441. Für jede Fälschung, welcher Art sie auch sei, in den Documenten über Geburt, Trauung oder Tod, sowohl in den Originalen, als in den zu ertheilenden beglaubigten Copien solcher Documente, unterliegen die Schuldigen: den im Artikel 294 dieses Gesetzbuchs auf Fälschung in officiellen Papieren gesetzten Strafen.

Wenn aber eine solche Fälschung von Personen begangen worden, denen dem Gesetze nach die Anfertigung, oder

die Aufbewahrung, oder die Verabfolgung solcher Documente über den Familienstand übertragen ist; so unterliegen die solchen Verbrechens Schuldigen: der im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs, auf Fälschungen in Dienstsachen, gesetzten Strafe.

1442. Wenn die Geborenen, Getrauten und Verstorbenen in den Kirchenbüchern (метрическія книги) nicht unmittelbar nach Vollziehung der auf jeden Fall dieser Art bezüglichen geistlichen Handlung verzeichnet werden, wie solches in den Gesetzen über die Stände (B. II, Tit. I, Hauptst. 1) vorgeschrieben ist, sondern erst nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, aus dem Gedächtnisse, oder nach Aussagen der Familien, oder aber nach irgend welchen auf vereinzelte Blättchen geschriebenen Notizen, und überhaupt, wenn die Kirchenbücher, Beichtlisten und Aufgebotsbücher unordentlich geführt, ingleichen aber auch, wenn sie an einem andern Orte, als in der Kirche selbst aufbewahrt und nicht zu rechter Zeit, wohin gehörig, abgesendet werden; so unterliegen die schuldigen Geistlichen und Kirchendiener des Orthodoxen Bekenntnisses, je nach Wichtigkeit der Versäumniß, und je nachdem diese Personen desselben zum ersten Male oder schon öfters überwiesen worden: den hierfür in dem Reglement für die geistlichen Consistorien angegebenen Strafen oder Beahndungen; die Geistlichen der anderen Bekenntnisse aber: entweder strengen Verweisen, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Rubeln, oder der Entfernung vom Amte. 1869, Apr. 16 (46974).

1443. In den Fällen, wo die Verpflichtung zur Führung der Verzeichnisse (метрическія вѣдомости) über die Geborenen, Getrauten und Verstorbenen, Personen, die zur Polizei gehören, oder der Landgemeinde-Verwaltung auferlegt ist, unterliegen diese Personen, wenn sie dieselben nicht führen oder unordentlich führen, ingleichen aber auch wenn sie sie nicht rechtzeitig vorstellen: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von

nicht mehr als zehn Rubeln; das dritte Mal aber, der Entfernung vom Amte.

Für Fälschungen und andere Mißbräuche bei Anfertigung dieser Verzeichnisse, werden sie verurtheilt: zu Strafen, in Grundlage der in den vorhergehenden Artikeln 1441 und 1442 enthaltenen Vorschriften.

1444. Wenn ein Imam, oder Hassan, aus Unaufmerksamkeit oder Mangel an Pflichteifer, irgend einen Umstand, der in das Buch der Geborenen, Vermählten und Gestorbenen (метрическая книга) zu verzeichnen ist, nicht in dasselbe einträgt; so unterliegt er hierfür: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln für jede nicht eingetragene männliche, und von nicht mehr als sieben Rubel und funfzig Kopeken für jede solche weibliche Seele; ist aber solches von ihm vorsätzlich, aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, geschehen, so wird er verurtheilt: zu den im Artikel 362 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen in Dienstsachen gesetzten Strafen.

1445. Für jede Unordnung im Führen der Bücher über geborene, vermählte und gestorbene Hebräer verantworten in gleicher Weise sowohl die Rabbiner und ihre Gehülfen, als auch die Mitglieder der Gebets-Verwaltungen (члены молитвенныхъ правленій); und für jede zugelassene Unordnung unterliegen sie alle: den in dem vorhergehenden Artikel 1444 bestimmten Beahndungen.

Wenn die Rabbiner diese Bücher nicht rechtzeitig an die gehörige städtische Behörde (vide Ständerecht vom Jahre 1876, Art. 1083) vorstellen, so unterliegen sie: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln; das zweite Mal aber, der Entferuung vom Amte. 1870, Juni 16 (48498).

Sechstes Hauptstück.

Vom Uebertreten der über Volkszählungen erlassenen Vorschriften.

1446. Für eine aus Unachtsamkeit hervorgegangene Versäumniß der Termine, welche für die Eingabe der Revisionslisten, oder aber für die von Seiten der Einreichenden zu machende Angabe über von ihnen später entdeckte, in den Revisionslisten ausgelassene, Individuen festgesetzt sind, ingleichen aber auch für solche Nichtverzeichnete, die während oder aber schon nach der mittelst Maaßnahmen der Regierung angestellten Controlirung der Revision ausfindig gemacht worden, unterliegen die Schuldigen: Geldbußen, deren Maaß, mit Berücksichtigung der eine solche Handlung begleitenden Umstände, in den mit dem Manifeste über eine neue Volkszählung zu erlassenden Verordnungen über die Art und Weise ihrer Ausführung festgesetzt wird. Die Vorschriften über solche Geldbußen werden indessen nicht auf die Fälle ausgedehnt, wenn in der Revision Individuen anzugeben versäumt worden, die bei der allgemeinen Volkszählung nur der Berechnung wegen aufgeführt werden.

1447. Wenn die erfolgten Auslassungen bei Angaben von Individuen. die nicht blos zur Berechnung, sondern auch behufs Abgabenzahlung anzugeben sind, vorsätzlich geschehen; so unterliegen die Schuldigen, welche solche Listen einreichen: den im Artikel 1692 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafen.

1448. Wenn Individuen, welche zur steuerpflichtigen Classe ohne Einwilligung der Gemeinde zugeschrieben sind, ohne anzugeben, wohin sie gehen, dieselbe, bevor sie in den Oklad aufgenommen worden, verlassen; so unterliegen sie, falls sie durch Regierungs-Maaßregeln in die Gemeinde zurückgesandt worden, oder aber, obschon freiwillig, so doch erst nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entfernung sich wieder melden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr

als zehn Rubeln für jedes zu ihrer Familie gehörende, sowohl männliche, als auch weibliche Individuum.

Diejenigen unter ihnen, welche im Laufe von drei Jahren, von dem Tage ihrer Entfernung an, weder selbst sich bei den betreffenden Gemeinden gemeldet, noch zu denselben zurückgesandt worden, oder aber, nachdem sie schon einmal, in Gemäßheit dieses Artikels, einer Geldbuße unterlegen, wiederholt, ohne anzugeben, wohin sie gehen, sich entfernt haben, werden, wie für Vagabundiren, bestraft.

Zehnter Titel.

Von Verbrechen wider Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen.

Erstes Hauptstück.

Von Tödtung.

1449. Wer seinen Vater oder seine Mutter vorsätzlich tödtet, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit. Nachdem die Schuldigen an dem für die schwere Zwangsarbeit bestimmten Orte angelangt sind, werden sie in keinem Falle und aus keinerlei Ursache zur Abtheilung der sich bessernden Verbrecher übergeführt; der Zwangsarbeiten aber werden sie nicht anders, als wegen völliger, durch Alter und Hinfälligkeit erzeugter, Untauglichkeit zu denselben enthoben; jedoch auch in diesem Falle werden sie von der Haft im Pfahlwerke nicht befreit.

1450. Wer, nachdem er schon einmal für eine mit vorgängig überlegter Absicht verübte Tödtung bestraft worden, abermals einer solchen vorbedachten Tödtung überwiesen wird, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit.

1451. Der im vorhergehenden Artikel 1450 festgesetzten Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher sich vorbedachter Tödtung schuldig gemacht: an Gattin oder Gatten, Sohn oder Tochter, leiblichem Großvater oder leiblicher Großmutter, Enkel oder Enkelin, und überhaupt an Anverwandten in gerader aufsteigender oder absteigender Linie, in welchem Grade es auch immer sei; oder an leiblichem

Bruder oder leiblicher Schwester, leiblichem Oheim oder leiblicher Tante; oder an dem Vorgesetzten oder Herrn, oder an Familiengliedern, die mit dem Herrn beisammen lebten, oder an dem Dienstherrn oder Meister, bei welchem der Mörder in Dienst, Arbeit oder Lehre sich befand; oder an einem Individuum, dem der Mörder seine Erziehung oder seinen Unterhalt verdankte.

Die Strafe wird um drei Grade gemildert, wenn die Tödtung eines unehelich geborenen Sohnes oder einer solchen Tochter von der Mutter aus Schaam oder Furcht, sogleich bei der Geburt des Kindes verübt worden, jedoch nur, wenn nicht zugleich erwiesen wird, daß sie schon früher desselben Verbrechens sich schuldig gemacht. War eine derartige Kindestödtung nicht mit Vorbedacht verübt worden, so unterliegt die derselben Schuldige, insonderheit, wenn sie unverheirathet ist und zum ersten Male gebar, nur: dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

1452. Wer mit Vorbedacht oder absichtlich eine schwangere Frauensperson mit Kenntniß von diesem ihrem Zustande tödtet, unterliegt hierfür, je nach den Thatumständen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit entweder auf die Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren, oder ohne Termin.

1453. Zu einer der im Artikel 1452 festgesetzten Strafen werden, je nach den Thatumständen, auch die der vorbedachten oder mit Absicht verübten Tödtung Schuldigen verurtheilt: 1) Wenn diese Tödtung entweder durch Brandstiftung oder durch Zerstörung eines Gebäudes, vermittelst Sprengung mit Schießpulver oder Gas, oder auf andere Weise verübt worden (wörtlich übersetzt: „vermittelst, mit Schießpulver oder Gas oder auf andere Weise verursachter Sprengung verübt worden"), oder aber durch eine vermittelst Durchbrechung eines Dammes, oder durch irgend sonstige Mittel erzeugte Ueberschwemmung, oder durch Schadhaftmachung von Brücken oder Eisenbahnen, oder

durch Schießen in eine Menschenmenge, wenn auch nur in der Absicht einen Einzelnen zu tödten, und überhaupt durch solche Handlungen verübt worden ist, welche mehrere Personen oder auch eine ganze Ortschaft oder eine Stadt dem Untergange oder der Gefahr ausgesetzt haben; 2) Wenn der Getödtete durch Peinigungen des Lebens beraubt, oder doch vorher mehr oder minder grausamen Qualen unterzogen worden ist; 3) Wenn der Mörder, um seine Missethat zu begehen, sich in irgend einem Hinterhalte versteckte oder den Getödteten nach einen Ort lockte, wo er bequemer den Anschlag auf das Leben desselben ausführen konnte; 3) Wenn die Tödtung in der Absicht verübt worden ist, den Getödteten zu berauben, oder um eine Erbschaft zu erhalten, oder überhaupt sich irgend welches, dem Getödeten oder einer anderen Person gehörige, Gut anzueignen; 5) Wenn die Tödtung durch Vergiftung verübt worden ist.

1454. Wer eine Tödtung mit Vorbedacht oder Absicht, jedoch ohne die in den Artikeln 1449—1453 angegebenen besonderen erschwerenden Umstände, verübt hat, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn jedoch die Tödtung zwar ohne die in den Artikeln 1449—1453 bezeichneten erschwerenden Umstände, indessen nicht von einer, sondern von mehreren Personen nach vorgängiger Uebereinkunft hierüber verübt worden ist, so kann für die Rädelsführer, nach Ermessen des Gerichts, die in diesem (1454.) Artikel festgesetzte Strafe um einen Grad verschärft werden.

1455. Für eine absichtliche, jedoch nicht mit Vorbedacht verübte Tödtung unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren, oder auf eine Zeit von funfzehn bis zu zwanzig Jahren, wenn die Tödtung von den besonderen, die Schuld erschwerenden Umständen, welche in den Artikeln 1452 und 1453 angegeben sind, begleitet war.

Wenn die Tödtung zwar nicht zufällig, jedoch im Jähzorn oder in heftiger Aufwallung verübt worden ist, und besonders wenn die Aufwallung durch Gewaltthätigkeiten oder schwere Beleidigungen seitens des Getödteten hervorgerufen worden war, so unterliegt der Schuldige, nach Ermessen des Gerichts: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren oder von vier bis zu acht Jahren, oder aber der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn die in diesem (1455) Artikel angegebenen Verbrechen an einer Person verübt worden sind, zu welcher der Thäter in den im Artikel 1451 bezeichneten verwandtschaftlichen, ehelichen oder in besonderen, durch Dienst, durch Lebensstellung, oder durch von derselben empfangene Wohlthaten bedingten Beziehungen stand, so werden die oben festgesetzten Strafen jede um einen Grad verschärft.

1456. Wer in der Absicht, eine bestimmte Person zu tödten, statt dessen aus Irrthum oder durch einen sonstigen Zufall, Jemanden anderes tödtet, unterliegt hierfür: ebenderselben Strafe, welcher er in Grundlage der vorhergehenden Artikel 1449—1455 hätte unterzogen werden müssen, falls er Denjenigen getödtet, auf dessen Leben er den Anschlag gerichtet.

1457. Für jegliche Vorbereitung zum Begehen einer Tödtung, als da sind: Anschaffen oder Bereiten der dazu erforderlichen Waffen, oder anderer Werkzeuge und Hülfsmittel, oder von Gift u. drgl. m., wenn diese Vorbereitungen in der Absicht getroffen wurden, die Tödtung zu vollenden, ohne daß indessen erwiesen ist, daß der Angeschuldigte hiervon blos durch von ihm nicht abhängige Umstände abgehalten worden, nicht aber aus eigenem Antriebe und aus Reuegefühl davon abgestanden, unterliegt der Schuldige: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Wird er im Gegentheile vollkommen überwiesen, daß nur die Umstände ihn gehindert haben, zur Vollendung des

von ihm beabsichtigten Verbrechens, oder zu einem wirklichen Versuche desselben zu schreiten; so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1458. Wer da weiß und voraussieht, daß durch irgend welche gesetzwidrige Handlung, die er auszuführen beabsichtigt, eine andere Person oder mehrere Personen nothwendig einer Gefahr ausgesetzt werden, dessen unerachtet aber sein Vorhaben ausführt und, obschon ohne directe Absicht, eine Tödtung zu begehen, irgend Jemanden des Lebens beraubt, der unterliegt hierfür, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit seiner gesetzwidrigen Handlung selbst, gleichfalls aber auch je nach Beschaffenheit der größeren oder geringeren Gefahr, welche der Schuldige vorauszusehen nicht umhin konnte, und nach den sonstigen Thatumständen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit entweder auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren, oder auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren.

1459. Wer bei Begehung irgend eines mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Verbrechens, wie z. B. bei Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten Gewalten, bei Widersetzlichkeit gegen dieselben, beim Erbrechen von Gefängnissen, Befreiung von Verbrechern, gewaltsamer Besitzergreifung fremden Eigenthums u. drgl. m., eine Tödtung verübt, wenn auch ohne directen Vorsatz dazu, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zwölf Jahren.

Falls aber der Schuldige bei der Begehung des Verbrechens, um seinen verbrecherischen Zweck zu erreichen, oder um der Ergreifung zu entgehen, absichtlich eine Tödtung verübt, so unterliegt er, mit Ausnahme der in diesem Gesetzbuch besonders vorgesehenen Fälle: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

Wenn aber für das Verbrechen, bei dessen Begehung die Tödtung verübt worden, durch das Gesetz eine schwerere Strafe, als die oben in diesem (1459) Artikel angegebenen verhängt ist, so wird der Schuldige verurtheilt: zu einer Strafe, auf Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften. 1885, Nov. 25; G. S. 992, I.

1460. Wenn ein Frauenzimmer, aus Schaam oder Furcht, ihr unehelich geborenes Kind zwar nicht tödtet, jedoch dasselbe ohne Hülfe verläßt, und das Kind büßt in Folge dessen das Leben ein; so wird die Mutter hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihr persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von anderthalb Jahren bis zu zwei und einem halben Jahre, in Grundlage der im Artikel 77 dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften.

Falls jedoch erwiesen sein wird, daß das Kind todt zur Welt gekommen, und daß die Mutter, durch Schaam oder Schrecken aufgeregt, blos den Leichnam desselben versteckt hat, statt hierüber, wie es sich gebührte, eine Anzeige zu machen; so unterliegt sie hierfür nur: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1461. Wer, ohne Wissen und Willen eines schwangeren Frauenzimmers, vorsätzlich durch irgend welche Mittel die Leibesfrucht desselben abtreibt, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Wenn dem schwangeren Frauenzimmer in Folge dieses Verbrechens, neben Abtreibung der Leibesfrucht, irgend ein bedeutender Schaden an der Gesundheit erwächst, so wird der Schuldige, nachdem ihm alle Standesrechte entzogen worden, zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren verurtheilt.

Falls aber dadurch auch der Tod des schwangeren Frauenzimmers herbeigeführt wurde, so unterliegt der Schuldige: nach Entziehung aller Standesrechte, der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1462. Wer, mit Wissen und Willen eines schwangeren Frauenzimmers selbst, vorsätzlich irgend ein Mittel anwendet, um dessen Leibesfrucht abzutreiben, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Ein schwangeres Frauenzimmer, welches selbst, aus eigenem Antriebe oder nach Uebereinkunft mit einem Andern, irgend ein Mittel anwendet, um sich seine Leibesfrucht abzutreiben unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung (wörtlich übersetzt: „welches seine Leibesfrucht abtreibt, unterliegt").

1463. Die in den vorhergehenden Artikeln 1461 und 1462 angegebenen Strafen werden um einen Grad verschärft, wenn ein Arzt, ein Accoucheur, eine Hebamme oder ein Apotheker überwiesen worden, Mittel angewandt zu haben, um bei einem schwangeren Frauenzimmer die Leibesfrucht abzutreiben, oder aber wenn erwiesen sein wird, daß der Angeschuldigte sich schon früher dieses Verbrechens schuldig gemacht.

1464. Wenn, in Folge von körperlichen Mißhandlungen oder anderen Gewaltthätigkeiten, die nicht aus Unvorsichtigkeit, sondern absichtlich, wenn auch schon ohne die Absicht einer Tödtung, zugefügt worden, der Tod irgend Jemandes herbeigeführt wird, so wird der Schuldige, je nach den Thatumständen, verurtheilt: zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; überdies wird der Schuldige, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1465. Wenn bei einem ohne alle Absicht einer Tödtung begonnenen Raufhandel irgend Jemand getödtet wird, so unterliegen Diejenigen, welche an den Gewaltthätigkeiten wider den Erschlagenen Theil genommen, der Bestrafung in Grundlage folgender Bestimmungen:

1) Ist es bekannt, durch wen namentlich dem Getödteten die letalen Verwundungen beigebracht worden, so werden der Schuldige oder die Schuldigen verurtheilt: zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und überdies werden sie, falls sie Christen sind, der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

2) Sind aber die Individuen nicht bekannt, welche dem Getödteten die letalen Verwundungen beigebracht haben, so unterliegen Diejenigen, welche Rädelsführer bei der Schlägerei waren, oder die zur Fortsetzung oder Erneuerung derselben durch Wort oder That anfeuerten: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, alle Uebrigen aber, die an dem Raufhandel Theil genommen, werden verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1466. Wenn Jemand, ohne die Absicht, eine Tödtung zu begehen, sich irgend eine Handlung erlaubt, welche den die persönliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung schützenden Verordnungen zuwiderläuft, und diese Handlung die übrigens unerwartete Folge hat, daß irgend Jemand den Tod empfing; so unterliegt der Schuldige hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn jedoch für diese der vorschriftmäßigen Ordnung zuwiderlaufende Handlung durch das Gesetz eine andere schwerere Strafe verhängt ist, so unterliegt der Schuldige: dieser schwereren Strafe, in Grundlage der über das Zusammentreffen von Verbrechen aufgestellten Vorschriften.

Jedenfalls wird er, falls er zu einem der Christlichen Bekenntnisse gehört, der Kirchenbuße, nach Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1467. Wer selbst im Falle der Nothwehr, deren in den Artikeln 101—103 dieses Gesetzbuchs Erwähnung geschieht, die derselben durch dringende Nothwendigkeit vorgeschriebenen Grenzen überschreitet, und ohne Noth, nachdem die drohende Gefahr bereits abgewendet worden, Denjenigen, der ihn angefallen hatte, tödtet, unterliegt hierfür: je nach der Art des Impulses, dem er hierbei gefolgt war, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen, oder aber nur einem strengen Verweise in voller Gerichtssitzung; und jedenfalls wird er, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1468. Wenn durch eine gesetzlich nicht verbotene, jedoch offenbar unvorsichtige Handlung, von der man auch mit Wahrscheinlichkeit durchaus keine üblen Folgen erwarten konnte, irgend Jemand getödtet wird; so unterliegen Diejenigen, welche schuldig sind, die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln nicht ergriffen zu haben, je nach den Thatumumständen, und in Gemäßheit der im Artikel 110 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder aber einem strengen Verweise bei voller Gerichtssitzung.

Jedenfalls werden auch sie, falls sie zu einem Christlichen Bekenntnisse gehören, der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1469. Wird von einem Frauenzimmer ein Kind geboren, das von monstrüsem Aussehen ist, oder nicht einmal menschenähnliche Gestalt hat; so wird Derjenige, welcher, statt hierüber der zuständigen Obrigkeit zu berichten, diese Mißgeburt tödtet, für ein solches aus Unwissenheit oder Aberglauben auf das Leben eines Wesens, das von einem Weibe geboren worden, und folglich mit einer menschlichen Seele begabt ist, begangene Attentat, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem

Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Ueberdies wird er, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1470. Wer zufällig, nicht blos ohne Absicht, sondern auch ohne alle Unvorsichtigkeit von seiner Seite, Jemanden tödtet, unterliegt hierfür keinerlei Strafe, und selbst die Kirchenbuße kann ihm nicht anders, als auf seinen eigenen Wunsch oder eine besondere Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, auferlegt werden.

1471. Eine Tödtung wird gleichfalls nicht als Verbrechen zugerechnet:

1) Wenn dieselbe nur die Folge gesetzlich erlaubter Vertheidigung des eigenen Lebens, oder der Vertheidigung der Keuschheit und Ehre eines Frauenzimmers, oder des Lebens eines Andern war, vorausgesetzt, daß hierbei, in Gemäßheit der in den Artikeln 101—103 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, die auch in diesem Falle nothwendigen Grenzen und Regeln nicht übertreten worden sind;

2) Wenn ein Beamte oder Diener der Quarantaine-Wache einen Menschen tödtet, der den Versuch macht, der Quarantaine-Beaufsichtigung zu entlaufen, oder durch die Quarantaine-Linie zu dringen, oder aus der Quarantaine, oder von einem unter Quarantaine-Aufsicht stehenden Fahrzeuge zu fliehen, und wenn anerkannt wird, daß es in anderer Weise nicht möglich war, den Flüchtigen zurückzuhalten;

3) Wenn selbst durch einen Privaten Jemand getödtet wird, der der Quarantaine, oder von einem unter Quarantaine-Aufsicht stehenden Fahrzeuge, zu entfliehen, oder durch die Quarantaine-Linie zu dringen sich bemühte, sobald auch in diesem Falle kein anderes Mittel sich darbot, den Fliehenden anzuhalten;

4) Wenn durch die Zoll- oder die Forst-Wache, bei pünktlicher Erfüllung der ihr auferlegten Pflichten und ohne

alle Abweichung von den über den Gebrauch des Feuergewehrs für sie bestehenden Vorschriften, ein Mensch getödtet wird, welcher eines der durch diese Wache zu verhindernden Verbrechen zu verüben versuchte;

5) Wenn von einer Schildwache, oder einem andern Wachehabenden, oder irgend einem Aufseher und überhaupt irgend einer Wache Jemand getödtet wird, der mit Gewalt sie oder die ihrer Obhut anvertrauten Gebäude, Gelder oder Effecten angriff, oder aber ein Inhaftirter, welcher aus seinem Gefängnisse oder aus dem Arreste zu entspringen suchte, sobald es kein anderes Mittel gab, solche Flucht zu verhindern;

6) Wenn die Tödtung erfolgte beim Gebrauch der Waffe von Seiten der Militairpersonen, welche zur Mitwirkung der Civilobrigkeit requirirt worden wären, bei pünktlicher Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten und ohne alle Abweichung von den hierfür bestehenden Vorschriften. 1879, Dec. 25 (60317).

Zweites Hauptstück.

Vom Selbstmord.

1472. Wer vorsätzlich und nicht im Zustande von Blödsinn, Wahnsinn, oder zeitweiliger, durch irgend welche Krankheitsanfälle herbeigeführter Besinnungslosigkeit, sich entleibt hat, wird als ein solcher betrachtet, der nicht berechtigt war, Verfügungen für den Todesfall zu treffen, und aus diesem Grunde wird sowohl sein Testament, als auch überhaupt jede von ihm, auf welche Weise es auch sei, gemachte Willensäußerung in Bezug auf Kinder, Zöglinge, Dienstboten, Vermögen oder sonst welche Verhältnisse, nicht in Ausführung gebracht und als null und nichtig angesehen.

Gehörte der Selbstmörder zu einem der Christlichen Glaubensbekenntnisse, so ist ihm christliches Begräbniß versagt.

1473. Wer überwiesen worden, gleichfalls nicht in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder zeitweiliger, durch irgend welche Krankheitsanfälle herbeigeführter, Besinnungslosigkeit, einen Versuch zum Selbstmorde gemacht zu haben, wird, falls die Vollführung seiner Absicht durch zufällige, von ihm unabhängige, Umstände aufgehalten worden, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1474. Die in den vorhergehenden Artikeln 1472 und 1473 erwähnten Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Fälle, wenn irgend Jemand aus großherziger Vaterlandsliebe sich augenscheinlicher Gefahr, oder auch geradezu einem sicheren Tode aussetzt, um ein Staatsgeheimniß zu bewahren, und in anderen dem ähnlichen Fällen, ingleichen aber wenn ein Frauenzimmer sich entleibt, oder hierzu den Versuch macht, um ihre Keuschheit und Ehre vor ihr drohender und durch keine anderen Mittel abzuwendender Gewaltthat zu schützen.

1475. Wer einen Andern zum Selbstmorde bewegt, oder aber durch Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel, oder auf irgend eine andere Weise an der Vollführung dieses Verbrechens Theil nimmt, unterliegt hierfür: den auf Hülfeleistung bei vorbedachter Tödtung gesetzten Strafen, in Grundlage der im Artikel 121 dieses Gesetzbuchs über Begünstiger eines Verbrechens enthaltenen Vorschriften.

1476. Eltern, Vormünder und andere mit irgend einer Gewalt bekleidete Personen, welche durch offenbaren, mit Grausamkeit verbundenen, Mißbrauch ihrer Gewalt ein ihnen untergeordnetes oder ihrer Obhut anvertrautes Individuum zum Selbstmorde treiben, unterliegen hierfür: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; überdies werden sie, falls sie Christen sind, der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

Drittes Hauptstück.

Von Verstümmelung, Verwundung und anderen Beschädigungen der Gesundheit.

1477. Wer mit Vorbedacht irgend Jemanden schwer verstümmelt, oder sonst wie bedeutend an seiner Gesundheit, oder an seinen körperlichen Fähigkeiten beschädigt, indem er ihn des Gesichts, der Sprache, des Gehörs, oder einer Hand, eines Fußes oder der Zeugungstheile beraubt, oder aber durch irgend welches Mittel in dessen Antlitze eine unverwischliche Entstellung hervorbringt, wird hierfür verurtheilt, je nach der größeren oder geringeren Ueberlegtheit seines Vorsatzes, dem Grade der bei Verübung des Verbrechens bewiesenen Grausamkeit, den dazu angewandten Mitteln, insonderheit, wenn der die Verstümmelung erzeugende Streich hinterrücks geführt worden, ingleichen aber auch je nach Maaßgabe der Lebensgefahr und der Leiden des auf solche Weise Verstümmelten oder Beschädigten, endlich auch je nach Wichtigkeit der daraus für seine Existenz und seinen künftigen Lebensunterhalt sich ergebenden Folgen, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren, oder aber zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

War die schwere Verstümmelung, oder Beschädigung der Gesundheit, oder unverwischliche Entstellung des Antlitzes auch noch mit Peinigungen oder anderen Qualen verbunden, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

1478. Für eine irgend Jemandem mit Vorbedacht zugefügte andere, minder schwere Verstümmelung wird der Schuldige, gleichfalls je nach der größeren oder geringeren Ueberlegtheit seines Vorsatzes, nach Maaßgabe der dadurch verursachten Leiden, nach der daraus auf kürzere oder längere

Zeit für den Verletzten erfolgten Unfähigkeit, sich mit seinen gewöhnlichen Beschäftigungen und Arbeiten zu befassen, und je nach den sonstigen Thatumständen, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten zweiten, oder vierten, oder aber fünften Grade.

1479. Wenn die im vorhergehenden Artikel 1478 bezeichnete, minder schwere Verstümmelung von Peinigungen oder anderen Qualen begleitet war, so unterliegt der Schuldige, sowohl je nach der Schwere der Verstümmelung, als auch nach dem Grade der bei Begehung des Verbrechens bewiesenen Bosheit und Grausamkeit: den um einen Grad verschärften, im vorhergehenden Artikel 1478 bezeichneten, Strafen.

1480. Wer irgend Jemandem eine mehr oder minder schwere Verstümmelung oder eine unverwischliche Entstellung im Antlitze, ohne Vorbedacht, im Jähzorne oder in heftiger Aufwallung, jedoch auch nicht zufällig, sondern mit Kenntniß der Folgen seiner Handlung beibringt, wird hierfür, je nach der Schwere der Verstümmelung oder Entstellung, nach den Ursachen solcher Aufwallung, und den sonstigen Thatumständen verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade, oder zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1481. Wer mit Vorbedacht Jemandem eine schwere Wunde beibringt, wird, je nach Beschaffenheit dieser Wunde

und des zur Verwundung gebrauchten Werkzeugs, ingleichen aber auch je nach Wichtigkeit des verletzten Körpertheiles, und nach der daraus erfolgten, kürzere oder längere Zeit anhaltenden, Krankheit oder Unfähigkeit des Verwundeten, sich mit seinen gewöhnlichen Beschäftigungen und Arbeiten zu befassen, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten oder fünften Grade.

1482. Wer, gleichfalls mit Vorbedacht, irgend Jemandem eine oder mehrere, jedoch leichte Wunden beibringt, wird ebenso, je nach Beschaffenheit dieser Wunden und des bei der Verwundung gebrauchten Werkzeugs, ingleichen aber auch nach Wichtigkeit des verletzten Körpertheils, und überhaupt je nach den Thatumständen, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade, oder blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

1483. Für eine Verwundung oder sonstige Verletzung, welche ohne Vorbedacht im Jähzorne oder in heftiger Aufwallung, jedoch auch nicht zufällig, sondern mit Kenntniß der Folgen seiner Handlung verübt worden, unterliegt der Schuldige, wenn es schwere Verwundungen oder Verletzungen sind: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade; sind aber die Wunden oder Verletzungen unbedeutend: der

Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1484. Wenn eine mit Vorbedacht geschehene Verstümmelung, Verwundung, oder sonstige Beschädigung der Gesundheit, den Tod des Verletzten herbeiführt, so unterliegt der an dieser Verstümmelung, Verwundung oder Gesundheitsbeschädigung Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Sind die Verstümmelungen oder Wunden, welche den Tod herbeiführten, nicht mit Vorbedacht, sondern im Jähzorne oder in heftiger Aufwallung, jedoch immer vorsätzlich beigebracht worden, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

1485. Sind Verstümmelungen oder Wunden bei einem Raufhandel oder einem Streite, nicht nur ohne Vorbedacht, sondern auch durchaus ohne Absicht, zu verstümmeln oder zu verwunden, beigebracht worden; so unterliegen Diejenigen, welche an den Gewaltthätigkeiten wider den Verstümmelten oder Verwundeten Theil genommen, Strafen in Grundlage folgender Bestimmungen:

1) Ist es bekannt, wer namentlich die Verstümmelungen oder Wunden beigebracht, so werden der Schuldige oder die Schuldigen verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

2) Sind aber die Individuen, welche die Verstümmelung oder die Wunden beigebracht, unbekannt, so unterliegen Diejenigen, welche Rädelsführer beim Raufhandel gewesen waren, oder durch Wort oder That zur Fortsetzung oder Erneuerung desselben angefeuert hatten, je nach Beschaffenheit der Verstümmelung oder Wunde und nach den sonstigen Thatumständen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten; alle Uebrigen aber, die an dem Rauf-

handel Theil genommen, werden verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

1486. Wer mit dem überlegten Vorsatze, die Gesundheit irgend Jemandes zu zerrütten, giftige oder andere schädliche Substanzen in Eßwaaren oder Getränke mischt, oder aber durch irgend einen andern Gebrauch solcher Substanzen dessen Gesundheit beschädigt, wird, je nach Beschaffenheit und Schwere der hieraus entstandenen Krankheit oder körperlichen oder geistigen Zerrüttung, falls die Krankheit oder diese Zerrüttung für unheilbar erkannt worden, verurtheilt: zu der oben im Artikel 1477 auf vorbedachte schwere Verstümmelung gesetzten Strafe, jedoch immer im höchsten Maaße derselben; in allen übrigen Fällen aber, gleichfalls, zum höchsten Maaße der Strafen, welche im vorhergehenden Artikel 1478 auf minder bedeutende Verstümmelungen gesetzt sind, wobei jedoch die Schwere der Krankheit und die größere oder geringere Schwierigkeit ihrer Heilung in Betracht zu ziehen ist.

Wenn dieses Verbrechen von einem Arzte, einem Pharmaceuten oder einer Hebamme verübt worden, so werden die darauf gesetzten Strafen um einen Grad verschärft.

1487. Den im vorhergehenden Artikel 1486 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche, ohne hierzu giftige oder heftigwirkende Substanzen anzuwenden, durch irgend ein anderes Mittel, jedoch mit der Absicht, zu schaden, bei irgend Jemandem eine Zerrüttung seiner geistigen Fähigkeiten verursachen.

1488. Wenn in Folge des in den vorhergehenden Artikeln 1486 und 1487 bezeichneten Verbrechens irgend Jemandes Tod herbeigeführt wurde, so unterliegt der Schuldige: der oben im Artikel 1484 auf eine den Tod nach sich ziehende Verstümmelung gesetzten Strafe, jedoch immer im höchsten Maaße derselben.

1489. Wer irgend Jemandem vorsätzlich schwere, dessen Leben in Gefahr setzende körperliche Mißhandlungen, oder sonstige Peinigungen oder Qualen zufügt, wird hierfür,

je nach der größeren oder geringeren, dabei bewiesenen, Grausamkeit, dem Grade des von ihm zugefügten Schadens und nach sonstigen seine Handlung begleitenden Umständen, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten, zweiten oder dritten Grade.

1490. Wenn die im vorhergehenden Artikel 1489 bezeichneten körperlichen Mißhandlungen, Peinigungen oder Qualen solche Verstümmelungen oder schwere Wunden nach sich ziehen, wie oben in den Artikeln 1477, 1478 und 1481 erwähnt sind, oder aber eine Zerrüttung der geistigen Fähigkeiten; so wird der Schuldige, obschon er nicht die directe Absicht gehabt, diese Verstümmelungen oder Wunden beizubringen, oder die geistigen Fähigkeiten des von ihm Verletzten zu zerrütten, verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Wenn dieselben aber den Tod selbst zur Folge hatten, so unterliegt der Schuldige; der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1491. Wer ein schwangeres Frauenzimmer wissentlich und vorsätzlich verstümmelt, verwundet, oder wesentlich an ihrer Gesundheit beschädigt, oder aber derselben körperliche Mißhandlungen, oder Peinigungen oder andere Qualen zufügt, wird hierfür verurtheilt, falls solches eine vorzeitige Entbindung und den Tod des Kindes zur Folge hatte, selbst wenn auch erwiesen sein wird, daß er nicht die directe Absicht gehabt, dieses Unglück herbeizuführen: zur schwersten der oben in den Artikeln 1477—1484 und 1486—1490 auf vorsätzliche Verstümmelung, Verwundung, Beschädigung der Gesundheit, oder auf Peinigungen oder Qualen und körperliche Mißhandlungen gesetzten Strafen, und zwar immer im höchsten Maaße derselben.

1492. Die in den vorhergehenden Artikeln 1477 bis 1491 bezeichneten Strafen werden um drei Grade verschärft, wenn Verstümmelungen, Wunden oder körperliche Mißhandlungen, Beschädigungen der Gesundheit, oder Zerrüttung der Geistesfähigkeiten von dem Schuldigen an seinem Vater oder seiner Mutter verübt worden; diese Strafen werden um zwei Grade verschärft, wenn sie von ihm irgend einem seiner Verwandten in aufsteigender Linie, oder aber überhaupt einer der oben im Artikel 1451 erwähnten Personen zugefügt worden.

1493. Wer, selbst im Falle der in den Artikeln 101 bis 103 dieses Gesetzbuchs erwähnten Nothwehr, nicht in den Grenzen der Nothwendigkeit stehen blieb, und ohne Noth, nachdem die drohende Gefahr bereits abgewendet ist, Demjenigen, der ihn angefallen hatte, Verstümmelungen oder Wunden beibringt, unterliegt hierfür, je nach der Beschaffenheit des von ihm befolgten Impulses und nach den sonstigen Thatumständen; entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder aber einem mehr oder minder strengen Verweise in der Gerichtssitzung.

1494. Wer, obschon ohne Absicht, zu verstümmeln, zu verwunden oder in anderer Weise Jemandes Gesundheit zu beschädigen, sich irgend eine Handlung erlaubt, welche den die öffentliche Ordnung schützenden Verordnungen zuwiderläuft, und diese Handlung, übrigens unerwarteter Weise, für irgend Jemanden mehr oder minder schwere Wunden, Verstümmelungen oder Beschädigungen der Gesundheit nach sich zieht, unterliegt, je nach der Wichtigkeit der von ihm übertretenen Vorschrift, ingleichen aber auch des von ihm dadurch zugefügten Schadens: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einem strengen Verweise in der Gerichtssitzung.

Wenn jedoch auf diese der vorschriftmäßigen Ordnung zuwiderlaufende Handlung durch die Gesetze eine andere

schwerere Strafe gesetzt ist, so unterliegt der Schuldige: dieser Strafe, in Grundlage der Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

1495. Wer zufällig, nicht blos ohne Absicht, sondern auch ohne alle Unvorsichtigkeit von seiner Seite, irgend Jemanden verstümmelt, verwundet oder ihm einen andern Schaden an seiner Gesundheit beibringt, unterliegt hierfür keinerlei Bestrafung. Für Verstümmelungen und Wunden, in den oben im Artikel 1471 bezeichneten Fällen, wird gleichfalls gar keine Strafe verhängt.

1496. Neben den in diesem Hauptstücke bezeichneten Strafen und Beahndungen für Verstümmelungen, Wunden, körperliche Mißhandlungen, Peinigungen oder andere Qualen, und für Zufügung eines bedeutenden Schadens an der Gesundheit, können die Schuldigen, auf Verlangen der Verletzten selbst, oder aber von deren Eltern, Kindern, Ehegatten, Anverwandten, Vormündern oder Bevollmächtigten, verurtheilt werden: zur Bezahlung der Kosten, welche auf Heilung der Verletzten verwandt worden, und zur Entschädigung für allen denselben verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn.

Anmerkung 1. In Fällen nur leichter Verwundung und Verstümmelung, sowie einer dem Grade nach nur unbedeutenden Beschädigung der Gesundheit, ingleichen aber auch in den Fällen, wenn die Verstümmelung oder die Wunde durch bloße Unvorsichtigkeit herbeigeführt worden, kann hierüber ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage Desjenigen, welcher diese Wunden oder Verstümmelungen erlitten hat, eingeleitet werden.

Anmerkung 2. Ueber von einem Ehegatten dem anderen zugefügte Wunden, Verstümmelungen, schwere körperliche Mißhandlungen oder andere Peinigungen oder Qualen wird ein gerichtliches Verfahren nach der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses in den Fällen eingeleitet, wenn die gedachten Gewaltthätigkeiten den Tod des durch das Verbrechen verletzten Ehegatten, oder aber den Verlust seines Verstandes, Gesichts, Gehörs, der Sprache oder eines Körpergliedes zur Folge gehabt haben. In den übrigen Fällen der gedachten Art wird ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage des verletzten Ehegatten selbst oder seiner Eltern eingeleitet.

Anmerkung 3. Alle Sachen wegen Verwundungen,

Verstümmelungen und anderer Beschädigungen der Gesundheit bei der Exploitation der Eisenbahnen und der Dampfercommunication werden anhängig gemacht, unabhängig von der Klage Desjenigen, der die Wunden, Verstümmelung oder Beschädigung erlitten hat. 1878, Jan. 5 (58111), I, Art. 7.

Viertes Hauptstück.

Vom Zweikampfe.

1497. Für eine, an wen und aus welchen Gründen es auch sei, erlassene Herausforderung, mit einziger Ausnahme der unten im Artikel 1499 bezeichneten Fälle, unterliegt der Schuldige, wenn diese Herausforderung, obschon durch von ihm unabhängige Umstände, gar keine Folgen hatte: dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

Hat in Folge der Herausforderung ein Zweikampf Statt gefunden, endigte er aber ohne Blutvergießen, so wird der Herausforderer verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Der einer solchen gesetzwidrigen Handlung zum zweiten Male Ueberwiesene unterliegt: der Festungshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1498. Die im vorhergehenden Artikel 1497 festgesetzten Strafen werden um einen Grad oder um zwei Grade verschärft, wenn die Herausforderung von derselben Person erlassen wurde, welche auch die erste Veranlassung zum Streite gab.

1499. Wenn die Herausforderung zum Zweikampfe in Folge einer dem Herausforderer zugefügten schweren persönlichen Beleidigung, oder aber in Folge einer Beleidigung geschehen, welche seinem Vater, seiner Mutter oder einem andern seiner Verwandten in aufsteigender Linie, oder seiner Frau, Braut, leiblichen Schwester, Tochter, Schwiegertochter, Schwägerin oder einer unter seiner Vormundschaft stehenden Person zugefügt worden, und diese Herausforderung keine Folgen hatte: so wird der Herausforderer entweder von aller Strafe befreit, oder aber blos verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen.

1500. Wer überwiesen ist, irgend Jemanden vorsätzlich zum Zweikampfe gereizt zu haben, unterliegt hierfür, falls dies wirklich einen Zweikampf zur Folge hatte, je nach den Thatumständen: der Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu vier Jahren, oder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt auch Derjenige, welcher vorsätzlich irgend Jemanden beredet, oder angetrieben hat, einem Andern eine schwere Beleidigung zuzufügen, in der Absicht, einen Zweikampf zu veranlassen, wenn hierdurch wirklich ein Zweikampf entsteht.

1501. Wer wissentlich einem Andern eine Herausforderung zum Zweikampf überbringt, unterliegt hierfür: den im Artikel 1497 auf die Herausforderung selbst gesetzten Strafen, wenn er bei dieser Gelegenheit nicht alle möglichen Mittel anwandte, den Streit, welcher die Veranlassung zur Herausforderung gegeben, durch eine Versöhnung auszugleichen, oder aber wenn er nicht auf irgend eine andere Weise den Folgen der Ausforderung vorbeugte.

1502. Wer, nachdem er eine Herausforderung angenommen, sich zum Zweikampfe stellt, unterliegt hierfür, auch wenn darauf, obschon durch von ihm unabhängige Umstände, der Zweikampf nicht Statt fand: dem Arreste auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen; hat er jedoch schon wider seinen Gegner eine Waffe entblößt oder auch gebraucht, der Zweikampf aber ohne Blutvergießen geendet, so unterliegt er: dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

1503. Für einen Zweikampf, der eine Tödtung, Verstümmelung oder schwere Verwundung zur Folge hat, unterliegt der Schuldige, falls die Beleidigung, welche Veranlassung zum Zweikampfe gegeben, oder aber wenn solches mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, die Herausforderung zum Zweikampfe von ihm ausgegangen ist: der Festungshaft: im Fall der Tödtung, auf eine Zeit von

vier Jahren bis zu sechs Jahren und acht Monaten, im Falle einer Verstümmelung oder schweren Verwundung aber, auf eine Zeit von zwei bis zu vier Jahren.

Wenn jedoch nicht er die Ursache zum Zweikampfe gegeben, und die Herausforderung von seinem Gegner ausgegangen ist; so wird er im Falle des Todes dieses Gegners, verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Jahren, falls er ihn aber verstümmelt oder schwer, jedoch nicht tödtlich, verwundet hat: auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren.

Anmerkung. In dem am 9. Juli des Jahres 1849 (23386) Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Reichsrathes ist unter Anderem erklärt: „daß der Reichsrath, bei Entscheidung einer den Zweikampf betreffenden Privatsache, die aus den Umständen der Sache hervorgehende Hauptfrage ins Auge faßte: „welcher Strafe, in Grundlage des Artikels 1976 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 (nunmehr des Artikels 1503), für Zweikampf, dessen Folge Tod oder Verstümmelung, oder schwere Verwundung sein würde, Derjenige zu unterliegen hätte, der nicht den Zweikampf verschuldet, von dem jedoch die Aufforderung an den von ihm getödteten oder verwundeten Gegner ergangen?" — Die Hauptidee bei der Festsetzung der Strafen für die Zweikämpfe in diesem Gesetzbuche war, daß man bei Bestimmung ihres Maaßes Diejenigen, welche zu dem Zweikampfe die Veranlassung gegeben, von Denen unterscheiden müsse, welche sich in der Nothwendigkeit glaubten, der Gewohnheit oder einem beinahe allgemeinen und eng mit den Begriffen der Ehre verbundenen Vorurtheile zu folgen. Aus dieser Idee heraus die im Artikel 1976 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 enthaltenen Bestimmungen prüfend, welche den Grad der Verschuldung Dessen feststellen, der im Zweikampfe seinen Gegner tödtet, oder verstümmelt oder schwer verwundet — hat der Reichsrath gefunden, daß im ersten Theile des genannten Artikels angegeben ist, wodurch namentlich die Verschuldung erhöht wird, d. i. dadurch, daß die Beleidigung, welche Ursache des Zweikampfes war, durch Denjenigen, zugefügt worden ist, welcher hernach den Andern tödtete, verstümmelte oder schwer verwundete, oder aber, falls es unmöglich wäre, mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen, ob er der Beleidiger gewesen, daß die Herausforderung zum Zweikampfe von ihm ausgegangen; in dem zweiten Theile aber des erwähnten Artikels ist davon die Rede, daß die Verschuldung für eine geringere angesehen wird, wenn nicht Derjenige, der seinen Gegner getödtet, verstümmelt oder schwer verwundet hat, den

Zweikampf veranlaßt, und wenn (natürlich, im Falle es unmöglich wäre, mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen, wer den Andern beleidigte) die Herausforderung zum Zweikampfe nicht von ihm ausgegangen, sondern von dem getödteten, oder verstümmelten oder schwer verwundeten Gegner. Hieraus geht ganz klar hervor, daß die beiden Bedingungen des ersten Theiles des Artikels 1976 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1845 nicht auf die oben angeführte Frage angewandt werden können, dagegen die erste Bedingung des zweiten Theiles gerade auf einen solchen Fall paßt, wo die Herausforderung zum Zweikampfe von Demjenigen ausging, der seinen Gegner tödtete oder verstümmelte, zugleich aber auch mit Sicherheit bekannt ist, daß der Getödtete oder Verwundete die Veranlassung zum Zweikampfe gab." — Dem Dirigirenden Senate wird überlassen, diese Meinung des Reichsraths allen gerichtlichen Instanzen und Beamten, welche Criminalsachen zu prüfen haben, als Richtschnur für zukünftige Zeiten bekannt zu machen.

1504. Wenn bei der Herausforderung zum Zweikampfe die Bedingung gestellt worden, daß derselbe durchaus nur mit dem Tode eines der Kämpfenden enden solle, und dies in der That den Tod, oder die tödtliche Verwundung des Einen oder des Andern zur Folge hat: so unterliegt der Schuldige, falls diese Bedingung von ihm gestellt worden: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; falls er jedoch diese Bedingung nur angenommen: der Festungshaft auf eine Zeit von sechs Jahren und acht Monaten bis zu zehn Jahren.

Diejenigen, welche Zeugen (Secundanten) beim Zweikampfe gewesen, unterliegen dafür, daß sie eine solche Bedingung zugelassen: der Festungshaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Jahren.

1505. Für einen Zweikampf, der zwar nicht ohne Blutvergießen, jedoch nur mit leichten Verwundungen endet, welche das Leben des Verwundeten keiner Gefahr unterziehen und ihn weder mit einer Verstümmelung, noch mit einer wesentlichen Zerrüttung seiner Gesundheit bedrohen, unterliegen die Schuldigen: der Gefängniß- oder der Festungshaft.

Derjenige, von welchem die den Zweikampf veranlassende Beleidigung ausgegangen, oder, falls solches mit Bestimmt-

heit nicht ermittelt werden kann, der Herausforderer: auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; der andere aber: auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1506. Wenn Diejenigen, welche sich zum Zweikampfe gestellt, oder die Abrede getroffen haben, sich zu stellen, sich versöhnen und den Zweikampf einstellen, wenn auch nachdem die Waffen schon entblößt oder zum Kampfe bereitet worden, jedoch vor irgend welchem Blutvergießen, und dies aus eigenem Antriebe oder auf den Rath und die Ueberredung der Zeugen thun, nicht aber in Folge von ihnen unabhängiger Umstände; so werden sie von jeder Strafe und Verfolgung befreit.

1507. Zeugen (Secundanten), die vor dem Zweikampfe oder während des Zweikampfs selbst, nicht alle möglichen Ueberredungsmittel anwenden, um demselben vorzubeugen oder Einhalt zu thun, unterliegen hierfür, wenn der Zweikampf den Tod eines der Kämpfer oder Beider, oder aber eine tödtliche Verwundung zur Folge hat: der Festungshaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; in allen übrigen Fällen aber unterliegen sie: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Anmerkung. Aerzte, die herbeigerufen werden, um den Verwundeten Hülfe zu leisten, werden nicht als Zeugen betrachtet.

1508. Wenn die Zeugen des Zweikampfs (Secundanten) überwiesen worden, nicht nur nicht alle möglichen Ueberredungsmittel angewandt zu haben, um dem Zweikampfe vorzubeugen oder Einhalt zu thun, sondern im Gegentheile sogar zum Beginne, zur Fortsetzung oder zur Erneuerung desselben angetrieben zu haben; so werden sie verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von zwei Jahren und acht Monaten bis zu vier Jahren.

1509. Für einen Zweikampf ohne Zeugen (Secundanten), falls derselbe eine Tödtung oder schwere Verwundung zur Folge gehabt, unterliegt der Schuldige: den im vorhergehenden Artikel 1504, auf die Proposition oder die

Annahme der Bedingung, daß der Zweikampf erst mit dem Tode des Einen enden solle, gesetzten Strafen.

Wenn indessen ein solcher Zweikampf weder eine Tödtung, noch eine schwere Verwundung zur Folge hatte, so werden die Schuldigen nur verurtheilt: zur Festungshaft auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

1510. Wer in einem Zweikampfe seinen Gegner auf irgend welche hinterlistige Weise tödtet oder schwer verwundet, unterliegt hierfür, im ersten Falle: dem höchsten Maaße der im Artikel 1454 dieses Gesetzbuchs auf vorbedachte Tödtung gesetzten Strafe;

fand der Zweikampf ohne Zeugen Statt: der auf vorsätzliche Tödtung, unter den im Artikel 1453 dieses Gesetzbuchs bezeichneten erschwerenden Umständen, gesetzten Strafe;

im Falle jedoch einer schweren Verwundung: dem höchsten Maaße der oben im Artikel 1477 auf vorbedachte schwere Verstümmelung gesetzten Strafen.

Ebendenselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Zeugen (Secundanten), welche zu einer auf hinterlistige Weise geschehenen Tödtung oder Verwundung behülflich gewesen sind.

1511. Wer zufällig bei einem Zweikampfe zugegen ist, diesen Umstand aber nicht benutzt, um Diejenigen, welche sich zum Zweikampfe gestellt, zu versöhnen, unterliegt hierfür, wenn der Zweikampf Tödtung oder schwere Verwundung zur Folge hatte: den Strafen, welche weiter unten im Artikel 1521 dafür verhängt werden, daß man ein in Gefahr befindliches Individuum ohne Hülfe läßt.

1512. Wer Jemanden, der auf eine erhaltene Herausforderung sich nicht zum Zweikampfe gestellt, oder der durch eine Versöhnung einem Zweikampfe vorgebeugt hat, darüber einen Vorwurf macht, oder aber ihn gar durch Wort oder That beleidigt, unterliegt hierfür, falls dies einen Zweikampf zur Folge hat: den im vorhergehenden Artikel 1500 auf Anreizung zum Zweikampfe gesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen; im

entgegengesetzten Falle aber: den auf mehr oder weniger schwere Beleidigung gesetzten Strafen.

Fünftes Hauptstück.

Von eigenmächtigem Verlassen eines in Gefahr befindlichen Menschen und von einem Umkommenden nicht geleisteter Hülfe.

1513. Wenn Eltern, sowie überhaupt Personen, denen die Verpflegung eines Kindes oblag, ein solches, falls es noch nicht drei Jahre alt ist, absichtlich an solchen Orten aussetzen oder verlassen, wo füglich nicht erwartet werden konnte, daß andere Personen dasselbe finden würden; so unterliegen sie: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten Grade.

1514. Ist auf diese Weise ein Kind, das über drei, aber unter sieben Jahre alt ist, ausgesetzt oder verlassen worden, so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten oder dritten Grade.

1515. Den in den vorhergehenden Artikeln 1513 und 1514 festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche ein fremdes Kind, wenn auch selbst mit Einwilligung und auf Wunsch der Eltern desselben, absichtlich mit größerer oder geringerer Gefahr für das Kind aussetzen oder verlassen, oder auszusetzen oder zu verlassen gebieten.

1516. Zu den im vorhergehenden Artikel 1514 dieses Gesetzbuches und den im Art. 144 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen werden auch Diejenigen verurtheilt, welche ihrem Berufe nach, oder den Pflichten der Natur oder einem gegebenen Versprechen gemäß, verbunden sind, für einen Unmündigen zu sorgen, der bereits das siebente Jahr überschritten, indessen noch nicht das Alter erreicht hat, in welchem er durch eigene Kräfte sich seinen Lebensunterhalt erwerben könnte, oder aber für einen Kranken, oder aus anderen Gründen kraftlosen oder seiner geistigen Fähigkeiten beraubten Menschen, dennoch denselben absichtlich ohne alle Hülfe verlassen, und dadurch dessen Leben größerer oder geringerer Gefahr aussetzen. (Für eine Aenderung in diesem Artikel ist keine Quelle angegeben.)

1517. Wenn Derjenige, welcher einem Andern, wenn auch weder Unmündigen noch Kranken, als Führer gedient hat, ihn gleichfalls vorsätzlich an einem solchem Orte oder in einer solchen Lage verläßt, daß namentlich durch dieses Verlassen sein Leben unvermeidlicher Gefahr ausgesetzt werden mußte; so wird er hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten oder vierten Grade.

Wenn solches von ihm in Folge irgend welcher eigenmächtiger Maaßnahmen der Selbsthülfe von Seiten des Verlassenen geschehen, und wenn von diesem letzteren selbst die Veranlassung zu dem zwischen ihnen entstandenen Streite gegeben worden ist; so unterliegt er: der Gefängißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

1518. Wer eigenmächtig einen Reisegefährten an einem solchen Orte oder in einer solchen Lage verläßt, wo gleichfalls das Leben desselben in Folge solchen Verlassens der Gefahr ausgesetzt werden konnte oder aber auch mußte,

unterliegt: entweder der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; falls jedoch solches von ihm in Folge irgend welcher eigenmächtiger Maaßnahmen der Selbsthülfe von Seiten des Verlassenen geschehen, und wenn letzterer selbst die Veranlassung zu dem zwischen ihnen entstandenen Streite gegeben hat; so wird er verurtheilt: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder aber zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1519. Wenn das eigenmächtige Verlassen eines Menschen an einem solchen Orte oder in einer solchen Lage, wo dessen Leben der Gefahr ausgesetzt war, aus der Absicht entsprungen, denselben das Leben einbüßen zu lassen; so wird der Schuldige verurtheilt: zu den oben im Artikel 1454 festgesetzten Strafen.

1520. Wenn Jemand aus irgend welchen Rücksichten, obschon ohne entschiedenen Vorsatz, eine Tödtung zu begehen, indessen immerhin wissentlich und vorsätzlich, einen Andern in eine solche Lage verlockt oder bringt, in der dessen Leben, aller Wahrscheinlichkeit nach, der Gefahr ausgesetzt werden mußte; so wird der Schuldige verurtheilt: zu den oben im Artikel 1458, auf Tödtung ohne directen Vorsatz dazu, gesetzten Strafen.

1521. Wer einen Menschen in Lebensgefahr sieht und die Möglichkeit hat, demselben ohne offenbare Gefahr für sich selbst Hülfe zu leisten, oder aber andere Personen oder die Ortspolizei demselben zu Hülfe zu rufen, dennoch aber gar keine Maaßregeln zu dessen Rettung ergreift, unterliegt hierfür, falls er Christ ist, und durch seine Gefühllosigkeit und Sorglosigkeit der ohne Hülfe Gelassene das Leben einbüßt: der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit.

1522. Wenn Aerzte, Accoucheure, Feldscheere und

Hebammen, welche die Praxis noch nicht aufgegeben haben, auf empfangene Aufforderung, ohne besondere gesetzliche Hinderungsgründe dafür, sich nicht bei Kranken oder Wöchnerinnen, die ihre Hülfe verlangen, einstellen, so unterliegen sie hierfür: den im Artikel 872 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen; wußten sie aber zugleich, daß der Kranke, die Wöchnerinn oder das neugeborene Kind sich in Gefahr befanden; so werden sie überdies verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten.

Sechstes Hauptstück.

Von Kränkungen der Ehre.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen.

1523. Wer ein noch nicht vierzehnjähriges Mädchen schändet, wenn dies von Gewaltthätigkeit begleitet war, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1524. Wenn die Schändung eines noch nicht vierzehnjährigen Mädchens ohne Gewaltthätigkeit, jedoch vermittelst Mißbrauchs ihrer Unschuld und Unwissenheit verübt worden war; so wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren, oder von vier bis zu acht Jahren.

Bei Bestimmung des Grades und Maaßes der Strafe werden sowohl die eine solche verbrecherische Handlung begleitenden Umstände, als auch Alter und Bildungsgrad des Schuldigen und selbst die wahrscheinlichen Folgen des Verbrechens für das Opfer seiner Wollust in Betracht gezogen.

Wenn aber der Schuldige, um sein Verbrechen auszuführen, nicht nur die Unschuld und Unwissenheit des Mäd-

chens, sondern auch die ihm seinem Berufe nach oder durch besonderes Vertrauen von dessen Eltern, Vormündern oder Verwandten zustehende Gewalt gemißbraucht; so unterliegt er: nach Entziehung aller Standesrechte, der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1525. Wer ein mehr als vierzehnjähriges Mädchen oder eine Frau nothzüchtigt, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu acht Jahren.

Bei Bestimmung des Grades und Maaßes der Strafe werden sowohl die eine solche verbrecherische Handlung begleitenden Umstände, als auch Alter und Bildungsgrad des Schuldigen und selbst die wahrscheinlichen Folgen des Verbrechens für das Opfer seiner Wollust in Betracht gezogen.

1525[1] bezieht sich auf das transkaukasische Gebiet.

1526. Die im vorhergehenden Artikel 1525 festgesetzte Strafe wird um einen Grad verschärft:

1) Wenn ein verheirathetes Frauenzimmer genothzüchtigt wurde;

2) Wenn die Genothzüchtigte zu diesem Zwecke gegen ihren Willen oder durch Betrug entführt worden war;

3) Wenn die Nothzüchtigung von körperlichen Mißhandlungen oder anderen Peinigungen begleitet war;

4) Wenn das Verbrechen an einer Person verübt wurde, welche durch den Nothzüchtiger selbst oder auf seine Anordnung in einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder unnatürlichen Schlafes versetzt worden war;

5) Wenn die Nothzüchtigung von dem Vormunde, dem Curator oder Lehrer des genothzüchtigten Mädchens oder der genothzüchtigten Frau, oder von dem Aufseher des Gefängnisses oder einer andern Anstalt, wo sie gefangen gehalten wurde, oder überhaupt von einem Individuum, welches durch Beruf oder besondere Umstände irgend welche Gewalt über sie hatte, oder aber von dem Arzte, der sie zur Zeit behandelte, verübt worden;

6) Wenn die Nothzüchtigung von einem Diener der

Genothzüchtigten selbst, oder ihres Mannes, ihrer Eltern, Vormünder und Erzieher verübt worden;

7) Wenn das Leben der Genothzüchtigten bedroht oder gefährdet worden war.

1527. Wenn die Nothzüchtigung den Tod der Genothzüchtigten nach sich gezogen, so unterliegt der Schuldige: nach Entziehung aller Standesrechte, der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1528. In allen Fällen, wo die Nothzüchtigung mit Schändung verbunden war, wird der Schuldige verurtheilt: zu den in den vorhergehenden Artikeln 1525—1527 festgesetzten Strafen, je nach der Gattung des Verbrechens, aber immer im höchsten Maaße dieser Strafen.

Anmerkung. Besitzt ein genothzüchtigtes Mädchen keine Existenzmittel, so werden, auf ihr Verlangen, oder auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder, Anordnungen getroffen, um ihr, bis zu ihrer Verheirathung, in einer ihrem Stande angemessenen Weise, einen dem Vermögen des Schuldigen entsprechenden Unterhalt, aus den Mitteln desselben zu sichern.

1529. Wer eine Frau oder ein Mädchen in der Absicht entführt, sie zu nothzüchtigen, und nur durch nicht von ihm abhängige Umstände an der Ausführung dieses Verbrechens verhindert worden, unterliegt: der Strafe für den Versuch der Nothzucht, nach den im Artikel 114 dieses Gesetzbuchs, über Bestrafung des Versuchs zu einem Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

Derjenige aber, welcher, nachdem er eine Frau oder ein Mädchen in der Absicht, sie zu nothzüchtigen, entführt hat, von diesem verbrecherischen Vorhaben aus eigenem Antriebe oder auf Ueberredung der Entführten absteht, wird nur verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1530. Wer ein Mädchen oder eine Frau wider deren Willen entführt, nicht in der Absicht, sie zu nothzüchtigen, sondern in der Hoffnung, ihre Schwäche zu benutzen und

sie zu verführen, oder aber auch nur, um durch die Ruchbarkeit einer solchen Begebenheit ihrem Rufe zu schaden, unterliegt: der Gefängnißhaft, wenn die Entführte unverheirathet oder Wittwe war, auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; war sie aber verheirathet oder mit einem Andern versprochen, auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit Entziehung in diesem letzteren Falle einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

1531. Wer ein unverheirathes Frauenzimmer mittelst feierlichen Eheversprechens verführt, unterliegt, falls er sein Versprechen nicht hält: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren.

1532. Wenn ein nicht volljähriges, obschon bereits mehr als vierzehnjähriges, Mädchen von ihrem Vormunde, oder einem andern Individuum, welches seinem Berufe nach, oder durch besondere Verhältnisse eine Aufsicht und einen größeren oder geringeren Grad von Autorität über sie übt, verführt und entehrt worden: so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Ebendiesen Strafen, jedoch mit Verschärfung derselben um zwei Grade, unterliegt der Verführer eines nicht volljährigen Mädchens, wenn er desselben oder aber dessen Eltern, Vormünder oder Anverwandten, Diener ist.

Anmerkung. Wegen Nothzüchtigung, Schändung, Entführung und Verführung von Mädchen oder Frauen kann ein gerichtliches Verfahren, falls die Vollführung dieses Verbrechens nicht den Tod der Genothzüchtigten oder Geschändeten zur Folge hatte, nicht anders, als nur auf Klage der Genothzüchtigten, Geschändeten, Entführten, oder Verführten selbst, oder

aber ihrer Eltern, Verwandten, Vormünder oder anderer Personen, die ihrem Berufe nach für sie Sorge zu tragen verpflichtet sind, eingeleitet werden; wegen Nothzüchtigung eines verheiratheten Frauenzimmers geschieht dies nur auf ihre eigene oder auf ihres Mannes Klage.

Zweite Abtheilung.

Von directen persönlichen Beleidigungen.

1533. Sind schwere, wenn auch nicht das Leben des Beleidigten gefährdende, körperliche Mißhandlungen vorsätzlich zugefügt worden, so unterliegt der Schuldige: entweder der Gefängnißhaft (Art. 30, IV.) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

1534. Für eine mittelst irgend welcher kränkenden Handlung dem Vater, oder der Mutter, oder einem andern Verwandten in gerader auffsteigender Linie, zugefügte persönliche Beleidigung, wird der Schuldige, auf Klage des Beleidigten verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Anmerkung. Wegen persönlicher Beleidigungen und Kränkungen kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage der Beleidigten selbst, oder aber ihrer Gatten, Eltern oder Vormünder, eingeleitet werden. Wer eine ihm zugefügte Beleidigung durch eine gleiche oder nicht minder schwere Beleidigung des Beleidigers erwidert, verliert jedes Recht, wider denselben hierfür Beschwerde zu führen.

Dritte Abtheilung.

Von der Verleumdung und vom Verbreiten von für die Ehre kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten.

1535. Wer sich erlaubt, in einem einer Behörde oder einem Beamten eingereichten Papiere, irgend Jemanden

ungerechter Weise zu verleumden, ihn oder dessen Frau, oder die Familienglieder desselben einer den Vorschriften der Ehre zuwiderlaufenden Handlung beschuldigend, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

Ebendieser Strafe und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche sich in einer gedruckten oder aber in anderer Weise auf ihre Veranstaltung oder mit ihrer Zustimmung verbreiteten und zur Publicität gelangten, Schrift oder einem solchen Briefe sich eine Verleumdung erlauben.

1536. Gerichtliche Erkenntnisse über einen der Verleumdung Ueberwiesenen können auf Wunsch des Verleumdeten, in den Zeitungen der beiden Residenzen und den örtlichen Gouvernementszeitungen, auf Kosten des Schuldigen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1537. Wenn Jemand, um die Ehre irgend welcher Person zu kränken, oder aber, obschon auch ohne die im Artikel 1692 dieses Gesetzbuchs bezeichneten eigennützigen Rücksichten, jedoch in der Absicht, ihr in irgend welchen Angelegenheiten hinderlich zu sein, oder aber auf andere Weise ihr zu schaden, einen angeblich in deren Namen geschriebenen Brief oder ein sonstiges Papier verfaßt; so unterliegt er hierfür: entweder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahr und vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder gleichfalls der Gefängnißhaft, jedoch nur auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

1538. Wenn das falsarische Unterschieben eines im Namen einer andern Person geschriebenen Briefs oder sonstigen Papiers nicht in der Absicht geschehen, dieselbe zu kränken oder ihr zu schaden, sondern aus irgend welchen anderen, wenn auch nicht gerade eigennützigen Rücksichten; so wird der Schuldige verurtheilt: zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50

dieses Gesetzbuchs, oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

1539. Für Verleumdung der eigenen Eltern oder anderen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, oder für Abfassung und Verbreitung die Ehre derselben beleidigender Schriften oder Abbildungen, unterliegen die Schuldigen: den auf diese verbrecherischen Handlungen gesetzten Strafen, mit Verschärfung derselben um drei Grade.

Anmerkung. Wegen Verleumdung und wegen Verbreitung von für die Ehre Jemandes kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten, kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage der Gekränkten selbst, oder aber ihrer Gatten, Eltern oder Vormünder, eingeleitet werden.

Siebentes Hauptstück.

Von widergesetzlichem Aufhalten und Gefangenhalten.

1540. Wer eigenmächtig und mit Gewalt, aus welchem Grunde und aus welcher Absicht es auch immer sei, irgend Jemanden der Freiheit beraubt, außer in den Fällen, wo das Aufhalten und selbst vorläufige Arretiren, in Folge von Ueberweisung oder Verdacht, oder aber als Strafe, durch das Gesetz erlaubt oder vorgeschrieben ist, wird hierfür verurtheilt, falls das Gefangenhalten oder Aufhalten desselben länger als drei Monate währte: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade.

Wenn solches eigenmächtige Gefangenhalten oder Aufhalten länger, als eine Woche, jedoch nicht über drei Monate dauerte; so unterliegt der Schuldige, je nach der Dauer des Gefängnisses oder Aufenthaltes: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikel 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Falls das eigenmächtige Gefangenhalten oder Aufhalten nicht länger, als eine Woche dauerte, so wird der Schuldige verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

1541. Die im vorhergehenden Artikel 1540 festgesetzten Strafen werden um einen Grad verschärft, wenn die Freiheitsentziehung mit einem für den Aufgehaltenen beleidigenden Benehmen verbunden war.

1542. Wenn die eigenmächtige Freiheitsentziehung von Peinigungen oder anderen Qualen begleitet war, ingleichen aber auch, wenn sie für den Aufgehaltenen oder Gefangengehaltenen eine schwere Krankheit zur Folge hatte; so unterliegt der Schuldige: dem höchsten Maaße der im Artikel 1489 dieses Gesetzbuchs, auf mit Vorbedacht verübte Peinigungen oder Qualen, gesetzten Strafen.

1543. Wenn die eigenmächtige Freiheitsentziehung den Tod des Aufgehaltenen oder Gefangengehaltenen zur Folge hatte; so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1544. Für eine an einem Verwandten oder nahe Verschwägerten in aufsteigender, absteigender oder in einer Seitenlinie, oder aber an einem Vorgesetzten, an seinem Herrn oder seinem Wohlthäter, verübte Freiheitsentziehung, unterliegt der Schuldige: denselben Strafen, welche in den vorhergehenden Artikeln 1540—1543 festgesetzt sind, in jedem Falle aber um zwei Grade verschärft; für eine an Gatten oder Gattin, Vater oder Mutter, Vater oder Mutter der Gattin, Vater oder Mutter des Gatten, verübte Freiheitsentziehung aber um drei Grade verschärft.

Achtes Hauptstück.

Von Drohungen.

1545. Wer irgend Jemandem droht, ihn zu tödten, oder einen Brand zu stiften, unterliegt, wenn diesen Dro-

hungen die Aufforderung hinzugefügt war, eine Geldsumme, oder einen Gegenstand, oder eine Urkunde oder sonst irgend etwas herauszugeben, oder an einem dafür bezeichneten Orte hinzulegen, oder aber irgend welche unvortheilhafte Verpflichtungen auf sich zu nehmen, oder von irgend welchem gesetzlichen Rechte abzustehen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

1546. Wer Jemandem mit gewaltthätigen Handlungen droht, unterliegt, wenn diesen Drohungen die Aufforderung hinzugefügt war, eine Geldsumme, oder einen Gegenstand, oder eine Urkunde oder sonst etwas herauszugeben, oder an einen dafür bezeichneten Ort hinzulegen, oder aber irgend welche unvortheilhafte Verpflichtungen auf sich zu nehmen, oder von irgend welchem gesetzlichen Rechte abzustehen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1547. Für Drohungen wider einen Vorgesetzten, oder wider seinen Herrn oder aber seinen Wohlthäter, wird der Schuldige in jedem Falle verurtheilt: zu Strafen, die um einen Grad über die in den vorhergehenden Artikeln 1545 und 1546 festgesetzten verschärft sind; für Drohungen aber wider Vater, Mutter oder einen andern Verwandten in gerader aufsteigender Linie, werden diese Strafen um drei Grade verschärft.

1548. Wenn die, wider wen es auch sei, gerichteten Drohungen bezweckten, den Bedrohten zu irgend welcher widergesetzlichen Handlung zu nöthigen; so unterliegt Derjenige, welcher ihn bedroht hat: den in den Gesetzen für den Versuch zu solcher widergesetzlichen Handlung verhängten Strafen, falls diese Strafen nach Art oder Grad schwerer sind, als die auf die betreffende Drohung gesetzte Strafe.

Anmerkung. Wegen Drohungen kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage des oder der Bedrohten, oder aber von deren Gatten, Eltern oder Vormündern, eingeleitet werden.

Elfter Titel.

Von Verbrechen wider die Familienrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen wider die Ehe.

Erste Abtheilung.

Von widergesetzlichem Eingehen der Ehe.

1549. Wer ein unverheirathetes Frauenzimmer entführt, um wider ihren Willen mit ihr die Ehe einzugehen, unterliegt auf eine von ihr, oder aber von ihren Eltern oder Vormündern, hierüber angebrachte Klage: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Hat jedoch die Entführung mit Einwilligung der Entführten Statt gefunden, so werden die Schuldigen, auf Klage der Eltern oder Vormünder sowohl der einen, als der andern Seite verurtheilt: der Entführer: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten; die Entführte aber, welche in die Entführung gewilligt: zur Einsperrung in ein Kloster auf ebenso lange Zeit, falls sich auch innerhalb der Grenzen des Reichs Klöster derjenigen Confession befinden, zu welcher sie sich bekennt: oder aber zu einsamem Leben im Hause ihrer Eltern oder Vormünder, unter deren strenger Beaufsichtigung. Auf Bitte der Eltern oder Vormünder, welche die Klage geführt haben, kann den Schuldigen die Dauer ihrer Haft verkürzt werden.

1550. Wer durch Gewaltthat oder Drohungen solcher Art und unter solchen Umständen, daß der oder die Bedrohte sich in Gefahr glauben konnte und glauben mußte, Jemanden zwingt, sich mit ihm zu verehelichen, unterliegt, auf angebrachte Klage der wider ihren Willen mit ihm verehelichten Person, oder aber ihrer Eltern oder Vormünder: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Wenn jedoch solcher wider Willen geschehenen Verehelichung die Nothzüchtigung der dazu Gezwungenen vorhergegangen war, so wird der Schuldige, gleichfalls auf ihre Klage, verurtheilt: zum höchsten Maaße der oben im Artikel 1525 auf Nothzucht gesetzten Strafen.

1551. Wer Jemanden, um ihn zu einer seinen Wünschen zuwiderlaufenden Verheirathung zu bewegen, durch irgend welche Getränke oder auf andere Weise, in einen Zustand gänzlicher Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Geistesstörung versetzt, oder aber durch Betrug es dahin bringt, die Trauung dieser Person mit einer andern, als mit der von ihr dazu erkorenen, zu vollziehen, unterliegt auf die Klage des oder der Betrogenen, oder aber der Eltern derselben: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Derjenige, welcher den Wahnsinn oder die in vorschriftmäßiger Weise constatirte Geistesschwäche irgend einer Person benutzt, um sie zur Schließung eines ehelichen Bündnisses zu bewegen, wird hierfür verurtheilt: zu der in diesem Artikel festgesetzten Strafe, mit Milderung derselben um einen Grad.

1552. In allen in den vorhergehenden Artikeln 1549 bis 1551 bezeichneten Fällen unterliegt der Geistliche, von dem die Trauung vollzogen worden, und die Geistlichen und Kirchendiener, welche wissentlich hieran Theil genommen: den durch die Vorschriften der Kirche für die Einsegnung gesetzwidriger Ehen verhängten Strafen.

Falls jedoch erwiesen sein wird, daß sie in irgend welcher Beziehung zu der Gewaltthätigkeit oder dem Betruge, welcher hierbei Statt gehabt, mitgewirkt haben; so werden sie auf immer aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen und als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) dieses Verbrechens, in Grundlage der im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, bestraft.

1553. Die Zeugen, welche bei der Trauung zugegen gewesen und das Zeugniß, daß keine Ehehinderniße bekannt geworden, oder irgend ein anderes Trauungsdocument unterschrieben haben, obwohl sie darum wußten, daß die Einwilligung des einen Gatten erzwungen oder durch Betrug erlangt worden, unterliegen: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade.

1554. Wenn ein im Eheverbande stehendes, zum Christlichen Glauben sich bekennendes, Individuum in eine neue Ehe tritt, während die frühere noch in Kraft ist; so unterliegt es hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten oder vierten Grade.

Wenn jedoch erwiesen ist, daß das durch eine frühere Ehe verpflichtete Individuum diesen Umstand verheimlichte, um die neue gesetzwidrige Ehe einzugehen, und sich für ledig ausgab; so unterliegt der solchen Betruges Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Falls aber der Schuldige, um diesen Betrug auszuführen, irgend welche gefälschte Documente vorgewiesen oder ein anderes Falsum begangen, so unterliegt er: der Bestrafung sowohl für Fälschung, als auch für Polygamie, nach

den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

Ueberdies wird er jedenfalls der Kirchenbuße, nach Ermessen und Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1555. Ein nicht durch frühere Ehe verpflichtetes Individuum Ghristlichen Glaubens, welches jedoch wissentlich die Ehe mit einem bereits im Eheverbande stehenden Individuum eingeht, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Ueberdies wird der Schuldige zugleich, nach Ermessen und Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, der Kirchenbuße unterworfen.

1556. Die Zeugen, welche bei der Trauung zugegen gewesen waren und das Zeugniß, daß keine Ehehindernisse bekannt geworden, oder sonst ein anderes Trauungsdocument, unterschrieben haben, obschon sie darum wußten, daß die sich verehelichenden Personen, oder eine von ihnen, durch eine frühere Ehe gebunden waren, unterliegen hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Wenn sie aber zugleich auch dem durch eine frühere Ehe gebundenen Individuum dazu behülflich gewesen sind, den andern, aus Unkenntniß dieses Umstandes mit ihm die widergesetzliche Ehe eingehenden, Theil zu täuschen, so werden sie verurtheilt: zu den auf Begünstigung des Verbrechens gesetzten Strafen, in Grundlage des Artikels 121 dieses Gesetzbuchs.

1557. Orthodoxe Geistliche unterliegen, falls sie die Trauung einer Person oder von Personen, welche bereits

in einem Eheverbande stehen, vollziehen: Beahndungen und Strafen, in Grundlage, der im Reglement für die geistlichen Consistorien enthaltenen Vorschriften.

Geistliche und Prediger der übrigen Christlichen Glaubensbekenntnisse unterliegen für die Trauung bereits in einem Eheverbande stehender Personen, falls solches von ihnen aus einem durch Zusammentreffen besonderer Umstände entstandenen, mehr oder weniger zu entschuldigenden, Versehen geschehen: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln: das dritte Mal aber werden sie aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen.

Wenn sie aber überwiesen sind, um die Gesetzwidrigkeit der durch sie vollzogenen Trauung gewußt zu haben; so werden sie hierfür, auch schon das erste Mal, zur Ausschließung aus dem geistlichen Stande und zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten verurtheilt.

Wird aber erwiesen sein, daß die Geistlichen zugleich dem durch eine frühere Ehe gebundenen Individuum dazu behülflich gewesen, den andern, aus Unkenntniß dieses Umstandes die widergesetzliche Ehe mit ihm eingehenden, Theil zu täuschen; so werden sie verurtheilt: zu den auf Begünstigung des Verbrechens gesetzten Strafen, in Grundlage des Artikels 121 dieses Gesetzbuchs.

1558. Individuen nichtchristlichen Glaubens, welche eine neue Ehe, oder neue Ehen, während die früher geschlossenen noch bestehen, eingehen, unterliegen, falls solches den Gesetzen ihres Glaubens, oder den besonderen, von der Regierung erlassenen, Verordnungen über gemischte Ehen zwischen Protestanten und Mahomedanern, zuwider ist: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis einem Jahre und vier Monaten, mit dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs.

1559. Wenn ein zur Orthodoxen Kirche gehöriges Individuum wissentlich mit einer Person die Ehe eingeht, zu der es in einem solchen Grade der Verwandtschaft oder

Schwägerschaft steht, in welchem das Gesetz die Ehe nicht gestattet; so unterliegt es hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten und der Kirchenbuße, auf Erkenntniß des geistlichen Gerichts.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf Diejenigen, welche wissentlich die Ehe mit einer Person eingegangen sind, zu der sie im ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrade stehen. Für gesetzwidrige Ehen dieser Art unterliegen die Schuldigen: den unten in den Artikeln 1593 und 1594, auf Blutschande in diesen Graden, gesetzten Strafen.

1560. Individuen der übrigen Christlichen Glaubensbekenntnisse, welche ohne eine besondere, zu dem Ende erforderliche, Erlaubniß die Ehen mit Personen eingehen, zu denen sie in einem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, in welchem die Ehe gesetzlich nicht erlaubt ist, unterliegen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und werden der Kirchenbuße, nach Ermessen und Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1561. Wenn dem Eingehen der Ehe in vom Gesetze nicht gestatteten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Graden ein gesetzwidriges, mit Blutschande verbundenes, Verhältniß vorausgegangen; so unterliegen die Schuldigen: Strafen nach den über das Zusammentreffen von Verbrechen bestehenden Vorschriften (Art. 152).

1562. Eltern oder Vormünder, welche wissentlich eine Ehe in durch das Gesetz verbotenen Verwandschafts- oder Schwägerschafts-Graden zugegeben haben, unterliegen: dem Arreste auf eine Zeit von drei Tagen bis zu drei Monaten.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich gleichfalls nicht auf Diejenigen, welche wissentlich eine Ehe im ersten oder zweiten Verwandtschafts-Grade gestattet haben; in diesen Fällen unterliegen Diejenigen, welche wissentlich eine solche Ehe zugelassen haben: Strafen als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) der Blutschande, in Grundlage des Artikels 119 dieses Gesetzbuchs.

1563. Ist eine Ehe vor oder nach dem durch die kirchlichen oder Staats-Gesetze bestimmten Alter geschlossen worden, so unterliegen die Personen, welche eine solche Ehe eingegangen, sowie deren Eltern, Vormünder oder älteren Anverwandten, die es wissentlich zugelassen oder sie dazu bewogen haben: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1564. Individuen Orthodoxen Bekenntnisses, welche eine vierte Ehe, sowie eine Ehe mit Nichtchristen, falls letztere sich nicht zum Christenthume bekehren, eingehen, unterliegen: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten, und werden, überdies, der Kirchenbuße, nach Anordnung der geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

1565. Wenn ein im Staatsdienste Stehender ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit sich verehelicht, so unterliegt er hierfür: einem strengen Verweise, mit Eintragung desselben in die Dienstliste.

1566. Wer öffentlich oder heimlich eine Ehe wider das ausdrückliche Verbot seiner Eltern, oder ohne ihre Zustimmung eingeholt zu haben, eingeht, unterliegt, auf eine von den Eltern hierüber angebrachte Klage: den Strafen, welche oben im Artikel 1549, auf Entführung eines unverheiratheten Frauenzimmers mit Einwilligung desselben, gesetzt sind, und geht überdies des gesetzlichen Erbfolgerechts an dem Vermögen desjenigen unter den Eltern verlustig, welchen er durch seinen Ungehorsam gekränkt hat.

Den Eltern ist es jedoch vorbehalten, in der Folge nach ihrem Ermessen, in einem Testamente, oder durch einen andern gesetzlich abgefaßten Act, oder aber in einer Bittschrift, oder in einem andern an irgend welche Justiz- oder Verwaltungs-Behörde, oder irgend einen Justiz- oder Verwaltungs-Beamten gerichteten Papiere zu erklären, daß sie den Schuldigen verzeihen und deren Erbrechte an ihrem Vermögen ganz oder theilweise wieder herstellen.

1567. Wer, im Widerspruch zu den allgemeinen oder besonderen, hierüber bestehenden, Verordnungen, die

Ehe eingeht, ohne zuvor in vorschriftsmäßiger Weise die Erlaubniß seiner Vormünder eingeholt zu haben, unterliegt hierfür, auf eine von diesen hierüber angebrachte Klage: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1568. Wenn Personen Römisch-Katholischen Bekenntnisses überhaupt die Ehe mit Nichtchristen eingehen, Personen Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses aber mit Mahomedanern und Hebräern, ohne Beobachtung der im Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetze enthaltenen Vorschriften, ingleichen wenn sie die Ehe mit Heiden eingehen, so unterliegen sie: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Monaten und zwanzig Tagen.

1569. Personen geistlichen Standes, denen nach den Vorschriften ihrer Kirche die Ehe untersagt ist, unterliegen, falls sie dieses Verbot übertreten: einer Bestrafung, nach Ermessen ihrer geistlichen Obrigkeit.

Haben sie aber, um ihren Zweck zu erreichen, irgend einen Betrug oder eine Fälschung angewandt, so werden sie, nachdem sie zuvor aus dem geistlichen Stande ausgestoßen worden, verurtheilt: zu den oben im Artikel 1554, auf Betrug und Fälschung bei Polygamie, gesetzten Strafen.

1570. Wittwer und Wittwen Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses, ingleichen aber auch Ehegatten dieses Bekenntnisses, deren Ehe für ungültig erklärt worden, werden, falls sie eine neue Ehe vor Ablauf der gesetzlich hierfür bestimmten Fristen eingehen, verurtheit: neben der hierfür durch die geistlichen Vorschriften ihrer Kirche bestimmten Strafe, zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

1571. Wer ihm als gefälscht oder vorsätzlich veränderte bekannte Acten oder Documente vorweist, um gesetzliche Ehehindernisse zu verbergen, oder aber zu dem Ende irgend ein anderes Falsum begeht, unterliegt hierfür: den in den Artikeln 1690 und 1692 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafen.

Diese Strafen werden verschärft oder gemildert, je nach

Beschaffenheit der vorgestellten, als gefälscht oder vorsätzlich verändert bekannten, Documente oder anderen Papiere, oder je nach den sonstigen Thatumständen.

1572. Für eine unrichtige Aussage entweder über das Alter der sich Ehelichenden, oder über die dazu erlangte Einwilligung ihrer Vorgesetzten, oder Eltern, oder Vormünder, unterliegen die Schuldigen: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten; wenn aber zu diesem Zwecke von ihnen entweder gefälschte schriftliche Documente irgend welcher Art, oder sonstige Papiere angefertigt oder wissentlich gebraucht worden; so werden sie hierfür verurtheilt: zu den in den Artikeln 1690 und 1692 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafen, in Grundlage derselben Bestimmungen, wie dies oben im Artikel 1571 angegeben ist.

1573. Wer einen Geistlichen zwingt, eine Trauung zuwider den Vorschriften oder den Verboten der Kirche oder der Staatsregierung zu vollziehen, unterliegt, je nach Beschaffenheit der von ihm angewendeten Zwangsmittel, ob dieselben mit offenbarer Gewalt verbunden waren oder nicht: dem höchsten Maaße der Strafen, welche auf gewaltthätige Handlungen oder Drohungen gesetzt sind.

1574. Orthodoxe Geistliche, welche wissentlich Personen getraut haben, die das zum Eingehen der Ehe erforderliche Alter nicht erreicht haben, oder so hohen Alters sind, wo die Ehe schon nicht mehr gestattet wird, oder aber die zu einander in einem solchen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, in welchem die Ehe durch die Gesetze der Kirche verboten ist, ingleichen aber auch in den oben im Artikel 1564 bezeichneten Fällen, unterliegen hierfür: Beahndungen und Strafen, in Grundlage der im Reglement für die geistlichen Consistorien enthaltenen Vorschriften.

1575. Römisch-Katholische, Armenisch-Gregorianische und Armenisch-Katholische Geistliche, sowie Prediger der Protestantischen Glaubensbekenntnisse, werden, wenn sie eine Ehe, welche dem Gesetze zufolge für ungültig erklärt

werden muß, einsegnen, verurtheilt, falls solches von ihnen wissentlich geschehen: zum Verluste der geistlichen Würde und zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Wenn sie sich aber nur eines durch das Zusammentreffen besonderer Umstände mehr oder minder zu entschuldigenden Versehens schuldig erwiesen; so unterliegen sie: das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte.

Falls sie wissentlich eine durch die Gesetze verbotene, wenn gleich nicht als ungültig anzusehende, Ehe aus irgend welchen eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten einsegnen, so unterliegen sie: dem Verluste der geistlichen Würde;

sind sie dagegen nur in ein den Umständen nach zu entschuldigendes Versehen geführt worden; so wird ihnen, das erste Mal, blos ein strenger Verweis ertheilt; wiederholt sich aber ein derartiger Mangel an Achtsamkeit, so werden sie vom Amte entfernt mit dem Verbote, wiederum zu demselben angestellt zu werden.

Ebendiesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Geistlichen und Prediger einer fremden Confession, welche, obschon sie nicht selbst eine gesetzwidrige Ehe einsegneten, aber durch Zeugnisse, durch Aufgebote in der Kirche, oder durch irgend andere Amtshandlungen, einem andern Geistlichen oder Prediger Veranlassung gegeben haben, die Trauung zu vollziehen.

1576. Ist eine Ehe zwischen einer Person Orthodoxen und einer Person andern Christlichen Bekenntnisses vollzogen, bevor sie von einem Orthodoxen Geistlichen eingesegnet worden, so unterliegen, wenn nicht eine förmliche Bescheinigung von der zuständigen geistlichen Obrigkeit vorliegt, daß nach den Vorschriften der Orientalischen Kirche durchaus keine Hindernisse dieser Ehe entgegenstehen, Römisch-Katholische, Armenisch-Gregorianische, Armenisch-Katholische Geistliche und Prediger der Protestantischen Bekenntnisse, je nachdem in der Folge sich solche Hinder-

nisse herausgestellt haben oder nicht, und je nach den sonstigen Thatumständen: entweder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln, oder aber einer zeitweiligen Entfernung vom Amte auf eine Zeit von zwei bis zu sechs Monaten, oder auch der Entfernung vom Amte.

1577. Ist eine Trauung vollzogen worden ohne Beobachtung der über Aufgebot und sonstige Vorsichtsmaaßregeln bestehenden Vorschriften, so unterliegen, falls nicht zu dem Ende eine besondere Erlaubniß vorlag, Orthodoxe Geistliche, sowie auch Geistliche und Prediger der anderen Christlichen Bekenntnisse: das erste Mal, einem mehr oder minder strengen Verweise; das zweite Mal aber, der Entsetzung vom Amte, mit dem Verbote, sie wieder bei einer Pfarre anzustellen.

Denselben Strafen unterliegen Geistliche, welche Individuen, die nur zeitweilig in ihren Pfarrsprengel gekommen sind, trauen, ohne sich erforderlicher Maaßen überzeugt zu haben, daß das betreffende Individuum sich nicht in einem ehelichen Verhältnisse befinde.

1578. Wenn ein Römisch-Katholischer, Armenisch-Gregorianischer, Armenisch-Katholischer Geistlicher, oder aber ein Prediger eines der Protestantischen Bekenntnisse, ohne Erlaubniß der, dazu befugten, höheren zuständigen Obrigkeit, sich erlaubt, irgend welche Ehe für getrennt zu erklären, oder aber seine Genehmigung zu einer, wenn gleich zeitweiligen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, zu ertheilen: so unterliegt er hierfür: entweder einem strengen Verweise, oder aber der Entsetzung vom Amte, oder auch dem Verluste der geistlichen Würde, je nach Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit.

1579. Ist eine Ehe von Nichtchristen, bevor dieselben das durch die Gesetze angeordnete Alter erreicht haben, oder in Folge vorschriftwidriger Ehescheidungen vollzogen worden, so unterliegen alle hierbei Schuldigen: der Entfernung von ihren Aemtern und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Rabbiner, welche einer solchen Gesetzübertretung zum zweiten Male überwiesen worden, werden verurtheilt: zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf vier Jahre.

Zweite Abtheilung.

Vom Entführen verheiratheter Frauenzimmer.

1580. Wer ein verheirathetes Frauenzimmer gewaltsam entführt, unterliegt: den in den Artikeln 1529 und 1530 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen, und zwar in Grundlage dieser Artikel.

1581. Wenn ein gewaltsam entführtes verheirathetes Frauenzimmer in Folge dessen entehrt, oder aber durch irgend welche Mittel genöthigt wird, mit ihrem Entführer oder einer andern Person eine widergesetzliche Ehe einzugehen: so unterliegen die eines solchen Verbrechens Schuldigen: dem höchsten Maaße der Strafen, welche in den Artikeln 1525 — 1527 dieses Gesetzbuchs auf Nothzucht, oder in dem Artikel 1550 auf Zwang zum Eingehen einer Ehe gesetzt sind.

1582. Wenn die Entführung eines verheiratheten Frauenzimmers nicht gewaltsam, sondern mit ihrer Einwilligung Statt gefunden; so unterliegen hierfür der Entführer und die Entführte, auf Klage des Gatten derselben: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, und falls sie Christen sind, werden sie, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, der Kirchenbuße unterworfen.

Dritte Abtheilung.

Vom Mißbrauch der ehelichen Gewalt und von der Verletzung der ehelichen Pflichten.

1583. Für seiner Frau zugefügte Verstümmelungen, Wunden, schwere körperliche Mißhandlungen oder andere Peinigungen oder Qualen unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 1477—1496 dieses Gesetzbuchs festgesetzten

Strafen mit Verschärfung derselben um zwei Grade; überdies wird der Schuldige, falls er Christ ist, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen.

Ebendiesen Strafen und auf derselben Grundlage unterliegt auch eine Frau, welche, die Schwäche ihres Mannes benutzend, sich erlaubt, ihm Wunden, Verstümmelungen, schwere körperliche Mißhandlungen oder andere Peinigungen oder Qualen zuzufügen.

1584. Ein Ehegatte, welcher, seine Gewalt oder das Vertrauen des andern Ehegatten mißbrauchend, denselben zu irgend welcher gesetzwidrigen Handlung oder Maaßnahme bewegt oder zwingt, unterliegt hierfür: dem höchsten Maaße der Strafen oder Beahndungen, welche für diese gesetzwidrige Handlung verhängt sind.

1585. Ein im Eheverbande stehendes Individuum, welches des Ehebruchs überführt worden, unterliegt hierfür, auf die Klage des in seiner Ehre gekränkten Gatten: der Einsperrung in einem Kloster, wenn sich an dem Orte Klöster seines Bekenntnisses befinden, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, und wird überdies, falls es zu einem der Christlichen Glaubensbekenntnisse gehört, der Kirchenbuße, nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

Das Individuum, mit welchem der Ehebruch begangen, worden, wird, wenn es seinerseits nicht in einem Eheverbande steht, verurtheilt: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, und falls es den Christlichen Glauben bekennt, so wird dasselbe gleichfalls der Kirchenbuße unterworfen.

Anmerkung. Die Mahomedanischen geistlichen Behörden verhängen in Ehebruchssachen über die Schuldigen gleichfalls eine geistliche Buße und Correction.

Vierte Abtheilung.

Vom Verletzen der Vorschriften über die Ehen der Sectirer.

1585[1]. Für Verbrechen gegen die Ehe werden Sectirer zu den in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen, mit Ausnahme der Einschließung in ein Kloster und der Kirchenbuße, verurtheilt.

1585[2]. Für eine vorsätzlich falsche Angabe, welche Diejenigen, die ihre Ehe anzeigen, bei der Eintragung derselben in das Metrikbuch darüber machen, daß sie von der Geburt an zum Raskol gehören und in keinem nach den Regeln der Rechtgläubigen Kirche oder nach dem Ritus einer anderen, im Staate anerkannten, Confession geschlossenen Ehebündnisse stehen, unterliegen die Schuldigen: den in den Artikeln 236 und 238 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

1585[3]. Die Bürgen bei einer Ehe, welche auf Grundlage der Civilgesetze nicht in das Metrikbuch eingetragen werden durfte, werden unterzogen: Strafen auf Grundlage der Artikel 1553, 1556 und 1572 dieses Gesetzbuchs.

Zweites Hauptstück.

Vom Mißbrauch der elterlichen Gewalt, und von Verbrechen der Kinder wider ihre Eltern.

Erste Abtheilung.

Vom Mißbrauch der elterlichen Gewalt.

1586. Eltern, welche überwiesen worden, ihre Kinder zu einer Ehe gezwungen zu haben, unterliegen hierfür: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten und werden, falls sie Christen sind, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit der Kirchenbuße unterworfen.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, welche überwiesen worden, ihre Kinder zum Eintritt in ein Kloster oder zur Ablegung von Mönchsgelübden gezwungen zu haben.

1587. Eltern, welche durch Mißbrauch ihrer Gewalt, oder durch verbrecherische Einflüsterungen, ihre minderjährigen Kinder vorsätzlich zu irgend einem Verbrechen verleitet haben, unterliegen hierfür, auch wenn sie selbst an diesem Verbrechen keinen unmittelbaren Antheil genommen: dem höchsten Maaße der für dieses Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafen und Beahndungen.

1588. Eltern, welche vorsätzlich die Moralität ihrer Kinder untergraben, ingleichen aber auch gleichfalls absichtlich die Sittenlosigkeit derselben begünstigen, unterliegen: einer Strafe, nach den in den Artikeln 993 und 998 dieses Gesetzbuchs, über Verbrechen wider die öffentliche Sittlichkeit, enthaltenen Vorschriften.

1589. Wenn, zugleich mit dem Mißbrauche der elterlichen Gewalt, noch ein anderes Verbrechen begangen worden, für welches eine schwerere Strafe, als die in dieser Abtheilung bezeichneten, verhängt ist; so unterliegen die Schuldigen: dieser schwereren Strafe, in Grundlage der Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

1590. Wenn Eltern ihren Kindern gehörendes Vermögen sich aneignen und es verschleudern, so unterliegen sie: dem höchsten Maaße der auf Aneignung und Verschleuderung fremden Eigenthums gesetzten Strafen.

Zweite Abtheilung.

Von Verbrechen der Kinder wider ihre Eltern.

1591. Ein Sohn oder eine Tochter, die sich erfrecht haben, ihren Vater oder ihre Mutter oder beide zu verwunden, zu verstümmeln, oder sonst körperlich zu verletzen, unterliegen hierfür: den im Artikel 1492 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

Haben sie sich aber wider ihre Eltern irgend welches

gewaltthätige, wenn auch nicht mit körperlichen Mißhandlungen verbundene, Betragen erlaubt, so unterliegen sie, auf Klage des gekränkten Vaters oder der gekränkten Mutter den oben im Artikel 1534 dafür festgesetzten Strafen.

Den Eltern aber ist das Recht vorbehalten, falls sie es wünschen, sich für Ermäßigung dieser Strafen zu verwenden.

1592. Für hartnäckigen Ungehorsam wider die elterliche Gewalt, für liederlichen Lebenswandel, und für andere offenbare Laster, unterliegen Kinder, auf Verlangen ihrer Eltern, ohne besondere gerichtliche Untersuchung: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Den Eltern ist in diesem Falle das Recht vorbehalten, nach ihrem Ermessen, die Dauer der Haft zu verkürzen, oder auch den Schuldigen vollständige Verzeihung zu gewähren.

Drittes Hauptstück.

Von Verbrechen wider die Bande der Verwandtschaft.

1593. Für Blutschande mit einem Verwandten oder einer Verwandten in gerade aufsteigender oder absteigender Linie, in welchem Grade es auch sei, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens, um daselbst, statt der Ansiedelung, während sechs Jahren und acht Monaten in einsamem Gefängnisse gehalten zu werden; nach Ablauf dieser Frist werden sie auf Lebenszeit in ein Kloster abgegeben, um zu den schweren Arbeiten in demselben verwandt zu werden.

Diejenigen unter ihnen, welche den Christlichen Glauben bekennen, werden überdies, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, der Kirchenbuße unterworfen.

Im Falle keine Klöster für diejenigen Glaubensbekenntnisse, zu welchen die Verurtheilten gehören, in Sibirien vorhanden sind, desgleichen auch in den Fällen, wenn die-

selben zu solchen Bekenntnissen sich zählen, in denen überhaupt gar keine Klostergeistlichen vorkommen, werden die genannten Verurtheilten zur Ansiedelung in einen der wenig bevölkerten und entfernten Bezirke des östlichen Sibiriens, oder des General-Guberniats am Amur, nach Anordnung des dortigen General-Gouverneurs, verwiesen, und zwar mit dem Beding, daß die Verwiesenen in diesem Bezirke zeitlebens in der Kategorie der zur Ansiedelung Verschickten bleiben und niemals zu dem Stande der Bauern hinzugezählt werden können. 1866, Jan. 18; Reichsr.-G. 1884, Juni 16; G. S. 563.

1594. Für Blutschande mit Verwandten aus Seitenlinien, und mit Verschwägerten bis zum zweiten Grade inclusive, unterliegen die Schuldigen Orthodoxen Bekenntnisses, je nach dem mehr oder weniger nahen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Strafen in Grundlage folgender Bestimmungen:

für Blutschande im zweiten Grade der Verwandtschaft: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien, um daselbst während drei Jahren und vier Monaten im Gefängnisse gehalten zu werden; nach Ablauf dieser Frist werden sie auf Lebenszeit in ein Kloster abgegeben, um zu den schweren Arbeiten in demselben verwandt zu werden;

für Blutschande im dritten Grade der Verwandtschaft, oder aber im ersten Grade der Schwägerschaft, d. i. mit der Mutter der Gattin oder dem Vater des Gatten, mit dem Schwiegersohne oder der Schwiegertochter: der Entziehung aller besonderen, den Schuldigen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten oder vierten Grade.

für Blutschande im vierten Grade der Verwandtschaft, d. i. zwischen Geschwisterkindern, oder aber im zweiten Grade der Schwägerschaft, d. i. mit dem Bruder des

Gatten oder der Gattin des Bruders, mit dem Gatten der Schwester oder mit der Schwester der Gattin: der Einsperrung in einem Kloster auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Sie alle werden überdies jedenfalls, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, der Kirchenbuße, unterworfen.

Personen anderer Christlicher Bekenntnisse unterliegen für Blutschande im zweiten Grade der Verwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft: Strafen, in Grundlage derselben Bestimmungen, wie die Bekenner des Orthodoxen Glaubens.

Den Strafen aber für Blutschande in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in denen nach den Vorschriften ihrer Kirche das Eingehen der Ehe gestattet werden kann, unterliegen die Schuldigen blos in dem Falle, wenn diese Handlung mit Ehebruch verbunden war, oder aber wenn aus irgend welchen Gründen die Ehe zwischen den Schuldigen nicht zulässig ist. Sie werden auch jedenfalls der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit unterworfen.

1595. Die in den vorhergehenden Artikeln 1593 und 1594 festgesetzte lebenslängliche Einsperrung in einem Sibirischen Kloster wird für Frauenzimmer ersetzt durch die Verweisung in einen der wenig bevölkerten und entfernten Bezirke von Ostsibirien, oder des General-Guberniats am Amur, nach Anordnung des dortigen General-Gouverneurs, und zwar mit dem Beding, daß die Verwiesenen in jenem Bezirke zeitlebens in der Kategorie der zur Ansiedelung Verschickten bleiben und niemals zu dem Stande der Bauern hinzugezählt werden können. 1866, Jan. 18; Reichsr.-G. 1884, Juni 16; G. S. 563.

1596. Für Blutschande mit Nothzüchtigung unterliegen die Schuldigen: der Bestrafung, in Grundlage der Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

1597. Für fleischliche Vermischung in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in denen nach den

Vorschriften der Kirche das Eingehen der Ehe nicht verwehrt ist, unterliegen die Schuldigen: der im Artikel 994 dieses Gesetzbuchs, auf widergesetzliches Zusammenleben eines Unverheiratheten mit einer Unverheiratheten, gesetzten Strafe;

für einen in solchen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft begangenen Ehebruch aber, wird das höchste Maaß der im vorhergehenden Artikel 1585 auf Ehebruch gesetzten Strafen verhängt.

Jedenfalls werden die Schuldigen auch der Kirchenbuße, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen.

Viertes Hauptstück.

Vom Mißbrauch der den Vormündern und Curatoren zustehenden Gewalt.

1598. Vormünder und Curatoren unterliegen für Fälschungen und Betrügereien zum Schaden der ihrer Vormundschaft oder Curatel anvertrauten Personen, ingleichen aber auch für Aneignung und Verschleuderung des Vermögens solcher Personen: dem höchsten Maaße der im Titel XII dieses Gesetzbuchs auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

1599. Ein Vormund, der überwiesen worden, auf irgend welche Weise die seiner Vormundschaft anvertraute Person zum Eingehen einer Ehe oder zum Eintreten in ein Kloster gezwungen zu haben, unterliegt hierfür: dem höchsten Maaße der oben im Artikel 1586 für dahin zielenden Mißbrauch der elterlichen Gewalt festgesetzten Strafen, mit alleiniger Ausnahme der Kirchenbuße.

1600. Ein Vormund, welcher durch Mißbrauch seiner Gewalt, oder durch verbrecherische Einflüsterungen und Verlockungen, eine seiner Vormundschaft anvertraute Person vorsätzlich zu einem Verbrechen verleitet, unterliegt hierfür: dem höchsten Maaße der Strafen oder Beahndungen, welche durch das Gesetz für dieses Verbrechen verhängt sind.

Zwölfter Titel.

Von Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum von Privatpersonen.

Erstes Hauptstück.

Von gewaltsamem Besitzergreifen fremden unbeweglichen Eigenthums, und vom Zerstören der Grenz-Male und -Zeichen.

1601. Für jeden gewaltsamen Ueberfall auf fremde Ländereien, Häuser oder irgend sonstiges unbewegliches Eigenthum, in der Absicht, sich desselben zu bemächtigen, sei es in Grundlage angemaaßter, oder selbst auch gesetzlich begründeter jedoch noch nicht durch gerichtliches Endurtheil anerkannter Rechte, oder aber unter irgend einem andern Vorwande, insonderheit, wenn durch diesen Ueberfall der Eigenthümer selbst, oder der Besitzer dieses Immobils, oder dessen Bewohner, oder die Verwalter desselben, oder aber die Hausgenossen, Diener oder Bauern aus demselben vertrieben worden, unterliegen die Hauptschuldigen, und besonders Derjenige oder Diejenigen, auf deren Befehl der Ueberfall ausgeführt wurde, falls sie nicht bewaffnet waren, und dabei keinerlei anderes Verbrechen verübt worden ist: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von einem Jahre und vier Monaten bis zu zwei Jahren, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber, ohne Verlust dieser Rechte und Vorzüge auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

Alle übrigen Theilnehmer werden nach dem Grade dieser Theilnahme verurtheilt: entweder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und

vier Monaten, oder von zwei bis zu vier Monaten, oder aber zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

Wenn aber der Ueberfall durch bewaffnete Leute geschehen, oder dabei irgend Jemand körperlich schwer mißhandelt worden ist, oder aber irgend etwas Anderes verübt oder zugelassen worden, daß augenscheinlich die auf dem Immobil befindlichen Personen oder diejenigen, welche sich der gewaltsamen Besitzergreifung widersetzten, mit Lebensgefahr, Verstümmelung, Verwundung oder Beschädigung der Gesundheit bedrohte; so werden die Hauptschuldigen, und insonderheit Derjenige oder Diejenigen, auf deren Befehl der Ueberfall ausgeführt wurde, verurtheilt: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Alle Uebrigen unterliegen, gleichfalls je nach dem Grade des von ihnen an diesem Verbrechen genommenen Antheils: entweder der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Jedenfalls sind die gewaltsamer Besitzergreifung fremden Eigenthums Schuldigen verpflichtet, dem Besitzer desselben jeden ihm dabei zugefügten Verlust zu vergüten.

1602. Wenn, beim gewaltsamen Ueberfall behufs Besitzergreifung fremden unbeweglichen Eigenthums, irgend Jemand verwundet, verstümmelt, oder sonst bedeutend an seiner Gesundheit beschädigt wurde; so werden die Schuldigen, nach den im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über

das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften bestraft.

1603. Wenn, beim gewaltsamen Ueberfall auf irgend Jemandes Land, Haus oder sonstiges unbewegliches Eigenthum, irgend welches dort befindliche bewegliche Besitzthum ergriffen und fortgebracht oder fortgeführt worden ist; so werden die Schuldigen, neben Vergütung des dadurch verursachten Verlustes, in Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften, verurtheilt: zur schwersten der Strafen, welche für gewaltsamen Ueberfall auf fremdes Eigenthum, oder aber für gewalthätigen Raub, oder für einfachen Raub, oder für Diebstahl, verhängt sind, je nach Art der hierbei vorgekommenen Entwendung beweglichen Besitzthums.

In Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen, gemäß den im Artikel 152 enthaltenen Vorschriften die gewaltsamen Ueberfalls auf fremdes unbewegliches Eigenthum Schuldigen auch, für jede dabei Statt gehabte Zerstörung oder Beschädigung sowohl beweglichen, als unbeweglichen Eigenthums, der Bestrafung und sind verpflichtet, jeden dadurch verursachten Verlust zu vergüten.

1604. Ausgeschlossen (1885, December 18. G. S. 1047, VIII).

1605. Wer Grenzmale und andere Zeichen, in der Absicht, sich oder Anderen einen Theil fremden unbeweglichen Eigenthums zuzueignen, oder zu einem andern, gleichfalls gesetzwidrigen, Zwecke, zerstört, unterliegt: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder aber einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Wenn hierbei jedoch von ihnen irgend eine Gewaltsamkeit wider Diejenigen verübt worden, welche sich dieser Zerstörung widersetzten, oder aber sonst eine andere Ungesetzlichkeit; so unterliegen sie: der schwersten der für diese Ungesetzlichkeit verhängten Strafen, in Grundlage der im

Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

Anmerkung. Wegen Eindringens in fremdes Eigenthum ohne Gewaltsamkeit kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage des Beeinträchtigten, eingeleitet werden.

Zweites Hauptstück.

Vom Zerstören und Beschädigen fremden Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Von der Brandstiftung.

1606. Für vorsätzliche Brandstiftung an irgend einem bewohnten Gebäude, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1607. Die im vorhergehenden Artikel 1606 festgesetzte Strafe wird um drei Grade verschärft:

wenn eine Kirche in Brand gesteckt worden;

wenn ein dem Herrn und Kaiser oder einem Gliede der Kaiserlichen Familie gehörender Pallast in Brand gesteckt worden;

wenn eine Stadt an verschiedenen Orten angezündet worden, in der Absicht, die Feuersbrunst über die ganze Stadt, oder wenigstens über den größten Theil derselben zu verbreiten, oder wenn ein Schießpulver-Magazin, oder ein Hospital, wo sich zur Zeit Kranke befanden, in Brand gesteckt worden;

wenn erwiesen ist, daß der vorsätzlicher Brandstiftung Schuldige bereits früher eines ähnlichen Verbrechens überwiesen worden war.

Die Strafe wird um zwei Grade verschärft:

wenn das Sitzungsgebäude einer Behörde, oder überhaupt ein Gebäude, welches irgend einem Zweige der Staatsverwaltung oder der Rechtspflege zugewiesen ist, oder Archive, in denen der Regierung gehörige Acten aufbewahrt werden, oder aber Institute, Lehr-, gelehrte oder andere

öffentliche Anstalten, oder aber Bibliotheken, Kunstkammern, Museen oder Gefängnisse in Brand gesteckt worden;

wenn ein Theater, oder sonst ein Gebäude, in welchem öffentliche Versammlungen irgend welcher Art Statt haben, zu einer Zeit in Brand gesteckt worden, zu welcher daselbst eine Versammlung Statt fand oder finden sollte;

wenn ein Dorf an verschiedenen Stellen in Brand gesteckt worden, gleichfalls in der Absicht, die Feuersbrunst über das ganze Dorf, oder wenigstens über den größten Theil desselben zu verbreiten;

wenn ein Schiff oder ein anderes Fahrzeug in Brand gesteckt worden, auf welchem zur Zeit Menschen waren, oder aber in dessen Nähe sich andere Fahrzeuge befanden;

wenn Magazine mit Lebensmitteln, oder aber mit Kriegs- und Marine-Vorräthen in Brand gesteckt worden;

wenn das Feuer durch eine Bande Uebelgesinnter angelegt worden.

In diesem letzteren Falle unterliegen der schwereren, um zwei Grade verschärften, Strafe nur die Rädelsführer, die Anstifter, oder die Hauptschuldigen.

Die Strafe wird endlich um einen Grad verschärft:

wenn das Feuer zur Nachtzeit angelegt worden.

1608. Für Brandstiftung an Bergwerken unterliegt der Schuldige, je nachdem zur Zeit sich Leute in dem angezündeten Bergwerke befanden, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren, oder von zehn bis zu zwölf Jahren.

oder, nach Entziehung aller Standesrechte, der Verweisung nach den entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Wenn jedoch erwiesen ist, daß der Schuldige die Gefahr, welcher die in den Bergwerken befindlichen Arbeiter und sonstigen Leute dadurch ausgesetzt wurden, leicht voraussehen konnte und voraussehen mußte; so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu unbefristeter schwerer Zwangsarbeit.

1609. Für vorsätzliche Brandstiftung an einem nicht zu Wohnhäusern zu rechnenden Gebäude zu einer Zeit, wo es bekannt war, daß Niemand in demselben sei, ingleichen auch wenn ein Fahrzeug angezündet worden, falls auf demselben gleichfalls keine Menschen waren, oder in dessen Nähe sich keine anderen Fahrzeuge befanden, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Wenn jedoch das in Brand gesteckte, nicht als Wohnhaus zu betrachtende, Gebäude in naher Nachbarschaft anderer bewohnter war, oder von solchen, in denen sich zur Zeit Leute befanden, oder aber wenn Buden, Speicher oder Magazine mit irgend welchen Waaren oder Vorräthen (ausgenommen Lebensmittel und Kriegsvorräthe, deren im vorhergehenden Artikel 1607 Erwähnung geschehen) angezündet worden, so unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

Derselben Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher ein gewöhnliches, nicht als Wohnhaus zu betrachtendes, Gebäude zur Nachtzeit in Brand gesteckt hat.

War es aber dem Brandstifter bekannt, das in dem von ihm in Brand gesteckten, nicht als Wohnhaus zu betrachtenden, Gebäude gerade zu der Zeit sich Menschen befanden; so wird er verurtheilt: zu der oben im Artikel 1606 festgesetzten Strafe.

1610. Für den Versuch der Brandstiftung unterliegen die Schuldigen Strafen in Grundlage folgender Bestimmungen:

1) Wenn die durch Brandstiftung hervorgebrachte Feuersbrunst, obwohl sie bereits ausgebrochen war, doch schon in ihrem ersten Beginn durch den seine That bereuenden Brandstifter selbst, oder durch von ihm zur Hülfe herbeigerufene Leute gelöscht worden; so unterliegt der Schuldige nur: der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten, mit dem Verluste einiger besonderer Rechte und Vorzüge,

in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, oder aber der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, je nach der größeren oder geringeren Gewißheit über die Aufrichtigkeit seiner Reue, und nach den sonstigen Thatumständen.

2) Wenn aber die durch Brandstiftung hervorgebrachte Feuersbrunst in ihrem ersten Beginne gelöscht worden, jedoch nicht in Folge einer vom Brandstifter selbst gegebenen Kunde, und nicht durch von ihm zur Hülfe herbeigerufene Leute; so wird er verurtheilt, auch wenn er darauf das Löschen des Feuers nicht gehindert hat: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade;

wenn jedoch auch in diesem Falle der Brandstifter, seine That bereuend, mit besonderer Thätigkeit und persönlicher Gefahr beim Löschen des Brandes und beim Abwenden der schädlichen Folgen desselben behülflich gewesen ist; so kann diese Strafe, nach Ermessen des Gerichts, um einen und sogar um zwei Grade gemildert werden.

3) Endlich, wenn der Schuldige, nachdem er das Feuer angelegt oder die zu diesem Behufe bereits vorbereiteten, Brennstoff haltigen oder anderen, Gegenstände schließlich in einer seinem Vorhaben dienlichen Weise angebracht hat, sich verbarg, oder zwar an Ort und Stelle blieb, aber durch nichts Reue über sein Verbrechen bethätigte; so unterliegt dieser Brandstifter, auch wenn der Brand gleich im ersten Beginne gelöscht, oder selbst auch durch die Bemühungen anderer Leute oder durch irgend welche zufällige Umstände gehindert worden ist: den in den vorhergehenden Artikeln 1606—1609 verhängten Strafen, gleichwie für eine vollkommen vollendete Brandstiftung.

1611. Wer eine Brandstiftung vorbereitet, indem er das dazu erforderliche Material aufsucht, anschafft oder zurichtet, wird, falls er des Vorsatzes der Brandstiftung hin-

länglich überwiesen worden, verurtheilt, je nach Beschaffenheit der zu solcher Vorbereitung angewandten Mittel, seiner übrigen Maaßnahmen in dieser Beziehung, und überhaupt je nach den Thatumständen: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade.

1612. Für Brandstiftung an irgend einem dem Brandstifter selbst gehörigen, bei einer Feuerassecuranz-Gesellschaft versicherten, Eigenthume, wenn solches von ihm blos in der Absicht verübt worden, daraus einen pecuniären Vortheil zu ziehen, unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn aber in dieser Weise ein Gebäude, in welchem sich Menschen befanden, angezündet worden, oder wenn sich das Feuer fremden Gebäuden mittheilte, oder endlich, wenn sich das angezündete Gebäude in der Nähe anderer befand; so wird der Schuldige verurtheilt zu einer Strafe nach den oben in den Artikeln 1606—1609, über vorsätzliche Brandstiftung an bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, enthaltenen Vorschriften.

1613. Wer vorsätzlich einen fremden Wald in Brand steckt, wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

In dem Falle, wenn eine Brandstiftung dieser Art von einer Bande Uebelgesinnter, oder zu einer Zeit verübt worden, wo man, in Folge von Dürre oder heftigen Windes, eine schnelle Verbreitung des Feuers erwarten mußte, oder wenn sich in dem angezündeten Walde Leute befanden, Häuser oder andere bewohnte Gebäude, oder aber auch ganze Dörfer; so wird die hierauf gesetzte Strafe um einen Grad verschärft, oder, je nach den Thatumständen, um zwei und sogar um drei Grade.

1614. Wer vorsätzlich fremdes Korn auf dem Halme, oder in Garben oder Schobern, auf dem Felde, oder auf der Tenne, in der Riege oder einem andern unbewohnten Gebäude verbrennt, ingleichen aber auch wer vorsätzlich Fruchtgärten, Hopfengärten, Heuschläge, oder schon gemähetes Gras, oder gestapeltes Brennholz, durch Feuer zerstört, und Torfgründe in Brand steckt, unterliegt, je nachdem das Feuer am Tage oder nächtlicher Weile angelegt worden, ob durch dasselbe Gefahr für bewohnte Gebäude oder in der Nähe des Feuers befindliche Leute entstehen konnte, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade, oder aber blos der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

1615. Für vorsätzliche, aus Bosheit oder Rachegefühl, durch Feuer verübte Zerstörung jedes andern, in den vorhergehenden Artikeln dieser Abtheilung nicht bezeichneten, Eigenthums, unterliegen die Schuldigen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder aber einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Zweite Abtheilung.

Vom Zerstören und Beschädigen fremden Eigenthums durch Explosion von Schießpulver, Gas oder einer andern leichtentzündlichen Substanz, oder aber durch Ueberschwemmen, oder in anderer Weise.

1616. Wer vorsätzlich irgend welches fremdes Eigenthum durch Explosion von Schießpulver, Gas oder einer

andern leichtentzündlichen Substanz zerstört oder beschädigt, unterliegt: dem höchsten Maaße der in der vorhergehenden Abtheilung auf Brandstiftung gesetzten Strafen.

1617. Ist auf irgend welche Weise, jedoch absichtlich und mit Vorbedacht, eine Ueberschwemmung herbeigeführt worden, so werden Strafen in Grundlage folgender Bestimmungen verhängt:

Wenn dieses Verbrechen in der Absicht verübt worden, fremdes Eigenthum zu zerstören, zu vernichten oder zu beschädigen, und von dem Schuldigen fremde Wiesen, Felder, Baum- und Gemüse-Gärten, Wälder, oder aber Vorräthe von Korn oder anderen Lebensmitteln, oder von Waaren, unter Wasser gesetzt worden sind; so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten fünften Grade, oder aber blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten;

wenn dies von ihm verübt worden, um unbewohnte Gebäude, oder Schiffe und Fahrzeuge, auf denen zur Zeit sich keine Leute befanden, durch unter Wasser Setzen zu zerstören, oder aber zu beschädigen: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade.

Hatte aber der Schuldige bei Verübung dieses Verbrechens die Absicht, fremdes Eigenthum zu entwenden; so unterliegt er: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1618. Wer vorsätzlich Bergwerke oder unterirdische Salz- und Stein-Brüche unter Wasser setzt, unterliegt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu

schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Wenn aber erwiesen ist, daß die Schuldigen die Gefahr, welcher die im Bergwerke befindlichen Arbeiter und anderen Leute hierdurch ausgesetzt wurden, leicht voraussehen konnten und voraussehen mußten; so werden sie verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit.

1619. Diejenigen, welche vorsätzlich ein Schiff, ein Fahrzeug, ein bewohntes Gebäude, oder überhaupt einen Ort unter Wasser gesetzt haben, wo sich zur Zeit Menschen befanden, unterliegen hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

Wenn aber der vorsätzlich herbeigeführte Wassererguß in der Absicht unternommen worden, eine ganze Stadt oder Ortschaft zu überschwemmen, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren.

1620. Wer, wenn auch ohne alle gesetzwidrige Absicht, jedoch durch Uebertretung gesetzlich vorgeschriebener Vorsichtsmaaßregeln, eine Ueberschwemmung verursacht, unterliegt, je nach der Wichtigkeit dieser Uebertretung und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen, oder aber einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Im Falle für die von dem Schuldigen geschehene Uebertretung von Vorsichtsmaaßregeln im Gesetze eine schwerere Strafe, als die in diesem Artikel angegebenen, verhängt ist; so wird der Schuldige verurtheilt: zu jener schwereren Strafe, in Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

1621. Wer vorsätzlich fremde Gebäude, Schiffe oder

Barken, oder aber Wälder, Baum- und Gemüse-Gärten u. drgl. m., durch irgend welche Mittel, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln dieses Hauptstücks angegebenen, zerstört oder beschädigt, unterliegt: entweder der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten oder fünften Grade, oder aber bloß der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten;

falls aber damit die Absicht verbunden war, irgend Jemanden einer Gefahr auszusetzen oder auch des Lebens zu berauben, so wird über den Schuldigen eine Strafe, in Grundlage der im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften, verhängt.

Wer vorsätzlich durch irgend welche Mittel fremde Bergwerke zerstört und dieselben mit Erde oder irgend einem andern Materiale verschüttet, wird verurtheilt: zu der oben im Artikel 1618 auf Ueberschwemmen von Bergwerken gesetzten Strafe.

1622. Wer vorsätzlich ihm nicht gehörende, geschriebene Acten und Documente vernichtet oder beschädigt, unterliegt hierfür, je nach der Wichtigkeit der vernichteten oder beschädigten Documente, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten,

oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen,

oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Wenn aber die ihm nicht gehörenden Acten und Documente in der Absicht vernichtet oder beschädigt worden, um dadurch sich oder einem Andern gesetzwidrige Vortheile

zu verschaffen; so wird der Schuldige verurtheilt: zu einer der weiter unten im Artikel 1657 festgesetzten Strafen.

1623. Wer absichtlich und mit Vorbedacht auf fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit überträgt, oder aber irgend welche Mittel anwendet, um das für fremdes Vieh bestimmte Futter zu vergiften, unterliegt, falls dadurch in der That eine Seuche oder Sterblichkeit verbreitet worden: der Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikel 50 dieses Gesetzbuchs, und der Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu zwei Jahren,

je nach dem Grade der dadurch vorhandenen oder zu befürchten gewesenen Gefahr, und nach der Größe des dadurch verursachten Schadens oder Verlustes;

hat sich aber in Folge dessen keine Krankheit verbreitet: dem Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten.

1624. Wer Fische in Teichen und Flüssen durch Vergiftung des Wassers mit giftigen und heftigwirkenden Substanzen vertilgt, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Wer überwiesen wird vorsätzlich fremdes Vieh oder andere ihm nicht gehörige Hausthiere vergiftet zu haben, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder aber einer Geldbuße von nicht mehr als zwanzig Rubeln. 1885 Dec. 18. G. S. 1047, VI.

1625. In allen, in den vorhergehenden Artikeln dieses Hauptstücks bezeichneten, Fällen werden die Schuldigen, in Grundlage der im Artikel 59 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, zur Vergütung eines jeden durch sie irgend Jemandem verursachten Schadens oder entzogenen Gewinns, verurtheilt.

Anmerkung. Wegen Zerstörung und Beschädigung fremden beweglichen Eigenthums, oder aber fremder Wälder, Gärten u. drgl. m., kann, wenn dabei Niemand einer Gefahr ausgesetzt gewesen, ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage Derjenigen, welche Schaden oder Verlust erlitten, eingeleitet werden.

Drittes Hauptstück.

Vom Entwenden fremden Eigenthums.

1626. Die Entwendung fremden Eigenthums gilt, je nach den Begehungsarten dieses Verbrechens und den dasselbe begleitenden Umständen, als gewaltthätiger Raub, einfacher Raub, Diebstahl, oder als betrügerische Entwendung.

Erste Abtheilung.

Vom gewaltthätigen Raube (разбой).

1627. Als gewaltthätiger Raub gilt ein jeder auf irgend Jemanden, mit dem Zweck, ein demselben gehörendes oder bei ihm befindliches Gut zu entwenden, gemachter Ueberfall, wenn dieser Ueberfall durch offenbare Gewalt und mit Waffen ausgeführt worden, oder, wenn dieses auch ohne Waffen geschehen, jedoch von Todtschlag oder dem Versuche desselben begleitet war, oder aber von Verstümmelung, Verwundung, körperlichen Mißhandlungen oder anderen Peinigungen, oder von derartigen Drohungen oder anderen Handlungen, daß von ihnen eine offenbare Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der überfallenen Person oder Personen zu befürchten stand.

1628. Für gewaltthätigen, in einer Kirche begangenen, Raub, selbst wenn dabei auch weder ein offenbarer Kirchenraub Statt fand, noch der Versuch eines solchen, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit.

1629. Für gewaltthätigen Raub mit Ueberfall eines Hauses, oder sonst eines bewohnten Gebäudes oder einer ganzen Dorfschaft, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1630. Für gewaltthätigen Raub auf der Straße ir-

gend einer Stadt, oder eines Fleckens, oder einer Dorfschaft, oder aber auf einer Heer- oder andern Landstraße, selbst wenn es auch nur eine Nebenstraße ist, oder aber auf offener See, oder im Hafen, oder auf einem Landsee, oder auf Flüssen und Canälen, die als Wasserverbindungen dienen, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1631. Wenn der gewaltthätige Raub nicht in einem Hause oder in einem andern bewohnten Gebäude, und auch nicht auf einem Fahrwege oder in einer Straße, oder auf Gewässern, die als Wasserverbindungen dienen, verübt worden, sondern an irgend einem abgelegenen Orte; so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

Diese Strafe wird um einen Grad verschärft, wenn der gewaltthätige Raub mit Vorbedacht ausgeführt worden.

1632. Die in den vorhergehenden Artikeln 1629—1631 festgesetzten Strafen werden eine jede noch um einen Grad verschärft,

wenn Diejenigen, welche sich des gewaltthätigen Raubes schuldig machen, einen Postwagen oder eine Diligence, oder andere von der Staatsregierung, von Privatgesellschaften oder Privatpersonen für Reisende oder Waaren-Spedition bestimmte Transporte beraubt haben, oder aber wenn dabei irgend Jemand verstümmelt, verwundet, körperlich mißhandelt oder sonst gepeinigt oder gequält worden ist, oder aber wenn der gewaltthätige Raub von mehreren Personen, die sich dazu verabredet hatten, verübt worden ist, obschon ohne Bildung einer wirklichen Bande hierfür, wie deren in den Artikeln 924 und 925 dieses Gesetzbuchs Erwähnung geschehen.

1633. Für gewaltthätigen, von einer zur Begehung dieses Verbrechens, oder überhaupt von Verbrechen dieser Art, zusammengetretenen Bande verübten, Raub, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte

und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit: die Rädelsführer, Anführer, und alle Hauptschuldigen, auf eine Zeit von zwölf bis zu funfzehn Jahren; die Uebrigen aber, auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

1634. Für gewaltthätigen, mit Tödtung, obschon ohne eine directe Beabsichtigung derselben, oder mit dem Versuche der Tödtung verbundenen Raub, werden die Schuldigen, nach der oben im Artikel 1459 enthaltenen Vorschrift, bestraft:

für gewaltthätigen, mit Brandstiftung oder mit dem Versuche derselben verbundenen Raub aber, unterliegen sie: Strafen, nach den im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

1635. Wer, nachdem er schon einmal für gewaltthätigen Raub bestraft worden, sich desselben Verbrechens abermals schuldig macht, unterliegt hierfür: der im vorhergehenden Artikel 1628 festgesetzten Strafe.

1636. Wenn sich bei den gewaltthätigen Raubes Schuldigen irgend welches Vermögen findet, so wird aus demselben, in Grundlage der Artikel 59, 61 und 64 dieses Gesetzbuchs, für den von ihnen oder ihren Mitschuldigen verursachten Schaden und entzogenen Gewinn eine Entschädigung festgesetzt. 1885 Nov. 25. G. S. 992, III.

Zweite Abtheilung.

Von einfachem Raube (грабежъ).

1637. Als einfacher Raub gilt: erstens, jede irgend Jemandem geschehene Wegnahme eines demselben gehörigen oder aber bei ihm befindlichen Guts, und zwar mit Gewalt oder selbst mit Drohungen, jedoch von solcher Art, daß diese Drohungen und selbst die verübte Gewalt weder Leben, noch Gesundheit oder Freiheit der betreffenden Person in Gefahr setzten; zweitens jede, wenn auch ohne Drohung und Gewalt, jedoch ganz offen, in Gegenwart des Eigenthümers oder anderer Leute, ausgeführte Entwendung irgend welchen Guts.

1638. Für einen in einer Kirche begangenen einfachen Raub, unterliegen die Schuldigen, falls dabei weder Kirchenraub, noch eine Entweihung des Heiligthums Statt fand: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsaebeit auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren.

Diese Strafe wird um einen Grad verschärft, wenn der einfache Raub in der Kirche durch eine zu diesem Zwecke, oder überhaupt behufs Begehung von Verbrechen dieser Art, zusammengetretene Bande verübt worden.

1639. Für einen durch eine zu diesem Behufe oder überhaupt einem gesetzwidrigen Zwecke zusammengetretene Bande verübten, mit offenbarem Ueberfall auf ein Haus oder einen andern bewohnten Ort verbundenen, einfachen Raub, unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit: die Rädelsführer, Anführer und alle Hauptschuldigen, auf eine Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren; die Uebrigen aber, auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren.

1640. Für einfachen Raub während einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder bei irgend einem andern Unglücksfalle, werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von sechs bis zu acht Jahren.

1641. Falls Derjenige, welcher den einfachen Raub beging, bewaffnet war, so wird, auch wenn er sich dieser Waffe selbst nicht zur Einschüchterung des Beraubten bediente, seine Handlung als eine Begehungsart gewaltthätigen Raubes betrachtet, und er wird verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren.

1642. Für einen, auch ohne die in den vorhergehenden Artikel 1638—1641 erwähnten Erschwerungsgründe ausgeführten, indessen aber mit Gewalt oder Drohungen wider den Beraubten verübten, einfachen Raub, falls diese Drohungen oder diese Gewalt ihrer Beschaffenheit nach, in

Grundlage des Artikels 1627 dieses Gesetzbuchs, nicht einen gewaltthätigen Raub constituiren, unterliegt der Schuldige, je nach der Beschaffenheit der Gewalt und der Drohungen, und nach den sonstigen Thatumständen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von vier bis zu sechs Jahren, oder der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren oder minder entfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

1643. Für einen, ohne Gewalt oder Drohungen von einem solchen Individuum begangenen, einfachen Raub, welches nicht nur keine Waffe, sondern auch kein anderes Werkzeug, durch das es dem Ueberfallenen hätte Schrecken einflößen können, bei sich geführt, wird der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Diese Strafe wird um einen Grad verschärft, wenn der Raub in einer Straße oder auf einem Fahrwege, oder sonst an einem Orte, der zur Communication dient, verübt worden; sie wird um zwei Grade verschärft, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit verübt worden.

Wenn aber an dem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen, selbst ohne vorgängige Verabredung hierzu und ohne eine eigentliche Bande gebildet zu haben; so unterliegen die Schuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Anmerkung. Wenn bei den des einfachen Raubes Schuldigen irgend welches Vermögen sich findet, so wird aus demselben in Grundlage der Art. 59, 61, 64 dieses Gesetzbuchs, eine Entschädigung für den von ihnen oder ihren Mitschuldigen verursachten Schaden und entzogenen Gewinn festgesetzt. Diejenigen zur Leistung der ihnen für den verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn auferlegten Entschädigung Unfähigen, welche zur Zwangsarbeit in den Corrections-Arrestantenabtheilungen verurtheilt werden, müssen diese Zahlung aus dem ihnen zukommenden Arbeitslohne leisten. 1885, Nov. 25; G. S. 992, III.

Dritte Abtheilung.

Vom Diebstahle (кража).

1644. Als Diebstahl gilt jede, auf welche Weise es auch sei, verübte Entwendung fremder Effecten, fremden Geldes oder andern beweglichen Eigenthums, wenn dieselbe heimlich, ohne Gewalt, Drohungen und überhaupt ohne die den gewaltthätigen oder den einfachen Raub bezeichnenden Umstände verübt worden.

1645. Für einen Diebstahl, welcher durch eine zu diesem Zwecke, oder überhaupt zum Stehlen, zusammengetretene Bande verübt worden, unterliegen die Anführer der Bande, deren Gründer oder Rädelsführer, und überhaupt alle Hauptschuldigen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Von den übrigen, mehr oder minder bei dem Verbrechen betheiligten, Schuldigen werden Diejenigen, welche bei Verübung des Verbrechens selbst thätig waren, ingleichen aber auch die Anstifter, wenn sie nicht unter die Rädelsführer gehörten und Diejenigen unter den Begünstigern, deren Mitwirkung zur Vollendung des Verbrechens unumgänglich nothwendig war, verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten Grade.

Diese Strafe wird gemildert um einen Grad zu Gunsten Derjenigen, welche, weder zu den Rädelsführern, noch zu den Anstiftern gehörend, sich wenn auch nur zufällig, und in Folge von ihrem Willen unabhängiger Umstände nicht an dem Orte des Verbrechens befunden und bei Vollführung desselben persönlich nicht mitgewirkt haben, ingleichen aber auch zu Gunsten derjenigen Begünstiger, deren Mitwirkung zur Vollendung des Verbrechens nicht unumgänglich nothwendig war; um zwei Grade zu Gunsten Der-

jenigen, welche, gleichfalls weder zu den Rädelsführern, noch zu den Anstiftern gehörend, vor der Vollführung des Verbrechens sich von der Theilnahme an demselben aus freien Stücken zurückgezogen, jedoch aber nicht der nächsten zuständigen Obrigkeit eine Anzeige zu rechter Zeit hierüber gemacht haben.

1646. Für einen während einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder bei irgend einem andern Unglücksfalle verübten Diebstahl, unterliegen die Schuldigen: das erste Mal, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade;

das zweite Mal, ebendiesen Strafen, mit Verschärfung derselben um einen Grad;

das dritte Mal aber, der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1647. Die des Diebstahls aus einem bewohnten Gebäude, oder vom Hofe desselben, oder aus im Hofe befindlichen Baulichkeiten, vermittelst Erbrechens der den Zutritt zum Hofe, zu dem bewohnten Gebäude oder aus einem Theil desselben zu einem andern verhindernden Hemmnisse, oder der an diesen Hemmnissen befindlichen Verschlüsse, Schuldigen unterliegen:

das erste Mal, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem dritten Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuches:

das zweite Mal, ebendiesen Strafen, mit Verschärfung derselben um einen Grad;

das dritte Mal aber, der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Denselben Strafen unterliegen Diejenigen, welche sich eines auf die oben angegebene Weise verübten Diebstahls

aus einem, wenn auch unbewohnten, aber durch eine Wache geschützten Krons- oder Communalgebäude schuldig gemacht haben. 1882, Mai 18; G. S. 334, I, Art. 1.

1648. Aufgehoben (1882, Mai 18; G. S. 334, I, Art. 1).

1649. Wenn der Diebstahl von Dienstboten, Arbeitern, Gesellen oder anderen Personen, die bei Demjenigen, dessen Eigenthum gestohlen worden, wohnen, auf Verabredung und in Gemeinschaft des Hauptschuldigen mit den von ihm zu dem Ende in das Haus oder in ein anderes bewohntes oder unbewohntes Gebäude gebrachten Leuten verübt worden ist, so unterliegt er: 1) wenn der gedachte Diebstahl mit dem im Artikel 1647 angegebenen Einbruch vollführt worden ist, der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung. 2) Wenn derselbe mit dem im Artikel 1659 1. vorgesehenen Einbruch vollführt worden ist, der Entziehung aller besonderen persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem zweiten Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuches. 3) Wenn derselbe nicht von Einbruch begleitet war, der Entziehung aller besonderen persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem zweiten oder dritten Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuches.

Wenn der Diebstahl ohne Verabredung und nicht in Gemeinschaft mit anderen zu dem Ende ins Haus gebrachten Leuten, jedoch mit dem in den Artikeln 1647 und 1659 1. angegebenen Einbruch verübt worden ist, so werden die Schuldigen verurtheilt zu den in den Puncten 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Strafen, jedoch mit Milderung derselben um einen Grad. 1882, Mai 18; G. S. 334, I, Art. 1.

1650. Den in den Artikeln 1649 und 1659 (P. 7) festgesetzten Strafen, und zwar in Grundlage derselben Bestimmungen, unterliegen gleichfalls des Diebstahls Schul-

dige, wenn derselbe in Gasthäusern, Anfahrten und anderen dem ähnlichen Wirthschaften, von deren Wirthen selbst oder aber den Leuten dieser, verübt worden. 1882, Mai 18; G. S. 334.

1651. Wenn Kasten, Felleisen oder Packen aus den Postwagen, Diligencen, oder anderen, von der Staatsregierung, von Gesellschaften oder Privatpersonen für Reisende oder den Transport von Sachen eingerichteten Beförderungsmitteln entwendet worden, so werden die Schuldigen verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

Die solchen Verbrechens zum zweiten Male Ueberwiesenen unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1652. Wenn ein Felleisen, Packen oder andere Effecten aus Privatleuten gehörenden Fuhrwerken entwendet worden, so unterliegen die Schuldigen: das erste Mal, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade;

das zweite Mal aber, ebendiesen Strafen, mit Verschärfung derselben um zwei Grade.

Die zum dritten Male solchen Verbrechens Ueberwiesenen werden verurtheilt: zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1653. Wenn beim Diebstahle, oder beim Versuche zu demselben, der Schuldige irgend welche Waffe oder ein anderes Werkzeug bei sich trug, mit dem er hätte tödten oder verstümmeln können, so wird er hierfür verurtheilt: das erste Mal, zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur

Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade;

das zweite Mal aber, zu ebendiesen Strafen, mit Verschärfung derselben um zwei Grade.

Die solchen Verbrechens öfter, als zweimal Ueberwiesenen unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn der von einem bewaffneten Individuum verübte Diebstahl von Einbruch begleitet gewesen, so werden die in diesem Artikel dafür verhängten Strafen um einen Grad verschärft. 1882, Mai 18; G. S. 334, I, Art. 4.

1654. Wenn der Diebstahl von mehreren Personen, die sich dazu verabredet haben, verübt worden, ohne daß sie zu diesem Ende eine wirkliche Bande in der Art gebildet, als in den Artikeln 924 und 925 dieses Gesetzbuchs erwähnt ist, und ohne daß sie in Beziehungen oder Communication mit einer andern Verbrecher-Verbindung gestanden; so werden die Schuldigen, falls hierbei entweder mehrere, oder doch nur einer von ihnen, bewaffnet waren, und der Diebstahl von Einbruch begleitet gewesen, alle verurtheilt: zu der oben im Artikel 1641 auf eine der Begehungsarten einfachen Raubes gesetzten Strafe. 1882, Mai 18; G. S. 334, I, Art. 4.

1654[1]. Die eines Pferdediebstahls Schuldigen unterliegen, falls erkannt wird, daß sie den Pferdediebstahl gewerbmäßig betreiben, der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem vierten Grade des Artikels 31 dieses Gesetzbuchs. 1885, Nov. 25; G. S. 992, I.

1655. Wenn der eines Diebstahls Schuldige keiner strengeren Strafe laut Artikel 1645—1654[1] unterliegt, so wird seine Bestrafung in Grundlage folgender Bestimmungen festgesetzt:

Hat Jemand einen Diebstahl, dessen Gegenstand nicht

mehr als dreihundert Rubel an Werth beträgt, zum dritten Male verübt, so unterliegt er; der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Hat Jemand einen Diebstahl, dessen Gegenstand nicht mehr als dreihundert Rubel an Werth beträgt, zum vierten Male verübt, so unterliegt er: der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten ersten Grade.

Ist ein Gegenstand entwendet worden, dessen Werth dreihundert Rubel übersteigt, so werden die Schuldigen verurtheilt: das erste Mal, zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade;

das zweite Mal aber, zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten ersten Grade. 1882, Mai 18; G. S. 334. 1885, Nov. 25; G. S. 992, I.

1656. Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche, und Ehrenbürger einen in den Artikeln 169—172 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Diebstahl begangen haben, so unterliegen sie: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Bestrafung in Grundlage der bezeichneten Artikel jenes Gesetzes.

1657. Wer einem Andern zugehörende Corroborations-Documente, oder Messungs-Pläne oder Bücher, oder andere Acten, Documente oder Papiere irgend welcher Art, entwendet oder vernichtet in der Absicht, sich oder irgend einem Andern gesetzwidrigen Vortheil zu verschaffen, unterliegt hierfür, je nach der Wichtigkeit der von ihm ent-

wendeten Papiere, dem größeren oder geringeren Vorbedachte bei Begehung des Verbrechens, und nach den sonstigen Thatumständen: entweder der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung zum Aufenthalte: entweder nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements, nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade, oder nach dem Tomskischen oder Tobolskischen Gouvernement, nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten vierten Grade,

oder aber der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn der Schuldige dem Gesetze nach von Leibesstrafen nicht ausgenommen ist, so unterliegt er, statt dessen, jedoch in derselben Gradation: entweder der Gefängnißhaft nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade,

oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 festgesetzten vierten Grade,

oder, endlich, der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1658. Wer Actenstücke oder andere officielle Papiere, die zu den Acten irgend einer Justiz- oder Verwaltungs-Behörde gehören, entwendet, obschon dieselben zeitweilig bei einer Privatperson sich befanden, unterliegt: den im Artikel 303 dieses Gesetzbuchs, auf Entwendung solcher Papiere aus Behördenlocalen, gesetzten Strafen.

1659. Die für Diebstahl ohne besonders erschwerende Umstände (Art. 1655) festgesetzten Strafen können, je nach Ermessen des Gerichts, um einen oder um zwei Grade verschärft werden:

1) sobald der Diebstahl (ohne jedoch Kircheneigenthum zu betreffen oder mit Entweihung des Heiligthums verbunden zu sein) in einer Kirche, Capelle oder sonst einem Bethause, oder aber auf einem Kirchhofe begangen worden, oder auch an einer Leiche, wiewohl ohne Aufwühlung eines Grabes;

2) sobald der Diebstahl nächtlicher Weile verübt worden;
3) sobald die Schuldigen, um den Diebstahl zu begehen, durch ein Fenster eingestiegen, über eine Mauer, einen Zaun oder sonst eine Umfriedung geklettert, oder aber unter falschem Vorwande in ein Haus eingedrungen sind;
4) sobald entwendet worden, was zur Existenz seines Besitzers unumgänglich nothwendig war, und der Dieb diesen Umstand kannte;
5) sobald der Diebstahl auf vorgängige Verabredung mehrerer Individuen, jedoch ohne Bildung einer besonderen Bande, verübt worden;
6) sobald der Diebstahl in einem Behördenlocale, oder an einem zahlreich besuchten Versammlungsorte (wörtlich übersetzt: „in zahlreich besuchten Versammlungen") verübt worden, und
7) sobald der Diebstahl von Dienstboten, Arbeitern, Gesellen oder anderen Individuen begangen worden, die in der Wohnung Desjenigen leben, dem sein Eigenthum entwendet wurde (jedoch ohne Verabredung und Gemeinschaft mit anderen zu dem Ende in das Haus gebrachten Leuten).

1659[1]. Die in dem Artikel 1655 festgesetzten Strafen können, je nach Ermessen des Gerichts, um einen oder zwei Grade auch in folgenden Fällen verschärft werden:

1) Sobald der Diebstahl mittelst Erbrechens der den Zutritt zum Hofe, zum Gebäude oder aus einem Theile desselben zu einem andern verhindernden Hemmnisse oder Verschlüsse verübt worden ist, mit Ausnahme jedoch der im Art. 1647 vorgesehenen Fälle.

2) Sobald der Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen für bewegliches Gut durch am Orte des Verbrechens vollführte Zerstörung oder Beschädigung dieser Behältnisse oder der den Zutritt zu denselben hindernden Verschlüsse, verübt worden ist.

3) Sobald Derjenige der den Diebstahl in einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude verübt hat, behufs Vollführung desselben, an den den Zutritt verhindernden

Hemmnissen die Schlösser durch Dietriche oder andere Werkzeuge, oder durch von ihm mitgebrachte, nachgemachte oder angepaßte Schlüssel aufgemacht; oder sobald er in derselben Weise, am Orte des Verbrechens, verschlossene Behältnisse für bewegliches Gut geöffnet hat. 1882 Mai 18. G. S. 334 I. Art. 3.

1660. Die für Diebstahl mit die Schuld besonders erschwerenden Umständen festgesetzten Strafen werden um einen Grad verschärft, falls die mit dem ersten Diebstahl gleichartige verbrecherische Handlung zum zweiten oder dritten Mal verübt worden ist, wofern hierfür im Gesetze keine besondere Strafe festgesetzt ist, so wie auch, falls aufs Neue ein Diebstahl mit die Schuld besonders erschwerenden Umständen verübt worden ist, der, wenn er auch nicht mit dem zum ersten oder zweiten Mal verübten gleichartig ist, doch eine gleiche oder strengere Strafe nach sich zieht. 1882 Mai 18. G. S. 334, I. Art. 1.

1661. Diejenigen, welche an einem Diebstahle oder an einem Versuche zu demselben Theil genommen, ingleichen aber auch der unterlassenen Hinderung Schuldige und die Hehler der Verbrecher selbst oder des von ihnen entwendeten Guts, werden verurtheilt: zu Strafen, in Grundlage der in den Artikeln 117—128 dieses Gesetzbuchs, über Theilnahme am Verbrechen, enthaltenen Bestimmungen.

1662. Diejenigen, welche wissentlich und dauernd, obschon nicht zu einer Bande gehörenden, Dieben eine Zufluchtsstätte gewähren, unterliegen hierfür: den im Artikel 931 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen.

1663. Die über den eines Diebstahls Schuldigen zu verhängende Strafe kann, je nach Ermessen des Gerichts, nicht blos, in Grundlage des Artikels 135, um einen oder um zwei, sondern auch um drei Grade gemildert werden:

1) wenn der Dieb aus eigenem Antriebe das Entwendete dem Eigenthümer zurückgegeben;
2) wenn der Diebstahl aus äußerster Noth und aus

Mangel jeglicher Mittel zum Unterhalte und zur Arbeit begangen worden, und

3) wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes funfzig Kopeken nicht übersteigt.

1664. Alles entwendete Gut wird, sobald es entdeckt worden, unverzüglich Denjenigen zurückgegeben, welchen es gestohlen worden. Für alles Verlorengegangene oder Beschädigte sind die des betreffenden Verbrechens Schuldigen und die Theilnehmer an demselben verpflichtet, in Grundlage des Artikels 59 dieses Gesetzbuchs, den durch dasselbe Beeinträchtigten zu entschädigen, und verantworten hierfür insgesammt, und Jeder von ihnen für den Andern. Diejenigen zur Entschädigungsleistung für den von ihnen verursachten Verlust Unfähigen, welche zu Zwangsarbeiten in den Corrections-Arrestantenabtheilungen oder zur Gefängnißhaft (Art. 30, II) verurtheilt werden, müssen den Schadenersatz aus dem ihnen zukommenden Arbeitslohne leisten.

Anmerkung. Wegen Diebstahls zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage der bestohlenen Person eingeleitet werden.

Vierte Abtheilung.

Von der betrügerischen Entwendung (мошенничество).

1665. Als betrügerische Entwendung gilt jegliche, durch irgend welchen Betrug ausgeführte Entwendung fremder Effecten, Gelder oder sonstigen beweglichen Eigenthums.

1666. Wer Betrügereien begeht und sich betrügerische Entwendungen zu Schulden kommen läßt, wie solche in den Artikeln 173—176 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, unterliegt, vorausgesetzt, daß der Gegenstand derselben die Summe von dreihundert Rubeln übersteigt: das erste Mal, der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Ab-

gabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade;

das zweite Mal, der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 festgesetzten vierten Grade;

das dritte Mal aber, der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 festgesetzten ersten Grade.

1667. Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche, und Ehrenbürger die in den Artikeln 173—176 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Betrügereien und betrügerischen Entwendungen begangen haben, und der Gegenstand derselben die Summe von dreihundert Rubeln nicht übersteigt; so unterliegen sie: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Bestrafung in Grundlage der bezeichneten Artikel jenes Gesetzes.

1668. Wenn der betrügerischer Entwendung Schuldige, um dieselbe zu begehen, sich für eine im Auftrage irgend welcher Behörde oder Obrigkeit handelnde Person ausgab, oder sich einen ihm nicht gebührenden Rang anmaaßte, so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

1669. Wenn der betrügerischer Entwendung Schuldige, sich für eine im Auftrage der Staatsregierung handelnde Person oder für einen im Staats- oder Wahl-Dienste stehenden Beamten ausgebend, um seine Absichten in Ausführung zu bringen, eine Uniform, oder aber irgend ein dem von ihm angemaaßten Range gebührendes Verdienstzeichen anlegte; so wird er verurtheilt: zur Strafe nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Verbrechen (Art. 152).

1670. Wer wissentlich bei verbotenem oder nicht verbotenem Spiele gefälschte Karten, Würfel u. drgl m. gebraucht, oder den Spielenden berauschende Getränke oder Kräuter vorsetzt, oder Karten oder zum Spiele dienende Würfel falsch aufschlägt oder vertauscht, oder aber überhaupt irgend sonst eines Betruges im Spiel überwiesen worden, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade,

oder aber zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder zur Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten Grade.

1671. Die über den betrügerischer Entwendung Schuldigen zu verhängende Strafe kann, je nach Ermessen des Gerichts, um einen Grad verschärft werden:

1) sobald dieselbe von einem schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheilten Individuum begangen worden;
2) sobald die betrügerische Entwendung auf vorgängige Verabredung mehrerer Personen verübt worden;
3) sobald zur Ausführung des Betruges irgend welche besondere Vorbereitungen getroffen worden;
4) sobald der Schuldige seiner Stellung oder seinem Amte nach, oder aber in Folge besonderer Beziehungen zu dem von ihm Betrogenen, auch besonderes Zutrauen einflößte;
5) sobald dem Betruge ein Unmündiger, Hochbejahrter, Blinder oder Taubstummer erlag;
6) sobald zur Ausführung des Betruges auf den Aberglauben berechnete Ceremonien gebraucht worden, und
7) sobald der Betrüger sich für den Bevollmächtigten

oder Diener irgend Jemandes ausgab, oder sich einen falschen Namen beilegte.

1672. Hat Jemand ein im Gesetze als betrügerische Entwendung bezeichnetes Verbrechen zum dritten Male verübt, so wird er verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuchs festgesetzten dritten Grade.

1673. Die mehr als dreimal betrügerischer Entwendung Ueberwiesenen, unterliegen: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1674. Die über den betrügerischer Entwendung Schuldigen zu verhängende Strafe kann, je nach Ermessen des Gerichts, nicht nur um einen oder um zwei, sondern auch um drei Grade gemildert werden, wenn das bezeichnete Vergehen von den in dem Artikel 1663 aufgeführten Umständen begleitet ist.

1675. Die betrügerischer Entwendung Schuldigen sind verpflichtet, alles von ihnen Entwendete zurückzugeben und für den durch sie verursachten Verlust zu entschädigen, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 1664.

Anmerkung. Wegen betrügerischer Entwendung zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten kann ein gerichtliches Verfahren nicht anders, als auf Klage des durch das Verbrechen Beeinträchtigten eingeleitet werden.

1676. Die Strafen für Betrügereien aller Art in Bezug auf Verträge werden in den hierauf folgenden Hauptstücken IV und V dieses Titels festgesetzt.

Viertes Hauptstück.

Von der Aneignung und Verheimlichung fremden Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Von der Aneignung fremden unbeweglichen Eigenthums durch Fälschung und Betrügereien anderer Art.

1677. Wer, in der Absicht, sich fremdes unbewegliches Eigenthum anzueignen, oder einem Andern die Mittel hierzu zu verschaffen, gefälschte Corroborations-Documente oder Messungs-Pläne oder Bücher, oder aber sonst welche Acten und Documente, die als Beweis des Eigenthumsrechtes dienen, anfertigt, unterliegt, je nach Gattung und Wichtigkeit der von ihm gefälschten Documente: den in den Artikeln 1690—1694 dieses Gesetzbuchs auf Fälschungen gesetzten Strafen und in der durch diese Artikel bezeichneten Gradation.

1678. Ebendiesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt auch Derjenige, welcher in Corroborations-Documenten oder anderen, als schriftliche Beweise des Eigenthumsrechtes dienenden, Papieren, Rasuren oder Correcturen in der Absicht macht, sich fremdes unbewegliches Vermögen anzueignen, oder einem Andern die Mittel hierzu zu verschaffen.

1679. Ebendiesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegt auch Derjenige, welcher, nachdem er irgendwie ein falsarisch verfaßtes oder in böser Absicht durch Rasuren, Correcturen oder in anderer Weise verändertes Corroborations-Document oder sonstiges als Beweis des Eigenthumsrechtes dienendes, Papier erhalten hat, mit Kenntniß hiervon dieses Papier im Gerichte vorweist, oder dasselbe zu diesem Ende einem Andern übergiebt, oder aber gleichfalls wissentlich sonst welchen gesetzwidrigen Gebrauch von demselben macht.

1680. Wer den Besitz oder die Nutznießung fremden unbeweglichen Eigenthums hat, oder in demselben blos in Folge einer Vollmacht, oder aber irgend einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung wohnt, und nun in Documenten, oder in bei der örtlichen oder einer andern Obrigkeit oder bei Gericht von ihm eingereichten Papieren, dieses Eigenthum das seinige nennt, in der Absicht, sich dasselbe anzueignen, oder aber zur Erreichung dieses selben Zweckes irgend einen andern Betrug anwendet, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Zweite Abtheilung.

Von der Aneignung und Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums.

1681. Wer fremdes bewegliches Eigenthum sich zueignet oder verschleudert, wie solches in dem Artikel 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen ist, unterliegt, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um eine Summe von mehr als dreihundert Rubeln handelt: den auf Betrügereien und betrügerische Entwendungen, deren Gegenstand die Summe von dreihundert Rubeln übersteigt, gesetzten Strafen.

Falls aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinn Statt fand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

1682. Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche, und Ehrenbürger sich der im Artikel 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Aneignung oder Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums schuldig gemacht, und es sich hierbei um eine Summe von nicht mehr als dreihundert Rubeln

handelt; so unterliegen sie: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Falls aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinn Statt fand und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so werden sie verurtheilt: zum Arreste nicht über drei Monate.

Dritte Abtheilung.

Von der Aneignung literairischen oder künstlerischen Eigenthums.

1683. Wenn Jemand ein fremdes literairisches, wissenschaftliches, industrielles oder Kunst-Erzeugniß sich aneignend, es unter seinem Namen herausgiebt, so unterliegt er, neben der Verpflichtung, den Autor oder Künstler für allen demselben erwachsenen Nachtheil oder entzogenen Gewinn zu entschädigen: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, oder der Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

1684. Wer, obzwar er sich nicht für den Autor einer fremden Schrift, Uebersetzung, oder sonst eines wissenschaftlichen, oder industriellen, oder Kunst-Erzeugnisses ausgiebt, jedoch, wiewohl ihm bekannt ist, daß dasselbe literairisches oder künstlerisches Eigenthum eines Andern ist, ohne dazu gehörig bevollmächtigt zu sein, über das durch irgend welchen Zufall bei ihm befindliche literairische oder Kunst-Erzeugniß, wie über ein ihm gehöriges, verfügt, indem er ein Buch, einen Artikel oder Musicalien druckt oder zu drucken erlaubt, oder aber indem er ein dramatisches Werk aufführen, oder eine musicalische Composition in einer öffentlichen Gesellschaft vortragen läßt, oder indem er Bilder und andere industrielle oder Kunst-Erzeugnisse wiederholt und

vervielfältigt, wird hierfür, neben der Vergütung des dadurch von ihm verursachten Verlustes verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten.

Derselben Strafe unterliegen sowohl Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Autors in einer neuen Auflage ein Buch, einen Artikel, oder eine musicalische Composition, oder einen Kupferstich abdrucken oder abzudrucken gestatten, als auch Derjenige, welcher ein Manuscript, oder das Recht zur Herausgabe eines Buches, eines Artikels, oder einer musicalischen Composition, oder eines Kupferstichs, mehreren verschiedenen Personen verkauft, ohne daß dieselben darin gewilligt hätten, vorausgesetzt, daß hierbei seinerseits kein Falsum oder sonstiger Betrug Statt gehabt.

1685. Diejenigen, welche, ohne ein Buch, einen Artikel, oder eine musicalische Composition, oder einen ganzen Kupferstich vollständig nachgedruckt zu haben, in ihren Büchern, Journalen, Gravüren u. drgl. m. irgend welche entlehnte Theile literairischer oder künstlerischer Erzeugnisse von solchen Autoren oder Künstlern, die noch leben, oder deren Rechte auf wissenschaftliches oder künstlerisches Eigenthum noch ausschließlich ihren Erben oder anderen Personen zustehen, in einer größeren Ausdehnung aufnehmen, als dies gesetzlich gestattet ist, unterliegen: einer Geldbuße, welche den doppelten Werthbetrag sämmtlicher von ihm herausgegebenen Exemplare des Buchs, der Noten oder Kupferstiche, in denen sich solche aus fremden Werken entlehnte Theile finden, nicht übersteigt.

Anmerkung. Verhandlungen über die Aneignung wissenschaftlichen oder künstlerischen Eigenthums (Art. 1683—1685) werden nicht anders, als auf Klage Derjenigen, die den Nachtheil oder den Verlust erlitten, begonnen. 1885, Nov. 25; G. S. 992, I und IV.

Fünftes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Verträge und andere Verpflichtungen.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Verträge überhaupt.

I. Vom Zwang zum Eingehen von Verpflichtungen.

1686. Wer durch Gewalt oder Drohungen Jemanden dazu bringt, irgend welche, auf dessen eigenen Namen ausgestellte, Verpflichtung zu schreiben, auszuantworten oder zu unterschreiben, oder im Gegentheile ein als Beweis für dessen Recht auf irgend welches Eigenthum dienendes Document zu vernichten oder aber in irgend welche für denselben unvortheilhafte Vermögens-Transaction, oder in die Entsagung auf irgend welche Rechte oder Rechtsansprüche oder aber in eine sonstige, gleichfalls unvortheilhafte Abmachung zu willigen, unterliegt hierfür: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

1687. Wenn der im vorhergehenden Artikel 1686 bezeichnete Zwang von körperlichen Mißhandlungen, oder anderen Peinigungen oder Grausamkeiten, oder von einer Freiheitsberaubung begleitet war, oder aber Leben oder Gesundheit des dem Zwange Unterworfenen dadurch der Gefahr ausgesetzt wurde, so wird der Schuldige verurtheilt: zu einer der in den Artikeln 1628—1635 dieses Gesetzbuchs, für gewaltthätigen Raub, verhängten Strafen.

II. Vom Betruge behufs Verleitung zum Eingehen von Verpflichtungen.

1688. Wer aus eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten, indem er Jemandem mit Vorbedacht,

ihm selbst als falsch bekannte, Nachrichten über irgend welche angebliche Vorfälle oder Umstände mittheilt, denselben zu einer unvortheilhaften Vermögens-Transaction veranlaßt, oder, gleichfalls durch ihm selbst als falsch bekannte Nachweisungen und Versicherungen, denselben in mit Verlust verbundene, oder wenigstens für denselben höchst unbequeme Unternehmungen oder Speculationen hineinzieht, wird hierfür verurtheilt: zur Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, und zur Gefängnißhaft (Art. 30, IV) auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Diese Strafe wird um einen Grad verschärft, wenn ein Betrug dieser Art von dem Bevollmächtigten oder Sachwalter des Betrogenen, oder aber von Jemandem, welcher in einem Handelshause oder einer Commandite dessen Compagnon ist, verübt wurde, oder aber von dem von ihm erwählten Schiedsrichter, oder von einem beeidigten Taxator, oder einem andern, von der Staatsregierung oder einer Corporation zum Taxiren, Untersuchen oder Entscheiden gewählten, Sachverständigen, oder aber von einem Vormunde, oder einem Curator, und überhaupt einem solchen Individuum, welches seinem Berufe, Amte, oder seinen besonderen Beziehungen zu dem Betrogenen nach, auch zu einem besonderen Vertrauen desselben berechtigt war.

Wenn aber der Schuldige, um seinen Zweck zu erreichen, sich den Titel irgend welcher im Staats- oder Wahl-Dienste stehenden Amtsperson anmaaßte, oder gefälschte Documente, oder gleichfalls gefälschte Handelsbriefe anfertigte, oder dergleichen wissentlich in Anwendung brachte, oder sonst ein Falsum beging, oder aber durch berauschende Getränke oder andere Mittel den Betrogenen in einen Zustand von Bewußtlosigkeit versetzte; so unterliegt er: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

1689. Wenn Jemand die Gesetzunkenntniß oder den Leichtsinn und die Schwäche eines Minderjährigen sich zu Nutzen machend, gleichfalls durch Betrug und lügenhafte Versicherungen, denselben bewegt, mit ihm eine jenem nicht gestattete Vermögens-Transaction einzugehen, oder von demselben irgend welche dem Gesetze nach ebenso nicht vor erlangter Volljährigkeit auszustellende, Obligationen annimmt; so wird er hierfür, neben Nichtigkeitserklärung aller solcher Transactionen und Obligationen ohne irgend welche Entschädigung, verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten, oder auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten.

Wenn dieses Verbrechens ein im Staats- oder Wahl-Dienste Stehender überwiesen worden, so wird er, neben oben angegebener Strafe, des Amtes entsetzt.

III. Von Fälschungen in Documenten und Verträgen.

1690. Für die Abfassung gefälschter Documente, welche in der Krepostexpedition, oder bei öffentlichen Notaren und Maklern corroborirt oder vorgewiesen werden müssen, ingleichen aber auch für fälschliche Angabe auf Documenten, als ob dieselben vorgewiesen worden seien und für vorsätzlich in echten Documenten geschehene Correcturen oder Rasuren und andere Veränderungen, werden die Schuldigen verurtheilt: entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder aber zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten vierten Grade.

Denselben Strafen unterliegt auch ein Jeder, welcher in der Krepostexpedition oder aber bei einem öffentlichen Notar oder einem Makler ein Document auf den Namen einer Person abfaßt, welche ihn dazu nicht bevollmächtigte, oder nachdem die ihm gegebene Vollmacht bereits außer Wirkung

getreten, welcher Umstand ihm bekannt war, oder aber auf den Namen einer fingirten Person, indem er sich für dieselbe ausgiebt oder eine falsche Vollmacht zur Schließung des Geschäfts vorweist.

1691. Denselben Strafen unterliegen Diejenigen, welche falsarischer Anfertigung eines, wenn auch außergerichtlichen, Testaments überwiesen worden, sowie auch Diejenigen, welche überführt worden, in einem außergerichtlichen Testamente vorsätzlich Correcturen, Rasuren oder andere Veränderungen gemacht zu haben.

1692. Wer irgend andere außergerichtlich abgefaßte Documente und Papiere, welche in Processen, oder aber in Handelssachen (wörtlich übersetzt: „Papiere, welche in Klagesachen und Processen dem Gesetze nach ꝛc.) dem Gesetze nach als Beweise für das Eigenthumsrecht, oder von Jemandem eingegangene Verpflichtungen, angenommen werden können, fälscht, unterliegt: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Denselben Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche, aus eigennützigen oder sonstigen gesetzwidrigen Rücksichten, irgend Jemandes Siegel, oder aber die in gewissen Fällen von Privatpersonen angewendeten Stempel, nachgemacht haben.

1693. Den im vorhergehenden Artikel 1692 festgesetzten Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche aus eigennützigen Rücksichten einem Blinden, statt des seinem Wunsche und seiner Absicht gemäß abgefaßten Papiers, ein anderes zur Unterschrift vorlegen.

1694. Den im vorhergehenden Artikel 1692 festgesetzten Strafen, jedoch mit Verschärfung derselben um einen Grad, unterliegt auch Derjenige, welcher ein ihm von Jemandem zum Niederschreiben irgend welchen Documents anvertrautes Blanket sich zu Nutzen machend, statt

dieses Documents ein anderes, für den ihm das Blanket Anvertrauenden Verlust bringendes oder aus irgend welchem Grunde nachtheiliges, Document eigenmächtig einschreibt, oder aber sich das Blanket zueignet und es zu seinem eigenen Vortheile verwendet.

1695. Personen, welche in Grundlage einer Vollmacht, von deren Vernichtung sie bereits in Kenntniß gesetzt waren, eine Transaction abgeschlossen haben, unterliegen: der Strafe nach den vorhergehenden Artikeln 1690 bis 1692 dieses Gesetzbuches, gleichwie für Fälschung.

1696. Falsche Zeugen und untergeschobene Personen, welche ihnen als gefälscht bekannte Documente unterzeichnet haben, unterliegen: den in den vorhergehenden Artikeln 1690—1694 auf Fälschung von Documenten gesetzten Strafen, als Theilnehmer am Complot (Gehülfen) dieses Verbrechens, in Grundlage der im Artikel 119 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften.

1697. Den oben in den Artikeln 1690—1694 festgesetzten Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche wissentlich in ihren Geschäften und zu ihrem Vortheile gefälschte, wenn auch nicht von ihnen selbst verfaßte Documente und andere Papiere gebrauchen.

1698. Diejenigen, welche irgend welche ihnen als gefälscht bekannte Documente oder Acten verkaufen, übertragen, zum Verkaufen übergeben, ingleichen aber auch entgegennehmen, kaufen, oder auf andere Weise erwerben, werden als Theilnehmer an der Fälschung jener Documente oder Acten bestraft.

Zweite Abtheilung.

Von Verbrechen und Vergehen bei einigen besonderen Arten von Verträgen.

I. In Bezug auf Kauf und Verkauf.

1699. Wer ein schon verkauftes Besitzthum wissentlich irgend einem andern verkauft, unterliegt hierfür, neben der Zurückgabe der für den gesetzwidrigen Verkauf empfan-

genen Gelder und Vergütung für den dadurch zugefügten Verlust: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibiriens zur Ansiedelung.

Derselben Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher wissentlich ein ihm nicht gehörendes Besitzthum, ohne besondere Vollmacht oder besonderes Recht dazu, veräußert, oder aber ein gar nicht existirendes Besitzthum verkauft.

1700. Wer wissentlich ein Besitzthum, welches unter gesetzlichem Verbot oder Sequester, oder aber unter Curatel-Verwaltung steht, verkauft, indem er das Bestehen eines Verbots, Sequesters oder einer Curatel dem Käufer und der den Act corroborirenden Behörde verheimlicht, unterliegt hierfür: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte oder der Gefängnißhaft (Art. 30, II) nach dem im Artikel 33 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

Ueberdies ist er verpflichtet, für allen dadurch irgend Jemandem verursachten Verlust zu entschädigen; falls er zahlungsunfähig ist, wird diese Verlusts-Entschädigung von den schuldigen Gliedern und dem Secretair der Behörde, in welcher der Verkauf corroborirt worden, beigetrieben.

1700¹. Wer, obwohl er weiß, daß in der festgesetzten Ordnung verfügt worden ist, ein Besitzthum mit Sequester oder Arrest zu belegen; — dennoch vor der wirklichen Ausführung dieser Maaßnahme das Besitzthum oder einen Theil desselben auf einen anderen Namen verschreiben läßt, unentgeltlich überträgt oder auf andere Weise verheimlicht, unterliegt, falls in Folge dessen den Creditoren oder anderen Personen ein Nachtheil erwächst: der Gefängnißhaft von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten. 1879. März 7. (59374) Reichs.-Gut. IV.

1701. Wer irgend welches Gut, von dem er wußte, daß es entwendet oder durch Gewaltthat oder Betrug erlangt worden, verkauft, unterliegt, wenn die Entwendung nicht von ihm verübt worden, sondern nur ihm bekannt

war: der Strafe als Begünstiger des Verbrechens, durch welches solches Gut erlangt worden, und ist verpflichtet, den Käufer solchen entwendeten Guts für jeden ihm dadurch verursachten Verlust zu entschädigen.

Wenn aber das irgend Jemandem verkaufte Gut von dem Verkäufer selbst entwendet oder durch Betrug erlangt worden war, so wird über ihn eine Strafe verhängt, nach den im Artikel 152 dieses Gesetzbuchs, über das Zusammentreffen von Verbrechen, enthaltenen Vorschriften.

1702. Wer wissentlich irgend welches unbewegliche Vermögen von einer solchen Person kauft, die weder nach Eigenthumsrecht, noch auf Grund einer Vollmacht, gesetzlicher Weise dasselbe verkaufen konnte, oder aber irgend einen zu beweglichem Vermögen gehörenden Gegenstand kauft, von welchem ihm bekannt war, daß derselbe durch Gewaltthat erlangt worden, unterliegt im ersten Falle der Bestrafung, als Theilnehmer an dem gesetzwidrigen Verkaufe eines fremden Eigenthums;

im zweiten Falle aber, als Theilnehmer des Verbrechens, durch welches der betreffende Gegenstand von dem Verkäufer erworben worden.

Ueberdies ist er jedenfalls verpflichtet, das von ihm Gekaufte ohne alle Entschädigung dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückzugeben.

1703. Wer wissentlich von einem Unmündigen, oder einem Minderjährigen, ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß dazu, oder aber ohne die vermöge der hierüber bestehenden Gesetze erforderliche Zustimmung der Curatoren, ein demselben gehöriges Gut gekauft hat, wird hierfür verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, und ist verpflichtet, das Gekaufte ohne alle Entschädigung zurückzugeben.

II. In Bezug auf das Uebergeben zur Miethe, zu zeitweiligem Besitze oder zur Aufbewahrung.

1704. Wer Effecten oder irgend andere Gegenstände, die ihm zur Aufbewahrung oder zu zeitweiligem Besitze

übergeben sind, absichtlich zerstört oder beschädigt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt hierfür: dem höchsten Maaße der Strafen, welche für Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums verhängt sind, je nach Gattung dieser Gegenstände und der Art ihrer Zerstörung oder Beschädigung.

III. In Bezug auf Anleihen.

1705. Wer ein und dasselbe unbewegliche Eigenthum doppelt verpfändet, oder aber fremdes unbewegliches Eigenthum, ohne die erforderliche Bevollmächtigung des Eigenthümers erhalten zu haben, oder aber ein garnicht existirendes unbewegliches Eigenthum, oder ein ihm gehörendes, aber unter Verbot, Sequester oder Curatel-Verwaltung stehendes unbewegliches Eigenthum als Hypothek stellt, indem er dabei das Bestehen eines solchen Verbots, Sequesters oder der Curatel-Verwaltung verheimlicht; oder aber, wer irgend einen Gegenstand verpfändet, von dem er weiß, daß derselbe gestohlen, oder durch Gewaltthat oder Betrug entwendet oder angeeignet worden, unterliegt hierfür: den in den vorhergehenden Artikeln 1699—1701 auf Verkauf solchen Eigenthums gesetzten Strafen.

Diejenigen, welche wissentlich durch Gewaltthat angeeignetes Gut als Pfand annehmen, unterliegen gleichfalls: den im vorhergehenden Artikel 1702 auf Ankauf solchen Guts gesetzten Strafen.

Diejenigen, welche den Hypothek- oder Pfand-Vertrag als Zeugen unterschrieben haben, wenn sie um den dabei verübten Betrug wußten, werden als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft.

1706. Wer einen von irgend Jemandem als Pfand empfangenen Gegenstand verheimlicht, oder absichtlich zerstört, oder den Werth desselben, indem er einen Theil von demselben abnimmt oder ihn in anderer Weise verändert, gleichfalls absichtlich verringert, ohne Wissen und Willen der Person, die über denselben zu verfügen berechtigt war,

unterliegt hierfür: den auf Aneignung, oder aber auf absichtliche Zerstörung fremden Eigenthums, gesetzten Strafen.

1707. Aufgehoben (1879, März 6 [59370]; 1882, Dec. 28; G. S. v. Jahre 1883, 187; 1885, Dec. 17, G. S. 1046).

1708. Ausgeschlossen (1885, December 18; G. S. 1047, VIII).

IV. In Bezug auf Vollmachten.

1709. Ein Bevollmächtigter, der in böswilliger Absicht die Grenzen der ihm gegebenen Vollmacht überschreitet, oder aber mit den Gegnern seines Vollmachtgebers zum Nachtheile des letzteren sich in Verbindung setzt oder Abmachungen trifft, wird, neben der dem Vollmachtgeber für jeden ihm hierdurch verursachten Verlust zu leistenden Entschädigung, verurtheilt: zu den auf betrügerische Entwendung gesetzten Strafen.

Denselben Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche, auf Grund von Vollmachten, Landgüter oder anderes Besitzthum verwalten, wenn sie vorsätzlich die ihnen ertheilte Vollmacht zum Nachtheil ihrer Vollmachtgeber überschreiten.

1710. Ein Bevollmächtigter, welcher ihm anvertraute Documente oder sonstige Acten oder Papiere den Gegnern seines Vollmachtgebers, ohne dessen Genehmigung und nicht auf Befehl des Gerichts, übergiebt, oder aber auch nur mittheilt, und dadurch demselben irgend welchen Nachtheil zuzieht oder Gewinn entgehen läßt, unterliegt hierfür, je nach der Wichtigkeit der von ihm mitgetheilten Papiere und des dadurch verursachten Verlustes: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten;

oder aber, wenn solches von ihm aus eigennützigen oder anderen gesetzwidrigen Rücksichten verübt worden: der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die

Corrections-Arrestantenabtheilungen nach dem im Artikel 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade.

Ueberdies ist er verpflichtet, für jeden durch ihn seinem Vollmachtgeber verursachten Verlust zu entschädigen.

1711. Ein Bevollmächtigter, welcher in böswilliger Absicht ihm anvertraute Documente oder anvertrautes Gut zerstört oder beschädigt, ingleichen aber auch solches Gut sich zueignet, böswillig unterschlägt oder eigenmächtig verschleudert, wird verurtheilt: zum höchsten Maaße der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

Beilagen.

Beilage I. (zum Artikel 30).

Von den von Leibesstrafen ausgenommenen Personen.

1. Unter Leibesstrafen werden verstanden:

1) Die Ruthenstrafe;

2) Das Anlegen von Fesseln.

2. Individuen weiblichen Geschlechts sind völlig von Leibesstrafen ausgenommen.

3. Von Leibesstrafen sind gleichfalls ausgenommen:

1) Erbadelige;

2) Persönlich-Adelige;

3) Ausländische Edelleute;

4) Weltgeistliche und Kirchendiener der Orthodoxen Kirche;

5) Klostergeistliche des Orthodoxen Bekenntnisses;

6) Weltgeistliche und Kirchendiener der Römisch-Katholischen, der Armenisch-Gregorianischen, der Armenisch-Katholischen Kirche und der Protestantischen Kirchen;

7) Römisch-Katholische, Armenisch-Gregorianische und Armenisch-Katholische Klostergeistliche;

8) Aus dem geistlichen Stande herstammende Werkmeister bei den Synodal-Druckereien, im Dienste stehende, oder auch verabschiedete;

9) Die Sultane der Kirgisen;

10) Erbliche Ehrenbürger;

11) Persönliche Ehrenbürger, und die in den Gouvernements Livland, Estland und Curland unter der allgemeinen Benennung von Literaten oder Exempten bekannten Personen;

12) Kaufleute der beiden Gilden, welche, während sie zu diesen Gilden gehörten, ein Verbrechen begangen haben,

auch wenn sie vor Fällung des Urtheils aus dem Handelsstande ausgeschieden;

(Punct 13—15 bezieht sich auf Kalmücken, Mokolaken und Seïde).

4. Das Recht der Exemption von Leibesstrafen erstreckt sich auch:

1) Auf die Kinder von Weltgeistlichen und die Kinder von Kirchendienern Christlicher Confessionen;

2) Auf die Kinder der aus dem geistlichen Stande herstammenden Werkmeister bei den Synodal-Druckereien, mögen Letztere im Dienste stehen oder aus demselben ausgeschieden sein;

(Punct 3 bezieht sich auf Kalmücken);

4) Auf die zu den Familien der Kaufleute beider Gilden gehörenden und zugleich mit dem Familienhaupte in denselben Gewerbschein eingetragenen Personen.

5. Abgesehen davon, sind noch von Leibesstrafen ausgenommen:

1) Die auf Kosten der Krone unterhaltenen Zöglinge, Pensionaire und Halbpensionaire des Technologischen Instituts aus der Zahl der Kinder von Kaufleuten der früheren dritten Gilde, Bürgern, Handwerkern und Leuten freien Standes, welche Attestate als Gelehrte Meister (im Jahre 1849 in Ingenieur-Technologen umbenannt) oder Gesellen empfangen, und überhaupt ihren Lehrcursus mit vollkommenem Erfolge beendigt und belobnende Zeugnisse über ihre Führung erhalten haben;

2) Pensionaire des Technologischen Instituts aus der Zahl der früher unter unmittelbarer Verwaltung der Krone stehenden Leute, wenn sie in ihrem Ressort mindestens zwölf Jahre tadellos gedient haben, und deren Kinder, wenn dieselben fortfahren, in dem Berufe ihrer Väter thätig zu sein;

3) Technologen der zweiten Kategorie, Mechaniker und Laboranten, welche ihren vollen Lehrcursus im St. Petersburgischen Technologischen Institute beendigt haben;

4) Zöglinge der höheren und mittleren Lehranstalten,

die den Cursus in denselben mit Erfolg beendigt haben (vrgl. d. Rgl. üb. d. Staats-Dienst, Art. 61);

5) Diejenigen, welche den Lehrcursus mit Erfolg in solchen Lehranstalten beendigt haben, die, obgleich sie zu den mittleren nicht gehören, doch nach den in ihnen vorgetragenen Wissenschaften höher, als die Kreisschulen stehen;

6) Individuen, welche Atteſtate über erfolgreiche Beendigung des Lehrcursus in Kreisschulen, sowie gleichfalls in landwirthschaftlichen, oder mit denselben gleichstehenden und in höheren Lehranstalten erhalten haben;

7) Zöglinge der höheren Lehranstalten, welche in denselben zwar nicht den vollen Cursus beendigt, aber diese Anstalten nicht wegen schlechter Führung oder irgend anderer für sie tadelnswürdiger Ursachen verlassen haben, sondern mit gutem Zeugnisse ihrer Oberen in Betreff der Moralität;

8) Individuen, welche Atteſtate bekommen haben, kraft deren sie zu der ersten Kategorie der Civilbeamten gerechnet werden, oder welche, ohne den Vorlesungen in der Universität beigewohnt zu haben, nach bestandenem Examen als graduirte Studenten anerkannt, oder eines Gelehrten Grades gewürdigt worden;

9) Individuen, welche zwar nicht den Gymnasial-Cursus beendigt, die Gymnasien oder andere mittlere Lehranstalten aber (vrgl. d. Rglm. üb. d. Staats-Dienst, Art. 61) nach ihrer Versetzung in die vierte Classe, mit belobenden Zeugnissen sowohl über ihre Erfolge in den Wissenschaften, als auch in Betreff ihrer Führung, verlassen haben;

10) Individuen, welche nicht in mittleren Lehranstalten ihren Unterricht erhalten, aber nach vorschriftmäßigem Examen ein Zeugniß als Hauslehrer empfangen haben;

11) Individuen, welche mit Erfolg den wissenschaftlichen Cursus in den bei den Gymnasien und den Kreisschulen bestehenden Realclassen beendigt und belobende Zeugnisse über ihre Führung erhalten haben;

12) Zöglinge der früher beim Forst-Institute bestehenden Landmesserschule, welche ihren Lehrcursus mit vollkom-

menem Erfolge beendigt und belobende Zeugnisse über ihre Führung erhalten haben;

13) Diejenigen, welche den Lehrcursus in der Gorygoretzkischen Ackerbauschule und in der Ackerbauschule der Moskauschen Agronomischen Gesellschaft beendigt und allendliche Attestate als Gelehrte Verwalter erhalten haben;

14) Privat-Landmesser und Taxatoren, welche ihre Ausbildung in den bei dem Konstantinowschen Landmessungs- und dem früheren Gorygoretzkischen Ackerbau-Institute bestehenden besonderen Classen bekommen haben und von diesen Anstalten, nach den in den Reglements über städtische und ländliche Oekonomie angegebenen Vorschriften, mit zeitweiligen Zeugnissen oder allendlichen Attestaten versehen worden sind, ingleichen auch solche, welche mit gehörigem Erfolge ihren Cursus in den für Landmessung und Taxation bei den Gouvernements-Gymnasien bestehenden Ergänzungs-Classen beendigt haben;

15) Zöglinge der St.-Petersburgischen und der Chersonschen Handelsschifffahrtsschule, welche ihren Lehrcursus bei ausgezeichneter Führung mit vollkommenem Erfolge beendigt haben, und deren Kinder, falls sie, nachdem sie sich der Schifffahrt gewidmet, in den Schulen erzogen worden und in denselben eine Prüfung bestehen;

16) Diejenigen Schüler der Rigaschen Handelsschifffahrtsschule, welche von der beim Rigaschen Stadt-Magistrate zur Beprüfung der Seefahrer errichteten Commission Attestate als Steuermänner oder Gehülfen der Steuermänner erhalten;

17) Individuen, welche mit vollkommenem Erfolge ihren Cursus in der Umanschen (früher Odessaschen) Hauptgärtnerschule beendigt und Attestate als Gelehrte Gärtner erhalten haben;

18) Zöglinge der Agronomischen Schulanstalt der freien Oekonomischen Gesellschaft, welche Kinder von Kaufleuten der früheren dritten Gilde und überhaupt von Leuten freien Standes sind, nachdem sie für Erfolge in den Wissen-

schaften und ausgezeichnete Führung belobender Zeugnisse gewürdigt worden;

19) Die ausgezeichnetsten Schüler freien Standes der im Jahre 1842 von der Livländischen Oekonomischen Gesellschaft gegründeten Wiesenbauschule, die daselbst den vollen Lehrcursus durchgemacht und das Recht auf diese Begünstigung mit Erlaubniß des Domainen-Ministeriums erhalten haben;

20) Bauern verschiedener Benennungen, welche, nachdem ihnen gestattet worden, den Vorlesungen der zweiten Abtheilung der Charkowschen Veterinairschule beizuwohnen, ein Zeugniß über das Recht empfangen haben, die Veterinairpraxis auf den Gütern des Ressorts, aus dem sie in die Anstalt eingetreten, oder der benachbarten Gutsherren auszuüben;

21) Bauern verschiedener Benennungen, welche zum Anhören der Vorlesungen in der zweiten Abtheilung der ehemaligen Dorpatschen Veterinairschule zugelassen worden, und den Lehrcursus beendigt haben;

22) Individuen steuerpflichtigen Standes, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Erziehungshause für arme Kinder beendigt haben und guter Attestate gewürdigt worden;

23) Zöglinge der Handwerks-Lehranstalt des Moskauschen Erziehungshauses, die Attestate als gelehrte Meister erhalten, sowie gleichfalls solche, die den Cursus in der Arbeiter-Abtheilung mit einem Attestate als Meister oder Gesellen beendigt haben;

24) Zöglinge der Rigaschen Polytechnischen Schule, während ihres Aufenthaltes auf der Schule, ingleichen aber auch solche, die daselbst den vollen Cursus beendigt haben und belobender Zeugnisse gewürdigt worden;

25) Personen, die den vollen Lehrcours der niederen Landwirthschaftlichen Schulen des Ressorts des Domainen-Ministeriums erfolgreich beendigt haben;

26) Volksschullehrer;

27) Individuen, welche Medaillen mit der Aufschrift:

„für Tapferkeit", „für Rettung Umkommender" oder „für Eifer" besitzen;

28) Gewesene Bezirksgemeinde-Vorsteher, welche die silberne Medaille für neunjährigen tadellosen Dienst in diesem Amte haben, oder für besonderen Eifer und besondere Auszeichnung im Dienste, vor Ablauf dieser neunjährigen Frist, solcher Belohnung gewürdigt worden sind, oder welche Donationen des St. Johanniter-Ordens besitzen;

29) Die Bezirksgemeinde-Schreiber aus dem Bauernstande, welche zwölf Jahre tadellos in diesem Amte gedient haben und der silbernen Medaille gewürdigt worden sind;

30) Individuen aus dem Bauernstande, denen ein Allerhöchstes Wohlwollen ganz speciell (nicht mit Anderen zusammen) eröffnet worden, falls sie nicht für ein früheres Verbrechen gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt waren;

31) Bürger und Dorfbewohner, die als Curatoren der niederen landwirthschaftlichen Schulen des Ressorts des Domainen-Ministeriums nicht weniger als drei Jahre nach einander gedient haben;

34) Alle geistlichen Personen Nichtchristlicher Confessionen und deren Kinder;

38) Alle Greise, die wenigstens siebzig Jahre alt sind. 1883 Dec. 27. G. S. v. J. 1884; 92, V. (Die ausgelassenen Puncte 32, 33, 35, 36, 37 beziehen sich auf Transkaukasien, Sibirien ꝛc.)

6. Gleichfalls sind von Leibesstrafen ausgenommen, jedoch nur solange sie im Amte stehen:

1) Bürger, welche vermöge städtischer Wahlen in solchen Aemtern dienen, denen ein Classenrang zugetheilt ist;

2) Die Landschafts-Deputirten aus der Zahl der Bauern, auf die Zeit, für welche sie zu diesem Amte gewählt;

3) Forstwächter, während der ganzen Zeit, wo sie im Amte stehen;

4) Bürger und Dorfbewohner, die im Amte von Curatoren der niederen landwirthschaftlichen Schulen des Res-

sorts des Domainen-Ministeriums bestätigt worden, so lange sie dieses Amt bekleiden;

5) Stationsaufseher;

6) Hofslivreediener für Vergehen, welche einer häuslichen Beahndung unterliegen;

7) Ueberhaupt alle Personen bäuerlichen Standes, welche zu Kirchenältesten erwählt worden;

8) Individuen, aus dem Bauerstande, welche öffentliche Wahlämter bekleiden;

9) Alle im Wahldienst stehenden Beamten der Gemeindeverwaltung bei den Baschkiren, sowie gleichfalls die dortigen Aufseher über die Vorrathsmagazine;

10) Die Lehrmeister, Meister, Vermesser und Probirer der Uralischen Bergwerke, solange sie diese Benennungen tragen, deren sie nicht anders für verlustig erklärt werden können, als kraft gerichtlichen Urtheils, zugleich auch die Lehrmeister, Conductore, Meister erster Classe und Probirer bei dem St.-Petersburgischen Münzhofe, solange sie diese Benennungen tragen, die sie nur kraft gerichtlichen Urtheils verlieren können. Außerdem erklärt der Chef des Münzhofs für frei von Leibesstrafen diejenigen Handwerker, welche sich stets durch lobenswerthes Betragen und Fortschritte in Handwerken und Künsten auszeichnen;

11) Handelt von den Sibirischen Kirgisen.
1883, Dec. 27. G. S. des J. 1884; 92, V.

7. Bürger (мѣщане) dürfen einer Leibesstrafe unterzogen werden, jedoch nur in Fällen, wenn sie solcher Verbrechen schuldig befunden worden, für welche in den Gesetzen die Entziehung entweder aller Standesrechte, oder aber aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, verhängt ist.

Anmerkung. Eheliche Kinder persönlicher Edelleute, wenn sie keinen Offiziers-Rang haben und nach den Gesetzen die Rechte erblicher Ehrenbürger besitzten, behalten falls sie freiwillig in die steuerpflichtige Bürgerclasse übergehen, die Freiheit

von Leibesstrafen, so lange, bis sie nicht kraft gerichtlichen Urtheils dieses Rechtes verlustig erklärt werden.

8. In Grundlage derselben Bestimmungen werden auch die Glieder der Bezirksgemeinde-Verwaltungen, die Bezirksgemeinde-Schreiber und die Dorfgemeinde-Vorsteher und die Dorfgemeinde-Schreiber, desgleichen auch andere, ihrem Stande nach von Leibesstrafen nicht ausgenommene, aber Verdienstzeichen besitzende, oder für Verdienste durch Ehrenkaftans oder durch Medaillen Allerhöchst belohnte Personen, nur in den Fällen Leibesstrafen unterzogen, wenn sie eines Verbrechens schuldig befunden worden, für welches in den Gesetzen entweder Entziehung aller Standesrechte, oder aber Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, oder Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge, in Grundlage des Artikels 50 dieses Gesetzbuchs, verhängt ist.

9. Wenn ein Reichsbauer, welcher vom Domainen-Ministerium ein belobendes Zeugniß empfangen hat, gerichtlich eines solchen Verbrechens für schuldig erkannt wird, welches eine Leibesstrafe nach sich zieht; so soll in solchem Falle, ohne den Schuldigen für ein erstes Vergehen dieser Art der Leibesstrafe zu unterziehen, demselben das belobende Zeugniß abgenommen und sein Name aus dem Ehrenbuche ausgeschlossen werden.

10. Die Odnodworzen des Bessarabischen Gebiets (die früheren Ruptaschi und Mazyly) sowie auch die in Odnodworzen und Bürgen (граждане) umbenannten früheren Edelleute (шляхтичи) der westlichen Gouvernements unterligen einer körperlichen Strafe nicht anders, als kraft eines gerichtlichen Urtheils.

11. Aufgehoben (1885. Nov. 25. G. S. 992, VII).

12. Abgesehen von den oben bezeichneten Personen, unterliegen Leibesstrafen auch alle Diejenigen nicht, welche in Grundlage des Militair-Gesetzbuches von denselben ausgenommen sind.

Beilage II (zum Artikel 70, Anmerkung).

Provisorische Vorschriften hinsichtlich Umwandlung einiger Correctionsstrafen.

§ I. Aufgehoben (1885. Nov. 25. G. S. 992, VII).

§ II. Beim Fällen von Urtheilssprüchen, durch welche die Angeklagten in Grundlage des Artikels 31 dieses Gesetzbuches, zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung in die entfernteren oder weniger entfernten Gouvernements oder Gebiete von Sibirien, mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihnen zum Aufenthalte bestimmten Orte, verurtheilt werden, sollen die Gerichte, indem sie bestimmen, welchem der vier ersten Grade dieser Strafart der Verurtheilte zu unterliegen habe, statt des zeitweiligen Gefängnisses am Verbannungsorte, festsetzen:

für die dem ersten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von drei bis zu vier Jahren, und später die Entfernung in andere Gouvernements oder Gebiete von Sibirien auch während einer zugleich durch das Gericht zu bestimmenden Zeit von zehn bis zu zwölf Jahren;

für die dem zweiten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von zwei bis zu drei Jahren, und später die Entfernung in andere Gouvernements oder Gebiete von Sibirien während einer zugleich

durch das Gericht zu bestimmenden Zeit von acht bis zu zehn Jahren;

für die dem dritten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von einem bis zu zwei Jahren, und später die Entfernung in andere Gouvernements und Gebiete von Sibirien während einer zugleich durch das Gericht zu bestimmenden Zeit von vier bis zu sechs Jahren;

für die dem vierten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach den Gouvernements Tomsk und Tobolsk, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von einem bis zu zwei Jahren, und später die Entfernung in andere Gouvernements und Gebiete von Sibirien während einer zugleich durch das Gericht zu bestimmenden Zeit von zwei bis zu vier Jahren.

§ III. Beim Fällen von Urtheilssprüchen, durch welche die Angeklagten, in Grundlage des Artikels 33 dieses Gesetzbuches, zur Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalte, mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihnen zum Aufenthalte bestimmten Orte, verurtheilt werden, sollen die Gerichte, indem sie bestimmen, welchem der drei ersten Grade dieser Strafart der Verurtheilte zu unterliegen habe, statt des zeitweiligen Gefängnisses am Verbannungsorte, festsetzen:

für die dem ersten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen, Rechte

und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von drei bis zu vier Jahren;

für die dem zweiten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von zwei bis zu drei Jahren;

für die dem dritten Grade dieser Strafart Unterliegenden — daß, nach Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach Verweisung zum Aufenthalte nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements, ihnen jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte verboten werde für die zugleich durch das Gericht zu bestimmende Zeit von einem bis zu zwei Jahren.

§ IV. Die zum Aufenthalte nach Sibirien oder anderen entfernten nichtsibirischen Gouvernements Verwiesenen, da sie weiter nicht mehr dem zeitweiligen Gefängnisse an dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte unterzogen werden; sind verpflichtet, nach Ankunft an diesem Orte, mit obrigkeitlicher Erlaubniß sich in eine der steuerpflichtigen Classen einzuschreiben, wobei sie jedoch unter besonderer Aufsicht der örtlichen Polizei verbleiben (Art. 33, 44 u. 47); die Zeit aber, von welcher an, in Grundlage des Artikels 31 dieses Gesetzbuches, die nach den Gouvernements Irkutsk und Jeniseisk Verwiesenen berechtigt sind, um die Erlaubniß zu bitten, sich zu dauerndem Aufenthalte nach den Gouvernements Tobolsk oder Tomsk überzusiedeln, wird von dem Tage an gerechnet, mit welchem die Frist endigt,

während welcher ihnen verboten war, den Ort, wohin sie verwiesen waren, zu verlassen.

§ V. Diejenigen Landstreicher, welche der Abgabe in die Corrections-Arrestantenabtheilungen auf vier Jahre unterliegen, werden, nachdem sie einer Ruthenstrafe, in Grundlage des Artikels 952 dieses Gesetzbuches unterworfen worden sind, zuvörderst auf ein Jahr in die Arrestantenabtheilungen abgegeben, oder aber, falls zu solcher Zeit in diesen Abtheilungen kein Platz ist, oder die Verurtheilten als für die dort zu verrichtenden Arbeiten untauglich erkannt werden — in die Gefängnisse, gleichfalls auf ein Jahr; nach Ablauf dieses Jahres werden sie zur Niederlassung nach dem östlichen Sibirien verschickt. In denjenigen Fällen, wenn für die bezeichneten Individuen weder in den Arrestantenabtheilungen, noch auch in den Gefängnissen sich hinlänglich Platz findet, sind dieselben gerade nach dem östlichen Sibirien zur Niederlassung zu verschicken. Landstreicher, welche in Grundlage vorliegender Bestimmung, zur Niederlassung nach dem östlichen Sibirien verschickt worden, werden daselbst, nach Ermessen und Verfügen der örtlichen Behörden, in Grundlage der im Reglement über die Verwiesenen festgesetzten Vorschriften, zu Arbeiten verwandt.

Anmerkung. Die durch die vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen zeitweiligen Vorschriften finden keine Anwendung auf Hebräer, in Bezug auf welche die Gerichtsbehörden ihre Urtheilssprüche in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches fällen. 1884, Apr. 24; G. S. 515.

Beilage III (zum Artikel 88).

Als unheilbare Krankheiten, mit welchen behaftet Verbrecher nicht ohne offenbare Gefahr für ihr Leben Leibesstrafen unterzogen werden können, sind anerkannt:

1) Fallende Sucht;
2) Angewachsener Bruch;
3) Innere und äußere Anevrismen;
4) Brustbräune (Angina pectoralis);
5) Asthma, welches durch Verhärtungen und Geschwüre

in der Lunge, desgleichen häufiges Blutspeien, Brustwassersucht oder bedeutende Krümmung des Wirbelbeins erzeugt wird;

6) Häufige Anfälle von Schlagflüssen, mit fortwährender offenbarer Neigung zu denselben.

Beilage IV (zum Artikel 95).

Blödsinnige und Wahnsinnige, welche eine Tödtung verübt, oder aber einen Anschlag auf das Leben eines Andern oder auf ihr eigenes gemacht haben, werden einer Besichtigung und Begutachtung und einer Prüfung in der dafür festgesetzten Ordnung (Criminalproceßordn., Art. 353—355) unterzogen.

Wenn sie in Folge eines solchen Zeugnisses für wirkliche Blödsinnige oder Wahnsinnige anerkannt worden, so werden sie ins Irrenhaus gesandt, um dort bewacht und ärztlich behandelt zu werden, mit der Anordnung, daß sie in keinem Falle, ohne Erlaubniß der höheren Obrigkeit, aus denselben entlassen und in den Gemeinden angesiedelt werden.

Erweist es sich aber im Laufe der Zeit, daß ihr Wahnsinn gänzlich geschwunden, und wird an den davon Genesenen während zwei Jahren hintereinander durchaus kein Anfall dieser Art bemerkt; so werden sie, nachdem man sich auf das bestimmteste von ihrem Gesundheitszustande überzeugt hat, aus dem Irrenhause entlassen, ihr Vermögen aber von der Curatel-Verwaltung in Grundlage der Civil-Gesetze befreit.

Für die vom Wahnsinn Genesenen kann der zweijährige Beobachtungstermin abgekürzt werden und aus besonderen Rücksichten und bei genügender Sicherheit, daß dies durchaus keine Gefahr mit sich bringt, kann der vom Wahnsinn Genesene seinen Anverwandten auf Caution anvertraut werden, mit Verpflichtung derselben, sorgfältig über ihn zu wachen und, im Fall der geringsten Symptome von wiederkehrendem Wahnsinn, die erforderlichen Vorsichtsmaaß-

regeln zu ergreifen, oder auch ihn wieder nach dem Irrenhause zurückzuführen.

Die gemäß den Art. 95 und 96 dieses Gesetzbuches ins Irrenhaus zu sperrenden Personen, werden dorthin übersandt laut Entscheidung des Bezirksgerichts oder der Gerichts-Palate; je nachdem von welchen dieser Behörden das Urtheil gefällt ist, dem zufolge die gerichtliche Verfolgung einzustellen und der Angeschuldigte von der criminellen Verantwortung zu befreien ist. (Crim. Proc. Ord, Art. 523 und 771; p. 1).

Anmerkung. An den Orten, wo bis dahin die Justizreform noch nicht durchgeführt worden, wird die Besichtigung und Begutachtung und die Prüfung der oben bezeichneten Blödsinnigen und Wahnsinnigen in den Medicinalbehörden vollzogen, in Grundlage der vom Medicinal-Conseil verfaßten Vorschriften, und überdies mit Beobachtung der in den Civil-Gesetzen festgesetzten Ordnung (Art. 368 und fl). Sachen dieser Art werden im Dirigirenden Senate allendlich erledigt, und von ihm hängt es ab, die Angeschuldigten sowohl für Blödsinnige und Wahnsinnige zu erklären, als auch für die Genesenen den zweijährigen Beobachtungstermin abzukürzen und dieselben ihren Anverwandten auf Caution anzuvertrauen. 1882. Apr. 27. G. S. 370, IV.

Beilage V. (zum Art. 168).

Bezieht sich auf fremde Volksstämme in Sibirien, Archangel und anderen entfernten Gegenden.

Beilage VI (zum Art. 168).

Bezieht sich auf den Warschauer Gerichtsbezirk.

Inhaltsverzeichniß

zum

Gesetzbuche der Criminal- und Correctionsstrafen.

	Art.
Titel I. Von Verbrechen, Vergehen und Strafen im Allgemeinen	1—175
Hauptstück I. Von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen und von den Graden der Strafbarkeit	1— 15
Abtheil. I. Von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen	1— 5
Abth. II. Von dem Vorsatze, der Vorbereitung, dem Versuche und der Vollendung des Verbrechens	6— 10
Abth. III. Von der Theilnahme am Verbrechen	11— 15
Hptst II. Von den Strafen	16— 89
Abth. I. Von den Arten, den Graden und den gesetzlichen Folgen der Strafen.	16— 58
Abth. II. Von der Entschädigung für entgangenen Gewinn und verursachten Schaden	59— 64
Abth. III. Besondere Strafen für Dienst-Verbrechen und Vergehen	65— 69
Abth. IV. Von der Strafumwandlung	70— 89
Hptst. III. Von der Zumessung der Strafen je nach den Verbrechen	90—152
Abth. I. Von der Zumessung der Strafen im Allgemeinen und von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen	90—103
I. Von der Zumessung der Strafen im Allgemeinen	90 u. 91
II. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen	92—103
Abth. II. Von dem Maaße der Strafen	104—146
I Von der Bestrafung nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Vorsätzlichkeit des Verbrechens	105—110

	Art.
II. Von der Bestrafung je nach dem Grade des Versuchs eines Verbrechens	111—116
III. Von der Bestrafung je nach dem Grade der Theilnahme am Verbrechen	117—128
IV. Von den Umständen, welche die Strafbarkeit des Verbrechers steigern und die Strafe verschärfen . . .	129—133
V. Von den Umständen, welche die Strafbarkeit verringern und die Strafe mildern	134—146
Abth. III. Von der Gewalt und den Pflichten des Gerichts bei Zumessung der Strafen	147—152
Hptst. IV. Von der Milderung und Aufhebung der Strafen	153—167
Hptst. V. Von dem Umfange der Wirksamkeit, welche den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs zukommt	168—175
Abth. I. Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für Russische Unterthanen innerhalb der Grenzen des Reichs	168 u. 169
Abth. II. Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für die innerhalb der Grenzen des Reichs befindlichen Ausländer	170—172
Abth. III. Von der Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für außerhalb der Grenzen des Reichs befindliche Russische Unterthanen	173—175
Titel II. Von Verbrechen wider die Religion und von Uebertretung der zum Schutze derselben erlassenen Verordnungen	176—240
Hptst. I. Von Gotteslästerung und Schmähung der Religion	176—183
Hptst. II. Vom Abfall von dem Glauben und den Satzungen der Kirche	184—209
Abth. I. Vom Abwendigmachen und Abfall von dem Glauben	184—195
Abth. II. Von Häresien und Irrlehren .	196—206
Abth. III. Vom Nichterfüllen der Vorschriften der Kirche	207—209
Hptst. III. Vom Entweihen des Heiligthums und Verletzen kirchlichen Anstandes . .	210—218

	Art.
Hptst. IV. Vom Kirchenraub, Aufwühlen der Gräber und Berauben der Todten . . .	219—235
Hptst. V. Vom Meineid	236—240
Titel III. Von Staatsverbrechen	241—261
Hptst. I. Von Verbrechen wider die geheiligte Person des Herrn und Kaisers und wider die Glieder des Kaiserlichen Hauses	241—248
Hptst. II. Vom Hochverrath und vom Landesverrath	249—261
Abth. I. Vom Hochverrath	249—252[1]
Abth. II. Von dem Landesverrath und den Verbrechen wider das Völkerrecht	253—261
Titel IV. Von Verbrechen und Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung	262—328
Hptst. I. Von der Widersetzlichkeit wider die Anordnungen der Regierung und vom Ungehorsam wider die von ihr eingesetzten Gewalten	262—275
Hptst. II. Vom Beleidigen und offenbaren Nichtachten der Behörden, sowie der Beamten bei Ausübung ihres Amtes . . .	276—288
Hptst. III. Vom Anmaaßen amtlicher Gewalt und Anfertigen falscher Ukase oder Befehle und anderer officieller Papiere	289—302
Hptst. IV. Vom Entwenden von Papieren oder Effecten aus Behördenlocalen, vom Abreißen der Siegel und Vernichten der auf Anordnung der Obrigkeit aufgestellten oder angelegten Kennzeichen	303—307
Hptst. V. Vom Erbrechen der Gefängnisse, von Entführung und Flucht der Inhaftirten und polizeilich Beaufsichtigten	308—317
Hptst. VI. Von geheimen Gesellschaften und verbotenen Zusammenkünften (die Ueberschrift dieses Hauptstücks lautet im Text: „Von widergesetzlichen Vereinigungen") .	318—324
Hptst. VII. Vom unerlaubten Verlassen des Vaterlandes	325—328
Titel V. Von im Staats- und Wahl-Dienste begangenen Verbrechen und Vergehen . . .	329—505
Hptst. I. Vom Nichterfüllen von Ukasen, Befehlen und gesetzlichen amtlichen Requisitionen	329—337

	Art.
Hptst. II. Von Ueberschreitung der Amtsgewalt und gesetzwidriger Nichtanwendung derselben	338—350
Hptst. III. Von gesetzwidrigen Handlungen beamteter Personen bei Aufbewahrung und Verwaltung von Amtswegen ihnen anvertrauten Guts	351—360
Hptst. IV. Von Fälschungen in Dienstsachen	361—365
Hptst. V. Vom Beugen des Rechts	366—371
Hptst. VI. Vom gesetzwidrigen Annehmen von Geschenken und von Bestechung	372—382
Hptst. VII. Vom Uebertreten der für den Eintritt in den Dienst und für das Verlassen desselben bestehenden Vorschriften	383—387
Hptst. VIII. Vom Uebertreten der für die Anstellung im Dienste und zu Aemtern und für die Entlassung von denselben bestehenden Ordnung	388—391
Hptst. IX. Von Verbrechen und Vergehen in den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen	392—409
Abth. I. Von Verletzung der Subordinationspflicht	392—397
Abth. II. Vom Uebertreten der Ordnung in den Beziehungen zu den Untergebenen	398—403
Abth. III. Von mangelhafter Aufsicht über Untergebene	404—409
Hptst. X. Von Säumigkeit, Mangel an Pflichteifer und Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Ordnung bei Ausübung des Amtes	410—425
Hptst. XI. Von Verbrechen und Vergehen der Beamten bei einigen besonderen Arten des Dienstes	426—505
Abth. I. Von Verbrechen und Vergehen der Beamten bei Untersuchungen und gerichtlichem Verfahren	426—434
Abth. II. Von Verbrechen und Vergehen der Beamten in Messungssachen	435—445
Abth. III. Von Verbrechen und Vergehen der Polizeibeamten	446—459
Abth. IV. Von Verbrechen und Vergehen der Krepostbeamten u. öffentlichen Notare	460—469
Abth. V. Von Verbrechen und Vergehen der Rentmeister und überhaupt derjeni-	

	Art.
gen Beamten, welche mit der Aufbewahrung von Geldern betraut sind . . .	470—484
Abth. VI. Von gesetzwidrigen Handlungen der Beamten beim Abschließen von Leistungs- und Lieferungs-Contracten, beim Empfange für die Krone zu stellender Gegenstände und bei öffentlichen Versteigerungen	485—505
Titel VI. Von Verbrechen und Vergehen wider die über Reichs- und Landesprästanden bestehenden Verordnungen	506—547
Hptst. I. Von Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen über Militairpflichtigkeit	506—531
Abth. I. Von den Leuten, die sich der Militairpflicht entziehen	506—520
Abth. II. Vom Hehlen der Militair-Deserteure	528—531
Hptst. II. Vom Uebertreten der Verordnungen über die Landesprästanden	540—547
Titel VII. Von Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und wider die Einkünfte der Krone	548—830[2]
Hptst. I. Allgemeine Bestimmungen . . .	548—555[1]
Hptst. II. Vom Uebertreten des Münzreglements	556—578
Abth. I. Vom Nachmachen und Gehaltverringern der Münze, vom gesetzwidrigen Einschmelzen, Ein- und Ausführen derselben	556—570
Abth. II. Vom Fälschen der Reichs-Creditpapiere	571—578
Hptst. III. Vom Uebertreten des Stempelpapier-Reglements	579—590
(Hptst. IV. Vom Uebertreten des Bergwerks-Reglements)	591—622
(Hptst. V. Vom Uebertreten des Salz-Reglements)	629—661
Hptst. VI. Vom Uebertreten der Vorschriften über Getränkesteuer, Tabak und Zuckeraccise	665
Hptst. VII. Vom Uebertreten der Zollverordnungen	744—821
Abth. I. Von Beahndungen und Strafen für das Uebertreten der Zollverordnungen in Bezug auf den Europäischen Handel	744—776
I. Von Beahndungen und Strafen für den heimlichen Transport von Waaren	744—765

	Art.
II. Von Beahndungen und Strafen für das Uebertreten der über Ein- und Ausfuhr von Waaren erlassenen Vorschriften	766 – 771
III. Von Beahndungen für das Uebertreten der in Bezug auf den Transport der Waaren aus einem Zollamte nach dem andern und für das Abführen der Waaren bestehenden Vorschriften	772—776
(Abth. II. Von Beahndungen für das Uebertreten der auf den Asiatischen Handel bezüglichen Zollverordnungen) . . .	777—802
Abth. III. Von Strafen für Widersetzlichkeit wider die Anordnungen und die Beamten der Zollämter	803 u. 804
Abth. IV. Von Beahndungen und Strafen für Verbrechen und Vergehen der Zollbeamten und der Grenz-Zollwache .	805—821
Hptst VIII. Vom Uebertreten der für die Waldungen bestehenden Verordnungen .	822—830[2]
Abth. I. Vom Uebertreten der für die Waldungen der Krone bestehenden Verordnungen	822—830
Abth. II. Vom Uebertreten der für die Privatwälder bestehenden Verordnungen	830[1] u. 830[2]
Titel VIII. Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Polizei . . .	831—1404[3]
Hptst. I. Von Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen, welche den öffentlichen Gesundheitszustand schützen	831—900
Abth. I. Vom Uebertreten der Quarantaine-Verordnungen	831—853
Abth. II. Vom Uebertreten der Vorschriften wider Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten	854—858
Abth. III. Vom Uebertreten der über das Beerdigen der Todten erlassenen Vorschriften	859 u. 860
Abth. IV. Vom Uebertreten der wider Viehseuchen bestehenden Vorschriften .	861 u. 862
Abth. V. Vom Uebertreten der für Erhaltung reiner Luft und gesunden Wassers, ingleichen der Unschädlichkeit der Lebensmittel, bestehenden Vorschriften	863—865

	Art.
Abth. VI. Vom Uebertreten der über Verkauf, Aufbewahrung und Gebrauch giftiger und heftigwirkender Substanzen bestehenden Vorschriften	867–869[1]
Abth. VII. Vom Uebertreten der Medicinal-Verordnungen	870—900
I. Unerlaubtes und falsches Curiren .	870–871[1]
II. Pflichtversäumnisse der Aerzte, Accoucheure, Hebammen u. drgl. m.	872—880
III. Uebertreten der über Errichtung von Apotheken bestehenden Verordnungen	881—883
IV. Uebertreten der über innere Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften . .	884—891
V. Uebertreten der über Bereitung von Arzeneien und Verabfolgung derselben aus den Apotheken bestehenden Vorschriften	892—900
Hptst. II. Vom Uebertreten der für Sicherung der Volksverpflegung bestehenden Verordnungen	901—921[1]
Abth. I. Vom Uebertreten der über Füllung und Unterhaltung der Vorrathsmagazine bestehenden Vorschriften . .	901—912
Abth. II. Von gesetzwidrigen Handlungen hinsichtlich übermäßiger Steigerung oder Herabdrückung der Lebensmittelpreise .	913 u. 914
Abth. III. Vom Uebertreten der Vorschriften wider unzeitige und übermäßige Ausrottung von eßbarem Wilde und von Fischen	915–921[1]
Hptst. III. Vom Verletzen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der sie schützenden Verordnungen	922—992[4]
Abth. I. Vom Bilden übelgesinnter Banden und Unterhalten von Schlupfwinkeln	922—931
Abth. II. Vom Verbreiten schädlicher Gerüchte, von falschem Verkündigen von Wundern und anderen Betrügereien dieser Art	932—938
Abth. III. Vom Anstiften zum Beginn oder zur Fortsetzung gesetzwidriger Klagen und Processe, von falschen Denunciationen, falschem Zeugnisse und falschen Aussagen bei Leumundserforschungen .	939—946

	Art.
Abth. IV. Vom Ueberreden zum Entlaufen und zu nicht von den gesetzlichen Gewalten genehmigter Uebersiedelung . .	947—949
Abth. V. Vom Vagabundiren, Hehlen der Läuflinge und Uebertreten der Vorschriften über Päße und andere Aufenthaltsscheine	950—983
I. Vom Vagabundiren	950—954
II. Vom Aufenthalte an einem Orte und vom Verlassen des Domicils ohne vorschriftmäßige Scheine . .	955—957
III. Vom Hehlen und Ansiedeln von Leuten ohne vorschriftmäßige Aufenthaltsscheine	958—974
IV. Vom Anfertigen und Benutzen falscher Aufenthaltsscheine . . .	975—977
V. Vom Uebertreten der Vorschriften über Ertheilung von Aufenthaltsscheinen und vom Nichtbeaufsichtigen der Erfüllung dieser Vorschriften	978—983
Abth. VI. Vom Uebertreten der über Almosen-Bitten bestehenden Vorschriften	984 u. 985
Abth. VII. Von gesetzwidrigem Anfertigen und Aufbewahren von Schießgewehr oder Pulver und vom Uebertreten anderer, für den Schutz der persönlichen Sicherheit bestehenden Vorschriften .	986—989[1]
Abth. VIII. Vom Unterhalten von Spielhäusern und von Fälschungen beim Spiel und bei Lotterien	990—992
Abth. IX. Vom Verletzen der Vorschriften über das Eröffnen und Halten von Leihcassen	992[1]—992[4]
Hptst. IV. Von Verbrechen wider die öffentliche Sittlichkeit und von Verletzung der dieselbe sichernden Verordnungen	993—1003
Abth. I. Von Aergerniß gebender und liederlicher Führung und von widernatürlichen Lastern und von Kuppelei	993—1000
I. Von Aergerniß gebender und liederlicher Führung und von widernatürlichen Lastern	993— 997
II. Von Kuppelei und den dazu angewandten Verlockungen . . .	998—1000

	Art.
Abth. II. Von der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit zuwiderlaufenden Schriften, Abbildungen, Vorstellungen und Reden	1001—1003
Hptst. V. Von Uebertretungen der Preß-Verordnungen	1004—1048
Abth. I. Von Verbrechen und Vergehen der Censoren	1004—1007
Abth. II. Vom Verletzen der über Bücherdruck und Handel mit Büchern, Kupferstichen u. drgl. m., sowie über Theater-Vorstellungen bestehenden Verordnungen	1008—1048
Hptst. VI. Vom Verletzen der über Erziehung der Jugend bestehenden Verordnungen .	1049—1053
Hptst. VII. Vom Verletzen der über die gute Ordnung und Oekonomie-Verwaltung in Städten u. Dörfern bestehenden Vorschriften	1054—1057
Hptst. VIII. Vom Verletzen der Vorschriften des Bau-Reglements	1058—1075
Abth. I. Vom Verletzen der allgemeinen für die Ausführung von Bauten festgesetzten Vorschriften	1058—1065
Abth. II. Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau von Kirchen der Orthodoxen Religion und anderer Christlicher Glaubensbekenntnisse . .	1066 u. 1067
Abth. III. Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau der Krone gehöriger Gebäude	1068—1072
Abth. IV. Vom Verletzen der besonderen Vorschriften für den Bau von öffentlichen und Privat-Gebäuden	1073—1075
Hptst. IX. Vom Verletzen der Vorschriften über Vorsicht wider Feuersgefahr . . .	1076 u. 1077
Hptst. X. Vom Verletzen der für Sicherung der Wegecommunication bestehenden Vorschriften	1078—1097[1]
Abth. I. Vom Verletzen der Verordnungen über die Communication zu Lande .	1078—1085
Abth. II. Von Vergehen wider die Verordnungen für die Schifffahrt auf Strömen und Canälen	1087—1097
Abth. III. Vom Verletzen der Sicherheit der Dampfercommunication	1097[1]
Hptst. XI. Vom Verletzen der Post- und Telegraphen-Reglements	1098—1148

	Art.
I. Vom Verletzen der Post-Reglements .	1098—1138
II. Vom Verletzen der Telegraphen-Regl.	1139—1148
Hptst. XII. Vom Verletzen der über den Credit bestehenden Verordnungen	1149—1168
Hptst. XIII. Vom Verletzen der Handels-Reglements	1169—1345
Abth. I. Vom Verletzen der Verordnungen über Handelsberechtigung	1169—1172[1]
Abth. II. Vom Uebertreten der Vorschriften über den Handelsbetrieb	1173—1181
Abth. III. Vom Uebertreten der über Verdingungs-Contracte mit Kaufmanns-Commis und Ladenburschen bestehenden Vorschriften	1183—1193
I. Von Pflichtverletzungen der Kaufleute bei der Annahme von Commis und Ladenburschen	1183 u. 1184
II. Von Pflichtverletzungen der Kaufmanns-Commis und Ladenburschen	1185—1193
Abth. IV. Vom Uebertreten der über Handelshäuser unter Firma, Commanditen und Actiencompagnien bestehenden Vorschriften	1194—1202
Abth. V. Vom Uebertreten der über Handelsschifffahrt bestehenden Verordnungen	1203—1274
I. Vom Uebertreten der Verordnungen über allgemeine Maaßregeln zur Sicherung der Handelsschifffahrt .	1203—1212
II. Von Pflichtverletzungen der Schiffseigenthümer	1213—1220
III. Von Pflichtverletzungen der Schiffscapitaine	1221—1250
IV. Von Pflichtverletzungen der Steuerleute, Lootsen und anderen Schiffsleute	1252—1274
Abth. VI. Vom Uebertreten der Reglements für Handelsinstitutionen	1275—1299
I. Vom Uebertreten der Börsen-Reglements	1275—1279
II. Vom Uebertreten des Reglements über städtische Handels-Speicher und Magazine	1280—1286
III. Vom Uebertreten der Vorschriften für das Wraken der Waaren . .	1287—1299
Abth. VII. Von Pflichtverletzungen der	

Art.

Makler, Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare, Schiffsmakler, Börsenauctionatoren und Dispacheure . . . . . 1300—1345
I. Von Pflichtverletzungen der Makler 1300—1311
II. Von Pflichtverletzungen der Börsenmakler, Hofmakler, Börsennotare und Schiffsmakler . . . . . 1312—1327
III. Von Pflichtverletzungen der Börsenauctionatoren . . . . . 1328—1338
IV. Von Pflichtverletzungen der Dispacheure . . . . . 1339—1345
Hptst. XIV. Vom Uebertreten der Reglements für Fabrik-, Gewerks- u. Gewerbe-Industrie 1346—1404[3]
Abth. I. Vom Uebertreten der Reglements für Fabrik- und Gewerks-Industrie . 1346—1359[1]
I. Vom Uebertreten der Reglements für Fabrik- und Gewerks-Industrie im Allgemeinen . . . . . 1346—1357
II. Von strafbarem Einverständnisse der Arbeiter und Bedrückung derselben von Seiten der Fabrikinhaber 1358—1359[1]
Abth. II. Vom Uebertreten der Gewerbe-Verordnungen . . . . . 1360—1404
I. Allgemeine Bestimmungen . . . 1360—1369
II. Von Vergehen der Glieder der Gewerbe- und der Innungs-Aemter 1370—1372
III. Vom Ungehorsam der Gesellen und Lehrlinge wider die Meister . . 1373—1377
IV. Von Ordnungsübertretungen der Meister in Beziehung auf die Leitung der Gesellen und Lehrlinge . 1378—1384
V. Vom Uebertreten der Verordnungen über einige besondere Gewerbegattungen . . . . . 1385—1404
Abth. III. Vom Uebertreten der Vorschriften über das Arbeiten Unmündiger in Gewerk-, Fabrik-, Manufactur- und Gewerbeanstalten . . . . . 1404[1]—1404[3]
Titel IX. Von Verbrechen und Vergehen wider die Gesetze über Standesrechte . . . . . 1405—1448
Hptst. I. Vom gesetzwidrigen Entziehen der Standesrechte . . . . . 1405—1411
Abth. 1. Vom Unterdrücken des wirklichen Ranges oder Standes irgend einer Person 1405—1409

	Art.
Abth. II. Vom Verkauf in Sclaverei und vom Negerhandel	1410 u. 1411
Hptst. II. Von der Anmaaßung von Standesrechten oder der besonderen Vorzüge derselben, von der Anmaaßung eines Ranges, einer Würde, eines Titels und anderer Auszeichnungen	1412—1418
Hptst. III. Vom Verletzen der Rechte und Vorzüge, welche durch die Souveraine Gewalt den verschiedenen Ständen im Staate verliehen worden	1419—1423
Hptst. IV. Vom Uebertreten der für Wahlen und andere Adels-, städtische und Land-Gemeinde-, sowie auch für Landstands-Versammlungen bestehenden Vorschriften .	1424—1440
Hptst. V. Vom Uebertreten der Vorschriften, welche über die den Familienstand beurkundenden Documente bestehen	1441—1445
Hptst. VI. Vom Uebertreten der über Volkszählungen erlassenen Vorschriften . . .	1446—1448
Titel X. Von Verbrechen wider Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen .	1449—1548
Hptst. I. Von Tödtung	1449—1471
Hptst. II. Vom Selbstmord	1472—1476
Hptst. III. Von Verstümmelung, Verwundung und anderen Beschädigungen der Gesundheit	1477—1496
Hptst. IV. Vom Zweikampfe	1497—1512
Hptst. V. Von eigenmächtigem Verlassen eines in Gefahr befindlichen Menschen und von einem Umkommenden nicht geleisteter Hülfe	1513—1522
Hptst. VI. Von Kränkungen der Ehre . .	1523—1539
Abth. I. Von Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen	1523—1532
Abth. II. Von directen persönlichen Beleidigungen	1533—1534
Abth. III. Von der Verleumdung und vom Verbreiten von für die Ehre kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten	1535—1539
Hptst. VII. Von widergesetzlichem Aufhalten und Gefangenhalten	1540—1544
Hptst. VIII. Von Drohungen	1545—1548
Titel XI. Von Verbrechen wider die Familienrechte	1549—1600
Hptst. I. Von Verbrechen wider die Ehe . .	1549—1585[3]

	Art.
Abth. I. Von widergesetzlichem Eingehen der Ehe	1549—1579
Abth. II. Vom Entführen verheiratheter Frauenzimmer	1580—1582
Abth. III. Vom Mißbrauch der ehelichen Gewalt und von der Verletzung der ehelichen Pflichten	1583—1585
Abth. IV. Vom Verletzen der Vorschriften über die Ehen der Sectirer	1585[1]—1585[3]
Hptst. II. Vom Mißbrauch der elterlichen Gewalt und von Verbrechen der Kinder wider ihre Eltern	1586—1592
Abth. I. Vom Mißbrauch der elterlichen Gewalt	1586—1590
Abth. II. Von Verbrechen der Kinder wider ihre Eltern	1591 u. 1592
Hptst. III. Von Verbrechen wider die Bande der Verwandtschaft	1593—1597
Hptst. IV. Vom Mißbrauch der den Vormündern und Curatoren zustehenden Gewalt	1598—1600
Titel XII. Von Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum von Privatpersonen	1601—1711
Hptst. I. Von gewaltsamem Besitzergreifen fremden unbeweglichen Eigenthums und vom Zerstören der Grenzmale und -Zeichen	1601—1605
Hptst. II. Vom Zerstören und Beschädigen fremden Eigenthums	1606—1625
Abth. I. Von der Brandstiftung	1606—1615
Abth. II. Vom Zerstören und Beschädigen fremden Eigenthums durch Explosion von Schießpulver, Gas oder einer anderen leichtentzündlichen Substanz, oder aber durch Ueberschwemmen oder in anderer Weise	1616—1625
Hptst. III. Vom Entwenden fremden Eigenthums	1626—1676
Abth. I. Vom gewaltthätigen Raube	1627—1636
Abth. II. Vom einfachen Raube	1637—1643
Abth. III. Vom Diebstahle	1644—1664
Abth. IV. Von der betrügerischen Entwendung	1665—1676
Hptst. IV. Von der Aneignung und Verheimlichung fremden Eigenthums	1677—1685
Abth. I. Von der Aneignung fremden	

	Art.
unbeweglichen Eigenthums durch Fälschung oder Betrügereien anderer Art	1677—1680
Abth. II. Von der Aneignung und Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums	1681 u. 1682
Abth. III. Von der Aneignung literairischen oder künstlerischen Eigenthums	1683—1685
Hptst. V. Von Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Verträge und andere Verpflichtungen	1686—1711
Abth. I. Von Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Verträge überhaupt	1686—1698
I. Vom Zwang zum Eingehen von Verpflichtungen	1686 u. 1687
II. Vom Betruge behufs Verleitung zum Eingehen von Verpflichtungen	1688 u. 1689
III. Von Fälschungen in Documenten und Verträgen	1690—1698
Abth. II. Von Verbrechen und Vergehen bei einigen besonderen Arten von Verträgen	1699—1711
I. In Bezug auf Kauf und Verkauf	1699—1703
II. In Bezug auf das Uebergeben zur Miethe, zu zeitweiligem Besitze oder zur Aufbewahrung	1704
III. In Bezug auf Anleihen	1705—1706
IV. In Bezug auf Vollmachten	1706—1711

Beilagen.

		Seite
Beil. I.	(Zum Art. 30). — Von den von Leibesstrafen ausgenommenen Personen	532
Beil. II.	(Zum Art. 70, Anmerk.) — Provisorische Vorschriften hinsichtlich Umwandlung einiger Correctionsstrafen	540
Beil. III.	(Zum Art. 88.) — Angabe der Krankheiten, mit welchen behaftet Verbrecher nicht Leibesstrafen unterzogen werden können	543
Beil. IV.	(Zum Art. 95.) — Ueber die Art der Haft für Blödsinnige und Wahnsinnige, welche schwere Verbrechen begangen haben	544

Seite.

Beil. V. (Zum Art. 168.) — (Von den Ausnahmen, welche in Bezug auf die allgemeine Wirksamkeit des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen gestattet werden) 545

Beil. VI. (Zum Art. 168.) — (Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzbuches im Warschauer Gerichtsbezirk) 545

Friedensrichter-Strafgesetz.

Inhaltsverzeichniß.

		Art.
Hptst. I.	Allgemeine Bestimmungen	1— 28
Hptst. II.	Von Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung	29— 34
Hptst. III.	Von Vergehen wider die Wohlanständigkeit, Ordnung und Ruhe	35— 51
	Abth. 1. Vom Verletzen des Anstandes während des Gottesdienstes	35, 36
	Abth. 2. Vom Verletzen der öffentlichen Ordnung und Ruhe .	37— 51
Hptst. IV.	Von Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt	52— 57[1]
Hptst. V.	Vom Uebertreten des Paß-Reglements	58— 64
Hptst. VI.	Vom Uebertreten des Bau-Reglements und der Verordnungen über Wegecommunication	65— 87
Hptst. VII.	Vom Uebertreten der Vorschriften wider der Feuersgefahr	88— 98
Hptst. VIII.	Vom Uebertreten der Post- und Telegraphen-Reglements	99—101[2]
Hptst. IX.	Von den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdenden Vergehen	102—116
Hptst. X.	Von Vergehen gegen die persönliche Sicherheit	117—129
Hptst. XI.	Von Ehrenkränkungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten	130—142
	Abth. 1. Von Kränkungen der Ehre	130—138
	Abth. 2. Von Drohungen und Gewaltthätigkeiten	139—142
Hptst. XII.	Von Vergehen wider die Familienrechte	143, 144
Hptst. XIII.	Von Vergehen wider fremdes Eigenthum	145—181
	Abth. 1. Von eigenmächtiger Nutzung fremden Besitzthums und Beschädigung desselben . . .	145—153
	Abth. 2. Vom Bestehlen und Beschädigen fremder Waldungen .	154—168[1]
	Abth. 3. Vom Diebstahle	169—172
	Abth. 4. Von betrügerischer Entwendung, Betrug und Aneignung fremden Besitzthums . . .	173—181

Gesetz

über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Friedensrichter verhängen für die in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen, in Grundlage der weiter unten angegebenen Vorschriften, folgende Strafen:

1) Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen;

2) Geldbußen im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln;

3) Arrest nicht über drei Monate, und

4) Gefängnißhaft nicht über ein Jahr und sechs Monate (Ges.-Samml. 334, II, Art. 1; 18. Mai 1882.)

Anmerkung 1. Bei Festsetzung der Strafen für die Uebertretung der Reglem. über Kronverwaltungen, Prästanden und Handel und über Fabrik-, Betriebs- und Gewerbe-Industrien nehmen die Friedensrichter das Strafgesetzbuch und die genannten Reglements zur Richtschnur, ohne die in diesem (1.) Artikel angegebenen Grenzen der ihnen übertragenen Competenz zu überschreiten. 1885, Dec. 18 (1047, II) der Ges.-Samml.

Anmerkung 2. Die in den Art. 155, 156, 158, 159 und 161 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergehen competiren den Friedensrichtern in allen den Fällen, wo der Werth der entwandten, eigenmächtig gefällten oder beschädigten Walderzeugnisse dreihundert Rubel nicht übersteigt. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, I.

2. In einigen, namentlich bezeichneten, Fällen wird mit den in Gemäßheit dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen Confiscation der bei Verübung des Verbrechens gebrauchten Werkzeuge oder sonstiger dem Schuldigen gehöriger Gegenstände verbunden.

3. Auf Grund dieses Gesetzes zur Gefängnißhaft Verurtheilte werden zu Arbeiten gebraucht, die in diesen Haftanstalten angeordnet sind. 1884, 24. April, G. S. 515.

4. Zum Arreste Verurtheilte können nur auf eigenen Wunsch mit Arbeiten beschäftigt werden. Sie sind abgesondert von den übrigen Strafgefangenen zu halten.

5. Zu Arrest oder Gefängnißhaft verurtheilte Welt- und Klostergeistliche werden nicht an die Haftorte, sondern an ihre Eparchialobrigkeit gesandt, um nach deren Verfügung die über sie gefällte Strafe zu erleiden.

5[1]. Wenn Officiere, die nicht in effectivem Militairdienste stehen, zu Arreststrafen verurtheilt werden, so unterliegen sie der Verbüßung des Arrestes auf der Militairhauptwache.

6. Minderjährige von zehn bis siebzehn Jahren können an den Orten, wo Besserungsasyle eingerichtet werden, statt ins Gefängniß, in solche Anstalten auf eine von dem Friedensrichter anzuberaumende Frist abgegeben, jedoch daselbst nur bis zu zurückgelegtem achtzehntem Lebensjahre gehalten werden.

7. Individuen, welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, unterliegen:

1) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von nicht über funfzehn Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Tage;
2) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als funfzehn Rubeln, und zwar bis zu dreihundert Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate;
3) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als dreihundert Rubeln, und zwar bis zu neunhundert Rubeln — der Gefängnißhaft nicht über vier Monate. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, III.

8. Bauern und Bürger (мѣщане), welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, können zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, oder aber auf Verdienst abgegeben werden, die Bauern — in Grundlage der im Artikel 188 der allgem. Bauerverordnung enthaltenen Vor-

schriften (bes. Beil. zum Stände-Recht I); die Bürger — Grundlage besonderer Vorschriften (1838, Juni 28 [11366], § 33). Zahlungsunfähige Personen der übrigen Stände werden nur auf eigenes Ansuchen zu öffentlichen Arbeiten verwandt oder auf Verdienst abgegeben. 1882, Mai 18; G. S. 332, Nam. Uk. Art. 2.

9. Für ohne Absicht begangene Vergehen können die Friedensrichter den Schuldigen, je nach den Umständen, Verweise, Bemerkungen oder Ermahnungen zuerkennen. Schärfere Strafen werden für ohne Absicht begangene Vergehen nur in folgenden Fällen verhängt:

1) wenn in diesem Gesetze eine Strafe namentlich auf Unvorsichtigkeit angesetzt ist, und
2) wenn das Vergehen in einer aus Fahrlässigkeit hervorgegangenen Nichterfüllung irgend welcher besonderen, vom Gesetze auferlegten, Verpflichtung besteht.

10. Vergehen werden gar nicht als Schuld zugerechnet, wenn sie begangen worden:

1) zufällig, nicht allein ohne Absicht, sondern auch ohne jegliche Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit;
2) von Unmündigen in einem Alter bis zu zehn Jahren;
3) im Blödsinn, Wahnsinn und in Krankheitsanfällen, welche einen Zustand von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit herbeiführen;
4) in Folge von Nöthigung durch nicht zu überwindende Gewalt, und
5) im Falle der Nothwehr.

11. Minderjährigen von zehn bis siebzehn Jahren werden die Strafen in einem um die Hälfte herabgesetzten Maaße angesetzt. Diejenigen unter ihnen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann der Friedensrichter, ohne sie einer Strafe zu unterwerfen, ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten, zu häuslicher Correction übergeben.

12. Bei Bestimmung des Strafmaaßes für ein Vergehen hat der Friedensrichter auf die letzteres begleitenden, die Strafbarkeit verringernden oder steigernden Umstände

Rücksicht zu nehmen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) soll der Schuldige zu Gefängnißhaft verurtheilt werden, so ist dieselbe innerhalb ihres höchsten und geringsten, durch die betreffenden Artikel dieses Gesetzes bestimmten, Maaßes auszusprechen:
2) ist auf Arrest zu erkennen, dessen höchstes Maaß drei Tage übersteigt, so darf derselbe nicht auf drei Tage oder weniger zuerkannt werden, und
3) soll eine Geldstrafe verhängt werden, welche im Gesetze nur in ihrem höchsten Maaße angesetzt ist, so kann der Richter dieselbe nach seinem Ermessen herabsetzen.

13. Als Umstände, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten verringern, sind vor allem anzusehen:

1) Verstandesschwäche und äußerste Unwissenheit;
2) heftige Aufregung, wenn der Angeschuldigte zu ihrer Veranlassung keine Schuld trägt;
3) äußerste Noth und Mangel an allen Mitteln zur Ernährung und zur Arbeit;
4) frühere tadellose Führung,
5) freiwilliger Ersatz verursachten Schadens oder entzogenen Gewinnes, wenn derselbe vor der Urtheilsfällung geleistet worden, und
6) Geständniß und aufrichtige Reue.

14. Als Umstände, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten steigern, sind vor Allem anzusehen:

1) Vorbedacht in den Handlungen des Schuldigen;
2) ein gewisser Grad von Bildung und eine mehr oder minder ausgezeichnete Stellung desselben in der Gesellschaft;
3) Wiederholung desselben, oder Verübung eines gleichartigen Vergehens im Verlaufe eines Jahres seit der Verurtheilung, und
4) verstocktes Leugnen und insbesondere Verdächtigung eines Unschuldigen.

15. Haben zwei oder mehrere Individuen an einem Vergehen Theil genommen, so erleiden Diejenigen, welche die widergesetzliche Handlung selbst ausführten, oder andere dazu anstifteten, schärfere Strafen als ihre Mitschuldigen.

16. Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen hat der Friedensrichter unter den im Gesetze für dieselben angedrohten Strafen auf diejenige zu erkennen, welche seinem Ermessen nach den Schuldigen schärfer trifft. Gefängnißhaft ist immer für eine schärfere Strafe anzusehen, als Arrest und Geldbußen. Das Zusammentreffen von Vergehen gilt in allen Fällen als ein die Strafbarkeit steigernder Umstand.

Anmerkung 1. Beim Zusammentreffen irgend welcher verbrecherischer Handlungen mit Vergehen wider die Reglements der Kronverwaltungen oder mit eigenmächtigem Holzfällen, mit Holzdiebstahl oder anderweitiger Schädigung von Privatwäldern, wird die Geldbuße für die Verletzung des Reglements der Kronverwaltung oder für die Schädigung des Privatwaldes durch die Strafen für die anderen Vergehen nicht gedeckt.

Anmerkung 2. Die besonderen Bestimmungen über das Verhängen von Geldbußen beim Zusammentreffen von Verletzungen der Ustawe der Getränke- und Tabaksteuer und der temporären Regeln über die Zuckeraccise sind in diesen Ustawen und Reglements enthalten. 1883, Mai 28; G. S. 598; Reichsr.-Gut. X.; Regl. Art. 35; G. S. 599. Regl. Art. 50.

17. Der Versuch eines Vergehens, welchem aus eigenem Antriebe des Angeschuldigten Einhalt geschehen, unterliegt keiner Ahndung.

18. Die in den Artikeln 84, 103, 130—143 und 145—153 bezeichneten Vergehen wider die Ehre und die Rechte von Privatpersonen werden nicht anders geahndet, als auf Klage der durch dieselben Gekränkten, Beschädigten oder Beeinträchtigten, oder aber ihrer Gatten, Eltern oder Vormünder und überhaupt Derjenigen, denen die Sorge für sie obliegt.

19. Die Fälle von Diebstahl, betrügerischer Entwendung und Aneignung fremden Besitzthums zwischen Ehegatten, sowie gleichfalls zwischen Eltern und Kindern, werden nicht anders, als auf Klage der dadurch Beeinträchtigten, einer Strafe unterworfen.

20. Die in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Vergehen haben keinerlei Beahndung zur Folge, sobald der gekränkte oder beeinträchtigte Theil sich mit dem Schuldigen vergleicht.

20[1]. Wer eines in einer Privatwaldung begangenen Waldfrevels (лѣсной проступокъ) angeklagt ist, für welchen er nur einer Geldbuße unterliegen könnte, hat das Recht mit Zustimmung des Besitzers des Waldes oder von dessen Bevollmächtigten die Sache deliren zu lassen indem er die von ihm zu erhebende Buße einzahlt. 1867. Mai 15. (44587) I, Art. 21.

21. Die Schuldigen werden von der Strafe befreit, wenn weder der Friedensrichter noch die Polizei über einen Diebstahl, eine betrügerische Entwendung und eine Aneignung fremden Besitzthums innerhalb zweier Jahre, über einen Forstfrevel innerhalb eines Jahres, über anderweitige Vergehen aber innerhalb sechs Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen wurden, Kunde erhalten haben, oder wenn über diese Vergehen im Verlaufe der angegebenen Fristen keinerlei gerichtliche Verhandlungen eingeleitet worden.

22. Die im Urtheile ausgesprochene Strafe wird aufgehoben:

1) durch den Tod des Verurtheilten, und
2) in Folge eines Vergleiches mit dem Gekränkten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (Art. 20).

23. Individuen, welche, als Ersatz für Geldbußen, in Arrest gehalten werde, oder auch zu öffentlichen Arbeiten verwandt oder auf Verdienst abgegeben sind, werden befreit, sobald sie den Theil der ihnen auferlegten Geldbuße erlegen, welcher der noch rückständigen Haft- oder Arbeitszeit entspricht.

24. Die Schuldigen sind verpflichtet, für den durch ihre Vergehen erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn in Grundlage der Civil-Gesetze Entschädigung zu leisten. 1880. Mai 28. (60996) A. Art. 19.

25. Wenn der zur Leistung einer Entschädigung und

zu einer Geldbuße Verurtheilte sich als zahlungsunfähig erweist, so wird aus seinem Vermögen zuvörderst die Entschädigung für den verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn bezahlt, und werden alle gegen ihn anhängig gemachten unstreitigen Forderungen befriedigt; die Geldbuße aber wird aus dem dann noch übrigen Vermögen beigetrieben.

26. Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, welche von Kraft des Gesetzes handelnden Gewalten erlassen worden, so werden die Schuldigen, unbeschadet der sie treffenden Beahndungen, verurtheilt, nach Möglichkeit das zu erfüllen, was sie versäumt haben.

27. Die Geldbußen und der Erlöß aus der Veräußerung confiscirter Gegenstände fließen, mit alleiniger Ausnahme der in diesem Gesetze namentlich bezeichneten Fälle, in das Landescapital der betreffenden Gouvernements, behufs Einrichtung von Haftanstalten für die durch friedensrichterliches Erkenntniß zum Arreste Verurtheilten

28. Sind die in den Artikeln 30^{1}, 31 (Absatz II, P. 2), 32—37, 46, 62, 76^{1}, 87, 104^{1}, 104^{2}, 111, 122, 128, 129, 135, 136, 139—142, 144 und 167 bezeichneten Vergehen mit der in denselben besonders hervorgehobenen verbrecherischen Absicht oder unter die Strafbarkeit besonders steigernden, im Strafgesetzbuche vorgesehenen, Umständen begangen worden, so werden die Schuldigen durch die allgemeinen Gerichtsbehörden zu der ihnen gebührenden Strafe verurtheilt. 1878. Jan. 25. (58111); 1885. Dec. 18. G. S. 1047, V.

Zweites Hauptstück.

Von Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung.

29. Wer gesetzliche Anordnungen, Requisitionen oder Bestimmungen, die von Regierungs- und polizeilichen Organen, oder von Provincial- und Communal-Institutionen

ausgegangen sind, unerfüllt läßt, unterliegt, falls gegenwärtiges Gesetz für diesen Fall keine anderweitige Strafe bestimmt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln. 1878. Oct. 23. (58938); Oct. 26. (58949); 1879. März 9. (59399); 1880. Mai 13. (60903) II, Art. 2; 1883. Mai 28. G. S. 597, I.

29¹. Für Nichterfüllung der Forderung des Präsidenten einer ständischen oder Gemeindeversammlung, sich aus dieser Versammlung zu entfernen, sowie für anderweitige Verletzung der gesetzlichen Ordnung in der Versammlung seitens einer den Berathungen der Versammlung beiwohnenden fremden Person, wird dieselbe unterzogen: einer Geldbuße im Betrage von zehn bis zu hundert Rubel.

30. Wer gegen Polizei- oder sonstige Wachen, sowie Bezirks- und Dorfs-Obrigkeiten, während dieselben ihr Amt ausübten, sich unfolgsam erweist, unterliegt, sobald die Anforderungen dieser Personen gesetzlicher Natur waren: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

Bei Unfolgsamkeit gegen Gensdarmen oder andere Polizeidiener, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei starkem Zusammenströmen des Volkes beordert waren, werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste nicht über sieben Tage, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

30¹. Wer gegen Eisenbahnwächter oder andere Beamten der Eisenbahnverwaltung, während dieselben ihr Amt ausübten, sich unfolgsam erweist, unterliegt, sobald die Forderungen dieser Personen gesetzlich waren und wenn dieser Ungehorsam nicht den Tod oder die Störung der Gesundheit Jemandes zur Folge hatte (Art. 28) — den im Art. 30 festgesetzten Strafen.

Jedoch im Falle von Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Forderungen der genannten Personen, wenn sie nicht von den oben erwähnten Folgen begleitet war, unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über drei Monate

oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. 1878. Jan. 25. (58111) I, Art. 6.

31. Wer Polizei- oder sonstige Wachen, Diener von Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, sowie gleichfalls auch Flur- und Forst-Wächter, während dieselben ihr Amt ausübten, beleidigt, unterliegt:

1) falls die Beleidigung durch Worte geschehen, dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, und
2) falls die Beleidigung eine thätliche war, dem Arreste nicht über drei Monate.

Denselben Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche beleidigen:

1) Beamte der Bezirks- und Dorfs-Verwaltungen, während dieselben ihre Dienstpflichten erfüllten. Handelt es sich jedoch um Bezirksälstete und Personen, welche diesen entsprechende Aemter bekleiden, so werden die denselben zugefügten Beleidigungen durch die allgemeinen Gerichte, in Grundlage des Strafgesetzbuches, an den Schuldigen geahndet;
2) Eisenbahnwächter und andere Beamten der Eisenbahnverwaltung, während dieselben ihr Amt ausübten; falls diese Beleidigung nicht den Tod oder die Störung der Gesundheit Jemandes zur Folge hatte. 1878. Jan. 25. (58111) I, Art. 6. 1879. Juni 3. (59737).

32. Wer auf Anordnung der Regierung aufgestellte Warnungs-Zeichen auf dem Lande oder zum Schutze der Schifffahrt, Meßzeichen oder sonstige zum Abstecken von Grenzen dienende Male vernichtet, beschädigt, wegbringt oder versetzt; — wer die Behufs der Reichsvermessung aufgestellten trigonometrischen Zeichen oder deren Zubehör, oder die behufs obrigkeitlicher Ermittelungen zur Einrichtung der Wegecommunication aufgestellten Zeichen vernichtet oder beschädigt, unterliegt, sobald er dabei keine eigennützige oder anderweitige verbrecherische Absicht hatte — dem Arreste nicht über drei Monate oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Denselben Bußen unterliegen Diejenigen, welche unabsichtlich ein Warnungszeichen auf dem Lande oder ein zum Schutze der Schifffahrt aufgestelltes Zeichen vernichtet, beschädigt, weggebracht oder versetzt haben, wenn sie nicht der nächsten Polizei-Schiffs- oder Hafen-Obrigkeit oder dem Commandeur eines Kriegsfahrzeugs, bei der ersten Begegnung mit ihm darüber Anzeige machen. 1876. März 23. (55727); Novemb. 30. (56650).

33. Wer auf Anordnung gesetzlicher Gewalten ausgestellte Wappen, Aufschriften, oder Bekanntmachungen beschädigt oder vernichtet, oder öffentliche Denkmäler verunstaltet, wird hierfür, falls er nicht die Absicht gehabt, seine Nichtachtung für diese Gewalten an den Tag zu legen (Art. 28), verurtheilt: zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

34. Wer ohne gehörige Genehmigung, wenn eine solche gesetzlich geboten ist, etwas zu allgemeiner Kenntnißnahme veröffentlicht, unterliegt, falls er dabei keine anderweitige verbrecherische Absicht hatte (Art. 28): dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Drittes Hauptstück.

Von Vergehen wider die Wohlanständigkeit, Ordnung und Ruhe.

Erste Abtheilung.

Vom Verletzen des Anstandes während des Gottesdienstes.

35. Wer die Andacht in einer Kirche, Capelle oder einem anderweitigen Bethause durch unanständiges Schreien und Lärmen, oder ungebührliches Benehmen, jedoch ohne Entweihung des Heiligthums (Art. 28), stört, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

36. Wer außerhalb zum Gottesdienste bestimmter Gebäude den Anstand während desselben durch Volksbelustigungen verletzt, oder durch irgend welche Unanständigkeiten den Gottesdienst hindert, unterliegt, falls er nicht zugleich das Heiligthum entweihte (Art. 28): dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

Derselben Beahndung unterliegen Diejenigen, welche sich Ruhestörungen bei feierlichen Processionen oder Festlichkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

Zweite Abtheilung.

Vom Verletzen der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

37. Wer falsche, eines politischen Zweckes zwar ermangelnde (Art. 28), jedoch Unruhe in den Gemüthern hervorbringende Gerüchte verbreitet, desgleichen auch ohne Grund eine allgemeine Aufregung durch Allarmschlagen oder auf andere Weise veranlaßt, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

38. Für Zänkereien, Schlägereien, Faustkampf oder anderweitigen Unfug an öffentlichen Orten, sowie überhaupt für Störung der öffentlichen Ruhe, unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Falls aber an diesen Vergehen ein ganzer Haufe Leute, die auf Mahnung der Polizei nicht auseinandergingen, Theil genommen, so werden die Ungehorsamen verurtheilt: zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; und wenn es sich als nothwendig erwiesen, der Unordnung mit Gewalt, obschon nicht mit bewaffneter Hand, Einhalt zu thun, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate, oder

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

39. Für Störung der Ordnung bei öffentlichen Versammlungen, oder während Volksbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. drgl. m., unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

40. Wer ohne vorschriftmäßige Autorisation, wenn eine solche gesetzlich geboten ist, öffentliche Spiele, Volksbelustigungen oder theatralische Vorstellungen eröffnet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

40[1]. Wer Eintrittsbillete zu theatralischen Vorstellungen, Concerten oder Maskeraden in den Kaiserlichen Theatern zu einem höheren als dem für diese Billete festgesetzten Preise oder gewerbsmäßig weiterverkauft, unterliegt für jedes unter solchen Bedingungen verkaufte Billet — einer Geldbuße von drei bis zu funfzig Rubeln. 1880, Jan. 4 (60342 a), Allerh. Bef.

41. Wer zu unerlaubter Zeit Wirthshäuser, Garküchen, Schenkhäuser und andere derartige Wirthschaften, in welchen kein Detailverkauf starker Getränke stattfindet, öffnet, desgleichen auch wer in denselben unerlaubte Belustigungen oder Spiele, Unanständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten duldet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln. 1885, Mai 14; G. S. 544, Reichsr.-Gut. VII, Art. 5 (vide Art. 446 des Getränkesteueruftaws).

41[1]. Inhaber von Anstalten, in welchen Detailverkauf starker Getränke stattfindet, wenn sie sich der Verletzung der Regeln bezüglich des Einlasses von Untermilitairs in diese Anstalten und der Verabfolgung von starken Getränken an dieselben aus jenen Anstalten schuldig gemacht haben, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln. 1871, März 12 (49352).

42. Wer an einem öffentlichen Orte in einem bis zur Bewußtlosigkeit gehenden Zustande von Trunkenheit, oder

mit einem in deren Folge verunstalteten Aeußern erscheint, unterliegt: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

43. Für schamlose oder mit Aergerniß für Andere verbundene Handlungen an öffentlichen Orten, werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

43 1. Diejenigen, welche schuldig sind, Hausthieren nutzlose Qualen zugefügt zu haben, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

44. Wer obrigkeitliche, auf Verhütung von Unzucht und Verhinderung ihrer schädlichen Folgen gerichtete, Anordnungen nicht beobachtet, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

45. Wer augenscheinlich anstößige Erzeugnisse und Abbildungen öffentlich ausstellt oder verbreitet, unterliegt, außer der Vernichtung dieser Gegenstände: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

46. Wer verbotenes Spiel mit Carten, Würfeln u. drgl. m., obschon nicht in Gestalt eines Spielhauses (Art. 28), veranstaltet, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

47. Wer ohne vorschriftmäßige Autorisation eine öffentliche Lotterie veranstaltet, desgleichen auch gegen ein gesetzliches Verbot Loose einer ausländischen Lotterie oder Promessen vertheilt, oder gegen ein gesetzliches Verbot irgend welche Promessen auf irgend welche Lotterien; oder Promessen auf die Billete der Prämienanleihen verkauft, unterliegt, außer der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Loose oder Promessen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Procent des ganzen Erlöses aus dem Verkaufe der Loose oder Promessen; falls dieser

Erlös aber unbekannt ist, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln. 1879. Jan. 16. (59231).

47[1]. Wer ohne vorschriftsmäßige Autorisation eine Leihcasse eröffnet, unterliegt einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln, die Casse selbst aber wird geschlossen. 1879. Apr. 2. (59548). Regl. I, Art. 11.

47[2]. Wenn die Inhaber von Leihcassen durch das Ertheilen von Darlehen die Vorschriften über das Ergänzen verminderter Salogen (Cautionen) verletzen, desgleichen wenn sie die Schnurbücher unordentlich führen, so unterliegen sie einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Derselben Buße unterliegen die Inhaber von Leihcassen 1) wenn sie nicht das vorschriftsmäßige Aushängeschild haben. 2) wenn sie nicht an einer sichtbaren Stelle in der inneren Räumlichkeit der Casse die Vorschriften über das Eröffnen und Halten von Leihcassen ausstellen. 3) wenn sie nicht an einer sichtbaren Stelle und deutlich für jeden Besucher eine Angabe über die Menge der monatlich zu erhebenden Zinsen und der Zahlungen für Aufbewahrung der Pfänder anbringen. 4) wenn sie im Laufe von 24 Stunden die Höhe der Zinsen ändern. 1879. Apr. 24. (59548). Regl. I, 6, 7, 14.

48. Wer ohne die vorschriftsmäße Erlaubniß mit Büchern oder Heiligenbildern zu Collecten für Kirchen, Klöster und andere Gottgefällige Anstalten umhergeht, unterliegt, falls dabei keine betrügerische Entwendung Statt hatte (Art. 174, p. 2, 175 u. 176), außer der Wegnahme der gesammelten Gelder: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Die gesammelten Gelder werden den örtlichen Gottgefälligen Anstalten zugesandt.

48[1]. Wenn Personen nichtchristlichen Bekenntnisses Heiligenbilger malen, Kreuze und andere derartige Gegenstände christlicher Verehrung anfertigen oder mit ihnen Han-

del treiben, so unterliegen sie, außer der Wegnahme aller bei ihnen ermittelter derartiger Gegenstände, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln. 1885. Jan. 15. G. S. 253, II.

49. Wer aus Faulheit und Hang zum Müssiggange bettelt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu einem Monate.

50. Wer mit Frechheit und Grobheit, oder Anwendung von Betrug bettelt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

51. Eltern oder andere Personen, welche Kindern, deren Sorge ihnen obliegt, zu betteln gestatten, unterliegen: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Falls dieses Vergehen gewerbmäßig betrieben wurde, sind die Schuldigen zu unterziehen: einer Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Viertes Hauptstück.

Von Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt.

52. Wer Flüsse, Canäle, Quellen oder Brunnen durch Hineinwerfen von Steinen, Sand und dem ähnlichen Dingen, die keine nachtheilige Veränderung des Wassers zur Folge haben können, verunreinigt, ingleichen auch wer seine Obliegenheit, Brunnen zu reinigen und in Stand zu halten, nicht erfüllt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

52[1]. (Betrifft den Schutz der Mineralquellen gegen unbefugte Bergwerksarbeiten).

53. Wer unterirdische Röhren aus Waschgruben, Fabriken oder Abtritten in die städtischen Röhren leitet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls derartige Röhren in Flüsse oder Canäle geleitet worden, so unterliegen die Schuldigen derselben Buße in doppeltem Betrage.

54. Personen, welche verpflichtet sind, Straßen zu erleuchten, dieses aber unterlassen oder nachlässig thun, werden, abgesehen von der Erlegung der Beleuchtungskosten, verurtheilt: zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel für jede Laterne.

55. Wer die Vorschriften über Reinlichkeit und Sauberkeit auf den Straßen übertritt, desgleichen Vieh auf denselben umherlaufen läßt an Orten, wo solches verboten ist, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel.

56. Wer Schutt, Unrath oder gefallenes Vieh nicht an einen der dafür bestimmten Plätze führt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln von jeder Fuhre oder jedem Stück Vieh.

57. Wer irgend welche Jagd, ingleichen auch Fischerei oder anderweitigen Fang zu verbotener Zeit, an Orten, wo solches untersagt ist, mit Anwendung unerlaubter Mittel oder Uebertretung hierfür erlassener Vorschriften betreibt, sowie ebenfalls wer Vogelnester zerstört, oder zur Verbotzeit erlegtes Wildpret verkauft, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Anmerkung 1. Die Geltung dieses Artikels erstreckt sich bezüglich des Fischfanges nicht auf Oertlichkeiten, für welche in dieser Hinsicht besondere Vorschriften erlassen worden.

Anmerkung 2. Bezieht sich auf das Gebiet der Kosaken im Ural.

57½. (Bezieht sich auf den Seehundsfang in der Mesenschen Bucht.)

Fünftes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Paß-Reglements.

58. Wenn Miether dem Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses an den Orten, wo eine desfallsige Anordnung besteht, keine oder eine unrichtige Anzeige über Veränderung ihres Domicils machen, so unterliegen sie: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

59. Wenn die Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses an Orten, wo eine desfallsige Anordnung besteht, der Polizei über in dieses Haus Ein- und aus demselben Ausgezogene keine rechtzeitige Anzeige machen, so unterliegen sie: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Kopeken für jeden verabsäumten Tag, welche jedoch, zusammengenommen, keinenfalls funfzehn Rubel übersteigen darf.

Inhaber von Gasthäusern und dem ähnlichen Wirthschaften, die sich der bezeichneten Versäumnisse schuldig machen, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel für jeden verabsäumten Tag, keinenfalls aber von mehr als dreißig Rubeln.

Anmerkung. In den Städten Riga und Wilna fließen die auf Grund der Artikel 58 und 59 beigetriebenen Gelder in das Stadtamt, zur Deckung der Ausgaben der Stadt für Einrichtung des Adreßbüreaus.

59[1]. Für die Nichtanmeldung von in den Residenzen Ankommenden und von dort Abreisenden unterliegen die dessen schuldigen Inhaber von Gasthäusern und ähnlichen Anstalten: einer Geldbuße im Betrage von einem bis zu fünf Rubel für jeden verabsäumten Tag, jedenfalls jedoch, im Gesammtbetrage von nicht mehr als hundert und funfzig Rubeln.

60. Für den Aufenthalt in den Hauptstädten ohne Adreß-Billet oder mit einem solchen, dessen Termin abgelaufen, oder ohne Einzahlung der Abgabe für das Hospital gewöhnlicher Taglöhner, unterliegen, zum Besten der Stadteinkünfte, Individuen, welche gesetzlich zur Beobachtung dieser Vorschriften des Paß-Reglements verpflichtet sind, unbeschadet der Erlegung der schuldigen Gebühren: einer den dreifachen Betrag der Gebühr für das Adreß-Billet, oder den dreifachen Betrag der Abgabe für das Hospital nicht übersteigenden Geldbuße.

61. Wer an Orten, wo zum Aufenthalte oder zur Abreise irgend welcher Legitimationsschein verlangt wird, ohne einen solchen Schein sich aufhält, oder abreist, oder aber einen bereits abgelaufenen oder nicht vorschriftmäßigen Schein

vorweist, unterliegt, unbeschadet der zu erlegenden Gebühr: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Kopeken für jeden Tag, zusammengenommen jedoch keinenfalls von mehr als zehn Rubeln.

Derselben Beahndung unterliegen Personen, die einen Menschen ohne Aufenthaltsschein, oder aber mit abgelaufenem oder nicht vorschriftmäßigem Schein bei sich halten.

61[1]. (Handelt vom Aufenthalt in Charkow 2c.)

62. Wer sich ins Ausland ohne vorschriftmäßigen Paß entfernt, unterliegt nach seiner Rückkehr, unbeschadet der Erlegung der vorgeschriebenen Paßgebühr: einer Geldbuße, welche den dreifachen Betrag der für den Paß zu entrichtenden Gebühr nicht übersteigt.

Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Fälle, wo die Schuldigen für vor ihrer Entfernung ins Ausland oder während ihrer Abwesenheit begangene verbrecherische Handlungen verschärften Strafen unterliegen können (Art. 28).

63. Wer eigenmächtig einen auf gesetzmäßige Anordnung der competenten Gerichts- oder Administrativ-Behörde zum Aufenthalte ihm angewiesenen Ort verläßt, desgleichen auch an einen Ort, aus welchem er ausgewiesen, eigenmächtig zurückkehrt, unterliegt: dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Unabhängig von dieser Beahndung werden die Schuldigen an die ihnen zum Aufenthalte bestimmten Orte zurückgeschickt.

Derselben Strafe unterliegen Schuldner für Verletzung ihres dem Gericht gemäß den Vorschriften der Civilproceßordnung gegebenen Reverses darüber, daß sie ihren Wohnort oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlassen dürfen. 1879, März 7 (59374), Reichsr.-Gut. IV.

64. Wer vor dem Friedensrichter angeschuldigte, sowie auch zu Arrest oder Gefängnißhaft verurtheilte Individuen hehlt, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Sechstes Hauptstück.

Vom Uebertreten des Bau-Reglements und der Verordnungen über Wegecommunication.

65. Wer Neubauten oder äußerliche Baureparaturen ohne vorschriftmäßige Erlaubniß da, wo eine solche gesetzlich geboten, ausführt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

66. Wer die im Bau-Reglement und den ordnungsmäßig erlassenen localen Vorschriften enthaltenen technischen oder sonstigen Vorschriften über die Aufführung von Gebäuden übertritt, unterliegt: falls zum Schutze der persönlichen Sicherheit aufgestellte Regeln verletzt worden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, in den übrigen Fällen aber: im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln. 1885, Jan. 8; G. S. 137.

66¹. Für Nichtbefolgung der zum Schutze der persönlichen Sicherheit verordneten Regeln für Bauten und Arbeiten in der Nähe von Eisenbahnlinien unterliegen die Schuldigen, falls sie die gesetzliche Forderung, alles den erwähnten Vorschriften zuwider Aufgeführte zu vernichten oder wegzuführen — nachdem solches ihnen von der Polizei oder der Eisenbahnverwaltung in Erinnerung gebracht worden — nicht erfüllen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1869, Jan. 6 (46628), Art. 11.

67. Wer von den in Bezug auf die Anlage von städtischen Straßen, Plätzen, gepflasterten Wegen, Brücken über Quercanäle, Trottoirs und Gossen erlassenen Vorschriften abweicht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

68. Abgesehen von den in den Artikeln 65—67 bezeichneten Beahndungen, sind die Schuldigen verpflichtet, alle vorschriftwidrigen Bauten, innerhalb einer von dem Richter anzuberaumenden Frist, entweder zu verbessern oder abzubrechen, sobald in der vorliegenden Ordnungswidrigkeit

eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder allgemeinen Wohlfahrt erkannt wird. 1869, Jan. 6 (46628).

69. Personen, welche Trottoirs, Bretterstege, Straßenpflaster und Wege nicht in Stand halten, unterliegen, wenn sie auch nach geschehener Aufforderung nicht zur Ausbesserung derselben geschritten: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

70. Wer Trottoirs, Bretterstege, Straßenpflaster, Wege und Chausseen, oder an denselben angebrachte Geländer, Gräben, Pfähle, Bäume u. drgl. m. beschädigt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

71. Wer Vieh auf der Chaussee treibt da, wo solches verboten ist, oder aber ohne die hierfür erlassenen Vorschriften zu beobachten, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

72. Wer auf einer Straße Brücken, Fähren, Dämme u. drgl. m. beschädigt, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

73. Wer durch Liegenlassen voluminöser Gegenstände oder sonst wie die freie Passage über Bretterstege und Trottoirs behindert, oder den Verkehr auf Wegen und Straßen stört, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

74. Fuhrleute, welche die über das Fahren mit Lastwagen auf Chausseen und anderen Wegen bestehenden Vorschriften übertreten, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Kopeken für eine jede Fuhre.

Bei den Lastwagen befindliche Commissionaire und Gehülfen (приказчики), welche sich der Zulassung solcher Uebertretungen schuldig machen, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

75. Wer sich der Bezahlung der Wegegebühr durch Umfahren der Chaussee-Barrieren oder auf andere Weise entziehen will, unterliegt, abgesehen von der Erlegung der angeordneten

Gebühr: einer Geldbuße, welche den dreifachen Betrag der von ihm zu erhebenden oder zu wenig erhobenen Gebühr nicht übersteigt.

76. Wer über die Eisenbahn fährt, geht oder irgend einen Gegenstand schleppt zu einer Zeit, wo solches verboten ist, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

76[1]. Wer unabsichtlich eine Eisenbahnlinie beschädigt oder versperrt und solches unverzüglich dem Bahnwächter oder einer anderen über die Sicherheit des Weges wachenden Person anzeigt, oder aber sofort alle von ihm abhängigen Maaßregeln, um der Gefahr vorzubeugen, ergreift, unterliegt, falls gerichtlich anerkannt worden, daß die Beschädigung oder Versperrung durch seine offenbare Unvorsichtigkeit verursacht worden, jedoch nicht den Tod oder die Gefährdung der Gesundheit Jemandes zur Folge gehabt hat (Art. 28): hierfür dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. 1878, Jan. 25 (58111), I, 2.

76[2]. Wer die für das Publicum erlassenen polizeilichen Vorschriften des Allgem. Reglements der Russischen Eisenbahnen oder die von der competenten Behörde zur Durchführung derselben erlassenen Bestimmungen verletzt, unterliegt, wenn für dieses Vergehen keine andere Strafe festgesetzt ist: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln, 1885, Juni 12; G. S: 671, Reichsr.-Gut. IV, Art. 1.

76[3]. Für Verletzung oder Nichtbeachtung der technischen oder für die Sicherheit auf den Eisenbahnen bestimmten speciellen Vorschriften unterliegen die bei der Eisenbahn Angestellten, falls für ihr Vergehen nicht in den Criminalgesetzen eine strengere Beahndung festgesetzt wird: dem Arreste nicht über drei Monate.

Wenn diese Angestellten die Vorschriften des Allgemeinen Reglements der Russischen Eisenbahnen über den Transport von Passagieren und Frachten oder die polizeilichen Vorschriften jenes Reglements oder die von der competenten

Behörde zur Durchführung der einen oder anderen Vorschriften erlassenen Bestimmungen verletzen, so unterliegen sie, falls für ihr Vergehen nicht in den Criminalgesetzen eine strengere Strafe festgesetzt wird: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1885, Juni 12; G. S. 671, Reichsr.-Gut. IV, 2.

77. Wer die in Betreff der Schifffahrt und Holzflößung auf Flüssen und Canälen bestehenden Vorschriften verletzt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

78. Wer Ballast auf der Rhede, in einem bezeichneten Fahrwasser oder im Hafen, in Flüssen oder Canälen auswirft, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls dieses Vergehen wiederholt begangen worden, unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

79. Lootsen, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Führung von Fahrzeugen nicht ordnungsmäßig erfüllen, unterliegen: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

80. Wenn Individuen, die nicht als Lootsen anerkannt sind, ohne offenbare Noth oder ohne vorschriftmäßige Autorisation, ein Fahrzeug zu führen übernehmen, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

81. Wer die Vorschriften in Bezug auf Instandhaltung der Leinpfade übertritt, desgleichen auch wer dieselben beschädigt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

82. Wer dadurch, daß er von einem Ufer zum andern Taue zieht, oder auf andere Weise Barken den Weg

verlegt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

83. Wer seiner Verpflichtung, das Wasser abzulassen oder eine Zugbrücke zu öffnen, nicht nachkommt, desgleichen auch wer in dem Gange der Schifffahrt beim Vorüberziehen der Barken an Prahmfähren einen Aufenthalt verursacht, unterliegt: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

84. Wenn Barkenführer beim Löschen der Ladung aus einem gescheiterten Fahrzeuge, beim Flottmachen einer auf das Ufer getriebenen Barke, beim Herausbringen derselben aus irgend einer seichten Stelle, bei der Errichtung von Winterhütten für die Wache, von den Uferbewohnern bedrückt worden, ingleichen wenn letztere die für das Anbinden der Fahrzeuge gesetzten Pfosten ausgegraben, so unterliegen sie: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

85. Wer die Schifffahrt behindert durch Einrichtung von Anstalten zum Fischfange an Stellen, wo solches verboten ist, oder ohne die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu beachten, desgleichen auch ein Fischer, welcher Flüsse und Canäle verunreinigt oder deren Ufer beschädigt, unterliegt, abgesehen von der Confiscation der gebrauchten Werkzeuge: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

86. Wer eigenmächtig die Richtung eines schiffbaren Flusses ändert, oder den Lauf desselben durch Dämme aufhält, desgleichen auch denselben durch Canalgräben oder auf sonstige Weise schwächt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

87. Dampfboot-Dirigenten, welche die in Bezug auf die Fluß-Dampfschifffahrt erlassenen Vorschriften übertreten, unterliegen hierfür, falls die Ordnungswidrigkeit, deren sie sich schuldig gemacht, nicht den Tod eines Menschen verursacht hatte (Art. 28): dem Arreste nicht über einen Mo-

nat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Siebentes Hauptstück.

Vom Uebertreten der Vorschriften wider Feuersgefahr.

88. Ofensetzer und Unternehmer derartiger Arbeiten, welche Oefen, Camine, Rauchfänge u. drgl. m. setzen, ohne die über Verhütung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

89. Wer die in Bezug auf Reinigung der Rauchfänge aufgestellten Vorschriften außer Acht läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. (1885. Dec. 19. Allerh. best. Bericht d. Dirig. der codif. Abtheil. beim Reichs-R.)

90. Wer leichtentzündliche Substanzen an vor Feuersgefahr nicht gesicherten Orten, oder ohne die gehörige Vorsicht anzuwenden, anfertigt oder lagert, desgleichen auch wer Feuerwerke ohne vorschriftsmäßige Autorisation verkauft oder solche abbrennt, oder Illuminationen veranstaltet, ohne die hierüber bestehenden Vorschriften zu befolgen, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

91. Wer die für die Behandlung von Feuer in bewohnten Räumen anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt, desgleichen wer der Verordnung, Gefäße mit Wasser oder Löschinstrumente für alle Fälle, wo solches vorgeschrieben ist, in Bereitschaft zu halten, entgegenhandelt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. 1876. Dec. 21. (56746).

91¹. Wer die Vorschriften über die Aufbewahrung und den Verkauf von mineralischem Leuchtöl, Petroleum, Kerosin, Naphta und anderen ähnlichen Stoffen verletzt, unterliegt je nach der Wichtigkeit der Umstände gemäß den Art. 89, 90 und 91 Geldbußen — das erste Mal im

Betrage von zehn bis fünf und zwanzig Rubeln; das zweite Mal im doppelten Betrage.

Wenn durch Verletzung der in diesem Artikel genannten Vorschriften ein Unglück entsteht, wie: ein Feuerschaden, eine Explosion u. drgl., — so wird die Verantwortung dafür, unbeschadet der Geldbuße, jedes Mal vom Gericht festgesetzt gemäß dem Art. 98, wobei aller entstandene Schaden den Schuldigen zuzurechnen ist. 1879. Juli 6. (59848); 1884. Juni 6. G. S. 604; Best. des Min.-Comitees.

92. Wer auf Straßen und Plätzen an Orten, wo solches verboten, Taback raucht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel.

Wer auf Heuböden, in Dachkammern, Ställen und dergleichen Orten, in Nadelwäldern, während heißen oder trockenen Wetters, desgleichen auf Straßen und Plätzen, wo solches verboten, Taback raucht, unterliegt, falls dieses Vergehen die Gefahr des Ausbruches einer Feuersbrunst nach sich zog, einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. 1876. Dec. 21. (56746).

93. Wer, ohne durch Sturm oder einen andern besonderen Umstand gezwungen zu sein, ein Fahrzeug in den Hafen einlaufen läßt, bevor die auf demselben befindlichen leichtentzündlichen Substanzen gelöscht worden, oder ein mit derartigen Substanzen geladenes Fahrzeug nicht in der vorschriftmäßigen Entfernung von anderen Schiffen vor Anker legt oder löscht, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

94. Wer die in Bezug auf Vorsicht wider Feuersgefahr auf Fahrzeugen und Flössen erlassenen Vorschriften, unter welche jedoch die im Artikel 93 enthaltenen nicht zu rechnen sind, außer Acht läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

95. Im Falle von Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr außerhalb bewohnter Orte, und zwar namentlich wenn:

1) in der Nähe von Gehölz, Gebüsch, geschnittenem oder

ungeschnittenem Getreide, Stroh, Heu, Gärten, Brücken oder Gebäuden Feuer angemacht oder unvorsichtig damit umgegangen worden;

2) wenn Leute von Orten, wo sie Feuer angemacht, weggegangen, ohne es ausgelöscht zu haben;

3) wenn Gesträuche, Graswuchs, Wurzeln, trockene Aeste u. drgl. m., ohne Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften oder zu verbotener Zeit, ausgebrannt worden;

4) wenn Harz oder Theer gesotten, Kohlen gebrannt, oder Pottasche bereitet worden, ohne Beobachtung der hierbei anbefohlenen Vorsichtsmaaßregeln oder zu verbotener Zeit;

5) wenn beim Schießen im Walde Heede oder Flachs gebraucht worden, und

6) wenn eine Riege zur Zeit der Korndarre ohne alle Aufsicht gelassen worden, unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. 1876. Dec. 21. (54746).

96. Wer der in Städten oder Dörfern getroffenen Anordnung, bei einer Feuersbrunst mit den vorschriftmäßigen Löschinstrumenten zu erscheinen, zuwiderhandelt, desgleichen wer ohne gewichtige Abhaltungsgründe auf die Aufforderung der Obrigkeit bei einem Waldbrande nicht erscheint, oder die Brandstätte eigenmächtig verläßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

97. Wer verpflichtet ist, der Polizei von dem Ausbruche einer Feuersbrunst Nachricht zu geben, solches aber nicht rechtzeitig thut, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

98. Falls die in den Art. 88—92, 94 und 95 bezeichneten Vergehen den Ausbruch einer Feuersbrunst veranlaßt haben, so unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls die in dem Art. 93 bezeichneten Vergehen den

Ausbruch einer Feuersbrunst veranlaßt haben, so unterliegen die Schuldigen: dem Arrest nicht über drei Monate oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. 1885. Nov. 25. G. S. 992, V.

Achtes Hauptstück.

Vom Uebertreten der Post- und Telegraphen-Reglements.

99. Wer Reisende unerlaubter Weise mit Miethpferden auf den Tracten der freien Posten befördert, unterliegt: einer Geldbuße nicht über den dreifachen Betrag der Progongelder nach Zahl der Pferde für die ganze Strecke, welche die Reisenden auf der Linie der freien Posten, an den auf selbiger eingerichteten Stationen vorbei, zurückgelegt.

100. Posthalter, deren Bevollmächtigte, Schreiber, Gehülfen (приказчики), Postillone und Postknechte oder Fuhrleute, welche sich groben Benehmens mit Reisenden, sowie auch Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Postexpedition schuldig machen, unterliegen: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

101. Wer aus Unvorsichtigkeit Telegraphen-Zubehör beschädigt, so daß daraus eine Stockung in den telegraphischen Mittheilungen entstehen kann, unterliegt: falls er die Telegraphen-Behörde unverzüglich von der stattgehabten Beschädigung in Kenntniß setzt — einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln; falls er aber dieser Verpflichtung nicht nachkommt — einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Wenn die gedachte Beschädigung eine Stockung in den telegraphischen Mittheilungen zur Folge hat, so unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1887, Reichsr.-Gut. 68. VII.

101¹. Der Führer eines Fahrzeuges, welches mit dem Legen oder der Reparatur eines unterseeischen Telegraphen-

kabels beschäftigt ist, unterliegt für das Nichtbeobachten der Regeln über die zur Verhütung von Zusammenstößen von Fahrzeugen festgesetzten Signale: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße von nicht mehr als hundert Rubeln. (Ebend. P. II.)

101². Wer ein Fahrzeug, Fischnetze oder Fischereigeräthe auf eine Distance von nicht weniger als eine Seemeile von einem mit dem Legen oder der Reparatur eines Telegraphenkabels beschäftigten Fahrzeug nicht entfernt oder nicht rechtzeitig entfernt, ungeachtet der von dem letzteren ausgestellten Signale, unterliegt: einer Geldbuße von nicht mehr als funfzig Rubeln.

Derselben Strafe unterliegen Personen, welche ein Fahrzeug, Netze oder Fischereigeräthe auf eine Distance von nicht weniger als $^1/_4$ Seemeile von einer Bake nicht entfernen, die die Lage des Kabels während des Legens oder der Reparatur desselben bezeichnet.

Wer sich einer der in diesem Artikel angegebenen Uebertretungen schuldig gemacht hat und sein Fahrzeug oder Fischereigeräthe nicht auf die festgesetzte Distance entfernt, auch nachdem solches von der das Legen oder die Reparatur des Kabels leitenden Person verlangt worden, unterliegt: dem Arrest nicht über einen Monat. (Ebend. II.)

Neuntes Hauptstück.

Von den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdenden Vergehen.

102. Wer die allgemeinen, gesetzlich angeordneten Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten nicht befolgt, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

103. Wer Anderen eine ansteckende, von unzüchtigem Leben herrührende Krankheit mittheilt, unterliegt: dem Arreste nicht über zwei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

104. Wer, ohne zur ärztlichen Praxis berechtigt zu sein, bei ärztlicher Behandlung giftige oder heftigwirkende Substanzen benutzt (Med. Reglem. Art. 879 u. d. Beil.), unterliegt, abgesehen von der Confiscation dieser Substanzen, zum Besten der örtlichen gottgefälligen Anstalten: dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, welche, aus Menschenliebe Kranken mit ihrem Rath und ihnen bekannten Heilmitteln unentgeltlich beistehen. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, III.

104^{1}. Wer ohne dazu gesetzlich berechtigt zu sein, giftige oder heftigwirkende Substanzen (Med. Reglem. Art. 879 u. die Beilage) verkauft, unterliegt, falls diese Uebertretung nicht den Tod irgend Jemandes zur Folge gehabt hat (Art. 28.), abgesehen von der Confiscation dieser Substanzen zum Besten der örtlichen gottgefälligen Anstalten: das erste Mal, entweder der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten, oder dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht über dreihundert Rubeln; das zweite Mal und die folgenden Male aber, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten. 1885, Dec. 18; G. S. 1047, IV.

104^{2}. Wenn Personen, denen es gestattet ist, giftige und heftigwirkende Substanzen zum Verkauf oder zur Benutzung beim Gewerbe oder Handwerk zu halten, die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln bei der Aufbewahrung und dem Gebrauch derselben nicht beobachten, so unterliegen sie, falls dadurch im Uebrigen kein Todesfall herbeigeführt worden ist (Art. 28): das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage von nicht über dreißig Rubeln; das zweite Mal aber, einer Geldbuße im Betrage von nicht über hundert Rubeln. Personen, die dieses Vergehens zum dritten Mal überwiesen worden sind, unterliegen der Strafe nach den Urtheilen der allgemeinen Gerichtsbehörden. 1885. Dec. 18; G. S. 1047, IV.

105. Wer ohne vorschriftmäßige Erlaubniß Pockenimpfung treibt, unterliegt, wenn dieselbe nachtheilige Folgen gehabt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln.

106. Wer ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß Arzenei-Substanzen und Präparate zum Verkaufe anfertigt oder verkauft, unterliegt, falls sich daraus nachtheilige Folgen ergeben haben, abgesehen von der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Materialien und Geräthschaften zum Besten der örtlichen gottgefälligen Anstalten: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

106[1]. En gros und en detail handelnde Droguisten (Materialisten), welche Arzneisubstanzen zerschnitten, zerhackt oder pulverisirt (mit Ausnahme derjenigen welche in dieser Gestalt von den Fabriken verabfolgt und im Handel vertrieben werden) verkaufen, oder aber nach ärztlichen Recepten Arzeneien bereiten und zusammenstellen, unterliegen: das erste Mal — einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln; das zweite Mal — einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Wer zum dritten Mal dieses Vergehens überwiesen ist, wird mittelst Urtheilsspruchs der allgemeinen Gerichte bestraft. 1885. Dec. 18. G. S. 1047, IV.

107. Wer Todte nicht an den dazu bestimmten Plätzen, oder ohne Beobachtung der bestehenden Verordnungen, beerdigt, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

108. Wer ohne die vorschriftmäßige Autorisation Särge oder Leichen, behufs Ueberführung derselben an andere Orte, ausgräbt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

109. Wer ohne die vorschriftmäßige Autorisation einen Leichnahm aus dem Auslande einführt, oder aus einem Gouvernement in das andere, oder aus einem Kreise in

den andern transportirt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

110. Wer Schlachthäuser errichtet, ohne die bestehenden Vorschriften zu beobachten, desgleichen wer bei Schlachthäusern Abfall liegen läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

111. Wer Wasser an Orten, wo es zum Trinken (wörtlich übersetzt „zum inneren Gebrauch") verwendet wird, durch Weichen von Flachs oder Hanf, durch Hineinwerfen oder Gießen von Abfall, oder aber Hineinschütten schädlicher Substanzen, verdirbt, jedoch ohne alle Absicht, den öffentlichen Gesundheitszustand zu gefährden (Art. 28), unterliegt: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln. 1871. Apr. 26. (49512).

112. Wer über den Ausbruch einer Seuche unter dem Vieh nicht berichtet, oder die wider Viehseuchen und Rinderpest anbefohlenen Vorsichtsmaaßregeln nicht ergreift, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

112¹. Wer die zum Schutze gegen verschiedenartige den landwirthschaftlichen Gewächsen sowie den Frucht- und Baumpflanzungen schädliche Insecten und Thiere angeordneten Vorsichtsmaaßregeln nicht beobachtet, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln. 1881. Mai 26. G. S. 410; 1883. Mai 28. G. S. 597, II.

112². Betrifft die Phyloxera.

113. Führer von Viehheerden, welche dieselben auf dem Marsche der vorgeschriebenen Besichtigung nicht unterwerfen, unterliegen: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

114. Wer die Vorschrift, Vieh nirgends anders als in Schlachthäusern (wo nämlich dergleichen vorhanden sind) zu schlachten, übertritt, unterliegt: dem Arreste nicht über

drei Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

115. Wer der Gesundheit schädliche oder verdorbene Eß- und Trink-Waaren zum Verkaufe bereitet oder verkauft, ingleichen wer Geschirre aus einem der Gesundheit nachtheiligen Materiale fertigt, unterliegt, abgesehen von der Vernichtung dieser Waaren oder Geschirre: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

116. Wer beim Verkaufe von Eßwaaren nicht Reinlichkeit und Sauberkeit im erforderlichen Maaße beobachtet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

Zehntes Hauptstück.

Von Vergehen gegen die persönliche Sicherheit.

117. Wer verbotene Waffen aufbewahrt oder führt, oder an Orten, wo Solches untersagt ist, aus einer Feuerwaffe oder einer anderen gefährlichen Waffe schießt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln. Die verbotene Waffe wird weggenommen.

118. Für das Aufbewahren einer geladenen oder einer anderen gefährlichen Waffe ohne die gehörige Vorsicht, und für das Tragen derselben an Orten, wo Solches verboten ist, unterliegen die Schuldigen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Wenn die Gesetze oder in der festgesetzten Ordnung emanirte Bestimmungen über Vorsichtsmaaßregeln bei der Aufbewahrung und beim Transporte von Pulver, über die Errichtung und das Halten von Niederlagen explosibler Stoffe für die Montan- und Salzindustrie, so wie auch über den Erwerb, die Herbeischaffung, Aufbewahrung und den Vertrieb dieser Substanzen verletzt werden, so unterliegen die Schuldigen: dem Arreste auf eine Zeit von nicht

mehr als drei Monaten, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Denselben Strafen unterliegen Personen, welche beim Umgehen mit Pulver oder explosibeln Stoffen sich einer solchen Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben, die zwar im Gesetze und in den hierüber emanirten Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, von denen jedoch der Schuldige die drohende Gefahr mit Wahrscheinlichkeit voraussehen mußte. 1882. Mai 11. G. S. 412; Regl. Art. 29.

118[1]. Wenn in Pulverfabriken oder in Werkstätten zur Zubereitung von Zündhütchen für Jagdgewehre, welche zwar mit gehöriger Erlaubniß und Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften errichtet, jedoch nicht vorschriftmäßig besichtigt worden sind, Arbeiten ausgeführt werden, so unterliegen die Schuldigen dem Arreste nicht über drei Monate.

Wer die übrigen besonders für private Pulverfabriken und Zündhütchenwerkstätten erlassenen Vorschriften verletzt oder auch die in der gehörigen Ordnung emanirten Bestimmungen über diese Fabriken und Werkstätten nicht beobachtet, unterliegt dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln. 1876. Mai 22. (55975). Regl. Art. 13, 14; 1883. Nov. 15. G. S. d. Jahres 1884. 36. Reichs-Gut. Art. 9, 10.

119. Wer beim Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, beim Ausschütten oder Ausgießen irgend welcher Dinge, sowie auch beim Transportiren oder Abladen schwerer Lasten, nicht die gehörige Vorsicht anwendet, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

120. Wer reißende Thiere hält, ohne die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit unerläßlichen Vorkehrungen zu treffen, oder dieselben, aus Mangel an Vorsicht, ihrem Gewahrsame entlaufen läßt, unterliegt: dem Arreste nicht

über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

121. Wer die gehörigen Maaßnahmen zum Schutze wider Gefahren, welche möglicherweise durch Hausthiere entstehen können, verabsäumt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

122. Wer einen Hund oder ein anderes Thier auf einen Menschen, obschon ohne verbrecherischen Vorsatz (Art. 28) hetzt, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

123. Wer in Städten und Dörfern unvorsichtig oder übermäßig schnell fährt, oder einem dazu Unfähigen oder Betrunkenen die Lenkung von Pferden anvertraut, unterliegt: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

124. Wer baufällige Zäune nicht gehörig stützt, oder bei Ausführung von Bauten und anderen Arbeiten keine Warnungszeichen oder Umzäunungen errichtet, oder aber Brunnen, Schmutz- und Kalkgruben nicht mit dergleichen umstellt, sowie überhaupt in den Fällen, wo solche Einzäunungen oder Warnungszeichen zum Schutze der persönlichen Sicherheit nothwendig erscheinen, diese aufzustellen versäumt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzehn Rubeln.

125. Wer Vogelbauer, Blumentöpfe und dem ähnliche Gegenstände ohne die erforderliche Vorsicht auf die Fenster stellt, desgleichen auch Aushängeschilder oder Fensterladen nicht stark genug befestigt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

126. Wer Leute in baufälligen oder schlecht beschaffenen Böten übersetzt, sowie überhaupt die in Bezug auf das Uebersetzen über Flüsse erlassenen Vorschriften verletzt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

127. Schenckwirthe in Trinklocalen unterliegen, wenn sie einem Betrunkenen, der nur mit der augenscheinlichsten

Gefahr sich selbst überlassen bleiben könnte, nicht die gehörige Sorge widmen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

128. Haben die in den Artikeln 66, 72, 76, 106, 111, 117, 118 (Abs. I), 119 und 121—127 bezeichneten Vergehen die Verwundung oder Gefährdung der Gesundheit irgend Jemandes zur Folge gehabt, ohne jedoch die Ursache seines Todes geworden zu sein (Art. 28), so unliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

129. Wer eine, obschon in diesem Gesetze nicht vorgesehene, jedoch offenbar unvorsichtige Handlung begeht, welche Jemandem eine Verwundung oder Gefährdung der Gesundheit zuzieht, ohne seinen Tod zur Folge gehabt zu haben (Art. 28), unterliegt: dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Elftes Hauptstück.

Von Ehrenkränkungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten.

Erste Abtheilung.

Von Kränkungen der Ehre.

130. Wer mittelst Wort oder Schrift Jemandem eine Beleidigung zufügt, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

131. Ist die Beleidigung durch Wort oder Schrift mit Vorbedacht, oder an einem öffentlichen Orte oder in einer zahlreichen Versammlung geschehen, oder aber einer Person weiblichen Geschlechts, oder einer solchen Person zugefügt worden, welche, obschon mit dem Beleidiger nicht in aufsteigender Linie verwandt, jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zu demselben ein Recht auf besondere

Achtung von seiner Seite hatte, so unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

132. Wer eine mit ihm in aufsteigender Linie verwandte Person mittelst Wort oder Schrift beleidigt, unterliegt: dem Arreste nicht über drei Monate.

133. Für thätliche Beleidigung einer Person, die selbst Anlaß dazu gegeben, unterliegt der Schuldige, wenn er mit dem gekränkten Theile nicht in aufsteigender Linie verwandt war: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

134. Für thätliche Beleidigung einer Person, die ihrerseits keinen Anlaß dazu gegeben, unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über einen Monat.

135. Wer eine thätliche Beleidigung mit Vorbedacht, oder an einem öffentlichen Orte oder in einer zahlreichen Versammlung, oder aber einer Person weiblichen Geschlechts, oder einer solchen Person zufügt, welche, obschon mit dem Beleidiger nicht in aufsteigender Lenie verwandt (Art. 28), jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zum demselben ein Recht auf besondere Achtung von seiner Seite hatte, unterliegt: dem Arreste nicht über drei Monate.

136. Für mündliche oder schriftliche Verleumdung unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über zwei Monate.

Wenn aber durch die Verleumdung die Ehre eines Frauenzimmers oder einer solchen Person gekränkt worden, die, obschon mit dem Verleumder nicht in aufsteigender Linie verwandt (Art. 28), jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zu demselben auch ein Recht auf besondere Achtung von seiner Seite hatte, so unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über drei Monate.

137. Wer eine unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihm gemachte Mittheilung, oder aber ein durch Eröffnung eines Briefes oder auf sonst welche ungesetzliche Weise in Erfahrung gebrachtes Geheimniß in der Absicht

ausspreng, die Ehre Jemandes dadurch zu kränken, unterliegt: dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

138. Den in den Artikeln 130—137 bezeichneten Strafen unterliegen die Schuldigen nicht: 1) sobald der beleidigte Theil selbst dem beleidigenden eine gleiche oder schwerere Kränkung zugefügt, und 2) wenn der Beleidigte von dem Beleidiger das in den Civil-Gesetzen festgestellte Sühngeld fordert.

Zweite Abtheilung.

Von Drohungen und Gewaltthätigkeiten.

139. Wer Jemandem mit einer gewaltthätigen Handlung droht, unterliegt, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28): dem Arreste nicht über funfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

140. Wer mit Worten droht, Jemanden zu tödten oder Brand zu stiften, unterliegt, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28): dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

141. War die im Artikel 140 bezeichnete Drohung schriftlich gemacht, so unterliegt der Schuldige, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28): dem Arreste nicht über zwei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

142. Für unerlaubte Selbsthülfe, sowie auch für eigenmächtige Anwendung von Gewalt, wenn keine schweren Mißhandlungen, keine Verwundungen oder Verstümmelungen vorliegen (Art. 28), unterliegt der Schuldige: dem Arreste nicht über drei Monate.

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen wider die Familienrechte.

143. Wenn Kinder über hinlängliche Mittel gebieten, um ihren hülfsbedürftigen Eltern den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen, sich dessen aber weigern, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

Abgesehen davon, werden sie verpflichtet, den Eltern eine ihren Mitteln entsprechende Unterstützung zu verabfolgen.

144. Wenn Eltern, sowie überhaupt Personen, denen die Verpflegung eines Kindes oblag, ein solches aussetzen oder verlassen, jedoch nicht an solchen Orten, wo füglich nicht erwartet werden konnte, daß andere Personen dasselbe finden würden (Art. 28), so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen wider fremdes Eigenthum.

Erste Abtheilung.

Von eigenmächtiger Nutzung fremden Besitzthums und Beschädigung desselben.

145. Wer eigenmächtig, jedoch nicht in diebischer Absicht, auf fremdem Grundstücke Früchte oder Gemüse abnimmt, Beeren oder Pilze sammelt, in fremden Gärten Bäume schädigt oder Blumen pflückt (wörtlich übersetzt: „Gartenblumen"), Rasen sticht, oder Sand, Thon u. s. w. ausgräbt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. 1878, Juli 8 (58702), Art. 7.

146. Wer eigenmächtig in fremden Waldungen jagt, in fremden Gewässern Fische fängt oder auf fremdem Grunde und Boden irgend welche sonstige Jagd betreibt, unterliegt: einer

Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln. 1878, Juli 8 (58702), Art. 7.

147. Wer über fremde Felder und Wiesen, bevor auf ihnen das Getreide oder Gras gemäht worden, geht oder fährt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

148. Wer Vieh durch fremde Wiesen oder Felder treibt, oder aber auf fremden Grundstücken oder in fremden Wäldern weiden läßt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

(Die zweite Hälfte dieses Artikels bezieht sich auf das Land der Donischen Kosaken.)

149. Wer durch Gartenanlagen oder Frucht- und Gemüse-Gärten, oder auch durch solche Wiesen, Felder, Baumpflanzungen und Weiden fährt, oder Vieh treibt, welche mit Zäunen oder Gräben umgeben sind, oder wo Warnungszeichen aufgestellt waren, um anzudeuten, daß das Fahren oder Treiben von Vieh verboten ist, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

150. Wer auf fremden Grund Steine, Schutt, gefallenes Vieh und andern Abfall führt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

151. Wer sich der Pfändung von auf fremder Weide betroffenen Thieren (Vieh oder Fasel) widersetzt, desgleichen wer gepfändete Thiere eigenmächtig wegführt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

152. Wer fremde Gräben, Zäune oder fremdes bewegliches Besitzthum beschädigt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Anmerkung. Abgesehen von den in Grundlage der Artikel 145—152 zu verhängenden Geldbußen, sind die Schuldigen verpflichtet, dem Besitzer des beschädigten Gegenstandes die in der Verordnung (Reichs-Gesetzbuch Bd. IX, Beil. zu Art. 31, Verordn. über die Gouv.- und Kreis-Bauer-Regulirungsbeh.) festgesetzte Entschädigung zu leisten.

153. Wer fremdes Vieh schlachtet oder verstümmelt (wörtlich übersetzt: „Wer fremde Thiere tödtet oder verstümmelt"), unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Zweite Abtheilung.

Vom Bestehlen und Beschädigen fremder Waldungen.

154. Wer schon gefälltes und gestapeltes Holz oder sonstige bereits gefertigte Walderzeugnisse entwendet, desgleichen wenn er dieselben aus den zu ihrer Aufbewahrung hergerichteten Stapelplätzen stiehlt, unterliegt: den für Diebstahl (Art. 169—172) festgesetzten Strafen.

155. Wer noch nicht gefällte Baumstämme, sowie auch Windbruch und Fallholz oder einzelne Partien derselben aus einem Walde entwendet, oder in einem solchen eigenmächtig Holz fällt, wenn er auch die gefällten Stämme nicht wegführt, unterliegt hierfür: abgesehen von der Confiscation des entwendeten oder eigenmächtig gefällten Holzes oder der Erlegung von dessen Werthe: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werths des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes; das zweite Mal einer Geldbuße im Betrage des dreifachen Werthes des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes, oder aber außer einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes dieses Holzes, noch dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate; das dritte oder die folgenden Male aber, einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes und der Gefängnißhaft von einem bis zu sechs Monaten. 1882, März 23; G. S. 219.

Anmerkung. Als Wiederholung eines Holzdiebstahls oder eigenmächtiger Holzfällung ist nicht zu betrachten, wenn diese Vergehen, obschon nicht zum ersten Male, jedoch erst nach Verlauf von zwei Jahren seit der Urtheilsfällung über einen früher begangenen Waldfrevel verübt worden.

156. Diejenigen, welche sich der im Artikel 155 vorgesehenen Vergehen, wenn auch zum ersten Mal schuldig machen, können den in selbigem Artikel für das zweite Mal festgesetzten Geldbußen und Strafen unterworfen werden: 1) sobald das Holz aus Reservestücken, sowie aus einem mit einem Zaune, einer Hecke, einem Graben oder einer anderen Einfassung umgebenen Walde entwendet oder in demselben gefällt worden; 2) sobald diese Vergehen zur Nachtzeit verübt worden; 3) sobald der Holzdieb oder Waldfrevler sich irgend welcher Mittel bedient hatte, um von der Forstwache nicht erkannt zu werden, oder auf Befragen der letzteren seinen Namen zu nennen verweigert, oder sich fälschlich für einen Andern ausgegeben hatte; 4) sobald gesäete oder gepflanzte Baumstämme abgehauen oder mit ihrer Wurzel ausgerissen worden; 5) sobald Baumstämme abgesägt worden; 6) sobald der Waldfrevler irgend welche besondere Mittel angewandt hat, um die Spuren des Fällens zu verdecken; 7) sobald das Entwenden oder Fällen von mehreren Menschen ausgeführt worden; 8) Wenn das Entwenden oder Fällen nicht aus Noth, sondern aus Eigennutz geschehen ist. 1882, März 23; G. S. 219.

157. Als Schuld ist nicht zuzurechnen:

1) wenn Reisende zur nothwendigen Reparatur ihrer Fuhrwerke etwas Holz im Walde abgehauen, sobald es sich nur nicht um gesäete oder gepflanzte Bäume handelt, und
2) wenn Fallholz und Reisig in Waldungen der Krone gehauen oder aufgesammelt worden, dieses aber, in Grundlage des Forst-Reglements, nicht für widergesetzlich anzusehen ist.

158. Den für eigenmächtiges Holzfällen (Art. 155 u. 156) festgesetzten Beahndungen und Strafen unterliegen gleichfalls auch Diejenigen:

1) welche ohne gehörige Autorisation fremde Waldnutzungen oder zur Bewaldung bestimmte Waldblößen, oder mit Wald angepflanzte oder angesäete Plätze roden;

2) welche an fremden Bäumen Einschnitte machen, um aus denselben Harz oder Saft zu ziehen, oder aber Baumstämme abschälen, um Borke, Bast u. drgl. m. zu gewinnen, oder auf andere Weise wachsende Bäume beschädigen;
3) welche zwar die Erlaubniß haben, in Kronwaldungen Holz zu fällen, aber an Stückzahl der Bäume oder hinsichtlich deren Länge oder Dicke, mehr als ihnen erlaubt war, fällen, und nicht aus eigenem Antriebe darüber Anzeige machen, oder, falls sie dies auch gethan, doch mehr als zehn Stämme auf hundert über die ihnen zugestandene Zahl gehauen haben;
4) welche zwar die Erlaubniß haben, in Kronwaldungen Holz zu fällen, aber Bäume nicht von der Gattung abhauen, wie verabredet worden, oder aber Mast- oder andere verbotene Bäume;
5) welche zwar die Erlaubniß erhalten haben, in Kronwaldungen Harz, Theer, Pottasche, Kohlen, Bast, Lindenbast, Borke zu gewinnen oder Radfelgen, Krummhölzer, Fehmerstangen und dem ähnliche Holzfabricate anzufertigen, aber solches in größeren Quantitäten, als ihnen gestattet worden, betreiben, und nicht aus eigenem Antriebe darüber Anzeige machen, oder, falls sie dies auch gethan, doch dergleichen in einem die ihnen zugestandene Quantität um zehn Procent übersteigenden Verhältnisse bereitet haben, und
6) welche ohne Billet Holz oder Waldfabricate flössen, wenn es sich ergiebt, daß sie dieselben ungesetzlicher Weise sich verschafft. 1882, März 23, G. S. 219; 1885, März 12, S. G. 355, I, Art. 12, Anm. II, III.

159. Wer wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz oder sonstige Walderzeugnisse bei sich hehlt oder kauft, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation solchen Holzes und der Walderzeugnisse oder der Erlegung ihres Werthes: das erste Mal, einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihm gehehlten oder gekauften Holzes; das zweite Mal, derselben Geld-

buße und außerdem noch dem Arreste auf nicht mehr als sechs Wochen; das dritte oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten. 1882, März 22, G. S. 219.

Anmerkung. Sind die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen von Holzhändlern begangen worden, so wird ihnen die Strafe von den allgemeinen Gerichtsbehörden zuerkannt.

160. Wer in fremden Waldungen ohne die gehörige Autorisation Harzkohlenöfen, Ziegelbrennereien oder sonstige durch Heizung betriebene Fabriken anlegt, desgleichen auch wer, ebenfalls ohne Erlaubniß, Harz oder Theer siedet, Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation aller eigenmächtig ausgeführten Anlagen, der gebrauchten Werkzeuge und Materialien, sowie der bereits angefertigten Fabricate: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

161. Wer in Waldparcellen, welche ihm dazu nicht angewiesen worden, der Krone Gehöriges Holz fällt oder Holzfabricate anfertigt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation alles widerrechtlich Gefällten oder Angefertigten und dem Verluste der Berechtigung, in jenen Parcellen Holz zu hauen oder dergleichen Fabricate herzustellen, einer Geldbuße im Betrage des Werthes des widerrechtlich Gefällten oder Angefertigten.

Hatte jedoch dies Fällen von Holz oder Anfertigen von Fabrikaten aus demselben in Schiffbau-Waldungen oder Reserve-Stücken (заказныя рощи) Statt gefunden, so wird solche Geldbuße verdoppelt.

(Die Fortsetzung zu diesem Artikel und die Anmerkung handeln vom Holzfällen in den Gouvernements Archangel und Wologda und im Lande der Donischen Kosaken.) 1875, Jan. 20 (54303); 1877, Febr. 22 (56990), Art. 10.

161[1]. Wer der Krone gehöriges Holz, daß ihm zu fällen erlaubt war, vor dem zur Besichtigung desselben durch die Forstobrigkeit festgesetzten Termin eigenmächtig wegführt, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes des vorschriftwidrig abgeführten Holzes.

Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche von der Krone Holz gekauft haben und ohne das gehörige Billet mit dem Fällen beginnen, oder nach dem im Billet bezeichneten Termin dasselbe fällen. 1885, März 12; G. S. 355, IV.

162. Wer Harz oder Theer nicht an den ihm von der Forstverwaltung zu diesem Zwecke angewiesenen Plätzen siedet, oder nicht daselbst Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt, abgesehen von der Verpflichtuug, die etwa aufgeführten Bauten wieder abzureißen: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als funfzig Rubeln.

163. Aufgehoben (1870, Oct. 26 [48847]).

164. Wenn da, wo der Verkauf von der Krone gehörigem Holze einer vorgängigen Controlirung zu unterliegen hat, dasselbe in den Forsten selbst zersägt, veräußert oder unerlaubter Weise verarbeitet worden ist, bevor diese Controlirung Statt gefunden, so wird alles vorschriftwidrig veräußerte, zersägte oder verarbeitete Holz confiscirt.

165. Holzhändler, die beim Flössen von auf gesetzlichem Wege erworbenem Holze nicht im Besitze der vorschriftmäßigen Billete sind, unterliegen: einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent des Werthes ihrer Holzwaaren.

Ist jedoch ein solches Billet nicht vorgewiesen worden, weil es verloren gegangen, oder geschah die Vorweisung nicht zur rechten Zeit, oder fehlte auf demselben jegliche vorschriftmäßige Angabe (wörtlich übersetzt: „fehlte auf demselben die vorschriftmäßige Aufschrift"), so unterliegen die Schuldigen hierfür: einer Geldbuße im Betrage von fünf Procent des Werthes jener Holzwaaren.

166. Wer beim Flössen von Barken keine Barkenbillete oder solche Billete vorweist, die mit den auf den Barken angebrachten Stempeln nicht übereinstimmen, oder aber auf den Barken keine Stempel hat, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage der doppelten, für die Barken entweder nach Faden oder nach Fußen angesetzten, Abgabe (Forst-Reglem., v. Jahre 1857 Art. 684, 685 u. 713).

Derselben Beahndung werden Barkenpatrone unterzogen: a) wenn sie keine besonderen Billete zu ihren, zwar für die Barken gebauten, aber von diesen abgesondert beförderten, Böten und Nachen haben; b) wenn die Maaße der Barke, wie sie im Billete aufgegeben sind, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, und c) wenn die Barken in abgeänderten Dimensionen umgebaut, hiervon aber der competenten Obrigkeit, zur desfallsigen Bemerkung auf den Billeten keine Anzeige gemacht worden. Bei falscher Angabe der Maaße einer Barke sind folgende etwa vorkommende Ungenauigkeiten unberücksichtigt zu lassen: wenn im Längenmaaße bis zu einem halben Werschok, in der Breite bis zu einem Werschok auf jeden Faden, in der Höhe aber bis zu einem Werschok auf jede Arschin fehlt oder zuviel erfunden wird.

167. Der Entwendung oder eigenmächtigen Fällung von Holz Schuldige, welche den Forstbeamten oder der Forstwache gegenüber Ungehorsam oder Widersetzlichkeit bewiesen, ohne jedoch Gewaltthätigkeiten sich erlaubt zu haben (Art. 28), unterliegen, abgesehen von der ihnen aufzuerlegenden Geldbuße: dem Arreste nicht über einen Monat.

167 1. Für das Betroffenwerden im Innern eines fremden Waldes, abseits von dem hindurchführenden Verkehrswege, mit Werkzeugen zum Holzfällen oder mit einer Fuhre zum Transport des Holzes, unterliegt der Schuldige: einer Geldbuße im Betrage von nicht über fünf Rubeln.

Bei der Beurtheilung der Sache ist in Erwägung zu ziehen, ob der in einem fremden Walde Ergriffene auf Grundlage der Artikel 448 und 449 der Civilgesetze das Recht hatte, durch diesen Wald zu gehen oder zu fahren, ob dieser Wald durch einen Graben oder eine Hecke von Feldern oder Wegen getrennt ist, ob der Beklagte am Tage oder in der Nacht ergriffen worden ist, ob bei ihm Werkzeuge zum Abhauen oder Absägen eines Baumes vorgefunden worden sind, ob das bei ihm angetroffene Fuhrwerk zum Holztransport besonders eingerichtet war, und

andere ähnliche Umstände, welche zur Aufklärung der Sache beitragen können. Der Angeklagte wird von der Strafe befreit, wenn es erwiesen wird, daß er sich vom Wege verirrt hatte und im Walde befand, ohne die Absicht zu haben, Holz zu fällen, zu stehlen, oder den Wald zu beschädigen.

168. Die in Grundlage der Artikel 155—162 und 164—166 verhängten Strafgelder, desgleichen auch das den Schuldigen abgenommene Holz und die confiscirten Waldproducte, ferner, falls letztere versteckt oder bereits verbraucht worden, die an Stelle ihres Werthbetrages erlegten Summen, fallen an die Staatscasse, oder, nach Befund, an den Privatbesitzer.

Anmerkung. Der Werth des in privaten sowohl, als in Kronwaldungen eigenmächtig gefällten oder gestohlenen Holzes, sowie die in den Artikeln 155, 156, 158, 159 und 161 dieses Statuts festgesetzten Geldbußen für Holzfällung, Hehlung und Ankauf wissentlich entwendeten Holzes, werden nach der auf Grundlage des Artikels 592 des Forstreglements aufgestellten Taxe (Ausgabe vom Jahre 1876) berechnet.

168[1]. In Fällen eigenmächtigen Holzfällens, Holzdiebstahls und anderweitiger Schädigungen von Privatwäldern, sind die Schuldigen, unabhängig von den hierfür festgesetzten Geldbußen und Strafen (Art. 154—156, 157 [P. 1], 158 [P. 1, 2 u. 6], 159, 160 u. 167), verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers die ihnen abgenommenen, eigenmächtig gefällten oder gestohlenen, Forstmaterialien auf das Gut, aus welchem sie entwendet worden sind, zurückzuschaffen.

Dritte Abtheilung.

Vom Diebstahle.

169. Wer einen Diebstahl begeht, dessen Gegenstand nicht mehr als dreihundert Rubel an Werth beträgt, unterliegt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei bis zu sechs Monaten.

170. Die in dem Artikel 169 festgesetzte Gefängnißhaft kann bis zu einem Jahre verschärft werden:

1) sobald der Diebstahl (ohne jedoch Kircheneigenthum zu betreffen oder mit Entweihung des Heiligthums verbunden zu sein) in einer Kirche, Capelle oder sonst einem Bethause, oder aber auf einem Kirchhofe begangen worden, oder auch an einer Leiche, wiewohl ohne Aufwühlung eines Grabes;
2) sobald der Diebstahl nächtlicher Weile verübt worden;
3) sobald die Schuldigen, um den Diebstahl zu begehen, durch ein Fenster eingestiegen, über eine Mauer, einen Zaun oder sonst eine Umfriedung geklettert, oder aber unter falschem Vorwande in ein Haus eingedrungen sind;
4) sobald entwendet worden, was zur Existenz seines Besitzers unumgänglich nothwendig war, und der Dieb diesen Umstand kannte oder wenn ein Pferd gestohlen worden;
5) sobald der Diebstahl auf vorgängige Verabredung mehrerer Individuen, jedoch ohne Bildung einer besonderen Bande verübt worden;
6) sobald der Diebstahl in einem Behördenlocale, oder an einem zahlreich besuchten Versammlungsorte ausgeführt worden;
7) sobald der Diebstahl a. von Dienstboten, Arbeitern, Gesellen oder anderen Individuen begangen worden, die in der Wohnung Desjenigen lebten, dem sein Eigenthum entwendet wurde (jedoch ohne Verabredung und Gemeinschaft mit anderen zu dem Ende in das Haus gebrachten Leuten), und b. in Gasthäusern, Einfahrten und anderen ähnlichen Häusern begangen worden von den Inhabern dieser Häuser selbst oder ihren Leuten;
8) sobald ein schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheiltes Individuum den Diebstahl ausgeführt hat. 1880. März 18. (60680) Art. 2.

170[1]. Die eines Diebstahls Schuldigen unterliegen der Gefängnißhaft auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre und sechs Monaten:

1) sobald der Diebstahl mittelst Erbrechens der den Zu-

tritt zum Hofe, zum Gebäude oder aus einem Theile desselben zu einem anderen verhindernden Hemmnisse oder Verschlüsse verübt worden ist, mit Ausnahme jedoch der in dem Artikel 1647 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen;

2) sobald der Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen für bewegliches Gut durch am Orte des Verbrechens vollführte Zerstörung oder Beschädigung dieser Behältnisse oder der den Zutritt zu denselben verhindernden Verschlüsse verübt worden ist;

3) sobald Derjenige, der den Diebstahl in einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude verübt hat, behufs Vollführung desselben, an den den Zutritt verhindernden Hemmnissen die Schlösser durch Dietriche oder andere Werkzeuge, oder durch von ihm mitgebrachte nachgemachte oder angepaßte Schlüssel aufgemacht, oder sobald er in derselben Weise, am Orte des Verbrechens, verschlossene Behältnisse für bewegliches Gut geöffnet hat. 1882. Mai 18. G. S. 334, II. Art. 2,

171. Die in Grundlage der Artikel 169—170[1] über den eines Diebstahls Schuldigen zu verhängende Strafe kann um die Hälfte gemildert werden:

1) wenn der Dieb aus eigenem Antriebe das Entwendete dem Eigenthümer zurückgegeben;

2) wenn der Diebstahl aus äußerster Noth und aus Mangel jeglicher Mittel zum Unterhalte und zur Arbeit begangen worden, und

3) wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes fünfzig Kopeken nicht übersteigt. 1882. Mai 18. G. S. 334, II. Art. 2.

172. Wer den Versuch zu einem Diebstahle gemacht und an demselben durch von ihm unabhängige Umstände gehindert worden, desgleichen auch wer an einem Diebstahle Theil genommen oder den entwendeten Gegenstand bei sich gehehlt, unterliegt den auf Diebstahl gesetzten Strafen: dem Friedensrichter bleibt es jedoch anheimgestellt, je nach der Bedeutsamkeit des Versuches oder dem Grade der Be-

theiligung am Diebstahle, die Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Vierte Abtheilung.

Von betrügerischer Entwendung, Betrug und Aneignung fremden Besitzthums.

173. Wer im Maaß und Gewicht beim Verkaufe, Kaufe oder Tausche irgend welcher Waaren oder sonstiger Gegenstände betrügt, desgleichen auch wer sich anderweitige Betrügereien in Beziehung auf Quantität und Qualität einer Waare, oder aber bei Berechnung der für dieselbe zu leistenden Zahlung, oder aber beim Ein- und Auswechseln von Geld zu Schulden kommen läßt, unterliegt, falls der Werth des entwendeten Gegenstandes dreihundert Rubel nicht übersteigt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

174. Der in dem Artikel 173 festgesetzten Strafe unterliegen auch Solche:

1) die ihnen zur Aufbewahrung, zum Transport, zur Bestellung oder sonstigen Lieferung an irgend Jemanden anvertraute Gegenstände gegen andere vertauschen;
2) die durch Mittheilung lügenhafter Nachrichten, oder unter dem Vorwande von vortheilhaften Unternehmungen, vorgeblichen Ausgaben in Bezug auf irgend ein Geschäft, Beisteuern zu wohlthätigen Zwecken, oder durch anderweitige Betrügereien, Jemandem Geld oder sonstige Gegenstände ablocken;
3) die nach erhaltener Schuldzahlung weder die Obligation, den Wechsel, die Quittung, die vom Käufer unterschriebene Rechnung herausgeben, noch auch über den Empfang der Zahlung auf diesen Schuldverschreibungen bescheinigen in der Absicht, die bereits eincassirte Summe noch einmal zu fordern;
4) die nach voller Bezahlung der Schuld das zur Sicherung des Darlehns gegebene Pfand nicht zurückerstatten, und
5) die, ohne dazu Vollmacht zu haben, fremdes beweg-

liches Eigenthum vermiethen oder zu unentgeltlicher Benutzung überlassen in der Absicht, sich das Miethgeld zuzueignen, oder einen andern gesetzwidrigen Vortheil daraus zu ziehen.

175. Für die in den Artikeln 173 und 174 bezeichneten Vergehen kann die Strafzeit bis auf sechs Monate verschärft werden:

1) sobald dieselben von einem schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheilten Individuum begangen worden;
2) sobald sie auf vorgängige Verabredung mehrerer Personen verübt worden;
3) sobald zur Ausführung des Betruges irgend welche besondere Vorbereitungen getroffen worden;
4) sobald der Schuldige seiner Stellung oder seinem Amte nach, oder aber in Folge besonderer Beziehungen zu dem von ihm Betrogenen, auch besonderes Zutrauen einflößte;
5) sobald dem Betruge ein Unmündiger, Hochbejahrter, Blinder oder Taubstummer erlag;
6) sobald zur Ausführung des Betruges auf den Aberglauben berechnete Ceremonien gebraucht worden, und
7) sobald der Betrüger sich für den Bevollmächtigten oder Diener irgend Jemandes ausgab, oder sich einen falschen Namen beilegte.

176. Die über den Schuldigen in Grundlage der Artikel 173—175 zu verhängende Strafe kann auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn die in diesen Artikeln bezeichneten Vergehen von den in dem Artikel 171 aufgeführten Milderungsgründen begleitet sind. Im Falle des Versuchs zu betrügerischer Entwendung, oder der Theilnahme an einer solchen, ist die in dem Artikel 172 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

176[1]. Personen, denen bekannt ist, daß sie Mittel ihre Gläubiger zu befriedigen besitzen, die jedoch hierüber nicht in den Fällen und der Ordnung, welche durch den Civilproceß bestimmt werden, dem Gericht oder der Polizei

Anzeige machen, oder aber bei dieser Anzeige lügenhafte Angaben machen, unterliegen, selbst wenn hierdurch kein Verlust entstehen sollte, der Gefängnißhaft von einem bis zu acht Monaten. 1879. März 7. (59374). Reichs-Gut. IV.

177. Wer fremdes bewegliches Besitzthum, das ihm zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Bestellung an irgend Jemanden, oder aber zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut war, sich zueignet oder verschleudert, unterliegt, sobald der Werth des Gegenstandes, welchen er sich zugeeignet oder den er verschleudert, dreihundert Rubel nicht übersteigt: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Falls aber das anvertraute Gut blos aus Leichtsinn verschleudert worden, und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie: dem Arreste nicht über drei Monate.

178. Wer gefundene Gelder oder Effecten, oder aber einen auf fremden Grunde gefundenen Schatz sich aneignet, unterliegt, wenn er weiß, wem der Fund gehört: einer Geldbuße, die den dreifachen Werth des Fundes nicht übersteigt.

Bei Wiederholung dieses Vergehens, sowie gleichfalls wenn die Schuldigen nicht nur den Eigenthümer des Gefundenen kannten, sondern dasselbe auch noch von ihnen zurückverlangt worden, oder sie wußten, daß über diesen Verlust eine Bekanntmachung auf dem vorschriftmäßigen Wege erlassen worden, so können sie verurtheilt werden: zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

179. Wer nicht im Verlaufe von drei Wochen über einen Fund an Geld oder Effecten, deren Eigenthümer unbekannt ist, in vorschriftmäßiger Weise Anzeige macht, unterliegt: einer die unterschlagene Summe oder den Werth der Effecten nicht übersteigenden Geldbuße.

Der in diesem Artikel festgesetzten Strafe wird ein Jeder unterzogen, auf dessen Grund und Boden oder bei dessen Heerde verirrtes, herzugelaufenes Vieh, dessen Eigenthümer unbekannt ist, sich eingefunden hat, wenn er im

Laufe einer siebentägigen Frist hierüber der Localpolizei oder der Dorfobrigkeit keine Anzeige macht.

180. Diejenigen, welche wissentlich gestohlenes oder durch Betrug erlangtes Gut kaufen oder als Pfand annehmen, unterliegen: dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Werden aber die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen gewerbmäßig betrieben, so sind die Schuldigen wie für Diebstahl zu bestrafen. (Straf-Gesetzbuch Art. 931, Absatz 2).

180[1]. Wer von Untermilitairs der Krone gehörige Gewehre, Kleider und Munitionsstücke als Pfand annimmt, unterliegt, abgesehen von der unentgeltlichen Rückgabe alles von ihm als Pfand empfangenen, einer Geldbuße von nicht mehr als dem dreifachen Werth dieser Sachen. 1885. Dec. 18. G. S. 1047, IV.

181. Die Strafe für Diebstahl, betrügerische Entwendung und Aneignung oder Verschleuderung fremden Vermögens wird den Schuldigen durch Urtheil der allgemeinen Gerichtsbehörden auferlegt: 1) sobald diese verbrecherischen Handlungen von Adeligen, Welt- und Klostergeistlichen, oder Ehrenbürgern begangen worden sind, in allen Fällen ohne Ausnahme, und 2) sobald sie von Personen der übrigen Stände zum dritten Male verübt worden, oder obschon zum ersten oder zweiten Male, jedoch einen Gegenstand betreffen, dessen Werth dreihundert Rubel übersteigt, oder endlich von Umständen begleitet sind, die in den Artikeln 220—231, 232 (Abs. 2), 234, 1645, 1646, 1647, 1649, 1650 bis 1654, 1657, 1658, 1668—1670, 1672 u. 1673 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind. 1882. Mai 18. G. S. 334, II. Art. 3.

Die Beilage zum Artikel 57 (Anmerk 2) bezieht sich auf das Uralsche Kosakenheer.

Sachregister.

Die arabischen Zahlen bezeichnen die Artikel; I bedeutet das Strafgesetzbuch, II das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

A.

Abbildungen (verbotene, anstößige) I, 1001, 1002, 1006, 1021, 1022, 279, 280; II, 45.
Abdruck (unbefugter) I, 1685, 1683, 1684, 1034.
Abreißen (Siegel) I, 304, 305, (Ukase, Bekanntmachungen) I, 276, 277; II, 33.
Absperrungsmaaßregeln I, 856, 848; II, 102, 112.
Abtreibung (der Leibesfrucht) I, 1461—1463, 878, 879.
Accoucheure (Vergehen) I, 1463, 872 fl.
Acker (Gehen und Viehtreiben über den —) II, 147—149.
Actien (nachmachen) I, 1194.
Actiencompagnien I, 1194—1199.
Adel (Verlust) I, 22, 43, (Anmaaßung) I, 1412 fl., (Wahlen) I, 1424 fl., (Verbrechen Adeliger) I, 1656, 1667, 1682, II, 181.
Advocaten (als Bevollmächtigte) I, 1709—1711.
Aergerniß I, 993 fl.; 1001—1003; II, 43.
Aerzte (Vergehen) I, 872 fl., (beim Zweikampf) I, 1507 Anmerk., (Nothzucht) I, 1526 P. 5, (Fruchtabtreibung) I, 1465.
Akten (Fälschung) I, 362, 1698, (Veröffentlichung) I, 419 fl., (Vernichten, Entwenden) I, 303, 1607, 1622; 1657 fl.
Alimentation I, 994.
Almosen I, 984 und 985.
Alter (Einfluß auf die Strafbarkeit) I, 74, 136—146, 1449; Beil. I, P. V, 38; II, 11.
Amt (Verbrechen im —) I, 329—505, (Beleidigung im —) I, 282, 283, 285—288; II, 31, (Entsetzung, Entfernung vom —) I, 65 fl.

Amtsgewalt (Anmaaßung) I, 289—302, (Ueberschreiten) I, 338, 340—350, (gesetzwidrige Nichtanwendung) I, 339 fl.
Ankauf (gestohlenen Guts) I, 931; II, 180, (von Munitionssachen der Untermilitairs) II, 180[1].
Anlagen (Beschädigen fremder —) II, 149.
Anleihen (Vergehen bei —) I, 1705—1708.
Anreizung (zur Widersetzlichkeit) I, 274, (zum Hochverrath) I, 251, 252, (zum Zweikampf) I, 1500, 1512.
Anschuldigung (lügenhafte) I, 940, 941.
Anstalten (unbefugte Eröffnung) I, 1049.
Ansteckung (Mittheilung der —) II, 103.
Anstiften (zu gesetzwidrigen Klagen) I, 939.
Anstifter I, 13, 120.
Antrag (auf Bestrafung) I, 157, Anmerkungen zu I, 1496, 1532, 1534, 1539, 1592, 1605, 1625, 1664, 1685; II, 18, 19.
Apotheken I, 881—883.
Apotheker I, 884—900.
Arbeiter (strafbares Einverständniß) I, 1358, (Bedrückung der —) I, 1359, 1359[1], (Unmündige) I, 1404[1] bis 1404[3].
Arzenei (Verkauf) I, 892, 883, II, 106, 106[1], (giftige und heftig wirkende) II, 104—104[2].
Arzt s. Aerzte.
Aufforderung zu Verbrechen (erfolglose Anstiftung) I, 7, 242, (einen Abort zu veranlassen) I, 879, (zur Auswanderung) I, 328.
Aufhebung (und Milderung der Strafen) I, 153 fl.
Aufruhr I, 262 fl.
Aufsicht (über Untergebene) I, 404 fl.
Aufstellen (gefährl. Aufstellen von Sachen) II, 125.
Aufwühlen (der Gräber) I, 234 fl.
Ausbesserung (unterlassene) II, 69, (von Bethäusern) I, 206, (ohne Erlaubniß) I, 1065, II, 65.
Ausgießen (unvorsichtiges) II, 119.

Ausland (Verbrechen begangen im —) I, 173, (Aufenthalt und Entfernung dahin) I, 327; II, 62.
Ausländer (Verbrechen derselben) I, 170, 172, (Ausweisung) I, 955, 954, 314.
Auslieferung (eines Russischen Unterthans) I, 172, 173.
Auswanderung I, 328.
Ausweisung I, 325, 326, (von Ausländern) I, 955, 314, (aus den Residenzen und Gouv.-Städten) I, 48.

B.

Banden (übelgesinnte —) I, 922 fl., (beim Raub) I, 1639, (beim Diebstahl) I, 1645, (bei d. Brandstiftung) I, 1607.
Bankerotte (betrügerisch) I, 1163, 1164, II, 176[1], (leichtsinnig) I, 1165—1168.
Banknoten (nachmachen), I, 571 fl.
Baureglement (verletzen) I, 1058—1065.
Bauwerke (beschädigen) I, 1621, (ausführen) I, 1058 fl., II, 65, 66.
Beamte (Verbrechen derselben) I, 329—505, (besondere Strafen für —) I, 57, 65, 69 Anmerk., (Ungehorsam gegen —) II, 30, (Beleidigung derselben) I, 282, 285, 286, 288; II, 31.
Bedrohung II, 139—141; I, 272, 1545—1548, 1686.
Beerdigung I, 859, 860, II, 107.
Befreien (von Gefangenen) I, 308 fl.
Begünstigung (von Verbrechen) I, 13, 121, (von Mißbräuchen) I, 405, 406, (von Lastern) I, 993.
Behörde (Nichtachtung und Beleidigung der —) I, 276 bis 283, 287, (Brandstiftung in der —) I, 1607, (Diebstahl in der —) I, 1659.
Beischlaf (zw. Unverheiratheten) I, 994, (mit Blutverwandten) I, 1593 fl., (mit Bewußtlosen) I, 1526, (durch Gewalt) I, 1523, (durch Betrug) I, 1524, 1531.
Beiseiteschaffen (von Sachen) I, 1700[1].
Bekanntmachung (von Urtheilen) I, 1536, (von Geheimnissen) I, 423—425, 419 fl.; II, 137, (abreißen ꝛc.) I, 276 fl.; II, 33.

Beleidigung (der Majestät) I, 246—248, (der Behörden) I, 279 fl.; II, 31, (der Gesandten) I, 261, (der Gutsbesitzer von den Bauern) I. 394 Anmerk., (von Privatpersonen) II, 130—135, 138; I, 1533, (der Eltern) I, 1534, (des Schiffscapitains) I, 1263.
Bergwerk (Ustav) I, 591 fl., (Zerstörung) I, 1618, (Brandstiftung) I, 1608.
Beruf s. Amt.
Beschädigung (von Sachen) I, 1621, II, 152, (Gräber) I, 255, (von Wegen, Brücken ꝛc.) I, 1087, II, 70, 72, (durch Lootsen und Schiffsleute) I, 1257, 1088.
Beschimpfung (von Denkmälern) I, 278, (Verstorbener) I, 234.
Beschlagnahme (des Vermögens) I, 1700, 1700½, (von Drucksachen) I, 1020, (Verletzung der —) II, 177, I, 1700.
Beschneiden (von Metallgeld) I, 565.
Besitzergreifen (gewaltsames) I, 1601 fl.
Besserungsasyl I, 137, II, 6.
Bestechung I, 372—376, 379—382, 493.
Betrug I, 1665 fl., II, 173—176, I, 1680, 1688, 1689.
Betrügerische Entwendung I, 1665—1676, II, 173—176.
Betteln II, 49—51, I, 984, 985.
Beugen des Rechts I, 366 fl.
Bevollmächtigte (Vergehen derselben) I, 1709—1711, 1688.
Beweis (der Wahrheit) I, 1039.
Bewohntes Gebäude (Brandstiftung) I, 1606, 1607, (Einbruchsdiebstahl) I, 1647.
Bewußtlosigkeit I, 92, 96, 97, (Nothzucht) I, 1526, (Verheirathung) I, 1551, (Betrug) I, 1688.
Bigamie I, 1554 fl.
Blanket I, 1694.
Blutschande I, 1595 fl.
Börsenmakler I, 1312 fl.
Börsenreglement I, 1275—1279.
Bracker [Wraker] I, 1287—1299.
Brandstiftung I, 1606—1615, (Culpose) II, 98.

Briefgeheimniß II, 137, (Postbeamte) I, 1104.
Briefmarken (Fälschung) I, 555.
Briefumschläge (Fälschung) I, 555.
Brücken (beschädigen) II, 72.
Brunnen (vergiften) I, 864, (verderben) II, 111, 52, (nicht umzäunen) II, 124.
Bücherdruck und -Handel I, 1008 ff.
Buße (Geldbuße) I, 41, 42; II, 1, 16, (Kirchenbuße) I, 58.

C.

Canal II, 85, 52.
Canalgräben II, 86.
Canalschifffahrt 1, 1087—1097.
Cartellträger I. 1501.
Carten (Spielcarten, verbotene, nachgemachte) I, 555[1], 760, 1351, 1351[1], (auf dem Schiffe) I, 1274.
Censoren (Vergehen) I, 1004—1007.
Concours s. Bankerotte.
Concurrenz s. Zusammentreffen.
Confiscation I, 58, II, 2.
Corporation (Fälschung ihrer Pfandbriefe) II, 1150.
Coupons (Bezahlung mit —) I, 1359[1], 1174[1]. (Aufbewahrung und Geschäfte mit —) I, 1174[2], 1174[3].
Couverts I, 555.
Credit (Verletzung der Verordnungen) I, 1149—1168.
Curatoren (Vergehen derselben) I, 1598—1600.
Curiren (unerlaubtes) I, 870, 871, II, 104, 105.

D.

Damm (beschädigen) II, 72, I, 1087.
Denkmäler (beschimpfen und verunstalten) I, 278, II, 33.
Denunciation (falsche) I, 940, 941.
Deserteure (hehlen) I, 528—531, 959.
Diebstahl (Definition) I, 1644, (einfacher) II, 169, 170, 170[1], (mit Einbruch) I, 1647, (von einer Bande verübt) I, 1645, (beim Feuerschaden ꝛc.) I, 1646,

(auf der Reise) I, 1651 fl., (Holz-) I, 822 fl., II, 154 fl.
Dienstboten (Nothzucht) I, 1526, (Begünstigung der Unzucht) I, 993, (Diebstahl) I, 1649, II, 170, (Betrug) II, 175, (Verführung) I, 1532.
Dietrich I, 1659½, II, 170½ P. 3.
Dispacheure (Pflichtverletzungen) I, 1339—1345.
Drohung II, 139 fl., I, 272, 1545—1548, 1686, (beim Raub) I, 1642, 1643, 1627, (bei der Entführung) I, 1550, (beim Verhör) I, 432.
Drucksachen I, 1008 fl., 281 Anm.
Duell I, 1497—1512.

E.

Ehe (Doppelehe) I, 1554—1458, (Ehebruch) I, 1585, (Entführung) I, 1549, 1580—1582, (verbotene) I, 1565—1570, (mit Andersgläubigen) I, 1576, 1579.
Ehegatte (Grausamkeiten) I, 1583, (Verleitung) I, 1584, (Verkuppelung) I, 999, (Diebstahl Betrug) I, 1664, 1675, II, 19.
Ehrenbürger I, 22, 50, 1656, 1667, 1682, II, 181.
Ehrenkränkung I, 1523—1534, II, 130—135, (von Beamten) I, 282, 285, 286, 288, II, 31.
Ehrentitel (-Aemter, -Zeichen) I, 43, 50, 1417.
Eid (falscher) I, 236—240, 942, (Unfähigkeit zum —) I, 43.
Eigenthum der Krone (Verbrechen dawider) I, 548 fl.
Eigenthümer (Brandstiftung) I, 1612, (Vergleich mit dem —) II, 20½.
Einbruch I, 1647, 1659, II, 170½, (in eine Kirche) I, I, 219, 221—226.
Einschleichen I, 1659, II, 170.
Einsteigen I, 1659, II, 170.
Eindringen (Nothwehr dagegen) I, 101.
Einsperrung (widerrechtliche) I, 1540—1544, 448, (zu lange —) I, 451.
Einzelhaft (für entflohene Gefangene) I, 312.

Eisenbahn (Verwaltung) I, 1085, (Beschädigung und Versperrung) I, 1080½—1084, II, 76.
Eltern (Beleidigung und Verwundung) I, 1591, 1534, II, 132, (Blutschande) I, 1593, (Kuppelei) I, 998, (Vergehen der —) I, 1586—1590, (Diebstahl) I, 1664 Anm., II, 19, (Betrug) I, 1675 Anm., II, 19, (Tödtung) I, 1449, 161, (Nichtanzeige) I, 128, (Betteln der Kinder) II, 51.
Entführung (von Frauenzimmern) I, 1549, 1580—1582, (von Inhaftirten) I, 308.
Entschädigung (für Verlust und entg. Gewinn) I, 59—64, II, 24, 25.
Entweihen (des Heiligthums) I, 210 fl., II, 35.
Entziehung (der Standesrechte) I, 17, 22—24, 30, 43, 44, 47, 50, (der Eigenthums- und Familienrechte) I, 25, 27, 28, (Militairpflicht) I, 506—520.
Entzündliche Waaren II, 90, 91½, I, 1112.
Entzündliche Stoffe II, 93.
Erbrechen (der Gefängnisse) I, 308 fl.
Erde (nehmen) II, 145.
Erpressung (Definition) I, 377, (Beamte) I, 378—380, (durch Drohung) I, 1545 fl.
Erzieher (Nothzucht) I, 1526, (Kuppelei) I, 1000, (Begünstigung der Laster) I, 993.
Erziehung (der Jugend) I, 1049—1053.
Eßwaaren (verdorbene) II, 115, (Unsauberkeit) I, 865, II, 116.
Explosionsstoffe I, 986⅔, II, 90.

F.

Fabriken I, 1346—1352, (Cartenfabriken) I, 1351, (Geheimnisse der —) I, 424.
Fabrikzeichen (nachmachen ꝛc.) I, 1354, 1356, 1357.
Fahren (schnelles) II, 123, (über die Eisenbahn) II, 76.
Fähren (beschädigen) II, 72.
Fahrlässigkeit (Unvorsichtigkeit) I, 144, II, 9, 129 (Tödtung aus Fahrlässigkeit) I, 1468, (Brandstiftung aus —) II, 98.

Fahrwasser I, 1243, II, 78.
Fahrzeug I, 1203 fl., I, 1088 fl., II, 79, 80, 84.
Falscher Eid I, 236—240, 942.
Fälschung (im Dienst), I, 361, (von Ukasen, Befehlen, Siegeln ꝛc.) I, 291—299, (von Zeugnissen) I, 300, (von Geld) I, 556 fl., (Stempelpapier) I, 579, (Briefmarken und Couverts) I, 555, (Spielcarten) I, 555[1], (Briefe und Papiere) I, 1527, 1538, (Documente und Acten ꝛc.) I, 1690—1698, (Familienstand) I, 441 fl., (Testament) I, 1691.
Falschmünzerei I, 556 fl.
Familienrechte (Entziehung) I, 27, (Vergehen dawider) I, 1549—1460, II, 143, 144.
Familienstand I, 1441—1445.
Feind (Beistand dem —) I, 253 fl.
Feindliche Handlungen (gegen befreundete Staaten) I 259—261.
Feldmesser (Vergehen) I, 436.
Festnahme (widergesetzliche) I, 1540—1544, (durch Beamte) I, 448.
Festungshaft I, 34, 35, 50—52, 54.
Festungspläne I, 253, 256.
Feuer (Unvorsichtigkeit mit —) I, 1076, 1077, II, 90—98, (Feuerzeichen) I, 1205 fl., (Feuerwerk) II, 90, (Feuersgefahr) II, 88—98, (Löschinstrumente) II, 96.
Firma (Mißbrauch) I, 1354, 1356, 1357.
Fischen (unerlaubtes) II, 57, 146, I, 916 fl.
Forstbeamte (Beleidigung) II, 31, (Ungehorsam und Widerstand) II, 167.
Forstfrevel II, 154—168[1], I, 822 fl.
Freiheit (Verbrechen gegen die —) I, 1540—1544, (Entziehung durch Beamte) I, 448, 451, (Menschenraub) I, 1407—1411.
Funddiebstahl II, 178, 179.

G.

Garten (beschädigen) II, 145, (betreten) II, 149.

Gebäude (Brandstiftung) I, 1606, 1607, (Zerstörung) I, 1617, 1619, 1621, (Diebstahl aus —) I, 1649, 1659, II, 170, 170[1], (Ausbesserungen und Neubau) I, 1058—1075, II, 65, 68.
Gebühren (Entziehung) II, 75.
Geburtsfälle (Anzeige) I, 880, 1469, (Documente und Bücher darüber) I, 1441—1445.
Gefährdung (der Gesundheit) I, 831—900, (durch Unvorsichtigkeit) II, 129, 66, 72, 76, 106, 111, 117, 118 (P. 1), 119, 121—128.
Gefahr (aussetzen, verlassen in der —) I, 1513—1519.
Gefangenaufseher (Nothzucht) I, 1526.
Gefangene (Befreiung) I, 308—317, (Flucht) I, 312, 452, (Nothzucht) I, 1526.
Gefangenhalten (widergesetzliches) I, 1540—1544.
Gefängnißstrafe I, 30, 38, 152 P. 7, Beilage 2 [zu Art. 70, Anm.], § II; II, 1, 3, 5, 6, 16.
Gegenseitigkeit I, 260.
Geheime (Gesellschaften) I, 318 fl.
Geheimnisse (Staats-) I, 253, 425, (Amts-) I, 419, 423, 424, (Fabriks-) I, 1355, 424, (Brief-) II, 137, I, 350.
Gehülfen (Theilnehmer am Complot) I, 13, 119, 134.
Geisteskranke (Unzurechnungsfähigkeit) I, 95,96, Beilage IV, (Ehe) I, 1551.
Geistliche (Vergehen) I, 193—195, 218, 1442, 1568, 1569, 1574—1579, (Beleidigung der —) I, 211, 214, 216.
Geld (falsches) I, 556—567, 571 fl., (verbotenes) I, 568.
Geldbußen I, 30, 41, 42, 63, 84, 85, 152 P. 8. II, 1, 7, 8, 12, 16, 23, 25.
Gemeindearbeit (öffentliche) I, 83, 85, II, 8, 23.
Gerüchte (verbreiten schädlicher —) I, 932, fl. II, 37.
Gesammtstrafe (beim Zusammentreffen von Verbrechen) I, 152.
Gesandte (Verbrechen der —) I, 253, 171. (Beleidigung) I, 261.

Geschenke (Annehmen von —) I, 372 fl. (bei Versteigerungen) I, 1181.
Geschwister (Anzeigen) I, 128. (Ehe) I, 1594.
Gesinde (Diebstahl) I, 1649, II, 170.
Geständniß (Erpressung) I, 432, (als Milderungsgrund) I, 134, 153, II, 13 P. 6.
Gesundheit (Attest) I, 300, (Schädigung) I, 831—900, II, 102—116.
Getränkesteuer (Verletzung) I, 665.
Gewalt (wider die Beamten) I, 262 fl. (beim befreien der Gefangenen) I, 308 fl. (bei der Schändung) I, 1523.
Gewaltthätiger Raub I, 1627 fl.
Gewehrfabrik I, 1350.
Gewerbereglement (Verletzen) I, 1360—1404.
Gewerksindustrie (заводъ) I, 1346—1359.
Gewichte (ungesetzliche) I, 1175 (Betrug durch —) II, 173.
Gift (Mord durch —) I, 1453 P. 5. (Schädigung der Gesundheit durch —) I, 1486.
Giftige Substanzen I, 867—869. II, 104—104a.
Gnade (des Monarchen) I, 165—167, 293, 154 Anm. (des Gerichts) I, 165.
Gnadenmanifest I, 166.
Gottesdienst (Störung) I, 210 fl. II, 35, 36.
Gotteslästerung I, 176 fl.
Gräben (beschädigen) II, 152.
Gräber (aufwühlen) I, 234 (beschädigen) I, 235 (unbefugtes Oeffnen) II, 108.
Grandgraben II, 145.
Grenzzeichen (verletzen ꝛc.) I, 306, 1605, II, 52.
Gruben (nicht umzäunen) II, 124.

H.

Handelsbücher I, 1173, 1174.
Handelsreglement I, 1169 fl.
Häresien I, 196—206.
Hausgenossen (Diebstahl) I, 1649, 1659, II, 170 P. 7.

Haussuchung I, 349.
Haverei I, 1258, 1259.
Hazardspiel I, 990 fl.
Hebamme (Pflichtverletzungen) I, 872 fl. 1522 (Abort) I, 1463.
Hehlerei I, 958, 974 (von Verbrechern) II, 64, I, 316, 317 (von Deserteuren) I, 959, 528, 530 (als Theilnahme am Verbrechen) I, 14, 124 (Diebstahl) I, 931, 1661; II, 172 (Holzdiebstahl) I, 822; II, 159.
Herausforderung I, 1497 fl.
Hetzen (Hunde) I, 988; II, 122.
Hochverrath I, 249—252.
Holzdiebstahl I, 822 fl. II, 154—168[1].
Hunde I, 988; II, 122.

J.

Jagd (unerlaubte) I, 915; II, 57, 146.
Jagdflinten I, 1350.
Impfen (unbefugtes) II, 105.
Injurien s. Beleidigungen.
Irrthum (in den Thatsachen) I, 99.
Jugend (Erziehung) I, 1049—1053.

K.

Kanal II, 85, 52.
Kanalgräben II, 86.
Kanalschifffahrt I, 1087—1097.
Kartellträger I, 1501.
Kaufmann (Bankerotte) I, 1163, 1165, 1172 fl.
Keuschheit (Verbrechen dawider) I, 1523—1532.
Kinder (Zurechnung) I, 137 fl.; II, 11 (Antrag) I, 1664 Anm.; 1675 Anm. II, 19 (Raub) I, 1407—1409 (Aussetzung) I, 1513—1515; II, 144 (Vergehen der —) I, 1591, 1592; II, 143 (Betteln) II, 51.
Kindestödtung I, 1451, 1460.
Kirche (Bau) I, 1066, 1067 (Raub) I, 219 fl. (Diebstahl) I, 1659; II, 170 P. 1.

Kirchhof I, 1659; II, 170 P. 1.
Konfiscation I, 58; II, 2.
Koncours s. Bankerotte.
Koncurrenz s. Zusammentreffen.
Körperverletzung s. Mißhandlung, Verstümmelung ꝛc.
Korporationen (Fälschen von Pfandbriefen derselben —) I, 1150.
Krankheiten (ansteckende und epidemische) I, 854—858; II, 102, 103 (die von Leibesstrafe befreien) I. Beilage III (zu Art. 88).
Kredit (Verletzung der Verordnungen) I, 1149, fl.
Krepostbeamte (Vergehen) I, 460 fl.
Kriegshafen I, 253.
Kriegsvorräthe I, 253.
Kunstkammern (Brandstiftung) I, 1607.
Künstlerisches Eigenthum (Aneignung) I, 1683 fl.
Kuppelei I, 998—1000.
Kuratel-Verwaltung I, 58, 185, 188, 327.

L.

Landesverrath I, 253—258.
Landesverweisung I, 58, 325, 326, 955, 954.
Landstreicher (Vagabunden) I, 950—955, 1448.
Laster (widernatürliche) I, 995—997.
Lebensmittel (Preissteigerung) I, 913, 1180 (Sorge dafür) I, 914 (Eßwaaren) I, 865; II, 116, 115.
Legitimationspapiere (Aufenthaltsscheine, Pässe) II, 60—62; I, 975 fl.
Lehmgraben II, 145.
Lehrer (nicht autorisirte) I, 1049 fl. (Nothzucht) I, 1526 P. 5 (Kuppelei) I, 1000.
Leibesfrucht (abtreiben) I, 1461—1463, 878, 879.
Leichen (berauben, beschimpfen) I, 234 (ausgraben, beerdigen, überführen) II, 107—109.
Leistungsverträge / Lieferungsverträge } (mit der Krone) I, 485 fl.
Literarisches Eigenthum I, 1683 fl.

Lootsen I, 1255, 1256, 1088; II, 79, 80.
Lotterie II, 47; I, 992.

M.

Majestätsbeleidigung I, 246.
Mädchen (Schändung) I, 1523, 1524, 1528 (Nothzucht) I, 1525—1529 (Verführung) I, 1530—1532.
Makler (Pflichtverletzungen) I, 1300 fl. (ungesetzliche) I, 1278, 1279.
Manifest (Gnaden-) I, 166, 167, 131.
Marken (Post-) I, 555 (Fabrik-) I, 1354, 1356, 1357.
Maß (ungesetzliches) I, 1175 fl. (gefälschtes) I, 1176 (Betrug) II, 173 fl. I, 1666.
Medicinalverordnung (übertreten) I, 870 fl.
Meineid I, 236—240, 942.
Menschenraub I, 1407, 1408, 1411.
Messungssachen (Vergehen darin) I, 435 fl.
Meuterei I, 1262.
Miethe (Vergehen in Bezug auf —) I, 1704.
Mildernde Umstände (die Strafbarkeit verringernde —) I, 134 fl.; II, 13.
Militärdienst (Verletzungen) I, 506 fl.
Militärpersonen (nicht active) II, 5½.
Minderjährige I, 136 fl.; II, 6, 11.
Mineralöl (Unvorsichtigkeit) II, 91½.
Mißhandlung (Beamte) I, 345, 285 (bei Beleidigungen) I, 1533 (bei der Verwundung) I, 1489 fl. (bei der Nothzucht) I, 1526 (beim Raube) I, 1627.
Montirungsstücke (Annahme) II, 180½.
Mord I, 1449—1454, 212, 241.
Münzen (falsche) I, 556 fl. (verbotene) I, 568 (ausländische) I, 564 (Einführen) I, 759.
Münzverbrechen I, 556 fl.
Müssiggang (Betteln aus —) II, 49.

N.

Nachlaß (Beitreibungen aus dem —) I, 156.

Nachschlüssel I, 1659 1/2 P. 3; II, 170 1/2 P. 3.
Nachtzeit (Diebstahl zur —) II, 170 P. 2; II, 156 P. 2; I, 1659 P. 2.
Nahrungsmittel (Preissteigerung) I, 913, 1180 (Sorge dafür) I, 914.
Namen (Führung falscher —) I, 1416, 1418.
Negerhandel I, 1411.
Nichtanwendung (der Amtsgewalt) I, 339, 341 fl.
Nichterfüllen (von Ukasen, Befehlen ꝛc.) I, 329 fl. II, 29.
Nichtverhinderung I, 14, 125.
Notare (öffentliche) I, 468, 469 (Börsennotare) I, 1324, 1326, 1327.
Nöthigung (durch überwiegende Gewalt) I, 92, 100 II, 10 P. 4.
Noth (Hilfverweigerung in der —) I, 1521, 1208, 1209.
Nothstand I, 92, 100.
Nothwehr I, 92, 101—103.
Nothzucht I, 1525—1528.

O.

Obrigkeit (Widersetzlichkeit wider die —) I, 262—275.
Oefen II, 88.
Oeffnungen (unverwahrte) II, 124.
Offenbaren (von Geheimnissen) I, 253, 423—425; II, 137.
Offenhalten (von Wirthshäusern) II, 41.
Orden (Verlust) I, 23, 43 (Anmaßung) I, 1416, 1412 bis 1414.
Ordnung (verletzen) I, 922—992; II, 37—51 (der Verwaltung) I, 262 fl.; II, 29—34.

P.

Papiere (Fälschung) I, 1692—1698, 1537, 1538, 294.
Papiergeld (Fälschung) I, 571 fl.
Päderastie I, 995, 996.
Paß (falscher) I, 975 fl. (Entfernung in's Ausland ohne —) II, 62.
Personenstand I, 1441 fl.

Pfand I, 1705, 1706; II, 180, 180[1].
Pfandleiher II, 47[1], 47[2]; I, 992[1]—992[4].
Pockenimpfung II, 105.
Polizei (Vergehen wider die öffentliche —) I, 831—1404[3] (Vergehen der Polizeibeamten) I, 446—459.
Polizeiliche Aufsicht I, 58, 75, 48.
Postreglement (Verletzen des —) I, 1098 fl.; II, 99, 100,
Preßverordnungen (übertreten) I, 1004—1048, 205. 248, 252.
Privatgeheimnisse II, 137.
Privatklage I, 157, 159; II, 18—20.

Q.

Quälerei (von Hausthieren) II, 43[1].
Quarantainebruch I, 831 fl.
Quittung (in der Rentei) I, 479, 480 (Betrug) II, 174 P. 3.

R.

Rädelsführer I, 13, 118 (beim Raufhandel) I, 1485.
Rangordnung (bei Hofe) I, 397.
Rasen II, 145.
Raub (einfacher) I, 1637—1643 (Seeraub) I, 1630 (gewaltthätiger) I, 1627—1636 (Menschenraub) I, 1411, 1407, 1408 (Kirchenraub) I, 219 fl.
Realinjurien I, 1533; II, 133—135 (gegen Beamte) I, 282, 285, 288; II, 31.
Rechnung (Betrug mit der —) II, 174 P. 3.
Reichsprästanden I, 506 fl.
Reise (Diebstahl auf der —) I, 1651, 1652.
Reisende (Holz nehmen) II, 157.
Reisepaß (falscher) I, 975 fl. (in's Ausland) II, 62 (Aufenthaltsschein) II, 60, 61.
Religion (Verbrechen dawider) I, 176—240.
Rentmeister (Verbrechen) I, 470—482.
Reparaturen (ohne Erlaubniß) II, 65, 68 (von Trottoirs ꝛc.) II, 69 (von Wegen) I, 1078 (von Bethäusern) I, 206.

Requisitionen (nicht erfüllen) II, 29; I, 331—337.
Reservisten I, 516—519.
Roßcanton-Vorsteher I, 384[1].
Ruhe (Störung der —) II, 37—51; I. 922—992.

S.

Sachbeschädigung I, 1616—1625; II, 152; (durch Brandstiftung) I, 1615.
Sandgraben II, 145.
Säumigkeit I, 410.
Schadenersatz I, 59—64; II, 24, 25.
Schiedsrichter I, 43 P. 4.
Schießen II, 95 P. 5, II. 117, 118.
Schießgewehr I, 986, II, 117, 118.
Schießpulver II, 118, 118[1], I, 986, 987.
Schifffahrt (Handels-) I, 1203—1274 (auf Strömen und Canälen) I, 1087—1097, II, 77 fl.
Schifffahrtszeichen II, 32, I, 307, 1203, 1206.
Schiffscapitain I, 1221 fl.
Schlägerei II, 38.
Schlüssel (nachgemachte) I, 1659[1], II, 170[1].
Schornstein II, 88, 89.
Schriften (Aufforderung zu Staatsverbrechen) I, 245, 248, 251, 252, (zur Widersetzlichkeit) I, 274, 275, (beleidigende) I, 279—281, 283. 1537, 1538, II, 130 fl., (unsittliche) I, 1001 fl.
Schuldverschreibungen II, 174 P. 3, I, 1666.
Schwangere (Tödtung) I, 1452, (Abtreibung) I, 1461, 1462.
Sclaverei (verkaufen in die —) I, 1410.
Secundant I, 1504, 1507—1510.
Selbstentmannung I, 201.
Selbstmord, I, 1472—1476.
Selbstverstümmelung I, 512.
Sequesterviolation II, 177.
Sicherheit I, 986 fl., (persönliche) II, 117—129.
Siegel (abreißen) I, 304, 305, (fälschen) I, 295—297.

Signale (falsche) I, 1205 fl.
Sittlichkeit (Vergehen dawider) I, 993—1003, II, 43—45.
Sodomie I, 997.
Speicher I, 1280 fl.
Spiel, Spielhäuser I, 990—992, II; 40, 46, 47.
Spielcarten I, 555½, 760, 1351, 1351½.
Spione I, 253.
Sprengstoffe I, 986⅔, II. 118.
Staaten (fremde) I, 259.
Staatsverbrechen I, 241—261.
Standesrechte I, 1405—1448, (gesetzwidriges Entziehen) I, 1405—1411, (anmaaßen) I, 1412—1418.
Steine (werfen) II, 119.
Stempel I, 296, (Fabriksstempel) I, 1354.
Stempelpapier I, 579—590.
Störung (des Gottesdienstes) II, 35, 36, (der Ruhe) II, 37—51.
Strafe (Arten) I, 16—58, II, 1. I, 65 fl., (Aufhebung und Milderung) I, 92—103, 134—146, 153—167, II, 6—8, (Zusammentreffen) I, 152, II, 16.
Strafumwandlung I, 70—89, II, 23, 6—8 Beilage II (zu Art. 70 Anm.).
Strafvollstreckung (Verjährung) I. 158, (widerrechtl.) I, 451.
Straße (Beschädigung ꝛc.) II, 67—72, (Raub auf der —) I, 1630.
Strike (Arbeiter-) I, 1358.

T.

Taubstumme I, 98.
Telegraph I, 1139—1148, II, 101 fl.
Testament (Fälschung) I, 1691, (von Selbstmördern) I, 1472.
Thätliche Beleidigung (Beamte) I, 282, 285, 288, II, 31, (in der Behörde) I, 287, (eines Gesandten) I, 261, (Privatpersonen) I, 1533, II, 133—135.
Theatervorstellungen I, 1048, II, 39, 40.

Theilnahme I, 11—15, 117—128, II, 15, (am Diebstahl) I, 1661, II, 172.
Theilnehmer (am Complot) I, 13, 119.
Thiere (Unzucht) I, 997, (gefährliche) II, 120, 121, (hetzen) I, 988, II, 122.
Thierquälerei II, 43[1].
Thronfolgeordnung I, 249.
Thronfolger I, 244, 248.
Titel (Verlust), I 23, (Anmaaßung) I, 1412 fl.
Todesstrafe I, 17, 18, 71, 241—244, 249, 254, 306, 531 fl., 425.
Tödtung I, 1449—1471, (durch Mißhandlung ꝛc.) I, 1490, (im Zweikampf) I, 1503, 1504, 1507, 1508, 1510, (durch Nothzucht) I, 1527, (beim Raube) I, 1634, (durch Transportgefährdung) I, 1085.
Transport (auf Eisenbahnen) I, 1081 fl., (Diebstahl) I, 1651, 1652, (Raub) I, 1632.

U.

Ueberschreitung (der Amtsgewalt) I, 338 fl.
Ueberschwemmung (verursachen) I, 1617—1620, (Diebstahl während der —) I, 1646.
Uebersetzen (über Flüsse) II, 126.
Uebersiedelung (überreden dazu) I, 947.
Ufer (sperren) II, 82.
Ukase (Widersetzlichkeit gegen —) I, 263, (zerreißen ꝛc.) I, 276, (fälschen) I, 291, 292, 294, (nicht erfüllen) I, 329 fl.
Umfang (der Wirksamkeit der Strafgesetze) I, 168 fl.
Umwandlung (der Strafe) I, 70—89, II, 2, 3, 6—8.
Uneheliche Kinder I, 1451, 1460.
Unfug II, 38.
Ungehorsam I, 262, 273, II, 29, 30, 30[1].
Unglücksfall (Diebstahl dabei) I, 1646.
Uniform II, 180[1].
Unkenntniß (der Thatumstände) I, 99.
Unrath II, 56.
Untermilitairs II, 41[1], 180[1].

Unterschlagung II, 177, I, 1681.
Untersuchungshaft (Anrechnung) I, 153 P. 4.
Unzucht (Minderjähriger) I, 993, (Päderastie, Sodomie) I, 995—997.
Unzurechnungsfähigkeit I, 92 fl., II, 10.
Urtheile (unerlaubte Mittheilung) I, 421, (Bekanntmachung) I, 1536, 1047.

V.

Vagabundiren I, 950—955, 314, 1448.
Vater (Antrag auf Bestrafung) I, 1592, 1664 Anm., 1675 Anm., II, 19, (Alimentation) I, 994.
Verachtung I, 276—283.
Verbrechen I, 1—10.
Verbreitung (von Schriften, Abbildungen ꝛc.), I, 251, 252, 281, 1001, 1002, (von Gerüchten) II, 37.
Verfälschung II, 115.
Verführung I, 1530—1532.
Vergehen II, 1, I, 1—10.
Vergiftung I, 1453 P. 5, 1486, (von Vieh und Fischen) I, 1623, 1624.
Verhaftung I, 448 fl.
Verjährung I, 158—164.
Verlassen I, 1513—1519, 1460, II, 144.
Verleitung I, 143.
Verleumdung I, 1535 fl., II, 136, 138.
Vernichtung (von Documenten ꝛc.) I, 1622, (von Sachen) I, 1621, (von Grenzmalen) I, 1605, II, 32, 33.
Veröffentlichen I, 301, 423—425, 419, II, 34.
Verpflichtungen (Vergehen in Bezug auf —) I, 1686 bis 1711.
Verschleuderung I, 1681 und 1682, II, 177, (im Amte) I, 354.
Verstorbene (beschimpfen) I, 234, 235.
Verstümmelung I, 1477—1496, (Militairdienst) I, 512, 514, (geistliche) I, 212 fl., (Vieh, Thiere) II, 153. (Strafumwandlung wegen —) I, 141.
Versuch I, 91, 111—116.

Verträge I, 1686—1711.
Verwandte (Nichtanzeige) I, 128, (Beleidigung) I, 132.
Verwandtschaft (Vergehen wider die Bande der —) I, 1593—1597.
Verweis II, 1, 9, I, 40, 65.
Verweisung (zur Zwangsarbeit) I, 17, (zur Ansiedelung) I, 20, 21, (zum Aufenthalt) I, 30, 31, 33.
Viehseuche I, 861, 862, II, 112,
Viehtreiben II, 55, 71, 113.
Völkerrecht (Vergehen dawider) I, 259—261.
Volksverpflegung I, 901 fl.
Volkszählung I, 1446 fl.
Vollmachten I, 1709—1711.
Vollstreckung (der Strafe, Verjährung) I, 158, (widerrechtliche) I, 451.
Vorgesetzte I, 392—409.
Vormund I, 1598—1600, (Nothzucht) I, 1526, (Verführung) I, 1532, (Unsittlichkeit) I, 993, 1002, (Kuppelei) I, 1000, (Antrag) I, 1528 Anm., I, 1532 Anm., I, 1534 Anm., I, 1539, (Correction) II, 11.
Vorrathsmagazine I, 901 fl.

W.

Waage (Betrug mit der —) II, 173, I, 1666, 1667.
Waaren (eingeschwärzte) I, 744 fl.
Waffen (beim Diebstahl) I, 1653, (verbotene) II, 117, 118, (beim Raube) I, 1641.
Wahldienst (Verbrechen im —) I, 329.
Wahlen (des Adels ꝛc.) I, 1424 fl.
Wahlrecht (Verlust desselben) I, 43, 50.
Wald (anzünden) I, 1613, II, 95, 98, (Defraudation) II, 154—168[1], I, 822, 825, 830[1], 830[2].
Wappen (vernichten) I, 277, II, 33.
Warnungszeichen II, 32, 124, 149.
Wasser (verunreinigen) I, 863, 864, II, 111, 52, (ablassen II, 53.

Weg (Beschädigung) II, 70, (Raub auf dem —) I, 1630, 1631.
Wegecommunication I, 1078—1097.
Weiden (betreten) II, 147—149, 151.
Werfen (von Steinen) II, 119.
Widersetzlichkeit I, 262—274, II, 29—31, (gegen Forstleute) I, 823, 824, II, 167, (bei der Pfändung) II, 151.
Wiesen (betreten) II, 147—149, 151.
Wild (Diebstahl) I, 915, II, 146, 57, (Ausrottung) I, 915—920.
Wirth, Wirthshaus II, 127, 58, 59, 61, 41.
Woche (Gefangenhalten über eine —) I, 1540.
Wohlfahrt (Vergehen wider die öffentliche —) I, 831 fl., II, 52—57.
Wraker I, 1287—1299.
Würden (Verlust) I, 24, 43, 50, (Anmaaßung) I, 1412. 1414, 1416, 1418.
Wunder (Verkündigen falscher —) I, 933.

3.

Zahlungsunfähigkeit I, 1163—1168, II, 176[1],
Zeichen (Vernichtung von Grenzzeichen ꝛc.) I, 304—307, 1605, II, 32, 33, 149.
Zerstörung (fremden Eigenthums) I, 1616—1625, II, 152,
Zeuge (falscher) I, 236—240, 942—944, (beim Zweikampf) I, 1507—1509.
Zeugniß (falsches) I, 942—944, (Unfähigkeit zum —) I, 43 P. 3.
Zollverordnung (Uebertretung derselben) I, 744—821.
Zumessung (der Strafen) I, 90—152.
Zurechnungsfähigkeit I, 94—97, Beilage 4, II, 11.
Zusammentreffen (von Verbrechen) I, 152, II, 16.
Zwang (Erpressung durch Drohung) I, 1545—1548, (bei Verpflichtungen) I, 1686, 1687, (zur Ehe) I, 1550 fl.
Zwangsarbeit I, 17, 19.
Zweikampf I, 1497—1512.